Juristenpersönlichkeit, Urteilsrichtigkeit und Kriminalprävention

Die Bedeutung von Selbsterkenntnis und der Fähigkeit, sich gerecht werden zu können, für einen gerechten Umgang mit anderen

dem Fachbereich Rechtswissenschaften der Universität Hannover

als Habilitationsschrift vorgelegt von

Dirk Fabricius

Hannover 1991

Vorwort

Der hier erstmals veröffentlichte zweite Band meiner Habilitationsschrift aus dem Jahre 1991 enthält die empirischen Untersuchungen, die der Hypothesenentwicklung und –prüfung zugrundliegen. Das Titelblatt der Gesamtschrift und deren Inhaltsverzeichnis sind vor dem zweiten Band eingefügt.
Der erste Band wurde 1996 veröffentlicht unter dem Titel: Selbst-Gerechtigkeit. Zum Verhältnis von Juristenpersönlichkeit, Urteilsrichtigkeit und „effektiver Strafrechtspflege“, im Nomos Verlag, Baden-Baden, veröffentlicht. Eine zweite Auflage wird Ende 2013, Anfang 2014 ebendort publiziert. Dort finden sich zahlreiche Verweise auf den zweiten Band.

Frankfurt, 21.10.2013

Dirk Fabricius

KAPITELFOLGE

Band 1

Inhaltsverzeichnis / Inhaltsübersicht

TEIL 1 : Fragestellung, Theorie und These

I ZUR FRAGESTELLUNG UND IHRER BEGRÜNDUNG

II WAS IST EIN JURIST

III DAS PROBLEM MIT DEM SCHLAFENDEN RICHTER

IV WIE WISSENSCHAFTLICH IST DIESE ARBEIT
UND WIE IST SIE WISSENSCHAFTLICH

V DER THEORETISCHE RAHMEN

VI THESENFORMULIERUNGEN UND ANTI-THESEN

Teil 2: Selbstverständnis und Selbstwahrnehmung von Strafjuristen

VII JURISTEN SIND MENSCHEN

VIII WAHRHEITSFINDUNG

IX ETHNOPSYCHOANALYSE ALS EMPIRISCHE SOZIALFORSCHUNG

X DER PROZESS, DIE SZENE DER HAUPTVERHANDLUNG
UND
DIE CHARAKTERISTIKA DER AKTEURE

Teil 3: Mangel an Selbstbeurteilung, Produktion von Rechtsunbewusstheit und Folgerungen

XI SELBSTKRITIK. SELBSTBEURTEILUNG. SELBSTEVALUATION

XII DIE PRODUKTION VON RECHTSUNBEWUSSTSEIN BEI JURISTEN

XIII RESOZIALISIERUNG, SCHULD, GESETZLICHKEIT

XIV STRAF-, SCHULD- UND GESETZLICHKEITSPRINZIP

XV SCHULD UND SÜHNE JENSEITS VON STRAFE

XVI ORTE DER SELBSTVERSTÄNDIGUNG UND DESTITUTIONALISIERUNG

XVII AUSBLICK: DER KRIMINALPROZESS ALS ORT GESELLSCHAFTLICHER SELBSTVERSTÄNDIGUNG

Band 2

XVIII LEHRBÜCHER ZUM STRAFPROZESS: PETERS, ROXIN, SCHLÜCHTER

XIX UNTERSUCHUNG VON JAKOBS "ALLGEMEINER TEIL"

XX UNTER ANSEHEN DER PERSON

***

Anhang 1: Das Fallmaterial aus "Jakobs AT" statistisch untersucht
Anhang 2: Projektstatistik und Fragebogenauswertung
Anhang 3: "Fall und Rolle"
Anhang 4: Fragebögen und Bilder

***

Literaturverzeichnis

BAND 2

XVIII LEHRBÜCHER ZUM STRAFPROZESS: PETERS, ROXIN, SCHLÜCHTER

1. EINLEITUNG 586

2. ZIELE, MITTEL, PERSONEN 588
   2.1. "Soll" 588
   2.2. Ausdrückliche Einschätzungen: Werden die Ziele erreicht, Zwecke erfüllt, Produzenten gefunden? 592
   2.3. Kommentar 594

3. MENSCH, SUBJEKT, PROZESSUBJEKT 595
   3.1. Die Akteure 595
      3.1.1. Die Richter, insbesondere der Vorsitzende 595 / 3.1.2. Die Zeugen 597 / 3.1.3. Staatsanwalt - Verteidiger 600 / 3.1.4. Sachverständige 601 / 3.1.5. Der Beschuldigte 602
   3.2. Zum Verhältnis Menschqualität-Subjektqualität 604
   3.3. Imaginäre Subjekte oder: "Im Geisterhaus" 610
   3.4. Kommentar 619

4. INSTITUTIONALISIERUNG UND PROFESSIONALITÄT 619
   4.1. Hierarchisierung, Gehorsam und Persönlichkeit 619
   4.2. Ritual und Ritualismus 629
      4.2.1. Form, Formalismus - Schikane, Manipulation 629 / 4.2.2. Kommentar 637
   4.3. Gefühlrelevanz und Gefühlsabwehr 637
   4.4. Arbeitsteilung, Arbeitsabwehr 641
   4.5. Institutionelle Koalition, Konkurrenz und Abdichtung 644
   4.6. Professionalität und Ausbildung 646
   4.7. Voreinstellung, "bias" 648
   4.8. Strafprinzip und Urteilsfabrik 650
      4.8.1. Strafprinzip 650 / 4.8.2.Beschleunigung, Verbilligung 651

5. UMGANG MIT KONFLIKTEN: FORMEN DER ABWEHR 652
   5.1. Sein-Sollen-Diskrepanz entthematisieren 652
   5.2. "An der Norm drehen" 657
   5.3. Unbehagen 659
   5.4. Fehlleistungen 661
   5.5. Habitus 662

6. ZUSAMMENFASSENDER KOMMENTAR 666

XIX UNTERSUCHUNG VON JAKOBS "ALLGEMEINER TEIL"

1. ZUR AUSWAHL DES BUCHES 672

2. ZUM VORGEHEN BEI DER UNTERSUCHUNG 672

3. SOLL 672
   3.1. Strafrechtswissenschaft 673
   3.2. Ziele und Zwecke des Strafrechts: 673
      3.2.1. Normgeltung. Operationalisierung von Normgeltung 674 / 3.2.2. Die Bedeutung des Strafrechts und der Strafe im gesellschaftlichen Kontext 675
   3.3. Mittel und Wege: 676
      3.3.1. Positive Generalprävention und ihre Operationalisierung 676 / 3.3.2. Der Begriff der Strafe 677
   3.4. Produzenten 678

4. IST: DAS EXPLIZITE VERHÄLTNIS VON SEIN UND SOLLEN 679
   4.1. Die Bedeutung des Strafrechts für die Gesellschaft: das Gewicht der Strafrechtsnormen 679
   4.2. Der wesentliche Inhalt strafrechtlicher Normierung 679
   4.3. Die praktische Effizienz 680

5. LATENTE VORSTELLUNGEN UND LATENTES WISSEN 680
   5.1. Kriminologie 680
      5.1.1. Kriminalsoziologie 680/ 5.1.2. Kriminalpsychologie 683 / 5.1.3. Kriminalpolitische Tendenzen: Strafbarkeitsquoten 685
   5.2. "Das Bild der Juristen" 686
   5.3. "Der Mensch" 689
      5.3.1. Handlungsregulation 690
      5.3.1.1. Körperliches: Antriebe und Reaktionsbildung 690 / 5.3.1.2. Antriebssteuerung: Wahrnehmung, Denken und Gefühl 691 / 5.3.1.3. Gestaltung der Antriebssteuerung: Motivation 694
      5.3.2.Das Strafrechtssubjekt 698
      5.3.2.1. Mensch und Subjekt 698 / 5.3.2.2. Ein Subjekt muß nicht Mensch sein 699
      5.3.3. Schuld: Zuständigkeit für Mangel an dominanter rechtlicher Motivation oder auch zu verantwortende Rechtsuntreue 700
      5.3.3.1. Zuständigkeit, Fähigkeit, Kompetenz 701 / 5.3.3.2. Die methodische Legitimität der Umdeutung von Fähigkeit in Eignung 707 / 5.3.3.3. Das Teildementi: die Psychopathen 707 / 5.3.3.4. Implikationen für die Praxis 709

5.4. "Die Gesellschaft" 709

5.4.1. Ökologie und Technologie 709 / 5.4.2. Institution und Organisation 711 5.4.3. Der Institutionsbegriff 712 / *5.4.3.1. Person und Institution 712 / 5.4.3.2. Der Prototyp der Institution: Familie 716 / 5.4.3.3. Vom Prototyp zum Seriemodell 718 / 5.4.3.4. Die Entstehung von Institutionen 721 / 5.4.3.5. Formelle und materielle Institution 722 / 5.4.3.6. Ergebnisse und Konsequenzen 722 / 5.4.3.7. Zum Begriff "Rechtstreue" - die Gesellschaft als Institution 723 / 5.4.3.8. Strafjustiz als Institution 724*

5.4.4. Der Begriff der Organisation 725 / 5.4.5. "Die Chronik eines angekündigten Todes" 727

5.5. Rechtstheorie (1): Wie dominant ist das Motiv der Rechtstreue? 729

5.5.1. Der Wissenschaftler und die Norm 730 / 5.5.2. Die Justizpraxis und die Norm 730 / 5.5.3. Wie wird die Regelmäßigkeit zur Regel? 733 / 5.5.4. Die Macht der Gewohnheit und das normative Moment 738 /

5.5.4.1. Schädlichkeit und Auffälligkeit 738 / 5.5.4.2. Sozialadäquanz 739 / 5.5.4.3. Das erlaubte Risiko als Tatbestandsmerkmal 741 / 5.5.4.4. Ubiquitär aufgezwungene unerlaubte Risiken 743 / 5.5.4.5. Zusammenfassung 744

5.6. Rechtstheorie (2): Wie eine Norm entsteht, verändert wird und untergeht 744

5.6.1. Desavouierung der Norm und die Vermeidung des Duells 745

5.6.1.1. Der alkoholisierte Fahrer als Prototyp des Herausforderers? 747 / 5.6.1.2. Die Antwort des Herausgeforderten 749/ 5.6.1.3. Ergo: Bedeutung von Tat und Strafe werden nicht kommuniziert 750 5.6.2. Derogation 750 / 5.6.3. Erlaubnis durch gesellschaftliche Kräfte 751 / 5.6.4. Ergebnis 752

DISZIPLINÄRE SICHTWEISEN, IHR TATSÄCHLICHES UND GEWÜNSCHTES GEWICHT 753

6.1. Ausdrückliche Aussagen 753

6.2. Tatsächliches Vorgehen 754

6.3. Die Bedeutung von "normativ" und "kognitiv" 756

6.4. Gegenläufige Momente 760

ZUSAMMENFASSUNG 760

XX UNTER ANSEHEN DER PERSON

EINLEITUNG 765

1.1. Das Material, seine Entstehung und Auswertung 765

1.1.1. Kategorien für die Auswertung 767 / 1.1.2. Einige Überlegungen zur TZI als Forschungsmethode 769

1.1.2.1. Die Bedeutung des THEMAS 770 / 1.1.2.2. Die Bedeutung des WIR 770 / 1.1.2.3. Die Bedeutung des ICH 771 / 1.1.2.4. Die Bedeutung des GLOBE 771 / 1.1.2.5. "Themenzentriertes Interview" 771 / 1.1.2.6. Rasterung des Materials 772 / 1.1.2.7. Fragebogen 774

1.2. Kurze Beschreibung eines Kurzseminars 774

1.2.1. Allgemeine Daten 774 / 1.2.2. Überblick über den Verlauf 775

2. Rollen, Berufsrollen, Institution und Begegnungen 778
2.1. T-O-V-Rollen 778
2.1.1. TÄTER 778 / 2.1.2. OPFER 779 / 2.1.3. VERFOLGER 780 / 2.1.4.RÄCHER 780 / 2.1.5. RETTER 781 / 2.1.6. HELFER 781 / 2.1.7. Zum Verhältnis der Rollen 782
2.2. Berufsrollen 782
2.2.1. Richter 782 / 2.2.2. Anwalt 783 / 2.2.3. Staatsanwalt 783 / 2.2.4. Juristenbild insgesamt 784 / 2.2.5. Psychologen 785 / 2.2.6. Beamte 785 / 2.2.7. Sozialarbeiter 785 / 2.2.8. Die Rolle 786
2.2.8.1. Zwischen Institution und Profession 787 2.2.8.2. Rolle als Schutz und Beschränkung 793
2.3. Der Knast 796
2.4. Die "Knackis" 798
2.5. Die Begegnung Knackis-Juristen 799
2.5.1. "Mittler zwischen den Welten" 800/ 2.5.2. Passagere Erfahrung des (Sühnens kraft) Eingeschlossenseins 801/ 2.5.3. "Krankenbruder bzw. -schwester" oder "qualifizierte Müllschlucker" oder "Besserer"; Abfinden mit der Situation 801/ 2.5.4. "Gefangenenbefreiung" Veränderung der Situation 802/ 2.5.5. "Heldenverehrung" Knackis als Stellvertreter 802/ 2.5.6. "Wohlmeinender Pädagoge" 803
2.6. Geschlechtlichkeit 805
2.7. Die schönste Sitzung und die Enttäuschungen: Ziele und Erwartungen an die Begegnung 805
2.8. Verläufe 807
3. Autorität, Konfrontation, Konkurrenz, Verantwortung 809
3.1. Autorität 809
3.2. Konflikt, Konkurrenz, Kritik 810
3.3. Verantwortung 812
4. Geschlechts- und Generationenverhältnis im Projekt und im Knast 814
4.1. Die Geschlechtlichkeit 817
4.1.1. Die Attribute 817 / 4.1.2. Verkleinerung der Männer 819 / 4.1.3. Tendenzen, die Geschlechter ununterscheidbar zu machen 819
4.2. Das Inter- und Intra-Verhältnis der Geschlechter 821
4.2.1. Frauen unter sich 821 / 4.2.2. Frauen und Männer: "Herzen lösen Unruhe aus" (hoe09) 821
4.3. Sublimierte Erotik in der Sprache 822
4.4. Auf der Suche nach einer spezifischen Identität der Juristin 823
4.5. Reinszenierungen und Übertragungen familiärer Verhältnisse und der Umgang mit der sexuelle Komponente 824
4.6. Frauen in einer "Männerkiste, randvoll mit Männern." 827
4.7. Die sexuelle Komponente in der Gruppe 827
4.7.1. Juristinnen und Knackis: "vom Nutzen und Nachteil der Weiblichkeit für die Knastarbeit" 828 / 4.7.2. Das Spiel auf der Mann-Frau-Ebene 830 / 4.7.3. Sexualisierte Gewalt 830
4.8. Hoffnung und Ernüchterung 831
4.9. Thesen 832
4.10. Themenentwicklung 834
4.11 Sitzung im August-Seminar

Anhang 1: DAS FALLMATERIAL AUS JAKOBS AT STATISTISCH UNTERSUCHT

1. Zum Vorgehen bei der Untersuchung 849
2. Die statistische Auswertung der Fallbeispiele 853
   - 2.1. Die Verteilung der Beispiele 854
   - 2.2. Delikte 854
   - 2.3. Ort im Verbrechensaufbau 860
   - 2.4. Beteiligte 861
     2.4.1. Täter 861 / 2.4.2. Opfer 869 / 2.4.3. Sonstige Beteiligte 873 / 2.4.4. Täter-Opfer-Relationen 874
   - 2.5. Tatorte 875
   - 2.6. Tatwerkzeuge 878
3. Überblickstabelle 1 879
4. Überblickstabelle 2 882
5. Überblickstabelle 3 883

ANHANG 2: PROJEKTSTATISTIK UND FRAGEBOGENAUSWERTUNG

1. Allgemeine Angaben zum Projekt 884
2. Zu Konstruktion und Auswertung des Fragebogens 885
   - 2.1. Wen repräsentieren die Ausfüller? 886
   - 2.2. Übersicht über die Fragen 888
3. Antworten zum Fragebogen 888
   - 3.1. Gesamteinschätzungen 888
   - 3.2. Lernprozesse hinsichtlich Kriminalität und Strafverfolgung 889
   - 3.3. Anteile aus dem TOV-Modell "Jetzt" und "Einstieg" 890
     3.3.1. Angaben über Veränderungen 890 / 3.3.2. Zwischenergebnis 892
   - 3.4. Bedeutungsgehalte der "TOV"-Begriffe und ihre Konsistenz 892
     3.4.1. Zweigipfligkeit als Hinweis auf Inkonsistenz 892 / 3.4.2. Umgekehrt: Zeigt sich Charakteristisches der Charaktere? 893 / 3.4.3. Projektteilnehmer und Nicht-Projektteilnehmer im Vergleich 899 / 3.4.4. Ähnlichkeiten und Unterschiede der "Charaktere" 900 / 3.4.5. Zwischenergebnis 901
   - 3.5. Charakteristische Veränderungen im Selbstbild? 901
     3.5.1. Täter/Verfolger/Rächer - Opfer- Helfer/ Retter - Richter - Aufteilung 901/ 3.5.2. Die Achse "professionell/nicht professionell" 903 /3.5.3. "Harte"-" Weiche" Rollen 905
   - 3.6. Geschlechtspezifische Veränderung 907
   - 3.7. Zusammenfassung 908
   - 3.8. Professionalisierung/Deprofessionalisierung: individuelle Veränderungen 909
4. Soziale Lernprozesse 910
5. Zusammenhänge zwischen Kriminalitätsverständnis und sozialem Lernen 910
6. Wirkende Faktoren? 912
7. Zusammenfassung 915

Anhang 3: FALL UND ROLLE 917

Anhang 4: FRAGEBÖGEN UND BILDER 920

BAND 2

XVIII LEHRBÜCHER ZUM STRAFPROZESS: PETERS, ROXIN, SCHLÜCHTER

1. EINLEITUNG 586

2. ZIELE, MITTEL, PERSONEN 588
   2.1. "Soll" 588
   2.2. Ausdrückliche Einschätzungen: Werden die Ziele erreicht, Zwecke erfüllt, Produzenten gefunden? 592
   2.3. Kommentar 594

3. MENSCH, SUBJEKT, PROZESSUBJEKT 595
   3.1. Die Akteure 595
      3.1.1. Die Richter, insbesondere der Vorsitzende 595 / 3.1.2. Die Zeugen 597 / 3.1.3. Staatsanwalt - Verteidiger 600 / 3.1.4. Sachverständige 601 / 3.1.5. Der Beschuldigte 602
   3.2. Zum Verhältnis Menschqualität-Subjektqualität 604
   3.3. Imaginäre Subjekte oder: "Im Geisterhaus" 610
   3.4. Kommentar 619

4. INSTITUTIONALISIERUNG UND PROFESSIONALITÄT 619
   4.1. Hierarchisierung, Gehorsam und Persönlichkeit 619
   4.2. Ritual und Ritualismus 629
      4.2.1. Form, Formalismus - Schikane, Manipulation 629 / 4.2.2. Kommentar 637
   4.3. Gefühlrelevanz und Gefühlsabwehr 637
   4.4. Arbeitsteilung, Arbeitsabwehr 641
   4.5. Institutionelle Koalition, Konkurrenz und Abdichtung 644
   4.6. Professionalität und Ausbildung 646
   4.7. Voreinstellung, "bias" 648
   4.8. Strafprinzip und Urteilsfabrik 650
      4.8.1. Strafprinzip 650 / 4.8.2.Beschleunigung, Verbilligung 651

5. UMGANG MIT KONFLIKTEN: FORMEN DER ABWEHR 652
   5.1. Sein-Sollen-Diskrepanz entthematisieren 652
   5.2. "An der Norm drehen" 657
   5.3. Unbehagen 659
   5.4. Fehlleistungen 661
   5.5. Habitus 662

6. ZUSAMMENFASSENDER KOMMENTAR 666

XIX UNTERSUCHUNG VON JAKOBS "ALLGEMEINER TEIL"

1. ZUR AUSWAHL DES BUCHES 672

2. ZUM VORGEHEN BEI DER UNTERSUCHUNG 672

3. SOLL 672
   3.1. Strafrechtswissenschaft 673
   3.2. Ziele und Zwecke des Strafrechts: 673
      3.2.1. Normgeltung. Operationalisierung von Normgeltung 674 / 3.2.2. Die Bedeutung des Strafrechts und der Strafe im gesellschaftlichen Kontext 675
   3.3. Mittel und Wege: 676
      3.3.1. Positive Generalprävention und ihre Operationalisierung 676 / 3.3.2. Der Begriff der Strafe 677
   3.4. Produzenten 678

4. IST: DAS EXPLIZITE VERHÄLTNIS VON SEIN UND SOLLEN 679
   4.1. Die Bedeutung des Strafrechts für die Gesellschaft: das Gewicht der Strafrechtsnormen 679
   4.2. Der wesentliche Inhalt strafrechtlicher Normierung 679
   4.3. Die praktische Effizienz 680

5. LATENTE VORSTELLUNGEN UND LATENTES WISSEN 680
   5.1. Kriminologie 680
      5.1.1. Kriminalsoziologie 680/ 5.1.2. Kriminalpsychologie 683 / 5.1.3. Kriminalpolitische Tendenzen: Strafbarkeitsquoten 685
   5.2. "Das Bild der Juristen" 686
   5.3. "Der Mensch" 689
      5.3.1. Handlungsregulation 690
      5.3.1.1. Körperliches: Antriebe und Reaktionsbildung 690 / 5.3.1.2. Antriebssteuerung: Wahrnehmung, Denken und Gefühl 691 / 5.3.1.3. Gestaltung der Antriebssteuerung: Motivation 694
      5.3.2.Das Strafrechtssubjekt 698
      5.3.2.1. Mensch und Subjekt 698 / 5.3.2.2. Ein Subjekt muß nicht Mensch sein 699
      5.3.3. Schuld: Zuständigkeit für Mangel an dominanter rechtlicher Motivation oder auch zu verantwortende Rechtsuntreue 700
      5.3.3.1. Zuständigkeit, Fähigkeit, Kompetenz 701 / 5.3.3.2. Die methodische Legitimität der Umdeutung von Fähigkeit in Eignung 707 / 5.3.3.3. Das Teildementi: die Psychopathen 707 / 5.3.3.4. Implikationen für die Praxis 709

5.4. "Die Gesellschaft" 709

5.4.1. Ökologie und Technologie 709 / 5.4.2. Institution und Organisation 711 5.4.3. Der Institutionsbegriff 712 / *5.4.3.1. Person und Institution 712 / 5.4.3.2. Der Prototyp der Institution: Familie 716 / 5.4.3.3. Vom Prototyp zum Seriemodell 718 / 5.4.3.4. Die Entstehung von Institutionen 721 / 5.4.3.5. Formelle und materielle Institution 722 / 5.4.3.6. Ergebnisse und Konsequenzen 722 / 5.4.3.7. Zum Begriff "Rechtstreue" - die Gesellschaft als Institution 723 / 5.4.3.8. Strafjustiz als Institution 724*

5.4.4. Der Begriff der Organisation 725 / 5.4.5. "Die Chronik eines angekündigten Todes" 727

5.5. Rechtstheorie (1): Wie dominant ist das Motiv der Rechtstreue? 729

5.5.1. Der Wissenschaftler und die Norm 730 / 5.5.2. Die Justizpraxis und die Norm 730 / 5.5.3. Wie wird die Regelmäßigkeit zur Regel? 733 / 5.5.4. Die Macht der Gewohnheit und das normative Moment 738 /

5.5.4.1. Schädlichkeit und Auffälligkeit 738 / 5.5.4.2. Sozialadäquanz 739 / 5.5.4.3. Das erlaubte Risiko als Tatbestandsmerkmal 741 / 5.5.4.4. Ubiquitär aufgezwungene unerlaubte Risiken 743 / 5.5.4.5. Zusammenfassung 744

5.6. Rechtstheorie (2): Wie eine Norm entsteht, verändert wird und untergeht 744

5.6.1. Desavouierung der Norm und die Vermeidung des Duells 745

5.6.1.1. Der alkoholisierte Fahrer als Prototyp des Herausforderers? 747 / 5.6.1.2. Die Antwort des Herausgeforderten 749/ 5.6.1.3. Ergo: Bedeutung von Tat und Strafe werden nicht kommuniziert 750 5.6.2. Derogation 750 / 5.6.3. Erlaubnis durch gesellschaftliche Kräfte 751 / 5.6.4. Ergebnis 752

DISZIPLINÄRE SICHTWEISEN, IHR TATSÄCHLICHES UND GEWÜNSCHTES GEWICHT 753

6.1. Ausdrückliche Aussagen 753

6.2. Tatsächliches Vorgehen 754

6.3. Die Bedeutung von "normativ" und "kognitiv" 756

6.4. Gegenläufige Momente 760

ZUSAMMENFASSUNG 760

XX UNTER ANSEHEN DER PERSON

EINLEITUNG 765

1.1. Das Material, seine Entstehung und Auswertung 765

1.1.1. Kategorien für die Auswertung 767 / 1.1.2. Einige Überlegungen zur TZI als Forschungsmethode 769

1.1.2.1. Die Bedeutung des THEMAS 770 / 1.1.2.2. Die Bedeutung des WIR 770 / 1.1.2.3. Die Bedeutung des ICH 771 / 1.1.2.4. Die Bedeutung des GLOBE 771 / 1.1.2.5. "Themenzentriertes Interview" 771 / 1.1.2.6. Rasterung des Materials 772 / 1.1.2.7. Fragebogen 774

1.2. Kurze Beschreibung eines Kurzseminars 774

1.2.1. Allgemeine Daten 774 / 1.2.2. Überblick über den Verlauf 775

2. Rollen, Berufsrollen, Institution und Begegnungen 778
2.1. T-O-V-Rollen 778
2.1.1. TÄTER 778 / 2.1.2. OPFER 779 / 2.1.3. VERFOLGER 780 / 2.1.4.RÄCHER 780 / 2.1.5. RETTER 781 / 2.1.6. HELFER 781 / 2.1.7. Zum Verhältnis der Rollen 782
2.2. Berufsrollen 782
2.2.1. Richter 782 / 2.2.2. Anwalt 783 / 2.2.3. Staatsanwalt 783 / 2.2.4. Juristenbild insgesamt 784 / 2.2.5. Psychologen 785 / 2.2.6. Beamte 785 / 2.2.7. Sozialarbeiter 785 / 2.2.8. Die Rolle 786
2.2.8.1. Zwischen Institution und Profession 787 2.2.8.2. Rolle als Schutz und Beschränkung 793
2.3. Der Knast 796
2.4. Die "Knackis" 798
2.5. Die Begegnung Knackis-Juristen 799
2.5.1. "Mittler zwischen den Welten" 800/ 2.5.2. Passagere Erfahrung des (Sühnens kraft) Eingeschlossenseins 801/ 2.5.3. "Krankenbruder bzw. -schwester" oder "qualifizierte Müllschlucker" oder "Besserer"; Abfinden mit der Situation 801/ 2.5.4. "Gefangenenbefreiung" Veränderung der Situation 802/ 2.5.5. "Heldenverehrung" Knackis als Stellvertreter 802/ 2.5.6. "Wohlmeinender Pädagoge" 803
2.6. Geschlechtlichkeit 805
2.7. Die schönste Sitzung und die Enttäuschungen: Ziele und Erwartungen an die Begegnung 805
2.8. Verläufe 807
3. Autorität, Konfrontation, Konkurrenz, Verantwortung 809
3.1. Autorität 809
3.2. Konflikt, Konkurrenz, Kritik 810
3.3. Verantwortung 812
4. Geschlechts- und Generationenverhältnis im Projekt und im Knast 814
4.1. Die Geschlechtlichkeit 817
4.1.1. Die Attribute 817 / 4.1.2. Verkleinerung der Männer 819 / 4.1.3. Tendenzen, die Geschlechter ununterscheidbar zu machen 819
4.2. Das Inter- und Intra-Verhältnis der Geschlechter 821
4.2.1. Frauen unter sich 821 / 4.2.2. Frauen und Männer: "Herzen lösen Unruhe aus" (hoe09) 821
4.3. Sublimierte Erotik in der Sprache 822
4.4. Auf der Suche nach einer spezifischen Identität der Juristin 823
4.5. Reinszenierungen und Übertragungen familiärer Verhältnisse und der Umgang mit der sexuelle Komponente 824
4.6. Frauen in einer "Männerkiste, randvoll mit Männern." 827
4.7. Die sexuelle Komponente in der Gruppe 827
4.7.1. Juristinnen und Knackis: "vom Nutzen und Nachteil der Weiblichkeit für die Knastarbeit" 828 / 4.7.2. Das Spiel auf der Mann-Frau-Ebene 830 / 4.7.3. Sexualisierte Gewalt 830
4.8. Hoffnung und Ernüchterung 831
4.9. Thesen 832
4.10. Themenentwicklung 834
4.11 Sitzung im August-Seminar

Anhang 1: DAS FALLMATERIAL AUS JAKOBS AT STATISTISCH UNTERSUCHT

1. Zum Vorgehen bei der Untersuchung 849
2. Die statistische Auswertung der Fallbeispiele 853
   - 2.1. Die Verteilung der Beispiele 854
   - 2.2. Delikte 854
   - 2.3. Ort im Verbrechensaufbau 860
   - 2.4. Beteiligte 861
     2.4.1. Täter 861 / 2.4.2. Opfer 869 / 2.4.3. Sonstige Beteiligte 873 / 2.4.4. Täter-Opfer-Relationen 874
   - 2.5. Tatorte 875
   - 2.6. Tatwerkzeuge 878
3. Überblickstabelle 1 879
4. Überblickstabelle 2 882
5. Überblickstabelle 3 883

ANHANG 2: PROJEKTSTATISTIK UND FRAGEBOGENAUSWERTUNG

1. Allgemeine Angaben zum Projekt 884
2. Zu Konstruktion und Auswertung des Fragebogens 885
   - 2.1. Wen repräsentieren die Ausfüller? 886
   - 2.2. Übersicht über die Fragen 888
3. Antworten zum Fragebogen 888
   - 3.1. Gesamteinschätzungen 888
   - 3.2. Lernprozesse hinsichtlich Kriminalität und Strafverfolgung 889
   - 3.3. Anteile aus dem TOV-Modell "Jetzt" und "Einstieg" 890
     3.3.1. Angaben über Veränderungen 890 / 3.3.2. Zwischenergebnis 892
   - 3.4. Bedeutungsgehalte der "TOV"-Begriffe und ihre Konsistenz 892
     3.4.1. Zweigipfligkeit als Hinweis auf Inkonsistenz 892 / 3.4.2. Umgekehrt: Zeigt sich Charakteristisches der Charaktere? 893 / 3.4.3. Projektteilnehmer und Nicht-Projektteilnehmer im Vergleich 899 / 3.4.4. Ähnlichkeiten und Unterschiede der "Charaktere" 900 / 3.4.5. Zwischenergebnis 901
   - 3.5. Charakteristische Veränderungen im Selbstbild? 901
     3.5.1. Täter/Verfolger/Rächer - Opfer- Helfer/ Retter - Richter - Aufteilung 901/ 3.5.2. Die Achse "professionell/nicht professionell" 903 /3.5.3. "Harte"-" Weiche" Rollen 905
   - 3.6. Geschlechtspezifische Veränderung 907
   - 3.7. Zusammenfassung 908
   - 3.8. Professionalisierung/Deprofessionalisierung: individuelle Veränderungen 909
4. Soziale Lernprozesse 910
5. Zusammenhänge zwischen Kriminalitätsverständnis und sozialem Lernen 910
6. Wirkende Faktoren? 912
7. Zusammenfassung 915

Anhang 3: FALL UND ROLLE 917

Anhang 4: FRAGEBÖGEN UND BILDER 920

Einleitung zu Band II

Die folgenden drei Kapitel liefern den "empirischen Unterbau". Sie stellen - notwendigerweise exemplarisch - das Material, die Art seiner Gewinnung und Auswertung vor. Wenn der Leser an der Überprüfung interessiert ist, so kann er diese nur vornehmen, wenn er das Material nicht nur in indirekter Rede oder mehr noch interpretativ reformuliert vor Augen hat, sondern als Zitat. Das erschwert andererseits die Lektüre.
Kapitel XVIII hat die Analyse der Lehrbücher von *Peters, Roxin und Schlüchter*, Kapitel XIX das von *Jakobs* zum Gegenstand, während Kap. XX die - partielle - Analyse der Materialien des Projekts "Unter Ansehen der Person..." zum Gegenstand hat.

1. Lehrbücher: Anleitungen zum Unbewußtmachen?

Lehrbücher vermitteln Wissen. Fraglich ist jedoch, ob sie nicht auch Wissen vermitteln, wie man etwas tut, indem sie es vorführen, also ob es neben dem deklarativen, deklarierten Wissen auch noch prozedurales gibt. Wissen darüber, wie man mit institutionell angelegten Konflikten umgeht, wie man vor sich und anderen die Legitimation zum Strafen erhält, wie man Widersprüche rhetorisch unerkennbar macht und nicht zuletzt, wie man der Selbstanwendung der propagierten Regeln auf sich und seinesgleichen entgeht.
Wenn sich Lehrbücher so lesen lassen, so müßten sie auch Spuren der Widersprüche und Konflikte verraten, die eine entsprechende Resonanz beim Leser erwarten lassen, so daß der Umgang mit ihnen gleichsam modellhaft vorgeführt werden kann.
Bei dieser Sichtweise kann es dahingestellt bleiben, ob und wieweit der einzelne Autor bewußt oder unbewußt so verfährt, wie die Formation der Abwehrmechanismen, die er dem Leser anbietet, seiner eigenen entspricht und wieweit er sie kennt. Gegenstand der Analyse ist also der Text in bezug auf die emotionalen oder emotional getönten Reaktionen des Lesers/Analytikers. Das Problem ist dabei, inwieweit diese zunächst subjektiven Reaktionen verallgemeinerbar oder objektivierbar sind.
Im Hinblick auf die Anwendung der Regeln, die gewöhnlich auf andere und ihre Handlungen angewendet werden, auf sich selbst müßten sich solche Bücher als eine Art "Schutzschrift" lesen lassen, d.h. es wäre zu erwarten, daß sie Rechtfertigungs- und Entschuldigungsstrategien vorbereiten.

Das normative System läßt die Darstellung von sozialen Präferenzen und Bewertungen allgemein-gesellschaftlicher oder speziell juristischer oder justizpraktischer Art explizit häufig nicht zu- "kriminell ist immer, was die anderen tun" wäre eine recht untaugliche Norm. Gleichzeitig ist aber ohne Gespür dafür und Teilhabe daran praktisch nichts zu gewinnen. Da ein Lehrbuch oder überhaupt ein juristischer Text das normative System nur in

Grenzen kritisieren kann und wenn, dann nicht oder nur ausnahmsweise unter Berufung auf Stereotype, Vorurteile, dürfen diese also nicht erwähnt werden (außer zur Kritik wiederum), man muß von ihnen Gebrauch machen. Wenn die dem dürren Subjekt A zugehörigen biologischen und sozialen Merkmale "adjiziert" werden, es damit runder, bunter, farbiger wird, auch der Kontext der sozialen Situation und des sozialen Ortes auftaucht, und damit weiter die Geschichte, das Drama als Handlungssequenz erkennbarer wird und auch die Gefühle der Beteiligten, so hat diese Benennung gerade in der Gegenübersetzung zu solchen Adjektiven und Situationsbeschreibungen, die wir in der Sozialwelt vorfinden, eine spezifische sozialisierende Funktion. Denn die juristische Abstraktion muß sich praktisch umsetzen lassen und zumindest partiell auch für Laien nachvollziehbar konkretisieren. Damit gewinnt zugleich das Nichtvorkommen bestimmter Figuren, sozialer Orte, kriminologischer Merkmale an Relevanz, weil genau diese Differenz bedeutsam wird, weil auch juristische Lehrbücher nicht "ganz abstrakt" sind.
So mag es keine Unmöglichkeit im technischen Sinne des Wortes sein, juristische Lehrbücher mittels psychoanalytisch orientierter Hermeneutik zu untersuchen, weil die wissenschaftlichen und auf Wissen beschränkten definierten Inhalte von anderen Angaben, Attributen, Adjektiven umgeben und angereichert sind. Jedoch, eine andere Unmöglichkeit könnte darin liegen, daß das Juristische als eine Festung gegenüber Gefühlen und insbesondere dem Unbewußten betrachtet wird, m.a.W. daß die Autoren sich nicht nur eines solchen Zugangs zu ihren Werken nicht versahen, sondern ihn wohlmöglich für ausgeschlossen hielten und sich damit in Sicherheit wähnten. Während die Literaten und Künstler sich dergleichen Interpretation wohl inzwischen wohl oder übel gefallen lassen (müssen), ist dies für JuristInnen kaum anzunehmen und könnte besonders ungehörig erscheinen, wenn ein Jurist dies unternimmt.
Aber da Lehrbücher auch in der Vermittlung des institutionell Unbewußt-zu-Machenden eine kommunikative wie sozialisatorische Funktion haben, d.h. insoweit verstanden werden, geht es um das Ansehen dieser Vorgänge und ihr Aussprechen. Diese Unbewußtheit schädigt alle, die an ihrer Produktion beteiligt sind.
Es geht darum, zu beweisen, daß gesellschaftliche Konflikte als individuelle Konflikte psychische Gestalt annehmen, die mit allen dafür zu Gebote stehenden Mitteln bearbeitet werden. Dabei kann es sowohl um eine Lösung, aber eben auch um eine Bewältigung ohne Lösung gehen, bei der der Konflikt entschärft, umgangen, geleugnet wird. In letzteren Formen greift das Individuum auf die Abwehr im psychoanalytischen Sinne zurück.
Um dies plausibel zu machen, scheint mir notwendig zu zeigen:
-daß es gesellschaftliche Konflikte sind dadurch, daß sie typischerweise auftauchen, bemerkbar sind;
-daß sie individuell gewußt sind, m.a.W., daß sie in den Texten selbst benannt sind oder Spuren hinterlassen haben, die - Indizienbeweis - den Schluß zulassen, daß sie gewußt, wenngleich vielleicht nicht bewußt sind;

-daß sie z.T. mittels psychoanalytisch kategorisierbarer Abwehrformen bearbeitet werden.
Deswegen ist es sinnvoll, sich auf geschlossene Texte zu beziehen und ggf. auch nach den Bezügen der Autoren untereinander zu fragen. Der Bezug auf Texte impliziert, um es zu wiederholen, auch, daß es nicht um die Analyse der Autoren bzw. der Autorin geht. Es ist nicht immer, nicht sicher auszumachen, wieweit in der Fassung des Textes bewußte oder unbewußte Strategien am Werke sind, bei dem Leser einen bestimmten Eindruck von den jeweiligen Konflikten entstehen zu lassen und seine Abwehr gegen eine weitere Bewußtheit seiner selbst, seiner Tätigkeit im Kontext einer gesellschaftlichen Praxis, gesellschaftlicher Verhältnisse anzustoßen. Andererseits wird die Untersuchung zeigen, daß je spezifische Formen benutzt werden, so daß jedenfalls teilweise auch die Autorenpersönlichkeiten in einigen Facetten sichtbar werden. Stile werden ganzheitlich wahrgenommen (und sind auch kaum 'digitalisierbar') und es ist klar, daß das Urteil des Lesers über ein Buch wesentlich davon abhängt, wie es ihn stilistisch anspricht, es sozusagen ein gefühlsmäßiges Einverständnis zwischen Autor und Leser gibt. Dabei werden unbewußte und bewußt Prozesse, Einladungen und Verführungen etc. zusammenwirken. Diese sonst unanalysierten Aspekte zur Sprache zu bringen birgt das Risiko, empfindliche Stellen tiefer zu treffen, als es einer bösen Absicht entspricht. Allerdings hoffe ich durchaus zu treffen - das ist Mindestvoraussetzung, damit etwas in Bewegung kommt.

2. Anleitung zum Bewußtmachen?

Wenn eine Anleitung zum Bewußtmachen möglich ist, so nur in der Form, wie im Kap. XVI beschrieben: in der Begegnung und Auseinandersetzung lebendiger Menschen in und bei Erhalt einer entsprechenden Arbeitsumgebung. Das - je individuelle - Unbewußte, soweit es auf Abwehrvorgängen beruht, ist durch Textlektüren kaum zu erhellen. Kap. XX. kann aber einerseits zeigen, wie bedeutsam Aspekte sind, die im juristischen (und sozialwissenschaftlichen und wohl auch öffentlichen) Diskurs nicht erwähnt werden, andererseits, daß man Umwege, "Nebel", Unsicherheit in Kauf nehmen muß, wenn man diese Aspekte bewußtseinsfähiger machen möchte.

XVIII LEHRBÜCHER ZUM STRAFPROZESS: PETERS, ROXIN, SCHLÜCHTER

1. Einleitung

> "Das verstehe ich gut!", sagte der erkältete Anwalt. "Man muß wohl Advokat sein, um diese Absurdität würdigen zu können. Behandlungen umsonst! So ruiniert man einen ganzen Berufsstand. Wahrhaftig, Scharlatanerie." *(Sloterdijk 1985, S. 234)*

Zur Auswahl der Bücher nur einige Bemerkungen. *Peters* und *Roxin* sind bedeutende Repräsentanten der westdeutschen Strafrechtswissenschaft; Peters hat langjährige praktische Erfahrungen als Staatsanwalt und sucht ganz ausdrücklich eine Vorstellung vom Strafverfahren, nicht nur vom Strafverfahrensrecht zu geben. Roxins Lehrbuch dürfte für die Ausbildung die größte Bedeutung haben, die Bücher beider haben langjährige Tradition. Das ebenfalls eingeführte Buch *Schlüchters* verdient die Aufmerksamkeit insbesondere, weil sie ebenfalls Staatsanwältin war und eine der wenigen Professorinnen ist.
Im ersten Teil der nachfolgenden Untersuchung werden die Konflikte ausgemacht, die in den Büchern thematisiert oder angedeutet werden, .
Der zweite Teil beschäftigt sich mit den Abwehrmechanismen.
Der dritte Teil soll beurteilen, inwieweit die Befunde mit den Hypothesen der Arbeit zusammenpassen.
Bücher aus juristischer Feder beschreiben, wie es nach Recht und Gesetz aussehen soll, solche, die das Strafverfahren betreffen, wie das Strafverfahren nach Verfassung, Gerichtsverfassungsgesetz und Strafprozeßordnung auszusehen hat. Die Bestimmung des Sollens kann dabei nur in Grenzen vom Sein abstrahieren.
Zwischen Sein und Sollen besteht eine notwendige Differenz. Ohne die Differenzen zwischen verschiedenen Menschen fehlt das Bedürfnis, das Soll zu bestimmen, noch ist es möglich. Zu verschiedenen Zeiten kann die Diskrepanz größer oder kleiner sein, jedenfalls ist die erklärte Absicht der Strafprozessualisten, das Sein dem Sollen anzunähern.
Wie handhaben die AutorInnen den Umgang mit dieser Diskrepanz, die ja durchaus konflikthaft sein kann?
Das Strafverfahren wird hier als Segment einer gesellschaftlichen Praxis, die - sei sie kultureller oder ideologischer Natur - mehr umfaßt als die Durchführung von Ermittlungs-, Zwischen-, Haupt- und Vollstreckungsverfahren in dem Sinn, daß sie schlicht erledigt werden müssen. Das Produkt oder die Produkte sind nicht die Entscheidungen, Verhaftungen, Vollstreckungen. Wie immer man das angezielte Produkt beschreiben mag, immer kommt es auf die zur Verfügung stehenden Mittel, die Produzenten mit ihren entsprechenden Fähigkeiten, Eigenschaften und Eigenarten und die Strukturen an, unter denen produziert wird. Wenn wir also die Bücher

auf die Beschreibung der Differenz zwischen Sein und Sollen befragen, so fragen wir, wie sie das Produkt kennzeichnen, die dafür erforderlichen Bedingungen und Produzenten. Was geben sie als Ideal und was als die Praxis an?
Die These der Arbeit behauptet, die institutionellen Umgebungen der strafjustiziellen Arbeit schafften einen Teil der Probleme, zu deren Lösung sie angetreten sind. Die Akteure gehen nicht gänzlich in der Institution auf, sind mit ihrem oberflächlich ausgegrenzten Teil anwesend: mit höchst individuellen, persönlichen Wünschen, Erwartungen, Ängsten. Durch Hierarchie und Arbeitsteilung sowie Ablauforientierung wird die Tätigkeit praktisch bestimmt. Wissen die Autoren der Bücher davon? Wissen sie um den Konflikt? Wie behandeln sie ihn?

Die Darstellung der Untersuchungsergebnisse beginnt mit der Frage, wieweit die Ziele und Zwecke des Strafrechts bzw. Strafverfahrens ausdrücklich benannt und evaluative Auskünfte gegeben werden.
Ist es legitim oder notwendig, die Fragen nach den Zielen und Zwecken und nach deren Erreichung zu stellen? Man könnte - insbesondere *Roxin*, der ja als Titel "Strafverfahrensrecht" wählt und nicht wie *Schlüchter* und *Peters* auf das Verfahren abhebt - entgegnen, es sei weder sein Anspruch noch notwendig und auch nicht möglich, in der notwendigen Gründlichkeit in einem Kurzlehrbuch auf diese Fragen einzugehen. In der Tat könnte man sagen, daß, wer ein Buch über das Endspiel im Schach schreibt, nicht alle Regeln, Ziele, Voraussetzungen usw. für Schach insgesamt mitzuteilen braucht. Allerdings: Wie wäre es, wenn es statt dem Ziel, den König mattzusetzen, andere Spielvarianten gäbe, die "schachmatt" erst mit dem vorherigen Verlust aller Offiziere, der beiden Springer, aller Bauern etc. eintreten ließen? Selbst wenn alle Regeln über mögliche Züge der einzelnen Figuren blieben, wären die Endspielstrategien sehr unterschiedlich und der Mann müßte jeweils klarlegen, unter welcher Zielvariante er gerade seine Ausführungen stellt. Und man stelle sich gar Fußball vor mit verschiedenen Varianten und Spielern einer Mannschaft, die auf verschiedene Ziele hinspielten. Wenn man das Strafverfahren als Teil einer gesellschaftlichen Praxis begreift, in die die Opfer, Anzeigeerstatter, Sozialarbeiter im Vollzug und der Gerichtshilfe etc.etc. eingebunden sind, so liegt der Vergleich mit dem Mannschaftsspiel nahe. Da nun bereits die hier zur Debatte stehenden Bücher höchst divergierende Fassungen der Ziele geben, dürfte Minimalanforderung für eine gemeinsame Praxis sein, daß die Beteiligten ihre Ziele explizieren.
Ein weiteres Argument für diese Forderung ist, daß die Regeln der einzelnen Prozeduren im Recht keineswegs so eindeutig sind wie die Schachregeln und - jenseits aller methodischen Streitigkeiten und Divergenzen - doch wohl Einigkeit besteht, daß bei Unentscheidbarkeit auf der grammatikalischen oder Wortlautebene der Norminterpretation auf die höheren gesetzlichen (GG) Ebenen oder auf die Zielvorstellungen zurückzugreifen ist.

Ein weiterer Einwand gegen die hier vorgelegten Fragen könnte sein, daß sich aus dem Gesamt des Textes, der Art und Weise der Behandlung von Problemen hinlänglich ergebe, wie der jeweilige Autor zur gesellschaftlichen Praxis der Kriminalitätsproduktion und -bekämpfung stehe. Ob dies der Fall ist, wird nachstehend untersucht. Doch selbst wenn: die unterschwellige Mitteilung kann ein wirksames Mittel der Beeinflussung sein, eine Art heimlicher Pädagogik. Angesichts der divergierenden Zielvorstellungen und Anforderungen, die in ihrer unexplizierten Form ein "Rauschen", aber keinen Chor darstellen, wird der Student oder auch der Praktiker sich auf die überprüfbaren und für ihn einsehbar nützlichen Resultate seiner Tätigkeit zurückziehen und die Frage nach Wahrheit und Gerechtigkeit, gar Prävention den Engeln und den Spatzen überlassen - was ihn nicht unbedingt hindert, die Worte im Munde zu führen.
Was die Frage der Zielerreichung angeht, so kann sicherlich in Bereichen oder Phasen des allgemeinen Einverständnisses darauf verzichtet werden. Zieht man aber das Wissen, das die Autoren - in unterschiedlichem Umfang - selbst mitteilen, heran, so ergeben sich bereits daraus Zweifel und Fragen; und natürlich erst recht, wenn man fragt, ob die Zufügung von Leid legitim ist, obgleich die implizierten tatsächlichen Voraussetzungen eines Erfolgs von Strafrecht im Sinne irgendwelcher Strafzweckvorstellungen kaum zu beweisen, ihr Vorhandensein eher in Zweifel zu ziehen ist. Müßten nicht die Anforderungen an umfassende Aufklärung gem. § 243 StPO entsprechend gestellt oder jedenfalls die Auswertung des - wenn nicht gerichtsbekannten, so doch wissenschaftsbekannten - Wissens verlangt werden?
Der letzte Einwand könnte lauten, durch die Regelhaftigkeit des Verfahrens und die Einbindung der Juristen qua Ausbildung bis hin zum "dritten Staatsexamen" sei alles getan, was zu tun sei. Sie würden so Organe der Justiz, und Organe, die sich selbständig machten, seien unerwünscht, so wie Wandernieren. Aber obgleich wir eine wandernde Niere oder ein wucherndes Organ tatsächlich nicht wünschen, würden wir Menschen, die vollkommen in einer Institution vollkommen aufgehen, für krank und defekt halten. Ganz abgesehen davon, daß diese Vorstellung auch an anderen Bedingungen vorbeigeht. Dazu gleich unter dem Stichwort Formalisierung mehr.

2. Ziele, Mittel, Personen: Soll und Ist

2.1. "Soll"

2.1.1. Peters

Für *Peters* ist das Strafverfahren "selbst ein sittlicher Vorgang" *(PTR, S. 43)*, ein Läuterungsprozeß für die Rechtsgemeinschaft und für den einzelnen *(PTR, S. 44)*. Er sieht alle Beteiligten als "sittliche Persönlichkeiten" und den "tieferen Sinn in der Findung von

Wahrheit und Gerechtigkeit" *(PTR, S. 213)* - sowohl für die Justizpersonen als auch für den Angeklagten. Damit dieser sich zu dieser Sühne bereit finden kann, muß es zu einer "menschlichen Berührung" kommen, die einen Wandel bewirkt, um den es "zutiefst" geht *(PTR, S. 45)*. Verantwortlich für das Gelingen dieser Begegnung, die den Wandel beim Angeklagten auslösen soll, sind die anderen Prozeßbeteiligten: der Strafprozeß ist nicht nur rechtliche Regelung, sondern "menschliche Aufgabe" *(PTR, S. 22)*.
Entsprechend der ethischen Bedeutung des Strafverfahrens darf der Staat nicht selbst unmoralisch handeln, was für die Behandlung der "agent-provocateur-Problematik" wichtig ist *(PTR, S. 334)*, und es widerspricht der Würde des Gerichts, wenn es 'sehenden Auges' aufgrund der Bindung an die Beschränkung eines Rechtsmittels ein inhaltlich falsches Urteil zu Lasten des Angeklagten verkünden müßte *(PTR, S. 498, 500)*. Mit der "Würde" des Gerichts oder auch des Rechts taucht ein weiterer Begriff auf, und die Würde zu wahren oder dazutun wird ebenfalls zum Ziel, wobei allerdings dies, wie an der eben erwähnten Stelle, meist an das materielle Wahrheits- und Gerechtigkeitsziel angebunden bleibt *(für das Urteil vgl. z.B. S. 318)*.

Infolgedessen treten berufsethische Fragen für Peters in den Mittelpunkt *(PTR, S. 45)* und er betrachtet Objektivität, Wahrheitsstreben und innere Ehrlichkeit als die Voraussetzungen jeder justizmäßigen Arbeit *(PTR, S. 179)*, es kommt entscheidend auf die Selbstzucht und Haltung des Richters an *(PTR, S. 614)*.

> "Jeder Prozeßbeteiligte muß um so mehr sittliche Persönlichkeit sein, je stärker er an der Prozeßdurchführung maßgeblich beteiligt ist." *(PTR, S. 44)* "Die Erfahrungen, die der Beschuldigte im Verfahren macht, sind oftmals entscheidend für seine innere Einstellung zur Tat. Auch hier zeigt sich wieder die Bedeutung der Persönlichkeit des Richters, Staatsanwalts, Verteidigers, Polizeibeamten oder Sozialhelfers. Menschenkenntnis, Einfühlungsvermögen, Aufgeschlossenheit für die menschlichen Nöte, Taktgefühl und die innere Bejahung der von ihm vertretenen rechtlichen und sittlichen Ordnung sind die Grundvoraussetzungen einer menschlichen Berührung mit dem Beschuldigten. Ohne sie wird ein wirklicher Wandel kaum zu erwarten sein. Um ihn geht es aber zutiefst." *(PTR, S. 45)*

Insbesondere in Beziehung auf Vernehmungen betont Peters die Rolle psychologischen Wissens. So heißt es, der Richter müsse "um Möglichkeiten sachverständiger Erkenntnis wissen" *(PTR, S. 364)*, der Strafjurist bedürfe der Grundkenntnisse in der gerichtlichen Psychiatrie *(PTR, S. 53)*.

> "Jede Vernehmungsperson muß sich darüber klar sein, wo sie anzusetzen und wo sie mit Fehlern zu rechnen hat. Das setzt Kenntnis des Zustandekommens einer Aussage, der Verhaltensweisen der einzelnen Aussagetypen, der besonderen Gefahrenquellen in den verschiedenen Prozeßsituationen und der beim Vernehmenden selbst liegenden Fehlermöglichkeiten voraus."

(PTR, S. 377) "Es ist notwendig, Fehlermöglichkeiten zu erkennen, weil nur so fehlerhafte Vernehmungen eingeschränkt werden können." *(PTR, S. 405)* Der Vernehmende bzw. Vorsitzende "darf ... selbstverständlich nicht an dem Akteninhalt kleben bleiben" *(PTR, S. 403)*, "muß in der Lage sein, die Aussageperson von ihren Hemmungen zu befreien" *(PTR, S. 558)*, es sei "fachlich und ethisch unverantwortlich, daß Ausbildung Aussagepsychologie...völlig ausspart." *(PTR, S. 408 f.)*

Peters verlangt also einen umfassend gebildeten und persönlichkeitsstarken Juristen, insbesondere Richter.
Aus den Grundvoraussetzungen heraus, die er von den Personen her fordert, bewertet *Peters* auch die Bedeutung der Kommunikation: mangelnde Verständigung hindere das Prozeßziel zu erreichen ("Feststellung der Wirklichkeit, Gerechtigkeit") *(PTR, S. 248)*.

2.1.2. Roxin

Nach *Roxin* ist Ziel des Strafverfahrens die materiell richtige, prozeßordnungsmäßig zustandekommende, Rechtsfrieden schaffende Entscheidung über die Strafbarkeit des Beschuldigten *(RX, S. 2)*. Wahrheitserforschung sei kein absoluter Wert, vielmehr sei der Strafprozeß in die sittlichen und rechtlichen Rangordnungen unseres Staates eingebettet. Oberster Grundsatz des Strafprozeßrechts sei "Treu und Glauben", näher bestimmt durch die MRK mit dem Gebot des "fair trial" *(RX, S. 56 f.)*.
Die Tätigkeit der Staatsanwaltschaft kann "nicht an den Erfordernissen der Verwaltung, sondern nur am Rechtswert, d.h. an den Kriterien der Wahrheit und Gerechtigkeit, orientiert sein." *(RX, S. 46)*
Erwähnt wird noch die "Annahme des Urteils" durch den Beschuldigten und die friedensstiftende Wirkung des Urteils *(RX, S. 235)*.
Hier ist also die Entscheidung, der Verfahrensablauf und die Tätigkeit qualifiziert.

Ein Hinweis auf die individuelle Seite findet sich im Falle des angewiesenen Staatsanwalts:

"müßte einer solchen Anordnung den Gehorsam versagen" *(RX, S. 46)* "Denn wenn auch der einzelne Staatsanwalt immer nur als Vertreter des 'ersten Beamten' handelt, sind Wahrheit und Gerechtigkeit doch keine vertretbaren Größen, sondern Sache gewissenhafter, individueller Entscheidung. Deshalb darf kein Staatsanwalt genötigt werden, gegen seine Überzeugung zu handeln." *(RX, S. 47)*

Aber es scheint, als ob zwar der Staatsanwalt nicht genötigt werden darf, gegen seine Überzeugung zu handeln. Die Frage der fehlenden Überzeugung und anderer individueller Seiten der Tätigkeit aber scheinen für die Beurteilung der Zielerreichung nicht relevant. Ob das Urteil gerecht ist, ist gleichsam durch die Revisionskriterien zu beurteilen.

2.1.3. Schlüchter

Der Strafprozeß gilt ihr "als der rechtlich geordnete Vorgang zum Gewinnen und Durchsetzen einer strafrechtlichen Entscheidung" *(SCHL, S. 1)*. "Das Streben nach Gerechtigkeit, Rechtssicherheit und dem Wahren der Menschenwürde miteinander zu versöhnen ist zugleich der Zweck des Strafverfahrens." *(SCHL, S. 2)* , bzw. es sei auf Ausgleich zwischen Individualinteressen, Rechtssicherheit und Gerechtigkeit gerichtet *(SCHL, S. 583)*. Gerechtigkeit und Individualrechtsschutz werden als widerstreitende Ziele betrachtet *(SCHL, S. 822)*. Außerdem wird noch der Grundsatz der Prozeßökonomie genannt, dem jedoch das Streben nach Wahrheit vorgehe *(SCHL, S. 627)*, und gelegentlich taucht die "effektive Strafverfolgung" auf *(z.B. SCHL, S. 305)*. Was allerdings die Effekte sind, bleibt weitgehend im Dunkel.

Die Entscheidung selbst ist nicht qualifiziert; "Streben" verweist auf Motivation, mithin Individuelles. Folgt man dem ersten Satz, steht die Ablauforientierung im Vordergrund. Die Parameter für den Ausgleich der widerstreitenden Strebungen, die man im kriminalpolitischen Bereich anzusiedeln hätte, werden nicht benannt. Darüberhinaus gibt es offenbar für *Schlüchter* ein gerechtes Urteil bei verletzter Menschenwürde, denn sonst könnten Gerechtigkeit und Wahrung der Menschenwürde nicht im Widerstreit sein. Gerechtigkeit ist im Zweifel an der gerechten Strafe und mithin an einem Vergeltungsstrafrecht orientiert. Offen bleibt, was passiert, wenn es am Streben fehlt, was im Gegensatz zum Grundsatz auch fehlen kann. Diese Frage stellt sich nach beiden Aussagen. Es geht wohl darum, prozeßökonomisch zu gewinnen und eine Entscheidung durchzusetzen.

Kriminalpolitische Vorstellungen finden sich eher versteckt:

> "Festzuhalten ist, daß bei der Registrierung nicht etwa der Verurteilte mit einem Makel versehen werden soll. Anliegen ist vielmehr, gegen den Täter die richtige Reaktion zu finden. Erfordert doch eine Straftat, die nur Episode ist, eine andere Reaktion als eine Straftat, die als Symptom für eine kriminelle Laufbahn erscheint. Die Kenntnis früherer strafgerichtlicher Verurteilungen liegt deshalb letztlich auch im Interesse des Angeklagten selbst, um nämlich - wenn überhaupt möglich - rechtzeitig eine wirksame (Re-)Sozialisierung einleiten zu können." *(SCHL, S. 843)*

Man wird auf eine Skepsis gegenüber Resozialisierung schließen dürfen, was den Eindruck, *Schlüchter* habe eher ein Vergeltungs- oder Abschreckungsmodell im Sinn, verstärkt.

Abgesehen vom "Streben" findet sich der Rückbezug auf die handelnden Individuen an anderen Stellen, so etwa wenn vom Leitbild des unvoreingenommenen Richters die Rede ist *(SCHL, S. 36)* oder, weniger direkt, davon, daß die Interaktion der Prozeßsubjekte vom Zweck des Strafprozeßrechts geprägt sein müsse *(SCHL, S. 125)*.

> "Nachdem in der Beweisaufnahme die entscheidungserheblichen Tatsachen festgestellt worden sind, wird auch in der Interaktion der Prozeßsubjekte deutlich, daß nunmehr der ermittelte konkrete SV unter die abstrakte(n) Rechtsnormen(en) zu subsumieren und ggf. die hierauf aufbauende Rechtsfolgenentscheidung zu fällen ist." *(SCHL, S. 544)*

Die - überholte - Trennung zwischen Tatsachenfeststellung als einem Komplex und zeitlich darauf folgender Subsumtion wird einige Seiten später zurückgenommen:

> "Diese drei Aufgabenbereiche (Beweiserhebung, -würdigung, Rechtsfolgenbestimmung) stehen nicht isoliert nebeneinander, sondern sind ineinander verschränkt. Insbesondere läßt sich regelmäßig ohne rechtliche Würdigung nicht beurteilen, welche Tatsachen erheblich sein können." *(SCHL, S. 546)*

Diese Ausführungen zur juristischen Auslegung sind nicht sonderlich ergiebig.

2.2. Ausdrückliche Einschätzungen: Werden die Ziele erreicht, Zwecke erfüllt, Produzenten gefunden?

2.2.1. Peters

Dem Aufbau des *Peters*'schen Buches entsprechend erwartet man, daß diese Fragen im ersten Teil ("ersten Buch") aufgeworfen und problematisiert, wenn nicht beantwortet werden. Das ist aber nicht der Fall, ich habe hier nur einige wenige Äußerungen gefunden: "Was setzt das aber für Menschen als Richter voraus!" *(PTR, S. 52)* Dieser Satz ist grammatikalisch eine Frage, fungiert aber nur als rhetorische Frage, die sowohl eine klare Antwort auf sie selbst, aber auch auf die anschließende Frage: "Haben wir solche Richter?" erspart. Indirekt wird letztere aber verneint, weil der Satz selbst die Antwort nahelegt: solche Menschen gibt es nur ausnahmsweise. Vorausgeht der Satz "es zeigt sich aber auch, worauf es im Strafverfahren ankommt: dem Angeklagten die Einsicht in die Gerechtigkeit und Notwendigkeit des Urteils zu verschaffen." An anderer Stelle heißt es:

"Auch hier eine eigenartige Spannung: richten und doch nicht richten." *(PTR, S. 87)* In der Frage nach dem realen Vorliegen der "Grundvoraussetzungen" erwartete der Leser ein eindeutigeres Prädikat der Spannung als 'eigenartig', was ihm zu klären hilft, ob diese Spannung aufzulösen, produktiv ist oder ob sie einen inneren Widerspruch des Strafverfahrens formuliert: Je mehr das Strafverfahren Strafverfahren ist, um so weniger kann es seine Ziele erreichen. Denn formuliert ist ein logischer Widerspruch. Hier gehen die Sätze voraus:

> "Der in der Strafrechtspflege tätige Mensch steht in einer Doppelstellung: als staatliches Organ ist er der Gerechtigkeit und nur ihr und ihr stets verpflichtet, als Mensch ist er zugleich der Liebe verbunden. Als Organ des Staates muß er um der Gerechtigkeit willen richten und verurteilen, als Mensch

> ist er in der Liebe gebunden, nicht zu richten und sich nicht zu überheben."

Selbst wenn man zugesteht, daß logische Widersprüche sich praktisch handelnd bewältigen lassen, so wirft es doch ein Problem auf: ob je mehr Gerechtigkeit, desto weniger Liebe und vv. – ganz abgesehen davon, daß die Aussage "ist nur ihr und ihr stets verpflichtet" eine normative Aussage ist. Eine ähnliche Äußerung, allerdings schon im zweiten Teil, findet sich in bezug auf die Objektivitäts- und Gerechtigkeitsverpflichtung der Staatsanwaltschaft: "Vieles steht freilich nur auf dem Papier." *(PTR, S. 162)*

> "Ob Recht und Gerechtigkeit Wirklichkeit werden, hängt von der Selbstbescheidung, Erkennen der Irrtumsfähigkeit, Einsicht der die Persönlichkeit bestimmenden Regungen und Kräfte ab. Ob Tatrichter pp diese Voraussetzungen mitbringen, ist nicht gewährleistet. Es gibt sicherlich den Strafjuristen, der seinen Aufgaben in menschlicher Hinsicht gewachsen ist und schwer an seiner Bürde trägt. Es gibt aber auch den Juristen, der Recht auf subjektive Eindrücke, auf Voreingenommenheit, Selbstsicherheit, Abblocken von Einwänden stützt. Da nützen LB pp ebensowenig wie Vorlesungen. Sie nützen nur dem, der die Bedingungen für Menschlichkeit, Gerechtigkeit und Wahrheitssuche im Bewußtsein eigener Gebrechlichkeit in sich trägt und bewahrt." *(PTR, S. 711)*

Hier, im Nachwort, ist die Skepsis unüberhörbar, wenngleich in der Formulierung "es gibt solche und es gibt solche" offenbleibt, wie das quantitative Verhältnis ist.

2.2.2. Roxin

Roxins Antwort ist eine indirekte:

> "...Ihre (Laienmitwirkung) Bedeutung für den modernen Rechtsstaat liegt zwar nicht mehr im Schutz gegen obrigkeitliche Übergriffe; aber sie trägt auch jetzt noch dazu bei, das Verständnis der Bevölkerung für die Strafrechtspflege und das Vertrauen in ihre Gerechtigkeit zu stärken." *(RX, S. 34)*

Obrigkeitliche Übergriffe scheinen der Vergangenheit anzugehören. Es geht um Verständnis und Vertrauen, so daß die Gerechtigkeit bei der Justiz vorausgesetzt scheint. Die implizite Antwort lautet daher wohl: "Selbstverständlich erreicht die Praxis die Ziele und erfüllt ihre Zwecke."

2.2.3. Schlüchter

Schlüchter stellt diese Frage schlicht nicht und gibt keine offene und direkte Antwort.

Eine Erwähnung von Folgen findet sich auf S. 854. Die Folgen einer Straftat seien vielfältig, selbst wenn man den Blick nur auf den Vermögensbereich richte, wobei zwischen Täter und Opfer zu differenzieren sei. Während das Wort "vielfältig" keine Bewertung erkennen läßt, verschwindet auch die Strafjustiz als gestaltende

Folgen der Straftat, nicht des Strafausspruches, vielleicht macht es das überflüssig, Gerechtigkeit als Ziel zu benennen - es gilt nur noch das Vertrauen zu stärken.

2.3. Kommentar

Um den unterschiedlichen Gehalt deutlicher herauszuarbeiten, sei gefragt, wann ein Richter sich als "guter Richter" betrachten kann, wenn er die Ausführungen des einen oder anderen Autors zugrundelegt.
Während ein Richter, der mit einigen Tricks einen Angeklagten zum Geständnis gebracht hat, oder der im Schnellgang den Vormittag mit Verhandlungen und den Nachmittag mit dem Abdiktieren der Urteile verbracht hat, unter der *Peter'schen* Perspektive fragen muß, ob er seiner Aufgabe und seinen Idealen gerecht geworden ist, wäre für *Roxin* die Frage erst relevant, wenn es prozeßordnungswidrig zuging oder die Entscheidung materiell-strafrechtlich falsch war. Ein Richter mit moralischen Skrupeln fände Verständnis, aber das Fehlen dieser und anderer Konflikte bedeutet für *Roxin* kein Scheitern. Auch bei *Schlüchter* ist das Vorhandensein des Strebens nicht essentiell. Aber bei ihr geht die Abkopplung von Werten und idealen Zielen weiter als bei *Roxin*.
Ob und wie der Angeklagte nach dem Prozeß zu seiner Schuld steht, ob er sie annimmt, ob er seine Tat besser begreift, ob er sich verstanden fühlte - das alles sind Fragen, die für *Roxin* am Rande stehen und bei *Schlüchter* gar nicht auftauchen (ein Eindruck, der sich noch verstärken wird).
Peters, der am meisten über Ziele, Ansprüche und Anforderungen sagt, ist am skeptischsten. Man spürt eine drückende Last von Anforderungen an Fähigkeiten und Persönlichkeit - und mag sich dem prüfend-kritischen Blick vielleicht lieber entziehen und die Flucht zu *Roxin* und *Schlüchter* antreten. Falls man allerdings mit Idealen an sie herantritt, findet man recht keinen Widerstand. Das ist gleichsam, weil es persönlich ist, auch privat.
Kann *Peters* offene Antwort offen bleiben?
Wenn die Bedingungen fehlen und damit das Ziel des Strafverfahrens verfehlt wird, gleichwohl dies für seine Legitimität und Legalität ohne Bedeutung ist, so kann es sich weder real noch verhaltensleitend um Fundamente, Grundvoraussetzungen etc. handeln, sondern nur um eine ideale normative Wunschvorstellung oder eine Illusion. Wenn es sich um eine ideale normative Wunschvorstellung handelt, so wäre zu klären, wieweit sie realisierbar ist oder sein könnte. Handelt es sich um eine Illusion, so macht die Einsicht frei zu realitätsgerechterem Handeln. Will man Ernst machen mit den "Grundvoraussetzungen", so muß man fragen: was geschieht, oder jedenfalls: was sollte geschehen, wenn im einzelnen Fall, was geschieht, wenn es modal oder gar im überwiegenden Teil der Fälle an den entsprechenden Voraussetzungen fehlt? Mag man dabei das Überprüfen der Voraussetzungen im einzelnen Fall außerhalb des formellen Verfahrens (incl. Rechtsmitteln) für formell

folgenlos halten - was mit dem Charakter als formelles Verfahren, welches die Bedingungen für eine i.d.R. gerechte Entscheidung in sich trägt, auch gut zu begründen ist - so bleibt jedoch die Frage nach den Voraussetzungen generell bestehen, ja, sie wird noch wichtiger, wenn man sie im einzelnen Verfahren voraussetzen muß.

3. Mensch, Subjekt, Prozeßsubjekt

Die Menschen im Strafverfahren werden aufgeteilt in die Klassen der Subjekte und der Prozeßsubjekte *(vgl. PTR, S. 103, 253, 256).* Nicht zu den Prozeßsubjekten gehören i.d.R. die Opfer, die Zeugen, und fast doch schon die Sachverständigen. Zu den Prozeßsubjekten gehören - doch schon - die Beschuldigten, sicher die Verteidiger, Staatsanwälte und Laienrichter und erst recht die Berufsrichter, vor allem der Vorsitzende.

> "Hinderlich hierbei ist das Fehlerrisiko... Menschen sind die Akteure..." *(SCHL, S. 2)*

3.1. Die Akteure

3.1.1. Die Richter, insbesondere der Vorsitzende

3.1.1.1. Peters

Person und Amt werden eins: Die Handlungen des geisteskranken *(PTR, S. 251)* und des bedrohten Richters *(PTR, S. 272)* sind nicht unwirksam, solange nicht erkennbar rechtswidrig, ebenso wie es den einen religiösen Eid abnehmenden atheistischen Richter gibt. *(PTR, S. 355)*

> "Rechtsstaatlichkeit verlangt, daß der Beweis so stark objektiv abgesichert ist, daß er der bloßen subjektiven Wertung des einzelnen Tatrichters entzogen ist. Dadurch wird die Gleichartigkeit der Beweiswürdigung und die Auswechselbarkeit der Richter gewährleistet." *(PTR, S. 644)*

Das bedeutet, daß der kreative, höchstpersönliche Charakter der Beweiswürdigung, der ja Ausdruck von Charakter sein soll, gerade im *Peter'schen* Verständnis, letztlich zurückgenommen wird und er gleichsam zur Charaktermaske wird.

"In letzter Konsequenz führt dies (sc. Beratungsgeheimnis) zur Anonymität des Urteils." *(PTR, S. 354)* - was Peters allerdings nicht will.

3.1.1.2. Roxin

> "Oberster Grundsatz des gesamten Strafprozeßrechts ist schließlich das Gebot von Treu und Glauben... Die MRK knüpft hierbei an den anglo-amerikanischen Rechtsgrundsatz des fair trial an, der jeglichen Mißbrauch der staatlichen Macht im

> Prozeß verbiete und dem Beschuldigten gegenüber der ihm an Mitteln, Kenntnissen und Einfluß überlegenen Anklagebehörde möglichste Chancengleichheit sichern soll." *(RX, S. 56)*

Als Konkretisierungen gelten Fürsorgepflicht, Beweisverwertungsverbot bei bewußter Verletzung der Prozeßnormen, Diskriminierungsverbot *(RX, S. 56)*. Während Fairneß auch auf Persönliches und damit auf die persönliche Macht verweist, wird bei *Roxin* das Ganze wiederum ausschließlich auf ein Prädikat der staatlichen Macht, der Behörde reduziert.
Ähnlich wird das Vertrauen nicht dem Richter, sondern "der Rechtspflege" geschenkt:
..."daß ein Richter, gegen dessen Unvoreingenommenheit in einem bestimmten Verfahren Bedenken bestehen, im Interesse der Beteiligten wie auch zur Erhaltung des Vertrauens in die Unparteilichkeit der Rechtspflege in diesem Verfahren keine Entscheidungen treffen soll." *(RX, S. 39)*
Die Schöffen sind - vom Akteninhalt - leichter beeinflußbar. *(RX, S. 244)*, der rechtsunkundige Laie ist gegen sachfremde Einflußnahmen in Wahrheit weniger gefeit als der durch seine Ausbildung und lange Erfahrung zur Objektivität erzogene Berufsrichter *(RX, S. 34)*.

3.1.1.3. Schlüchter

> "Hieran wird als positiv hervorgehoben, daß der Vorsitzende dem Angeklagten weniger als Inquirent denn als objektiver Urteiler erscheine[!]. Dieser Vorteil sollte aber nicht überschätzt werden. Letztlich kommt es auf die innere Einstellung und Fähigkeit des Richters an, sich von der Anklagekonzeption freizumachen, wie auch auf sein Geschick. Ebenso wie nämlich ein ungeschickter Vorsitzender auch nur durch ergänzende Fragen den Eindruck [!]hervorzurufen vermag, geflissentlich auf die Verurteilung des Angeklagten hinzustreben, kann der die Vernehmung von Beginn an führende Vorsitzende sich offensichtlich bemühen, auch die entlastenden Umstände aufzuklären und den Angeklagten so überzeugen, daß es ihm nur um die Wahrheit gehe[!]. Man mag diesen objektiv erscheinenden Vorsitzenden als Utopie abtun..." *(SCHL, S. 421)*

Diese Passage stellt zunächst auf das Erscheinungsbild ab und läßt die Frage der realen Befangenheit weg. Dieses Weglassen wird mit dem "Letztlich" bestärkt. Anschließend erscheint es so, als ob der "geflissentlich auf die Verurteilung hinarbeitende Richter" nicht real vorkomme (und zwar möglicherweise, weil er die Akten kennt), sondern dieser Eindruck kann nur durch das Ungeschick zustande kommen, während der zugleich objektive und objektiv erscheinende Richter im nächsten Halbsatz auftaucht. Allerdings ist die zweimalige Verwendung des Konjunktivs nicht zwingend, könnte mithin die Fragezeichen bedeuten. Konsequent wird als mögliche Utopie nur der objektiv erscheinende Richter angeführt. Doch auch diese Frage bleibt unentschieden. Die Passage pflegt den Mythos des

objektiven Richters als Prototyp. Im folgenden Argument für die Beibehaltung der inquirierenden Funktion ist Faulheit das Problem. Vermutlich ist die darin steckende Behauptung, die Faulheit sei ein größeres Problem als Vorurteile, zutreffend. Was jedoch unterschlagen wird, ist, daß die Verpflichtung des Richters eine Entlastung insbesondere der Staatsanwältin bedeutet, die das tun kann, was dem Richter verwehrt ist. Denn da *Schlüchter* - wie unten gezeigt wird - von der Nähe Richter-Staatsanwalt ausgeht, ist der Anwalt so oder so mit der Aufgabe des Konterparts beschäftigt. Da die Staatsanwältin gar nicht die Aura des würdigen und weisen Patriarchen hat, wäre sie von anwaltlichen Attacken mehr bedroht als der Vorsitzende. Außerdem hegt sie, wie hier deutlich wird, nicht ein so edles Bild und schöpft aus ihren praktischen Erfahrungen.

> "Freiheit im Würdigen der Beweise..bedeutet aber nicht schrankenlose freie subjektive Überzeugungsbildung. Vielmehr muß sich die subjektive Komponente richterlicher Überzeugung harmonisieren mit einer objektiven, nämlich der Wahrscheinlichkeitskomponente... Andererseits darf es freisprechen, wenn zwar eine hohe Wahrscheinlichkeit für die Schuld des Angeklagten spricht, es [sc. das Gericht] jedoch noch vernünftige Zweifel hegt." *(SCHL, S. 551)*

Ob von Überzeugungsbildung zu reden ist, wenn es schrankenlos, frei und subjektiv zugeht, ist zweifelhaft. Wenn man fragt, warum es nicht heißt "darf nicht verurteilen", so wird deutlich, daß *Schlüchter* eher den Freispruch für begründungsbedürftig hält und unterstellt, die Richter nutzten ihre Spielräume für Freisprüche.

Während *Schlüchter* an eine Provokation des Richters durch den Angeklagten nicht die Möglichkeit des Ausschlusses koppeln will, kann der provozierende Angeklagte sehr wohl ausgeschlossen werden *(SCHL, S. 400 ff.)*, wobei interessanterweise die Möglichkeit nicht gedacht ist, daß Richter oder Staatsanwalt den Angeklagten provozieren - so etwas ist undenkbar. Das macht deutlich, daß die Beziehung nicht einmal virtuell als reziprok gedacht ist. Es wird eine Verfahrensunwirklichkeit konstruiert.

3.1.2. Die Zeugen

3.1.2.1. Peters

> "Außer den verhältnismäßig offen liegenden Beweggründen zum Lügen, wie Angst vor eigner Belastung, Scham, Sichselbstherausstellung, Prestigegewinn, Gewinnsucht, Freude an der Verwirrung, Zuneigung, Kameradschaftlichkeit, Mitleid, Verärgerung, Rache, Haß u.a.m., werden die tiefer liegenden Antriebe vom Vernehmenden nicht erkannt, zuweilen sind sie auch nicht zu erkennen. Gericht und Schicksal des Angeklagten sind in der Hand des Zeugen, namentlich wenn es sich um einen Hauptzeugen oder gar den einzigen Zeugen handelt. Der

Zeuge steht damit in einer Machtposition. Wie jeder, der Macht hat, steht auch der Zeuge in der Versuchung und Verlockung, seine Macht spielen zu lassen und sie zu mißbrauchen." *(PTR, S. 384)*

Sie lügen, sagen falsch aus *(PTR, S. 394)*.

Der Beamte als Zeuge:

"Das Empfinden, Autorität sein zu müssen, kann den Beamten leicht zu einer einseitigen Haltung veranlassen. Eine Aussage über das eigene Verhalten bei einem Vorgang, insbesondere über Vernehmungsmethoden, versetzt ihn in die Rolle eines Zeugen in eigener Sache. Das menschlich verständliche Erfolgsstreben kann ihn in die Gefahr der Voreingenommenheit oder gar bewußt falscher Aussagen bringen. Nicht mindere Gefahren ergeben sich bei Aussagen über das Verhalten anderer Beamter aus dem Solidarisierungs- und Kameradschaftlichkeitsbedürfnis." *(PTR, S. 394)*

"Die Angaben des Vorgesetzten können unter dem 'Behördeninteresse' stehen und der Zeuge daher die Tendenz haben, die Behörde möglichst zu schonen." *(PTR, S. 396)*

Der Jurist als Zeuge:

"Die Erziehung des Juristen zur Sachlichkeit, zum geordneten Denken, zur Kritik und vor allem zur Selbstkritik ist für die Aussage günstig. Regelmäßig ist die Gefahr phantasievoller Erweiterungen vermindert. Die Wiedergabe wird im allgemeinen klar, geordnet und gedrängt sein. Und doch weist Plaut (S.52) darauf hin, daß die Juristen vor Gericht meist die schlechtesten Zeugen seien. Ihr Beruf bringt es mit sich, daß sie sich der Schwierigkeiten einer richtigen Aussage bewußt sind. Sie begegnen in ihrem Beruf immer dem Irrtum...Der Jurist neigt bei seinen Aussagen zu Vorbehalten...Das Berufsdenken bringt leicht auch eine etwas farblose Darstellungsweise mit sich." *(PTR. S. 393)*

"Schließlich unterliegt der Jurist in Prozessen, die ihn unmittelbar angehen, den gleichen psychologischen Gegebenheiten wie jeder andere. Denn auch der Jurist ist Mensch!"

Ich merke an, daß dieser Satz und überhaupt die Charakterisierung des Juristen als Zeugen betrifft und sonst nicht auftaucht, erfreulicherweise ohne "nur"; ebenso wird das "Behördeninteresse" etc. nur in bezug auf die Aussage so klar benannt.

"Das Bewußtwerden eines Vorgangs ist keineswegs das Spiegelbild des Aufgenommenen. Es schiebt sich hier bereits ein Verarbeitungsvorgang ein. Jeder Wahrnehmungsvorgang ist regelmäßig mit Schlüssen und Beurteilungen verbunden. Die Beobachtung eines Vorgangs enthält Schlußfolgerungen aus dem Aufgenommenen und eine Stellungnahme dazu. So prägt sich der Vorgang als ein geschlossenes Ganzes ein. Damit sind vielfach Lückenausfüllungen, Ergänzungen und Erweiterungen verbunden. Für die bei der Wahrnehmung erfolgende Beurtei-

lung des Vorgangs sind Einstellung, Stimmung, Erwartung und Gefühle von Bedeutung. Unbewußt vollziehen sich Kombinationen... Ist die Wahrnehmung ein Persönlichkeitsakt, so wird sie bestimmt durch die persönlichen Fähigkeiten und Interessen, Verständnis, Kenntnisse, Urteilsfähigkeit, Vorstellungsgabe, ja das Weltbild sind mitbestimmende Faktoren." *(PTR, S. 378)* "Es gibt eine 'Ausschaltung aus dem Gedächtnis', die sich vor allem an Leidenschaftsvorgänge anschließt ... Jeder Mensch trägt derartig verdrängtes Material mit sich herum." *(PTR, S. 379)*

Auch hier geht es - wohlgemerkt - nicht um die Juristen, sondern um die Vorgänge, die Juristen kontrollieren sollen.

Die Zeugin:

"Die stärkere Gefühlsbetontheit und die mehr inhaltlich bezogene Denkweise der Frau führen dazu, daß sie sich auch bei der Aussage den vielfach mehr formellen staatlichen Bedürfnissen und Ordnungsnotwendigkeiten in geringerem Maß innerlich verbunden fühlt als der Mann. Das stärkere Erlebnis der eigenen Welt führt wohl auch zu einem stärkeren Verschlossensein gegen das Eindringen anderer, insbesondere von Behörden, in die Eigenwelt... Mangel an Takt bei der Vernehmung einer Frau oder eines Mädchens ist von größerer Tragweite als bei der Vernehmung eines Mannes oder eines Jungen." *(PTR, S. 387)*

Eine Richterin taucht im ganzen Buch - wie auch in den anderen - nicht auf. An anderer Stelle beklagt *Peters* das abstrakte und formale Denken der jungen Juristen. Ob das nur Männer sind?

"Die stärkere Unwahrhaftigkeit der Frau wird gelegentlich durch den Hinweis auf den verhältnismäßig hohen Anteil der Frau an der Aussagekriminalität belegt... Man darf jedoch nicht übersehen, daß die Frau vorwiegend in Prozessen mit einer gefühlsdurchsetzten Situation als Aussageperson auftritt: Ehescheidungs-,Unterhalts- und Strafprozessen." *(PTR, S. 388)*

Die Problematik zweier Moralsysteme im Konflikt, den die Frau ethischer und weniger gehorsam unterwürfig austrägt als der Mann, wird nicht thematisiert, obgleich Peters ihr eigentlich hohes Lob zollen müßte, weil sie moralisch autonom handelt. Immerhin: hier taucht die Frau auf.

3.1.2.2. Roxin schweigt

3.1.2.3. Schlüchter

"Sonach nimmt der Verletzte in der Interaktion normalerweise keinen Platz als Prozeßsubjekt ein. Zum Prozeßsubjekt rückt er nur ausnahmsweise auf." *(SCHL, S. 82)*

Die Ausblendung des Opfers der Straftat im Strafprozeß spiegelt sich in den Büchern wieder. Hier wird die Hierarchisierung der Beteiligten auch deutlich, wenn von "aufrücken" die Rede ist.

3.1.3. Staatsanwalt - Verteidiger

3.1.3.1. Peters

Warum Staatsanwalt und Verteidiger nicht als Zeuge auftreten sollen:

> "Der amtierende Staatsanwalt wäre auch - zum Nachteil der staatlichen Autorität - der Gefahr einer negativen Wertung seiner Aussage, u.U. sogar seiner Persönlichkeit, durch das Gericht ausgesetzt" *(PTR, S. 344)*

Die amtierenden Personen sollen wechselseitig voreinander geschützt werden, und zwar, indem der Blick hinter die Fassade verhindert wird, wobei dies nicht mit dem Schutz der Personen, sondern dem der staatlichen Autorität begründet wird.

> "Verteidiger und Zeuge in einer Person bedeutet Rollenvermischung. Das bedeutet Schädigung des Ansehens der Rechtspflege und Verletzung der Unabhängigkeit der Verteidigung. Auch hier ist an die für die Rechtspflege unerfreuliche Möglichkeit zu denken, daß das Gericht den amtierenden Verteidiger als unglaubwürdig bezeichnet." *(PTR, S. 345)*

Hier ist es das "Ansehen der Rechtspflege", welches auch durch Verteidiger beeinträchtigt werden kann.

3.1.3.2. Roxin

> "Es stößt bei der Anwaltschaft wegen einiger für sie nachteiliger Bestimmungen...auf Vorbehalte und dürfte auch häufig, namentlich in schwierigen Sachen, wegen mangelnder Eignung vom Richter nach § 405,2 abgelehnt werden." *(RX, S. 347)*

Während für die Anwälte etwas für sie nachteilig ist, lehnt der Richter wegen mangelnder Eignung ab: richterliche Motive sind eher edel.

Die Staatsanwaltschaft soll weiterhin zur Objektivität verpflichtet bleiben:

> "Es wäre kaum tragbar, wenn dieses Ermittlungspotential künftig nicht mehr auch zugunsten des Beschuldigten eingesetzt werden würde....und der Verteidiger versagt - was bei einem vielbeschäftigten und kärglich entlohnten Pflichtverteidiger nicht selten der Fall sein wird." *(RX, S. 236)*

Beim Verteidiger wird die Sein/Sollen-Differenz schon eher zu Kenntnis genommen als bei der StA, wenngleich die Entschuldigungsgründe "vielbeschäftigt" (=Arbeitsüberlastung) und "kärglich entlohnt" gleich mitgeliefert werden. Damit werden für den Verteidiger Motive eingeführt.

> "Nachdem die Stellung des Staatsanwalts ... eine erhebliche Stärkung erfahren hat, ist eine gesetzliche Absicherung seiner Objektivität durch die Möglichkeit seiner Ablehnung noch dringlicher geworden." *(RX, S. 48)*

3.1.3.3. Schlüchter

Schlüchter betont, die Abwesenheit des Verteidigers sei nur bei notwendiger Verteidigung relevant *(SCHL, S. 727)*. Der notwendige Verteidiger rückt in die Nähe der Staatsorgane, er wird zugleich verpflichtet und in seiner Bedeutung erhöht.
Darf der Anwalt lügen? Dies wird verneint, unter Berufung auf

> "... eine letztlich dem Beschuldigten schädliche Minderung des Verteidigeransehens... Bindung des Verteidigers an die Interessen seines Mandanten wird also nicht durchgehalten. Dies ist indessen kein Verlust. Dem Beschuldigten ist nämlich letztlich mehr gedient mit einem der Wahrheit verpflichteten Verteidigung als mit einem reinen Interessenvertreter. Nur ein der Wahrheit verpflichteter Verteidiger wird ernst genommen, nur ihm können weitere Rechte als dem Beschuldigten eingeräumt werden." *(SCHL, S. 96)*

"Mit einem der Wahrheit verpflichteten Verteidigung" ist nicht mein Fehler - er deutet darauf hin, daß es um die Institution geht, die der Mandant und sein Verteidiger sich opfern sollen.

> "Ein Verteidiger, der durch gröblichste Zuwiderhandlungen den Fortgang des Verfahrens blockiert, kann nicht mehr Beistand des Beschuldigten ... sein. In solchen Fällen liegt deshalb die Zurückweisung des Verteidigers letztlich auch im Interesse des Beschuldigten. Doch ist sie auf Extremfälle zu beschränken." *(SCHL, S. 412)*
>
> "Gerade in schwierigen Anzeigesachen ist es der Spürsinn, der dem Staatsanwalt sagt, in welcher Richtung erfolgversprechende Ermittlungen zu führen sind." *(SCHL, S. 344)*

3.1.4. Sachverständige

3.1.4.1. Peters

> "Das Gericht muß alles vermeiden, was den Sachverständigen voreingenommen machen könnte. Die Gefahr der Voreingenommenheit eines Sachverständigen darf nicht übersehen werden. Die Gefahr liegt durchaus im Menschlichen begründet. Der Sachverständige muß sich davor hüten, daß bei ihm der Jagdeifer erwacht und er über den Rahmen seiner Sachverständigentätigkeit hinausgeht." *(PTR, S. 372)*

Anzumerken ist hier, daß der Jagdeifer, der wohl eng mit dem Spürsinn verknüpft ist, besonders bei den Suchern nach den Spuren (Schrift-, Schuß-, Stimm-, Sachverständigen sowie den Rechtsmedizinern) auftauchen wird. Die Verlagerung der Beweisaufnahme auf die objektiven Spuren wird die Verständnis- und Verständigungsmöglichkeiten auch von professioneller Seite her schwächen, damit wird die innere Tatseite immer dunkler - und die des Opfers erst recht. Aus dieser Perspektive reduzieren die Kontrollen der Beweiswürdigung den "subjektiven Faktor" - jedenfalls auf der Oberfläche. Und man muß hier sehen, daß zahlreiche dieser Spuren-

sicherer in Polizeidiensten, insbesondere wohl bei den LKA-s und dem BKA eingebunden sind.

Zum Sachverständigen als Verfahrensherr

> "Denn Tat- und Täterfeststellung stehen unter den Anforderungen formaler Prozeßregeln und rechtsstaatlicher Freiheitsmaximen, denen eine wissenschaftliche Persönlichkeitsanalyse und eine auf ihr aufbauende, an therapeutischen Prinzipien orientierte Rechtsfolgenbestimmung sich der Natur der Sache nach kaum unterwerfen kann." *(RX, S. 145)*

Wissenschaftliche Persönlichkeitsanalyse und therapeutische Rechtsfolgenbestimmung also nicht nur nicht unter formalen Prozeßregeln, sondern auch nicht unter Freiheitsmaximen. Was also dem Staatsanwalt verboten ist, soll dem Therapeuten erlaubt sein? 'Der Natur der Sache' kaum 'unterworfen'. Geleugnet wird die Macht des Gerichts und überhöht die des Sachverständigen. Das Strafrecht wird zum Reich der Freiheit für das Objekt im Verhältnis zur Wissenschaft, für die Prozeßsubjekte bleibt nur eingeengte Handlungsfreiheit.

3.1.5. Der Beschuldigte

3.1.5.1. Peters

> "...All das macht seine Lage verwirrend. Es beeinträchtigt das klare Denken und führt bisweilen zu unüberlegten Äußerungen und Ausdrucksformen. Häufig ist ein von einer normalen Situation aus gesehen unverständliches Lächeln zu bemerken. Ich habe wiederholt erlebt, daß dies dem Angeklagten schwerste Vorwürfe in der Hauptverhandlung eingebracht hat. Der Richter tut gut, über dieses meist einer Verlegenheit entspringende Lächeln hinwegzusehen." *(PTR, S. 396)*

Das Lächeln verweist den Richter wohl darauf, daß er an der Produktion einer nicht-normalen Situation beteiligt ist, die den Angeklagten nicht normal handeln läßt. Das unbewußte Lächeln resp. der Durchbruch der Verlegenheit macht das deutlich und stört die Glätte der Aufführung. Denn warum sollte Lächeln schwerste Vorwürfe einbringen?

> "Zuweilen ist der Beschuldigte aber auch schon in der Wahrnehmung beeinträchtigt gewesen. Zahlreiche Taten werden im Zustand der Erregung begangen...Häufig ist die Tendenz der Verdrängung und Abschiebung." *(PTR, S. 397)*

3.1.5.2. Roxin

Der Streit um die Wahrheitspflicht des Beschuldigten sei müßig,

> "...denn prozessuale Sanktionen ziehEN eine Lüge des Beschuldigten auf keinen Fall nach sich. Sein Leugnen darf ihm daher nicht schon als solches bei der Strafzumessung zum Nachteil gereichen. Die Rechtsprechung kommt aber praktisch

doch zu diesem Ergebnis, wenn sie hartnäckiges Leugnen als Indiz für Verstocktheit und mangelnde Einsichtsfähigkeit wertet und die Strafe deswegen schärft." *(RX, S. 130)*

Der Beschuldigte sei infolge geistiger und fachlicher Qualifikation noch auf Grund seiner persönlichen Lage zur eigenen Verteidigung hinreichend imstande *(RX, S. 87 f.)*.

3.1.5.3. Schlüchter

Zum Beschuldigten:
(anläßlich der Überlegung, was eine Schlechterstellung ist)

"Hieran ist richtig, daß es auf die persönlichen Wünsche des Angeklagten grundsätzlich nicht ankommen kann." *(SCHL, S. 614)* "Bleiben die abstrakt-objektiven Maßstäbe die Antwort darauf schuldig, ob der Angeklagte durch das Zweiturteil schlechter gestellt wird, so sind die konkret subjektiven Gegebenheiten heranzuziehen. Hiermit ist nicht etwa gemeint, die Wünsche des Angeklagten seien zu berücksichtigen." *(SCHL, S. 615)* "Zum Teil wird ein Verzicht für zulässig erachtet. Dagegen spricht aber, daß der Rechtsfolgenausspruch nicht vom Willen des Angeklagten abhängig gemacht werden kann." "...gemeinsam mit psychisch Kranken sein Leben verbringen zu müssen..." [es folgen abstrakte Erwägungen, daß Sicherungsverwahrung günstiger sein könnte, besser beeinflußt und weniger deprimierend als PKH] *(SCHL, S. 617)*

"...daß dem Gericht ein Verhandeln nach § 232 in Abwesenheit des Angeklagten nicht aufgezwungen werden kann. Will es also die Sache in seiner Anwesenheit aufklären, so zeigt der Angeklagte schon dann hinreichend sein mangelndes Interesse, wenn er diesen Willen des Gerichts mißachtet und nicht erscheint....Mißachtet der Angeklagte den Willen des Gerichts, so hat er auch die Konsequenz zu tragen, nämlich daß seine Berufung nach § 329 Abs. 1 S. 1 verworfen wird." *(SCHL, S. 668, Fn.284; cf. SCHL, S. 631)*

"Sonstige Prozeßhandlungen bieten wenig Anlaß, sich mit dem Einfluß von Willensmängeln auf sie zu beschäftigen. Um so häufiger geht es darum, ob ein Rechtsmittelverzicht aufgrund von Willensmängeln des Angeklagten keine Wirksamkeit entfaltet." *(SCHL, S. 631)*

Während die Wünsche des Angeklagten unbeachtlich, seine Willensmängel beachtlich, sind die Wünsche und Willen des Gerichts beachtlich, seine Willensmängel dagegen unbeachtlich.

"Zwar kann auch der Rechtsirrtum des Angeklagten entschuldigend wirken. Doch ist ihm mit der Ladung gem. § 323 Abs. 1 S.2 zu verstehen gegeben worden, daß bei seinem Nichterscheinen die Berufung nach § 329 Abs. 1 S. 1 verworfen werde. Dann muß er sich zumindest erkundigen, ob er ausbleiben dürfe, wenn er seinen Verteidiger an seiner Stelle auftreten lasse." *(SCHL, S. 669)*

3.2. Zum Verhältnis Mensch- Subjektqualität

Wenn man die Zitate entlang der wachsenden Prozeßsubjektivität verfolgt, so wird man gewahr, daß zu Anfang noch ziemlich viel von Gefühlen die Rede ist, von Wünschen - die selbstverständlich nicht zu berücksichtigen sind -, von Interessen, bei *Roxin* bis hin zum Verteidiger, der seine ökonomischen Interessen im Blick hat. Dabei lassen sich zwei Dimensionen ausmachen, nämlich - wie bei der Konstruktion der Hierarchie die professionelle (Experten-)Ebene und die Hoheitsebene, die sich, beim Verteidiger und beim Sachverständigen überschneiden.
Peters ist mit seinen Ausführungen zu den Zeugen gleichsam leichtfertig, weil die Rückwendung auf den Justizapparat und die dort handelnden Juristen (als Juristen, als Beamte, als Vorgesetzte etc.) nur noch eines kleinen Schrittes bedarf. Auch *Schlüchters* Bemerkung, daß der Richter durch die Pflicht zur Verhandlungsführung zum Aktenstudium und Prozeßvorbereitung angehalten werde, ist ebenso wahr wie "entschuldigungsbedürftig".
Wir erfahren nichts über die Wünsche, Interessen der Richter und Staatsanwälte, warum sie richten, was für Gefühle in ihnen ausgelöst werden, wenn sie auf lügende Zeugen stoßen usw.usf. Während die Objekte des Juristen ziemlich lebendig erscheinen, aber all diese Lebendigkeit als Störung, in ihren negativen Aspekten dargestellt wird, bis hin zur Frau mit ihrem - ethisch fundierten - Mut zum Ungehorsam, erscheint der Jurist, und der Sachverständige fast ebenso, aber nur fast, ohne dies, und wenn es nicht ganz zu leugnen ist, mit entschuldigendem Unterton: Menschen als Akteure sind Fehlerquellen.
Je mehr jemand als Prozeßsubjekt gilt, desto weniger kann er als Mensch wahrgenommen werden (und um so weniger darf er sich so zeigen). Dabei erfolgt diese "Verhimmelung" einmal durch die Zuschreibung idealer Eigenschaften und die Nichterwähnung oder Leugnung weniger idealer Triebe, Wünsche, Gefühle und Tendenzen. Zum zweiten wird den Subjekten aber ein persönlicher Einfluß auf das Produkt zunehmend entwunden, je mächtiger ihre Position sie macht. Während nämlich Willensmängel beim Angeklagten von Relevanz sein können, sind sie es beim Richter nicht. (Es gibt eine gegenläufige Tendenz, wo es auf das Bewußtsein des Mißbrauchs ankommen soll.)
Ich werde dieses Ideal jetzt noch etwas genauer vorstellen:

3.2.1. Peters

Können als Kenntnis

> "Der Richter muß diese Gefahren (sc. der Aktenkenntnis) kennen, damit er unvoreingenommen in die Hauptverhandlung eintritt. Wegen dieser Nachteile dem Berufsrichter, namentlich dem Vorsitzenden, die vorherige Aktenkenntnis versagen zu wollen und ihn, wie im englischen Recht, nur auf das von

anderen Vorgetragene und Beigebrachte zu verweisen, würde bedeuten, dafür die Gefahr einer unvollkommenen Beweisaufnahme einzutauschen. Damit würde dem Wahrheitsgrundsatz nicht gedient sein." *(PTR, S. 557 f.)*

Bloße Kenntnisse, um ein Problem zu lösen, verlangt *Peters* für Juristen auch in der Aussagepsychologie, er vermeidet den Schritt, Gefühle zu berücksichtigen:

"Jede Vernehmungsperson muß sich darüber klar sein, wo sie anzusetzen und wo sie mit Fehlern zu rechnen hat. Das setzt Kenntnis des Zustandekommens einer Aussage, der Verhaltensweisen der einzelnen Aussagetypen, der besonderen Gefahrenquellen in den verschiedenen Prozeßsituationen und der beim Vernehmenden selbst liegenden Fehlermöglichkeiten voraus." *(PTR, S. 377)*

... "Es ist erstaunlich, wie wenig die die Wiedergabe der Aussage hemmenden Tatsachen beachtet werden. Es ist unerläßlich, daß sich der Vernehmende dieser Tatsachen ständig bewußt ist" *(PTR. S. 383)* Welche Art von Bewußtsein gemeint ist, wird deutlich, wenn es heißt *(PTR. S. 375)*:

"Der Strafjurist muß wenigstens die für sein Fachgebiet erforderlichen psychologischen Kenntnisse besitzen",

wobei man das "muß" relativ sehen muß:

"Die Lehre von der Aussagepsychologie kommt in unseren Prozeßrechtslehrbüchern meist zu kurz. Es zeigt sich daran eine Überbetonung des Rechtlichen gegenüber den tatsächlichen Gegebenheiten. Die vorhängnisvolle [!!] Folge ist die abstrakte und formale Denkweise vieler unserer jungen Juristen, wenn sie die Universität verlassen."

Da das Verhängnis nicht recht erkennbar ist, macht die Verwandlung in Vorhänge schon Sinn. Darüberhinaus wird aber wiederum auf die Denkweise abgestellt und suggeriert, man könne Psychisches durch Bücherwissen begreifen. Offen bleibt, wie ohne Erfahrung und Einsicht dieses Bewußtsein erhalten werden kann. Die vorherigen Aussagen über das Verdrängte usw. müßten hier auch zum Tragen kommen.

Auch im Umgang mit den Formen wird Kenntnis als Lösung geboten:

"Gegen diese Formenstrenge gibt es nur eine Waffe: man lerne rechtzeitig die Formen des Gesetzes kennen! Das ist von einem Richter und einem Staatsanwalt auch nicht zu viel verlangt." *(PTR, S. 557)*

Die öffentliche Verkündung ist in den allermeisten Verfahren materiell sinnlos. Die Auflehnung dagegen wird nun mit dem Hinweis auf Fehlurteile zu bremsen gesucht. Daß laxe Handhabung formaler Bestimmungen an anderen Stellen materielle Fehler nach sich zieht, wird hier unzutreffend generalisiert und das Mißtrauen entzündet sich in der derzeitigen gesellschaftlichen Situation an anderen Punkten. Da *Peters* nun nicht ganz überzeugt zu sein scheint, daß die Auflehnung damit aufhört, fügt er noch den Aufruf zum Wissen hinzu, welches offenbar die Gefühle beseitigen soll, die mit dem Verlangen auftauchen, sich sinnlos zu unter-

werfen. Zugleich wird so etwas wie die Identifikation mit dem Aggressor nahegelegt, ohne daß dieser jedoch greifbar wäre - es ist die Formenstrenge. Unterwerfung wird damit zur Waffe, ohne daß der Gefühlsanteil thematisiert wäre.

> "Die jetzt hier dargelegte Meinung weicht grundsätzlich von der in der 2. Auflage vertretenen Auffassung ab. Der Meinungswandel ergibt sich aus der Erkenntnis, daß Fehlurteile vor allem auf mangelnder Behandlung und Würdigung der Beweismittel beruhen. Das ist eine unausweichliche Tatsache, die sich aus den (Fehlerquellen) und aus sonst umfangreichen Prozeßerfahrungen ergeben hat." *(PTR, S. 477)*

Wenn *Peters* eine deutliche Wendung zur Darstellung der Beweismittel und Darlegung der Beweiswürdigung fordert, ohne zugleich dem von ihm, wie ich meine zutreffend, hervorgehobenen Charakter der Beweiswürdigung als eines kreativen, mithin doch wohl auch gefühlshaften Prozesses gerecht zu werden, so verlagert er die Lösung des Problems der unzureichenden Behandlung und Würdigung der Beweismittel einerseits in den kognitiven, andererseits in den Bereich, wo Kontrolle notwendig ist. Wie man jedoch die subjektive Seite - sowohl des Vorsatz-/Fahrlässigkeits- als auch des Schuldaspekts - ohne Einfühlung erforschen will, bleibt offen. Zurecht hatte er auch gegen Kontrolle eingewandt, daß sie eben jenen Erkenntnisprozeß zerstöre. Mit anderen Worten, das Problem ist hier um eine entscheidende Dimension reduziert, womit einer progressiven Lösung ausgewichen werden kann und regressiv auf logische Rationalität und ihre Kontrolle, auf die Schulung der Fähigkeit der Darstellung, nicht die der zutreffenden Behandlung und Würdigung der Beweismittel gesetzt wird.

Der Reduktion von Können auf Kennen - anstatt Wahrnehmung als "Kunst" - entspricht eine Abwertung von Gefühlen, so etwa, wenn Voreingenommenheiten und Gefühle in einem Atemzug genannt werden *(PTR, S. 15)* oder die Frage aufgeworfen wird, "inwieweit die Beweisaufnahme auf Wirkungen ausgerichtet sein darf, die das Gefühl ansprechen und anregen." *(PTR, S. 180)*

Ein spezifische Art der Abwertung von Gefühlen ist auch die Umdeutung - etwa von Liebe in Pflicht *(PTR, S. 45)*.

Richterliche Tätigkeit erfordert Neutralität und Distanz *(PTR, S. 148 f.)*. Der an Objektivität geschulte Berufsrichter ist mit Täuschung als Regelfall konfrontiert. Es wird aber nicht problematisiert, welche Gefühle bei den getäuschten Amtspersonen auftauchen *(PTR, S. 270)*.

> "Wichtig ist vor allem das Gutachten über die Zuverlässigkeit von Kinder- und Jugendlichenaussagen in Sittlichkeitsprozessen, namentlich in Lehrer - und Anstaltsprozessen." *(PTR, S. 365)* "Bei erwachsenen Zeugen darf, wie der BGH in ständiger Rechtsprechung betont, der Tatrichter sich die nötige Sachkunde zur Beurteilung der Glaubwürdigkeit nur dann nicht zutrauen, wenn die Beweislage besonders schwierig ist... Bemerkenswert ist, daß es sich in diesen Entscheidungen um Aussagen von Frauen in Sexualverfahren handelt.

Besondere Schwierigkeiten können sich jedoch bei allen Delikten und nicht nur bei Frauen ergeben." *(PTR, S. 368)*

"Infolge der Entwicklung der Aussagepsychologie ist der Blick zu einseitig auf Sexualdelikte an Kindern und Jugendlichen gelenkt worden." *(PTR, S. 400)*

Und mit dem Verweis auf die Entwicklung der Aussagepsychologie wird der Blick zu einseitig von der Tatsache abgelenkt, daß die Justiz als Auftraggeberin fungiert. Wenn die Beschränkung sachlich nicht gerechtfertigt ist, müßte man nach dem Motiv forschen:

"Die Voreingenommenheit kann sich aus allgemeinen Auffassungen...zur Verwerflichkeit bestimmter Delikte (vor allem von Sittlichkeitsdelikten) ... ergeben." *(PTR, S. 403)*

Vielleicht auch die Auslagerung der Glaubwürdigkeitsbeurteilung?

"Nähere Untersuchungen zur gerichtlichen Aussage von Neurotikern fehlen noch." *(PTR, S. 402)*

Auch dies bedürfte der Motivforschung.

Ein ehrbares Motiv liefert Peters in seiner Diskussion um den Lügendetektor *(PTR, S. 332)*

"Es geht um den Persönlichkeitsschutz im Strafverfahren gegen das Menschliche treffende Maßnahmen der Verobjektivierung. Wer diesen Standpunkt vertritt, gibt der Überzeugungsbildung des Richters keinen Freibrief. Die Psychologie läßt uns erkennen, daß die Frage der Glaubhaftigkeit einer Aussage und der Glaubwürdigkeit einer Aussageperson durch Methoden aufgehellt werden können, die jedoch im Strafverfahren nicht angewandt werden können. Diese Methoden gehen über die dem Richter zur Verfügung stehenden Erkenntnismittel hinaus. Sie leisten mehr als der bloße Eindruck von der Aussageperson und mehr als bloße, nicht objektivierbare Erkenntnisse der Beobachtung während der Verhandlung. Wird dennoch auf die Anwendung psychologischer Methoden, sowie sie mit der Menschlichkeit in Widerspruch stehen, verzichtet, so bedarf es um des Schutzes des Angeklagten willen der Objektivierung der Beweiswürdigung. Weniger als wissenschaftliche Methoden sind die unwissenschaftlichen, angeblich auf Erfahrungen, in Wirklichkeit ungesicherten Erfahrungen, sich stützenden Erkenntnisse: Verzichtet man auf das eine (aus guten Gründen), so muß man erst recht auf das andere (mit noch besseren Gründen) verzichten. Das bedeutet, daß die richterliche Überzeugungsbildung mit einwandfreien objektiven Gründen rechtsstaatlich abgesichert sein muß." *(PTR, S. 332)*

Die Objektivierung der Beweisführung enthält zugleich die Tendenz zur Entsubjektivierung insoweit, als der Angeklagte als Subjekt im Spiel noch weniger eine Rolle spielt. Muß nicht die Kritik am Lügendetektor die Glaubwürdigkeitsbegutachtung nichtapparativer Natur ebenfalls ergreifen? Wird nicht, wenn man auf wissenschaftliche Untersuchungen dabei baut, dasselbe getan? Und soll nicht die Unmittelbarkeit gerade die Sammlung solcher Daten (Gestik, Mimik) erlauben? Dann wird die Kritik allerdings grundsätzlich: das

Strafverfahren ist dann tendenziell per se persönlichkeitsfeindlich. Aus dieser Perspektive ist die Rationalisierung des Strafverfahrens inhuman, aber wie verbindet *Peters* seine Aufforderung zu mehr Kenntnissen in Psychologie mit der Ablehnung des Lügendetektors? Wenn die Glaubwürdigkeitsbegutachtung, mehr als es Juristen und akademischen Psychologen zugestehen, mit der Analyse der eigenen Glaubwürdigkeit (Gegenübertragung) zu leisten ist, schützt die Irrationalität davor, die Maske abzulegen und den Beschuldigten in mancher Hinsicht, daß ihm die Maske weggerissen wird. Denn die Objektivierung des Subjektiven in der Art, wie sie *Peters* vorschwebt, ist eine Unmöglichkeit: Selbst wenn wir auf die Zeugen zur äußeren Tatseite verzichten können, so wird die subjektive Seite nicht durch Spuren zu erhellen sein. Was *Peters* hier - in enger Begrenzung - sagt, läuft bei angemessener Generalisierung auf die Abschaffung des Strafrechts hinaus.

3.2.2. Roxin

Roxin koppelt Widerstand gegen sachfremde Einflußnahme an Rechtskunde:

> "...der rechtsunkundige Laie ist gegen sachfremde Einflußnahmen in Wahrheit weniger gefeit als der durch seine Ausbildung und lange Erfahrung zur Objektivität erzogene Berufsrichter." *(RX, S. 34)*

Es melden sich aber auch Bedenken gegen das Ideal:

> "Man könnte sogar fragen, wozu es eines besonderen Verteidigers überhaupt bedürfe, wenn schon Staatsanwaltschaft und Gericht zur Ermittlung aller entlastenden Umstände von Amts wegen verpflichtet seien. In solchen Erwägungen...steckt eine trügerische Verwechslung von Idee und Erscheinung: Was sein soll, geschieht nicht schon deswegen in jedem Einzelfall. Gerade weil Staatsanwaltschaft und Gericht den Sachverhalt umfassend erforschen müssen, können trotz besten Willens beim Zusammentragen des Untersuchungsmaterials Entlastungsmomente übersehen oder in ihrer Tragweite verkannt werden." *(RX, S. 87)*

Also: wenn Staatsanwaltschaft und Gericht verpflichtet sind, braucht man keinen Verteidiger, aber: Sein und Sollen treten auseinander, jedoch auf eigentümliche Weise. Denn es gilt: wenn Staatsanwalt und Gericht nicht verpflichtet sind, übersehen sie keine Entlastungsmomente und verkennen nicht ihre Tragweite, die Verpflichtung scheint der Realisierung des "besten Willens" im Wege zu stehen, dieser wird nicht in Frage gestellt.

Dann heißt es:

> "Um hier den Ausgleich herzustellen, bedarf es des Verteidigers als eines Gegenpoles zu Richter und Staatsanwaltschaft, der ausschließlich zugunsten des Beschuldigten am Prozeß mitwirkt." *(ebd.)*

Aber warum "zugunsten", heißt doch der Gegenpol "zulasten"?

Wenn "in dubio pro reo" gilt, dann muß es doch um mehr gehen als schlichtes Übersehen und Verkennen.

> "Er (Verteidiger) soll die auf effektive Verfahrensgestaltung und materielle Wahrheitsfindung ausgerichtete Justiz kontrollieren..." *(ebd.)*

Effektive Verfahrensgestaltung? Liegt nicht eine trügerische Verwechslung im Hinblick auf Effektivität vor, eine euphemistische Umschreibung von Arbeitsabwehr zu Lasten des Angeklagten als typischen Fall - wenn die materielle Wahrheitsfindung dominantes Motiv ist und Richter und Staatsanwälte besten Willens sind, wozu dann Kontrolle? In der Tat gibt die Frage, die *Roxin* hier aufwirft - und wo das Ideal nur schwer zu retten ist, selbst wenn man nach dem modalen Fall fragt -, einiges zum Nachdenken auf.

In der Diskussion um die Reform der Hauptverhandlung heißt es: "...kann er leicht in die Sichtweise der Anklagebehörde hineingedrängt werden und die für die Urteilstätigkeit erforderliche kritische Distanz zu den Ermittlungen der Staatsanwalt verlieren. Auch ist es nicht glücklich, daß er inquirierende Richter durch die Pflicht, sich um die Überführung des schuldigen Angeklagten zu bemühen, mit psycho-logischer Notwendigkeit zum Widerpart des Angeklagten wird... Beim Angeklagten entsteht dadurch leicht der Anschein, er habe es mit einem Gegner zu tun, ein Umstand, der die innere 'Annahme' des Urteils durch den Angeklagten und die friedenstiftende Wirkung des Richterspruchs oft beeinträchtigen wird." *(RX, S. 235)*

Dann argumentiert er, ohne Aktenkenntnis sei der Prozeß nicht genau zu führen und das Risiko des Justizirrtums steige. Wenn man den Konflikt lösen will, liefern beide Argumente zusammen die Basis für das Argument, nicht per Distanzierung, sondern allseitiger Identifizierung mehr Objektivität zu erreichen.

Und zum Eröffnungsbeschluß:

> "Diesem Einwand läßt sich die Berechtigung nicht absprechen. Denn das Gericht identifiziert sich in der Tat bis zu einem gewissen Grad mit der Anklage..." *(RX, S. 216)*

Damit wird "sich zu identifizieren" negativ besetzt, der Wechsel zwischen Identifikation und Distanzierung kann als Leitbild dann nicht mehr entworfen werden.

Wenn er sagt, die Staatsanwaltschaft habe mit gleichem Eifer Bewie Entlastungsmaterial zu sammeln *(RX, S. 205)*, so erweckt dies den Eindruck, als ob man Eifer aus Pflicht haben könnte. Eifer verweist ja auf eine intrinsische Motivation, die ohne Pflicht gegeben, mit Pflicht fehlen kann.

3.2.3. Schlüchter

Der Gefahr, daß die Laienrichter die Verlesung zwecks Vorhalt wie die Verlesung der Aussage nehmen, kann auch durch Information begegnet werden:

> "Hier wie auch sonst, wenn sich Laienrichter aus rechtlichen Gründen nicht mehr auskennen, ist es Sache des Vorsitzenden,

sie über die Rechtslage hinlänglich zu informieren." *(SCHL, S. 515)*

3.2.4. Kommentar

Wenn man etwas zurücktritt und die Strafrechtsgeschichte auch als "Geschichte des Grauens" und die Einrichtung als "Theater des Schreckens" sehen mag oder, psychologisch, Strafen und Recht mit der Analität in Verbindung bringt, so wird es einen auf den ersten Blick wundern, beim zweiten vielleicht nicht, daß von Grausamkeit, Sadismus, Destruktivität im Strafen nicht die Rede ist. Fanden wir bei *Peters* die Abscheu gegen bestimmte Sexualdelikte benannt, so scheinen die Möglichkeiten des Strafjuristen, jemanden zu demütigen und auch die unvermeidbare Konfrontation mit entsprechenden Taten vollkommen irrelevant. Wie die Person an der staatlichen Macht teilhat - um deren Kontrolle es geht - und welche psychologisch operanten Motive mit Strafen und der Beschäftigung mit Verbrechen verknüpft sind, ist offenbar nicht darstellbar.
Ein Reflex auf die Folterkammern der Gestapo war die Einführung von § 136 a StPO:

> "Darüber hinaus müssen Beeinträchtigungen seiner Willensfreiheit vermeiden werden. Dieses Bestreben in Verbindung mit den schlimmen Erfahrungen in der Zeit des Dritten Reiches haben es erforderlich erscheinen lassen, ...§ 136 a in das Gesetz aufzunehmen. Die Absätze 1 und 2 verbieten, den Schuldigen bei seiner Vernehmung in seiner Willensfreiheit zu beschneiden. Dieses Verbot erlangt durch das in § 136 a Abs. 3 S. 2 normierte Beweisverwertungsverbot erhebliche Bedeutung." *(SCHL, S. 86)*

Wie wäre es so: 'Aufgrund der Erfahrungen im Nationalsozialismus, die Anlaß gegeben haben, das Verbot des § 136 a ausdrücklich ins Gesetz aufzunehmen, kommt ihm erhebliche Bedeutung zu, die der Gesetzgeber durch das Verwertungsverbot unterstrichen hat.'? In der *Schlüchter'schen* Fassung erscheint es nur erforderlich bzw. die Erfahrungen haben (Vergangenheit) erscheinen lassen. Es erlangt (Präsenz) Bedeutung, weil es mit einem Verwertungsverbot verknüpft ist.
"Die Aufklärungspflicht ist hier (sc. § 136a) besonders augenfällig durch die Grund- und Menschenrechte eingeschränkt." *(RX, S. 122)* Warum heißt es nicht: das Aufklärungsrecht oder die Aufklärungsmöglichkeit? Es könnte sich um eine Umdeutung handeln, die den Jagdeifer und den Sadismus leugnet.

3.3. Imaginäre Subjekte oder: "Im Geisterhaus"

Im vorigen Abschnitt bestand ein Zusammenhang zwischen dem Bild von den Menschen und ihrer Stellung als Prozeßsubjekt. Dabei kann, jedenfalls wenn man *Peters* folgt, derselbe Mensch als Zeuge ganz anders sein denn als Richter. Kurz, wenngleich eine Tendenz besteht, die Rollenattribute mit der Person zu identifizieren, ist

dies nicht notwendig so, es kann sich um eine Maske handeln, die manches ausschließt, aber etwas zeigt, was derjenige auch ist.
Nunmehr tauchen andere Wesen auf. Zunächst noch Menschen, aber erstarrt und festgelegt, die unerklärt so sind, wie sie sind, dann solche, die so sein müssen, wie sie erscheinen. Dann gibt es ein Automatenstadium - die Akteure sind verschwunden -, und schließlich stoßen wir auf alle möglichen Wesenheiten, die keine menschlichen Träger mehr haben.

3.3.1. Peters

Es gibt Rechtsfeinde, Primitive und Schwache *(PTR, S. 81)*, es gibt Zeugentypen, biologisch *(PTR, S. 385 ff.)* und charakterologisch *(PTR, S. 389 ff.)* klassifiziert, die "voreingenommene Aussageperson...es ist hier...nur an die Einstellung gedacht, die sich aus den allgemeinen Lebensanschauungen und Lebensauffassungen ergibt" *(PTR, S. 391)* und die "machtsüchtige Aussageperson" *(PTR, S. 392)* (ein machtsüchtiger Richter kommt nicht vor). Damit werden die Einsichten in die Prozeßhaftigkeit der Aussageentstehung, ihre situative Verhaftung wieder in Frage gestellt und negiert, indem das benutzt wird, was *Bateson* "einschläfernde Prinzipien" genannt hat, weil sie für keine Erklärung taugen. "Warum hat der Zeuge gelogen?" "Weil er ein lügnerischer Charakter ist." Diese Art der moralisierenden Klassifizierung - die ja auch aus der forensischen Psychiatrie bekannt ist und zu Teilen von dort stammt - hat den Effekt, zwischen Guten und Bösen einen klaren Trennungsstrich zu ziehen, d.h. psychoanalytisch Spaltungen vorzunehmen, indem ein Objekt idealisiert, das andere abgewertet wird. Zwar sind diese Tendenzen nicht dominant bei *Peters*, sie scheinen jedoch eine Art und Weise zu sein, sich den Konsequenzen von anderen Einsichten letztlich wieder entziehen zu können. Dasselbe gilt auch für die Spaltung von Jugendlichen und Erwachsenen, die letzteren die Entwicklungsmöglichkeiten abspricht *(PTR, S. 593)*. Und es gibt für die Juristen auch die "mangelhafte Grundeinstellung" *(PTR, S. 49)*.
Persönlichkeit wird substanzialisiert:

> "Trotz alledem bestätigen die Erfahrungen des täglichen Lebens den Satz, daß die Lüge der Ausfluß des Defekts der moralischen Verfassung der Persönlichkeit ist und eine mangelhafte Einstellung zu den Geboten und Erfordernissen der Ethik und des Rechts kundtut." *(PTR, S. 384)*

> "Die Macht hat eine Tendenz zur Ausdehnung" *(PTR, S. 80)*

Macht ist einer der Begriffe, die so allgemein substanzialisiert verwendet werden, daß man es kaum noch merkt. Ein Mächtiger am Oberlandesgericht einer norddeutschen Kleinstadt trägt in der Wüste bei einem Beduinenstamm von seiner Macht wenig mit sich (s. Bd. 1/V): "Macht" beschreibt eine Relation, man kann sie mithin nur metaphorisch haben. Sie kann sich erst recht nicht ausdehnen, weil sie per definitionem keine Ausdehnung hat: Beziehungen sind ohne räumliche Ausdehnung.

"Das Strafverfahren kann sein Ziel nur erreichen, wenn es die Wahrheit findet." *(PTR, S. 82)*

"Dennoch erscheint die Kennzeichnung der Beweiswürdigungsrüge als Darstellungsrüge nicht glücklich..." *(PTR, S. 646)*

Das Glück wird meist bemüht, wenn eine Tatsache einerseits eine passende Bezeichnung gefunden hat, die aber dem normativen Konzept widerspricht - lehnt man die Bezeichnung ab, leugnet man die Tatsache, akzeptiert man die Tatsache, ist man zur Erklärung aufgerufen, wie denn der Widerspruch zwischen Idee und Erscheinung zustandekommt. Das Glück kommt einem in diesem Dilemma zu Hilfe.

Hierhin gehört auch die Biologisierung ("Organ") von Institutionen, die den Unterschied zwischen einem Individuum und einer Zelle verwischt *(vgl. PTR, S. 257, 270, 355)*.

3.3.2. Roxin

Die Dogmatik befindet sich im Aufbruch (bei den Beweisverwertungsverboten) *(RX, S. 121)*.

"Auch ist es nicht glücklich, daß der inquirierende Richter durch die Pflicht, sich um die Überführung des schuldigen Angeklagten zu bemühen, mit psycho-logischer Notwendigkeit zum Widerpart des Angeklagten wird." *(RX, S. 235)*

"Das Gesetz will..." *(RX, S. 22)*

"Die StPO hat Durchbrechungen zugelassen" *(RX, S. 64)* und "der Gesetzgeber ist [manchmal] nicht freundlich." *(RX, S. 338)*

3.3.3. Schlüchter

"Garantiert werden soll der unvoreingenommene Richter. Das Gesetz geht davon aus, daß ein jeder Richter dieses Leitbild erfülle, wenn nicht ein Ausschlußgrund eingreift." *(SCHL, S. 36)*

Daß das Gesetz von nichts ausgehen kann, ist klar. Um so mehr wünscht man sich eine Antwort auf die Frage, wovon *Schlüchter* ausgeht.

"Um die Wertentscheidung des Gesetzes zu wahren, dürfen nur die in §§ 22, 23 StPO aufgeführten Konfliktlagen zum Richterausschluß führen. Die Bestimmungen sind deshalb eng auszulegen." *(SCHL, S. 36)*

Hier wird zunächst eine Fiktion in eine Wertentscheidung transformiert. Erst darüber kann ein Argument für eine enge Auslegung gewonnen werden. Damit wird die Fiktion der Überprüfung entzogen, was zugleich die Garantie beseitigt oder jedenfalls weitgehend einschränkt. Was hielte man von folgendem: Garantiert werden soll ein fahrendes Auto. Die Herstellerfirma geht davon aus, daß jedes der von ihr produzierten Fahrzeuge dieses Leitbild erfüllt. Um unserer Entscheidung für dieses Leitbild gerecht zu werden,

werden nur Garantieansprüche erfüllt, die auf einen Kolbenfresser oder einen geplatzten Benzinschlauch gestützt werden.

"Die Folgen einer Straftat sind vielfältig..." *(SCHL, S. 854)* - es ist die Tat, die die Folgen macht, nicht menschlich vermittelt.

Die Strafprozeßordnung vermag sich in Leben umzusetzen *(SCHL, S. V)*, die Tatsache führt aus sich heraus *(SCHL, S. 183)*, die Fürsorgepflicht begegnet sich mit dem rechtlichen Gehör *(SCHL, S. 34)*, die Willensbildungsprozesse kennzeichnen sich *(SCHL, S. 841)*, der Haftbefehl hat ein Schicksal *(SCHL, S. 194)*, ein "Ist" irrt ab *(SCHL, S. 2)*, es gibt ein Bestreben des Gesetzes *(SCHL, S. 432, 581)*, eine Anschlußbefugnis kann sich mit Leben erfüllen *(SCHL, S. 77)*, die Verfahrenswirklichkeit zeigt etwas *(SCHL, S. 530)*, das Zusammenwirken der Prozeßsubjekte verkümmert *(SCHL, S. 740)* und die Rechtsordnung muß sich beruhigen können *(SCHL, S. 583)*.
Wie zu sehen, verschwinden die Menschen zugunsten anderer Akteure besonders bei *Schlüchter*. Deswegen ist es hier besonders lohnend zu fragen, was diese Art von Mystifikationen auftauchen läßt. Zunächst das Vorwort, dann wende ich mich ihrem "Zauberwort" 'Interaktion' zu.

> "In der Statik eines Druckwerkes kann die dem Strafverfahren innewohnende Dynamik leicht verlorengehen....soll das Strafverfahrensrecht daher an Hand von konkreten Sachverhalten aus der Verfahrenswirklichkeit dargestellt werden. Mit überwiegend höchstrichterlich entschiedenen Fällen wird zu zeigen versucht, wie sich die Strafprozeßordnung zu kraftvollem, oft wechselhaftem, ja sogar überraschendem Leben umzusetzen vermag." *(SCHL, S. V)*

Dies sind die ersten Sätze des Buches. Im ersten Satz erscheint "Dynamik" als etwas, was nicht verloren gehen soll. Nicht genannt sind die potentielle VerliererInnen. Im dritten Satz findet sich das Leben als Gut, besonders wenn es kraftvoll (dynamis), wechselhaft und überraschend ist. Im zweiten Satz erscheinen "konkrete Sachverhalte". Was sind "abstrakte Sachverhalte"? Diese weit verbreitete Redeweise deutet an, daß es sich gerade nicht um konkrete handelt, sondern im Prozeß der juristischen Bearbeitung bereits vieler in der Handlungsgeschichte auftauchende Fakten, die für die juristische Entscheidung als Daten unbrauchbar sind, verlustig. Wie der nächste Satz sagt: Fälle. Gerade höchstrichterlich entschiedene Fälle sind vielfach abstrahiert, zugeschnitten auf die Illustration einer Rechtsfrage und der höchstrichterlichen Antwort darauf. Was ist das Gegenstück zu Verfahrenswirklichkeit? Verfahrensunwirklichkeit (=irrealität). Oder Lebenswirklichkeit? Die Verfahrenswirklichkeit ist Lebensunwirklichkeit: Denn im nächsten Satz erscheint als vita ex machina die Strafprozeßordnung, die sich selbst zu Leben umsetzt. Ein Gesetzestext, der sich lebendig macht, ist in der Tat etwas, was wir einer Phantasie oder Märchenwelt zuordnen, sobald wir beginnen, diesen Satz ernst zu nehmen. Natürlich gehören die Handlungen im Stafjustizsystem zur Lebenswirklichkeit. Der Kunst-

griff jedoch, von den Gefühlen, Motiven und Interessen der Handelnden zu abstrahieren, macht die Pseudokonkretheit sowohl der Fallschilderungen wie der Verfahrensbeschreibung aus.

> "So möchte die Darstellung - aus der Arbeit als Staatsanwältin und der Lehrtätigkeit ... entstanden - ein Buch für Praxis und Lehre sein." *(SCHL, S. 2)*

Hier taucht ein weiteres Gespenst auf: die Darstellung, die etwas möchte, und zwar etwas anderes sein als sie ist.
Andererseits gibt es die Praktiker - den Richter, Rechtsanwalt, Staatsanwalt -, den Rechtspraktikanten und Rechtsreferendar, den Studenten; erfahrene Juristen und junge Juristen, denen gedient werden soll. Seltsamerweise tauchen die WissenschaftlerInnen nicht auf, und es fehlt, bei Praxis und Lehre, die Forschung. Und es gibt die Beteiligten. Obgleich die Autorin Wünsche nach Leben etc. und ihre Absicht, im Leser durch ihre Darstellung etwas von der Verfahrenswirklichkeit lebendig werden zu lassen, mitteilt, hält sie das Tabu, nicht von sich zu reden, selbst im Vorwort ein, so daß dieses schon dadurch "verholzt" wirkt. Andererseits: der Kreis, den sie um das Tabuisierte schlägt, verweist auf dieses.
Das Vorwort wirkt - im Kontext des Buches - analog wie die unbewußt gezielte und als solche geschickt verhüllte Zerstörung der edlen Teekanne durch ein Kind in einer der vielen Trotzphasen, welches in Chaplin-adäquater Manier über einen aufgeworfenen Teppich stolpernd sich gleich noch die Hand verbrüht: es hat das Lachen, den Spott der anderen und das Mitleid auf seiner Seite.
Was diese Deutung nahelegt, ist die Tatsache, daß derart fiktive Subjekte - wie gezeigt - keineswegs nur bei *Schlüchter* auftauchen. Sie sind, nicht nur bei Juristen, verbreitet und andererseits vielfältig und langjährig kritisiert. Auch das Tabu, in Ich-Form zu schreiben, ist kein privates. Allerdings ist ein Vorwort wiederum der institutionell eingerichtete Ort, dem Autor als Menschen ein Forum zu geben. Außerdem werden die ideologischen Kunstgriffe der Einführung von Scheinsubjekten und die Ausblendung von Menschen als Akteuren sonst "geschickter" vorgenommen. Nimmt man hinzu, daß der Übergang von einer praktischen Tätigkeit in die akademische Laufbahn ohnehin schwierig und der Eintrittspreis für Frauen hier höher ist als für Männer, daß ihre Staatsanwältinnentätigkeit tatsächlich im Buch repräsentiert (wenngleich nicht reflektiert) ist und ein ambivalentes Verhältnis zu Gerichten und ein überdistanzierendes, verächtliches zu Beschuldigten und Verteidigern sichtbar wird, so wundert mich nicht, daß die in der akademischen Welt ebenfalls erfahrene Repression, die in der Unterwerfung - nicht als Forschungsarbeit vorstellen, Entschuldigen für Praktikerperspektive - ihren Ausdruck finden mag. So wird man sich über unterdrückte Wut nicht wundern, die sich in einer als Unbeholfenheit getarnten Karikatur des Akademischen ein Ventil verschafft. Denn es ist anzunehmen, daß sie die Mühen, die sie für die Abfassung dieses Buches mit seinen vielen Seiten, Fußnoten etc. auf sich nahm, um mit der akademischen Laufbahn die Freiheit der Forschung zu erhalten. In der Tat hätte vermutlich eine Reflexion der staats-

anwaltschaftlichen Tätigkeit und der Erfahrungen in der Lehre ein lebendiges, anregendes und für die alltägliche Praxis ungewöhnlich nützliches Buch entstehen lassen, wenn sie sich diese Freiheit hätte nehmen können.

Das Zauberwort Interaktion

> "Die Aktion wird durch das Gegeneinander- und Zusammenwirken zur Interaktion. Sie macht die Struktur des Strafprozesses aus. Geordnet durch das Strafprozeßrecht führt sie hin zum justizförmigen Strafprozeß." *(SCHL, S. 1 f.)*

Zwar handelt es sich bei "Interaktion" um ein Lieblingswort, und der Soziologe mag sich zunächst freuen, es in einem solchen Text so häufig indexiert zu finden (37 mal). Das - relativ umfangreichste - 3. Kapitel trägt die Überschrift "Wirkungsfeld der Interaktion", und schon hier könnte man stutzig werden, weil Interaktion substanzialisiert wird. Trotz der häufigen Verwendung findet man über die eben zitierte Passage nichts, was geeignet wäre, das Wort zum definierten Begriff zu machen. Und auch diese selbst ist kaum geeignet. Die Aktion wird zur Interaktion, um dann die Struktur auszumachen. Das erweckt den Eindruck, als ob vor sich hin redende und gestikulierende Menschen aufeinandertreffen, und welch Wunder, aus Worten und Gesten wird die Interaktion geboren, die dem ganzen Struktur verleiht. Die Führung durch die Interaktion ist offensichtlich aber nicht strukturiert genug, so daß sie die StPO zur Strukturordnung benutzt. Nun kommt sie zum justizförmigen Strafprozeß. Ist die Justiz ein Produkt der Interaktion? Erzählen wir die Geschichte andersherum: Die Justiz liefert die Struktur des Strafprozesses. Dieser wird unter Benutzung von der und Berufung auf die Strafprozeßordnung geführt, die dabei zum Teil gegen-, z.T. miteinander reden und handeln. Die Interaktion der Beteiligten ist also durch die Justiz geformt und die Strafprozeßordnung geordnet.
Dann reproduzieren die Interakteure die Struktur der Justiz, d.h. jene sorgfältige hierarchische und arbeitsteilige Anordnung in Form von majestätischen Gesten, Gehorsamsforderungen und Fürsorge ebenso wie in solchen von Unterwerfung, der Reue, des Trotzes und Ungehorsams und auch der Rivalität, Konkurrenz, des Stolzes und Ehrgeizes. Damit machten sie sich zu dem, was sie sein sollen, zu Charakterdarstellern oder Rollenspielern.
Daß ein Wort mit undefiniertem, vagen bis widersprüchlichem Status theoretisch nicht relevant sein kann, ist klar. Es ist auch an keiner Stelle ein Gewinn auf einer deskriptiven oder gar erklärenden Ebene erkennbar. Eher ist seine Verwendung schlicht tautologisch:
"Zweites Kapitel Voraussetzungen der Interaktion (Prozeßvoraussetzungen)" *(SCHL, S. 321).*
Man kann natürlich bei einem Begriff von Interaktion zweifeln, ob die Kapitelüberschrift nicht eine falsche Identität setzt. Aber das beantwortet nicht die Frage, was die Verwendung von "Interaktion" bewirkt.
Ein erster Aspekt scheint aus der Umkehrung der Geschichte deutlich zu werden: Interaktion hat Beteiligte, die gegeneinander- und

zusammenarbeiten, die Assoziationen sind egalitärer Art. Diese Assoziationen werden dabei von den entsprechenden soziologischen Forschungen durchaus geweckt, denn in der Tat scheinen die sozialen Strukturen aus der unmittelbaren Interaktion der Beteiligten zu resultieren. Die Beziehungen der Beteiligten sind reziprok und sie haben gleiche Ausgangsbedingungen und Chancen. Wenn als Resultat Verurteilung und Sanktion, Erhabenheit und Würde, Sieg und Niederlage und Gut und Böse sich ungleich verteilen, ist dies Resultat des besseren oder schlechteren Kämpfens und Kooperierens. Damit braucht die Frage, wie Strafjustiz und Demokratie, Hierarchie und Erkenntnis, Bürokratie und Moral zusammenpassen, nicht mehr gestellt zu werden, jedenfalls drängen sie sich nicht so auf.
Der zweite Aspekt dürfte darin liegen, daß die mit Strafe und Strafrecht verknüpften Assoziationen von Schmerzzufügung, Freiheitsberaubung, Stigmatisierung, Rache und Vergeltung durch das neutrale Wort Interaktion nicht aufgerufen werden *(vgl. Christie)*.
Der dritte Aspekt ist der, daß den Soziologen "ein Tritt versetzt" wird, während der Gehalt ihrer Theorie unterschwellig ausgebeutet wird. Ein unausgewiesener Begriff, der aber "offenkundig" soziologischer Natur ist und der durch die Verwendung in einem respektablen Strafprozeßlehrbuch ja nicht als schlechter Scherz aufgefaßt werden wird, desavouiert die Wissenschaft, die solch ein oberflächlich untaugliches Instrument hervorgebracht hat - es ist eine Art Judogriff.
Viertens ist es ein Ausdruck der Modernität.
Fünftens ist es weniger "belastet" als etwa die "Natur der Sache".

Betrachten wir noch einige Stellen, wo gezaubert wird:

> "So erschöpft sich der Strafprozeß nicht in einem psychologischen Willensbildungsprozeß des Gerichts, sondern entsteht durch sich überlagernde Willensbildungsprozesse der verschiedenen Prozeßsubjekte. Diese bleiben nicht innerlich, sondern treten nach außen hervor. Das geschieht durch Prozeßhandlungen. Sie bilden neben den Prozeßsubjekten das zweite Element der Interaktion." *(SCHL, S. 125)*

Prozeßsubjekte+Prozeßhandlungen=Interaktion. Aufgerufen werden Assoziationen an (Al-)Chemie, nicht an Mechanik. Ob Handlungen und Subjekte sinnvoll als Elemente angesprochen werden können? Was ist ein soziologischer Willensbildungsprozeß. Oder ein juristischer? Der chemische Prozeß hat keinen Chemiker, der Strafprozeß verausgabt sich nicht ihn ihm, sondern schafft sich aus ihm heraus. Neben der Ausblendung der "Chemiker" wird zwar die Rolle des Gerichts und der psychischen Aspekte der Willensbildung nicht ganz geleugnet, aber doch herabgesetzt, um jedem falschen Verdacht zuvorzukommen. Einerseits sind Assoziationen an Chemie adäquater als an Mechanik, weil chemische Prozesse eher statistisch beschrieben werden und tatsächlich keiner der Stoffe die "Kontrolle" hat und als letzte Ursache beschreibbar ist. Die Rede von

Elementen allerdings macht hochkomplexe "molekulare" Agentien zu irreduziblen.
In der Begründung für die zitierte Überschrift des 3. Kapitels heißt es:

> "Es (sc das Gericht) findet seine Entscheidung aber nicht im Alleingang, sondern im Zusammenwirken mit den anderen Prozeßsubjekten. Sich überlagernde Willensbildungsprozesse führen also zu dem Urteil bzw. zu dem Beschluß hin. So ist die Hauptverhandlung das eigentliche Wirkungsfeld der Interaktion..." *(SCHL., S. 377)*

Die Transsubstantiation geht aus von einer Verneinung der Macht des Gerichts. "Zusammenwirken" weckt eher Assoziationen an Kooperation denn an Kampf, Widerstreben, Fluchttendenzen. Die "Willensbildungsprozesse", ein Begriff aus dem politischen, demokratischen Bereich, übernehmen dann die Führung. Urteil und Beschluß sind nicht Resultat einer Entscheidung oder Rechtserkenntnis (der Richter als Mund des Gesetzes), sondern geheimnisvoll verknüpfter Willensbildungsprozesse, die so etwas wie einen Automaten ergeben, aus dessen Klappe des Resultat fällt.-
Ähnlich ohne sichtbaren Akteur:

> "...bietet das Privatklageverfahren eine gegenüber dem Offizialverfahren wesentlich größere Palette an Verfahrensabschlüssen an, die den Beschuldigten ohne strafrechtlich relevante Sanktion aus der Interaktion hervorgehen lassen." *(SCHL, S. 838)*

Man geht geläutert, verjüngt, wie neu geboren aus etwas hervor. Das "ohne" deutet auf eine verpaßte Chance hin. Anders, wenn von "entkommen" die Rede wäre.

> "...zur Diskussion gestellten Fragen in die Interaktion der Hauptverhandlung einzubringen...". *(SCHL, S. 375)*

Diskussion und Interaktion erwecken den Eindruck eines offenen kommunikativen Prozesses und nicht eines Verhörs. Ein explikativer Sinn der Verwendung ist nicht erkennbar.

> "Mit dem Blick auf mögliche Eingriffe in die Berufsfreiheit schließt sich das Bild von den Zwangsmaßnahmen....Vor allem die Staatsanwaltschaft gewinnt dadurch eine reiche Palette an Interaktionsmöglichkeiten zur Aufklärung von Straftaten. Gleichwohl wird nicht einseitig zu Lasten der Individualinteressen die Wahrheitsermittlung betont. Vielmehr wäre umgekehrt ohne Zwangsmaßnahmen eine effektive Strafverfolgung nicht möglich, von der letztlich auch der einzelne als Glied der Allgemeinheit seinen Nutzen trägt." *(SCHL, S. 305)*

Eine reiche Palette: ein farbenfrohes Künstlerwerkzeug. Zwangsmaßnahmen werden in Interaktions-möglichkeiten transformiert. Das reicht aber noch nicht, um das Unbehagen zu dämpfen. Die effektive Strafverfolgung kommt ins Spiel - wer ist nicht gern effektiv -; und ich assoziiere den Sponti-Spruch: "Sie wollen unser Bestes, aber sie kriegen es nicht." Der Appell an die freiwillige Eingliederung in eine Zwangsmaßnahmenpalette: Gemeinwohl ist gleich Eigennutz. Mit

der altertümlichen Formulierung "geht vor", die noch an irgendwelche moralischen Ideale und Tugenden anknüpfte, ist es wegen gravierenden Mißbrauchs vorbei. Während das "gleichwohl" mögliche Unruhe dämpft, wird sie durch das "vielmehr" eher in der anderen Richtung geschürt: hemmt nicht die Betonung der Individualinteressen die effektive Strafverfolgung noch zu sehr? Das "Gleichwohl" wendet sich gegen den Verdacht der Einseitigkeit. Ob jedoch das Ziel der Ausgewogenheit erreicht ist, ist mit der Negierung der Einseitigkeit in der einen Richtung ja noch nicht gesagt: "Vielmehr wäre mit mehr Zwangsmaßnahmen die Strafverfolgung effektiver." Indem die Unterwerfung unter Zwang als eigennützlich dargestellt wird, erfolgt vielleicht auch eine Aufrufung masochistischer Tendenzen - Aufopferungsideale[1]. Umgekehrt ist die Assoziation an Kunst und Kunst-, Künstlerfreiheit ein indirekter Hinweis auf die Lust, Zwang auszuüben, die durch den Nutzen des Bezwungenen, der dann in der komplementären Lust besteht, seine Legitimation findet.

"Katalysator der Interaktion" lautet eine Abschnittüberschrift *(SCHL, S. 397)*. Dabei ist hier Interaktion tatsächlich als Prozeß verstanden, was allerdings der Katalysator ist, wird nicht näher erläutert. Aus dem Kontext läßt sich schließen, daß es die Präsenz der Prozeßsubjekte ist. Wiederum eine Anleihe bei der Chemie.

"Nach alledem hat sich das Sicherungsverfahren als ein Weg der Interaktion erwiesen..." *(SCHL, S. 816)* (folgt Paraphrase des Gesetzes). Im Zweifel ist es eher ein Ausweg vor einer Interaktion.

> "(Die Gruppe der Eröffnungsbeschlüsse) bildet das Einfallstor zu der Interaktion der Prozeßsubjekte im Hauptverfahren." *(SCHL, S. 376)*

Was ist die Festung? Die Interaktion ist etwas der Festung Fremdes. Da die Interaktion selbst als Festung schwer zu denken ist, wird statt "in" "zu" verwendet. Die Interaktion scheint also auch etwa Gefährliches zu haben[2].

> "Gerade der interaktive Willensbildungsprozeß interessiert aber. Zu behandeln sind die MöglichkeitEN, ihn korrigierend zu wiederholen" *(SCHL, S. 600)*

Das leugnet, daß man den Willensbildungsprozeß nicht wiederholen kann, mithin es sich um eine Fiktion handelt. Dieser Charakter soll offenbar durch "interaktiven Willensbildungsprozeß" verschleiert werden, der ja scheinbar auf die Wirklichkeit - was immer das sein mag - abhebt.

---

[1] Im *Devereux'schen* Sinn wäre letzteres das psychologisch instrumentelle, soziologisch operante Motiv.

[2] Man denke an *Lautmanns* "Soziologie vor den Toren der Jurisprudenz". Nun ist das Einfallstor offen, aber es erweist sich eher als Falle.

3.3.4. Kommentar

Die Beschreibung der "Geisterwelt" macht deutlich, wie groß der Graben zwischen Jurisprudenz und Soziologie ist. Der *Erdheim'sche* Begriff der "Anachronie" ist hier treffend. Zugleich deutet die Untersuchung der Verwendung von "Interaktion" darauf hin, daß es sinnvoll ist, die Funktionen in kultureller, ideologischer und psychologischer Richtung zu beschreiben. Die Anrufung überindividueller Mächte entlastet von eigener Verantwortung für das, was geschieht, für das, was man sagt und erklärt die eigene Ohnmacht, beruhigt vielleicht hier und da in der eigenen Desorientierung, schützt dann auch davor, die Strukturen, die die Prozesse formieren, näher zu untersuchen, was in der Tat die Herrschaft stören könnte.
Indem "lebendig", "glücklich", "schicksalhaft" etc. zu Attributen solcher übermenschlichen Wesen verwendet werden, trennt man sie von sich selbst und bleibt damit als Person unerkennbar, insbesondere in dem, was einen treibt, sich mit Strafrecht zu beschäftigen: welche dunklen Triebe man befriedigt, welchem Ideal man folgen wollte und was daraus geworden ist - die Befriedigung und die Enttäuschung, weil beide nur in einer Sprache ausgedrückt werden können, die von Gefühlen und von Bedürfnissen handelt und die innerhalb des von Zwang, Kontrolle, Gehorsam und Gewissen handelnden juristischen Sprachgebrauchs nur in Klammer mit negativem Vorzeichen versehen auftauchen darf.
Die Diskrepanz zwischen dem Anspruch an ein gerechtes, auf Wahrheitssuche und Rechtssicherheit zielendes und menschliches Strafverfahren einerseits und der Praxis dieses Strafverfahrens andererseits zu sehen, ist konfliktträchtig. Wenn man sie gänzlich leugnet, wird man unpraktisch, wenn man sie behandelt, vielleicht auch. In bestimmter Hinsicht finden wir, bei gründlicher Lektüre, Wissen über die Praxis mit deutlichen Hinweisen auf die Diskrepanz, doch zugleich fragmentiert, versteckt und verhüllt. Im eigentlichen Sinne kann man also nicht sagen, daß das Wissen unbewußt ist. Es steht zur Verfügung, aber so fragmentiert, daß es dem Leser (mir jedenfalls) erhebliche Mühe macht, es zusammenzutragen.

4. Institutionalisierung und Professionalität

4.1. Hierarchisierung, Gehorsam und Persönlichkeit

4.1.1. Peters

Die Über-/Unterordnung von Berufs- und Laienrichtern kann nur mehr oder minder indirekt hergestellt werden:

> "Es kann nur auf geistige Abwesenheit erheblichen Umfangs ankommen, weil ein Durchgehen der Gedanken überhaupt nicht auszuschließen ist. Um so mehr ergibt sich aber die Pflicht der Berufsrichter, die Laienrichter nicht unangemessen durch

lange, pausenlose Sitzungen in Anspruch zu nehmen." *(PTR, S. 552)*

Die Etablierung einer Fürsorgepflicht der Berufsrichter legt zugleich die Vorstellung nahe, daß Berufsrichter geistig immer anwesend sind.

Gericht und Staatsanwaltschaft stehen nicht auf einer Ebene, die Staatsanwaltschaft ist nicht gleichgeordnet und das soll auch nicht verwischt werden *(PTR, S. 161)*. Dies wird noch vertieft:

"Die Staatsanwaltschaft wird infolge der gerichtlichen Kontrolle zu einer sorgfältigen Arbeit gezwungen...Erforderlich ist weiterhin, daß das Gericht gegenüber der Staatsanwaltschaft seine Selbständigkeit wahrt. Der in manchen Ländern geübte Regelwechsel von Staatsanwaltschaft zum Gericht und umgekehrt stellt eine Gefahr für die richterliche Selbständigkeit dar." *(PTR, S. 468)* "Nur selten wird das Gericht einen Beweisantrag der Staatsanwaltschaft ablehnen. Die Staatsanwaltschaft als Strafverfolgungsbehörde steht dem Richter jedenfalls näher als der Verteidiger und der Angeklagte. Trotz gleichlautenden Textes fehlt die Waffengleichheit." *(PTR, S. 316; ebenso PTR, S. 101)* "Auch Feststellungen zur Überprüfung von Verfahrensrügen können im Freibeweis getroffen werden (z.B. Beiziehung von Äußerung des Richters, des Staatsanwalts, des Urkundenbeamten...,darüber hinaus aber auch - was meist unerwähnt bleibt - des Verteidigers, der ebenfalls Organ der Rechtspflege ist)." *(PTR, S. 648)*

Zur Reform des § 245 bemerkt Peters:

"Grundsätzlich am schwersten wiegt der Umstand, daß die bisherige Mitgestaltung der Beweisaufnahme in Unabhängigkeit und Selbständigkeit der Verteidigung beseitigt worden ist. Das bedeutet geradezu einen Strukturwandel im Strafprozeß." *(PTR, S. 315)*

Diese verteidigerfreundliche Position wird an anderer Stelle beiläufig verlassen, wenn der Anwalt nicht erwähnt wird:

"Bezeichnet man den Sachverständigen als Richtergehilfen, so ist er ebenso staatsanwaltschaftlicher und polizeilicher Gehilfe." *(PTR, S. 342)*

Die Nähe von Staatsanwaltschaft und Gericht gegenüber Verteidiger und Beschuldigtem wird mit dem hoheitlichen Charakter der staatlichen Gewalt begründet:

"Auch wenn der Beschuldigte Prozeßsubjekt ist, bleibt er der staatlichen Strafgewalt unterworfen. Die Staatsanwaltschaft steht auch in der Hauptverhandlung nicht mit dem Beschuldigten auf einer Ebene. Diese ist im Gegensatz zum Beschuldigten staatliches Rechtspflegeorgan, das hoheitliche Gewalt dem Beschuldigten gegenüber ausübt." *(PTR, S. 203)*

Diese Aussage hebt die realen Machtverhältnisse hervor und widerspricht dem Parteigedanken. Die Unterwerfung unter hoheitliche Gewalt, d.h. eine gleichsam geadelte Gewalt "hoheitlich" hat aber auch einen heiligenden Charakter.

Der Verteidiger hat keine autoritative und hoheitliche Stellung *(PTR, S. 212)*, ist aber als Organ der Rechtspflege im Gegensatz zum Beistand nicht "justizfremd" *(PTR, S. 213)*. Infolge der Schwäche des Beschuldigten, die klar dargelegt wird *(PTR, S. 212)*, bedarf dieser gegenüber den hoheitlichen Gewalten eines "Schutzherrn (Patron)" *(PTR, S. 213)* - eben des Anwalts, dessen Selbständigkeit gegenüber dem Beschuldigten nun wiederum betont wird.

Juristen gegenüber Sachverständigen

> "Auch der Sachverständige untersteht den auf die Person wirkenden Einflüssen, so z.B. der suggestiven Wirkung des Akteninhalts und der dadurch gewonnen Ansicht. U.U. wirken sich seine kriminalpolitischen Auffassungen oder Einflüsse der öffentlichen Meinung aus." *(PTR, S. 400)*

Solche Ausführungen fehlen für den Richter und die Juristen. Die juristische Professionellen zeichnen sich durch Immunität gegenüber solchen Einflüssen aus, und hier sind Richter, Staatsanwalt und Verteidiger geeint.

> "Beide [sc. Zeuge und Sachverständiger] sind Beweismittel, beide sind Gehilfen des Richters. Es ist unrichtig und gefährlich, den Sachverständigen im Gegensatz zum Zeugen allein als Richtergehilfen zu bezeichnen. Diese Ansicht ist unrichtig, weil sie den Sachverständigen prinzipiell aus den Beweismitteln heraushebt und ihn zu einer Art Prozeßsubjekt macht. Damit rückt der Sachverständige zugleich in die Reihe der Strafverfolgungsorgane. Diese Auffassung ist gefährlich, weil sie den Richter dazu verführen kann, zu sehr die Verantwortung für die Entscheidung auf den Sachverständigen abzuwälzen. Sie läßt nicht klar genug erkennen, daß der Richter in der Beurteilung in der gleichen Weise wie bei der Zeugenaussage die Überprüfung der Richtigkeit vornehmen muß. " *(PTR, S. 342)*

Abgesehen von diesen hierarchischen Verhältnissen in der Hauptverhandlung gibt es die innerbehördlichen und den Instanzenzug.
Das sog. "dritte Staatsexamen " sei mit der richterlichen Unabhängigkeit und Würde nicht vereinbar *(PTR, S. 144)*.
Auch gegenüber dem Instanzenzug und der hierarchischen Anordnung der Gerichte betont Peters eher die Autonomie des Richters:

> "Eine Bindung an die frühere Rechtsauffassung und Sachverhaltswürdigung ist für den in eigener Entscheidung beschließenden Wiederaufnahmerichter vor allem dann untragbar, wenn dem früheren Richter erkennbar Fehler unterlaufen sind, wenn er die kriminalistischen Erkenntnisse und Erfahrungen außer acht gelassen hat. Die Rechtsordnung kann um der Wahrheit und Gerechtigkeit willen nicht verlangen, daß frühere Fehler in die neue Entscheidung hineingetragen werden." *(PTR, S. 676)*

Peters schwankt zwischen Kritik an hierarchischen Verhältnissen und dem damit verknüpften Gehorsam wegen der Beeinträchtigung

der Wahrheitsfindung durch den unabhängigen Richter, einer Hinnahme der gegebenen Machtverhältnisse und einer positiven Bewertung der Hierarchie. So ist er gegen eine Rollenvermischung, die die Hierarchie undeutlich werden lassen könnte:

> "Das Gnadenrecht ist Ausfluß der obersten einheitlichen und ungeteilten Staatsgewalt. Der Gnadenakt ist eine unmittelbare Äußerung staatlicher Hoheit. Daraus ergibt sich, daß das Gnadenrecht nicht ein Recht der neben der Rechtsprechung stehenden Gewalten ...ist, sondern daß es tiefer gelagert ist, nämlich in der ursprünglichen allgemeinen Herrschaftsgewalt...Inhaltlich bedeutet Gnade ein Zweifaches. Sie kann einmal ein 'Akt der Barmherzigkeit, der Versöhnung und des Wohlwollens' sein, sodann kann sie ein Akt der Richtigstellung eines unerträglichen Fehlspruchs sein." *(PTR, S. 699)*

> "Der Auffassung des BGH 16,164, ebs. LR § 136 a Rn.53, daß über dies Frage im Freibeweis zu entscheiden sei, ist nicht beizutreten...Läßt sich die Anwendung einer unzulässigen Vernehmungsmethode nicht mit Sicherheit erweisen, so kann die Lösung weder nach dem Grundsatz 'In dubio pro reo' noch nach dem Grundsatz: 'In dubio pro auctoritate' gefunden werden. Der Grundsatz: 'In dubio pro reo', greift nur Platz, wenn es auf eine sichere Feststellung überhaupt ankommt. Sie ist jedoch keineswegs geboten. Entscheidend ist, daß das Strafverfahren die Gewähr einer fairen Durchführung bietet. Ist diese Gewähr ernsthaft in Frage gestellt, so erfüllt das Verfahren nicht mehr seine die vom Grundgesetz geforderte verfassungsrechtliche und von der Menschlichkeit her geforderte ethische Funktion." *(PTR, S. 339)*

Die Forderung des Nachweises einer Verletzung des § 136 a, wie sie von BGH u. h.M. erhoben wird, ist eine faktische Aushöhlung. Indem Peters hier eine erweiterte Anwendung fordert, will er die staatliche Autorität an ihren Taten messen.

4.1.2. Roxin

Auch *Roxin* unterscheidet zwischen Berufs- und Laienrichtern an Hand der Kompetenz, unbewußter Beeinflussung zu widerstehen, weswegen sie keine Aktenkenntnis haben sollen *(RX, S. 244)*.

Gericht-Staatsanwaltschaft

"...Das ist auffallend. Man sollte meinen, daß derjenige, gegen den die Anklage erhoben ist, 'Angeklagter' heißt. Aber das Gesetz will, daß man erst durch einen Beschluß des Gerichts 'Angeklagter' wird." *(RX, S. 22)* Was hinter dem "auffallend" verborgen wird, dürfte das Mißtrauen gegen die Staatsanwaltschaft, die Vermutung ihrer Kontrollbedürftigkeit sein.

Staatsanwaltschaft-Verteidigung bzw. Gericht/Staatsanwaltschaft - Verteidigung/Beschuldigter

> "Das Gebot des fair trial kann daher keine Waffengleichheit im formellen Sinne fordern, sondern nur eine durch die sach-

logischen Unterschiede von Ankläger- und Verteidigerrolle nicht gedeckte Beschränkung der Informations- und Beteiligungsrechte des Beschuldigten." *(RX, S. 57)*

Diese Aussage enthält die Anerkennung einer Realität, aber mit der Formulierung "Das Gebot des fair trial könne nicht fordern" sowie mit "sachlogisch" wird die Hierarchie Beschuldigter, Verteidiger, Staatsanwaltschaft zugleich auch enthistorisiert und der Kritik entzogen, das Fordern ein subjektloses bzw. mythisches Geschehen. Formuliert man "Die Forderung nach Waffengleichheit darf nicht erhoben werden, weil damit die Hierarchie zwischen einer staatlichen Behörde und dem Verteidiger/Beschuldigten letztlich aufgehoben würde, und das führt zur Aufhebung des Strafrechts selbst", so dürfte der latente Sinn in etwa expliziert sein.

Das umfassende Anwesenheitsrecht in der Hauptverhandlung im Kontrast zum unvollkommenen im Vorverfahren *(RX, S. 98)* festigt die hierarchische Stellung des Staatsanwalts weiter.

Hierzu bemerkt Roxin, die Regelung sei wenig befriedigend;

"denn die mißtrauische Befürchtung, der Verteidiger könne, wenn er zuviel erfahre, die Wahrheitserforschung behindern, wäre angesichts seiner Stellung als Rechtspflegeorgan fehl am Platze. Der Verteidiger könnte im Gegenteil durch ergänzende und kritische Fragen an die Zeugen Ermittlungsfehler vermeiden helfen, die in späteren Stadien des Verfahrens manchmal nur noch schwer zu korrigieren sind." *(RX, S. 99)*

Das Mißtrauen gegen Rechtspflegeorgane ist fehl am Platze, aber vorhanden, vielleicht gar berechtigt: aber dann käme auch Mißtrauen gegen andere Rechtspflegeorgane. *Roxin* will Staatsanwaltschaft und Polizei als berechtigt ansehen, Verteidiger zuzulassen. Womit die Hierarchie wiederum bestätigt wird, weil der Verteidiger in Abhängigkeit von diesen gerät.

Kein Ablehnungsgrund sei,

"daß ein Angeklagter den Richter im laufenden Verfahren beleidigt oder sonstwie provoziert, wohl auch nicht, wenn dies der Verteidiger tut, denn sonst hätten diese es in der Hand, jeden ihnen unerwünschten Richter von der Entscheidung fernzuhalten." *(RX, S. 41)*

Mit dem "wohl auch" wird auf die Hierarchie Verteidiger-Angeklagter gedeutet, dadurch daß der Staatsanwalt als Provokateur nicht genannt wird, auf die von Staatsanwalt-Verteidiger und letztlich soll der Richter es in der Hand behalten.

Die Hierarchie zwischen Gericht und Angeklagten und die spezifische Prägung dieses Verhältnisses zeigt sich, wo *Roxin* das Problem der Wahrheitspflicht des Angeklagten als müßigen Streit bezeichnet.

"... denn prozessuale Sanktionen zieht eine Lüge des Beschuldigten auf keinen Fall nach sich. Sein Leugnen darf ihm daher nicht schon als solches bei der Strafzumessung zum Nachteil gereichen. Die Rechtsprechung kommt aber praktisch doch zu diesem Ergebnis, wenn sie hartnäckiges Leugnen als

> Indiz für Verstocktheit und mangelnde Einsichtsfähigkeit wertet und die Strafe deswegen schärft." *(RX, S. 130)*

Verstocktheit und mangelnde Einsichtsfähigkeit würden gegenüber einem Verteidiger nie benutzt.

Die hierarchische Stellung des Verteidigers gegenüber dem Beschuldigten wird in zwei Schritten hergestellt. Zum einen sei der Beschuldigte weder aufgrund seiner geistigen und fachlichen Qualifikation noch aufgrund seiner persönlichen Lage zur eigenen Verteidigung hinreichend imstande *(RX, S. 87 f.)*. Wären nur fachliche Qualifikation und persönliche Lage genannt, so handelte es sich wohlmöglich nur um eine horizontale Arbeitsteilung. Die geistige Qualifikation als charakteristisches Unterscheidungsmerkmal zu nehmen geht bereits darüber hinaus. Daß der Verteidiger nicht wie ein Vertreter vom Willen des Beschuldigten abhängig ist *(RX, S. 88)*, komplettiert diese Erhöhung im Sinne einer vertikalen Trennung.
Aufgrund dieser gehobenen Stellung darf der Verteidiger im Gegensatz zum Beschuldigten wegen Ungehorsam und Ungebühr nicht aus dem Sitzungssaal entfernt werden, aber wegen fehlender Robe "(BVerfGE 28,21; zw.!)" *(RX, S. 97)*.

Juristen-Sachverständige

> "Denn Tat- und Täterfeststellung stehen unter den Anforderungen formaler Prozeßregeln und rechtsstaatlicher Freiheitsmaximen, denen eine wissenschaftliche Persönlichkeitsanalyse und eine auf ihr aufbauende, an therapeutischen Prinzipien orientierte Rechtsfolgenbestimmung sich der Natur der Sache nach kaum unterwerfen kann." *(RX, S. 145)*

Wissenschaftliche Persönlichkeitsanalyse und therapeutische Rechtsfolgenbestimmung sollen also nicht nur nicht formalen Prozeßregeln, sondern auch nicht Freiheitsmaximen Rechnung tragen? Was also dem Staatsanwalt verboten ist, soll dem Therapeuten erlaubt sein? "Der Natur der Sache " kaum "unterwerfen". Geleugnet wird die Macht des Gerichts und überhöht die des Sachverständigen. Das Strafrecht wird zum Reich der Freiheit für das Objekt gegenüber dem der Wissenschaft, während die Freiheit zur Willkür des Wissenschaftlers gegenüber dem Objekt groß ist.

Was die innerbehördliche Hierarchie bei der Staatsanwaltschaft betrifft, so streitet, wie bereits zitiert, *Roxin* für die individuelle Gewissensfreiheit des einzelnen Staatsanwalts, aber verweist zugleich auf Devolutions- und Substitutionsrecht, was nun diese Hierarchie wiederum bestätigt.

4.1.3. Schlüchter

Berufsrichter-Laienrichter

"...daß Laienrichter weniger als Berufsrichter der gebotenen Objektivität fähig sind....sind Laienrichter nicht juristisch vorgebildet." *(SCHL, S. 15)*

"Gemeinhin wird davon ausgegangen, der Berufsrichter sei in der Lage, sich von den Wirkungsmechanismen solcher Berichte freizumachen. Dies will der BGH auch für die Laienrichter, jedenfalls bis zum Beweis des Gegenteils, annehmen. Demgegenüber wirft Hanack die Frage auf, ob diese optimistische Vermutung der Verfahrenswirklichkeit nicht zuwiderlaufe. Diese Skepsis läßt sich nicht von der Hand weisen. Gleichwohl wird man auf den mäßigen [gemeint ist mäßigenden] Einfluß der Berufsrichter vertrauen dürfen." *(SCHL, S. 40)*

"Diese Unterscheidung zwischen dem Vorhalt und der Bekundung des Zeugen wird nun allerdings zum Teil als 'gekünstelt und praktisch undurchführbar' erklärt, so daß sich hier vor allem Laienrichter nicht zurechtfinden könnten. Eine solche Gefahr ist nicht zu leugnen. Ihr kann aber begegnet werden. Hier wie auch sonst, wenn sich Laienrichter aus rechtlichen Gründen nicht mehr auskennen, ist es Sache des Vorsitzenden, sie über die Rechtslage hinlänglich zu informieren. So und durch Aufmerksamkeit der Berufsrichter ist sicherzustellen, daß lediglich die Aussage des Zeugen, nicht etwa daneben auch der Inhalt der vorgehaltenen Urkunde in das Urteil einfließen. Andernfalls würde im Urteil etwas verwertet, worüber nicht im Strengbeweisverfahren Beweis erhoben worden ist....Freilich könnte man zu dem Schluß neigen, mittelbar auch die protokollierten Angaben in das Urteil einfließen zu lassen, weil sich ja der Zeuge daran erinnert habe. Das aber ist abzulehnen. Auf den ersten Blick mag eine solche Argumentation als formalistisch erscheinen. Doch ist von vornherein einer Aufweichung dahin zu begegnen, daß letztlich doch der Inhalt des Protokolls zum Gegenstand der Beweiswürdigung gemacht wird." *(SCHL, S. 515)*

Gericht-Staatsanwaltschaft

Der Fall Nr.5 *(SCHL, S. 45)* ist überschrieben "Die mißachtete höchstrichterliche Rechtsprechung", obgleich es nur um abweichende Meinung, nicht um Mißachtung geht. Abweichung von höchsten Richtern wird gleichsam zur Majestätsbeleidigung - Verhältnisse, unter denen Erkenntnis und Wahrheit nicht gut gedeihen. Mißachtet wurde in diesem Fall von der Staatsanwaltschaft.

Staatsanwaltschaft-Verteidigung; Gericht/Staatsanwaltschaft-Verteidigung/Beschuldigter

Die Stellung des Verteidigers zwischen einem "Organ der Rechtspflege" und einem Interessenvertreter wird näher an ersterem angesiedelt, weil mit letzterem eine

> "letztlich dem Beschuldigten schädliche Minderung des Verteidigeransehens bei den Strafverfolgungsorganen" *(SCHL, S. 96)*

verbunden sei; und auch die Unabhängigkeit des Verteidigers gegenüber dem Beschuldigten - insbesondere wegen der Wahrheitspflicht - wird als dem Wohl des Beschuldigten dienlich begründet:

> "nur einem so unabhängigen Verteidiger könnten weitere Rechte eingeräumt werden." *(SCHL, S. 96)*
>
> "Während die Revision der Staatsanwaltschaft schon dann formgerecht ist, wenn die einfache Schriftform eingehalten und deutlich wird, daß der zuständige Beamte der Staatsanwaltschaft hinter der Erklärung steht, unterliegt die Begründung der von seiten des Angeklagten eingelegten Revision schärferen Anforderungen. Hierdurch soll nicht etwa eine Ungleichheit der Prozeßsubjekte in der Interaktion geschaffen, sondern vielmehr - letztlich im Interesse des Beschwerdeführers - eine sinnlose Inanspruchnahme des Revisionsgerichts verhindert werden." *(SCHL, S. 691)*

Dazu gehört,

> "...daß der Verteidiger...sich für den Inhalt verantwortlich erklärt, i.d.R. also bei der Abfassung gestaltend mitwirkt. Eine bloße Bezugnahme auf beiliegende Schriftstücke genügt nicht ... Es soll sichergestellt werden, daß der Verteidiger...die Verantwortung für die Revisionsbegründung übernommen hat. Hiervon ist dann auszugehen, wenn die in bezug genommene Erklärung des Angeklagten eine sachgerechte Revisionsbegründung enthält...dagegen im wesentlichen Teil neben der Sache liegende Ausführungen, so ist davon auszugehen, daß der Verteidiger sich die Lektüre erspart und lediglich Unterschriftshilfe geleistet hat." *(SCHL, S. 692)*

Ein schönes Dementi - warum können nicht auch bei der Staatsanwaltschaft Revisionsbegründungen, die neben der Sache liegen, vorkommen?

Sind Staatsanwalt und Verteidiger ungleich, so andererseits doch auch nahe beieinander in der Frage, wann sie ausgeschlossen sind:

> "Ähnliches gilt für den Verteidiger. Er hat seine Eignung selbst zu beurteilen. Sie entfällt kraft Gesetzes selbst dann nicht, wenn er als Zeuge ausgesagt hat. Hat jedenfalls der Verteidiger sie einmal bejaht, kann er später nicht mit der Revision seine Ungeeignetheit beanstanden." *(SCHL, S. 726)*

Dagegen ist die Abwesenheit eines Verteidigers wiederum nur bei der notwendigen Verteidigung relevant *(SCHL, S. 727)* - aber das ist wohl doch eine Frage der Perspektive.

Ob relevant oder nicht, jedenfalls

> "ist häufig der Willensbildungsprozeß vor dem Revisionsgericht beschränkt auf die Interaktion zwischen den Mitgliedern des

erkennenden Senats und der Staatsanwaltschaft" *(SCHL, S. 739)*

Es heißt nicht "dem Vertreter der Staatsanwaltschaft"), womit diese sozusagen bei Hofe selbstverständlich vorgelassen ist, denn die Staatsanwaltschaft hat keine Mitglieder.

Die Stellung des Beschuldigten in der Hierarchie:

"...daß dem Gericht ein Verhandeln nach § 232 in Abwesenheit des Angeklagten nicht aufgezwungen werden kann. Will es also die Sache in seiner Anwesenheit aufklären, so zeigt der Angeklagte schon dann hinreichend sein mangelndes Interesse, wenn er diesen Willen des Gerichts mißachtet und nicht erscheint....Mißachtet der Angeklagte den Willen des Gerichts, so hat er auch die Konsequenz zu tragen, nämlich daß seine Berufung verworfen wird." *(SCHL, S. 668 Fn. 284)*

"Zwar kann auch der Rechtsirrtum des Angeklagten entschuldigend wirken. Doch ist ihm mit der Ladung gem. § 323 I 2 zu verstehen gegeben worden, daß bei seinem Nichterscheinen die Berufung nach § 329 I 1 verworfen werde. Dann muß er sich zumindest erkundigen, ob er ausbleiben dürfe, wenn er seinen Verteidiger an seiner Stelle auftreten lasse." *(SCHL, S. 669)*

Wenn etwas zu verstehen gegeben ist, könnte es, unter Gleichen, gleichwohl am Verständnis (im doppelten Sinne) mangeln.

Sachverständige - Gericht

"Der Sachverständige ist der Sachleitung des Gerichts unterstellt ... fehlerhaft, das Gericht schließe sich dem Gutachten des Sachverständigen an...noch als zulässig betrachten dürfen, wenn das Gericht im Urteil ausführt, es sei auf Grund der überzeugenden Ausführungen des Sachverständigen zu dem Urteil gelangt." *(SCHL, S. 497)*

Zeugen - Sachverständige

Für den Zeugen gibt es Ungehorsamsfolgen *(SCHL, S. 494)*, wohingegen es für den Sachverständigen kein Ordnungsgeld und keine Vorführung gibt.

Die Hierarchie zwischen Staatsanwalt, Beschuldigtem und Opfer wird höchst indirekt und zugleich plastisch in den Namen Zackig, Langfinger und August wiedergegeben *(SCHL, S. 353)*.

Bei Gerichten gibt es Gerichte niederer und höherer Ordnung. Gerichte höhere Ordnung können vor denen niederer eröffnen - umgekehrt natürlich nicht *(SCHL, S. 371 f.)*.

"Dogmatisches Gewicht" hat das Weisungsrecht in der Staatsanwaltschaft schon *(SCHL, S. 51)*, aber:

"Es könnte sonst der Eindruck entstehen, der Staatsanwalt habe sich normalerweise dem Willen seiner Vorgesetzten zu beugen. Etwas anderes lehrt aber nicht nur das 'staatsanwaltschaftliche Selbstbewußtsein', auf Grund dessen die Staatsanwälte ...ein Eingreifen der weisungsbefugten Vorgesetzten

nur in 'wirklich wichtigen Fällen' akzeptieren. Darüber hinaus erteilen auch die Vorgesetzten von sich aus schon selten Weisungen." *(SCHL, S. 53)*

Kommt es nicht gerade auf die wirklich wichtigen Fälle an - es liest sich wie ein Trostpflaster für die Staatsanwälte. Die Frage des vorweggenommenen Gehorsams, die Erledigungs- (Beförderungs-?)statistiken werden erst gar nicht erörtert.

Bezüglich des Verhältnisses von Staatsanwälten und Rechtspflegern heißt es *(SCHL, S. 847)*:

"Dort werden allerdings die Staatsanwälte nicht mit der üblichen Vollstreckungstätigkeit befaßt. Diese ist vielmehr auf den Rechtspfleger übertragen. Der Rechtspfleger muß Weisungen des Staatsanwalts, an dessen Stelle er handelt, befolgen, z.T. auch Vorgänge zur Entscheidung vorlegen. Ohnehin hat der Staatsanwalt bei Einwendungen gegen Maßnahmen des Rechtspflegers eine förmliche Entscheidung zu treffen."

Hieße es, die Staatsanwälte seien davon befreit, dies sei ihnen abgenommen, so verlöre diese Passage ihren herablassenden Ton. Betonung der Weisungsunterworfenheit und der Überordnung - wir haben die Sache schon im Griff.

Die ganze Ambivalenz, aber auch die letztliche Entscheidung, Hierarchie vor Wahrheit/Gerechtigkeit zu setzen, wird in folgender Passage zur "veränderten Kommunikationsstruktur" deutlich *(SCHL, S. 423)*:

"Diesem Anliegen ist entgegenzutreten, insofern die Gerichtsverhandlung zu einem Diskurs gewandelt werden soll. Neuerdings wird die Forderung aber funktional damit begründet, mit Entfernen des Podestes für das Gericht könne das Finden der Wahrheit und damit der Gerechtigkeit verbessert werden. Dieses Ziel ist uneingeschränkt zu unterstützen. Doch erscheint zweifelhaft, ob es sich erreichen läßt, indem gleichsam eine Gesprächsrunde geschaffen wird. Es ist das Verdienst *Tröndles* auf die Gefahren hingewiesen zu haben, die mit dem Abbau der Formen gerade für das Finden eines gerechten Urteils verbunden sein können.{Fn.152: Auch die Argumentation *Franskis* kann nicht als 'Scheinrationalisierung' und 'neuer Stoff' für die 'psychoanalytisch orientierte Strafverfahrenskritik' *(Schreiber)* abgetan werden. Mag das erhöhte Podest auch nicht mit Zielrichtung auf die Ordnungsbestimmung der §§ 176 ff. GVG geschaffen worden sein, so hat es doch in diesem Sinne eine Funktion ausüben können. Daß es einen besseren Überblick über die Geschehnisse im Gerichtssaal vermittelt, wird jedenfalls für die bedeutenden Strafsachen mit größerem Zuhörerzustrom nicht geleugnet werden können.} Es sollten also die für den Zweck des Strafprozesses erforderlichen Differenzierungen gewahrt werden. Anderseits ist das Anliegen zu unterstützen, nicht 'zwischen Gericht und

Angeklagtem ...ein Blick- und Sprachfeld mit deutlichem Gefälle von oben nach unten'(Zit *Schreiber*) entstehen zu lassen."

Der letzte Satz leugnet, daß die Realität so ist. Während sie *Franski* gegen *Schreiber* in Schutz nimmt, rationalisiert sie das Podest unter Berufung auf die Ordnung, was wohl gegenüber dem Argument "mehr Gerechtigkeit" zurücktreten müßte. Zugleich wird nicht gesehen, daß eben dieser Überblick des Gerichts den anderen Prozeßsubjekten diesen verweigert - nicht nur den Zuhörern. Das Problem der Formbedürftigkeit des Verurteilens wird mit dem Problem der hierarchischen Form untrennbar verknüpft. Genau das ist eine ideologische Leistung. Zugleich kann man ihre Argumentation, die Architektur des Raumes und die Anordnung der Beteiligten zu erhalten, als Bestätigung der *Bourdieu'schen* Konzeption ansehen.

4.2. Ritual und Ritualismus

4.2.1. Form, Formalismus - Schikane, Manipulation

Von formellen Verfahren verspricht man sich eine Richtigkeitsgewähr: Wer nur die Regeln des Verfahrens einhält, bekommt ein richtiges Ergebnis. In diesem Sinne könnte man die zitierten Stellen bei *Schlüchter* und *Roxin* interpretieren, insbesondere wenn man sie auf dem Hintergrund liest, daß sie sich auf Rechtsdogmatik beschränken.

Da (oder auch nur: solange; s. Bd. 1, Kap. I) dem Strafrecht und dem Strafprozeßrecht der Charakter eines formalen Systems fehlt, wächst die Bedeutung des "aktiven Systems", welches die Normen prozessiert. Dies sind Menschenaggregate, Menschen, die in Institutionen eingebunden sind. Sie können die Regeln des Systems zu anderen Zwecken einsetzen als der Produktion richtiger Ergebnisse i.S.d. Ziele (z.B. Schikane).

Und sie können die Regeln unangewendet lassen. Einmal, weil sie der Zielerreichung im Wege stehen (das ist die Rede wider den Formalismus). Zum anderen, weil sie anderen Zwecken hinderlich sind (Manipulation). Was die Leute sagen, warum sie strikt an einer Regel festhalten oder sie locker unangewendet lassen, muß nicht den wirklichen Motiven entsprechen. Ein angegebenes Motiv muß nicht das einzige sein. In dem aus vielen geregelten Prozeduren bestehenden Strafverfahren liegen viele Möglichkeiten.

Bekanntlich kann die Auswechslung eines Vorzeichens eine Rechnung in ihr Gegenteil verkehren. Der Künstler im Umgang mit dem mathematischen Regelsystem wird einen solchen Akt wider die Regel gegenüber einem Laien ohne weiteres durchführen können, seine Kunst also zur Produktion eines mathematisch falschen Ergebnisses nutzen können: Eine mathematische Beweisführung ist nur gelungen, wenn sie insgesamt streng ist. Ist die Kette unterbrochen, lassen sich einzelne Teilschritte überprüfen - das Ergebnis ist nicht mehr regelrecht, das Verfahren vermag über die Richtigkeit des Ergeb-

nisses keine Auskunft zu geben. Der Einsatz zu anderen Zwecken macht die Grenzen der Formalisierung und die Notwendigkeit einer Bindung der Menschen an die Regeln deutlich.
Kraft der Bindung soll die Person, die Regeln anwenden soll, ihre spontanen Impulse und Affekte kanalisieren, ausschalten oder kontrollieren, so daß Schikane und Manipulation selten sind. Im Recht kann die Bindung vorgeschrieben, aber dadurch nicht garantiert werden. Garantiert werden kann sie entweder durch äußere Kontrolle - Prototyp Polizist - oder innere - Gewissen, Über-Ich. Die Rolle des Polizisten könnte dabei der Institution mit ihrer Dienst- und Fachaufsicht, Disziplinarverfahren und den unterschiedlichen Funktionen Anklage, Verteidigung usw. zugeordnet werden. Solange der Polizist anwesend ist, braucht es kein Gewissen, seine Wirkung ist nicht einmal feststellbar *(Devereux)*.
Wenn *Roxin* Gerechtigkeit als Prädikat der Strafrechtspflege betrachtet, so könnte das in diesem Sinne verstanden werden, zumal da er die persönliche Bindung qua Internalisierung, Über--Ich-Bildung nicht benennt. Da aber nichts für eine polizeistaatliche Haltung bei ihm spricht, ist unwahrscheinlich, daß er gleichsam einen innerinstitutionellen Polizeistaat vor Augen hat. Er würde also bei direkter Befragung wohl die Über-Ich-Bindung für notwendig erklären. Bei *Schlüchter* ist die persönliche Komponente benannt, nicht aber die daraus folgenden Probleme direkt angesprochen. Wenn also beide diese Komponente für notwendig erachten und sie nicht behandeln, so ist die Deutungsalternative: Entweder sie sehen keine Probleme. Oder sie halten sie für unlösbar. Oder sie wollen sie nicht thematisieren. Erstere wird nachfolgend belegbar auszuschließen sein. Die zweite entzöge der expliziten oder impliziten Aussage, "die Strafrechtspflege" sei ein Hort der Gerechtigkeit, den Boden.
Peters, *Roxin* und *Schlüchter* wissen um die Probleme einer Formalisierung und um die Möglichkeiten von Schikane und Manipulation. Dies läßt sich belegen durch Äußerungen darüber und durch praktische Handhabung.
Mit dem Begriff "leerer Formalismus" wird die Frage aufgeworfen, ob es wünschenswert ist, das Strafrechtssystem zu einem formalen System zu machen. Die Regeln des materiellen Strafrechts, die die Einordnung einer Handlung als Straftat und die Rechtsfolgen determinieren sollen, ebenso wie die Regeln des Strafprozeßrechts, die diese Determination determinieren sollen, sind genetisch Instrumente der Machtkontrolle und Begrenzung, mit ihrer Trennung und der Einrichtung von "checks and balances" - Staatsanwaltschaft, Gericht, Verteidigung. Sie sind Resultat der Kämpfe gegen mächtige Willkür. Sie können jenseits ihrer Funktionsgenese neue Funktionen annehmen. Aber es fragt sich, ob es nicht humaner ist, der "entmächtigten", gleichmächtigen, Willkür, d.h. der Bürgerfreiheit Platz zu schaffen, was innerhalb des formalisierten Systems dann zumindest für die im System tätigen Akteure ausgeschlossen ist. Nichts spricht dafür, daß diese, im Spiel mit und um Regeln

ausgebildet und erfahren, sich einer solchen Tyrannei unterwerfen würden.

Manipulation: Von den Möglichkeiten sekundärer Strategien Regeln entstehen in Beziehung auf Interessen und Bedürfnisse und legitimieren sich in bezug auf sie. Eingesetzt zu deren Schutz sind sie i.S. einer primären Strategie benutzt, i.S. einer sekundären Strategie werden sie zu anderen Zwecken als dem Schutz dieser Interessen selektiv gebraucht. Die komplementäre Variante dazu ist die Außerachtlassung der Regeln, wenn sie den Interessen des Regelanwenders im Wege stehen.

4.2.1.1. Peters

Ein unbegrenztes Strafverfahren sei als solches geeignet, gemeinschaftliche und persönliche Werte zu zerstören *(PTR, S. 295)*. "Nichts wirkt rechtszerstörender als ein Formalismus, der die Form über den Inhalt setzt, wo die Form nicht mehr zwingend von der Rechtssicherheit gefordert wird." *(PTR, S. 517)* Während man im formalen System "Strafrecht" in der Entscheidung Verurteilung / Freispruch das Ziel sehen wird, kommt man unter anderer Perspektive auf den "Anspruch, daß das Verfahren in möglichst schonender Weise zu Ende geführt wird" - daß nämlich zumindest alle präsenten Beweismittel genutzt werden, um zu klären, aus welchen Gründen freigesprochen wird. *(PTR, S. 287)*
Auch für Kommunikation ist Formalisierung hinderlich:

> "Der Gerichtssaal ist der denkbar ungeeignetste Ort, in das geistig-seelische Leben eines Menschen einzudringen. Das beruht auf der notwendigen Formalisierung des Verfahrens..." *(PTR, S. 405)*

Das "rechtlichen Gehör" macht zwei Probleme deutlich. "Gehör finden" setzt schon eine Über-/Unterordnungsbeziehung voraus, der Zusatz "rechtlich" zieht jedoch dem Anspruch, Gehör zu finden, weitere Grenzen, die im formalen Verfahren auch bei weiter Auslegung erhalten bleiben:

> "Verstößt der Vorsitzende infolge unangemessener Behandlung des Angeklagten in so schwerwiegender Weise gegen den Grundsatz fairer Verhandlungsführung, daß dieser nicht mehr hinreichend in der Lage ist, der Verhandlung mit der erforderlichen Aufmerksamkeit zu folgen und sich zu äußern, so kann sich der Angeklagte auf Art. 103 I GG berufen." *(PTR, S. 207)*

"In so schwerwiegender Weise" deutet darauf, daß "rechtliches Gehör" Bestandteil eines Rituals ist. Ob die Kommunikationsbasis vorhanden ist und das, was der Angeklagte sagt, tatsächlich verstanden wird (u. vv.), bleibt gemeinhin unüberprüft. Es reicht, die formelle Gelegenheit zur Äußerung geboten zu haben. Eine weitere Formalisierung (z.B. vorzuschreiben, in bestimmten zeitlichen Abständen nach dem Verständnis zu fragen) würde dem Problem nicht abhelfen. Es kommt also auf ein tieferes Verständnis über das

"rechtliche Gehör" hinaus seitens der Juristen an, was rituell nicht erzwungen werden kann.
Und es gibt Prozesse, die an die Person gebunden sind, subjektiv. Das setzt ihrer Formalisierung Grenzen: bei der Beweisaufnahme *(PTR, S. 643)* und der Strafzumessung *(PTR, S. 479)* werden wegen ihres Charakters als "Gesamtbewertung" und unter Berufung auf den "persönlichen Beurteilungsspielraum" subjektive Einflüsse zugelassen. Das bedeutet zugleich auch die Unmöglichkeit revisionsrichterlicher Kontrolle.

> "Die Kontrolle der Auslegung von Äußerungen und Erklärungen bedeutet Prüfung der angewandten Auslegungsmethoden...Ist jedoch die Auslegung oder Bewertung nach anerkannten Regeln erfolgt, so ist sie der revisionsrechtlichen Nachprüfung entzogen." *(PTR, S. 641)*

Äußere Kontrolle kann mit der innengeleiteten autonomen Selbstkontrolle in Konflikt geraten:

> "Hier stehen sich formelle Schranken auf der einen Seite und Gerechtigkeit sowie Würde, Autorität und Gewissen des Richters auf der anderen Seite gegenüber. Die Lösung kann hier nur zugunsten der richterlichen Freiheit getroffen werden." *(PTR, S. 500)*

Aber nicht nur für die Justizpersonen bleibt die moralische Seite jenseits der Regel:

> "Die Pflicht zur Wahrheit ist eine allgemeine sittliche Pflicht. ... Die Freiheit der Aussage muß gewahrt bleiben. Der Versuch, durch Zwang auf den Inhalt der Aussage - und sei es auch in Richtung auf die Wahrheit - Einfluß nehmen zu wollen, ist schon deswegen verwerflich, weil durch ihn die Aussage ihres Charakters als einer sittlichen Leistung der Aussageperson entkleidet werden würde." *(PTR, S. 207 f.)*

Jenseits der Sprache, die bei Angehörigen einer jüngeren Generation Widerstand hervorrufen mag, ist hier deutlich, daß die Beziehung zwischen Aussageperson einschließlich des Beschuldigten und Juristen reziprok als die zwischen Menschen gedacht ist. Zwar hält *Peters* dies nicht durchgängig so, aber es ist insoweit eine konsistente Stellungnahme: die Regelbefolgung ist ein Weg zur Annäherung an das Ziel, aber mit ihr nicht garantiert.

Andererseits:
"Eheähnliche Verhältnisse begründen kein Aussageverweigerungsrecht." *(PTR, S. 349)* Wenn man an persönliche Bindungen anknüpfen will, kann man kaum am formalen Bestand der Ehe anknüpfen.
Und es gilt auch:

> "Die Gefahren einer zu laxen Handhabung formaler Bestimmungen dürfen im Hinblick auf die Gefahr von Fehlurteilen nicht zu gering veranschlagt werden. Auch das Entstehen von Mißtrauen gegenüber der Justiz darf nicht unterschätzt werden. Gegen diese Formenstrenge gibt es nur eine Waffe: man lerne rechtzeitig die Formen des Gesetzes kennen! Das ist von

einem Richter und einem Staatsanwalt auch nicht zu viel verlangt." *(PTR, S. 556 f.)*

Die Probleme einer Formalisierung sind deutlich. Die Formulierung "denkbar ungeeignetster Ort für das Eindringen in das geistig-seelische Leben eines Menschen" dürfte den Schluß zulassen, die Hauptverhandlung sei mithin auch kein geeigneter Ort für eine menschliche Begegnung und eine schlechte Gelegenheit für gute, von Mißverständnis, Unklarheit und Unwahrhaftigkeit freie Kommunikation. Die Chancen, das System zum starken formalen System zu machen, stehen wegen des Charakters als "Gesamtbewertung" schlecht und die Formalisierung ist ein notwendiges Übel. Nimmt man diese von *Peters* gemachten Äußerungen als Prämisse, so muß es darauf ankommen, über die Möglichkeit einer Entformalisierung ohne Gefährdung der Verfahrensziele nachzudenken. Gleichzeitig betont dies die Bedeutung einer innerlichen Bindung moralischer Art der Beteiligten.

"Kein Rechtsmittel gegen den die Eröffnung des Hauptverfahrens ablehnenden Beschluß haben der Anzeigende, der Verletzte, der Strafantragsteller oder sonstige Dritte. Diese Rechtslage macht sich zuweilen der Staatsanwalt bei hartnäkkigen Antragstellern zunutze. Erheben sie immer wieder Beschwerde gegen die Einstellung der Staatsanwaltschaft, so kann diese die Sache dadurch zur Erledigung bringen, daß sie eine Anklageschrift einreicht und einen unanfechtbaren richterlichen Beschluß über die Nichteröffnung herbeiführt. Dieser Weg ist freilich nicht einwandfrei." *(PTR, S. 541)*

"Die neue Bestimmung zwingt den Richter, sich mit der Strafbemessung überlegend und abwägend zu befassen und nicht nur gefühlsmäßig zu entscheiden. Mit der neuen Regelung wird die Strafbemessung stärker unter Kontrolle der Revisionsgerichte gestellt... Eine Beeinträchtigung der Kontrolle ergibt sich allerdings daraus, daß die wirklichen und die später sicherlich guten Glaubens im Urteil niedergelegten Strafzumessungsgründe keineswegs übereinzustimmen brauchen." *(PTR, S. 479)*

Die Bemerkung "sicherlich guten Glaubens" deutet eher auf das Gegenteil einer zur Revisionssicherheit geglätteten, veränderten Darstellung.

In der Erörterung des reformatio-in-peius-Verbotes heißt es:

"Die Gefahr, daß die Tatsache der Rechtsmitteleinlegung Anlaß für eine Strafschärfung geben könnte, ist auch nach meinen praktischen Erfahrungen nicht von der Hand zu weisen." *(PTR, S. 619)*

Dies bedeutet, das Mittel der Strafe für eine ganz andere "Tat" zu nutzen.

Ein Beispiel für einen "differenzierten Umgang" mit einer Regel wird in bezug auf den Ausschuß der Verteidigung (§ 146 StPO) genannt *(PTR, S. 219)*: Während zunächst mittels extensiver Auslegung ein weiträumiger Ausschluß der Verteidiger erfolgt, wird mittels enger Auslegung die Revisibilität eingeschränkt. Die Abweisung sinnvoller Anträge sei eine "weit verbreitete Unsitte der Gerichte" *(PTR, S. 251)*, die Praxis mache das Wiederaufnahmerecht "nahezu gegenstandslos" *(PTR, S. 207)*.
Der Verteidigung wird eine formale Verwertung des Protokolls trotz materieller Unrichtigkeit zugestanden *(PTR, S. 241)*, sofern sie im Glauben handele, dadurch einen gerechten Ausgang des Verfahrens zu erreichen, was für die Staatsanwaltschaft offengelassen wird.
Beispiele für das Außerachtlassen der Regeln:
- Die Annahme, die Belehrung durch den Sachverständigen über das Aussageverweigerungsrecht sei überflüssig, greift Peters an. Hier wird eine jedenfalls dem Sinn nach anwendbare und bedeutsame Regel außer acht gesetzt *(PTR, S. 327)*.
- Einführung des Freibeweises anstelle des Strengbeweises bei der Frage, ob § 136 a StPO verletzt sei *(PTR, S. 339)*.
Und die Entformalisierung durch Rollenvermischung: Etwa wenn ein ausgeschiedener Sachverständiger als Zeuge vernommen wird *(PTR, S. 370)*, oder ein Staatsanwalt, Verteidiger oder der Mitbeschuldigte, dessen Verfahren formell getrennt wurde, um § 55 StPO unterlaufen zu können *(PTR, S. 346)*. Die Rollenvermischung insbesondere im letzten Beispiel stellt einen Trick dar - eben ein Unterlaufen einer Formvorschrift mittels einer anderen.
Wird ein Regelsystem außerhalb seines kulturellen Kontextes und damit unter Verlust der es regulierenden Werte benutzt, so kann man mit *Merton* von Ritualismus reden. Zwar reichen die mitgeteilten Stellen noch nicht aus, um innerhalb der Vorstellungswelt von *Peters* zu dem Schluß zu kommen, das Strafrechtssystem befinde sich in diesem Zustand. Wenn aber ein bedeutsames Korrektiv, nämlich das Wiederaufnahmeverfahren, praktisch gegenstandslos gemacht wird und die Revision durch formalistische Ablehnung von entsprechenden Anträgen ebenfalls beeinträchtigt wird, so spricht doch einiges dafür, daß die in den mitgeteilten Beispielen auftauchenden Tendenzen auch aus *Peters* Sicht genereller Natur sind.

4.2.1.2. Roxin

Roxin legt dem Institut "Gesetzlicher Richter" den Zweck bei, willkürliche Auswahl nach sachfremden Gesichtspunkten auszuschließen *(RX, S. 28)*. Das impliziert, daß eine willkürliche Auswahl nach sachgerechten Gesichtspunkten rechtmäßig sein könnte. Das formale Zufallsprinzip kann dann als Hintergrund nur den Verdacht der sachfremden Willkür haben. Wenn man die Kombinationen von sachgerecht/sachfremd und willkürlich/unwillkürlich durchspielt, so ergibt sich auch die sachfremd-unwillkürlich, was die Grenzen des Formalismus deutlich macht, ohne daß Roxin dies ausdrücklich tut.

Das "Rechtliche Gehör" ist immer gewährt, wenn den Beteiligten Gelegenheit gegeben war, Stellung zu nehmen *(RX, S. 83)*. Die gerichtliche Fürsorgepflicht gebiete es andererseits, den Angeklagten

> "nicht in seiner durch die Urteilsverkündung verursachten Erregung zu einer Erklärung über Rechtsmitteleinlegung oder - verzicht zu drängen und etwaige Äußerungen darüber unter Erforschung seines wahren Willens zu würdigen." *(RX, S. 258)*.

Während beim rechtlichen Gehör außer acht bleibt, ob der Betroffene die Gelegenheit verstanden hat, um sie wahrnehmen zu können, ob der Empfänger die "Sprache" verstanden hat, wird im zweiten Fall die Fürsorgepflicht mahnend ins Spiel gebracht, um eine formale Betrachtung der Verzichtserklärung zu hindern - denn um die geht es praktisch, was die alternative Formulierung "-einlegung oder -verzicht" verdeckt.

"Denn sonst hätten es diese in der Hand"
Kein Ablehnungsgrund sei, "daß ein Angeklagter den Richter im laufenden Verfahren beleidigt oder sonstwie provoziert, wohl auch nicht, wenn dies der Verteidiger tut, denn sonst hätten diese es in der Hand, jeden ihnen unerwünschten Richter von der Entscheidung fernzuhalten" *(RX, S. 41; ebenso Schlüchter 40)*. Eine besonders wahrscheinliche Ursache von Befangenheit wird ausgeschlossen. "Mensch, was habe ich mich über diesen provokativen X und seinen Verteidiger Y geärgert" - Man schwächt also die Unbefangenheitsgarantie, weil man lieber Angeklagten und Verteidiger in der Hand des Richters weiß als umgekehrt. Auch fehlt der Staatsanwalt als Provokateur.
Für die Pflicht der Polizei, gem. §§ 163 a IV, 136 zu belehren, sei eine ausdrückliche Bezichtigung nicht erforderlich, ("dann hätte es die Polizei in der Hand , den § 163 a IV zu umgehen!") *(RX, S. 130)*.
Es sei eine "unwürdige Manipulation", wenn der materiell Mitbeschuldigte formell in die Zeugenrolle (mittels getrennter vorheriger Aburteilung) gebracht werde *(RX, S. 133)*.
Verwertung rechtswidriger Geheimnisoffenbarung sei wegen der Fürsorgepflicht verboten, wobei die "rechtsethische Funktion" ins Spiel gebracht wird *(RX, S. 136)*.
Die Vorschriften zur Zeugenbelehrung als Ordnungsvorschriften zu qualifizieren, wie die h.M. dies tut...*(RX, S. 141)*.
Die Unterscheidung der Protokollverlesung anstelle der Aussage und "zwecks Vorhalt" sei "gekünstelt und praktisch undurchführbar." "Vor allem den Laienrichtern wird es kaum möglich sein, Protokollverlesungen zu Beweis- und Vorhaltzwecken in ihrer Bedeutung auseinanderzuhalten." *(RX, S. 246)*

> "Nach der ständigen Rechtsprechung geht das Recht zur Rüge einer fehlerhaften Sachleitungsanfordnung im Rechtsmittelverfahren verloren, wenn kein Gerichtsbeschluß nach § 238 II herbeigeführt wird. Im Gesetz findet dies keine Stütze." *(RX, S. 227)*

In die gleiche Richtung zielt die Bemerkung zum Klageerzwingungsverfahren:

> "Der Antrag muß die Gründe und Beweismittel für den hinreichenden Tatverdacht angeben und von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein; damit soll haltlosen und querulatorischen Anträgen entgegengewirkt werden. Hingegen können weitere Voraussetzungen, wie sie die Oberlandesgerichte über den Wortlaut des § 172 hinaus aufstellen, nicht anerkannt werden." *(RX, S. 214)*

4.2.1.3. Schlüchter

> "(Es geht) nicht um kleinlichen Formalismus. So irrt die Interaktion der Prozeßsubjekte von der Justizförmigkeit nicht schon bei Verfehlen einer jeden formalen Bestimmung ab." *(SCHL, S. 2)*

Aber geht es überhaupt um Formalismus? Irrt die Interaktion ab, ist, was der formalen Bestimmung folgt, justizförmig und justizförmig nur das?

Für die Verhandlungsfähigkeit stellt sie auf die tatsächlichen Fähigkeiten ab, die Interessen "verständig und verständlich zu wahren":

> "Ist also etwa der Angeklagte durch Verkündung des Urteils so schockiert, daß ihm die Fähigkeit abgeht, seine Interessen verständig zu wahren, so ist ein dann von ihm erklärter Rechtsmittelverzicht unwirksam..." *(SCHL, S. 131)*

". . . daß hier nicht formale Auslegungsregeln weiterhelfen können" gilt aber auch für den Fall des in der - nach der Revision - zweiten Berufungsverhandlung ausbleibenden Angeklagten, hier sei eine "am Zweck des § 329 Abs.1 S.2 orientierte Interpretation geboten" *(SCHL, S. 670 f.)*.

Bezüglich § 121 I StPO ist vom "manipulierten Fristablauf" *(SCHL, S. 210)* die Rede. Wenn sie allerdings spontane Äußerungen des Verdächtigen für verwertbar hält *(SCHL, S. 84, Fn. 237)*, so wünscht man sich doch mehr Berücksichtigung der vielzitierten Verfahrenswirklichkeit. Im übrigen ist bei ihr von manipulativen Formen der Regelanwendung offen wenig die Rede.

Keine Schikane dagegen sei es,

> "wenn das Gesetz [!] die Substantiierung verlangt. Vielmehr muß das Revisionsgericht prüfen können, ob gegen die als verletzt bezeichnete Verfahrensnorm verstoßen worden ist." *(SCHL, S. 694)* "In der Verfahrenswirklichkeit entsprächen die Verfahrensrügen zuweilen nicht den gesetzlichen Anforderungen...Besonders die Substantiierung geschehe zum Teil so mangelhaft, daß die auf die Verfahrensrüge gestützte Revision als unzulässig verworfen werden müsse." *(ebd.)*

Die Aussage, es sei keine Schikane, wird mit mehrfacher Berufung auf das Gesetz unterstrichen, und es scheint durch das "muß", als ob dies gegen den spontanen Willen der Richter erzwungen werde.

Andererseits ist die Verneinung der Schikane nur bei entsprechendem Verdacht sinnvoll, und die Art, wie dieser Verdacht ausgeräumt wird, legt nahe, daß es sich um eine Verneinung im psychoanalytischen Sinn handelt, die das Verdrängte zunächst zur Kenntnis nimmt, um es dann zu verwerfen.

4.2.2. Kommentar

Bei allen Autoren wird das Problem aufgeworfen, daß das bloße Befolgen der Regel nicht Zielerreichung garantiert. Und zwar sowohl, weil die Formalisierung, Reglementierung und Kontrolle geeignet ist, das zu zerstören, was sie bewahren soll als auch, weil die Menschen Regeln aus anderen Motiven anwenden als auch umgehen und manipulieren können, wenngleich dieses Wissen eher zum Ausdruck kommt denn gebracht wird.

4.3. Gefühlsrelevanz und Gefühlsabwehr

Der oben geschilderten deutlichen Absage oder der Verneinung der Gefühlshaftigkeit der professionellen Akteure, vornehmlich der Juristen und in erster Linie der Richter, kontrastiert ein Wissen um die Bedeutung der Gefühle, was den Schluß zuläßt, die Gefühle oder zumindest ihre Thematisierung werden abgewehrt. Es soll hier nachgezeichnet werden, welche Bedeutung psychischen Bedingungen, Kommunikation(-sstörungen) eingeräumt wird.
Die Bedeutung der Voreinstellung, des Motivs der Arbeitsabwehr, Beschleunigung, Verbilligung für das Handeln der Prozeßbeteiligten verweist auf die Psyche auch der Strafjuristen und der anderen Ermittlungsorgane, insbesondere der Polizei. Affekte und Gefühle kommen ins Spiel, beeinflussen das Handeln in einer vom Ideal oder auch von der gegebenen Regel abweichenden Richtung, stören gegebenfalls die Kommunikation.

4.3.1. Peters

Der "subjektive Faktor"
Insbesondere bei der Beweiswürdigung wird der subjektive Faktor betont, es handelt sich um eine schöpferische Tätigkeit, für die Ermessensfreiheit Grundlage ist *(PTR, S. 641)*, zumal da erst auf der Basis einer möglichst breiten Beweisaufnahme entschieden werden soll: "Die Aussagen ergänzen sich und stellen sich gegenseitig richtig." *(PTR, S. 376)*

Kommunikative Fähigkeiten

> "Der Mündlichkeitsgrundsatz kann in seiner praktischen Verwirklichung Schwierigkeiten mit sich bringen. Mancher der Beteiligten kann sich mündlich nur schlecht ausdrücken. Aussagen sind zuweilen für den Aussagenden aus persönlichen Gründen schwer und unangenehm, namentlich wenn die Verhandlung öffentlich ist...Aus alledem ergibt sich, daß der

> Mündlichkeitsgrundsatz in Verbindung mit dem Grundsatz der Öffentlichkeit den Vorsitzenden vor schwierige vernehmungstechnische Aufgabe stellt. Er muß befähigt sein, die Aussageperson von ihren Hemmungen zu befreien. Dazu muß er auch eine Situation schaffen, die der Aussageperson die Gelegenheit gibt, möglichst ungefährdet und unbelastet ihre Aussage zu machen. Fehlerhafte und ungeschickte Verhandlungsmethoden können der Anlaß zu Meineiden sein." *(PTR, S. 558)*

Das Dilemma der Hauptverhandlung mit der Produktion von Sonderlichkeiten (Lächeln des Angeklagten, Maskerade) und diesem Anspruch an die Vernehmungsperson bedeutet, einen durchschnittlichen Juristenmenschen zu überfordern.
Man muß die psychische Lage des Angeklagten berücksichtigen, um ihn nicht fälschlich an Erklärungen festzuhalten *(PTR, S. 268).*
Für abstoßende Taten bringt oft der Verteidiger eher Verständnis auf als das Gericht *(PTR, S. 238).*

Autonomie

> "Trotz des Mündlichkeitsgrundsatzes hat das in den Akten schriftlich Niedergelegte eine nicht zu unterschätzende Bedeutung. Dieses geht infolge der psychologischen Auswirkungen über das ihm gesetzlich zugedachte Maß hinaus. Der Akteninhalt wirkt allein schon dadurch, daß er dem Richter, namentlich dem Vorsitzenden, eine gewisse Vorstellung vom Sachverhalt bereits vor der Hauptverhandlung einprägt. Der Richter muß diese Gefahren kennen, damit er unvoreingenommen in die Hauptverhandlung eintritt. Wegen dieser Nachteile dem Berufsrichter, namentlich dem Vorsitzenden, die vorherige Aktenkenntnis versagen zu wollen und ihn, wie im englischen Recht, nur auf das von anderen Vorgetragene und Beigebrachte zu verweisen, würde bedeuten, dafür die Gefahr einer unvollkommenen Beweisaufnahme einzutauschen. Damit würde dem Wahrheitsgrundsatz nicht gedient sein." *(PTR, S. 557 f.)*

Und bezüglich der Beweisverwertungsgebote fragt *Peters*: "Ist es überhaupt psychologisch möglich, etwas zu vergessen, was man weiß und was fester Bestand des Wissens geworden ist?" *(PTR, S. 338)*
Jedoch übersteige die psychologische Wirkung der Aktenkenntnis das gesetzlich vorgesehene Maß *(PTR, S. 557)*, psychologisches Blindstellen sei unmöglich *(PTR, S. 242)* oder jedenfalls fraglich *(PTR, S. 338).*

Gefühlseinfluß: Gefühle sind da und handlungsbestimmend
Es gibt Wünsche (nach einem bestimmten Sachverständigen: Wunschsachverständiger, *PTR, S. 304)*, Neigungen (Wiederaufnahmegründe abzuhaken, *PTR, S. 646)*, der "innere Antrieb" kann fehlen (bei einem Staatsanwalt nach dem Klageerzwingungsverfahren, *PTR, S. 537).* Es gibt genehme und unangenehme (Pflicht-)Verteidiger *(PTR, S. 218, 87).* Es gibt das Zusammenhörigkeitsgefühl von Richtern *(PTR, S. 681)*, aber auch Antipathie gegen Wiederaufnahmen *(PTR,*

S. 217), und womöglich wird der Ärger über Rechtsmitteleinlegung in Strafschärfung ausgedrückt *(PTR, S. 619)*. Bedauern (darüber, daß man freisprechen mußte) wird ausgedrückt *(PTR, S. 614)*, und die Anwesenheit von störenden Verteidigern *(PTR, S. 324)* oder unangenehmen Pflichtverteidigern wird auch von Staatsanwälten gelegentlich mit unangemessenen Äußerungen oder gar Beleidigungen beantwortet *(s. a. PTR, S. 87, 218)*.
Die Verlagerung einer infolge des Erfolgs der Revision notwendigen neuen Hauptverhandlung auf ein anderes Gericht soll auch die Verlagerung auf andere Personen garantieren, weil die Verärgerung über die Aufhebung eben das Motiv für die Verlagerung ist *(PTR, S. 681)*.
Man bemerkt bei dieser Aufzählung, daß die benannten Gefühle eher Schatten auf das Idealbild werfen, denn daß sie auch als menschliche und hilfreiche, gleichsam farbgebende Aspekte ins Spiel kommen.
Soweit die Fähigkeiten angesprochen sind, werden sie 'gefühlloser' beschrieben als die 'Störungen', und die Tugenden bestehen darin, sich von Gefühlen freizumachen oder sie zu kontrollieren.

Gewissen
Verantwortungsgefühl:

> "Möglicherweise geht durch die Übertragung an ein anderes Gericht sogar der Vorteil verloren, daß der frühere Richter sich etwaiger Dünnstellen des Urteils bewußt ist und sich aus seinem durch die Mitwirkung gestärkten Verantwortungsgefühl zu einer gründlichen Überprüfung des Wiederaufnahmebegehrens veranlaßt sieht." (bzgl. § 140 a GVG)*(PTR, S. 681)*

Richter zu sein ist eine Bürde, an der man schwer zu tragen hat und tragen muß *(PTR, S. 607)*. Und man muß einen Sachverständigen wählen, der nicht absehbar die eigene vorgefaßte Meinung bestätigt *(PTR, S. 368)*. Und gegen herabsetzende und moralisierende Äußerungen gegenüber dem Beschuldigten bedarf es der Selbstzucht des Richters *(PTR, S. 614)*.

Unbewußtheit
Die Ursachen für Fehlurteile sind oft unbewußt *(PTR, S. 605)* wie die Aussage hemmenden Faktoren *(PTR, S. 383)*.

> "Die Tatsache des Justizirrtums bringt dem Juristen den hohen Grad seiner Verantwortung zum Bewußtsein. Die Befassung mit Fehlurteilen zeigt ihm, daß die Schwierigkeiten seines Berufes nicht allein in den theoretischen Problemen, sondern auch in der praktischen Verwirklichung liegen. Eine Fülle rechtlicher Streitfragen würde in den Hintergrund treten, wenn man sich wirklich dessen bewußt würde, wo die Gründe falscher Entscheidungen liegen." *(PTR, S. 606)*

Warum wird man sich nicht bewußt, was steht dem entgegen?

Wie immer letztlich *Peters* die Diskrepanz zwischen seinem Vorstellungsbild der realen Praxis und der gesollten beurteilen würde –

es ist angesichts der genannten Textstellen deutlich, daß es diese Diskrepanz gibt.Es taucht die Frage auf, wie der Text gestaltet ist, daß diese Diskrepanz nicht als offensichtlicher und damit behandlungsbedürftiger Tatbestand, der eine Gesamtbeurteilung der Realität des Strafverfahrens geradezu herausfordert, explizite Aussagen verlangt, dem Autor und dem Leser spontan ins Auge fällt.

4.3.2. Roxin

"...Denn das Gericht identifiziert sich in der Tat bis zu einem gewissen Grade mit der Anklage, wenn es die Berechtigung ihres Vorwurfs schon vor der Hauptverhandlung für wahrscheinlich erklärt." *(RX, S. 216)*

"Denn wenn auch der einzelne Staatsanwalt immer nur als Vertreter des 'ersten Beamten' handelt, sind Wahrheit und Gerechtigkeit doch keine vertretbaren Größen, sondern Sache gewissenhafter, individueller Entscheidung. Deshalb darf kein Staatsanwalt genötigt werden, gegen seine Überzeugung zu handeln." *(RX, S. 47)*

4.3.3. Schlüchter

"Letztlich kommt es auf die innere Einstellung und Fähigkeit des Richters an, sich von der Anklagekonzeption freizumachen, wie auch auf sein Geschick." *(SCHL, S. 421)*

Mit innerer Einstellung ist wohl etwas wie "Über-Ich" gemeint, mit der Fähigkeit die, der Einsicht zu folgen und mit Geschick ein kommunikatives.

Auch Schlüchter erinnert an das subjektive Element bei der Beweiswürdigung *(SCHL, S. 365)*, und auch der Spürsinn des Staatsanwalts läßt sich durch Kodifikationen nicht ersetzen *(SCHL, S. 344)*.

Der Richter muß Rücksicht auf gehemmte Angeklagte nehmen *(SCHL, S. 488)*.

"Und der Gefahr eines zu starken Einfließens öffentlicher Belange muß der Richter hier wie auch im allgemeinen Strafverfahren jeweils selbst entgegenwirken." *(SCHL, S. 784)*

Die Frage, ob Revisionsrichter Augenschein nehmen dürften, wird konkretisiert an Hand eines Falles, bei dem es um Pornographie ging *(SCHL, S. 685)*. Ich weiß nicht, ob *Schlüchter* dies bewußt unkommentiert ließ - jedenfalls ist es ein schönes Indiz dafür, wann Erkenntnisinteresse fleißig macht.

"Das Gewissen ist jedenfalls im Rechtssinne autonom." *(SCHL, S. 14)*

Das ist nicht eben viel, was man vom richterlichen Gewissen erfährt.

"Berufsethos und in der Verfahrenswirklichkeit glücklicherweise anzutreffende Loyalität sind zumindest gegenwärtig eine bessere Garantie für die Justizförmigkeit." *(SCHL, S. 344)*

> "So sehr man die Kontrollfunktion begrüßt, wird doch die Gefahr einer Voreingenommenheit des erkennenden Gerichts befürchtet.... unabhängiger Eröffnungsrichter gefordert. Doch sind diesem Konzept nicht nur Kostengesichtspunkte entgegenzuhalten.... Schließlich mag gerade das erkennende Gericht weniger Hemmungen haben, einen eigenen Fehler einzugestehen, als einem Richterkollegen einen solchen zu bescheinigen. Damit sollen nicht die Gefahren geleugnet werden, die sich dem Finden eines gerechten Urteils durch Rücksichten auf Kollegen und die eigene Karriere, gegebenfalls auch das Ansehen in der Öffentlichkeit ergeben können. Diese Gefahren bewußt zu machen, ist das Verdienst der Kritik, ja der Strafprozeßlehre überhaupt. Gerade wenn solche oft unterschwelligen Motivationen aber bewußt gemacht sind, kann ihnen am ehesten begegnet werden. Bezogen auf das Zwischenverfahren heißt dies, daß die vom Gesetz beabsichtigte Schutzfunktion ausgeübt wird, ohne zu Voreingenommenheit des erkennenden Gerichts zu führen. Kann doch letztlich der gesamte Strafprozeß nur funktionieren, wenn ein gewisses Maß an Vertrauen in die Justizorgane gesetzt wird." *(SCHL, S. 365)*

Diesen klaren Ausführungen sind allerdings einige Fragen anzuschließen:
Kommt es nicht darauf an, ob das Vertrauen gerechtfertigt ist? Verschwinden die Gefahren mit dem bloßen Bewußtsein - doch nicht: ihnen ist leichter zu begegnen, aber wie das denn? Eine Gefahr wird befürchtet. Kostengesichtspunkte haben erste Priorität. Von Bewußtmachen der Gefahren ist nicht viel zu merken. Es ist eher Bagatellisieren.
Im übrigen sind *Roxin* und *Schlüchter* mit solchen, auf motivationale und affektive Bedingungen zielenden Bemerkungen sehr sparsam: sie sind nicht zu finden, und auch die Fragen von Persönlichkeitsbildung bleiben ausgeklammert. Das ist so selbstverständlich nicht, weil wir sahen, daß beide in unterschiedlicher Art und Weise auf solche Aspekte rekurrieren.

4.4. Arbeitsteilung, Arbeitsabwehr

Eines der tragenden Motive für die sekundären Strategien ebenso wie für Voreinstellungen, für penible Achtung der Formen (um Anträge zurückweisen zu können) ist der Versuch, Arbeit nicht tun zu müssen. Dies sei kurzerhand als Arbeitsabwehr bezeichnet.

4.4.1. Peters

In diesen Kontext stellt *Peters* die Auslegung des "bedingten Vorsatzes" *(PTR, S. 293)* mit dem Ziel, "innere Tatsachen" dem strengen Beweis zu entziehen. Ebenso die Unterstellungen von "Gerichtskundigkeit", "ungeeignetem Beweismittel", "eigener Sachkunde" *(PTR, S. 307 - 312)*. Bei dem Verzicht auf das Verlesen

einer Urkunde könne der übermäßig belastete Staatsanwalt sich der Kenntnisnahme entziehen *(PTR, S. 323)*, gelegentlich müsse die Staatsanwaltschaft vom Gericht zu sorgfältiger Arbeit angehalten werden *(PTR, S. 468)*.
Die Vorschrift des § 260 V StPO - genaue Angabe der angewandten Vorschriften - stelle eine Erleichterung für die Justiz auf Kosten der Verständlichkeit für den Urteilsaddressaten dar *(PTR, S. 473)*.
Mit der Gelegenheit ein Urteil verkürzt abzufassen gebe das Gesetz einen Anreiz für den Richter, die Beteiligten zum Verzicht auf Rechtsmittel zu bewegen *(PTR, S. 475)*. Die restriktive Handhabung der Revision lasse sich "auch nicht durch Arbeitsersparnis rechtfertigen" *(PTR, S. 536)*, ähnlich für alle Rechtsmittel *(PTR, S. 607)*.
Die Gerichte seien geneigt, die einzelnen Wiederaufnahmegründe abzuhaken, ohne sie in ihrer Gesamtheit auszuwerten *(PTR, S. 646)*.
Streitstoff aus der Welt schaffen mache Arbeit, wird bezüglich des nicht vorgesehenen Privatklagevergleichs gesagt *(PTR, S. 579)*.

4.4.2. Roxin

Der dem Verurteilten unmittelbar nach Verkündung entlockte Rechtsmittelverzicht, eine Praktik, der *Roxin (RX, S. 258)* unter Hinweis auf die Fürsorgepflicht entgegentritt, gehört in diesen Zusammenhang, ohne daß er allerdings das Motiv erwähnt.
Ebenso wird ohne Motivangabe bezüglich der Wiederaufnahmevorschriften eine äußerst restriktive Auslegung vermerkt *(RX, S. 318)* und die "Degradierung" der Pflicht, dem Verteidiger das Urteil mitzuteilen, zur Ordnungsvorschrift *(RX, S. 284)*. Deutlicher schon heißt es dann:

> "Eine nicht minder empfindliche Beschneidung der Revisionsmöglichkeiten erreicht die Rechtsprechung dadurch, daß sie eine Anzahl von Verfahrensnormen als imperfekte Ordnungsvorschriften (dis)qualifiziert..." *(RX, S. 301)*

"...erreicht die Rechtsprechung": darin steckt eine Zielrichtung, die Revision zu beschränken.
Die Beschwer bei einem Freispruch wegen Schuldunfähigkeit mit Arbeitsüberlastung zu begründen, wie der BGH dies tut, entwertet den Freispruch *(RX, S. 282)*.
Bei einer Reform der Hauptverhandlung an der Objektivitätsverpflichtung der Staatsanwaltschaft festzuhalten begründet er wie folgt:

> "Es wäre kaum tragbar, wenn dieses Ermittlungspotential künftig nicht mehr auch zugunsten des Beschuldigten eingesetzt werden würde....und der Verteidiger versagt - was bei einem vielbeschäftigten und kärglich entlohnten Pflichtverteidiger nicht selten der Fall sein wird". *(RX, S. 236)*

4.4.3. Schlüchter

Sie stellt die Grundzüge des Rechtsmittel-Rechts vorab vor, was ihr "fast schon eine Ungehörigkeit" ist.

> "Den Praktiker wird man allerdings nicht lange um Verzeihung bitten müssen...Will er doch wissen, ob eine bestimmte Situation das Urteil revisibel machen und wie er eine solche Konsequenz abwenden kann." *(SCHL, S. 2 f.)*

Was daran ist "ungehörig"? Beim Wechsel von der praktischen Tätigkeit der Staatsanwältin in den akademischen Betrieb erinnert man sich daran, daß dort die Ziele der Praktiker, das Ziel der RichterInnen, revisionssichere Urteile zu schreiben, das Ziel der StaatsanwältInnen und VerteidigerInnen, sich die Möglichkeit der Revision offenzuhalten oder gerade auch zu eröffnen, lieber übersehen werden. Bei der gegebenen Begründung, sie wolle nicht beim Darstellen des "Soll" verharren,sondern zeigen, wie ein abgeirrtes "Ist" wieder zum "Soll" zurückgeführt werden könne, wird man in diesem Vorgehen für sich ja nichts Ungehöriges, sondern allenfalls etwas Ungewohntes finden. Entschuldigung bedarf es wohl, weil die latenten Ziele, Arbeit abzuwehren resp. mit Arbeit zu drohen, damit angedeutet werden. Wenn schon die Andeutung so gefährlich ist, darf man sich über fehlende Benennung nicht wundern.

Eine Entlastung des Vorsitzenden von der Verhandlungsführung hält sie nicht für opportun, weil dieser sich dann nicht mehr so gründlich vorbereiten werde und nicht mehr so präsent sei *(SCHL, S. 421 f.)*.

> "Es sei nur kurz auf ein teilweise zu bemerkendes Bestreben der Gerichte eingegangen, sich noch in der Hauptverhandlung von den Prozeßsubjekten korrespondierende Rechtsmittelverzichte abgeben zu lassen. Um so mehr ist es zu begrüßen, wenn der Gesetzgeber mit § 267 Abs.4 StPO den Grund für diesen Eifer abgeschwächt hat." *(SCHL, S. 571)*

Es handelt sich wohl um Eifer in Arbeitsabwehr. Teilweise ist das Bestreben wohlmöglich vorhanden, aber nicht zu bemerken. "Um so mehr " - auch ohne dies Bestreben ist die Neuregelung besser, weil es einfacher geht. Von der Überzeugung des Verurteilten ist keine Rede mehr.

In der Verfahrenswirklichkeit sei der Ehrschutz gering - auch der Verweis auf den Privatklageweg kann der Arbeitsersparnis dienen. *(SCHL, S. 839)*

> "Dann läßt sich leicht denken, daß die Staatsanwaltschaft Freispruch beantragen oder auch der Einstellung des Verfahrens etwa nach § 153 Abs.2 zustimmen wird." *(SCHL, S. 77)*

4.5. Institutionelle Koalition, Konkurrenz und Abdichtung

Die bereits genannten Voreinstellungen rollenspezifischer Art lassen sich im institutionellen Kontext weiter entfalten. Der Satz "eine Krähe hackt der anderen keine Auge aus" gehört hierzu. Die Tendenz, nicht nur die eigene Person, sondern die Institution, den eigenen Stand vor Beeinträchtigungen zu schützen ebenso wie die Konkurrenzen zwischen verschiedenen Institutionen um Macht und Einfluß.

4.5.1. Peters

Da Gericht und Staatsanwaltschaft sich nahestehen, wird "nur selten... das Gericht einen Beweisantrag der Staatsanwaltschaft ablehnen" *(PTR, S. 316).*

> "Es ist auch nicht einmal sicher, ob der Antragsteller sich der Gründe für das damalige Nichtvorbringen klar ist. Die Angabe der Gründe kann zudem, namentlich wenn fehlerhaftes Verhalten des früheren Gerichts in Betracht kommt, zu unliebsamen Auseinandersetzungen oder gar zu scharfen Zurückweisungen durch den Wiederaufnahmerichter führen." *(PTR, S. 673)*
>
> "Die Übertragung auf ein anderes Gericht hat dann immerhin den Vorzug, daß Verärgerungen zwischen den früheren und jetzt tätigen Richtern bei Erfolg des Wiederaufnahmeantrags vermieden werden. Auch derartige Auseinandersetzungen entspringen nicht der Phantasie. Auf der anderen Seite sollte der Wert des § 140a GVG aber auch nicht überschätzt werden. Die erwartete Aufgeschlossenheit des neuen Gerichts ist, wie die Wiederaufnahmepraxis zeigt, nicht eingetreten. Die Gründe dafür mögen zunächst darin liegen, daß das neue Gericht skeptisch gegenüber seiner besseren Sachkunde ist, daß ein gerichtübergreifendes Zusammengehörigkeitsgefühl besteht und daß meist wenig Neigung vorhanden ist, sich mit möglicherweise außerordentlich umfangreichen 'fremden' Sachen zu befassen. Möglicherweise geht durch die Übertragung an ein anderes Gericht sogar der Vorteil verloren, daß der frühere Richter sich etwaiger Dünnstellen des Urteils bewußt ist und sich aus seinem durch die Mitwirkung gestärkten Verantwortungsgefühl zu einer gründlichen Überprüfung des Wiederaufnahmebegehrens veranlaßt sieht." *(PTR, S. 681)*

Auch hierfür liefert Peters Aussagen, die zeigen, daß er davon weiß: etwa bezüglich der Weigerung, Akten herauszugeben *(PTR, S. 231).* Das Kameradschaftsverhältnis der Polizisten untereinander wird benannt, ebenso, daß der Polizist in bezug auf die Polizei zum Zeugen in eigener Sache werden kann *(PTR, S. 394)* und die Aussage Vorgesetzter im Hinblick auf das Behördeninteresse schonend gestaltet sein könnte *(PTR, S. 396).*

> "Die Staatsanwaltschaft wird infolge der gerichtlichen Kontrolle zu einer sorgfältigen Arbeit gezwungen...Erfor-

derlich ist weiterhin, daß das Gericht gegenüber der Staatsanwaltschaft seine Selbständigkeit wahrt. Der in manchen Ländern geübte Regelwechsel von Staatsanwaltschaft zum Gericht und umgekehrt stellt eine Gefahr für die richterliche Selbständigkeit dar." *(PTR, S. 468)*

Während der erste Teil mehr auf die Konkurrenz hindeutet, so der zweite auf die Kooperation gegenüber Angeklagtem und Verteidiger.

4.5.2. Roxin

Bei *Roxin (RX, S. 50)* findet sich der Hinweis, in der weitgehenden Übernahme der Ermittlungstätigkeit durch die Polizei zeige sich "eine bedenkliche Tendenz zur Verlagerung staatlicher Ermittlungsaufgaben auf die Exekutive". Scheinbar gehört die Staatsanwaltschaft nicht zur Exekutive - sie nimmt einen ähnlich zweideutigen Status ein wie die Verteidigung. Zugleich ist dies ein - versteckter - Hinweis auf institutionelle Konkurrenz.

4.5.3. Schlüchter

"Der Nichteröffnungsbeschluß auf Grund von Mängeln in der Anklage ist in der Praxis ohnehin die Ausnahme. Wird doch zumeist der Gerichtsvorsitzende bei der Staatsanwaltschaft anregen, die Anklage entsprechend zu berichtigen. Erst wenn die Staatsanwaltschaft dieser Anregung nicht nachkommt, wird das Gericht einen förmlichen Beschluß nach § 204 StPO erlassen." *(SCHL, S. 373)*

"Staatsanwalt S kann es nicht verhindern, daß ihm sein Freund F nach reichlichem Alkoholgenuß gesteht, seine als vermißt gemeldete Ehefrau umgebracht und die Leiche im Wald vergraben zu haben. Muß S ein Ermittlungsverfahren gegen F einleiten?" *(SCHL, S. 63)*

Schlüchter beantwortet das mit "nein". Hier taucht das Kollegialitätsproblem in verstellter Form auf - auch Freundschaft rettet vor der Denunziationspflicht, selbst bei Mord. Dann aber doch erst recht bei läßlichen Verfahrenssünden von Kollegen. Loyalität vor Berufsethik, wobei sie in ihrer Fallbesprechung die Menschenwürde als Argument ins Feld führt: Soziale Nähe geht vor Pflicht.

Wenn Schlüchter Abweichung von höchstrichterlicher Rechtsprechung zur Mißachtung erklärt, so heißt das nicht, daß die Staatsanwaltschaft dem Gericht generell unterworfen sei:

"Regelmäßig wird also die Staatsanwaltschaft ...die vom Gericht angeordneten Beweiserhebungen ausführen. Verpflichtet hierzu ist sie allerdings nicht, auch nicht nach § 160 Abs. 1 StPO. Danach hat die Staatsanwaltschaft zwar die erforderlichen Ermittlungen zu führen. Welche Ermittlungen sie jedoch für erforderlich zu halten hat, kann ihr nicht vom Gericht vorgeschrieben werden... Die Staatsanwaltschaft muß also nicht, kann aber und wird häufig vom Gericht ange-

> ordnete Beweiserhebungen durchführen. Auch bleibt es ihr unbenommen, selbst, soweit sie dies für geboten hält, weiter zu ermitteln." *(SCHL, S. 368)*

Das Muster: das tun wir gern, wenn wir es für nötig halten. Es geht darum, wer wem was zu sagen hat, wer was nehmen (unbenommen) darf. Man spürt das Ressentiment und die Betonung des Freiraums.

Und bei der Frage, wie Richter und Staatsanwältin sich beim Erlaß des Strafbefehls abstimmen, heißt es:

> "Doch läßt sich durchaus nicht stets ein Einklang der Meinungen herstellen. Deshalb muß ein Weg gefunden werden, Divergenzen zu beseitigen. Dies gilt um so mehr, als auch sonstige Streitpunkte denkbar sind." *(SCHL, S. 790)*

4.6. Professionalität und Ausbildung

4.6.1. Peters

Eine Auffassung, die den Strafprozeß so ausgeprägt an die Persönlichkeit der Prozeßbeteiligten, insbesondere der Juristen und an deren ethisch fundierte Einstellung knüpft, muß die Fragen der Persönlichkeitsbildung bzw. der Ausbildung solcher Persönlichkeiten behandeln. Nur wenn *Peters* annimmt, es würden entsprechende Juristen ausgebildet werden, wäre eine wichtige Voraussetzung für eine den idealen normativen Vorstellungen entsprechende Strafprozeßpraxis gegeben. In der Tat finden sich auch hier Aussagen:

Das Wissen, daß es um den Menschen gehe, werde dem jungen Juristen schwer gemacht *(PTR, S. 7 f.)*.

Es gehöre zu den "Hauptaufgaben juristischer Erziehung, sich der für das Verhalten maßgeblichen Kräfte bewußt zu werden, um sie, soweit sie nicht sachlicher Art sind, auszugleichen" *(PTR, S. 48)* - eine Vorstellung, die der hier vertretenen nahekommt. Die Notwendigkeit ebenso wie das Fehlen einer Ausbildung in "Grundlagenwissenschaften" werden benannt, im Hinblick auf die freie Beweiswürdigung *(PTR, S. 298)*, auf die wachsenden Bedeutung von Prognoseentscheidungen *(PTR, S. 304, 312, 422)* und auf die Psychologie von Vernehmung und Glaubwürdigkeitsbeurteilung *(PTR, S. 375)*, ebenso wie die Kriminologie als bloßes Wahlfach zu sehr am Rande erscheint *(PTR, S. 47)*.

> "Es gehört wiederum zu den Seltsamkeiten unserer Juristenausbildung, daß sie die Aussagepsychologie mitsamt der Aussagewertung völlig ausspart....Mit der inhaltsleeren Floskel, die Glaubwürdigkeitsprüfung sei das ureigenste Gebiet des Gerichts, läßt sich nicht die Notwendigkeit überdecken, daß der Jurist sich erst einmal selbst mit der Grundlage seiner 'ureigensten Ausgabe' befaßt." *(PTR, S. 408 f.)*

Ist das nicht erklärungsbedürftig - läßt sich das mit der Feststellung der Seltsamkeit abtun, wenn Juristen sich nicht mit ihrer ureigensten Aufgabe befassen?

Das Problem taucht auf, ob eine solche Ausbildung möglich ist, ob sie wünschenswert ist und ob sie sich in Kenntnisvermittlung erschöpfen kann.

4.6.2. Roxin

Und nach Roxin unterliegen die Laienrichter einer größeren Gefahr unbewußter Beeinflussung.*(RX, S. 244)*. "Der Laie ist gegen sachfremde Einflüsse weniger gefeit." *(RX, S. 34)*

4.6.3. Schlüchter

> "...daß Laienrichter weniger als Berufsrichter der gebotenen Objektivität fähig sind" gilt, denn:"....sind Laienrichter nicht juristisch vorgebildet *(SCHL, S. 15)*.

Die Fähigkeit zur Objektivität hängt also von der juristischen Ausbildung ab.

> "Gemeinhin wird davon ausgegangen, der Berufsrichter sei in der Lage, sich von den Wirkungsmechanismen solcher Berichte freizumachen. Dies will der BGH auch für die Laienrichter jedenfalls bis zum Beweis des Gegenteils annehmen. Demgegenüber wirft Hanack die Frage auf, ob diese optimistische Vermutung der Verfahrenswirklichkeit nicht zuwiderlaufe. Diese Skepsis läßt sich nicht von der Hand weisen. Gleichwohl wird man auf den mäßigen (gemeint ist mäßigenden) Einfluß der Berufsrichter vertrauen dürfen." *(SCHL, S. 40)*

Bei Erwägungen zur Reform der Hauptverhandlung heißt es:

> "Letztlich kommt es auf die innere Einstellung und Fähigkeit des Richters an, sich von der Anklagekonzeption freizumachen, wie auch auf sein Geschick. Man mag diesen objektiv erscheinenden Vorsitzenden als Utopie abtun. [Jetzt kommt ein Gedankensprung] Doch dürfen die positiven Auswirkungen der bisherigen 'Basisvernehmung' des Vorsitzenden nicht übersehen werden...Zwar besteht der Zwang, sich vorzubereiten und sich in der Hauptverhandlung zu konzentrieren, theoretisch auch dann, ...doch ist für die Verfahrenswirklichkeit zu befürchten, daß sich mit dem Nachlassen der Anforderungen an den Vorsitzenden auch dessen vorbereitender und in der Hauptverhandlung präsenter Einsatz vermindert." *(SCHL, S. 422)*

4.6.4. Kommentar

Der professionelle Jurist wird mit Eigenschaften ausgestattet, deren Herkunft aus der Ausbildung nicht plausibel ist - entweder findet die Herkunftsfrage keine Erwähnung oder aber die Ausbildung zu diesem Zweck wird als untauglich vorgestellt. *Roxins* und *Schlüchters* Schweigen wird man daher eher als Vermeiden des Themas denn als Unterstellung ansehen dürfen, es sei alles in bester Ordnung.

4.7. Voreinstellung, "bias"

Unter Voreinstellung soll eine, vom "idealen Nullpunkt" einer neutralen Haltung typischerweise rollenspezifisch abweichende, Tendenz verstanden werden. Wie die zuvor genannten "sekundären Strategien" im institutionellen Umgang mit dem Regelsystem gehören solche Voreinstellungen nicht zu einer individuellen, persönlichen, gegebenenfalls 'neurotisch' zu kennzeichnenden Haltung, sondern es handelt sich um typischerweise vorkommende Stereotypien, Vorurteile, in die einerseits durchaus reale Erfahrungen einfließen können, die aber dann gegen einzelne abweichende Erfahrungen, gegen Reflexion abgedichtet im Dienste der Abwehr gegen eigene Affekte und Impulse und Gefühle eingesetzt werden, aber auch gegen die anderen Berufsgruppen oder Prozeßbeteiligten, die als Störenfriede betrachtet werden. Die bekannte Graphik *Halbritters*, die Staatsanwalt und Richter im Gespräch zeigt mit der Äußerung: "Die einzig störenden Personen in der Hauptverhandlung heute waren der Angeklagte und sein Verteidiger", stellt einen klassischen Hinweis auf solche Voreinstellungen dar.

4.7.1. Peters

4.7.1.1. Gericht und Richter

Peters geht von einer Einstellung des Gerichts aus, die der Verteidiger frühzeitig erkennen müsse *(PTR, S. 235)*. Hinsichtlich der Anwendung des § 245 heißt es:

> "...Dabei dürfte jedoch die Haltung des Gerichts den von der Staatsanwaltschaft gestellten Zeugen und Sachverständigen offener sein als gegenüber den vom Angeklagten gestellten." *(PTR, S. 544)*

Eine Voreingenommenheit wird auch für den einzelnen Richter für möglich gehalten:

> "Er (sc. der Richter) muß sich ein Bild der verschiedenen Möglichkeiten anhand der Akten machen. Dabei darf er selbstverständlich nicht an dem Akteninhalt kleben bleiben... Die Voreingenommenheit kann sich aus allgemeinen Auffassungen zur Verbrechensbekämpfung, zur Verwerflichkeit bestimmter Delikte (vor allem von Sittlichkeitsdelikten) und zur Person des Beschuldigten oder des Zeugen ergeben. Die vorgefaßte Meinung kann sich vor allem aus der zu frühzeitig aus den Akten gewonnenen Überzeugungsbildung ergeben. Einflüsse aus vorangegangenen Gesprächen (Kantinengespräche!) oder aus Pressemitteilungen können sich ungünstig auswirken. Vom Vernehmenden, der mit einer bestimmten Aussage rechnet, kann eine Erwartungssuggestion ausgehen." *(PTR, S. 403)*

Das "muß" und das "darf selbstverständlich" wird im Nachgang abgeschwächt.

4.7.1.2. Staatsanwaltschaft

Mit deutlicher Kritik erwähnt Peters Tendenzen gegen die Verteidigung, so etwa, daß die Staatsanwaltschaft Ermittlungsanregungen nicht befolgt *(PTR, S. 233)*, daß Gericht und Staatsanwaltschaft sich nahestehen *(PTR, S. 316, PTR, S. 468, PTR, S. 544)*, daß bei dienstlichen Erklärungen die Verteidigung gewöhnlich ausgegrenzt ist *(PTR, S. 648)* und daß der Verteidiger mit einem Antrag auf Urkundenverlesung leicht als Störenfried betrachtet wird *(PTR, S. 324)*. Hier hat Peters eine deutliche Kurskorrektur gemacht, weil er solche Voreinstellungen bei Gericht und Staatsanwaltschaft unterstellt und die Position entsprechend auslegt und stärken will.

4.7.1.3. Polizei und Staatsanwaltschaft

Suggestive Fragen hält er - im Gegensatz zu seiner früheren Ansicht - bei Polizei und Staatsanwaltschaft für möglich, weswegen der Verteidiger Entlastungszeugen selbst vernehmen dürfe *(PTR, S. 234)*.
So betont *Peters* die notwendige Einseitigkeit des Verteidigers *(PTR, S. 213)*, um die schwächere Position des Angeklagten bzw. Beschuldigten gegenüber der autoritativen und hoheitlichen Stellung zu stärken, was aber ja nur auf dem Hintergrund Sinn macht, daß die Unbefangenheit und Objektivität nicht so ist, wie sie sein sollte: Eine Einseitigkeit muß die andere kompensieren. Anzumerken bleibt, daß die Vernehmung von Entlastungszeugen durch Staatsanwaltschaft und Polizei zulässig, die von Belastungszeugen durch die Verteidigung verboten sein soll.

4.7.2. Roxin

4.7.2.1. Gericht, Staatsanwaltschaft, Verteidigung

> "Bei der richterlichen und der staatsanwaltlichen Vernehmung des Beschuldigten hat der Verteidiger, im ersteren Fall außerdem die Staatsanwaltschaft, ebenfalls ein Anwesenheitsrecht. Allerdings wird der Verteidiger vom Termin nicht benachrichtigt, wenn seine Anwesenheit den Untersuchungserfolg gefährden würde." *(RX, S. 99)*

Gefährdungen und Störungen gehen in der Regel vom Beschuldigten und Verteidiger aus. Wenn jemand das Gericht provoziert, so sind es sie *(RX, S. 41, s.a. S. 206; SCHL, S. 40)*.

4.7.3. Schlüchter

4.7.3.1. Gericht - Staatsanwaltschaft - Verteidigung

> "K. Meyer hat eindrucksvoll ausgesprochen, was die Verfahrenswirklichkeit zunehmend zeigt: Die Regelungen der StPO...

genügen nicht, um einem mißbräuchlichen Ausnutzen von Verteidigerbefugnissen, insbesondere des Beweisantragsrechts, in dem erforderlichen Maß entgegenzuwirken. Bei der jetzigen Rechtslage hat der BGH deshalb wiederholt Urteile aufheben müssen, weil in der vorangegangenen HV Beweis-, z.T. aber auch andere Anträge als rechtsmißbräuchlich zurückgewiesen bzw. deren Entgegennahme abgelehnt worden sind, ohne daß eine Norm des Gesetzes hierzu ermächtigt [!] hätte. So ist ein Reformanliegen zu unterstützen. Wenn auch nicht durch eine Generalklausel, so sollte doch gleichsam an den Einfallstoren für eine mißgelenkte [!] Verteidigerpraxis eingesetzt werden. Und eines dieser Einfallstore bildet das Beweisantragsrecht." *(SCHL, S. 530 f.)*

Die Verfahrenswirklichkeit zeigt, Meyer spricht nur noch aus und die Verteidiger sind gelenkt, gelegentlich mißgelenkt.

"Rechtsfehler sollen berichtigt werden. Der Beschwerdeführer muß sich also in irgendeiner Weise darauf berufen, daß ein solcher Rechtsfehler vorgekommen sei. Hieran mangelt es, wenn er nur die tatsächlichen Feststellungen bemängelt. So liegt es grundsätzlich dann, wenn er lediglich die Beweiswürdigung angreift, ohne einen Verstoß gegen die Denkgesetze oder ein Nichtbeachten von Erfahrungssätzen vorzubringen. In derartigen Sachlagen fehlt es an einer ordnungsmäßigen Sachrüge. Allerdings muß der Beschwerdeführer ausschließlich derart unzulässige Angriffe haben führen wollen." *(SCHL, S. 699)*

Will der Beschwerdeführer unzulässige Angriffe führen? Das wird *Schlüchter* ihm kaum unterstellen. Sinn macht der Satz nur, wenn man annimmt, sie seien unzulässig im materiellen Sinn: die angegriffenen Urteile seien richtig und die falsch vorgetragene Rüge sei sachlich ebenfalls unhaltbar. Fehlerhafter Vortrag mag eine Fehlleistung sein, weil das Urteil inhaltlich für richtig betrachtet wird. Die *Schlüchter'sche* Fehlleistung zeigt die Voreinstellung gegenüber Revisionsführern.

4.8. Strafprinzip und Urteilsfabrik

4.8.1. Strafprinzip

4.8.1.1. Roxin

Eine fast selbstverständliche Prämisse ist, daß Bagatellkriminalität bestraft werden muß, selbst wenn gegen das Verfahren erhebliche Einwände zu machen sind, daß der Beschuldigte aus Gleichgültigkeit, Ängstlichkeit oder Unkenntnis keinen Einspruch einlege *(RX, S. 353)*:

"Diesen Bedenken wird man die Berechtigung nicht völlig absprechen können" *(RX, S. 354)* "Gleichwohl ist ein summarisches Verfahren unentbehrlich. Angesichts der großen Masse

bagatellarischer Straftaten wäre unsere Justiz völlig überfordert..."

4.8.1.2. Schlüchter

"Ist doch notwendig im Bereich der kleineren und mittleren Kriminalität die Sachaufklärung im ersten Rechtszuge summarischer als in einem Verfahren, das vor dem LG oder dem OLG stattfindet. Dieser Nachteil wird ...[sc. nicht durch die Berufungsverhandlung ausgeglichen]. In einer solchen Berufungsverhandlung werden sich nämlich wegen des längeren Zeitablaufs bis zur zweiten Tatsacheninstanz die Beweismittel deutlich gegenüber der Verhandlung im ersten Rechtszuge verschlechtert haben... Vielmehr geht es um das gezielt auf die Beschwerdepunkte eingehende Institut der Urteilsrüge." *(SCHL, S. 653)*

Sobald man die Frage aufwirft, warum es nicht um Verbesserung im 1. Rechtszug oder Entkriminalisierung geht, wird auch hier die selbstverständliche Annahme deutlich, daß Bagatellkriminalität bestraft werden muß, aber ein weniger ordentliches Verfahren verdient.

4.8.2. Beschleunigung, Verbilligung

4.8.2.1. Peters

Während in der individuellen Praxis Arbeit mit den genannten und ähnlichen Verfahrensweisen abgewehrt wird, gehen solche Motive kollektiv gebündelt und institutionell kanalisiert in die Forderungen nach Beschleunigung und Verbilligung ein.
In diesem Kontext nennt *Peters* die erweiterte Möglichkeit des § 329 StPO zur Zurückweisung von Berufungen *(PTR, S. 630)* und genereller Tendenzen unter Berufung auf Praktikabilität und 'Funktionsfähigkeit' Zuverlässigkeit, Rechtssicherheit, Gerechtigkeit und Wahrheitsfindung zu beeinträchtigen *(PTR, S. 91)*.
Zur Frage, wann das Gericht die Grenzen der Begrenzung des Rechtsmittels aufheben darf, heißt es:

"...daß es vor allem aber eines Gerichtes nicht würdig ist, sehenden Auges ein Fehlurteil zu fällen. Auch prozeßökonomische Gründe sprechen gegen die bekämpfte Lösung." *(PTR, S. 498)*

4.8.2.2. Schlüchter

Wie tief die Vorstellung verankert ist, es müsse schneller und billiger zu verurteilen sein, wird aus folgender Passage deutlich:

"Ist doch notwendig im Bereich der kleineren und mittleren Kriminalität die Sachaufklärung im ersten Rechtszuge summarischer als in einem Verfahren, das erstinstanzlich schon vor dem LG oder dem OLG stattfindet." *(SCHL, S. 653)*

Die - mit Aufwendungen verbundene - Verbesserung im 1. Rechtszug oder aber, wenn man für die kleine und mittlere Kriminalität die Anforderungen für eine dem Schuldgedanken entsprechende Prozedur nicht bezahlen will, Entkriminalisierung erscheinen nicht als Alternative? Verurteilt muß werden, das ist die Prämisse, und jenseits der individuellen Arbeitsbelastung denkt man automatisch auch fiskalisch.

Bei dem Problem, wie nach einer Teilanfechtung vorzugehen sei, wenn sich herausstelle, daß man etwa einen Schuldunfähigen verurteile, heißt es: Fehler sollten korrigiert, nicht aber manifestiert werden *(SCHL, S. 628)* und dem Grundsatz der Prozeßökonomie gehe das Streben nach Wahrheit vor. Was die Frage aufwirft, was passiert, wenn das Streben fehlt?

5. Umgang mit Konflikten: Formen der Abwehr

Um die Behauptung zu untermauern, Lehrbücher seien auch Anleitungen zur Unbewußtmachung, sollen einige der textuellen Formen, mittels derer Abwehr vorgeführt und nahegelegt wird, genauer herausgearbeitet werden. Welche Strategien lassen sich in den Texten finden, mit Konflikten umzugehen?
Dabei steht - leicht vorzustellen - der Umgang mit der Diskrepanz zwischen Sein und Sollen im Vordergrund. Sie kann geleugnet, bagatellisiert und ihr Fehlen fast magisch beschworen werden, sie kann naturalisiert und damit die eigene Verantwortung zum Nicht-Thema gemacht werden.
Daneben tauchen immer wieder mehr oder minder deutliche Stellungnahmen auf, ob die AutorInnen das Sein trotz des "Abirrens" vom Soll für richtig halten oder umgekehrt die Realität an die Norm angenähert sehen wollen oder ob sie an der Norm etwas geändert haben wollen. Oft sind dies zwei Aspekte ein und derselben Äußerung oder Passage.
Kann man viele dieser Formen als mehr oder minder kunstvoll und ausgearbeitet betrachten, gibt es daneben auch die Kategorie der schlichten Fehlleistungen.

5.1. Sein-Sollen-Diskrepanz entthematisieren

5.1.1. Peters

Die Übereinstimmung behaupten
Zu § 260 V StPO bemerkt *Peters*

> "Damit wird der Urteilsspruch mit juristischem Beiwerk belastet, das für den Verurteilten in dieser Form unverständlich ist. Diese Angaben gehören in die Urteilsgründe. Offenbar sollen durch diese Vorschrift die Eintragung im BZRG und statistische Angaben erleichtert werden. Jedoch richtet sich der Urteilsspruch in erster Linie an den Angeklagten und die Öffentlichkeit." *(PTR, S. 473)*

Gemeint ist wohl "soll" oder besser noch "sollte".

> "... daß es in erster Linie nicht um ihn [sc. den Juristen], sondern um die Menschen geht" *(PTR, S. 7)*; "Haltung und Handlung der Staatsanwaltschaft werden vom Rechtsdenken her bestimmt...kann die Staatsanwaltschaft nur der Gerechtigkeit dienen." *(PTR, S. 162)*; "Wie es nirgends einen blinden Gehorsam gibt..." *(PTR, S. 165)* "Der Beschuldigte behält seine volle Subjektivität." *(PTR, S. 203)*

Peters findet den Namen "Darstellungsrüge" wenig glücklich,

> "einmal weil damit nur ein Teil der Mängel erfaßt wird, sodann weil es im Kern nicht um ein formell mangelhaftes Urteil, sondern um die Richtigkeit der Sachverhaltsfeststellung, also um ein Sachproblem geht." *(PTR, S. 646)*

Worum es im Kern und worum es praktisch geht, aber nicht gehen sollte: wenn die Darstellung in Ordnung ist, gibt es keinen Grund und keine Möglichkeit zum Einhaken.

> "Hier stehen sich formelle Schranken auf der einen Seite und Gerechtigkeit sowie Würde, Autorität und Gewissen des Richters auf der anderen Seite gegenüber. Die Lösung kann hier nur zugunsten der richterlichen Freiheit getroffen werden." *(PTR, S. 500)*

Hier wird faktisches Können mit normativem Gelten in eins gesetzt.

Peters ist der Auffassung, die mündliche und schriftliche Begründung dürften nicht verschieden sein (Einheitsbegründung):

> "Zu diesem Zweck ist die mündliche Begründung auf Tonband aufzunehmen und schriftlich zu den Akten zu übertragen....Er muß in der Lage sein, die in der Beratung gefundenen Gründe in einer dem § 267 StPO entsprechenden Form vorzutragen. Dazu sollte ein Jurist, der befähigt ist, umfangreiche Strafverfahren zu leiten und die Beratung durchzuführen, durchaus imstande sein." *(PTR, S. 493)*

Hier wird das "muß", welches ziemlich unbedingt wirkt, in ein "sollte" abgeschwächt.

Normative Überforderung: Einstellungsbescheid

> "Der Einstellungsbescheid erfordert Meisterschaft... Er muß sie... hat wegzubleiben... sind zu vermeiden... muß so inhaltsreich sein...wird der Einstellungsbescheid vermeiden.... unvermeidlich" *(PTR, S. 462)*

> "Der Mündlichkeitsgrundsatz kann in seiner praktischen Verwirklichung Schwierigkeiten mit sich bringen. Mancher der Beteiligten kann sich mündlich nur schlecht ausdrücken. Aussagen sind zuweilen für den Aussagenden aus persönlichen Gründen schwer und unangenehm, namentlich wenn die Verhandlung öffentlich ist...Aus alledem ergibt sich , daß der Mündlichkeitsgrundsatz in Verbindung mit dem Grundsatz der Öffentlichkeit den Vorsitzenden vor schwierige vernehmungs-

technische Aufgabe stellt. Er muß befähigt sein, die Aussageperson von ihren Hemmungen zu befreien. Dazu muß er auch eine Situation schaffen, die der Aussageperson die Gelegenheit gibt, möglichst ungefährdet und unbelastet ihre Aussage zu machen. Fehlerhafte und ungeschickte Verhandlungsmethoden können der Anlaß zu Meineiden sein." *(PTR, S. 558)* "Auch um die Möglichkeiten sachverständiger Erkenntnisse muß der Richter wissen. Der Richter muß weiterhin auch in der Lage sein, das Gutachten des Sachverständigen zu verstehen und zu bewerten. Denn immer trägt er die Verantwortung für das Urteil." *(PTR, S. 364)*

"Die Möglichkeit, das Urteil bei Rechtsmittelverzicht verkürzt abzufassen, gibt für den Richter einen wenig glücklichen Anreiz, darauf hinzuwirken, daß die Beteiligten auf Rechtsmittel verzichten." *(PTR, S. 475)*

"Wenig glücklich" ist eine Form des Bagatellisierens.

5.1.2. Roxin

"...kann ihre (sc. Staatsanwaltschaft) Tätigkeit...nicht an den Erfordernissen der Verwaltung, sondern nur am Rechtswert, d.h. an den Kriterien der Wahrheit und Gerechtigkeit, orientiert sein." *(RX, S. 46)*
"Der Staatsanwalt ist Herr des Ermittlungsverfahrens; er hat ..zu treffen." *(RX, S. 51)*

"Ein öffentliches Interesse an der Durchführung einer Hauptverhandlung kann diesen Tatverdacht niemals ersetzen." *(RX, S. 217)*

Das verweist möglicherweise auf eine heimlich abweichende Praxis, wenn man an *Blankenburg et al.* Untersuchung zur Staatsanwaltschaft denkt, die "zur Strafe" Anklage erhebt, selbst wenn sie nicht von einer Verurteilung ausgeht.

"... dabei hat sie das Belastungs- wie das Entlastungsmaterial mit dem gleichen Eifer zu sammeln..." *(RX, S. 205)*

"Die Strafprozeßordnung hat...zahlreiche Durchbrechungen des Anklagezwanges durchgelassen, ohne indes die prinzipielle Geltung des Legalitätsprinzips aufzugeben (das Opportunitätsprinzip gilt also genau genommen in unserem Recht auch heute nicht)... Der genannte Grundsatz ist nun allerdings von so vielen Ausnahmen durchbrochen, daß im Bereich der kleineren und weitgehend auch der mittleren Kriminalität praktisch das Opportunitätsprinzip gilt." *(RX, S. 64)*

Erst gilt es nicht, dann gilt es doch. Wäre formuliert "...faktisch nach Opportunitätsgesichtspunkten verfahren", so wäre allerdings der Widerspruch zwischen "Idee und Erscheinung" deutlicher ins Auge gefallen, was zugleich die Behauptung eines Rechtsbruches implizierte. *Roxin* zieht es vor, zwei unvereinbare Behauptungen

aufzustellen, verstärkt noch durch das "genau genommen", als die Behauptung des Rechtsbruchs aufzustellen. "Gelten" wird mit zwei Bedeutungen benutzt - die normative und die faktische Ebene werden dadurch vermischt.

> "Man könnte sogar fragen, wozu es eines besonderen Verteidigers überhaupt bedürfe, wenn schon Staatsanwaltschaft und Gericht zur Ermittlung aller entlastenden Umstände von Amts wegen verpflichtet seien. In solchen Erwägungen ... steckt eine trügerische Verwechslung von Idee und Erscheinung: Was sein soll, geschieht nicht schon deswegen in jedem Einzelfall. Gerade weil Staatsanwaltschaft und Gericht den Sachverhalt umfassend erforschen müssen, können trotz besten Willens beim Zusammentragen des Untersuchungsmaterials Entlastungsmomente übersehen oder in ihrer Tragweite verkannt werden." *(RX, S. 87)*

Also: wenn Staatsanwaltschaft und Gerichte verpflichtet sind, braucht man unter der Prämisse, gerade die Rechtswahrer seien rechtstreu, keinen Verteidiger. Aber Idee und Erscheinung treten auseinander. Das "in jedem Einzelfall" löst die Frage eigentlich nicht, denn: warum eine institutionell abgesicherte Funktion einbauen, wenn es nur um Einzelfälle geht? Es geht doch wohl um typische Fehlerquellen. Jedoch: Damit ist die implizite Frage der Rechtstreue der Rechtswahrer fast wieder vom Tisch. Wenn ich den nächsten Satz richtig verstehe, gilt laut *Roxin*:

wenn Staatsanwaltschaft und Gericht nicht verpflichtet wären, übersähen sie keine Entlastungsmomente und würden ihre Tragweite nicht verkennen. Das Phänomen, daß zuviel Verpflichtung den besten Willen hemmen kann, ist bekannt, aber von *Roxin* vermutlich nicht bewußt als Argument verwandt. Denn dann heißt es: "Um hier den Ausgleich herzustellen, bedarf es des Verteidigers als eines Gegenpoles zu Richter und Staatsanwaltschaft, der ausschließlich zugunsten des Beschuldigten am Prozeß mitwirkt." Warum heißt der Pol "zulasten", wenn doch "in dubio pro reo" gilt? Dann muß es doch um mehr gehen als schlichtes Übersehen und Verkennen. Weiter im Text: "Er [sc. der Verteidiger] soll die auf effektive Verfahrensgestaltung und materielle Wahrheitsfindung ausgerichtete Justiz kontrollieren...". Nunmehr tritt anstelle des Richters und der Staatsanwaltschaft die Justiz und neben den besten Willen und die Abweichung im Einzelfall die "effektive Verfahrensgestaltung", die aber mit den Bezeichnungen der Pole zusammengelesen heißt: Richter und Staatsanwalt entledigen sich der spontanen Tendenz folgend der Arbeit zu Lasten des Angeklagten. Wir sollten dann als Hemmnis des besten Willens nicht die Verpflichtung zur Objektivität, sondern die zur blanken oder - nach den Statistiken der Staatsanwaltschaft jedenfalls - der verurteilenden Erledigung einbauen.

> "Dabei gebietet es die gerichtliche Fürsorgepflicht, ihn nicht in seiner durch die Urteilsverkündung verursachten Erregung zu einer Erklärung über Rechtsmitteleinlegung oder - verzicht

zu drängen und etwaige Äußerungen darüber unter Erforschung seines wahren Willens zu würdigen." *(RX, S. 258)*

Die Fürsorgepflicht als Beruhigungsmittel. Beunruhigend ist doch wohl, daß die Richter die Tendenz haben, Äußerungen zu provozieren und dann formal werden und den wirklichen Gehalt der Erklärung nicht mehr wahrnehmen wollen. Fraglich ist, ob dies rechtmäßig ist und nicht erst, ob es durch die Fürsorgepflicht kompensiert wird. *Roxin* hält sich mit dem mahnenden Zeigefinger weiter zurück als angezeigt.

5.1.3. Schlüchter

"Der Staatsanwalt hat die Herrschaft über das Ermittlungsverfahren." *(SCHL, S. 33)*

"Grundsatz der Prozeßökonomie: ihm geht das Streben nach Wahrheit vor." *(SCHL, S. 627)*

Einerseits wird eine Behauptung aufgestellt, andererseits deren Gehalt durch die Einführung des Strebens wieder zurückgenommen, denn sonst müßte es heißen "Grundsatz der Wahrheitserforschung" oder Pflicht dazu.

"So hat der Beschuldigte erhebliche Möglichkeiten, Anordnung und Vollzug der U-haft überprüfen zu lassen. Hierdurch, wie mit den strengen materiellen und formellen Voraussetzungen für die Anordnung der U-haft, zeigt das Gesetz, daß auch im Rahmen dieser erheblich beeinträchtigenden Zwangsmaßnahme die Stellung des Beschuldigten als Prozeßsubjekt zu wahren ist." *(SCHL, S. 216)*

Auf dem Hintergrund der hohen Verhaftungszahlen ist dieser Hinweis auf die Überprüfungsmöglichkeiten nicht ganz fair - und vielleicht heißt die Formulierung deswegen "wie zu wahren ist" und nicht "wie gewahrt wird".

Zur Beschlagnahme heißt es, das Richterprivileg gelte im Regelfall *(SCHL, S. 265)*. Das spielt mit der doppelten Bedeutung von "gelten".

"Entscheidend ist...,daß die Interaktion der Prozeßsubjekte,um dem Rechtsstaatsprinzip zu entsprechen, von dem Zweck des Strafprozesses geprägt sein muß. Vor allem muß unter Wahren der Menschenwürde des einzelnen nach Gerechtigkeit gestrebt werden." *(SCHL, S. 125)*

Ist der Prozeß nur dann rechtsstaatlich? Wie läßt sich Interaktion prägen? Was ist Gerechtigkeit? Das bleibt im Dunkeln.

Das "dogmatische Gewicht des Weisungsrechtes" innerhalb der Staatsanwaltschaft *(SCHL, S. 51)* wird mit dem - offenbar realen - abgewogen:

"Es könnte sonst der Eindruck entstehen, der Staatsanwalt habe sich normalerweise dem Willen seiner Vorgesetzten zu beugen. Etwas anderes lehrt aber nicht nur das 'staatsanwaltschaftliche Selbstbewußtsein', auf Grund dessen die Staats-

anwälte ...ein Eingreifen der weisungsbefugten Vorgesetzten nur in 'wirklich wichtigen Fällen' akzeptieren. Darüber hinaus erteilen auch die Vorgesetzten von sich aus schon selten Weisungen." *(SCHL, S. 53)*

Kommt es nicht gerade auf die wirklich wichtigen Fälle an? Es liest sich wie ein Trostpflaster für die Staatsanwälte.

"So sehr man die Kontrollfunktion begrüßt, wird doch die Gefahr einer Voreingenommenheit des erkennenden Gerichts befürchtet.... ein unabhängiger Eröffnungsrichter gefordert. Doch sind diesem Konzept nicht nur Kostengesichtspunkte entgegenzuhalten....Schließlich mag gerade das erkennende Gericht weniger Hemmungen haben, einen eigenen Fehler einzugestehen, als einem Richterkollegen einen solchen zu bescheinigen. Damit sollen nicht die Gefahren geleugnet werden, die sich dem Finden eines gerechten Urteils durch Rücksichten auf Kollegen und die eigene Karriere, ggf auch das Ansehen in der Öffentlichkeit ergeben können. Diese Gefahren bewußt zu machen, ist das Verdienst der Kritik, ja der Strafprozeßlehre überhaupt. Gerade wenn solche oft unterschwelligen Motivationen aber bewußt gemacht sind, kann ihnen am ehesten begegnet werden. Bezogen auf das Zwischenverfahren heißt dies, daß die vom Gesetz beabsichtigte Schutzfunktion ausgeübt wird, ohne zu Voreingenommenheit des erkennenden Gerichts zu führen. Kann doch letztlich der gesamte Strafprozeß nur funktionieren, wenn ein gewisses Maß an Vertrauen in die Justizorgane gesetzt wird. Es braucht nur an das subjektive Element der Überzeugungsbildung in der freien Beweiswürdigung erinnert zu werden." *(SCHL, S. 365)*

Kommt es nicht darauf an, ob das Vertrauen gerechtfertigt ist? Verschwinden die Gefahren mit dem bloßen Bewußtsein - doch nicht: ihnen ist leichter zu begegnen , aber wie das denn?

Eine Gefahr wird befürchtet. Kostengesichtspunkte haben Priorität. Während die Ehre des Gerichts gehegt und gepflegt, seine Mißachtung gegeißelt wird, wird der fehlende Ehrenschutz für andere bloß festgestellt, ohne als Strategie der Entehrung benannt zu werden *(SCHL, S. 839)*.

5.2. "An der Norm drehen"

5.2.1. Roxin

"Diesen Bedenken wird man die Berechtigung nicht völlig absprechen können." *(RX, S. 354)* "Gleichwohl ist ein summarisches Verfahren unentbehrlich. Angesichts der großen Masse bagatellarischer Straftaten wäre unsere Justiz völlig überfordert..."

Wer könnte schon gegen das Argument der "Unentbehrlichkeit" etwas einwenden, und wer will "unsere" Justiz überfordern? Die Bedenken sind also unberechtigt. Der erste Satz läßt also - neben der taktischen Rücksichtnahme - vielleicht doch ein Unbehagen

erkennen. Dieses Unbehagen dürfte wohl genauer betrachtet darin bestehen, daß die Versprechungen an individuelle Beurteilung, die dem Strafverfahren die Legitimation verleihen, in einem summarischen Verfahren per definitionem nicht gehalten werden können und dem Beschuldigten die Verteidigungsmöglichkeiten beschnitten sind, beispielsweise in der Tendenz zur Strafschärfung wegen Einlegung eines Rechtsmittels gerade beim Strafbefehl - kein Verbot der reformatio in peius - zu erkennen.

> "Es mag zwar sein, daß dadurch einer zunächst bestehenden Geständnisbereitschaft entgegengewirkt und die Aufklärung mancher Straftat erschwert wird; entscheidend für diese Regelung spricht aber, daß es in einem sozialen Rechtsstaat nicht angängig erscheint, den Beschuldigten dadurch zu einer Selbstbezichtigung zu veranlassen, daß man ihn über seine wahren Rechte im Unklaren läßt." *(RX, S. 129)*

Die Formulierung ist distanzierend ("nicht angängig erscheint") und verweist wohl auf die entgegenlaufende spontane Tendenz, die sich in der Praxis oft genug Bahn bricht.

5.2.2. Schlüchter

> "Dieses Ergebnis läßt sich allerdings nur gewinnen, wenn man das Streben eines vermeintlichen Täters, sich einer für die Strafverfolgung bedeutsamen Zwangsmaßnahme zu entziehen, für die Fluchtgefahr zu bejahen bereit ist. Dies indessen erscheint erforderlich, um eine effektive Strafverfolgung zu sichern." *(SCHL, S. 225)*

Schlüchter möchte die U-Haft-Gründe erweitern. Ganz behaglich ist ihr das nicht, so appelliert sie erst an eine Bereitschaft, um anschließend eine andere Möglichkeit fast auszuschließen, denn wer hat schon etwas gegen Effektivität.

> "Zwei voneinander unabhängige Justizorgane...haben hinreichenden Tatverdacht bejaht und den Angeschuldigten damit zum Angeklagten werden lassen. Weitergehender Rechtsschutz kann im Interesse der Verfahrenskonzentration nicht gewährt werden." *(SCHL, S. 376)*

Hier wird zunächst die zuvor beschriebene Kooperation *(SCHL, S. 373)* von Staatsanwalt und Richter bei der Eröffnung des Hauptverfahrens negiert und die Unabhängigkeit beschworen. "Jemanden etwas werden lassen" - das hört sich nach Weihe (zum Opfer auserwählt werden?) oder jedenfalls nach "Gelegenheit einräumen" an: dem Beschuldigten wird Platz geschaffen. Das mildert das Problem. Dann folgt wiederum der Appell unter Hinweis auf die Verfahrenskonzentration.

Und zu § 136 a StPO:

> "Fraglich bleibt, ob Abs. 2 neben Abs. 1 überhaupt Bedeutung hat. Dies wird zu bejahen sein, weil sonst das vom Willen unabhängige Erinnerungsvermögen nicht geschützt wäre. Doch wird kaum einmal in der Verfahrenswirklichkeit das Erinnerungsvermögen beeinträchtigt sein. Durch Vorhaltungen oder

Fang- bzw. Suggestivfragen wird es jedenfalls nicht in Mitleidenschaft gezogen." *(SCHL, S. 93)*

Nachdem der erste Satz einen Einsatz für die Norm darstellt, suggerieren die beiden letzten Sätze Tatsachenbehauptungen, die letzte gilt zudem universal ("jedenfalls"). Die entsprechende Fußnote weist aber aus, daß es "h.M."- also dezisionistisch festgelegt - und umstritten ist. Auch hier ist die Tendenz vorhanden und verhüllt, § 136 a restriktiv zu handhaben.

Bei *Schlüchter* ist das Argument "Dein Bestes" sehr beliebt:

"...sondern vielmehr - letztlich im Interesse des Beschwerdeführers - eine sinnlose Inanspruchnahme des Revisionsgerichts verhindert werden." *(SCHL, S. 691)*

"Ein Verteidiger, der durch gröblichste Zuwiderhandlungen den Fortgang des Verfahrens blockiert, kann nicht mehr Beistand des Beschuldigten sein. In solchen Fällen liegt deshalb die Zurückweisung des Verteidigers letztlich auch im Interesse des Beschuldigten. Doch ist sie auf Extremfälle zu beschränken." *(SCHL, S. 412)*

Zur Lüge des Verteidigers: "damit eine letztlich dem Beschuldigten schädliche Minderung des Verteidigeransehens"...Dem Beschuldigten ist nämlich letztlich mehr gedient..." *(SCHL, S. 96)*

"Festzuhalten ist, daß bei der Registrierung nicht etwa der Verurteilte mit einem Makel versehen werden soll. Anliegen ist vielmehr, gegen den Täter die richtige Reaktion zu finden. Erfordert doch eine Straftat, die nur Episode ist, eine andere Reaktion als eine Straftat, die als Symptom für eine kriminelle Laufbahn erscheint. Die Kenntnis früherer strafgerichtlicher Verurteilungen liegt deshalb letztlich auch im Interesse des Angeklagten selbst, um nämlich, wenn überhaupt möglich, rechtzeitig eine wirksame (Re-)Sozialisierung einleiten zu können." *(SCHL, S. 843)*

Dann steht noch die Verneinung zur Verfügung:

"... unterliegt die Begründung der von seiten des Angeklagten eingelegten Revision schärferen Anforderungen. Hierdurch soll nicht etwa eine Ungleichheit der Prozeßsubjekte in der Interaktion geschaffen werden.." *(SCHL, S. 691)*,

"Es ist keine Schikane, wenn das Gericht die Substantiierung verlangt. Vielmehr muß das Revisionsgericht prüfen können, ob gegen die als verletzt bezeichnete Verfahrensnorm verstoßen worden ist." *(SCHL, S. 694)*

5.3. Unbehagen

Das Unbehagen stellt sich ein, wenn man einen Konflikt nicht gänzlich unwirksam machen, andererseits ihm aber auch keinen Raum geben will, um ihn zu lösen. Andeuten, "Eiertanzen", Ins-Gegenteil-Verkehren können hier benutzt werden.

5.3.1. Peters

"Es gehört wiederum zu den Seltsamkeiten unserer Juristenausbildung, daß sie die Aussagepsychologie mitsamt der Aussagewertung völlig ausspart." *(PTR, S. 408).*

Es ist nicht seltsam, sondern passend.

5.3.2. Roxin

"...Das ist auffallend. Man sollte meinen, daß derjenige, gegen den die Anklage erhoben ist, "Angeklagter" heißt." *(RX, S. 22)*

Wenn der materiell Mitbeschuldigte formell seines Zeugnisverweigerungsrechts gem. § 55 "beraubt" wird, hält *Roxin* dies für eine "unwürdige Manipulation" *(RX, S. 133)* - ist es rechtswidrig, oder unmoralisch oder schädigt es nur das Ansehen?

Durch das "Letzte Wort" soll ein frischer letzter Eindruck von der Person und seiner Sicht des Geschehens mit ins Beratungszimmer genommen werden. *(RX, S. 224; vgl PTR, S. 206)* Diese blumige Sprache ist verdächtig. Ein interessantes Ritual. Umgangssprachlich hat die Aussage "das letzte Wort behalten" die Bedeutung, die Entscheidung zu treffen. "Er/sie muß immer das letzte Wort behalten" verweist auf Rechthaberei. Tatsächlich muß der Angeklagte "das letzte Wort" behalten, was aber nur in Anführungsstrichen gesetzt sein kann, denn das Urteil ist das letzte Wort im allgemeinen Sinn. Die Erhöhung zu einem Revisionsgrund verneint zugleich die praktische Entwertung - "ich schließe mich den Ausführungen meines Verteidigers an". Wer das letzte Wort auf Befehl haben muß, hat es nicht. § 258 II StPO verneint also die Stellung des Angeklagten und sichert diese Verneinung der ohnmächtigen Stellung durch die Erhebung zum Revisionsgrund. Diese bloß rituelle Wirkung wird von *Roxin* (u.a.) dann nicht kritisiert, sondern bestätigt.

5.3.3. Schlüchter

Während sie zunächst behauptet, für die Wiederaufnahme gebe es nur "karge gesetzliche Möglichkeiten *(SCHL, S. 758)*, der Wiederaufnahme zuungunsten des Freigesprochenen komme wenig Bedeutung zu *(SCHL, S. 767)*, heißt es dann:

"Dieses Anliegen einer eingehenden und objektiven Überprüfung von Wiederaufnahmeanträgen sollte allerdings nicht durch zu hohe Anforderungen..in Frage gestellt werden. Dadurch kann vermieden werden, schon zu frühzeitig gleichsam in einer Entscheidung 'nach Lage der Akten' die Interaktion der Prozeßsubjekte zu blockieren. Mit dieser Maßgabe kann allerdings auch im Wiederaufnahmeverfahren das Zusammenwirken der Prozeßsubjekte als gewahrt angesehen werden. Es ist also nicht nur Kennzeichen des Strafprozesses im ersten Rechtszug und im Rechtsmittelverfahren. Hier wie dort zeigt sich der machtbegrenzende interaktive Faktor." *(SCHL, S. 780 f.)*

Dies enthält ein indirektes Anerkenntnis der Einflußnahme der Richter in Form von zu hohen Anforderungen und drückt ein Unbehagen darüber aus, die geringe Bedeutung der Wiederaufnahme dem Gesetz zuzuschreiben. Offen bleibt dann, ob die Maßgabe gegeben ist? *Schlüchter* zweifelt wohl, mag das aber nicht so deutlich sagen und kommt dazu, ihre Zufriedenheit zu konstatieren, bezieht sich wiederum auf die Interaktion als wirkliches Moment, obgleich sie hier gerade eher unwirklich ist.

> "... daß nunmehr der ermittelte konkrete SV unter die abstrakte(n) Rechtsnormen(en) zu subsumieren und ggf. die hierauf aufbauende Rechtsfolgenentscheidung zu fällen ist." *(SCHL, S. 544)*

Eher wird ein abstrakter Sachverhalt unter konkrete Rechtsnormen subsumiert. Genauer betrachtet leitet die Rechtsnorm zum Abstrahieren von bestimmten Fakten an, zum Ausschluß, die damit nicht als Daten verwendet werden. Das Gerede von konkretem Sachverhalt und abstrakter Rechtsnorm ist gedankenlos. Zwar ist die Rechtsnorm gegenüber jedem Sachverhalt in gewisser Hinsicht abstrakt - wenngleich es häufig Rückkopplungen gibt - aber es gibt nicht abstrakte und konkrete Rechtsnormen, jedenfalls müßte dies bestimmt werden, es gibt aber abstrakte und konkrete Sachverhalte, und im Ergebnis der Hauptverhandlung sind sie abstrakt. Es handelt sich also um eine Verkehrung ins Gegenteil, die leugnet, daß es gerade kein "kultureller", konkreter (i.e. unter Einbeziehung der vielen allgemeinen Bestimmungen), sondern ein ideologischer Rekonstruktionsprozeß ist, der die "Enteignung des Konflikts" *(Christie)* vollendet.

5.4. Fehlleistungen

> "Trotz seiner Verpflichtung zu strenger Objektivität sowie zu fairem und taktvollem Vorgehen sollte der Staatsanwalt nicht fortlaufend verzögernde zwischengeschaltete Gerichtsverfahren über seine scheinbare Unvoreingenommenheit befürchten müssen." *(SCHL, S. 59)*

Die Unvoreingenommenheit ist scheinbar - in der Tat. Das läßt sich zwanglos als Freud'sche Fehlleistung interpretieren. Gemeint ist "scheinbare Voreingenommenheit", und diese ist eben typischerweise nicht scheinbar. Und außerdem müßte es wohl heißen: Wegen seiner Verpflichtung. Sinn macht der Satz nur in der Version: Trotz seiner Voreingenommenheit sollte er wegen seiner Objektivitätsverpflichtung keine Verfahren über seine Voreingenommenheit befürchten müssen. Und das ist wohl auch gemeint. Implizit wird die Wirksamkeit der Verpflichtung und das Fehlen eines spontanen Interesses an Objektivität konstatiert; und das soll im Interesse der Beschleunigung nicht Thema sein.

> "...Allerdings muß der Beschwerdeführer ausschließlich derart unzulässige Angriffe haben führen wollen." *(SCHL, S. 699)*

5.5. Habitus

Der Jurist im Amt: Die Maske der staatlichen Hoheit und die Konstruktion des juristischen Habitus

Die doppelte Bedeutung von Autorität und Würde wirft immer das Problem auf, ob es auf die personale Autorität i.S.v. Kompetenz etc. und die in der Person, ihrem Verdienst gegründete Würde ankommt oder ob die Autorität des Amtes, der Institution und deren Würde gemeint ist.

Die Rückbindung an die einzelne, individuelle Richterpersönlichkeit erfolgt z.B. bei der Behandlung des Problems des Beratungsgeheimnisses und der abweichenden Meinung eines Richters, die Peters zulassen möchte, um den einzelnen Richter nicht in der Anonymität verschwinden zu lassen. Hier ist die Würde des Gerichts personal als individuelle des Richters, mit der entsprechenden Verantwortung verknüpft, gedacht *(s. PTR, S. 354)*, die Würde des Gerichts sieht er durch Meinungsvielfalt nicht bedroht *(PTR, S. 490)*. Ebenso will er Ausführungen des Gerichts, die nur der Prestigewahrung der Staatsanwaltschaft dienen, vermieden wissen *(PTR, S. 482, 614)*.

Sowohl "Autorität" als auch "Würde" und "Ehre" haben eine doppelte Bedeutung. Sie beziehen sich entweder auf das "kulturelle Kapital" i.S.v. "Ehre, wem Ehre gebührt" oder auf das "symbolische Kapital", um es in den *Bourdieu'schen* Begriffen auszudrücken. Der Erwerb des kulturellen Kapitals ist mit Arbeit i.w.S. verbunden, es ist vergänglicher und der Überprüfung offener. Symbolisches Kapital zu haben heißt, mit weniger Anstrengung und weniger Kontrolle und Überprüfung zu leben, Herrschaftspositionen einnehmen zu können. Das Spiel mit den Doppeldeutigkeiten von Autorität ist unverzichtbar - sobald die Bedeutungen klar getrennt wären (ohne entsprechenden Ersatz), würde die Unterscheidung "symbolisches-/kulturelles Kapital" allgemein, was die Entwertung des symbolischen Kapitals bedeutet.

Die Über-/Unterordnungsverhältnisse sind moralisch nur legitimierbar, wenn die Oberen so ideal sind, wie sie es ihrem eigenen Anspruch nach sein sollen. Tatsächlich kommt es aber darauf an, durch das Auftreten, Arrangement der Situation und all die anderen Formen den überzeugenden Schein zu erwecken. Der Schein wirkt dabei auch auf seinen Erzeuger, der letztlich dann selbst daran glaubt und um so überzeugter auftreten, Zweifler und Kritiker zurückweisen und seine Selbstzweifel verschließen kann.

5.5.1. Peters

> "Das beruht zunächst einmal darauf, daß alle Beteiligten in Rollen und damit - um einen Begriff aus der griechischen Tragödie zu verwenden - in Masken auftreten. " *(PTR, S. 405)*

Eine Hinweis auf die Bedeutung der Darstellung findet sich schon in dem Begriff der "Darstellungsrüge", den *Peters (PTR, S. 646)* allerdings wie gesagt ablehnt.

"Diese (StA) ist im Gegensatz zum Beschuldigten staatliches Rechtspflegeorgan, das hoheitliche Gewalt dem Beschuldigten gegenüber ausübt." *(PTR, S. 203)*

"Hoheitlich" adelt, heiligt, und dies darf wiederum nicht durch eine Person in Frage gestellt werden:.

"Der amtierende Staatsanwalt wäre auch - zum Nachteil der staatlichen Autorität - der Gefahr einer negativen Wertung seiner Aussage, u.U. sogar seiner Persönlichkeit , durch das Gericht ausgesetzt." "Verteidiger und Zeuge in einer Person bedeutet Rollenvermischung. Das bedeutet Schädigung des Ansehens der Rechtspflege... Auch hier ist an die für die Rechtspflege unerfreuliche Möglichkeit zu denken, daß das Gericht den amtierenden Verteidiger als unglaubwürdig bezeichnet." *(PTR, S. 344 f.)*

Zu § 207 III StPO

"Es entspricht auch kaum der Würde der Staatsanwaltschaft, eine 'verbesserte Übungsarbeit' einzureichen." *(PTR, S. 465)*

"Art und Weise der Bekanntgabe umkleiden es (sc. das Urteil) mit Feierlichkeit." *(PTR., S. 469)*

Bei der Frage der Aufhebung der Grenzen der Teilanfechtung wird nicht in erster Linie auf die Gerechtigkeit abgestellt:

"...daß es vor allem aber eines Gerichtes nicht würdig ist, sehenden Auges ein Fehlurteil zu fällen." *(PTR, S. 498)*

Überwiegend betont *Peters* aber den Aspekt der personalen Qualitäten von Autorität und Würde und tritt eher für Offenheit als für Geheimhaltung/Vertuschung mehr für "Gebrauchswert" als für "Warenästhetik" ein.

So will er bei § 136 a die restriktive Auslegung, die das Ansehen der Polizei schützt, gelockert sehen:

" ...Ist diese Gewähr ernsthaft in Frage gestellt, so erfüllt das Verfahren nicht mehr seine vom Grundgesetz geforderte verfassungsrechtliche und von der Menschlichkeit her geforderte ethische Funktion." *(PTR, S. 339)*

"§ 136 a will Vernehmungsmethoden ausschließen, die dem Ansehen des Staates und seiner Strafrechtspflege widersprechen. Die strafrechtliche Verfolgung des Verbrechens ist eine sittliche Aufgabe. Diese kann der Staat richtig nur erfüllen, wenn er sich sittlich einwandfreier Mittel bedient." *(PTR, S. 334)*

Was fehlt, ist das Leiden.

Auch will er die Person des Richters - dissenting vote - durchaus hervortreten lassen:

"In ihrer äußersten Konsequenz führt diese Haltung zur Anonymität des Urteils." *(PTR, S. 354)*

"Werden nach der hier vertretenen Auffassung auch die Meinungsverschiedenheiten des Gerichtes offenbar, so entspricht das doch der Wahrhaftigkeit. Den Grundsatz innerer Wahrhaftigkeit betont mit besonderem Nachdruck Gerland S. 383. Er führt durchaus zutreffend aus: 'Die Behauptung, daß

die Autorität des Gerichtes unter der Wahrheit der Gründe leide, ist lächerlich.'." *(PTR, S. 490)*

Zum V-Mann

"Geheimniswahrung mag unter bestimmten Gesichtspunkten am Platze sein. Jedoch muß dann auf die Verwertung der von ihr betroffenen und geschützten Personen im Strafverfahren verzichtet werden... Von der in diesem Lehrbuch vertretenen Grundauffassung, daß es nicht darauf ankommt, auf jeden Fall zu einer Verurteilung zu gelangen, daß vielmehr anhand einer ethisch und kriminalistisch abgesicherten Beweisführung die Würde und Hoheit des Rechts darzutun selbstverständlich ist." *(PTR, S. 318)*

"Unzulässig sind auch Ausführungen dahin, daß die Staatsanwaltschaft zu Recht Anklage erhoben hat. Es ist nicht Aufgabe des Gerichts, das Prestige der Staatsanwaltschaft zu wahren." *(PTR, S. 482)*

5.5.2. Roxin

"...daß ein Richter, gegen dessen Unvoreingenommenheit in einem bestimmten Verfahren Bedenken bestehen, im Interesse der Beteiligten wie auch zur Erhaltung des Vertrauens in die Unparteilichkeit der Rechtspflege in diesem Verfahren keine Entscheidungen treffen soll." *(RX, S. 39)*

Der Verteidiger "darf wegen Ungehorsam und Ungebühr nicht aus dem Sitzungssaal entfernt werden, aber wegen fehlender Robe (BVerfGE 28,21; zw.!)." *(RX, S. 97)*

Das mit dem "zw.!" angedeutete skeptische Verhalten gegenüber den heiligen Handlungen wird an anderer Stelle deutlicher:

"Man wird das Tragen von Berufskleidung, das Zeitunglesen während der Verhandlung oder das Sitzenbleiben bei der Urteilsverkündung nicht ohne weiteres als ungebührlich ansehen können." *(RX, S. 251 f.)*

5.5.3. Schlüchter

"Der Nichteröffnungsbeschluß auf Grund von Mängeln in der Anklage ist in der Praxis ohnehin die Ausnahme. Wird doch zumeist der Gerichtsvorsitzende bei der Staatsanwaltschaft anregen, die Anklage entsprechend zu berichtigen. Erst wenn die Staatsanwaltschaft dieser Anregung nicht nachkommt, wird das Gericht einen förmlichen Beschluß nach § 204 StPO erlassen." *(SCHL, S. 373)*

Schon bei der nur scheinbaren Befangenheit muß der Richter ausgeschlossen werden, weil es sonst zu einer Schmälerung des Ansehens der Dritten Gewalt kommt.*(SCHL, S. 39)*

"Begegnet aber der Sozialarbeiter dem einzelnen 'immer zugleich auch als Repräsentant von Gesellschaft und Staat' (BVerfG), so ist das, was der einzelne dem Sozialarbeiter

mitteilt, nur dem schlichten Privatbereich zuzurechnen..." *(SCHL, S. 457)*

Das Zeugnisverweigerungsrecht gilt als symbolisches Kapital der akademischen Berufe, die offenbar gesellschafts- und staatstranszendent sind, wie die Kirche.

Es geht um die Darstellung:

"Sachverständiger der Sachleitung unterstellt. . . fehlerhaft, das Gericht schließe sich dem Gutachten des Sachverständigen an . . . noch als zulässig betrachten dürfen, wenn das Gericht im Urteil ausführt, es sei auf Grund der überzeugenden Ausführungen des Sachverständigen zu dem Urteil gelangt." *(SCHL, S. 497)*

"... hat der BGH Angehörige des BKA dann als befangen angesehen, wenn sie einer Gruppe von Beamten angehören, die sich als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft mit der Ermittlung und Verfolgung strafbarer Handlungen befassen. Etwas anderes gilt jedoch dann, wenn der Sachverständige bei einer Dienststelle beschäftigt ist, die organisatorisch mit den zur Strafverfolgung berufenen Beamten nicht verbunden ist, sondern demgegenüber als organisatorisch von der Polizei getrennte Einheit erscheint." *(SCHL, S. 500 f.)* [erscheint!]

"Anliegen des § 193 GVG ist es, das Beratungsgeheimnis und damit letztlich die Unabhängigkeit der Gerichte zu wahren...Insbesondere die richterliche Unabhängigkeit ist ein so hoher Wert, daß nur unabweisbare Interessen es rechtfertigen können, eine, wenn auch nur geringe, Gefährdung hinzunehmen. Dies ist der Grund, warum ein dissenting vote nur für das Bundesverfassungsgericht nicht aber sonst gestattet ist....{Zur Frage, ob Studenten im Praktikum anwesend sein dürfen: nein} Zum einen ist für die Ausbildungsphase des Studiums eine Teilnahme an der Beratung nicht unerläßlich, zum anderen erscheint die Gefahr, daß die noch nicht im Beamtenverhältnis stehenden Studenten das Beratungsgeheimnis und damit im Grunde die Unabhängigkeit der Gerichte beeinträchtigen, größer als bei den schon beamteten Referendaren" *(SCHL, S. 559)*

Woher die Angst, die Unabhängigkeit der Gerichte werde beeinflußt? Blicke hinter die Kulissen schädigen eher den Mythos (was beim BVerfG sicher schon auch eingetreten ist). Warum ist es nicht für die Ausbildung der Studenten wichtiger, warum für Referendare nicht gefährlicher? Sind sie "entschärft", weil beamtet und damit eingebunden in die Institution, zugleich ohne Reflexionsmöglichkeit außerhalb?

Ein Antrag mit Beleidigungen braucht nicht beschieden zu werden *(SCHL, S. 704 Fn. 420).*

6. Zusammenfassender Kommentar

Die unausgesprochene Überzeugung, daß gestraft werden muß, ist überall zu finden. Bei *Schlüchter* am extremsten, bei *Roxin* ausgeprägt und bei *Peters* insoweit abgeschwächt, als er das Urteil am engsten an ein strafprozeßordnungsmäßiges und menschlich faires als auch würdiges Verfahren koppeln will, wenn es das Prädikat gerecht verdient. Das müßte das Prozedieren in den Bagatellsachen, jedenfalls in der jetzigen Form, ausschließen. Gleichzeitig betrachtet er aber das Strafen als sittliche Verpflichtung.
Diese Einheit zeigt sich auch in der Behandlung des Begriffs der Waffengleichheit, der aus einer Welt des Kampfes stammt. Der Kampf ist nur dann fair, wenn die Gegner ebenbürtig sind, was die Waffengleichheit einschließt. Ein ehrbarer Sieger ist nicht der, der einen Schwächeren niedermacht. Gleichzeitig schließt die Kampfvorstellung aber einen Gedanken an eine Fürsorgepflicht aus, weil genau diese auf der Ungleichheit basiert. Sie reguliert die Führung der überlegenen Waffen, um die drohende Zerstörung abzuwenden und in eine Verletzung bzw. Beschädigung münden zu lassen. Die Ablehnung von "Waffengleichheit" und ihre Umdeutung in Fürsorgepflicht, die von allen dreien vorgenommen wird, läßt aus, daß das Spiel eben genauso arrangiert ist, daß der Beschuldigte mitsamt seinem Verteidiger nie gewinnen kann. Der Beschuldigte ist gleichsam nicht satisfaktionsfähig. Mit der Passage vom Beschuldigten zum Angeschuldigten zum Angeklagten wird er in eine unauflösbare Bindung gezogen. Der Freispruch bestätigt sie (sie war gar nicht in Frage gestellt, oder – § 20 – nicht ernsthaft), und die Verurteilung bestätigt sie und schafft sie real. Daß der Angeklagte dem Gericht einerseits zur Verfügung zu stehen hat, andererseits aber ausgeschlossen werden kann, dient der Sicherung dieses Status, der nur zwei Modalitäten zuläßt: reuig/verstockt oder unschuldig. Für einen wirksamen Angriff auf die Norm und die Legitimität des Verfahrens als solchem fehlen ihm die Waffen. Diese Ebene wird unter der vordergründigen des Ermittlungspotentials der Staatsanwaltschaft außer acht gelassen.
Gemessen an dem, was von den Zeugen gewußt wird, bleibt die Persönlichkeit der Juristen ein Mysterium, ebenso wie ihre soziale Lage und deren Auswirkungen auf den Prozeß als ein soziales und persönlich bedeutsames Ereignis. Die Repräsentanz von Gesellschaft und Persönlichkeit bleibt fragmentiert und ist damit nicht legitimer Gegenstand der Bücher. Die Verfahrenswirklichkeit ist im offenen, konsistent dargestellten Teil reduziert. In dem latenten erweist sie sich in anachronistischen Begriffen beschrieben. Die Probleme, die sich aus der Existenz von Klassen, Subkulturen und multikulturellen Aspekten ergeben, sind nicht repräsentiert.
Kriminalsoziologie bleibt vor den Toren. Die Frage, wie denn – gemessen an den Maximen des Strafprozesses – zu entscheiden sei, wenn über die Rechtfertigung der Eingriffe in Freiheit und Eigentum der Straftäter verhandelt würde, wird nicht gestellt. Die Frage, welcher Strafzweck welches Prozedere verlange, wird – abgesehen

vom Schuldinterlokut - nicht erörtert. Darüber hinaus vermißt man Aussagen, ob die tatsächlichen Voraussetzungen gegeben sind, die Strafzwecke zu erreichen, weiter, ob Strafe überhaupt etwas und wenn, was, erreicht. Die Debatte um die Frage, was Gerechtigkeit und Wahrheit bedeuten, wird nicht geführt, obgleich die - mehr oder minder sparsam - geäußerten Vorstellungen darüber divergent sind.
Kriminalität und Verbrechen in ihren motivationalen Bedeutungen - Faszination und Abscheu - kommen nur in Spuren vor.
Die hierarchische Stufung ist fast identisch, auch die Attribute, mit denen die Beteiligten belegt werden, sind sehr ähnlich und ergeben ein konsistentes Bild. Das Opfer wird abermals geopfert, weil es so gut wie nicht auftaucht. Das Adhäsionsverfahren wie auch die Nebenklage werden nach Möglichkeit vermieden, Frauen und Kinder werden fast als einzige Glaubwürdigkeitsbeurteilungen unterzogen oder am ehesten bei ihnen die Frage eines Mitverschuldens gestellt, gleichsam, als ob man ihren Klagen zuvorkommen wollte, die die Anklage möglicherweise in Frage stellen könnten. Vielleicht ist es auch noch die Vorstellung vom unruhigen Geist der Ermordeten, die sich rächen könnten und zwar an der Sozietät, nicht (nur) am Täter.
Der Beschuldigte wird bei *Schlüchter*, indirekt bei *Roxin* dargestellt wie ein trotziges Kleinkind, dessen Willen gebrochen werden muß; bei *Peters* kommt die leidende, elende Seite mehr zum Tragen, bei *Roxin* und *Schlüchter* wird sie nicht benannt. Der Berufsrichter mit seiner durch Ausbildung und Erfahrung erlangten und gesicherten, unbeeinflußbaren Objektivität ist das Ideal, ohne daß der Frage nachgegangen würde, welchen Charakter diese Objektivität hat und wie sie produziert wird.
Gleichsam koalitive Beziehungen gibt es zwischen Sachverständigem und Staatsanwalt - die mit den Attributen der Objektivität und des Spürsinns oder Jagdeifer belegt sind - sowie zwischen dem Beschuldigten und dem Verteidiger, die beide den Betrieb aufzuhalten geneigt scheinen. Der Verteidiger kann sich eher identifizieren, darf deswegen nicht lügen, aber schweigen, er gewinnt seine Stellung auf der Basis der Gemeinschaft der Juristen. Der Richter ist sowohl von Spürsinn als auch von Einseitigkeit frei. Zeugen, obgleich keine Prozeßsubjekte, haben eine große Macht und werden abgestuft durch den Eid zu binden gesucht. Soweit sie interesselos, d.h. weder Opfer noch Angehörige, keine Kinder sind, gelten sie als objektiv und stehen damit den Richtern polar gegenüber.
Neben der Gemeinschaft der Juristen gibt es noch die der Träger hoheitlicher Gewalt, was die Nähe von Richter und Staatsanwalt ausmacht sowie die der Professionellen, was den Sachverständigen zu einem geadelten Zeugen macht, welcher den Ungehorsamsfolgen nicht so unterworfen ist, d.h. nicht so weitgehend zum Gehorsam verpflichtet.
Die Sitzordnung entspricht diesem Muster. Richter und Zeugen stehen gegenüber, Staatsanwalt sitzt meist auf derselben Ebene wie

das Gericht, aber dem Verteidiger gegenüber, vor dem der Angeklagte sitzt wie vor dem Staatsanwalt oder etwas versetzt zur Seite der Sachverständige. Der Beschuldigte als Prozeßsubjekt, aber zum Gehorsam verpflichtet und unterworfen, mit dem Anwalt als Prozeßsubjekt, bilden das Gegengewicht gegen den Sachverständigen als Nicht-Prozeßsubjekt mit dem hoheitlichen Staatsanwalt.
Die Roben sind als Ausdruck der Justizeingebundenheit zu sehen. Die Richter betreten den Sitzungssaal immer mit der Robe, die Anwälte ziehen sie in der Regel im Sitzungssaal an und die Staatsanwälte haben sie überwiegend durchgängig an, während die Anwälte sie in den Verhandlungspausen ausziehen. Die grenzgängerische Position der Anwälte als justizzugehörig, aber nicht hoheitlich, nicht behördeneingebunden und damit frei macht sich auch hier bemerkbar.
Die Robe verdeckt dabei alle Gesten der Nervosität und Unsicherheit, zwingt eher geradezu zu ausholenden Bewegungen und uniformiert, gleichzeitig hebt sie einen ab. Die Anwälte tragen sie daher auch meist so über dem Arm im Gang, daß sie unübersehbar ist. Daß der Anwalt ungebührlich reden, aber nicht ungebührlich tun (ohne Robe auftreten) darf, weist auf die tragende Bedeutung dieser zeremoniellen Insignien hin. Er wird quasi gezwungen, sich nicht mit dem Beschuldigten gemein zu machen, tut aber oft so, als ob er nichts lieber als das täte.
Das strafjuristische Universum ist eines aus Zwang und Kontrolle. Nicht nur die Straftäter, sondern auch die Staatsanwälte, Verteidiger und Richter tauchen als Leute auf, deren spontanen Handlungstendenzen man gegenüber man mißtrauisch sein muß, denen man entgegentreten muß. Dabei sind die Richter offen weniger im Verdacht der Faulheit denn des Irrtums, wenngleich die Kritik an der restriktiven Handhabung der Revisionsvorschriften und des Wiederaufnahmerechts (selbst noch in der Form der Verneinung bei Schlüchter) neben dem Motiv, sich und seinesgleichen keinen Fehler zugestehen zu müssen, nur das der Faulheit haben kann. Tabuisiert sind Grausamkeit und Sadismus. Frauen kommen nur einmal als Juristin (bei *Schlüchter* im Vorwort, wo sie von sich als Staatsanwältin spricht) und sonst bei *Peters* als Zeuginnen vor und als die Objekte der Glaubwürdigkeitsgutachten bei Sexualstraftaten.
Die ganze Realität des Verfahrens ist bei allen spürbar, aufspürbar, wenngleich mehr oder minder verborgen. Das Verbergen geschieht in erster Linie mit der Vermischung von Äußerungen i.S.v. "Dies ist unser Brauch" und "Dies ist unsere Praxis", womit die Divergenzen zwischen Sein und Sollen undeutlich, die Interessen und treibenden Motive um so mehr ausgeblendet werden, je höher die Beteiligten situiert sind und je professioneller die Beteiligten sind: Beides schützt gleichsam vor einem "Entzug der Glaubwürdigkeit", vor kritischen Fragen. Unter dem Aspekt, daß die Bücher zum Selbstverständnis und zur Ausbildung geschrieben sind, kann dies nicht bezogen sein auf die ideologische Wirkung gegenüber den "Rechtssuchenden" bzw. "Rechtsunterworfenen", sondern auf die Juristen selbst, und vielleicht gar auf die AutorInnen.

Die zeitgemäß professionalisierteste Lösung bietet *Roxin.* Nicht nur von den niederen Emotionen, sondern auch von jedem sakralen und religiösen Pathos befreit und ihm abhold, wird Wahrheit und Gerechtigkeit aus den expliziten Zielbeschreibungen verbannt und dient als Schutzmantel vor der Nötigung durch Vorgesetzte als "unvertretbar". Der Staatsanwalt, der sich unter Berufung auf sein Gewissen nicht nötigen läßt, gewinnt damit so etwas wie den Status eines Kriegsdienstverweigerers, der aus achtbaren, aber eigentlich nicht diskutablen Gründen (über Gewissen und Geschmack läßt sich nicht streiten) eine Art Narrenfreiheit genießt, aber nicht eine politische Debatte oder einen Glaubenskampf eröffnet. Er legt so etwas wie den "Verrat am Selbst", eine entfremdete Praxis nahe, in der die Resultate nicht mehr Ausdruck von Persönlichkeit sind, sondern eben Effekte einer bürokratischen Praxis, in der so etwas wie Gewissen und Ideale eher hinderlich sind. Der Apparat scheint kraft seiner Organisation und der damit festgelegten Form des Prozedierens zu leisten, was er leisten soll, ohne daß man dies groß deklarieren müßte: das würde nur Verwirrung stiften und unnötige Debatten vom Zaun brechen. Allerdings ist diese Lösung damit verbunden, daß man sich nicht besonders gut orientieren kann in der Praxis. Es ist so etwas wie der Beichtspiegel: man braucht dieses Wissen im ersten Examen, um die "Beichtväter" zufrieden zu stellen, aber man muß gar nicht wissen, was die dort beschriebenen Sünden eigentlich bedeuten.

Peters Text wirkt demgegenüber wie der eines unwürdigen Greises, der an alten Traditionen haftend, von institutionellen Zwängen und anderen Rücksichtnahmen befreit sein gesammeltes Wissen ziemlich ungeschminkt vorstellt, was einem Professionellen wegen der darin zum Ausdruck kommenden Leidenschaft ebenso peinlich sein muß wie jenen, denen damit der Spiegel vorgehalten wird. Schließlich wirkt der überfordernde und moralisierende Duktus abschreckend, zumal nachdem jedenfalls seit faschistischen Zeiten und der Rolle der Strafjuristen mit ihrem ganzen Pathos von Gerechtigkeit darin der Begriff der letzteren so kontaminiert ist, daß man vielleicht noch sprachanalytisch, mithin gefühlsbereinigt, darüber reden kann oder zynisch, aber nicht so. Wer das Buch jedoch gleichwohl liest, hat eine ziemlich lebhafte und, wenn er zwischen den Zeilen liest, auch zutreffende Darstellung des Strafprozesses und Diskussionsstoff; fast einen Zwang, die implizierten Fragen weiterzubearbeiten, um der Überforderung oder dem Abstellen jeglicher Forderung (außer blanker Erledigung) zu entgehen.

Wer, wie *Schlüchter,* sich weder für eine rückhaltlose Betrachtung der eigenen staatsanwaltschaftlichen Tätigkeit noch für eine offene Auseinandersetzung mit dem Akademischen und seinen Repräsentanten entscheiden kann, ist naturgemäß in einer schwierigen Lage. Will man dem Status der weisungsgebundenen Staatsanwältin nach oben entfliehen, muß man besonders als Frau im Zweifel einiges schlucken.

Fragen wir nach dem Status der Bücher, so kann man eine Theorie des Strafverfahrens in keinem finden, sofern man darunter eine

Theorie der Praxis versteht. Erklärend können sie nicht sein, weil sie die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen ebenso wie die menschlichen und deren Relation systematisch ausblenden. Einer vollständigen Beschreibung (im ethnographischen Sinne) steht ihr Versuch entgegen, Sein und Sollen zu vermischen, undeutlich zu lassen und Wesentliches versteckt und verpackt mitzuteilen.
Rechtswissenschaftlich im Sinne einer methodengeleiteten Hermeneutik sind sie ebenfalls nicht. Es wird ohne diskutierte Systematik je nachdem mal diese, mal jene Argumentationsform benutzt und die Linie, an der sich Zustimmung und Ablehnung kristallisieren, ist die h. M. und der BGH. Das sind, wie man weiß, keine konsistenten und verläßlichen Größen und eine besondere Hochachtung vor diesen Spitzen der Hierarchie ist auch nicht zu spüren.
Kurz, es handelt sich um Dogmatik. "Zielt Dogmatisierung, dieser Theorie zufolge, darauf, die Geltung traditioneller Orientierungssysteme gegen Kritik und Infragestellung zu immunisieren, so setzt der Ritualisierungsmechanismus die Dogmatisierung in entsprechendes Handeln um" *(Schomburg-Scherff i. V.Gennep 1907, S. 252).* Mir scheint jedoch das "traditionell" nicht ganz passend. Die modernen Varianten scheinen eher den Verlust des Orientierungssystems zu verschleiern und damit der Reproduktion eines Apparates zu dienen, an dessen orientierende Wirkung niemand mehr so ganz glaubt. Um den halben Glauben am Leben zu erhalten, und das macht die Lage vielleicht prekär, muß man heutzutage vorhandenes Wissen ignorieren. Traditionelle Orientierungssysteme konnten tradieren, weil ihre Prämissen tatsächlicher Natur nicht wirksam in Frage gestellt werden konnten. Die Lage im strafrechtlichen Bereich scheint dagegen die, daß die Prämissen widerlegt oder nicht akzeptabel sind: Man erhält sich gleichsam künstlich den Irrtum über die tatsächlichen Voraussetzungen eines Rechtfertigungsgrundes für Freiheitsberaubung, Erpressung, Diebstahl, Körperverletzungen, Hausfriedensbruch.

Peters teilt am meisten und am klarsten mit, er greift am wenigsten zu Verschleierungen und stellt die Legitimations- wie auch die Gewissensfrage, wenngleich er sie unbeantwortet läßt. Letztlich läuft seine Vorstellung darauf hinaus, daß die psychologisch und soziologisch operanten Motive konvergieren. Dies ist nur im Fall der "reifen Ich-Leistungen" (Sublimation, Verzicht) der Fall.
Er baut aber ein Idealbild auf, das in einem crescendo des "Muß" bei gleichzeitiger Ächtung der Lust keinen Ausweg bietet, sich dem Ideal zu nähern. Denn die reifen Ich-Leistungen haben nur dann eine Entwicklungschance, wenn das Ich dem Es freundlich gesonnen ist.
Roxin läßt die Persönlichkeits- und Gewissensfragen, ich bin versucht zu sagen: in meisterhafter Weise, aus dem Text heraus. Die Spaltung ist fast perfekt, "die Schnittflächen sind hochglanzpoliert".

Indem die moralischen Attribute der Institution, der Entscheidung etc. zufallen, wird die Gewissensfrage privatisiert. Die psychologisch operanten Motive sind irrelevant.
Schlüchter ist am meisten auf "effektive Strafverfolgung" orientiert, ohne zu sagen, was denn diese Effekte sind. Menschliche Subjekte sind nicht recht erkennbar, bei ihr gibt es am meisten "imaginäre Subjekte".

XIX UNTERSUCHUNG VON JAKOBS "ALLGEMEINER TEIL"

1. Zur Auswahl des Buches

Das *Jakobs*'sche Buch ist ein groß angelegter systematischer Entwurf. Seine Fundierung in der Hegel'schen Philosophie und Luhmann'schen Soziologie verspricht Fortschritte für die Strafrechtswissenschaft *(Fischer 1984)*. Nicht zuletzt die überaus breite und intensive Literaturverarbeitung weist den Autor als einen Repräsentanten der Strafrechtswissenschaft aus. Der hohe Abstraktionsgrad, die Reklamierung einer normativen (gegen eine "ontologisierende", "psychologisierende") Perspektive machen die Untersuchung dieses Buches zur Herausforderung. Umgekehrt verspricht die Zielbestimmung "positive Generalprävention" einen gemeinsamen Bezugspunkt.

2. Zum Vorgehen bei der Untersuchung

Auch hier habe ich zunächst das explizite Konzept rekonstruiert und nach Aussagen gesucht, was mit Strafrecht bewirkt werden, mit welchen Mitteln dies geschehen soll und wie die Akteure, die es herstellen und anwenden, aussehen sollen und wie sie in der Darstellung tatsächlich aussehen.
Soweit Diskrepanzen zwischen Sein und Sollen nicht expliziert werden, sei es, daß die Frage des "Seins" gar nicht gestellt, sei es, daß die Übereinstimmung positiv festgestellt wird, wird dem Leser nahegelegt, eine Übereinstimmung zu glauben.
Die Untersuchung eines Lehrbuches zum Allgemeinen Teil des Strafrechts läßt sich nur partiell zur derjenigen der strafprozessualen Lehrbücher parallelisieren. Während es im Strafprozeßrecht unumgänglich ist, die Juristen als tätige Personen zu erwähnen, wobei die "Geister" wie "das Strafrecht" oder "der Strafprozeß" zwar auch auftauchen und das Geschehen in die Hände nehmen, aber doch nicht durchgängig, so ist dies im materiellen Strafrecht ganz anders: dies selbst wird zum tragenden Subjekt, als dessen bloße Funktionsträger die Juristen weitgehend verschwinden.
Im Ausgangspunkt jedoch können wir auch hier fragen, wie Jakobs explizit das Strafrecht in der gesellschaftlichen Umwelt verortet, welche Ziele, Zwecke, Mittel und Wege er vorschlägt und wie er das Verhältnis von Sein und Sollen, was hier mit Theorie und Praxis identisch wird, betrachtet.

3. Soll

Der erste Abschnitt dient einer kurzen Darstellung der ausdrücklichen Angaben zu Zielen, Zwecken und Realisierungsmöglichkeiten und Wegen des Strafrechts und der Strafrechtswissenschaft.

3.1. Strafrechtswissenschaft

> "Da Welzel genauer als andere wußte, daß die Gegenstände der Wissenschaft nicht wie Antiquitäten nach Herkunft und Alter, sondern nach ihrer Ertragskraft zu handeln sind. ... ging ich von Anfang an davon aus, tief in die Substanz seiner Lehren eingreifen zu dürfen, wenn das zur Herstellung eines heute ertragsfähigen Systems erforderlich sein sollte." *(JAT, S. V)*

"Gegenstände der Wissenschaft" werden "gehandelt". Der Preis, den sie dabei erzielen können, richtet sich dabei nach ihrer Ertragskraft.
Als Alternative zu "Ertragskraft" wäre an "Wahrheit" zu denken, sie wird nicht in Betracht gezogen, sondern "Herkunft und Alter". Das stellt einerseits einen Bruch mit Kriterien dogmatischer Lehrgebäude dar, in denen die Auctoritas der Alten dominiert, andererseits aber keinen Übergang zu einem Selbstverständnis als Wissenschaft, die in der Neuzeit mit überprüfbarer Wahrheit verknüpft ist.
Der Bruch mit der Auctoritas wird vollzogen und zugleich, konkretisiert durch Welzel, von dieser, sozusagen im vermuteten Einverständnis, legitimiert. Mit der Wendung "genauer als andere" wird diese Autorität sozusagen vergrößert, so daß das durch sie (vermutlich) gegebene Einverständnis zum Eingriff zusätzliche Würde gewinnt.

> "Die Aufgabe der Strafrechtsdogmatik (sc. besteht) darin, die Sätze zu entwickeln, die man braucht, um der Straftat als einer bedeutungshaltigen Tat ...durch einen bedeutungshaltigen Akt zu widersprechen." *(JAT, S. V)*

Zu fragen ist im Fortgang, wie sich die Wahrheit der Sätze zu ihrem instrumentellen Einsatz verhält: ob sie wahr und effektvoll sein müssen oder ob der Effekt hinreichend ist, sie als Sätze der Strafrechtsdogmatik zu identifizieren, ob die Wahrheit zu verneinen oder zu bezweifeln sein mag. Betont wird - wie im vorigen Zitat auch - eine praktische, keine Erkenntnisperspektive. Die Sätze, die zu entwickeln sind, stellen ein Instrument dar, um durch einen Akt zu widersprechen, der seine Bedeutung durch die Sätze der Strafrechtsdogmatik erhält. Mehrere Fragen seien hier festgehalten, (1) für wen erhält er Bedeutung: die Strafjuristen als die Widersprechenden, für den Täter oder für alle? (2) Wird die Bedeutung der Tat festgestellt oder zugeschrieben? (3) Wer erzeugt die Bedeutung?

3.2. Ziele und Zwecke des Strafrechts:

> "Dieser Widerspruch ist nach einer Tat erforderlich, um die vom Täter desavouierte Normgeltung wiederherzustellen." *(JAT, S. V)*

Damit ist das zentrale Ziel bezeichnet: Wiederherstellung und

Stabilisierung *(JAT, S. 104)* der Normgeltung. Was "vom Täter desavouiert" bedeutet, wird später untersucht.

3.2.1. Normgeltung. Operationalisierung von Normgeltung

Was bedeutet "Normgeltung" bei Jakobs?[1] Diese Frage ist berechtigt, stellt er doch die praktischen Bezüge, die gesellschaftlichen Effekte heraus. Was den empirischen Gehalt oder die empirische Überprüfbar- und Haltbarkeit angeht, muß eine Definition oder besser Operationalisierung möglich sein. Dabei lassen sich mehrere Alternativen denken:
- eine Norm gilt, wenn sie im Verhalten modal befolgt wird
- eine Norm gilt, wenn die Mitglieder einer Gesellschaft in der Regel die Norm kennen (und befürworten)
- eine Norm gilt, wenn sie sowohl im Verhalten als auch im Gespräch gekannt und bejaht ist.
- wenn sie nach juristischen Kriterien gilt. (verkündetes Gesetz)

Die Norm gilt als "Orientierungsmuster im sozialen Kontakt" *(JAT, S. 7)*. Wenn es heißt, daß

> "auf garantierte Orientierungen im sozialen Leben nicht verzichtet werden kann" *(JAT, S. 8)*,

so legt das nahe, daß von (stabilisierter) Normgeltung nur dann die Rede sein kann, wenn die Norm im Verhalten regelmäßig befolgt wird. So auch, wenn es heißt, es könne "auf generelle Befolgung nicht verzichtet werden." *(JAT, S. 6)*
Das bedürfte näherer quantitativer Spezifizierung (in wieviel Prozent von Versuchungssituationen muß die Norm nicht gebrochen werden, um von Geltung zu reden?). Diese quantitative Dimension ist ihm bewußt[2], er gibt derartige Parameter jedoch nicht an, nimmt auch auf empirische Untersuchungen zur Generalprävention, Dunkelfeldforschung usw. keinen Bezug.
Allerdings kann das tatsächliche Verhalten nicht ausreichen, um von Normgeltung zu sprechen, weil es nicht nur darum geht, "wie man sich verhalten wird", sondern "wie man sich verhalten soll".

---

[1] Nach *Luhmann, (1972, S. 149)*: "Abstrakte 'Geltung' ist ein Symbol für rollenneutrale Rechtsdurchsetzung."
"Mit einer Ausarbeitung besonderer Geltungskriterien wird eine Differenzierung von Normierungs- und Bewertungsprozessen erreicht." *(ebd., S. 178)*

[2] "In welcher Dichte - je nach der Situation - die erforderliche Bereitschaft zur Normbefolgung anzusetzen ist und wann ein Fehlen der hinreichenden Bereitschaft am Täter vorbei erklärt werden kann, richtet sich nach dem Strafzweck, also nach den Erfordernissen für eine Einübung allgemeiner Normanerkennung." *(JAT S. 385; 17/3)*

Die mit dem bei *Jakobs* auftretenden Begriffspaar "kognitiv" (zu dieser Wortwahl wird noch mehr gesagt werden) und "normativ" verknüpfte entschiedene Stellungnahme für eine "normative Begrifflichkeit" impliziert, daß es nicht um statistische Regelmässigkeit allein geht.

Daß es ihm nicht auf die Geltung im rechtlichen Sinne in diesem Zusammenhang ankommt, ergibt sich nicht zuletzt aus seinen Beispielen für das "Ableben von Normen" im Hinblick auf den Schwangerschaftsabbruch *(JAT, S. 38)* wie auch für die Preisgabe von Normen wegen Unmöglichkeit der Stabilisierung im Falle von Demonstrationen und "massenhaften Nötigungen während der Studentenunruhen". Auch wenn von "Normvertrauen" *(JAT, S. 9)* die Rede ist, so wird man eine Einheit von Einstellung/Haltung und tatsächlichem Verhalten in einem, wie immer zu bestimmenden quantitativen Ausmaß, als Kriterium von Normgeltung im *Jakobs*'schen Sinne unterstellen können. Juristische Geltung ist notwendige, aber nicht hinreichende, Bedingung, um von "Geltung" zu sprechen.
Erst wenn eine von Kenntnis und Vertrauen getragene verhaltensleitende Wirkung da ist, ist das Ziel der Normgeltung erreicht.
Diese Feststellung hat Implikationen für die Frage, wie in einem kommunikativen - es geht um Bedeutungsvermittlung - und sozialisatorischen Prozeß diese Normgeltung hergestellt werden kann und ob der von *Jakobs* vorgeschlagene Weg geeignet ist.

3.2.2. Die Bedeutung des Strafrechts und der Strafe im gesellschaftlichen Kontext

Die Strafe erschöpft

> "sich nicht darin..., etwas zu bedeuten: Strafe soll die Bedingungen solcher Interaktion schützen und hat deshalb eine präventive Aufgabe." *(JAT, S. 8)*

Darin finden wir bestätigt, daß es nicht nur um Kommunikation über Normen, sondern auch um tatsächliches Verhalten geht.

> "Schutz erfolgt durch Bestätigung der auf Normen Vertrauenden in ihrem Vertrauen. Die Bestätigung hat nicht zum Inhalt, nachfolgend werde niemand mehr Normen brechen, da die Strafe potentielle Delinquenten abschrecken werde, noch weniger geht es um irgendwelche Prognosen speziell zum künftigen Verhalten des Täters. Adressaten der Strafe sind primär überhaupt nicht einige Menschen als potentielle Täter, sondern alle Menschen, da alle ohne soziale Interaktionen nicht auskommen können und da deshalb alle Menschen wissen müssen, was sie dabei erwarten können." *(JAT, S. 9)*

Daß der Täter weniger (oder gar nicht?) als potentieller Delinquent und diese weniger als Menschen, die nicht potentiell delinquieren (es gibt solche nach *Jakobs*' Auffassung offenbar), als Adressaten gelten, verdient dabei festgehalten zu werden: Der Täter trägt die Strafe, aber sie ist nicht an ihn adressiert, die Mitteilung geht an andere.

Festgehalten werden muß aber auch, daß die Prävention sich hier ganz ausdrücklich auf "alle Menschen" und nicht auf "die Gesellschaft" bezieht. Logisch gehört der Täter in die Menge "alle Menschen", jedenfalls muß die Bedeutung der Strafe bei den menschlichen Adressaten ankommen und in die individuellen Bedingungen für Normgeltung umgesetzt werden.

3.3. Mittel und Wege:

3.3.1. Positive Generalprävention und ihre Operationalisierung

Jakobs stellt den Vorgang der "Positiven Generalprävention" als einen des Übens und Lernens vor. Das normbrechende Verhalten soll als "nicht diskutable Verhaltensalternative" gelernt werden. Dabei geht es aber um mehr als das bloße äußere Verhalten, denn wenn

> "das Schlimme nicht das äußere Geschehen, sondern die Haltung des Täters zur Norm" ist *(JAT, S. 105),*

so ist der Umkehrschluß erlaubt, das Gute sei ebenfalls nicht das äußere Geschehen, sondern die innere Haltung des Mitgliedes des Generale zur Norm.

> "Strafrecht garantiert kein Vertrauen auf gleiche Fähigkeiten bei der Gestaltung von Handlungsvollzügen, sondern garantiert Vertrauen darauf, daß die mit der Handlung gewählten Entwürfe der Weltgestaltung rechtskonform sind, m.a.W., daß die rechtlichen Normen stets dominantes Motiv sind." *(JAT, S. 116; 6/24)*

Strafrecht zielt also auf "Motivationsbildung", auf die Innenwelt der Menschen[3)].

> "Insoweit erfolgt Strafe zur Einübung in Rechtstreue. Zumindest aber wird durch die Strafe der Konnex von Verhalten und Kostentragungspflicht gelernt, mag auch die Norm trotz des Gelernten übertreten werden; insoweit geht es um Einübung in die Akzeptation der Konsequenzen. Generalprävention durch Einübung in Normanerkennung. Sekundär mag die Strafe den Bestraften oder Dritte so beeindrucken, daß diese von künftigen Taten ablassen. Solche...über Furcht vermittelten Effekte sind Beigaben der Strafe, die erwünscht sein mögen; es ist aber nicht die Aufgabe der Strafe, diese Effekte hervorzurufen." *(JAT, S. 9)*

Diese Bestimmung wirft etliche Fragen auf: läßt sich Treue üben? Was bedeutet in einem solchen Zusammenhang Treue, was üben? "Konnex" erinnert an Konditionierungsvorgänge. Das plakative "Rede und Widerrede" scheint hier nicht mehr auf, ein kommunikativer Vorgang scheint "positive Generalprävention" nicht zu sein,

---

3) Einen derartigen Eingriff hält *Jakobs* sub specie Spezialprävention mangels staatlicher Legitimation für illegitim.

um so mehr, als der Normbruch als "nicht-diskutable Verhaltensalternative" gelernt werden soll: die Diskussion, Auseinandersetzung ist abgeschnitten.
Eine direkte Antwort auf die Frage, wie denn diese Lern- und Übungsvorgänge mit (Rechts-)Bewußtsein, -Gewissen, -Gefühl usw. verbunden sind, finden wir nicht, ebensowenig ein auch nur angedeutetes ausdrückliches Persönlichkeitsmodell, eine Lern-/Entwicklungs-/Sozialisationstheorie.
Auch sind keine Ausführungen zu finden, auf welchen materiellen Kanälen sich die Bedeutung des Widerspruchs an "alle Menschen" mitteilt. Wir sind daher darauf angewiesen, diese - für ein "ertragreiches" System zentralen Aspekte - zu rekonstruieren.
Das heißt: auch die sozialpsychologische Seite des Modells wird ausdrücklich nicht dargestellt oder auch nur angesprochen.
Dem entspricht das weitgehende Fehlen von Fallbeispielen: nur 11 auf den ersten Hundert bei einem Durchschnitt von 1 Fall/Seite.
Das generelle Konzept ist also weder sprachlich-definitorisch noch durch Fälle begrifflich näher bestimmt.

3.3.2. Der Begriff der Strafe

> "Die trotz aller Unterschiede bestehenden Gemeinsamkeiten, die es erlauben, quer durch die Ordnungen und deren Verständnis einheitlich von Strafe zu reden, sind folgende: Stets geht es bei der Strafe um eine Reaktion auf einen Normbruch. Stets wird durch die Reaktion demonstriert, daß an der gebrochenen Norm festgehalten werden soll. Und stets erfolgt die demonstrierende Reaktion auf Kosten des für den Normbruch Zuständigen...Es geht um eine normative Problematik: um die Zuordnung eines störenden Ereignisses zum Träger derjenigen Kosten, die zur Beseitigung der Störung notwendig sind." *(JAT, S. 3 f.)*

Von Leid und Schmerz, die Strafe zufügt und zufügen soll, ist hier keine Rede *(vgl. Christie 1980)*. "Kosten" und "zur Beseitigung der Störung notwendig" suggerieren einen ökonomischen Ausgleich,- eine Rechnung, die jedoch kaum aufgeht, weil abstrahiert von der Tatsache, daß Verfolgung, Ermittlung, Verurteilung und Vollstrekkung in der Regel Kosten verursachen, die diejenigen, die der Täter trägt oder auch nur tragen muß, bei weitem übersteigen. Kosten sind hier explizit als "Einbußen an irgendwelchen Gütern" definiert, mithin wären auch die letztgenannten einzubeziehen.
Besonders auffällig ist der letzte Satz: Es gibt ein "störendes Ereignis" und "Kosten, die zur Beseitigung der Störung notwendig sind". Man würde nun erwarten, daß es um die Zuordnung der Kosten zum Störer geht. Aber es scheint, als ob der Kostenträger feststeht und man den Grund für die Kostentragung durch "Zuordnung eines störenden Ereignisses" herstellt. Ein Akt der Legitimierung. Wir werden sehen, daß dieser Satz keine sinnlose Fehlleistung ist.

> "Das Unrecht ist ein Übel und die Kostentragungspflicht für den Täter ist auch ein Übel, aber trotzdem läßt sich Strafe nicht als Übelszufügung wegen eines begangenen Übels bestimmen: Es wäre unvernünftig, 'ein Übel bloß deswegen zu wollen, weil schon ein anderes Übel vorhanden ist', und diese Sequenz der Übel bezeichnet die Strafe auch nur nach ihrem 'oberflächliche(n) Charakter' (HEGEL GPR § 99). Strafe muß positiv definiert werden: Sie ist Demonstration von Normgeltung auf Kosten eines Zuständigen. Dabei springt ein Übel heraus, aber die Strafe hat nicht schon bei diesem Effekt ihre Aufgabe erfüllt, sondern erst mit der Stabilisierung der verletzten Norm." *(JAT, S. 4; 1/3)*

Im ersten Satz wechselt die Ebene: von einer faktischen zu einer normativen. Diese bleibt bis zum Ende des Zitats dominant: Während die Faktizität des doppelten Übels (wozu man noch das Übel der Sozialkosten der Strafverfolgung hinzurechnen müßte) feststeht - bestätigt in der Wendung "dabei springt ein Übel heraus" -, bleibt es offen, ob die Strafe ihre Aufgabe erfüllt. Damit wird die Aussage, sie sei Demonstration von Normgeltung, ebenfalls doppeldeutig: sie kann sie insoweit nicht demonstrieren, als die Norm destabilisiert und daher die Geltung in Frage gestellt ist. Dieser doppeldeutige Charakter wird durch "muß positiv definiert" werden noch unterstrichen. Die Definition ist keine Realdefinition. Es ist nicht unvernünftig, ein Übel zuzufügen, weil ein anderes Übel vorhanden ist, sondern es ist unvernünftig, es zu wollen. Der Wille des Strafenden, Übel zuzufügen, wird mittels der Definition mit einem vernünftigen Grund versehen. Anders ausgedrückt: die Definition ist funktional für die Beseitigung der Zweifel des Strafenden an seiner Vernunft und wohl auch für die Legitimierung der Aggression des Verfolgers. Für die Praxis der Strafe ist damit nichts gesagt, und an der Tatsache, daß ein Übel herausspringt, braucht man sich fürderhin nicht mehr zu stoßen - und den Motiven dafür nicht nachzugehen.

3.4. Produzenten: Juristen und andere in der Strafjustiz Tätige und "Produktionsbedingungen"

Wer nach Antworten sucht, wie die Subjekte aussehen oder aussehen müßten, die das anspruchsvolle Konzept der positiven Generalprävention in die Tat umsetzen, wird enttäuscht.
Es fehlt ein explizites Bild derjenigen, die für die Bestrafung im Sinne der positiven Generalprävention wirken sollen, der Strafverfolger, -richter und -vollstrecker.
Die Produktionsbedingungen umfassen einmal die institutionellen Strukturen, in denen die "Produzenten" arbeiten, zum anderen die Struktur des Gegenstandsbereiches ihrer Tätigkeit, der Kriminalität. Auch hierüber finden sich keine Ausführungen.

4. Ist: Das explizite Verhältnis von Sein und Sollen

4.1. Die Bedeutung des Strafrechts für die Gesellschaft: das Gewicht der Strafrechtsnormen

> "Ungeachtet aller Kontroversen ist ausgemacht, daß Strafe der Erhaltung von Ordnung dient." *(JAT, S. 47; 3/16)*

Auch wenn von der "Notwendigkeit, einen Konflikt durch Strafe zu erledigen" *(JAT, S. 277; 10/5)*, die Rede ist oder wenn es heißt:

> "Der Widerspruch gegen den Normbruch durch Strafe erfolgt nicht um seiner selbst willen, sondern weil auf garantierte Orientierungen im sozialen Leben nicht verzichtet werden kann." *(JAT, S. 8; 1/14)*

oder

> "Strafrechtlich werden nur solche Normen garantiert, auf deren generelle Beachtung zur Erhaltung der wesentlichen gesellschaftlichen Gestalt nicht verzichtet werden kann." *(JAT, S. 6;)*,

wird bestätigt, daß *Jakobs* die Strafe für unverzichtbar hält, um Gesellschaft zu ermöglichen. Bei einem funktionalistisch denkenden Mann erwartet man, daß er über den Ersatz eines Mittels durch ein besser funktionierendes nachdenkt: wie läßt sich das Ziel der positiven Generalprävention am besten fördern? Wirkt die staatliche Strafe tatsächlich in diesem Sinne, wie entsteht "Rechtstreue", wie vermittelt sich die "Demonstration der Normgeltung"? Die Tatsache, daß all diese Fragen nicht gestellt werden, deutet darauf hin, daß *Jakobs* eine Kontroverse über die Behauptung, Strafe unterminiere Ordnung (und zwar genau jene normative Ordnung, die er im Sinne hat), für unvorstellbar hält.

4.2. Der wesentliche Inhalt strafrechtlicher Normierung

> "...denn auch der im Einzelfall bagatellhafte Bruch einer Kernnorm verletzt ein elementares Prinzip, das zur Definition der Gesellschaft, nicht nur für ihren faktischen Bestand, erheblich ist. Es geht bei diesen Normen um mehr als Sein oder Nicht-Sein von Gütern, nämlich um unverzichtbare Teile der Identität der Gesellschaft." *(JAT, S. 44; 3/10)*

Zwar identifiziert er den Bereich der Kernnormen nicht mit den Strafrechtsnormen, indem er auf die fehlende Sicherung der Sozialstaatlichkeit durch Strafrecht hinweist, ohne jedoch hier und auch andernorts explizit zu fragen, ob alle strafrechtlichen Normen zu diesem Kernbereich gehören.

Strafrechtsnormen heben also elementare Prinzipien auf, die für den faktischen Bestand und Definition der Gesellschaft notwendig sind, die einen wesentlichen Teil der "Identität der Gesellschaft" ausmachen.

4.3. Die praktische Effizienz

> "Nach diesem Strafzweck (sc. Einübung in Normanerkennung) ist der Schuldbegriff nicht nur zukünftig auszurichten, sondern gegenwärtig der Sache nach schon ausgerichtet, soweit das Strafrecht überhaupt funktioniert, d.h. zur Stabilisierung der Ordnung beiträgt." *(JAT, S. 395)*

Dies ist die einzig entdeckte Stelle, an der an der tatsächlichen Wirksamkeit erhebliche Zweifel ausgedrückt werden. Auf andere Aspekte dieses Satzes, die sowohl die Rolle des Autors indirekt reflektieren, als auch auf den Schuldbegriff als gesetzlichen Begriff und die Identifizierung von Normanerkennung mit Ordnungsstabilität soll an anderer Stelle eingegangen werden. Jedenfalls suggeriert das Fehlen sonstiger Äußerungen des Zweifels dem Leser, das Strafrecht funktioniere im Sinne der "positiven Generalprävention", zumal da es ja für den Bestand und die Identität der Gesellschaft sowohl von seinem Inhalt wie seinem spezifischen Mittel wesentlich, notwendig ist: sein Mißerfolg müßte den Untergang bedeuten.

5. Latente Vorstellungen und latentes Wissen

5.1. Kriminologie

Der folgende Abschnitt stellt die implizite Kriminologie dar, in erster Linie an Hand der Ergebnisse der Untersuchung der Fallbeispiele in qualitativer und quantitativer Hinsicht.

5.1.1. Kriminalsoziologie / Rechtssoziologie

Die "Kriminographie", d.h. die Beschreibung der Verteilung von strafbaren Handlungen, entdeckt oder im Dunkelfeld, nach Alter, Geschlecht, Schichtzugehörigkeit usw., ist ein Zweig der Kriminalsoziologie, ein anderer der der strukturellen Zusammenhänge im Hinblick auf gesellschaftliche Schichtung (Merton) oder auf die Interdependenz von Kriminalität und Kontrolle (Labeling).

Beim Labeling approach kommt die Produktion von Kriminalität (und "Kriminellen") durch den Sanktionsapparat selbst in den Blick: sozusagen rechtssoziologische Aspekte. Kriminalitätsentstehung muß nach dem Forschungsstand auch als Kriminalisierungsprozeß, d.h. durch Verfolgung, Verurteilung und Strafvollstreckung mitbedingt, hergestellt oder jedenfalls gefördert, betrachtet werden. Die hier in die "Gesamte Strafrechtswissenschaft" eingezogene Selbstreflexivität findet bei *Jakobs* kein Echo.

Nun kann es nicht darum gehen, die Deliktsverteilung der Kriminalstatistik mit der der "Jakobschen Fallstatistik" zu vergleichen.
Fallbeispiele dienen der Konkretisierung und liefern Definitionen eigener Art, dienen der Begriffsbildung. In einem Lehrbuch des allgemeinen Teils nur wenige Tatbestände des besonderen Teils

heranzuziehen, heißt für diesen Zusammenhang Irrelevantes konstant zu halten.
Welche Wahl allerdings getroffen wird, ist nun wiederum interpretationsfähig. Denn über diese Fallbeispiele vermittelt sich dem Leser eine Vorstellung auch über die reale Kriminalität und den strafrechtsdogmatischen Umgang damit. Die juristischen Begriffe werden auf einen bestimmten Gegenstandsbereich angewandt, und dieser Zusammenhang wird gelernt.
Zum anderen ist die Auswahl der Fälle im Hinblick auf das Konzept von "positiver Generalprävention" zu betrachten.
Wirtschafts-/Steuer- und Umweltdelikte haben öffentliche, kriminalpolitische und strafrechtliche Debatten ausgelöst, viele Fragen sind hier, kriminalpolitisch und strafrechtsdogmatisch, bis jetzt ungelöst.
Gerade für das Konzept einer positiven Generalprävention müßte die Tatsache der differentiellen Verfolgung etwa von Kaufhausdiebstahl und Steuerhinterziehung etc. als hinderlich für ein Mehr an Rechtstreue erscheinen. Denn da die Normgeltung von der Widerrede abhängt, die auf solches Tun erfolgt oder nicht, heißt das Ausbleiben der Widerrede, daß die desavouierte Norm desavouiert bleibt. Da *Jakobs* den Vorgang der Normstabilisierung lerntheoretisch faßt, müßte er bedenken, daß per Diskriminierung gelernt wird, daß man bei ungleicher Behandlung verschiedene Normen lernt, daß man manche Normen desavouieren darf und andere nicht[4].
Als Beispiele für derartige stehenbleibende Normdesavouierungen fallen ihm jedoch Schwangerschaftsabbruch *(JAT, S. S. 38)* und Demonstrations-, Nötigungsdelikte *(JAT, S. 8)* während der Studentenbewegung ein. Das ist bei einem im Jahre 1983 (und nicht 1970 oder 1975) erschienenen Buch doch einigermaßen auffällig, kontrastiert mit den dominierenden Umweltthemen Anfang der 80er Jahre.

Wenden wir uns der "Kriminographie" zu.

5.1.1.1. Delikte

Bei den Delikten dominieren die Delikte gegen Leib und Leben: 406 von 736 Fällen, das sind 56 %, mit weitem Abstand folgen die gegen Eigentum und Vermögen 137 Fälle (= 19 %).

---

[4] "Versagt der Durchsetzungsmechanismus in einem Fall, liegt eine entsprechende Befürchtung für andere Fälle nahe - selbst dann, wenn es um andere Personen und andere Sachverhalte geht, da das Versagen nicht den Umständen, sondern der Organisation zugerechnet wird. Die Nichtdurchführung kann antizipiert werden und könnte sich dann seuchengleich ausbreiten. Statt der Generalisierung von Normen käme eine Generalisierung des Enttäuschungserlebens zustande." *(Luhmann 1972, S. 280 f.)*

"Gemeingefährliche" oder gegen staatliche Einrichtungen gerichtete Delikte folgen mit 75 (10%) der Fälle vor Freiheitsberaubung/ Nötigung (3%).
Bei den Tötungsdelikten sind 165 vorsätzlich, 11 fahrlässig: es dominieren Mord und Totschlag; bei den Körperverletzungen sind 166 Fälle vorsätzlich, 29 fahrlässig.

5.1.1.2. Der "soziale Ort der Kriminalität"

Nimmt man Angaben zu den Bereichen Familie, Institution, Straßenverkehr, Geschäftsverkehr sowie solche zu Schicht, Bildung, Hierarchie jeweils bei Täter und Opfer als Indikatoren, so finden sich Angaben zur Schicht in 145 Fällen (20%), zu Schicht, Bildung oder Hierarchie in 204 Fällen, zu Schicht, Bildung, Hierarchie und "Tatort" in 322 (47%).
Anders gesagt: in 53 % gibt es nur "den Täter" oder "das Opfer".
Dabei muß man bedenken, daß in den 322 Fällen auch solche mit nur ein oder zwei spezifizierende Merkmale enthalten sind (200), während 4 oder mehr Merkmale nur 11 Fälle aufweisen.
Als soziales Geschehen wird Kriminalität nicht vorgestellt. Der "soziale Ort", soweit erkennbar, ist weder mit der polizeilich erfaßten noch mit der Dunkelfeldkriminalität näher assoziiert.
Damit hängt zusammen die (Nicht-)Wahrnehmung der gesellschaftlichen Klassen, der gesellschaftlichen Ungleichheit, das weitgehende Ausblenden sozialer Schichtung.
17 von 37, d.h 46% der als Täterinnen auftauchenden Frauen sind als Mutter angesprochen, 26 Männer (5%) als Väter.

5.1.1.3. Täter und Opfer

Überhaupt ein Täter war in 658 Fällen (89 %), eine geschlechtliche Zuordnung in 515 (70%) erkennbar, davon waren 492 (95.5%) Männer, 23 (4,5%) Frauen.
Opferseitig gab es 406 zumindest in der Form "das Opfer" (172) spezifizierte Fälle, geschlechtlich davon 178 (44%) (163 (40 %) als Männer, 15 (3,7%) Frauen, 8 als juristische Person, 48 Kinder).
Die Abstraktion ist also auch hier differenziert: die "Neutralisation des Opfers" geht weiter als die des Täters. Die Repräsentanz der Frau ist, gemessen am Anteil in der realen Kriminalität, erheblich verkleinert.
Nimmt man Männer und Frauen bei den Opfern zusammen, so ist der Anteil der Frauen hier mit knapp 8% gegenüber den Tätern verdoppelt.

Diese Tendenz zeichnet sich auch für die anderen Angaben ab:

	Beruf	Hierch	Bildung	Schicht	Rolle
Täter	144	74	63	107	40

Opfer	27	28	24	40	41[5]

Die soziale Position der Männer (14% "oben", 9 % unten) ist besser als die der Frauen (4% "oben", 13% "unten").
Umgekehrt wird ein bestimmter Tätertyp nicht suggeriert. Zum einen, weil es wenige Attribute gibt, aber auch wo es sie gibt, ist wenig mehr herauszufinden, als daß es sich um einen Mann handelt, typischerweise.
Betrachtet man die Berufe der Täter, so wird das übliche Bild des Kriminellen (der tätowierte Mann mit Pistole und Lederjacke) durch den hohen Anteil akademisch gebildeter Täter (58) sowie zusätzlich auch durch den großen Anteil an in der Hierarchie hoch stehenden oder als Vorgesetzte fungierenden "Handwerkern" (22 von 58, 38 %) konterkariert. 80 von 131 mit Berufsangaben versehene Täter, d.h. 61 %, widersprechen also dem Stereotyp[6].

Die Verteilung auf die Berufe:
58 "Handwerker", 53 Mediziner, 19 Polizisten, 11 "Gefahrgeneigte", 10 Juristen, 5 Psychologen/Pädagogen, 1 Theologe.
Das "hohe Aufkommen" an Medizinern im Gegensatz zum geringen der Juristen wird uns noch beschäftigen. (Stichwort: Lehrbuch als Verteidigungmittel)
Bezieht man den Geschlechtsunterschied mit ein, so gibt es eine Akademikerin - eine Ärztin, die jedoch im Kontext der Familie als Mutter auftaucht - zwei Krankenschwestern und eine Sekretärin.
Die Quote der Berufsangaben bei der Frau ist mit 25% nur unwesentlich geringer als beim Mann (27%).

5.1.2. Kriminalpsychologie

"Kriminalpsychologie" verstehe ich hier nicht nur in bezug auf die Täter, sondern auch auf die Opfer und Zuschauer, d.h. interaktionell.
In seiner Auseinandersetzung mit der "negativen Generalprävention" schreibt *Jakobs*:

> "Wenn anderen Tätern der Anreiz zur Tat genommen werden soll, muß das Übel gewichtiger sein als der Tatvorteil, dieser aber ist von dem sozialen Schaden unabhängig, den die Tat bewirkt....Die Mitglieder sehen das Delikt nicht vorrangig als

---

[5] Was die Dominanz der Rolle/Schicht beim Opfer bedeutet, blieb unklar.

[6] Es geht also, um in der Schachterminologie zu sprechen, nicht mehr um Bauernopfer, sondern um Offiziersopfer: der König (das System) wird gerettet, die Dame (Juristen) noch geschützt, die Mediziner (andere Offiziere) geopfert.

ein Ereignis an, das dem Täter potentiell vorteilhaft, sondern das ihnen selbst potentiell nachteilig ist." *(JAT, S. 15)*

Der letzte Satz gibt an dieser Stelle ein Erklärungsmuster, das *Jakobs* in der Behandlung seiner Fälle auch zum Ausdruck bringt, zweifelhaft ist aber, ob es zutrifft.
Betrachten wir zunächst gesetzliche Vorschriften:
Obgleich der Verlust bei Diebstahl und Sachvernichtung gleich sein kann, gibt es in der Strafdrohung und durch die Tatsache, daß § 303 Antragsdelikt ist, eine ganz unterschiedliche Reaktion. Es ist offenbar erträglicher, die Sache ist zerstört oder unbrauchbar, als daß ein anderer einen Vorteil hat. Dasselbe gilt, wenn man § 223 und § 242 vergleicht: die einfache Körperverletzung ist Antragsdelikt, ihre Verbindung mit einer Eigentumsverletzung macht jedoch ein Verbrechen: Raub: (§ 223 + § 242)= § 250. Während die Hochstufung zum Verbrechen bei Diebstahl (§ 244) relativ schnell geht, ist dies bei der Körperverletzung eingeengt. Anders gesagt: Das Gesetz folgt dem Muster: einen Schaden nimmt man eher hin, wenn nicht der andere den Vorteil hat.
Psychologisch gewendet: Neid als Verfolgungsmotiv wird bei *Jakobs* ausgeblendet.
In der Betonung der Opferperspektive liegt die Annahme, Kriminalität sei Angelegenheit weniger von den Mitgliedern unterschiedener Täter, vor denen die anderen sich fürchten. Diese Unterscheidung wird nun nicht über eine Tätertypologie, sondern eher über eine Deliktstypologie vermittelt. Wenn man die Täterbeschreibung betrachtet, so ist das mit der Annahme der Ubiquität von Kriminalität vereinbar. Indem jedoch bei den Delikten die gegen die körperliche Integrität gerichteten Aggressionsdelikte und nicht Eigentums-/Vermögensdelikte im Vordergrund stehen, scheint Kriminalität wiederum nicht ubiquitär. Die hohe Zahl an Medizinern unter den Tätern gegenüber der geringen Zahl an Juristen mag dann bedeuten, daß die mit physischen Werkzeugen hantierenden Ärzte eher als die mit symbolischen hantierenden Juristen Objekt dogmatischer Betrachtung werden.
Die weitverbreiteten Impulse gerade zu gewalttätigem Verhalten werden auf diese Weise den Tätern zugeschrieben. Die Konsumtion von Kriminalfällen - seien sie real, erfunden oder eine Mischung davon - lebt von der wechselnden Identifikation mit Täter, Opfer und Verfolger, und die Versuchung zur Tat speist sich aus der Hoffnung auf Vorteil. Es ist wahrscheinlich deliktspezifisch sehr unterschiedlich, wer sich an welcher Stelle eher als Täter oder als Opfer sieht. Die "Ansteckungsgefahr" ist bei Sach- und Vermögensverschiebungsdelikten modal größer als bei Zerstörungsdelikten. Indiz dafür ist, daß es im Bereich der Vermögensdelikte an einer der Sachbeschädigung entsprechenden Vorschrift fehlt: der bloße Vermögensnachteil ist strafrechtlich nur im Falle des § 266, - Bruch besonderen Vertrauens - relevant.
Die kriminalpsychologischen Annahmen sind mithin sehr zweifelhaft.

Während der materielle Reichtum der Gesellschaft bei Verschiebungsdelikten nicht vermindert wird - ein Argument, das von Wirtschaftsdelinquenten ja gelegentlich angeführt wird: der Schaden sei gar nicht vorhanden, denn ob sie oder ein anderer mit der Subvention arbeiteten, sei schließlich gleichgültig - bei Beschädigung aber sehr wohl, gilt die Empörung über Kriminalität (die der Größe der Versuchung proportional ist) der Verschiebung.
Die Empörung ist wiederum dort am größten, wo der Täter Mittel einsetzt, über die man selbst nicht verfügt, körperliche Gewalt, und sinkt dort, wo es um Mittel geht, die man - als Mittelschichtler und gerade als Jurist - selbst am ehesten einsetzt.

5.1.3. Kriminalpolitische Tendenzen: Strafbarkeitsquoten

Ob etwas zu bestrafen sei oder nicht, ist, jenseits der gesetzlichen Merkmale, eine kriminalpolitische Frage. Ob also in einem Fallbeispiel die Richtung in Strafbarkeit weist oder in Richtung Nicht-Strafbarkeit, kann man als Ausdruck einer kriminalpolitischen Tendenz lesen.
Die oben gewählte Zusammenfassung von Deliktskategorien ergab dabei nicht einmal für die Eigentums- und Vermögensdelikte, wo die Strafbarkeitsquote mit 58% über der durchschnittlichen von 53 % liegt, noch für die Delikte, die unter "gemeingefährlich/Staat" zusammengefaßt wurden und wo die Quote mit 43 % unter dem Durchschnitt lag, signifikante Ergebnisse.
Auch bei der groben Zusammenfassung nach "Objektiver Tatbestand", "Subjektiver Tatbestand", "Schuld" und "Teilnahme" ließ sich keine signifikante Abweichung erkennen.
Umgekehrt ergaben sich die signifikantesten Unterschiede für die "Tatorte": Insbesondere "Familie" (Quote: 79%) wich nach oben, "Straßenverkehr" (Quote 39%) nach unten ab - beides hochsignifikant. "Institution" wich mit 60% (nicht signifikant p .07) nach oben ab, wie beim "Geschäftlichen Verkehr" (62% bei nur 15 Fällen nicht signifikant).
Eine nähere Betrachtung der Quoten bei einzelnen Delikten zeigt, daß es signifikante Abweichungen bei Untreue/Betrug (80%, p .02) nach oben, bei Straßenverkehrsdelikten nach unten (33%, p .04) gibt, wobei insbesondere die Untreue (7 strafbar, 0 nicht strafbar trotz der geringen Zahl signifikant; p .02) hervorzuheben ist. "Familie" als Tatort und "Untreue" verweisen auf personale, "Straßenverkehr" auf der anderen Seite auf anonyme Beziehungen.
Im Verbrechensaufbau gibt es bei "Garantenstellung" eine signifikante Abweichung nach oben (66%, p .01), die sich bei näherem Zusehen aber vornehmlich wiederum für die Familie realisiert (85%, p .05), während die Garantenstellungen außerhalb der Familie (63%, ns) zwar dieselbe Tendenz aufweisen, aber doch nicht deutlich unterschieden sind.

Bei den Tätern liegt die Quote bei Tätern, die "oben" angesiedelt sind, hoch (69%, p .01), die anderen Abweichungen (Frauen 45 %, Täter "unten" 63%) sind nur als Trend zu lesen.
Bei den Opfern weicht die Quote bei Kindern (75%, p. 05) ab und bei Opfern, die "unten" sind (71%, p .01).
Die Kombination von Täter/Opfer-Qualitäten bleibt wegen der geringen Fallzahl unergiebig.
Insgesamt läßt sich die Tendenz herauslesen, daß das schwache Opfer vor einem relativ starken Täter in einer durch personale Elemente geprägten sozialen Situation geschützt werden soll.
Die Abweichung beim "erlaubten Risiko" (13%, p .03) wie die ausgeprägte Tendenz bei "Fahrlässigkeit" (37%, p .06) unterstützen die Annahme der Neigung, im Kontext von Kontakten ohne personale Beziehungen wenig zu strafen: Prototyp Straßenverkehr.
Bei Delikten, die weder einen Körper- noch einen Privatsphärenbezug haben, d.h. vornehmlich solche, die gegen "Rechtsgüter der Allgemeinheit" gerichtet sind, weicht die Quote nach unten ab (38%, p .02), bei Delikten, die einen "Nahraumbezug" haben, dagegen noch ausgeprägter nach oben (84%, p .01).
In der Familie liegt die Quote für die Frauen (86%) nicht wesentlich über der der Männer (79%).

5.2. "Das Bild der Juristen"

Es gibt im Fallmaterial zwei Anwälte, einen Staatsanwalt und sechs Richter. In einem Fall könnte es sich um den Staatsanwalt und den Richter handeln.
Der eine Anwalt ist strafbar, weil er im Falle eines materiell einheitlichen Rechtsverhältnisses beide Parteien vertritt, strafbar auch dann, wenn er sich über den Begriff "derselben Sache" irrt *(JAT, S. 236; 8/50).*
Der andere Anwalt gibt eine Auskunft, wo die transferierte Deliktsbeute sicher sei, das "dürfte ... noch keine Begünstigung sein." *(JAT, S. 580; 24/18)*
Der Staatsanwalt erhält einen, wahren oder falschen, jedenfalls optima fide gegebenen Bericht über eine Straftat, er ist bei der Festnahme in jedem Fall gem. § 127 gerechtfertigt *(JAT, S. 528; 21/81).*

Der eine Richter ist Opfer: er wird getäuscht von einem Zeugen, fällt das Urteil aber aus anderen Überlegungen, es mangelt an der Kausalität *(JAT, S. 157; 7/13).*
Der zweite Richter beugt unter Todesdrohung das Recht, er ist gerechtfertigt *(JAT, S. 529; 21/84).*
Der dritte Richter fällt trotz plumper Täuschung ein falsches Urteil: keine Rechtsbeugung *(JAT, S. 549; 22/16).*
Der vierte Richter führt einen Prozeß weiter trotz der Drohung, es werde ein Politiker ermordet, was auch geschieht: nicht strafbar *(JAT, S. 578;24,16).*

Der fünfte Richter ist Opfer einer (versuchten) Anstiftung *(JAT, S. 632; 27/6)*.
Der sechste bietet scherzhaft Rechtsbeugung an *(JAT, S. 633; 27/9)*.

Staatsanwalt und/oder Richter berauben den Ehemann der Freiheit aufgrund der zutreffenden Anzeige seiner Ehefrau von seinem Delikt (sie erstattet die Anzeige, weil sie ihn für ein paar Jahre los werden will, "unmoralische Motivation") *(JAT, S. 530; 21/86)*.

Der Richter ist also der Getäuschte, der Bedrohte, der erfolglos Angestiftete, der Scherzhafte, der Staatsanwalt gerechtfertigt handelndes Werkzeug mehr oder minder moralischer Anzeigeerstatter. Wer auf eine plumpe Täuschung hereinfällt, ist vielleicht nicht schlau, aber ehrbar. Strafbares jedenfalls ist nicht recht zu erkennen.
Der Anwalt wiederum ist schlau, nicht besonders ehrbar, wenn er dazu beiträgt, die Deliktsbeute zu sichern, aber gleichwohl nicht strafbar. Und er schindet Mandate.
Natürlich gibt diese Aufstellung kein statistisch signifikantes Bild- aber es paßt jedenfalls zu dem in den Strafverfahrensrechtsbüchern ausgiebiger entdeckten Muster, was die Differenz zwischen Richter/Staatsanwalt und Anwalt betrifft.
Ein Unterschied liegt darin, daß die Juristen hier nicht als "Übermenschen" erscheinen, eher wohlwollend und im Konflikt als (all-)wissend. Aber als Täter erscheinen sie auch hier nicht: die aggressive Seite beim Strafen verschwindet nicht nur, indem das Leid des Bestraften nicht erwähnt wird, sondern auch das komplementäre Motiv der Strafverfolger und -richter nicht auftaucht.

Betrachten wir im Kontrast die Lehrer und Forscher:
Hier gibt es 5 Täter, 4 davon strafbar, ein Opfer:
Die Pädagogen tauchen als Täter auf in Form eines

* Leiters eines Kinderheimes, der für gesundes Essen verantwortlich ist (§ 223b, *JAT, S. 183; 7/70)*
* Erziehers im Kinderheim, der ein tatsächlich oder vermeintlich bettnässendes Kind verprügelt *(JAT, S. 302, 11/38)*
* Lehrers, mit dem eine 15jährige Schülerin (ein Dritter hat ihr dazu geraten) Geschlechtsverkehr hat *(JAT, S. 576; 24/8)*
* Schwimmlehrers, der den Schüler zum Schwimmen in zu tiefem Wasser ermuntert (Konkretisierung der Rettungspflichten, keine Entscheidung) *(JAT S. 621; 29/48)*

Die Forscher einmal als Täter,
nämlich als derjenige, der für eine riskante Versuchsanordnung (also wohl ein Naturwissenschaftler) verantwortlich ist *(JAT, S. 263, 9/11)*,
einmal als Opfer in Form des Höhlenforschers,
der später als verabredet an den Höhleneingang kommt, wobei derjenige, der ihn hätte rausziehen sollen, wegen der Verspätung gegangen ist *(JAT, S. 673; 29/51)*.

Da die Strafjuristen als Pädagogen (Rechtstreue) oder Trainer ("Einüben") der Gesellschaftsmitglieder erscheinen, als Strafe Aussprechende und Vollziehende, den Täter Züchtigende, sind hier Analogien möglich, aber eben nicht ausgeführt.

Vergleichen wir das Juristenbild mit dem des Mediziners.
Bei den Juristen finden wir 8 Handelnde, davon 6 Täter und 2 Opfer. Keiner von ihnen ist alkoholisiert, nur einer strafbar.

Bei den Medizinern finden wir nur 5 Opfer gegenüber 52 Tätern. Von den 57 Ärzten sind 5 alkoholisiert. Die Strafbarkeitsquote ist hier 49%. Die Bilder, die in diesen Fällen gezeichnet werden[7], sind einmal das des Herrn über Leben und Tod, dann, schwächer, das des für die Organisation zuständigen und in eine Hierarchie eingegliederten Menschen.
Das erste Bild beschreibt die aus der Profession fließenden Macht, die der Grenzziehung über die Autonomie des Patienten hinaus bedarf - rechtfertigende oder keine Einwilligung in etlichen Fällen statt tatbestandsausschließender. Diese Macht und die helfende Seite stellt an ihn hohe Anforderungen, die gelegentlich in Überforderungen umschlagen können. Die Begrenzung der Anforderungen erfolgt durch die Institution: nur in deren Rahmen besteht die Verpflichtung zur Ausübung der professionellen Fähigkeiten, es sei denn, eine andere Institution mit umfassenderem Charakter (Familie) fordert eine Aufgabe dieser Grenze (die Mutter, die Ärztin ist). Die hohen Anforderungen sind mit hoher Fehlerträchtigkeit verknüpft, aber es gibt auch Fälle des Unwillens und anderer Formen der Unmoral, die sich sowohl auf das professionelle Können unmittelbar wie auf Nebenpflichten und die ökonomische Situation beziehen.
Das zweite Bild zeichnet den, der andere (Krankenschwester) als Werkzeug benutzen kann, die sich zu seinem Werkzeug zu machen bestrebt sind, der mit der Einrichtung einer Praxis Vertrauen schafft, der andererseits - Ärzte in Vernichtungsanstalten - ein Werkzeug anderer ist. Seine Macht als Herr über Leben und Tod kann, - "Gewissenstäter", ärztliche Versorgung von Terroristen, Tötung auf Verlangen - in eine "Herausforderung des normativen Systems" umschlagen, d.h. in den Versuch, gesellschaftliche Macht zu erringen.
Die meisten Fälle orientieren sich an dem praktisch handelnden Arzt, beziehen sich nicht auf seine Organisationszuständigkeit. Damit kommt auch die Struktur des Gesundheitswesens nicht ins Blickfeld.
Auffällig ist, daß er in seiner "juristennahen" Funktion als Sachverständiger im Fallmaterial nicht vorkommt. Die Ausblendung des strafjustitiellen Kontextes setzt sich also hier fort - was der extensiven, nicht hinterfragten Inanspruchnahme der forensischen

[7] Eine Liste der Fälle findet sich im Kapitel zur Fallanalyse.

Psychiatrie in den entsprechenden Abschnitten des Buches komplementär ist.
Den Fall des Theologen:
der Bischof, der in öffentlichem Gebet den Tod des Landesherrn wünscht *(JAT, S. 589;25/22)*.

5.3. "Der Mensch"

Läßt sich ein Bild des Menschen als solchem finden oder nur ein strafrechtlich konstruiertes Subjekt: wo ist das Individuum zwischen Natur und Gesellschaft und als Natur und Gesellschaft angesiedelt, wird es aufgefunden? Wie sieht die "innere Verfassung" eines Menschen in dieser Gesellschaft aus? Gibt es ein Gewissen, wie funktioniert es, welche Rolle spielen Scham und Schuld?
Biologie/Ethologie tauchen nicht auf, wohl aber Psychologie:

> "Das Strafrecht hat eine "esoterische Psychologie", d.h. nicht, das Strafrecht dürfe als psychisches Faktum nehmen, was nach anerkannter psychologischer Erkenntnis kein Faktum sein kann, wohl aber wählt das Strafrecht die psychischen Fakten nach seinen Maximen aus und bewertet sie nach seinen Maximen, die häufig individualpsychologisch wenig plausibel sein mögen. Das Strafrecht stellt auf die ganze psychologische Wirklichkeit überhaupt nicht ab, sondern rastert nach seinen Maximen aus dieser ganzen Wirklichkeit einzelne Momente heraus, die psychologisch als bloße Bruchstücke erscheinen mögen." *(JAT, S. 255; 8/100)*

"Esoterisch" heißt "nur für Eingeweihte bestimmt, geheim" *(Hermann 1982, S. 142)*. Der folgende Satz erklärt diese esoterische Psychologie gleichwohl noch für Psychologie. Der letzte Satz heißt verkürzt: Das Strafrecht stellt auf eine fragmentierte psychologische Wirklichkeit ab. Nun stellt sich die Frage, was eine psychologische von einer juristischen, soziologischen Wirklichkeit unterscheidet. Denn "ein Faktum" ist eine Tatsache, die manche Wissenschaft sehen kann, muß, oder eben nicht, die aber nicht unwirklich wird, wenn man sie nicht sieht.
Hervorzuheben ist, daß *Jakobs* hier ausschließt, daß psychische Fakten fingiert werden.
Nicht ausgeschlossen ist, dreht man den ersten Satz um, daß das Strafrecht psychische Fakten ignorieren kann - und das ist wohl auch gemeint. Aber wie kann Strafrecht funktional sein, wenn es psychische Fakten ignoriert? Das Strafrecht kann, nach *Jakobs* eigener Auffassung, im Sinne der "positiven Generalprävention" nur funktionieren, wenn sich seine Tätigkeit - wie auch immer - in (fast allen) Individuen in adäquate, nämlich einstellungs- und handlungsleitende Dispositionen umsetzt. Etwas Gesellschaftliches wie Strafrecht - von *Jakobs* zutreffend so klassifiziert - muß sich in lebendigen Menschen "niederschlagen", und d.h., muß "psychische Gestalt" *(Sève 1971)* annehmen.

Auffällig an der zitierten Passage ist, daß "das Strafrecht"
nimmt, (aus-)wählt, bewertet, rastert, es mehrfach hintereinander als Subjekt (nicht nur des Satzes, sondern im pragmatischen Sinne) erscheint und ihm Tätigkeiten zugeschrieben werden, die wir gemeinhin wiederum Menschen zuschreiben.

5.3.1. Handlungsregulation

Wie kommt jemand dazu, eine Norm zu verletzen - wie kommt jemand dazu, eine Handlung auszuführen?

> "Motivationsprozesse sind die willkürlich gestalteten oder (bei Automatismen) willkürlich und ohne weitere körperliche Aktivität gestaltbaren Antriebssteuerungen." *(JAT, S. 637; 28/1)*

Daraus läßt sich schließen, daß es zunächst Antriebe gibt, die einen Menschen in Aktivität versetzen, eine Antriebssteuerung, die für das Aufsuchen, Erlangen, Benutzen/Verbrauchen etc. eines je geeigneteten Objekts sorgt und schließlich als dritte Ebene eine Gestaltung dieser Steuerung.

5.3.1.1. Körperliches: Antriebe und Reaktionsbildung

An mehreren Stellen wird von "Antrieben" gesprochen, von der Antriebsseite *(JAT, S. 114; 6/22)*, der Antriebsorganisation *(JAT, S. 476;)* oder der Antriebssteuerung *(JAT, S. 637; 28/1)*. Auch "Triebstörungen" nimmt er als möglich an *(JAT, S. 437; 18/22)* . Da der Triebbegriff sowohl alltagssprachlich wie in der forensischen Psychiatrie/Psychologie biologische vorgegebene Determinanten meint, wird man diese Bedeutung auch *Jakobs* zuschreiben können.
Einen Bezug auf den Körper findet man sonst nur noch in folgender Passage:

> "... kann freiwillig zurücktreten, wenn nicht erst die körperliche Folge, sondern schon die psychische Erschütterung hinreichender Grund des Rücktritts ist. Die üblicherweise entgegengesetzt ausfallenden Entscheidungen berücksichtigen nicht genügend, daß der Grund des Fehlschlags im Organisationsbereich des Täters liegt. Ebenso verhält es sich in den zahlreichen Fällen eines Schocks auf Grund erster Tatfolgen. Die Abwendung vom Versuch mit Leib und Seele kann nicht weniger bringen als diejenige nur mit der Seele." *(JAT, S. 628; 26/45)*

Während in der klassischen Sicht das vom Körper entmachtete Ich auch dann spontan als unfrei gilt, wenn es um Ekel, Scham etc. geht, also Reaktionsbildungen im psychoanalytischen Sinne, stellt *Jakobs* auf den Habitus im Bourdieu'schen Sinne, "die zu Körper gemachten Werte", ab. Gerade der so tief integrierte Täter ist sozusagen ungefährlich für die Ordnung. Er wird es aber wiederum, wenn sein Habitus dysfunktional wird, er steht der Änderung dann im Wege. Und dann kommt es für *Jakobs* auf die Freiwilligkeit nicht an.

Der Geschlechtsunterschied wird im Kontext von Rollen, nicht als biologische Verhaltensdeterminante relevant. Die Frau wird in erster Linie als Mutter in die strafrechtliche Verantwortung genommen und im übrigen ausgeblendet. Daß bei Sexualdelikten der Opferanteil der Frauen groß ist (11 von 19 Sexualdelikten bzw. 11 von 26 Frauen), hängt in erster Linie wohl mit den gesetzlichen Vorschriften zusammen: hier ist es unausweichlich, daß eine Frau auftaucht.

5.3.1.2. Antriebssteuerung: Wahrnehmung, Denken und Gefühl

Hier geht es um die Wahrnehmung, Bewertung und Handlungsregulation in der physikalisch-sozial-psychologischen Umwelt unter Ausschluß der (Straf-)rechtsnormen, also um die für den subjektiven Tatbestand relevanten Fragen.

Jakobs trennt deutlich Erleben und Bewußtsein und will diese Trennung im subjektiven Tatbestand auch realisiert sehen:

> "Die Lösung kann nur der gemeinsame Nenner der Ansätze bieten. Das Strafrecht kann wegen des Grundsatzes der Gesetzesbindung[8)] entgegen der zuletzt genannten Lösung nicht die rationalistische Ausdrucksweise des Gesetzes als bloße Hülle einer nicht-rationalistischen Psychologie nehmen: Erlebnis und Kenntnis sind nun einmal nicht dasselbe. Das wirkt auf die erstgenannten Lösungen zurück: Auch ein Erlebniszusammenhang und ein Bewußtseinszusammenhang sind nicht dasselbe; aus einem Schematismus eines Miterlebens kann also nicht auf Mitbewußtsein oder sachgedankliches Bewußtsein geschlossen werden. Im Ergebnis ist deshalb in jedem Einzelfall zu prüfen, ob die psychischen Aktionen und Reaktionen des Täters die Bewußtseinsebene erreicht haben. Eine zumindest bildhafte (nicht:begriffliche) aktuelle Vorstellung ist de lege lata unverzichtbar. Psychologische Regeln, die bei allen subjektiv-selbstverständlichen und subjektiv-wichtigen Gegebenheiten einen Schluß auf ein Bewußtsein zulassen, sind bislang nicht auszumachen. Erst recht fehlt es an einer Regel, wonach das Ensemble der Tatbestandsmerkmale auch für jeden Täter selbstverständlich zusammengehört. Beispiel: Daß die tatbestandlich relevanten Eigenschaften der Opfer bei den Delikten gegen die sexuelle Selbstbestimmung... stets mitbewußt seien, wenn sie irgendwann erfahren würden, ist eine doppelte Fiktion: Weder ist alles Erlebte bewußt, noch gehören solche

---

[8)] Hier wird die Gesetzesbindung selektiv eingesetzt im Vergleich zu ihrer Dispension beim Schuldbegriff. Sie dient hier dem Freiheitsschutz wie unten ihre Dispension, indem die Persönlichkeit vor zwangsweisen staatlichen Eingriffen geschützt wird.

> Eigenschaften zwingend zum individuellen Erlebniszusammenhang des Täters." *(JAT, S. 216; 8/12)*

Diese Passage setzt einen Begriff des Unbewußten voraus, der auch in Routinen und quasi-automatisierten Handlungsabläufen gespeichertes Wissen umfaßt. Auch "erleben" verweist auf Wahrnehmungs- und darauf basierende Handlungsregulationen, die unterhalb der Bewußtseinsebene liegen und Bild- bzw. Gestalthaftes implizieren: das Ensemble der relevanten Merkmale, das den Täter zum Handeln bringt und sein Erleben bestimmt.
So gesehen ist die zugrundeliegende Psychologie durchaus nicht esoterisch, sondern fortgeschritten.

Beim bedingten Vorsatz lehnt er ein Kriterium der emotionalen Bewertung ("billigen") ab, es kommt allein auf die subjektive Wahrscheinlichkeit an.

> "Nur wenn das Risiko der Tatbestandsverwirklichung für den individuellen Täter von entscheidungsrelevanter Dichte ist, kann er überhaupt der Folge wegen handeln. ...Sind für den individuellen Täter Risiken von rechtlich nicht mehr relevanter Dichte noch entscheidungsrelevant, so bleibt sein Handeln trotzdem im Rahmen des erlaubten Risikos." *(JAT, S. 219; 8/17)*

Um ein außerstrafrechtliches Beispiel zu nehmen:
Wer einen Lottogewinn will und wünscht, deswegen spielt, obgleich er um die Unwahrscheinlichkeit weiß, gewinnt unvorsätzlich.
Umgekehrt: Wer im Rahmen einer Handlungskette seinen eigenen Beitrag als nur wenig risikoträchtig einschätzt, handelt unvorsätzlich, selbst wenn er das Resultat will.
Umgekehrt: Ist der Täter, der nicht hoffen kann, daß das rechtfertigende Ereignis tatsächlich eintritt, außerhalb des erlaubten Risikos? Das bedeutete für den Strafjuristen, daß der Nutzen des Freiheitsentzuges, für *Jakobs* also "Rechtstreue", subjektiv wahrscheinlich sein müßte, um als rechtfertigend angenommen werden zu können.

Zum "billigen", "gleichgültig hinnehmen", "ablehnen", "bedauern" heißt es dann:

> "So wenig solche Einstellungen - soweit sie überhaupt mehr als Floskeln, vielmehr praktisch möglich sind - bei der Wissentlichkeit eine Rolle spielen, so wenig beim dolus eventualis; denn solche Einstellungen haben mit der Steuerung nichts zu tun, sondern allenfalls mit den Gründen, von der Steuerungsmöglichkeit keinen Gebrauch zu machen." *(JAT, S. 220; 8/21)* Daß es darauf ankommt, was der Täter von der Situation und vom Verlauf kennt oder zu kennen glaubt, und daß diese (vermeintliche) Kenntnis eine intellektuelle Leistung ist, hat der auf die Kenntnis zentrierten Lösung die Bezeichnung einer intellektuellen *(S. 221)* Theorie eingetragen, was aber nicht darüber hinwegtäuschen darf, daß die Bedingungen des Erkenntnisakts nicht nur intellektueller Art sind. Kraß:

> Wem restlos jede Lust zum Nachdenken fehlt und wer auch nicht zum Nachdenken gezwungen wird, denkt nicht nach und erkennt deshalb nichts jenseits dessen, was sowieso vor seinem Auge steht... *(JAT, S. 222; 8/22)* Immerhin ist das Produkt mannigfacher psychischer Regungen, auf das es ankommt, intellektueller Art." *(JAT, S. 222; 8/23)*

Unterbrechen wir das Zitat an dieser Stelle. Die Lust zum Denken und die Unlust - wie kommen sie wiederum zustande? Wenn das Problem des in Institutionen Tätigen und damit auch des Strafjuristen darin liegt, etwas erkennbar Unsinniges oder Schädliches tun zu müssen, so ist die Lust, zu denken und damit mehr zu erkennen, als vor seinem Auge steht - nämlich Zusammenhänge, Kreisläufe usw. -, eher herabgesetzt. Die Ignorierung kriminologischer Zusammenhänge sozialstruktureller/institutionsstruktureller Natur etwa könnte hier anzusiedeln sein. Wissen ist eben nicht immer Macht, sondern in solchen Fällen störend, irritierend, verunsichernd. In dieser Richtung wird der Gedankengang jedoch nicht fortgesetzt, sondern die Ärzte kommen ins Spiel:

> "Als Konsequenz dieser Lösung werden auch solche Handlungsfolgen vorsätzlich herbeigeführt, die der Täter zu vermeiden strebt, bei denen er aber erkennt, daß ein Fehlschlag seines Vermeidungsbemühens nicht unwahrscheinlich ist. Insbesondere ist auch der Fehlschlag einer erkanntermaßen riskanten ärztlichen Operation vom Vorsatz umfaßt. Die Gegenansicht verwechselt nicht nur den Tatvorsatz mit einem dolus malus, sondern verwischt auch den Ernst der Entscheidung, die ansteht: Wenn eine Handlung Leben wie Tod bringen kann, ist dem betroffenen Gut nicht mit gutem Willen gedient, sondern nur mit der Wahrung des überwiegenden Interesses." *(S. 223; 8/24)* "Die genannten Einstellungen dürften deshalb präziser in ihrem Rückbezug auf die intellektuelle Seite faßbar sein: Der Täter, der ernsthaft urteilt, kann nicht unabhängig davon über ein Sich-nicht-Abfinden, Nicht-Ernstnehmen o.ä. disponieren; es kann aber durch seine Einstellung die Entstehung eines ernsthaften Urteils gehindert sein oder ein entstandenes Urteil kann verdrängt werden; dann und nur dann fehlt dolus eventualis, und zwar weil schon ein ernsthaftes Urteil dahin fehlt, die TB-Verwirklichung sei nicht unwahrscheinlich." *(JAT, S. 224; 8/25)*

Die Wendung "...über ein Sich-nicht-Abfinden... disponieren kann" stellt das Sich-Abfinden nicht als eine emotionale Haltung, als Ergebnis eines inneren Prozesses vor, sondern als Produkt eines vom ganzen Täter abgetrennten Teils - der innere Disponent. Dies ist gleichsam ein Vorgriff auf sein Modell des schuldhaften Handelns (s.u.).

Die Dialektik von Einschätzung und Motivation, Denken und Fühlen ist in dem zugrundeliegenden Modell vorgesehen. Der Schnitt, den *Jakobs* hier macht, ist der, daß er eben nur das intellektuelle Produkt, die Prognose, für den Vorsatzbegriff nimmt.

5.3.1.3. Gestaltung der Antriebssteuerung: Motivation

Hier erreichen wir die für das Konzept der positiven Generalprävention relevante Ebene. Während *Jakobs* im Subjektiven Tatbestand unter Ausblendung, wenngleich nicht Ignorierung, der emotional/affektiven Momente auf die tatsächlich existierende kognitive Seite, d.h. Wahrnehmung, Einschätzung und Prognose der physio-psycho-sozialen Abläufe sieht, d.h. entschiedener als die h. L. und Rspr. auf "Fakten" abstellt, kommt es auf dieser Ebene zu einer Perspektivenverschiebung. An die Stelle der Wahrnehmung und Beurteilung des konkreten Menschen tritt im Kern eine Beurteilung seiner Zuständigkeit.

> "Strafrecht garantiert kein Vertrauen auf gleiche Fähigkeiten bei der Gestaltung von Handlungsvollzügen, sondern garantiert Vertrauen darauf, daß die mit der Handlung gewählten Entwürfe der Weltgestaltung rechtskonform sind, m.a.W., daß die rechtlichen Normen stets dominantes Motiv sind." *(JAT, S. 116; 6/24)*

Die Norm kann - dominant oder "subdominant" - Motiv nur sein, wenn sie der Mensch internalisiert hat, sie zumindest gewußt, nicht notwendig bewußt ist. Motivierend kann dieses Wissen jedoch nur wirken, wenn weitere Verbindungen vorhanden sind. M.a.W.: die Norm kann nicht Motiv sein. Ziehen wir einige Alternativen in Betracht, die hier als "gute Vorsätze" formuliert sind, die jedoch praktisch als Dispositionen vorzustellen sind:
(1) ich will keine Strafe, (2) ich will normtreu sein, damit ich nicht sozial auffällig und ausgestoßen werde, (3) ich will gehorsam sein, um Schutz und Fürsorge zu erhalten, (4) ich will für die Allgemeinheit das Beste (wobei die Frage "warum" dann immer noch zu beantworten wäre).
(1) stellt dabei auf Vermeidung von Strafe im engeren Sinne ab, während (2) und (3) sich auf Vermeidung negativer Sanktionen beziehen, die jedoch den Begriff von Strafe weder im pädagogischen noch und erst recht nicht im strafrechtlichen Sinne erfüllen.
Die ersten drei Alternativen zielen auf Folgenkalkulation, und genau dies will *Jakobs* eigentlich ausgeschlossen wissen, wenn er betont, es gehe darum, "wie man sich verhalten soll" und nicht "wie man sich verhalten wird".
Selbst wenn *Jakobs* für die Frage der Bestrafung eines Täters davon abstrahiert, so müßte er im Lichte des vorstehenden Zitats darauf eine Antwort geben und zugleich erläutern, wie generell und insbesondere durch die Bestrafung von Tätern solche Dispositionen zustande kommen, kurz, was das Handlungsziel ist (also der externe Pol), was die emotionale Bewertung ausmacht, die versprochene Befriedigung und wie diese entstehen. Das wird jedoch nicht geklärt.
Immerhin können wir die Alternative (1) ausschließen, weil sie dem von ihm abgelehnten Konzept der negativen Generalprävention entspricht. Wenn man seiner Auffassung folgt, die strafrechtlichen

Normen garantierten für die "Identität" und Existenz der Gesellschaft wesentliche Verhaltenserwartungen, so läge es nahe, (4) als das Motiv zu betrachten, welches das Kriterium "dominantes Motiv" zur Rechtsgarantie erfüllt. Diese Annahme wird an anderer Stelle gestützt:

> "Das Recht kann auf das Prinzip überzeugungskonformen Verhaltens nicht verzichten, da ohne festen Bestand an 'inneren' Normen der Subjekte eine zuverlässige soziale Integration ausgeschlossen ist. (Luhmann AöR 90, 258ff, 264; Rechtssoziologie II, 224[9])" *(JAT, S. 479; 20/24)*

Zweifel daran tauchen auf, weil das Programm nicht auf "Rechtsbewußtsein", sondern auf "Rechtstreue", nicht auf Überzeugung, sondern Übung, Lernen und Konditionierung abstellt. Mag man die Wahl der letzten Wörter dem psychologischen Laien als technisch ungenau zugute halten (obwohl die Alltagssprache die Wörter ähnlich wie die Psychologie konotiert), so legt das Ziel "Rechtstreue" gleichwohl eher das Motiv (3), Konditionierung und Lernen Ziel (2) nahe. Wir werden also diese drei möglichen Motive im Auge behalten müssen, um zu entscheiden, was *Jakobs* mit "Rechtsnorm als dominantes Motiv" meint.
Neben der Integration des Wissens in die Persönlichkeit als emotional-kognitivem System kommt es ersichtlich auch darauf an, daß die so gebildete Motivation verhaltensleitend wird. Ein Mensch kann die "Rechtsnorm als dominantes Motiv" nur dann haben, um es in der Sprache des Gesetzes zu sagen, wenn er einsichtsfähig ist, Einsicht hat und in der Lage ist, nach dieser Einsicht zu handeln.

> "Diese Möglichkeit einer amtlichen Reaktion gehört zum Einsichtsgegenstand, so daß die Kenntnis eines Verstoßes gegen sozialethische Grundsätze oder gegen Sitte und Anstand nicht hinreicht, um Unrechtseinsicht zu begründen... Die Grenze der Unrechtskenntnis zur Kenntnis einer Ordnungswidrigkeit oder eines Disziplinarverstoßes verläuft unscharf, weil sich die Regelungsbereiche überlappen." *(JAT, S. 454 f.; 19/23)*

Zu fragen ist, ob "Unrechtskenntnis" und "Unrechtseinsicht" identisch sind; weiter ob die Kenntnis eines Verstoßes gegen sozialethische Grundsätze notwendig ist.

> "Kenntnis des Unrechts ist mehr als bloße Kenntnis der Rechtswidrigkeit, scil. auch Kenntnis des materiellen Grundes von Rechtswidrigkeit, also der sozialen Störung. Diese Unrechtskenntnis wird freilich nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Täter - insbesondere aus abweichender Gewissensüberzeugung - meint, bei einer sozialen Ordnung der ihm als ideal

---

[9] In der Rechtssoziologie ist auf den Aufsatz verwiesen, findet sich aber im übrigen eher die Warnung davor, Recht als Funktion eines Gewissensregulativs zu sehen und zu nutzen, ein Plädoyer für die Trennung von Recht und Moral.

> vorschwebenden Art fehle eine soziale Störung. Es reicht aus, wenn er das Gewicht der betreffenden Norm für die Ordnung kennt, der die Norm entstammt, mag er diese Ordnung auch für verfehlt halten. Fn 38: A.A. wohl Rudolphi.., der den Nachvollzug der Wertung der Ordnung für erforderlich hält, beim Gewissenstäter dann aber auf den Ordnungswert des positiven Rechts abstellt, der stets nachvollziehbar sein dürfte. Es geht also um die Kenntnis der sozialen Störung relativ zu einer gekannten (nicht auch notwendig anerkannten) Ordnung. Die bloße Kenntnis, gegen ein verfassungsgemäß zustandegekommenes Gesetz zu verstoßen, ohne dessen Bedeutung für die Ordnung verstehen zu können, beläßt eine Kenntnis eines unspezifischen Ungehorsamsunrechts, ist also bei allen Normen, die nicht nur des Gehorsams wegen vorhanden sind, keine volle Unrechtseinsicht." *(JAT, S. 455; 19/24)*

Hier taucht neben "Kenntnis" noch "Verstehen der Bedeutung" auf, während "Einsicht" verschwunden ist.
Auch diese Passage bleibt hinsichtlich der zentralen Fragen der Verknüpfung von Kenntnis der Gesetzwidrigkeit, des Unrechts mit dem Motivationssystem, welches einerseits auch gefühlsmäßige Qualitäten hat, mit der Verknüpfung Motivation - Handlung andererseits, doppeldeutig. Jedenfalls findet keine glatte Reduktion auf Kenntnis statt, sondern sie wird immer wieder zurückgenommen.

Eine Spaltung von Verhalten und Motivation, möglicherweise auch von Verhalten und Rechtskenntnis, findet sich z.B. bei der Frage der "subjektiven Seite der Rechtfertigung":

> "Der Helfer schießt den Angreifer in erforderlicher Abwehr nieder, aber nicht wegen der Güter des Angegriffenen, sondern allein aus Freude am Gebrauch der Waffe. Eine Zurechnung dieser Erfolge als rechtswidrig würde auf Momente abstellen, die sich im Verhaltensvollzug nicht äußern; die Zurechnung könnte bei gleichbleibender Vorstellung des Täters jederzeit durch einen Motivationsaustausch unterlaufen werden; eine Zurechnung auf Grund solcher nur-subjektiver Merkmale widerspricht dem Tatprinzip. Vereinzelt, etwa beim Züchtigungsrecht, dürfte allerdings praktisch ein Verhalten im Rahmen der Erlaubnis ohne Rechtfertigungsabsicht kaum je zustande kommen." *(JAT, S. 295; 11/20)*

Nun könnte *Jakobs* antworten, die Frage der "Einübung in Rechtstreue" für "alle Menschen" sei eins, die Frage einer strafbaren Handlung ein zweites. Die Spaltung sei für die strafrechtliche Zurechnung, die Identifizierung des Zuständigen notwendig, für die Sozialisation generell schädlich. Es sei sicherlich allgemein wünschenswert, wenn die Verteidigung mit Verteidigungswillen geschehe, für die Destabilisierung der Normgeltung komme es jedoch nur auf das äußere Verhalten an, nur ihre Stabilisierung laufe über "Rechtsnorm als dominantes Motiv". Denn bei äußerlich rechtskonformem Verhalten sei die Innenseite als rechtskonform darstellbar oder definierbar.

Wie muß die Rechtfertigungsabsicht des strafenden Richters oder Staatsanwaltes beschaffen sein?

> "In welcher Dichte - je nach der Situation - die erforderliche Bereitschaft zur Normbefolgung anzusetzen ist und wann ein Fehlen der hinreichenden Bereitschaft am Täter vorbei erklärt werden kann, richtet sich nach dem Strafzweck, also nach den Erfordernissen für eine Einübung allgemeiner Normanerkennung." *(JAT, S. 385;)*

Zwischen "Erkennen" und "Anerkennen" gibt es eine Differenz. Anerkennung ist eher durch Einübung unter Ausschluß von Reflexion auf Sinn, Zweck, geschützte Interessen einer Norm möglich, also eine eher bewußtlose Internalisierung.

> "Für ein erfolgsorientiertes Strafrecht wäre es sogar zu subjektivistisch, überhaupt bei der Motivation anzusetzen, wie der Ansatz beim Rechtskonformen der Motivation für ein ethisierendes Strafrecht zu objektivistisch wäre. Allein aus dem Strafzweck läßt sich freilich keine Schuldlehre ableiten. So wie die Bestimmung des Unrechts von der Verfassung der Gesellschaft abhängt, in der Recht und Unrecht zu scheiden sind, so wird auch der Inhalt von Schuld durch die gesellschaftliche Verfassung bestimmt." *(17/3)* "Strafzweck und gesellschaftlicher Zustand sind aber nicht mit beliebigen Inhalten kombinierbar, sondern voneinander abhängig. Soweit etwa eine Gesellschaft soziale Kontakte über Rituale vollzieht, kann die Sanktion nicht an Motivationsfehler anknüpfen (also an das Gemeinte). Beispiel: ein Verstoß gegen wesentliche Formvorschriften eines Prozesses bleibt nicht ohne Sanktion (in Form der Begründetheit eines Rechtsmittels), weil sich etwa der Richter über den Bestand der Formvorschrift unvermeidbar geirrt hat." *(JAT, S. 385; 17/4)*

Das letzte Argument benutzt die doppelte Bedeutung von Sanktion: Das Beispiel zielt auf die Konsequenz für das Verfahren, auf die "Reparatur" oder "Störungsbeseitigung", d.h. das, was er an anderer Stelle mit "polizeilicher Perspektive" bezeichnet. Es scheint, als ob die bloße Irrtumskorrektur zugleich eine Strafe/Sanktion für den Richter sei. Natürlich erlebt man es als "negative Sanktion", als eine Bloßstellung und Versagen. Jedoch wird ja die Rechtsbeugung als vorsätzliche nur des Schutzes der richterlichen Unabhängigkeit wegen bestraft, im Prinzip stellt die Vorschrift jedoch klar, daß "Motivationsfehler" des Richters keineswegs als irrelevant betrachtet werden. Strafe und Mißerfolg, Strafe und Sanktion werden begrifflich vermischt[10].

Eine Anknüpfung an Psychologie oder Pädagogik, auch die Frage, wie sich Gewissen, Über-Ich, moralische Erziehung etc. zu

---

[10] Es wird ein Ritualbegriff zugrundegelegt, der "Ritualismus" unterstellt.

Rechtsbewußtsein, Rechtstreue, Rechtskenntnis verhalten, ist nicht zu finden. Das Wort "Gewissen" wird einige Male im Sinne von "gewissenhaft" im subjektiven Tatbestand benutzt, im übrigen wird in der Behandlung des Problems des Überzeugungstäters die Definition des BVerfG zitiert. Damit bleibt im Programm der "positiven Generalprävention" eine Lücke, selbst wenn man die Täter ausklammert.
Die Lücke ist auch erstaunlich, wenn man an die klassische Vorstellung von Schuld als der Fähigkeit, das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln, anknüpft.
Jakobs gelingt es, die Lücke zu lassen, indem er Schuld als Zuständigkeit für das Fehlen des "dominanten Motivs" definiert.
Bis jetzt haben wir die Vorstellung vom Menschen rekonstruiert, sind jedoch auf der Stufe der Schuld darauf gestoßen, daß die Ausführungen *Jakobs'* eine Rekonstruktion der Persönlichkeitsstruktur an dieser Stelle, eine Vorstellung, wie der Mensch im Hinblick auf Normtreue funktioniert und wie er dahin kommt zu funktionieren, nicht zulassen.

5.3.2. Das Strafrechtssubjekt

5.3.2.1. Mensch und Subjekt

Was ist ein Subjekt im Strafrecht?

> "Handlung ist dann, was in noch erkennbarer 'regulativer Anpassung' oder 'adaptiver Veränderlichkeit' der Körperreaktionen unter 'Beibehaltung eines gleichbleibenden Ziels' vollzogen wird. ..'Handlungsbegriff' ist also eine mißverständliche Bezeichnung für das, was es abzuhandeln gilt; es geht darum, was überhaupt ein Subjekt und was für das Subjekt Außenwelt ist und wann die Gestalt der Außenwelt mit dem Subjekt verbunden (ihm zugerechnet) werden kann..." *(JAT, S. 113 ff.; 6/21)*

> "Vom Handlungsbegriff an ist die Entwicklung einer Straftat zugleich Entwicklung dessen, was ein Subjekt im Strafrecht ist. Dabei zeigt sich schon zum Handlungsbegriff, daß die Binnenverfassung des Subjekts insoweit unaufgeklärt bleibt, als es jedenfalls Sache des Subjekts ist, mit ihr fertig zu werden." *(JAT, S. 256; 8/101)*

Nimmt man die beiden vorstehenden Zitate im Zusammenhang, so wird man auf die Relativität des Subjektsbegriffs schließen: Die erste Definition wäre partiell: Subjekt (im Moment der Tat) ist ein Mensch jedenfalls dann nicht, wenn er nicht handelt, wobei handeln = regulative Anpassung bei Zielkonstanz.

> "Nun hängt es vom Leitbild eines Subjekts ab, wann dieses als zerstört gilt, und von den Vorannahmen über das Verhältnis des einzelnen Subjekts zur Gesellschaft, wann eine Zuständigkeit des Subjekts für die Bedingungen der Genese seiner

> Motivation besteht und in welchem Maß Bedingungen eine Motivation erklären können. Der Begriff des Subjekts und der Begriff der Zuständigkeit sind kriminalpolitisch bestimmt. Psychowissenschaftliche oder sozialwissenschaftliche Disziplinen, die in jedem delinquierenden Subjekt nur noch eine Form sehen, die mit objektiv bestimmten Verhaltensgestalten angefüllt ist, oder die eine Zuständigkeit für Antriebe prinzipiell nicht beim Subjekt gelegen sehen (wenn so etwas wie Zuständigkeit überhaupt noch anerkannt wird), können zur Klärung des strafrechtlichen Schuldproblems also nichts beitragen." *(JAT, S. 429; 18/6)*

Hier finden wir die Relativität der Subjekteigenschaft bestätigt. Die Wendung "wann dieses als zerstört gilt" kann zwei Bedeutungen tragen:

1. "von welchem Grad der Beschädigung des Handlungsregulationssystemes ein Subjekt als zerstört und damit schuldunfähig gilt" oder
2. "welche Beschädigungen der Handlungsregulation so offen und markant sind, daß man es nicht mehr als schuldfähig definieren kann".

Im ersten Fall geht es darum, auf einer stetigen Dimension eine definitorische Grenze zu ziehen, im zweiten darum, eine erhebliche Beschädigung dann nicht ernst zu nehmen, wenn sie nicht ohne weiteres sichtbar ist. Ich komme darauf zurück.

Hatten wir im vorhergehenden Abschnitt noch positive Bezüge zur Psychologie gefunden, so werden hier nicht nur die Psychologie, sondern auch andere Sozialwissenschaften als ungeeignet verworfen, zur Klärung des Schuldproblems beizutragen. Die Begründung, sie anerkennten Zuständigkeit nicht, mutet seltsam an, denn was, wenn nicht "Zuständigkeit", ist Domäne der Juristen?

5.3.2.2. Ein Subjekt muß nicht Mensch sein

Ein Mensch ist nicht immer (vollständig) Subjekt. Umgekehrt ist aber das Subjekt im Strafrecht für *Jakobs* nicht notwendig ein Mensch.

So wie man für den Körper zuständig ist *(JAT, S. 122; 6/37)*, wird kraft Gleichsetzung von Psyche (d. Individuums) mit Verfassung (der jur. Person) und von Körper (d. Individuums) mit Organen (d. jur. Person) die Handlungsfähigkeit einer jur. Person begründet. *(JAT, S. 125; 6/44)*.

Auffällig an dieser Konstruktion ist, daß Psyche einen faktischen Zustand, Verfassung einer juristischen Person einen gesollten Zustand bezeichnet, wenn man es psychologisierend übersetzen wollte, typischerweise das Ich-Ideal. Obgleich Verfassung alltagssprachlich auch "Zustand" bedeutet, "in guter/schlechter Verfassung" sein, kann ein Individuum sich keine Verfassung im rechtlichen Sinne geben.

Auch die Gleichsetzung von Organen (jur. Person) mit Körper ist problematisch, denn der Mensch oder die Menschen, die die Organe der jur. Person bilden, sind ja nicht funktionell und bewußtlos eingebunden. Man muß von diesem Ausgangspunkt her fragen, ob der Abschnitt "Anthropologie" damit nicht sein Ende finden muß. Jedoch soll im Rahmen der Auseinandersetzung mit dem Schuldbegriff darauf eine Antwort entwickelt werden.
Betrachtet man jedoch die Fallbeispiele, so taucht die juristische Person als Opfer nur achtmal auf, und im Lichte der Strafbarkeitsquote dominieren die personalen Beziehungskontexte. Auch dort, wo staatliche Institutionen oder Institute betroffen sind, liegen die Häufigkeit der Fallbeispiele und die Strafbarkeitsquote im unteren Bereich, während die körpernahen (Leib und Leben) und "seelennahen" (Untreue und Betrug) und damit nur Menschen betreffenden Delikte dominieren.
Die so abstrakte Konstruktion des Strafrechtssubjekts wird durch das Fallmaterial konterkariert: denn daß Institutionen Gefühle haben (Nähe, Zuneigung, Liebe, Haß, Enttäuschung...), ist nirgendwo explizit (was entsprechende Metaphern nicht ausschließt) behauptet.

5.3.3. Schuld: Zuständigkeit für Mangel an dominanter rechtlicher Motivation oder auch zu verantwortende Rechtsuntreue

> "Der Täter einer rechtswidrigen Tat hat Schuld, wenn die rechtswidrige Handlung nicht nur einen Mangel an dominanter rechtlicher Motivation indiziert - deshalb ist sie rechtswidrig -, sondern wenn der Täter für den Mangel zuständig ist. Die Zuständigkeit ist gegeben, wenn es an der Bereitschaft fehlt, sich nach der betroffenen Norm zu motivieren und dieses Manko nicht so verständlich gemacht werden kann, daß es das allgemeine Normvertrauen nicht tangiert. Diese Zuständigkeit für einen Mangel an dominanter Motivation bei einem rechtswidrigen Verhalten ist die Schuld. Schuld wird nachfolgend auch als mangelnde Rechtstreue oder kurz: Rechtsuntreue bezeichnet. Damit ist eine zu verantwortende Untreue gemeint; Rechtstreue ist also ein normativ bestimmter Begriff." *(JAT, S. S. 385; 17/1)*

Zunächst wird mit Zuständigkeit ein Wort eingeführt, das sächlich ist. Diese Sächlichkeit wird mit "Bereitschaft" insoweit verlängert, als diese anstelle von "Fähigkeit" tritt, die deutlicher psychologischer Natur ist, andererseits wird die Sächlichkeit zurückgenommen, als "Bereitschaft" menschlicher ist, weil sie auch mit "Aktivierung", "innerer Vorbereitung" konnotiert. In diesem Kontext kann das Wort nichts anderes als "Motivation" bedeuten oder jedenfalls nur als das Resultat eines motivationalen Vorgangs begriffen werden, der das Subjekt in Bereitschaft versetzt hat. Die Motivation wird zum Objekt, deren sich das Subjekt bemächtigen kann, wenn es denn bereit ist. Es handelt sich um eine "Meta-

motivation". Nicht gemeint ist offenbar, daß jemand sagt "ich bin nicht bereit, dieser Norm zu folgen" und damit eine moralisch-rechtliche Stellungnahme abgibt. Hier erscheint das Subjekt als ein abgetrennter Teil der Person, der als selbige steuern kann: das ist eine metaphysische und "metapsychische" Konstruktion, die psychologisch unhaltbar ist und etwas fingiert.

> "Alle Handlungen lassen sich in Unterlassungen umformulieren, indem nicht bei der motivierten Körperbewegung angesetzt wird, sondern bei dem Unterlassen, das Motiv 'niederzukämpfen'" *(JAT, S. 638; 28/2)*

Der Kämpfer: wer ist er?
Damit wird *Jakobs* seinem Vorsatz, nichts als Faktum zu nehmen, was psychologisch nicht als Faktum anerkannt wird, untreu. Dementsprechend folgt auch aus der Einführung von "Bereitschaft" nichts weiter. Irgendwelche Möglichkeiten, wie man das schlichte Fehlen des dominanten Motivs von dem Fehlen der Bereitschaft, sich zu motivieren, als zugrundeliegendes Meta-motiv solle unterscheiden können, werden nicht vorgestellt. Die Funktion dieses Satzes ist eher in einer "Besänftigung" des Leser zu sehen, der sich über die Vorstellung von "Schuld als Zuständigkeit" empören mag oder sie jedenfalls nicht zu akzeptieren bereit ist.
Wir können uns damit dem zweiten Merkmal, der Zuständigkeit zuwenden.

5.3.3.1. Zuständigkeit, Fähigkeit, Kompetenz

Dieses Manko der fehlenden Bereitschaft (oder vielleicht auch nur der fehlenden Motivation) muß verständlich gemacht werden - ein kommunikativer Prozeß -, und diese Verständigung darf das allgemeine Normvertrauen nicht tangieren. Eine wahrhaft komplexe Aufgabe, wenn man das zu operationalisieren versucht. Wie soll ein Richter wissen, wie ein Manko "allen Menschen" so verständlich gemacht werden kann, daß ihr Normvertrauen nicht tangiert wird- und wie soll er es verständlich machen?
Mit "Treue" wird ein im Gegensatz zu "Zuständigkeit", aber auch "Bereitschaft", emotional getönter Begriff eingeführt, der die Sächlichkeit zurücknimmt. Treue bedeutet jedenfalls mehr als ein bloßer Automatismus der Normbefolgung, eine besondere, auf Vertrauen basierende und im Grunde gegenseitige Beziehung[11].
Die Strafbarkeitsquote von 100% bei Untreue (§ 266) indiziert, daß *Jakobs* diesen Begriff ebenfalls emotional besetzt hat.
"Zu verantwortende Untreue" grenzt aus allen Untreuefällen normativ welche aus.

---

[11] Treue: *Kluge* sagt dazu nichts; *Klaus/Buhr:* nichts) Treue als Beständigkeit der eigenen Haltung und im Verhältnis zum andern... *(Arnold et al. 1980);* fides (Glaube, Vertrauen, Zutrauen), religio (Bedenken, Zweifel,Besorgnis, Gewissensskrupel, Gewissenhaftigkeit, Aberglaube, Heiligkeit,Verbindlichkeit, heilige Verpflichtung) , (Anhänglichkeit: fidelitas) *(Langenscheidt-Latein)*

> "Für das Defizit an rechtlicher Motivation ist der Täter nur (aber nicht auch stets) zuständig, wenn er zur Zeit der Tat ein Subjekt mit der Kompetenz ist, die Normgeltung in Abrede zu stellen, d.h. zurechnungsfähig ist." *(JAT S. 407; 17/48)*

Die Übersetzung "ein Mensch mit der Fähigkeit ist" liegt nahe, zumal "zurechnungsfähig" erläuternd hinzugesetzt ist. An die Stelle der Fähigkeit, das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln, träte die Fähigkeit, die Normgeltung in Abrede zu stellen. Nun, die oben geschilderte Trennung des Subjektsbegriffs von dem des Menschen läßt dies nicht zu. Auch die Annahme, *Jakobs* wolle an dieser Stelle von einer gegebenen Fähigkeit auf die Zuständigkeit schließen, ist nicht plausibel.

Was also bedeutet "Kompetenz" im *Jakobs*'schen semantischen Netz? Um das herauszufinden, wollen wir neben "Kompetenz" auf die Worte "Zuständigkeit" und "Fähigkeit" eingehen.

Fähig zu sein, heißt, imstande sein, etwas zu tun, nah in der Bedeutung liegen "Begabung", "Talent" und "Vermögen". In der Psychologie versteht man unter Fähigkeit die "Gesamtheit der psychischen Bedingungen, die zum Vollzug einer Tätigkeit erforderlich sind". Je nach dem Abstraktionsgrad handelt es sich dabei, um die Sprache des Grundgesetzes zu verwenden, mehr um "Eignung" bei komplexeren Tätigkeiten, mehr um "Fertigkeit" bei einfachen Verrichtungen[12].

Bei der Behandlung der "Einsichtsfähigkeit" heißt es:

> "Unter Fähigkeit ist nicht eine Eigenschaft zu verstehen, die der jeweilige Täter hat oder nicht hat und die - gar mit Hilfe der Psychiatrie oder Psychologie - festgestellt werden könnte. Die Fähigkeit ist vielmehr, wie die Schuld selbst, eine Zuschreibung, findet also normativ gesteuert statt." *(JAT, S. 438; 18/25)*

Daß die Fähigkeit eine Zuschreibung ist, die Fähigkeit normativ gesteuert stattfindet: das sind Aussagen, die nur sinnvoll zu interpretieren sind als: die Zuschreibung der Fähigkeit findet normativ gesteuert statt. Die Formulierung verweist darauf, daß es *Jakobs* offensichtlich so glatt nicht aus der Feder fließt, einen

---

[12] "fähig: 'imstande zu fassen' und steht frühnhd. vorwiegend in diesem körperl. Sinn. Bed.-Entw wie bei frz. capable zu lat. capere 'fassen, kapieren'" *(Kluge, S. 180)*. Im Engl. wird "aptitude" mit "Eignung: Fähigkeit zur Ausübung eines Berufes oder zum Erwerb gewisser Kenntnisse oder Fertigkeiten" übersetzt, während das franz. "aptitude" dem engl. "ability" entspricht. Man wird zustimmen, "daß zu der Fähigkeit nur die notwendigen Bedingungen gerechnet werden und daß damit gewisse Einflüsse, die die Tätigkeit erleichtern können, wie Interesse, Aktivierungsgrad, Übung und gewisse Erfahrungen, aus dem Begriff Fähigkeit ausgeschlossen sind." *(Arnold et al.)*
Eignung - Befähigung - fachliche Leistung (Art. 33)

Begriff, der alltagssprachlich, psychologisch und herkömmlich als auch juristisch übereinstimmend verstanden wird, ganz umzudefinieren. Wenn man sagt: Fähigkeit wird zugeschrieben oder, vielleicht deutlicher, zugesprochen, so erinnert das daran, daß man dem Täter sagt, er sei fähig und werde deswegen bestraft (und wohl hofft, er glaube daran). "Die Schuld ist..." setzt die Existenz implizit wieder ein, die bestritten wird. Der Vorgang des Zuschreibens wird durch die Substantivierung und das Quidproquo: Fähigkeit ist Zuschreibung verdunkelt, noch dazu geadelt durch das Wort "normativ". Selbst wenn man liest: die Zuschreibung findet normativ gesteuert statt, so bedarf es doch der - an Tat und Täter und Kontext auffindbaren - zu erhebenden Kriterien, wenn nicht Willkür sein soll (s. zu "normativ" unten).

Die Kriterien für die Zuschreibung gilt es zu eruieren: Fähigkeit hat jedenfalls mit dem, was psychologisch und alltagssprachlich darunter verstanden wird, nichts mehr zu tun. Darüber hinaus fragt sich, was das, was *Jakobs* unter Fähigkeit versteht, mit dem Täter überhaupt zu tun hat.

Kompetenz wird im alltäglichen Sprachgebrauch wie in der Linguistik zum einen im Sinne von "Fähigkeit" gebraucht, so etwa wenn es heißt, jemand sei "total inkompetent" oder in der Entgegensetzung von "Kompetenz" und "Performanz" beim Sprechen. Zum anderen ist im juristischen, aber auch im allgemeinen Sprachgebrauch "Kompetenz" Zuständigkeit, wobei eher das "Dürfen" konnotiert, d.h. ein Regelungsbereich, wobei sich die Bedeutung mit "Zuständigkeit" deckt, aber dabei mehr die Verpflichtung im Vordergrund steht.

Da nach der Auffassung *Jakobs'* jedenfalls ein Täter die Normgeltung nicht in Frage stellen *darf* ("nicht diskutable Verhaltensalternative" *JAT, S. 9; 1/15)*, kann die Bedeutung von Kompetenz nur im Sinne von Fähigkeit zu verstehen sein. Dann aber wird fraglich, wieso sich die Zuständigkeit von der Fähigkeit herleitet. Denn gewöhnlich halten wir jemanden für zuständig, dem etwas aufgetragen ist zu tun. Zuständig sein kann zum einen heißen: man trägt die Folgen unabhängig vom Verschulden i. S. einer Garantiehaftung. Oder man wird in Anspruch genommen, künftig etwas zu tun. Im Strafrecht geht es aber nicht um bereits eingetretene Schäden, die verteilt werden, sondern darum, daß Folgen gesetzt werden. Der Täter soll im *Jakobs'schen* System auch gar nichts zur Wiederherstellung der Normgeltung tun.

Wenn wir auf jemanden treffen, der zuständig, aber inkompetent ist, so ist das ein Skandal. Wir erwarten dann aber nicht, daß der Inkompetente Leistung erbringt, was er eben nicht kann, sondern daß er geht oder "entfernt" wird: vom Zuständigen für Auswahl, Versetzung und Entlassung.

Es läßt sich jedenfalls fähig - unfähig als eine, zuständig-unzuständig als eine zweite Dimension fassen. Fragen wir nach der Kompetenz, so ist im Falle fähig und zuständig die Kompetenz jedenfalls gegeben, im Falle unfähig und unzuständig die Inkompetenz.

"Ich bin unzuständig" kann jedenfalls auch heißen: ich bin fähig, aber ich brauche nicht. Ich bin inkompetent kann auch heißen: ich bin zuständig, aber nicht fähig. Da es eine Zuständigkeit, die Normgeltung in Frage zu stellen, bei *Jakobs* (explizit) nicht gibt, aber es andererseits auf "Fähigkeit" im allgemeinen Sinne gerade nicht ankommen soll, müssen wir, um das von *Jakobs* Gemeinte herauszufinden, nach einer weiteren Dimension Ausschau halten.

Die Auswahl für eine Stelle oder ein Amt setzt die "Eignung" voraus.
Geeignet kann nur sein, wer fähig ist. D.h. die Komplexität der Tätigkeit als "Metatätigkeit" bestimmt die erforderlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten und den Grad ihrer Integration. Nur wer geeignet ist, darf zuständig werden. Eignung kann aber mehr verlangen, als Fähigkeit. Ähnlich kann man analog den Aspekt der "Markttauglichkeit" heranziehen. Bekanntlich können gute Produkte (i.S.v. "gebrauchstauglich") ohne Absatz bleiben, weil kein entsprechendes Bedürfnis besteht, weil Styling, PR und Marketing schlecht sind usw. Das Produkt ist geeignet für den Gebrauch, aber nicht für den Markt.
Auch die Debatte um den objektiven und subjektiven Fehlerbegriff im Zivilrecht mag hierher gehören: auch bestes argentinisches Kaninchenfleisch kann ungeeignet sein zum Verkauf, weil im zeitlichen Zusammenhang argentinische Ratten als Kaninchen verkauft wurden. Die andere Frage ist, ob die argentinischen Ratten geeignet waren zum Verkauf. Auch der wendige und gehorsame Richter, der bereit und fähig ist, das je herrschende Recht anzuwenden, kann ungeeignet sein, wenn er seinen Gehorsam gegenüber dem vorgehenden Regime zu deutlich zum Ausdruck gebracht hat. Umgekehrt ist die Frage, ob ein unfähiger, aber nicht kompromittierter Richter geeignet ist.
Setzen wir also "Eignung" für Kompetenz im *Jakobs*schen System.
Festgestellt ist der Mangel an rechtlicher Motivation: ein Parameter für den Zustand[13] des Systems "Subjekt".

---

[13] "Zustand: Verbalabstr. von zustehen in dessen wechselnden Bedeutungen, entwickelt sich weiter von der sachlichen Bedeutung des äußeren status der Dinge, den man beobachten und feststellen kann, zur einheitlichen Bezeichnung alles dessen, was das Dasein des Menschen für sein Gefühl bestimmt." *(Kluge S. 893)*
kompetent: Zuständig, com-petere: streben, und zwar gemeinsam *(Kluge)*; zuständig, maßgebend, urteilsfähig - competere: "der Beschaffenheit nach stimmen, zutreffen" *(Hermann S. 262)* competo: zu etwas fähig sein, ausreichen *(Langenscheidt)*; "Zustand: Gesamtheit der zu einem bestimmten Zeitpunkt gegebenen inneren Parameter eines Systems S ... In diesem Falle ist der Zustand selbst ein Parameter, und zwar der allgemeinste innere Parameter des Systems." *(Klaus/Buhr S. 1182)* "Kompetenz - Sprechen. Sprechen: Kompetenz - Performanz" *(Arnold/Eysenck/Meili)*

Ein Täter, der unfähig ist, sich zu motivieren, d.h. sein Defizit an rechtlicher Motivation nicht ausgleichen kann, kann nach Jakobs gleichwohl geeignet sein, zur Normstabilisierung beizutragen. Das ist die Kombination "marktgängig, aber untauglich".
In diesem Lichte wäre das Zitat

> "Für das Defizit an rechtlicher Motivation ist der Täter nur (aber nicht auch stets) zuständig, wenn er zur Zeit der Tat ein Subjekt mit der Kompetenz ist, die Normgeltung in Abrede zu stellen, d.h. zurechnungsfähig ist."

wie folgt umzuformulieren

> "Für das Defizit an rechtlicher Motivation ist der Täter nur (aber nicht auch stets) zuständig (sc.: auch wenn er unfähig ist, das Defizit zu beheben), wenn er zur Zeit der Tat als Subjekt geeignet ist, die Normgeltung in Abrede zu stellen."

So umformuliert stellt sich jedoch gleich die Frage ein, ob "in Abrede stellen" auf eine Fähigkeit verweist. Wörtlich genommen jedenfalls, jedoch "redet" der Täter durch die Tat - und schon oben blieb offen, wo die Bedeutung der Tat zu lokalisieren ist. Wenn man sie im Richter oder allen Menschen lokalisiert, d.h. wie sie verstanden, welche Bedeutung ihr beigelegt wird, so kann man von dem, was der Täter meint, absehen. So interpretiert wird der obige Satz sinnvoll: nach "geeignet ist" müßte es heißen: "als jemand dargestellt zu werden, der die Normgeltung in Abrede stellt."

> "Zurechnungsfähig ist eine Person, die als Gleicher[14] definiert wird. Die Gleichheit setzt voraus, daß diejenigen Faktoren, die das motivatorische Geschehen beim Täter in den Grundzügen bilden oder nicht hindern, ihrer Art nach ubiquitär motivatorisches Geschehen bilden oder nicht hindern. Es kommt nur auf die Art der grundlegenden motivationsrelevanten Faktoren an, nicht auf Inhalt oder Stärke; letztere sind offensichtlich individuell unterschiedlich. Bei einer in den Grundzügen der Art nach gleichen Motivationslage ist der Normbruch eines Subjekts beispielhafter Normbruch eines jedermann gleichenden Täters und deshalb ein Angriff auf die Geltung der Normen für jedermann. Die Kompetenz fehlt im Kernbereich des § 20 StGB; Kennzeichen dieser Fälle ist ...ein Verlust an Subjektivität. Die Gleichheit fehlt weiterhin, wenn das Subjekt als nicht auf dem gleichen, d.h. vollen sozialen Entwicklungsstand befindlich definiert werden kann. *(JAT, S. 407-17/48)* ...

Das motivatorische Geschehen scheint sich hier wiederum doch auf Menschen zu beziehen. Also ist nicht jeder Konnex von Zurechnungsfähigkeit und irgendeiner Eigenschaft am Täter verloren, oder er wird hier wieder eingeführt. Die Kriterien sind jedoch alles

---

[14] Warum nicht "Gleiche"?

andere als klar, zumal sich *Jakobs* auf eine forensische Psychiatrie - hinsichtlich des Kernbereichs von § 20 und auch im übrigen- beruft, die ihr System mehr oder minder ausdrücklich mit krimi- nalpolitischen Argumenten entwickelt hat, ein System, das seit 20 Jahren wissenschaftlich "desavouiert" ist, und zwar gerade weil es lebensgeschichtliche Zusammenhänge, also eine menschliche Psycho- logie, ausblendet[15]. Die Vorstellung von Gleichheit der tragenden Säulen als Existenzfrage, getrennt von der Ausprägung, ist erfah- rungswissenschaftlich nicht haltbar, wenn als Modell vielleicht, so verfügt niemand über die Mittel, hier Feststellungen zu treffen. Kurz, die Kriterien für die "normative Steuerung" bleiben diffus, der Leser erhält keine praktisch handhabbare Hilfestellung, auch nicht in Form von Fallbeispielen. Denn auch hier, wie im Grundlagenteil, liegt die Fallhäufigkeit mit einem Fall/4 Seiten erheblich unter dem Durchschnitt. Die für die Aufgabe des Strafrechts, Rechtstreue zu fördern, zentralen Konzepte bleiben mithin begrifflich am unklar- sten, der Leser findet auch am wenigsten Material, um die Begriffe anzuwenden und damit zu erfassen.

> "Die Gleichheit ist nicht quantifizierbar und deswegen ist es auch die Zurechnungsfähigkeit nicht. Das wird auch bei der üblichen psychologisierenden Bestimmung der Zurechnungsfäh- igkeit anerkannt. 'Die Fähigkeit bezieht sich auf eine be- stimmte, ad hoc zu erbringende Leistung: Unrechtskenntnis und entsprechende Motivation. Zu dieser Leistung ist ein Mensch entweder fähig oder nicht. Einen Graben von bestimm- ter Breite kann man entweder überspringen oder man kann es nicht; tertium non datur' (Fn 101: Armin Kaufmann Eb. Schmidt-FS 319 ff.,33 f.) Wenn selbst das Gesetz von gemin- derter Fähigkeit spricht, so ist das als Erschwerung des Ge- brauchs der Fähigkeit zu lesen; diese Erschwerung ist ein Problem der Zumutbarkeit." *(JAT S. 407; 17/48)*

Der Versuch, eine starre Grenze zwischen dem ganz anderen Täter und dem gleichen Täter zu ziehen, erscheint durch dieses Beispiel eher untauglicher zu werden:
Man kann den Graben mit Mühe gerade noch oder gerade eben nicht überspringen, davor stehenbleiben, es versuchen, reinfallen oder sich beim Abrutschen die Kleider dreckig machen. Das Krite- rium der Beurteilung ist, wie sonst auch, nicht als rohes Faktum gegeben.
Man muß auch nur fragen, ob nicht seine Operationen schon auf ein Ähnlichkeitsurteil abzielen, weil Identität schon nicht vorausge- setzt ist hinsichtlich der Ausprägung der einzelnen Faktoren, weil Subjektivität relativ gedacht wird.

---

[15] Das bedeutet nicht, daß *Jakobs* den kriminalpolitischen Intentionen folgt oder eine extensive "Kulpierung" bewirkt; aber es bedeutet, daß er den "antipsychologischen" Ansatz mittels eines "somatischen Krankheitsbegriffs" durchhält.

5.3.3.2. Die methodische Legitimität der Umdeutung von Fähigkeit in Eignung

Wenn, wie dargelegt, die alltags- und sozialwissenschaftlich-fachsprachliche Bedeutung von Fähigkeit außerhalb des - alltags- und juristensprachlichen - Bedeutungskreises von Zuständigkeit liegt, so überschreitet die *Jakobs'sche* Definition, die zwar auch als Deutung des gegenwärtigen Zustandes, aber darüber hinaus als Grundlage der richterlichen Tätigkeit dienen *soll*, die meist als verbindlich anerkannte Regel, die Grenze der Wortbedeutung dürfe definitorisch nicht überschritten werden. Allerdings erkennt *Jakobs* diese Regel nicht an. Sein einziges Kriterium ist die systematische Einpassung, der Erhalt der Widerspruchsfreiheit des Systems.
Ohne dies letztlich entscheiden zu wollen, gibt es jedoch einige Hinweise, daß *Jakobs* selbst nicht konsistent vorgeht:
Zum einen ist der Rekurs auf die klassische forensische Psychiatrie nur eine Verdoppelung eines Systems, daß den Täter einer Zuschreibung ausliefert, deren Kriterien nicht expliziert werden. Weder *Jakobs* noch diese Psychiatrie geben die Kriterien an, unter denen zugeschrieben werden darf oder nicht (was nicht heißt, daß es sie praktisch nicht gibt und sie nicht über sie verfügen).
Zweitens beruft sich *Jakobs* im subjektiven Tatbestand für seine rationalistische Psychologie auf die Formulierung des Gesetzes. Dann aber ist nicht einzusehen, warum nicht auch im Bereich der Schuld dieser Rekurs auf die Formulierung des Gesetzes - welches auch neueren Datums ist - eine solche Umdeutung sperrt. Dies gilt erst recht, wenn man die Übereinstimmung des alltagssprachlichen, psychologischen und juristischen Sprachgebrauchs im übrigen heranzieht.

5.3.3.3. Das Teildementi: die Psychopathen

> "Bei Psychopathien soll es sich um Persönlichkeitsvariationen in negativer Richtung handeln, bei denen der Betroffene unter der Abnormität leidet oder die Gesellschaft am Betroffenen. Welchen Anteil am Zustandekommen des Defekts die ererbte Anlage hat und welche die Sozialisationsbedingungen haben, ist streitig. Als Ausprägung der Variation werden genannt: Gemütsarmut, Willensschwäche, Geltungsbedürfnis, Explosivität und Stimmungslabilität u.a.m... Vertreter der forensischen Psychiatrie halten in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung eine so starke Verformung, daß volle Exkulpation angebracht wäre, für eine seltene Ausnahme. Eine solche Strenge ist beim Vorliegen gewichtiger interner konstellativer Faktoren... oder bei Faktoren externer Art nicht angebracht, soweit der Täter für diese Faktoren nicht zuständig ist." *(JAT, S. 436; 18/20)*

Obgleich die dominierende Strömung der forensischen Psychiatrie die Psychopathen (mit ihren unterschiedlichen Benennungen) gerade

im Sinne von *Jakobs* als "zuständig" behandelt, kritisiert *Jakobs* diese Psychiatrie, der er im übrigen folgt. Dabei ist diese Stelle nicht die einzige, an der eine Distanzierung von der Behandlung der Psychopathen erfolgt:
Zur Einsichts- und Befolgungsfähigkeit heißt es:

> "Unter Fähigkeit ist nicht eine Eigenschaft zu verstehen. ...ist vielmehr...eine Zuschreibung...Die Frage nach der Fähigkeit ist demnach nicht zu formulieren: Konnte sich der Täter anders verhalten oder nicht? Sie muß vielmehr lauten: Ist der Täter dafür zuständig, daß er sich so und nicht anders verhalten hat? Die Antwort richtet sich 1. nach Stärke des Befundes, 2. Art des Befunds, 3. Klarheit des Begriffs für den Befund." *(JAT, S. 439; 18/25)* "Zeitweise ist - wiederum auf Psychopathen bezogen - argumentiert worden, die verminderte Schuldfähigkeit könne durch besondere Willensanstrengungen ausgleichbar sein und das Fehlen dieser Anstrengungen könne die Strafmilderung unangebracht erscheinen lassen. Das ist nichts als der auf einen Zirkel gebrachte Gedanke der Zuständigkeit für den Befund; dieser Gedanke prägt die Kannmilderung, paßt aber gerade nicht auf Psychopathen. Auf ihre Person bezogen vertuscht das Argument mit der Rede von Schuld die Unwissenheit, wie diese Menschen sinnvoll behandelt werden könnten." *(JAT, S. 442; 18/32)*

Mit diesem letzten Argument werden die Mediziner und die ihnen folgende Rechtsprechung kritisiert, während dasselbe Argument für die Rückfalltäter *(JAT, S. 399; 17/26)*: "...wenn andere Möglichkeiten der Abarbeitung intensiver Delinquenz effektiv zur Verfügung stehen.") als Legitimation für das Handeln der Juristen benutzt wird. Von den Medizinern wird ein normativer Standpunkt im eigentlichen Sinne des Wortes verlangt, während den Juristen ein faktischer, an Effizienz orientierter zugestanden wird.
Vielleicht ist von hierher auch verständlich zu machen, warum die Fallbeispiele soviele Mediziner und sowenig Juristen behandeln: es handelt sich vielleicht um eine "Verschiebung" im psychoanalytischen Sinne, der hier die Verschiebung von den Straftätern als den Opfern der Strafjustiz auf dieselben Menschen, aber aus medizinischer Perspektive betrachtet und als Opfer der Medizin, entspricht. Zwar gibt es auch real alkoholisiert operierende Ärzte[16], jedoch dürfte die Quote doch geringer sein als bei Staatsanwälten [17], weil der ärztliche Kunstfehler viel offenbarer wird.

---

[16] Einen Fall berichtet die FR vom 21. November 1990 aus Berlin.

[17] Ich erinnere an den Erlaß des hessischen JM über den Promillegrad im Dienst (Kap. I).

5.3.3.4. Implikationen für die Praxis

Die Laien, d.h. Angeklagte, Zeugen, Öffentlichkeit, werden den Satz: "Er hat sich schuldig gemacht" also ganz anders verstehen, als er gemeint ist. Kommunikation muß scheitern. Denn wenn ein zentrales, das Begriffsgebäude im allgemeinen Verständnis tragendes Wort vor und hinter dem Richtertisch entgegengesetzt verstanden wird, kommt ein Dissens zustande, versteckt für die eine, offen für die andere Seite.
Jedoch wird der Leser durch die einfühlsame, nachdenklich machende Stellungnahme zu den Psychopathen auch verwirrt. Das gegenläufige Moment, im Inhalt und der Form des Arguments, taucht mit nur geringer Verschiebung auf. Indem die weitgehende Überschneidung von "Rückfalltäter" in juristischer Terminologie mit "Psychopath" in psychiatrischer Terminologie nicht zur Kenntnis genommen wird, kann einmal mit demselben Argument Bestrafung wie Exkulpierung begründet werden. Die Verantwortung für das Urteil wird so wiederum den Medizinern jedenfalls partiell zugeschoben, was die Trennung der Merkmale des § 20 in "psychologisch - normativ" gerade dementiert. Angesichts der keineswegs nur am Literaturverzeichnis ablesbaren Fundierung der *Jakobs*'schen Argumentation in der literarischen Auseinandersetzung ist es unwahrscheinlich, daß ihm die erwähnte Überschneidung gänzlich verborgen geblieben sein sollte.

5.4. "Die Gesellschaft"

5.4.1. Ökologie und Technologie

Die Tatsache, daß Umwelt- (und Wirtschafts-)delikte im Hinblick auf die generalpräventive Wirkung im Text nicht in den Blick kommen und auch im Fallmaterial mit vier Fällen Umweltdelikte kaum vertreten sind, wirft die Frage auf, wie es im Straßenverkehr, jenem Bereich, in dem es alljährlich viele Tote und Verletzte gibt, aussieht.
Wie bereits gesagt, ist die Strafbarkeitsquote hier signifikant niedriger: 39%. Von den 397 Fällen mit Delikten gegen Leib und Leben spielen sich 53 im Straßenverkehr ab (bei insgesamt 97 Straßenverkehrsfällen).
Von den 53 sind strafbar 22 (41,5%). Auch bei Tötung/Verletzung wird die Strafbarkeitsquote im Straßenverkehr also nur unwesentlich erhöht (39 auf 41,5%).
Gibt es ein gegenläufiges Moment bei den Tätern mit "gefahrgeneigten Berufen"?
Hier finden wir:

* den Steuermann, der Alkohol trinkt *(JAT, S. 5; 1/6)*.
* der Krankenwagen, der zu schnell fährt (was, auch im Rettungsfall nicht kraft erlaubtem Risiko tatbestandslos ist, im Gegensatz zur Spazierfahrt mit dem LKW, sondern nur gerechtfertigt.) *(JAT, S. 170; 7/41)*

* den Schrankenwärter, der sich vorsätzlich betrinkt und dann unfähig ist, die Schranke zu bedienen. *(JAT, S. 182; 7/69)*
* den Weichenwärter, der den Güterzug umlenkt, um einen Zusammenstoß mit einem Personenzug zu vermeiden, aber Gleisarbeiter dadurch tötet (Interessenkollision) *(JAT, S. 489; 20/42).*
* den LKW (sc. -Fahrer), mehrfach, der den betrunkenen Radfahrer überholt *(JAT, S. 185[18]; 7/73 u. S. 189; 7/80).*
* denjenigen, der eine Grube ausheben läßt in seiner Verantwortung,sie zu sichern. *(JAT, S. 644; 28/14)*
* den Retter, der, um einen Bergsteiger zu retten, ein Seil durchschneidet, wodurch ein anderer abstürzt. *(JAT, S. 347; 13/23),*
* den Bergführer, der unter Hinweis auf drohende Gefahr die Gruppe verläßt, deren Führung er übernommen hat *(JAT, S. 350; 13/28).*
* den Partner des Akrobaten, der von diesem gebeten wird, ihn nicht aufzufangen *(JAT, S. 675; 29/56).*

Abgesehen von einigen atypischen Fällen sind es auch die "letzten Glieder der Kette", die überwiegend herangezogen werden.
Sehen wir uns noch die Umweltdelikte an:
Dort findet sich:

* der, der Gifte außerhalb einer zulässigen Anlage lagert *(JAT, S. 80; 4/59)*;
* der LKW-Fahrer, der einen mit Schmutz beladenen Wagen ohne vernünftigen Grund auf einem unbefestigtem Weg fährt, obgleich er erkennen müßte, daß nur durch ggf. das Grundwasser beeinträchtigendes Abladen der möglicherweise einsinkende Wagen wieder freizubekommen wäre *(JAT, S. 541; 21/113)*;
* der Betriebsinhaber, der aufgrund seiner Organisationszuständigkeit für das gefährliche/deliktische Verhalten seiner Mitarbeiter haftet *(JAT, S. 664; 29/36)*;
* der Schiffskapitän, der für einen chemischen Betrieb Chemieabfälle in eine Meeresbucht schüttet, aber einen Konnex zwischen massenweise toten Fischen und seinem Tun nicht bedenkt *(JAT, S. 689; 29/86)*;
* der Bote des Betriebsleiters einer chemischen Fabrik, der dem Techniker an der Kläranlage die Anweisung überbringt, das Abfließen des Chemieabfalls nicht zu stoppen *(JAT, S. 700; 29/108).*

Von den 11 Fällen mit Tätern "gefahrgeneigter Berufe" sind 8 strafbar, von den 5 Umwelttätern 2.

---

[18] Die Verschiebung von einem menschlichen Täter auf ein "automobiles" Werkzeug oder seine Herausnahme (als (Satz-)subjekt durch eine Passivformulierung) findet sich in einer Reihe von Fällen.

Eine besondere Aufmerksamkeit für diese Bereiche läßt sich nicht entdecken. Die niedrige Strafbarkeitsquote im Straßenverkehr und noch mehr die beim "erlaubten Risiko", wo das Verhältnis 1 zu 7 und damit trotz der geringen Fallzahl statistisch signifikant ist, weist eher in die andere Richtung. Die Abkehr von einer "naturalistischen" Sicht scheint zu implizieren, daß Gesellschaft nicht als einheitlicher Prozeß von Austausch Mensch-Natur und Mensch-Mensch, als praktischer Zusammenhang im umfassenden Sinne, sondern nur als Mensch-Mensch, als kommunikativer Zusammenhang, gefaßt wird.

5.4.2. Institution und Organisation

Der alltägliche wie wissenschaftliche Sprachgebrauch ist oft vage, was die Begriffe Institution und Organisation betrifft. Manchmal werden sie explizit[19] oder implizit in eins gesetzt, manchmal als das aktive System die Organisation, Institution als das passive betrachtet. Die logische Kategorisierung von Institutionen ist oft alles andere als klar.
Neben dem sich daraus ergebenden Erfordernis, den *Jakobs'schen* Sprachgebrauch zu untersuchen, ist der Frage nachzugehen, wie sich die hier zugrundegelegten Charakteristika der Institution (Arbeitsteilung, Hierarchie, Ritualisierung, Gefühlsabstinenz, Geschlechtslosigkeit) auffinden lassen.

Jakobs unterscheidet grundsätzlich zwischen institutioneller und Organisationszuständigkeit *(JAT, S. V)*.

> "In den Fällen dieser Pflichtdelikte besteht unabhängig von der Tat eine Beziehung zwischen dem Täter und dem Gut. Das Verhältnis Täter - Gut ist bei diesen Delikten nicht nur negativ durch ein Nicht-Verletzen bestimmt, sondern positiv durch einen Status des Täters im Verhältnis zum Gut. Dieser Status ist an vorgeformte und allenfalls in engen Grenzen disponible Regelungskontexte gebunden (Eltern, Vormund, Beamter), also an Institutionen." *(JAT, S. 183; 7/70)*
>
> "Begehungs- wie Unterlassungsdelikte kennen also einerseits eine Haftungsbegründung durch Organisationszuständigkeit und andererseits eine solche durch institutionelle Zuständigkeit." *(JAT, S. 183; 7/71)*

Wenn eine Gutsverletzung auftritt, die außerhalb der institutionellen Zuständigkeit jedes Menschen in der Institution lag, so gibt es eine übergeordnete Organisationszuständigkeit, die für die "Verfassung" (in des Wortes doppelter Bedeutung) zuständig ist. Daraus ergibt sich eine, nach oben unendliche hierarchische Stufenleiter. Eine kollektive Organisationszuständigkeit für die Institution(en) ist dabei nicht erkennbar.

---

[19] S. oben Kap. V

5.4.3. Der Institutionsbegriff

Der im vorstehenden Zitat gegebene implizite Institutionsbegriff, "Status", "in engen Grenzen disponibler Regelungskontext", "positiver Bezug auf das Gut", wird in einer expliziten Definition aufgenommen:

> "Institution wird im sozialwissenschaftlichen Sinn als dauerhafte und rechtlich anerkannte Beziehungsform einer Gesellschaft verstanden, die der Disposition des einzelnen Menschen entzogen ist, ihn vielmehr mit konstituiert." *(JAT, S. 675; 29/57 Fn. 114)*

Diese Definition bringt mit "Beziehung" die Konnotation "persönlich". "Den Menschen konstituiert" kann nur bedeuten, daß das Muster der Beziehungsform internalisiert wird. "Der Disposition des einzelnen Menschen entzogen" schließt die Disposition durch mehrere Menschen nicht aus, d.h. die kollektive Verfügung und damit ein Mehr an "Gruppencharakteristika", weniger fixierte Arbeitsteilung, mehr Akzeptanz von Körper und Gefühl, weniger Hierarchie, mehr Wettbewerb statt Rivalität und damit weniger Ritualisierung: Wird diese Option von *Jakobs* realisiert?

Um zunächst den Institutionsbegriff schärfer zu fassen, soll im folgenden rekonstruiert werden, wie das Verhältnis von Person und Institution oder, präziser, der institutionell verbundenen Menschen zueinander gesehen wird: wie sehr ist der Mensch Person, wie sehr bloßes Subjekt? Weiter soll nach der Internalisierung der rechtlichen Anerkennung und des Beziehungsmusters gefragt werden und schließlich nach der materiellen Existenz im Verhältnis zum ideellen Modell in *Jakobs*'scher Sicht.

5.4.3.1. Person und Institution

Geht der Mensch als "kleines Rädchen" in der Institution auf, ist die (strafrechtliche) Verantwortung nur bei den für diese Organisation Zuständigen gelegen, bei den Befehlshabern? Wieweit folgt *Jakobs* einer funktionalen Betrachtungsweise, in der die Menschen als Individuen verschwinden? Wieweit wird umgekehrt nur der Ausführende, d.h. meist der physisch Handelnde strafrechtlich verantwortlich gemacht und die Funktionalisierung der Individuen in Institutionen negiert? Betrachten wir die Extremfälle:

> "... Einen solchen Extremfall, also Teilnahme (Beihilfe) trotz eingehändiger [so im Original] Tatausführung, bejaht der BGH (Staschynskij-Urteil) in einem Fall von Verführung und genauer Lenkung des Ausführenden durch eine staatliche Institution, die den Ausführenden durch systematische Erzie-

hung zum Gehorsam bildet und ihm das "Tatrezept" detailliert vorschreibt." *(JAT, S. 506; 21/31)*[20]

Diese Entscheidung sei zu Unrecht viel gescholten worden, jede materielle Theorie müsse Fälle eigenhändiger Tatausführung ohne Tatherrschaft kennen.

Umgekehrt betrachtet er für den Staschynski-Fall ebenso wie für die organisierten Judentötungen in der NS-Zeit "die nicht selbst ausführenden Koordinatoren per Bestimmung des Opfers und des Taterfolgs, weitgehend auch des Tatmittels" *(JAT, S. 516; 21/52)* als Mittäter.

Zur Behandlung der Benutzung organisatorischer Machtapparate als mittelbare Täterschaft heißt es:

> "Schädlich ist die Konstruktion einer mittelbaren Täterschaft, weil sie die bei den Taten zur Zeit des nationalsozialistischen Regimes keineswegs nur erzwungene organisatorische Verbindung aller Beteiligten zu einem gemeinsamen Tun verdeckt: Nur durch die Gemeinsamkeit von Anordnenden und Ausführenden kann eine einzelne Tat des Ausführenden als Beitrag zu einer mehrere Ausführungshandlungen umfassenden Einheit interpretiert werden." *(JAT, S. 536; 21/103)*[21]

Von diesen Extremfällen her betrachtet wird die strafrechtliche Verantwortlichkeit also keiner Ebene allein zugeschlagen, das Individuum in der Institution auch im Extrem nicht als bloßes Werkzeug betrachtet.

Dies wird durch den relativ hohen Anteil von Vorgesetzten im Fallmaterial bestätigt einerseits, durch den ebenfalls nicht geringen Anteil von "eigenhändig Handelnden" auf den untergeordneten Ebenen andererseits mit Quoten von .69 und .63.

---

[20] Wer immer das Wort "eingehändig(t)" hier hineingesetzt hat - es schien mir, weil es keine einfache Vertauschung von Buchstaben ist, einer kurzen Überlegung wert. "Aushändigen" vs. "Einhändigen". Trotz eigenhändiger Tatausführung ist sie dem Ausführenden nicht ausgehändigt. Sie ist also im Gegenteil "eingehändigt": ich habe sie in der Hand, verfüge aber nicht allein darüber. So gesehen bringt auch dieses Wort zum Ausdruck, was die Passage meint.

[21] Schädlich ist es hiernach, wenn etwas verdeckt wird. Im Kontext der Frage nach der "Wahrheit" oder zumindest Aufrichtigkeit gegenüber dem Täter und der Allgemeinheit werden wir darauf zurückkommen. Hier wird das Aufrichtigkeits- (sofern das Verdekken bewußt geschieht) oder Wahrheitskriterium (sofern es bewußt oder unbewußt geschieht) jedenfalls für die vergangene "Ordnung" bejaht. Dies stellt vielleicht eine parallele Verschiebung dar wie die von Juristen auf Mediziner und Lehrer/Forscher.

> "Beim garantievermittelnden Vertrauen besteht schon eine Garantenpflicht und es geht nur darum, wen sie innerhalb der Organisation trifft, die das Garantieverhältnis verwaltet. An die Stelle der Verbindung Pflichtiger - Hilfsverhalten, die über das garantiebegründende Vertrauen entscheidet, tritt hier die Verbindung Pflichtiger - Organisation... Pflichtig ist, wer sich in die Organisation eingliedern läßt, also die Position antritt, zu der nach dem Dienstplan das Hilfsverhalten gehört. Daß in einem größeren Krankenhaus nachts ein Bereitschaftsarzt als Garant verfügbar sein muß, ist Folge des Betriebs eines solchen Hauses; wer aber zuständig ist, richtet sich nicht danach, wer sich schon zuvor um die Patienten gekümmert hat o. ä., sondern nach dem Dienstplan." *(JAT, S. 682; 29/73)*

Hier fällt zunächst auf, daß nicht eine Beziehung (wie nach der oben erwähnten Definition zu erwarten) "Pflichtiger - Hilfesuchender" bzw. "Organisation - Hilfesuchender", sondern eine Verbindung (ein neutraleres Wort als Beziehung) "Pflichtiger-Hilfsverhalten" eingeführt wird. Inkongruent dazu ist wiederum die Verbindung "Pflichtiger - Organisation", denn adäquat wäre Verbindung "Pflichtiger - Dienstantritt". "Pflichtiger-Organisation" stellt ja wieder eine Verbindung von zwei Subjekten her.
Die organisierte/institutionalisierte Hilfe führt zu einer Dreiecksbeziehung, die sich aus verschiedenen Perspektiven unterschiedlich darstellt:
aus der Perspektive des Pflichtigen
Pflichtiger - Hilfesuchender
Pflichtiger - Organisation (Beziehung)
oder
Pflichtiger - Hilfeverhalten
Pflichtiger - Dienstantritt (Art der Pflicht)

aus der Perspektive des Hilfesuchenden
Pflichtiger - Hilfesuchender
Organisation- Hilfesuchender

aus der Perspektive der Organisation
Organisation - Hilfesuchender
Organisation - Pflichtiger

Zunächst wird die Perspektive des Hilfesuchenden ausgeblendet, obgleich "das garantiegebundene Vertrauen" den Wechsel des Objekts dieses Vertrauen nahelegte. Damit wird auch die professionelle Seite des Helfers zugunsten der institutionellen manifest zurückgenommen: der Helfer hat seinen Dienst pünktlich anzutreten wie jeder andere auch und aufzuhören, zu helfen, wenn Schichtwechsel ist. Obwohl jeder Patient oder sonstige Verbraucher institutioneller Dienstleistungen darum weiß und jeder in eine Institution eingegliederte Dienstleister auch, spricht man es ungern klar aus. Das mag die Inkongruenz und die Perspektivenverschiebung bedingen.

Die Wendung "um den Patienten gekümmert hat" bringt den Hilfesuchenden, Leidenden (in der Medizinersprache) aber wieder ins Spiel ebenso wie die emotionale Seite des helfenden Menschen - denn kümmern[22] bezieht sich ja auf den Kummer des Helfenden. Der letzte Halbsatz bestärkt die Abweisung dieser Perspektive noch einmal. Aber das gegenläufige Moment ist sichtbar.

> "Aber die Pflicht des Beamten zur Verwertung privat erworbenen Wissens ist keine Garantenpflicht, da der Beamte das Wissen nicht seines Amts wegen erfährt und deshalb die gerade in seinem Amt (nicht ihm persönlich oder ihm in seiner Eigenschaft als Beamter) geltende Erwartung durch seine Untätigkeit auch nicht enttäuscht." *(JAT, S. 685; 29/77 Fn. 155)*

Hier finden wir das umgekehrte Moment, die Trennung des Individuums von der Institution, wenn es außer Dienst ist; zugleich mit der Ineinssetzung von "persönlich" und "privat", ein wenig zurückgenommen zugleich durch den Terminus "ihm geltende Erwartung".
In der folgenden Passage wird dieses gegenläufige, auf die menschliche Beziehung bezogene Moment nicht deutlich:

> "Ein Forscher muß eine riskante Versuchsanordnung auch mit Hilfe seiner Sonderfähigkeiten beherrschen, aber ein Student des Bauwesens muß seine Sonderfähigkeiten nicht aktivieren, wenn er in den Semesterferien als Handlanger auf einer Baustelle arbeitet. Besonderheiten für die Fahrlässigkeit ergeben sich dabei nicht, insbesondere bleibt bei geleisteter Voraussicht, aber mangelnder Zuständigkeit nur eine Haftung aus § 323c. Beispiel: Erkennt im zuletzt genannten Beispiel der Student, daß die von ihm herzustellende Betonmischung nicht tragfähig sein wird, so haftet er trotz seines vorsätzlichen Handelns nicht aus einem Begehungs-Verletzungsdelikt." *(JAT, S. 263; 9/11)*

Meine eigene Reaktion wie die mancher Kollegen und Studentinnen, mit denen ich darüber diskutierte, war Ablehnung, weil es moralisch unakzeptabel erscheint, daß jemand sehenden Auges den Zusammensturz mit herbeiführen darf, sofern er sich nur auf Unzuständigkeit berufen kann. Ich vermute, daß *Jakobs'* spontane und 'moralische' Haltung ähnlich ist. Seine Leistung ist, dieser entgegenzutreten und die notwendige logische Konsequenz aus der "Vorleistung" der h. L. zu ziehen, bei Fahrlässigkeitsdelikten einen Pflichtenmaßstab per se einzubeziehen, ohne die Differenzierung zwischen Vorsatz und Fahrlässigkeit zu begründen. In der Tat würde eine andere Entscheidung das "Sich-dumm-Halten" fördern,

---

[22] Antonyme: gedeihen, wachsen; vernachlässigen, unterlassen, liegenlassen; Synonyme: sich scheren, befassen, um etwas sorgen.

weil es für die allermeisten die optimale Strategie wäre, nichts zu sehen und zu hören, damit sie gar nicht in Versuchung kommen, etwas zu sagen. Aber die Unterminierung des Verantwortungsgefühls oder -bewußtseins für das Ganze, die durch die normative Betrachtung des Tatbeitrages als "unerheblich" wegen Unzuständigkeit noch gestützt wird, ist doch gravierend.
Damit wird das Grundproblem schärfer sichtbar, aber von *Jakobs* nicht weiter behandelt: Die Frage ist, ob die strikte Restriktion der strafrechtlichen Haftung das Gewissen in moralischer Hinsicht schärft (also skrupolöse, nachdenkliche, überpflichtige Zuwendung fördert) oder aber die strafrechtliche Entlastung zugleich moralische Entlastung suggeriert.
Daß diese Frage nicht behandelt wird, ist deswegen so erstaunlich, weil sie für das Konzept der "positiven Generalprävention" bedeutsam ist:
Die Abkopplung des Strafrechtsgutes "Normgeltung" von allen natürlichen Schäden stabilisiert soziale Ungleichheit und Institution per se, aber nicht Normen.
Nach der klassischen Konstruktion der Erfolgsdelikte war für den Handelnden eine umfassende Zuständigkeit, d.h. Verantwortung insbesondere für Leib und Leben, gegeben, eine Konstruktion, die im Kontext einer risikoreichen technischen Entwicklung aufgegeben wurde. Gesetzgeberisch etwa in den §§ 315 ff., die die Strafbarkeit an herausgehobene Pflichtverletzungen knüpfen und damit die außergesetzlich entwickelte Einführung eines objektiv gegebenen Sorgfaltspflichtsverstoßes im Rahmen der Fahrlässigkeitsdelikte überflüssig machen.
Jakobs setzt dies konsequent fort, indem er umfassend einen solchen Pflichtenmaßstab einführt: man ist nur noch für die Pflichterfüllung verantwortlich, ob handelnd oder unterlassend, vorsätzlich oder fahrlässig. Wenn jedoch Strafen "Einübung in Rechtstreue" (für die "Zuschauer") sein soll, so impliziert dies die Reduktion von "Rechtstreue" auf Rechtsgehorsam, eine Abkopplung von gesellschaftlicher Praxis, eine Reduktion von Gesellschaft auf Kommunikation und damit eine Abkopplung von den materiellen Grundlagen, Ökologie, Technik und den Austausch Mensch-Natur. Anders gesagt: Wenn Rechtstreue mehr als bloßen Gesetzesgehorsam bedeutet, führt die ubiquitäre Bindung der Tatbestandsfeststellung an den Pflichtenmaßstab zu einer Unterminierung gesellschaftlicher Verantwortung, professionellem Ethos und setzt institutionelles Ethos an seine Stelle.
Wenn man akzeptiert, daß *Jakobs* konsequent ist, so muß die Kritik allerdings bereits die inkonsequenten Vorläufer erfassen.

5.4.3.2. Der Prototyp der Institution: Familie

Nicht Krankenhaus oder Bauunternehmen, die vorher erwähnten Typen, gelten als Vorbild für institutionelle Beziehungen:

> "Die Sorgepflicht der Eltern für die ihren ehelichen Kindern zustehenden Güter gilt als Prototyp der Garantenpflichten

> überhaupt; sie wird überwiegend auf die 'natürliche' oder 'enge persönliche' Verbundenheit gestützt, teils auch auf 'Gesetze', womit jeweils nur Aspekte der Institution benannt sind. Die Pflicht geht so weit, wie Eltern und Kind eine gemeinsame Welt gestalten, also beim Kind alles umfassend..." *(JAT, S. 676; 29/59)*

Nahegelegt, wenngleich nicht ausgedrückt, wird der Gedanke, daß die Gleichung "natürliche, enge Verbundenheit + Gesetze = Institution" allgemein, für jede Institution, gilt, obgleich man es auch nur in bezug auf diese Institution lesen kann.
Weniger explizit wird die Asymmetrie der Pflichtverteilung Eltern/Kind als Modell für die hierarchische Stufung in den 'reinen Institutionen'. Eher egalitär nimmt sich die Wendung "eine gemeinsame Welt gestalten" aus.

> "Die Pflichten garantieren nur einen Mindeststandard an Fürsorge, da strafrechtlich nicht eine - wie bestimmbare?- optimale Zuwendung garantiert werden kann, sondern nur eine Zuwendung, deren Versagung evident fehlerhaft ist." *(JAT, S. 677; 29/60)*

Hier ist der Konflikt zwischen moralischen Normen und strafrechtlichen, den wir im Beispiel des Baustudenten noch unterstellt haben, ganz explizit. Das Problem ist: unterminiert die Art und Weise, wie die Garantie gegeben werden soll, die optimale Zuwendung?
Darüberhinaus taucht auch der Aspekt der Unerzwingbarkeit von Beziehung auf:

> "Eine Garantenpflicht zur zwangsweisen Hinderung von vorsätzlichen Selbstverletzungen des verantwortlichen Ehegatten besteht also nicht. Aber auch eine Pflicht zur Hinderung durch Überredung oder Überzeugung des anderen fehlt: Ein solches Verhalten wäre Herstellung des ehelichen Lebens und die Unerzwingbarkeit solchen Verhaltens gehört zur Gestalt der Institution." *(JAT, S. 678; 29/63)*

Doch bleibt das Verhältnis von "natürlicher" Beziehung und normierter uneindeutig:

> "Bloße Lieblosigkeiten der Eltern gegenüber ihren Kindern widersprechen der institutionellen Pflicht, erfüllen aber keinen Deliktstatbestand. Die - tätige oder durch Unterlassen vollzogene - Versagung der geschuldeten Fürsorge ist auch dann, wenn sie keinen Straftatbestand verwirklicht, eine Pflichtwidrigkeit und deshalb - sofern schuldhaft - einer Provokation analog zu behandeln. *(12/57)* Zudem besteht bei diesen Garantieverhältnissen eine - gegenüber Jedermannsverbindungen - erhöhte Opferpflicht." *(JAT, S. 335; 12/58)*

Die Annahme, Liebe sei Pflicht, - die auch bei *Peters* auftauchte- korrespondiert der Leugnung von Aggression und Haß, auch und gerade in intimen Beziehungen, wie der idealisierten Mutter-Kind-Beziehung. Diese Idealisierung fördert Vermeidungsverhalten,

Vertuschung, Verkehrung ins Gegenteil und damit die "Wiederkehr des Verdrängten". Die Unfähigkeit zum konstruktiven Umgang mit Aggression, d.h. nicht zerstörerischer Austrag von Konflikten und Konfrontationsbereitschaft bei Sanktionsverzicht, macht "Lieblosigkeiten" als Ausdruck von Aggression verständlich - ihre Deklaration als Pflichtwidrigkeit verhindert eben jenes Verständnis, welches Liebe ermöglichen könnte.
Die Betrachtung von Familie als Prototyp findet ihre Bestätigung in der Behandlung der Fälle, die für den familiären Bereich eine sehr hohe Strafbarkeitsquote auswies. Wenn man die Annahme macht, daß eine hohe Bestrafungsdichte zu einem allgemein hohen Maß an Rechtstreue führt, so ist dies konsequent. Andererseits taucht hier die Frage auf, ob diese hohe Strafdichte das Optimum, welches nicht erzwingbar ist, zu erreichen verhindert - eine Frage, die komplementär zu der ist, ob nicht die Begrenzung der Haftung auf die jeweilige Pflicht, mithin niedrige Strafdichte in anderen Institutionen, ebenfalls verhindert, daß das Optimum erreicht wird, weil das Verantwortungsgefühl unterminiert wird. Da menschliche Wahrnehmung insbesondere für Differenzen sensibel ist, wäre gerade die differentielle Bestrafung in verschiedenen Bereichen, gegenüber verschiedenen Gruppen usw. lerntheoretisch bedeutsam. Und so kann sich das Resultat ergeben, daß das Strafrecht in Bereichen, wo es relativ wirksam eingesetzt werden kann, wie auch in den Bereichen, wo es - obgleich von Gesetzes wegen vorgesehen - nicht eingesetzt wird, zur Verfehlung des Optimums beiträgt.

5.4.3.3. Vom Prototyp zum Serienmodell

Das "Serienmodell", d.h. das Insgesamt der gesellschaftlichen Institutionen, verliert einige Charakteristika, die die Familie auszeichnen:

> "Bei den Pflichten kraft institutioneller Zuständigkeit ist in der Regel ein 'ordentlicher Standard' zu leisten, nicht aber eine Aufopferung und auch kein Einsatz von Sonderfähigkeiten." *(JAT, S. 369; 15/15)*

Die Akteure in Institutionen, die es im hier vorgestellten Sinne eindeutig sind (für die Familie ist es "zweideutig"[23]), werden damit von der umfassenden Verpflichtung der Ehegatten/Eltern in der Familie entlastet, des personalen Moments entkleidet. *Jakobs* treibt die der Strafrechtsentwicklung abzulesende Tendenz, den Einzelnen nur im Rahmen definierter Pflichten in Anspruch zu nehmen, konsequent weiter. In den Fallbeispielen gibt es daher auch eine Differenz zwischen der Strafbarkeitsquote in der Familie im Gegensatz zu anderen Institutionen (79% vs. 60%).
Der Dialog über die Aufopferung (= permanente Überlastung) oder auch über die Gründe der Zurückhaltung bei Sonderfähigkeiten

---

[23] siehe dazu Kap. V

könnte ja auf übergeordnete Zuständigkeiten verweisen. Ein solcher Dialog kommt unter der Strafdrohung aber nicht zustande.

Während im Blick auf Ehe und Familie die Solidarität, d.h. das Nicht-Institutionelle einschließlich der Liebe, in den Vordergrund rückt (tendenziell zur institutionellen Pflicht wird) und damit in der Definition "Beziehungsform" mit Schwerpunkt auf "Beziehung" betont wird, wird im übrigen die Beziehungsform mit der Betonung auf "Form" als Abgrenzung gesehen[24]. Die typisch institutionelle Beziehungsform ist die Negation von Beziehung, weil nicht nur Solidarität, sondern auch Kooperation als gemeinsame Verantwortung nicht gedacht ist, sondern die komplementären Beiträge der Beteiligten in allen Passagen und Beispielen als "von oben" gestiftet und geregelt vorgestellt werden. Für das "Serienmodell" der Institution gilt also die fixierte Arbeitsteilung, nicht das "Gestalten einer gemeinsamen Welt".
Der Aspekt der Asymmetrie der Pflichten, der sich bei der Familie aufgrund der Schwäche des Kindes ergibt, dort jedoch nicht betont, gleichwohl erwähnt wird, gewinnt für andere Institutionen die hierarchische Gestalt, d.h. unabhängig von der Stärke/Schwäche des Individuums als Person wird es auf der Basis seines Status behandelt.

Verfolgen wir diesen Aspekt im Fallmaterial:
Die Strafbarkeitsquote liegt bei "starken Opfern" (Mann, Jur. Person) mit 49% bzw. 33% deutlich niedriger als bei den "schwachen" Frauen (58%) und Kindern (67%). Ist das Kind im Kontext der Familie betroffen, steigt die Quote auf 75%. Auch bei "Untergebenen" als Opfer ist die Quote mit 89% hoch wie bei niedriger Hierarchiestufe (80%) im Gegensatz zu hoher (44%). "Untergebene" werden damit gleich Kindern behandelt.
Umgekehrt wird ein "starker Täter" auch eher als strafbar klassifiziert:
Hat er eine Vorgesetztenrolle sind es 79%, hat er Helfer dabei 62%, gibt es Begünstigte 60%.
Die Quote ist bei "Untergebenen" mit 53 % durchschnittlich, ist ein

[24] Die Frage der Solidarität der Institutionsakteure mag mit Blick auf "Desavouierung der Instanz" (s.u.) anders beantwortet werden.

Verfolger oder Retter[25] im Spiel, ist sie 38%/0%, zusammengerechnet 25%[26].
Daß in der Tendenz die Täter-Opfer-Relation oder besser gesagt, die Position des Opfers im Verhältnis zum Täter eine Rolle spielt, zeigt sich daran, daß die Hierarchiestufe des Täters gleichgültig ist: Sofern überhaupt eine Hierarchiestufe angegeben wird, liegt die Quote bei 60 (niedrig) - 67 % (mittel).
Ein hoher Bildungsstand führt zu vermehrter Strafbarkeit (60%), hohe Schichtzugehörigkeit auch (75%).
Aus diesen Daten kann man schließen, daß die hierarchische Position von großer Bedeutung ist.
Die Frau, die zumal in ihrer Mutterrolle in der Familie als Täterin und als Opfer von Sexualdelinquenz biologisch als Frau auftaucht, kommt im "Straßenverkehr" einmal und im institutionellen/geschäftlichen Verkehr insgesamt 3 mal vor, d.h. das weibliche und zumal mütterliche Element ist nur im Bereich des Prototyps, aber nicht der Serie vorhanden, was dem Verschwinden des personalen Moments entspricht[27].
Die Frau wird in der Strafbarkeitsquote nicht diskriminiert. In der Familie, ihrer Domäne, ist ihre Quote ebenso hoch wie die der Männer.
Die Diskriminierung liegt darin, daß sie auf der Täterseite im geschäftlichen Verkehr und in der Institution, im Straßenverkehr nur so selten auftaucht.
Ein weiteres Detail:
Es gibt sieben Fälle mit Abtreibung. Hier ist einmal eine Frau Täterin, sie ist nicht strafbar. Abtreibung wird als ein Delikt des Arztes gesehen: 5 Fälle. Der drängelnde Vater taucht nicht auf, auch nicht die Frau als Mittäterin. Abtreibung ist ein Problem des ärztlichen Experten, seiner Künste und Überzeugungen.

Diese Reduktion des Prototyps Familie um das personale Moment- das, wie gesagt, eine horizontal und vertikal flexible Gestaltung eines kooperativen Zusammenhangs impliziert - ist jedoch nicht

---

[25] "Retter" und "Helfer" werden hier im Sinne unseres Täter-Opfer-Verfolger-Modells verstanden: der Retter ist derjenige, der die Situation bereinigt, der Helfer derjenige, der einer Person beispringt. Wenn also ein Retter auftaucht, so bedeutet das hier: er hält den Täter von weiterer Übeltat ab.

[26] Eine Interpretation dieses Befundes kann erst später erfolgen.

[27] Dies ist parallel zur Behandlung der Frau in den Strafprozeßbüchern, wo sie als Zeugin usw. auftaucht und hier wiederum als diejenige, die familiäre Beziehungen schützt, eine Orientierung, die als hinderlich wahrgenommen wird, als Prozeßsubjekt aber nicht; und es entspricht auch den Büchern zur forensischen Psychiatrie.

eindeutig und nicht ohne Ambivalenz. Dies war oben schon für das Krankenhaus aufgezeigt worden.

> "Die Institution ist freilich nur eine Funktionseinheit, wenn sie intakt ist, wofür wiederum der Täter seine Rolle richtig spielen muß... Rechtsprechung im Fall der Rechtsbeugung findet gar nicht erst statt... Bei den Sonderdelikten geht es also nicht um die Störung vorhandener, für sich intakter Funktionseinheiten, sondern um die Weigerung, sich zur Herstellung einer Funktionseinheit eingliedern zu lassen." *(JAT, S. 34; 2/17)*

Was bedeutet es, seine "Rolle richtig zu spielen"? Ein gutes Schauspiel zu liefern, das institutionelle Versprechen als Person zu verkörpern und so den Adressaten institutionellen Handelns vertrauensvoll zu machen, oder heißt es: die Funktion richtig zu erfüllen, Vertrauen zu begründen (s. o. Kap. II)? Ob eines von beiden oder beides, jedenfalls wird die Institution als beschädigt gesehen, wenn die Rolle nicht richtig gespielt wird. Der innere motivationale Bezug, der für "richtiges Rollenspiel" doch wohl erforderlich ist, bleibt im Dunkeln bzw. unerwähnt.

> "Da jedoch überhaupt nur die Pflichten im Bereich derjenigen Institutionen strafrechtlich abgesichert werden, die für das gesellschaftliche Leben notwendig sind, ist die Mitwirkung des Extranen am Sonderdelikt ein Angriff auf die notwendige Anerkennung der Institution." *(JAT, S. 565 f.;23/15)*

Hier wird eine strafrechtliche Haftung begründet, die weder auf "Organisationszuständigkeit" noch auf "institutionelle Zuständigkeit" gestützt ist. Zu fragen ist, in welchem Verhältnis die "notwendige Anerkennung der Institution" zur "Anerkennung der Norm" steht. Es gehört nach den expliziteren Aussagen nicht zum Begriff der Institution, daß sie anerkannt wird. Das geht über ihre formelle und materielle Existenz hinaus.
Und gerade wenn sie notwendig ist: wieso bedarf es dann der strafrechtlich sanktionierten Anerkennung?

5.4.3.4. Die Entstehung von Institutionen

> "Wer anfängt, eine bestimmte Rolle zu übernehmen, etwa als Samariter, kann an den Rollenerwartungen unter Umständen so festgehalten werden, daß für ihn eine Rechtspflicht zu rollenkonformem Verhalten entsteht. Dabei geht es um ein qualifiziertes Vertrauen in die Konstanz von Verhaltensschemata, also um eine Haftung kraft institutioneller Zuständigkeit. Anders bei der Übernahme im engeren Sinn: Hier ist die ausdrücklich oder konkludent erklärte Bereitschaft zu einer Sicherung oder einer Rettung erst der Grund dafür, daß fremde Güter in einen Zustand gebracht werden, in dem Sicherung oder Rettung nötig oder nicht mehr anderweit garantiert ist." *(JAT, S. 670; 29/46)*

Hier wird Institution als "qualifiziertes Vertrauen in die Konstanz von Verhaltensschemata" definiert. In der Tat liegt der Kern der Institutionsbildung in der Verdinglichung einer Person, von der man jenseits ihres akuten Zustandes gleichbleibende Leistung, Ansprechbarkeit usw. erwartet, d.h. von dem lebendigen Menschen abstrahierend sich ein Bild von ihm macht und verlangt, er möge diesem Bild entsprechen. Auf der anderen Seite findet sich die Behauptung, so zu sein, wie man gestern war, sofern die damit verknüpfte Position vorteilhaft ist. Die Entstehung einer Institution kann so als ein beidseitiger Prozeß verstanden werden.
Eine solche quasi evolutionäre Perspektive verläßt *Jakobs* jedoch dort, wo ein Monopol einer existenten Institution besteht: andere Intimgruppen will er nicht anerkannt wissen, um das Monopol zu schützen.

5.4.3.5. Formelle und materielle Institution

> "Einen sicher begründbaren Anwendungsbereich findet die Milderungsmöglichkeit jedenfalls bei den Unterlassungsdelikten mit Pflichten kraft institutioneller Zuständigkeit; denn Haftungsgrund ist die Institution ohne Blick auf ihre Ausgestaltung im Einzelfall, so daß notfalls das Faktum der Bindung an die Institution ohne Blick darauf zur Haftung hinreicht, wie weit sie noch gelebt wird, also materiell vorliegt. Möglicherweise ist also die unterlassene Erfolgsabwendung nur die Ergänzung einer schon vorher, und zwar straffrei, angelegten Enttäuschung und deshalb weniger drastisch als im Fall einer auch materiell intakten Institution." *(JAT, S. 707; 29/125)*

Es gibt gelebte Institutionen = materiell intakte. Wenn die Tatsache, daß sie nicht gelebt wird, schon vorher deutlich geworden ist, mithin die der Beziehungsform entsprechende Erwartung enttäuscht ist, so reicht gleichwohl das Faktum der Bindung an die Institution im formellen Sinne.
Ist die Familie intakt, wenn es zu Körperverletzung, Inzest und Tötung kommt?[28] Und unterlassen die anderen dies, wenn sie die Täter bestraft sehen?
Der Kern des Deliktes besteht im Vertrauensbruch, Treubruch, der Enttäuschung.

5.4.3.6. Ergebnisse und Konsequenzen

Jakobs behandelt die Institution, wie im Alltagsverständnis das Individuum behandelt wird, und umgekehrt. Während wir bei der Institution gemeinhin nicht daran denken, sie zu entlasten, weil sie faktisch nicht kann, obwohl sie unzuständig ist, sondern dann nach

---

[28] vgl. in bezug auf das Problem "Notwehr in der Ehe" die Beiträge von *Marxen* und *Zenz* in *Lüderssen/Sack (1980)*

den "Zuständigen" für diesen Zustand rufen, d.h. "nemo ultra posse obligatur" gerade nicht gilt, umgekehrt wir ein Individuum gerade im Strafrecht nicht über sein faktisches Vermögen zu binden glauben, dreht sich das in *Jakobs'* System um: die Norm wird derogierbar unter Berufung auf "effektive (Un-)Möglichkeiten", soweit eine Institution betroffen ist, das Individuum komplementär belastet.

Der Institutionsbegriff enthält deutlich gefühlsmäßige Tönung, und die gefühlsmäßigen Aspekte der als Beziehungsformen gekennzeichneten Institutionen werden hervorgehoben. So gilt die Familie als Prototyp der Institution, die Entstehung einer Institution wird am Beispiel des Samariters skizziert, der materiale Aspekte i.S. der gelebten Institution, der gelebten Beziehungsform wird hervorgehoben. Das Vertrauen in die Konstanz soll geschützt werden. Eltern und Erzieher werden im Fallmaterial in solchen Fällen genannt, bei denen die Entscheidung in Richtung "strafbar" tendiert.
Schroff gegenläufig ist die Reduktion der strafrechtlichen Verantwortung auf den Zuständigkeitsbereich in Beziehung auf das Krankenhaus, wo ja die *menschliche* Zuwendung, wenn nicht erwartet, so doch erhofft wird und im Falle des Studenten des Bauwesens, wo die spontane *menschliche (moralische?)* Reaktion Verurteilung ist. Das in die Institution eingegliederte Individuum wird damit von seiner menschlichen Verantwortung strafrechtlich frei. Während also der Institutionsnutzer der Institution Vertrauen entgegenbringen darf und entgegenbringen soll, ist der Akteur der Institution davon befreit, diesem Vertrauen (eines konkreten Menschen) gerecht werden zu müssen (als konkreter Mensch): "mein Dienst ist zu Ende" und "dafür bin ich nicht zuständig" sind strafrechtlich legitime Äußerungen.

5.4.3.7. Zum Begriff "Rechtstreue" - die Gesellschaft als Institution

Wir können jetzt vielleicht besser verstehen, wie es zu der auf den ersten Blick seltsam anmutenden Gleichsetzung von "Schuld = Zuständigkeit" und "Schuld = Rechtsuntreue" kommt. Denn auch im Rahmen des Institutionsbegriffes sind wir auf die Kombination von Betonung menschlicher Beziehung mit den Momenten Vertrauen, Fürsorge, Kümmern gestoßen, aber auch auf die Neutralisierung dieser Seite, ihre Abweisung. "Treue" ist ein Wort, das viele Konnotationen hat, gefühlsmäßig bedeutsam ist und auf ein Verhältnis bezogen ist, in dem sich Fürsorgepflicht und Treuepflicht, je nach dem sozialen Verhältnis der Beteiligten, einseitig oder doppelseitig gegenüberstehen: der Fürsorgepflicht der Eltern korrespondiert die Treuepflicht der Kinder, während die Gesellschafter einer Personen-Gesellschaft sich, mit anderer Qualität, wechselseitig zu Treue und Fürsorge verpflichtet sind. Der "Verrat", der in "Untreue" mitschwingt, sieht immer dann anders aus,

wenn die Fürsorgepflicht verletzt ist, das Vertrauen sich als ungerechtfertigt herausgestellt hat.
Der Begriff der "Rechtsuntreue" zielt auf ein Verhältnis, wo "Vertrauen gegen Vertrauen" mitgedacht werden muß. Anders gesagt: implizit wird das Verhältnis Täter - Staat/Gesellschaft als ein Vertrauensverhältnis gedacht, der Täter wird damit nicht als schuldig, sondern als treubrüchig, illoyal, Verräter gesehen, was, wie dargelegt, eher mit den Gefühlen der Beschämung, Erniedrigung und Demütigung als mit Schuldgefühlen verknüpft ist.
Daher lohnt es zu untersuchen, ob das *Jakobs*'sche Gesellschaftsmodell eher dem der Personengesellschaft des Zivilrechts oder dem Modell "Familie" oder "Erziehungsverhältnis" nachgedacht ist, um die zwei möglichen Pole der Dimension "Hierarchie" zu bezeichnen.
In Betracht zu ziehen ist aber auch, daß sie dem Typ "Straßenverkehr", d.h. einem anonymen, risikoreichen, aber von strafrechtlicher Verantwortung eher entlasteten Bereich, nachgebildet ist.

5.4.3.8. Strafjustiz als Institution

Auch wenn es nicht ausdrücklich erwähnt oder behandelt wird, wird *Jakobs* sicherlich nicht bestreiten, daß "Strafjustiz" auch eine derartige Institution ist. An die Stelle des Patienten tritt in der positiv generalpräventiven Sicht jedoch nicht, oder allenfalls zuletzt, der Angeklagte, sondern "alle Menschen". An die Stelle des Studenten des Bauwesens tritt möglicherweise die Studentin der Rechtswissenschaft, die ein Praktikum beim Strafgericht macht und ein Fehlurteil vorhersieht, vielleicht in irgendeiner Form daran beteiligt ist.
Diese Institution ist, wenn man den Überlegungen zuvor folgt, zuständig für die Verhandlung "grundlegenden Treubruchs": es steht die Tat des Täters als Treubruch zur Verhandlung, aber implizit ja möglicherweise die Verletzung der "Fürsorgepflicht von Staat und Gesellschaft" ebenso zur Debatte: Die "Enttäuschung des Täters" wäre auch zu verarbeiten. Diese gefühlsmäßige Qualität des Strafverfahrens wird durch die rigorose Ablehnung des Gedankens der Sühne und die objektivistische, behavioristische Vorstellung von Spezialprävention explizit abgewiesen - latent taucht sie aber auf, wenn man an die Gegenleistung für Rechtstreue denkt. Die Annahme, daß *Jakobs* darum weiß, war oben (Psychopathen: Verschiebung auf die Ärzte) schon begründet und wird unten (Stichwort: Desavouierung der Instanz) weiter erhärtet.

Der Täter ist nach *Jakobs*' explizitem Programm gar nicht Adressat der Strafe. Er wird ebenso wie das Opfer, jedenfalls nach der Verhandlung außerhalb des strafjuristischen Interesses angesiedelt. Damit wird die Institution Strafjustiz von personalen Bezügen "befreit", d.h. dem Prototyp "Familie" unähnlich gemacht.
Bei der Untersuchung des Fallmaterials zeigt sich jedoch, daß die Quote der Strafbarkeit dann steigt, wenn mehr Sachverhaltsdaten gegeben werden im Gegensatz zu solchen, die nur von "dem Täter"

und "dem Opfer" allein handeln. Daß hierbei die Opferseite noch stärker eine Rolle spielt, kontrastiert seiner expliziten Ausblendung - oder ist ihr komplementär.
Auch die erwähnte Tendenz, bei einem schwachen Opfer und einem eher starken Täter die Strafbarkeitsquote zu erhöhen, dementiert den strikt normativen Ausgangspunkt. Denn wenn es darum geht, die Norm als das, was alle Menschen erwarten können, zu stabilisieren, so gibt es keinen Grund, warum der Starke solche Erwartungen nicht solle hegen dürfen, warum er in ihnen qua Strafrecht nicht gestärkt werden sollte. Es sei denn, man unterstelle, die Starken wüßten sich nicht nur selbst zu helfen (was sie aber, wie gesagt, eigentlich nicht müßten: fähig, aber nicht zuständig), sondern sie seien auch nicht eigentlich mehr zu enttäuschen: aufgrund ihrer intellektuellen und sozialen Überlegenheit hätten sie eine "realistische Einschätzung", was man von seinen Mitmenschen erhoffen und was man von ihnen zu befürchten habe. Dann aber wären es die Schwachen, denen eine Ent-Täuschung erspart werden soll, m. a. W.: die in ihrer Unmündigkeit gehalten werden sollen, indem sie kontrafaktisch weiterhin erwarten sollen.

5.4.4. Der Begriff der Organisation

Wenden wir uns nun dem Begriff der Organisation zu.

> "Erwartung 1: Menschen halten Organisationskreis in Ordnung. Die Stabilität dieser Erwartung ist nicht nur unumgänglich, weil niemand alle Organisationskreise zusammen beherrschen kann, sondern auch weil wegen des Rechts auf je eigene Organisation niemand solchermaßen umfassend herrschen darf. Erwartung nur negativer Inhalt: Organisationskreise sollen getrennt bleiben. (Herrschaftsdelikte) Erwartung 2: ordnungsgemäßes Funktionieren elementarer Institutionen. Diese Erwartung hat einen positiven Inhalt, scil. daß die Institutionen auf den Organisationskreis einzelner Personen abgestimmt werden." *(JAT, S. 5 f.)*

"Den Organisationskreis in Ordnung halten" - d.h. es handelt sich um die faktische Ebene bei Organisation, das Muster der Institution ist nicht Organisation, vielmehr die Relation zwischen individuellen Organisationskreisen.

> "Die normative Garantie wirkt nur als eine brauchbare Garantie, wenn der Normbruch auch kognitiv ernsthaft angegangen wird; denn da allein vom Recht-Haben niemand leben kann, läßt sich auch allein mit der Gewißheit, daß notfalls eine normative Garantie erfolgt, das Leben nicht brauchbar organisieren." *(JAT, S. 25)*

Das Leben brauchbar organisieren: das Leben wird brauchbar, jedenfalls ist "organisieren" hier auch auf die faktische Ebene bezogen, weil mit kognitiv verknüpft.

> "Disziplinarrechtliche Reaktionen: bestimmte Organisation funktionsfähig erhalten, während das Strafrecht gesell-

schaftliches Leben insgesamt ermöglichen soll. *(48)* Auch Straftaten außerhalb des Dienstes können disziplinarrechtliche Konsequenzen haben, sofern der Beamte durch die Tat die für seine Brauchbarkeit in der Organisation erforderliche "potestas und auctoritas" verscherzt hat... Bei einem funktionsbezogenen Verständnis der Treuepflicht muß eine Beschränkung dahin erfolgen, daß die Straftat den Schluß auf eine Beeinträchtigung der Organisation zuläßt. " *(JAT, S. 49)*

Hier ist der Begriff zunächst auch auf die faktische Ebene bezogen. Auch die "Brauchbarkeit" verweist noch darauf, während die "erforderliche potestas und auctoritas" die Ebene des Ansehens und damit das Institutionelle an der Organisation betrifft. Hier findet sich eine Vermischung der Ebenen. "Die Straftat läßt"- konsequent - "den Schluß zu": eine gedankliche Operation und nicht: "die Straftat beeinträchtigt die Organisation" als Feststellung, wie es für die faktische Ebene zu erwarten wäre.
Wenn eine "Organisationszuständigkeit für den eigenen Körper und daraus resultierende Garantenstellung" behauptet wird *(JAT, S. 122; 6/37)*, so ist die Kombination von Organisation und Zuständigkeit wiederum ein Indiz für die auf die faktische Organisation bezogene Verwendung des Wortes.

"In der Regel ist jeder Mensch für seine Binnenorganisation selbst zuständig; das gilt für die Organisation der Verhaltensantriebe, aber auch für die Organisation der verhaltensrelevanten Überzeugungen." *(JAT, S. 477; 20/20)*

"Die Überlegenheit der Entscheidungsherrschaft ist normativ nach ihrer Wirkung auf die Zurechnung zum Tatmittler zu bestimmen, nicht aber nach ihrer motivierenden Stärke im Einzelfall; denn es geht nicht um den gruppendynamischen, sondern um den normativen Rang der Beteiligung. Bis zum Abbruch der Zurechnung zum Tatmittler führt dessen Beeinflussung zu Mittäterschaft, Anstiftung oder Beihilfe, als zur Verbindung von Organsiationskreisen... , nicht aber zur Degradierung seiner Organisation zum Werkzeug eines vorrangig Zuständigen." *(JAT, S. 523; 21/65)*[29]

Auch hier ist Organisation im faktischen Sinne gemeint, sonst könnte sie nicht als "Werkzeug" dienen[30].

"Der Organisationskreis wird so definiert, daß er den Aufwand erfaßt, der nötig ist, um Schaden bei anderen zu vermeiden. .. Der Haftungsgrund für das Unterlassungsdelikt

---

[29] Degradierung! Hier findet sich klar gesagt, worum es nach meiner Deutung des Strafverfahrens geht, um eine Degradierung der Täter.

[30] Wie übersetzt sich Natur und Psyche in "normative Ränge", was sind die Parameter?

> ist in diesen Fällen (Pflichten kraft Organisationszuständigkeit) mit dem *(S. 644)* Haftungsgrund für Begehungs-Herrschaftsdelikte identisch: Rücksichtnahme auf andere bei der Gestaltung eines Organisationskreises. *(28/14)* Neben die Haftung kraft Organisationszuständigkeit als Gegenstück der eigenen Entfaltungsfreiheit tritt eine Haftung bei Verletzung von Pflichten zur Aufopferung, also zur Garantie von Solidarität. Diese Pflichten sind an Institutionen gebunden, wie Ehe, Eltern-Kind-Verhältnis, besondere Vertrauensverhältnisse u.a.m. Die Garantie für ein Gut oder für das Fehlen einer Gefahr wird bei diesen Pflichten von einer Garantie der Institutionen flankiert. ..*(28/15)* Im Ergebnis ist also das Übergewicht der Verbote praktisch-statistisch begründet, nicht aber durch besondere Haftungsvoraussetzungen bei Geboten, die bei Verboten nicht erforderlich wären." *(28/16)*

Bei der Organisation geht es um Schadensvermeidung, damit um die faktische Ebene, bei der Institution - dem Versprechen nach - um mehr, nämlich Solidarität und damit um Güterproduktion.

> "Die Pflicht ist auch davon unabhängig, ob die Sicherung planvoll oder im Einzelfall nur durch Zufall möglich ist. So muß z.B. der Hauseigentümer sein Dach auch dann vor herabfallenden Ziegeln sichern, wenn sich ihm die Notwendigkeit hierzu nur zufällig zeigt und es ohne diese zufällige Offenbarung an einem zurechenbaren Verhalten gefehlt hätte." *(JAT, S. 661; 29/30)*

Die Meta-Organisationszuständigkeit wird nicht erwähnt: wer ist für die adäquate Organisation der individuellen Organisationskreise außerhalb spezifischer Institutionen, d.h. gesamtgesellschaftlich zuständig? Das verliert sich im Nebel. Organisation ist tatsächlich körper-/individuumnah. Vorausgesetzt ist ein Subjekt, das sich selbst organisiert, sich verfaßt (oder eine Verfassung gibt). Die Spitze der institutionellen Hierarchie träfe jedoch eine äquivalente Pflicht, denn sie wäre für die Binnenverfassung, damit für eine Abstimmung von Pflichtenkreisen auf individuelle Verfassungen, zuständig, müßte also, wenn sie sieht, handeln, ohne sich auf "Unzuständigkeit" berufen zu können.

5.4.5. "Die Chronik eines angekündigten Todes"

Die Novelle von Marquez erzählt die Geschichte einer Tötung, die unter den Augen des Dorfes geschieht, bei ambivalenter Haltung der Täter, die das Verbrechen begehen, um die Ehre ihrer Schwester zu schützen, aber nichts dagegen hätten, fiele jemand ihnen in den Arm.

> "In dem überhaupt verbleibenden Bereich, in dem die Fehlerhaftigkeit fremden Verhaltens die eigene Verantwortung nicht schon nach den Regeln des Regreßverbots ausschließt, wäre häufig effektive Arbeitsteilung unmöglich (im ärztlichen Operationsteam...etc.), wenn jeder alles Kontrollierbare kontrollie-

ren müßte; zumindest schlösse die kontrollierende Zuwendung zu fremder Tätigkeit eine volle Zuwendung zur eigenen Tätigkeit aus. Entsprechendes gilt für nicht-gemeinsame Aktionen (Straßenverkehr); auch hier bedarf es an den Punkten, bei denen sich die jeweiligen Kausalverläufe gegenseitig beeinflussen können, einer Arbeitsteilung dahin, daß nicht jeder der Beteiligten alle Beeinflussungsmöglichkeiten kontrollieren muß, sondern nur bestimmte, die aber dann mit ungeteilter Aufmerksamkeit." *(JAT, S. 175; 7/53)*

"Die Distanzierung des Handelnden von der Tatbestandsverwirklichung kann erfolgen, weil die Tatbestandsverwirklichung als Folge der Willkür eines anderen Menschen oder sonst als fremder Organisationszuständigkeit zugehörig definiert werden kann, insbesondere auch als zur eigenen Organisation des Opfers gehörig." *(7/57)* Im Ergebnis muß also nicht nur der Unterlassungstäter, sondern auch der Begehungstäter ein Garant sein, wenn er aus einem Begehungs-Erfolgsdelikt haften soll." *(JAT, S. 177; 7/58)* "Die Haftung aus einem Begehungs-Erfolgsdelikt scheidet aus, wenn eine Handlung nur deshalb für einen tatbestandsmäßigen Erfolg ursächlich wird, weil ein Dritter die Handlungsfolgen ohne Gemeinsamkeit mit dem Handelnden erst ins Schädigende umlenkt. Beispiel: Der Schuldner bezahlt seine Schuld, der Gläubiger kauft von dem Geld, wie der Schuldner wußte, eine Waffe und erschießt in gleichfalls vom Schuldner vorausgesehener Weise einen Menschen- keine Beihilfe zur Tötung durch den Schuldner." *(JAT, S. 178; 7/59)*

"Bei staatlichen Gewaltverhältnissen (Schulpflicht, Wehrpflicht, Haft) gibt es keine Organisationsalternativen. Deshalb werden die Auswirkungen der Organisation auf den Güterbestand des Unterworfenen teilweise ausgeblendet, und es gilt als Sache des Unterworfenen, sich auf das Gewaltverhältnis einzustellen. Anders wäre die Organisation nicht durchführbar." *(JAT, S. 682; 29/74)* "Eine Garantenpflicht zur Verhinderung vorsätzlicher Selbstverletzungen eines verantwortlichen Gewaltunterworfenen besteht nicht, auch nicht, wenn die Unterworfenheit der Grund der Selbstverletzung (insbesondere des Suizids) ist." *(JAT, S. 683; 29/75)* "Wie ein hoheitlicher Eingriff ohne gesetzliche Grundlage rechtswidrig ist, so ist in der Umkehrung die Unterlassung von Hilfsmaßnahmen pflichtwidrig, wenn ein helfendes Handeln zu den Amtspflichten des Funktionäres zählt. Weiterhin fehlt es an einer speziellen Pflicht zur Vermeidung eines tatbestandsmäßigen Erfolgs, wenn dieser Erfolg nur durch die Verknüpfung des Amtsbereichs mit anderen Organisationsbereichen möglich ist und wegen der komplexen Gestaltungsmöglichkeit dieser anderen Organisationsbereiche die Folgen durch das amtliche Verhalten allenfalls zufällig, generell jedoch nicht oder nur mit unver-

hältnismäßigem Aufwand beherrscht werden können. In diesen Fällen werden ... die Folgen aus dem amtlich zu verantwortenden Bereich ausgeblendet." *(JAT, S. 684; 29/77)* "Aber die Pflicht des Beamten zur Verwertung privat erworbenen Wissens ist keine Garantenpflicht, da der Beamte das Wissen nicht seines Amts wegen erfährt und deshalb die gerade in seinem Amt (nicht ihm persönlich oder ihm in seiner Eigenschaft als Beamter) geltende Erwartung durch seine Untätigkeit auch nicht enttäuscht." *(JAT, S. 685; 29/77, FN 155)*

Jedenfalls als Strafrechtler denkt *Jakobs* Gesellschaft in streng abgegrenzten, hierarchisch angeordneten Zuständigkeitsbereichen, welche Individuen von Individuen und Organisationen von Organisationen trennen. Verknüpfungen erscheinen nur als Übergriff (Kompetenzüberschreitung) oder Kontrolle (von oben).
Gegenläufige Momente sind, wie bei der Eruierung des Institutionsbegriffs gezeigt, überall vorhanden. Der Wunsch nach Solidarität wird jedoch überlagert und konterkariert von der Angst, so unter fremde Herrschaft zu geraten. Kooperation, kooperative Verfügung über Verhältnisse, wechselseitige Hilfe sind als hegemoniale Prinzipien nicht denkbar, sondern bleiben nur angedeutet und damit latent. Wenn sich über einzelnen oder Kollektiven "der blaue Himmel" wölbt, so verliert sich die Verantwortung im nichts. Über der jeweiligen Zuständigkeit bleibt Verantwortung ungenannt und unwirksam. So wird gesellschaftliche Entwicklung, die kein einzelner und keine kleine Gruppe mehr steuern kann, zu einem den Menschen entfremdeten Prozeß, obgleich es alle Menschen sind, die ihn herstellen und in ihm hergestellt, aber auch beschädigt oder vernichtet werden.
Obgleich alle sehen mögen und handeln könnten, bleiben sie in ihren Zuständigkeiten befangen.

5.5. Rechtstheorie (1): Wie dominant ist das Motiv der Rechtstreue?

Wenn wir das *Jakobs*'sche Modell kurz zusammenfassen, so ist der Gang seiner Fragestellung immer: (1) Hätte der Täter, wenn die Rechtsnorm dominantes Motiv gewesen wäre, die Handlung vermieden bzw. vermeiden können? (2) Wenn nein, so entfällt der Unrechtstatbestand, (3) wenn ja, so liegt ein Manko an Rechtstreue vor, und es ist (4) die Zuständigkeit für dieses Manko festzustellen[31].
Es geht, ganz explizit, um das Aufrechterhalten kontrafaktischer Erwartungen. Die Preisgabe einer Norm sieht *Jakobs*, ohne ausdrückliche Einschränkung, als Gefährdung des Systems an.
Im folgenden geht es, einmal aus einer eher personenorientierten Perspektive, dann aus einer gesellschaftstheoretischen, um die

[31] *JAT S. 116; 6/24; JAT S. 385; 17/1*

Fragen der Normentstehung, -änderung und der Frage, wo die Grenze zwischen Änderung, Preisgabe und Normbruch gezogen ist.

5.5.1. Der Wissenschaftler und die Norm

> "Optimale Effektivität stellt sich nur ein, wenn das Bestimmtheitsverlangen nur (aber auch) so hoch angesetzt wird, daß es die Praxis kritisiert, ohne sie im großen und ganzen zu desavouieren... Gemessen an dem im BT bei der Tatbeschreibung erreichbaren Standard wären nicht nur weite Teile der Rechtsfolgenbestimmungen verfassungswidrig unbestimmt, sondern auch die hauptsächlichen Vorschriften der Zurechnungslehre des AT." *(JAT, S., 52)*

Das Bestimmtheitsverlangen ist, auch wenn an dieser Stelle nicht so benannt, auch im *Jakobs*'schen Sinne eine Rechts-Norm. Da das Bestimmtheitsverlangen die Praxis nicht kritisieren kann, wird man den Theoretiker, Wissenschaftler als Kritiker einsetzen. Dieser verhält sich "kognitiv": er kalkuliert mit Blick auf "optimale Effektivität" und gibt die Norm Preis. Denn, wie *Jakobs* weiß, wenngleich er nur zustimmend zitiert: ein bißchen Bestimmtheit gibt es nicht[32].

5.5.2. Die Justizpraxis und die Norm

> "Da es nicht tolerabel ist, die Intensität von Delinquenz durch Nachsicht zu honorieren, bleiben die Erschwernisse der Rechtsbefolgung, die Vortaten mit sich bringen mögen, Sache des Täters, mindern also die Schuld nicht. Nicht das Faktum der psychischen Verfassung des Täters interessiert, sondern die Zuständigkeit für das faktisch bei intensiver Delinquenz nun einmal erhebliche Manko an Rechtstreue. Das läßt sich erst ändern, wenn andere Möglichkeiten zur Abarbeitung intensiver Delinquenz effektiv zur Verfügung stehen." *(JAT, S. 399; 17/26)*

Der letzte Satz dieser Passage verweist auf einen Änderungswunsch. Der erste Satz impliziert, daß Strafe ein Honorar für die Intensität von Delinquenz ist und es außer der Alternative "Nachsicht" keinen Ersatz gibt, was mit dem Änderungswunsch korrespondiert, der mangels Alternative nicht zu befriedigen ist. "Ist nicht tolerabel" bezieht sich auf kognitive Aspekte, nicht normative. Das Manko an Rechtstreue scheint nicht zur psychischen Verfassung zu zählen. Das "faktisch" hat für den Sinn des Satzes auf den ersten Blick keine rechte Funktion, denn was sollte

---

[32] "Ein Gesetz, das 'ein bißchen' bestimmt ist, bleibt eben ein unbestimmtes Gesetz" *(Maiwald, Gallas FS, 137 ff., 159)* und zeugt von der Scheu des Gesetzgebers, präzise, wenn auch lückenhafte Straftatbestände zu verantworten." *(JAT S. 150)*

bedeuten: "für das normativ erhebliche Manko an Rechtstreue"? Man muß das "faktisch" wohl verschieben. "Faktisch ist es nicht tolerabel", so bleibt uns nichts anderes übrig, als den faktischen Zustand des Täters ignorierend ihn "normativ" für schuldig zu halten, als schuldig darzustellen. Nun entgegnet diese Passage auf Argumente, die, gestützt auf den Wortlaut des § 20 und den Grundgedanken bei Schuld ("Schuldprinzip"), also normativ, einen axiologischen Widerspruch behaupten. Dem entgegnet *Jakobs* kognitiv, d.h. er begründet nicht aus der Norm, sondern begründet seine Interpretation der Norm faktisch. Das "nun einmal" hat fast entschuldigenden Charakter: es ist nicht recht, was ich tue, aber was soll ich denn machen?

> "Sozialisationsdefekte können einen Täter nur entlasten, wenn bessere Sozialisationsbedingungen verfügbar sind oder die Sozialisation des Täters als 'Ausreißer' im verfügbaren System definiert ist. Andernfalls würde die Definition der Vita des Täters als Fehler die ganze Ordnung in Frage stellen: Die Schuldminderung würde die Instanz desavouieren, die mindert; das System wäre in sich widersprüchlich." *(JAT, S. 399; 17/28)*

Während - sub specie Normdominanz - die Normdesavouierung vermieden werden muß, wird hier die "Instanz" das Objekt, das desavouiert zu werden droht. Die Entlastung bei Sozialisationsdefekten wird von faktischen Gegebenheiten abhängig gemacht, ist also nicht normativ gesteuert. Der Übergang von einer normativen zu einer faktischen Orientierung verläuft über das Wort "Ordnung": dieses hat zwei Bedeutungen, nämlich einmal "das normative System" und zum anderen "das faktische gesellschaftliche System", was durch "verfügbar" verdunkelt wird. Da auch existentielle Notlagen nach *Jakobs* nicht entschuldigen, bedürfte das Kongruentmachen von Normativem und Faktischem System der besonderen Begründung. Die Kongruenz wird durch Aufgabe des Normativen Systems erreicht. Der Vorgang wird verdunkelt, weil die Sozialisationsdefekte als faktisch gegeben unterstellt sind (im ersten Satz), es also weniger um eine "Definition" als vielmehr eine Feststellung geht, ob die vita des Täters ein Symptom für Fehler im System ist. Es müßte umgekehrt heißen: weil festzustellen ist, daß die vita ein Fehler war, muß man die vita als systemkongruent definieren.
Wenn die Anerkennung eines Faktums die Instanz desavouiert, so heißt das soviel, daß der Widerspruch zwischen Sein und Sollen öffentlich würde und daß die Instanz als Teil der Ordnung für diesen Widerspruch zuständig ist. Das Gesamtsystem (als Einheit von "Faktischem" und "Normativem System") ist widersprüchlich, und dieser Widerspruch soll nicht offenbar werden.

> "...Dem totalitären, zivilisationsverleugnenden Staat wird die Rechtsquellenlehre gewaltenteilender zivilisierter Staaten übergestülpt, als sei diese überpositiv gültig. Was dabei herauskommt, kann nur dann als geltendes Recht bezeichnet

werden, wenn die Geltung von dem, was im großen und ganzen praktiziert wird, restlos abgekoppelt wird. Daß der Grundsatz der Gesetzesbestimmtheit diese ideale, durch Praxis nicht derogierbare Geltung meint, ist bislang nicht begründet worden." *(JAT S 56; FN 23)*

Zwar befinden sich die letzten Sätze in einer Fußnote. Was als "überpositiv gültig" angenommen wird, sozusagen Interpretationsfolie auch im Kontext der jetzigen Ordnung, ist die Annahme, Normgeltung hänge von dem ab, was im großen und ganzen praktiziert wird, Praxis könne Geltung "derogieren"[33]. Wie noch zu zeigen sein wird, heißt Praxis hier weder "allgemeine gesellschaftliche Praxis" noch lediglich "Justizpraxis".

"Schließlich wird vorgeschlagen, die Nichtbestrafung in der ns Zeit, soweit sie auf Führerbefehlen o.ä. beruht, als nur faktische Aufhebung der Strafbarkeit zu definieren, die nunmehr, wie bei einer Änderung der Rechtsprechung, durch andere Handhabung rückwirkend annulliert werden könne. Aber auch diese Differenzierung zwischen Norm und Handhabung operiert mit Kategorien, die der totalitäre Staat so nicht kennt. Zudem paßt die Parallele zur Rechtsprechungsänderung nicht, weil die Nichtverfolgung der Gewalttaten in der ns Zeit gerade kein Verhalten bei grundsätzlicher Anerkennung der in der Weimarer Zeit und heute geltenden Normen war, sondern Vollzug einer anderen Ordnung." (JAT S. 56 f.; FN 23)

Wenn eine andere Ordnung vollzogen wird, wobei Ordnung hier ebenso mehrdeutig ist wie im vorhergehenden Zitat, so tritt an Stelle "grundsätzlicher Anerkennung" eine oberflächliche Anerkennung. Die Vollzieher dieser Ordnung bleiben im Dunkeln, denn irgendwie muß die "grundsätzliche Anerkennung" ja durch die Praxis (welche?) aufgehoben, die Geltung "derogiert" worden sein. Waren die Täter bei diesem Vorgang Straftäter - jedenfalls bis die grundsätzliche Anerkennung verschwunden war?

"Ergebnis: Der Grundsatz der Gesetzesbindung paßt nur bei einer kontinuierlichen Ordnung... Die Funktion des statt dessen gewählten Auswegs dürfte darin liegen, daß bei ihm der politische, scil. legalisierte Anteil am kriminellen Verhalten nicht artikuliert wird und dementsprechend das Kriminell-Werden als Privatangelegenheit der Täter definiert werden kann." *(JAT, S. 57 FN 23; 19/9)*

Speziell zum Unrechtsbewußtsein heißt es:

"In dem Maß, in dem der Täter besondere Gründe dafür vorbringen kann, daß ihm die Unrechtseinsicht - durch partiell fremde Sozialisation - erschwert ist, kann der Irrtum entlasten, ansonsten nicht. Ein Anwendungsfall der Entlastung liegt in der Möglichkeit, bei Unrechtstaten zur Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft die Verführungen und Stützungen durch diese Herrschaft - bis hin zur Behandlung

---

[33] Teilweise Aufhebung eines Gesetzes

> der Taten als legalisiert - dem Unrechtsregime anzulasten; der Täter hat dann unter sozialen Bedingungen gehandelt, die zur Kenntnis der Rechtswidrigkeit belassen haben mögen, aber die Einsicht in die Bedeutung des Normbruchs erschwert haben...- Diese partielle Verschiebung von Verantwortung setzt freilich eine Distanz zur nationalsozialistischen Herrschaft voraus, die es ermöglicht, die Zwänge dieses Systems von den Trägern (oder doch den untergeordneten Trägern) der Herrschaft im System zu trennen." *(JAT, S. 449; 19/9)*

"Das Unrechtsregime" wird zu einem metamenschlichen Subjekt wie auch die nationalsozialistische Herrschaft, erst die Einschränkung "(oder doch den untergeordneten Trägern)" nimmt dies - in Klammern - zurück. Das Changieren des Begriffs "Unrechtsbewußtsein" zwischen Kenntnis und Einsicht wird hier benutzt, jedoch mit einer bemerkenswerten Verschiebung: es geht nicht um die Bedeutung der Norm, sondern um die Bedeutung des Normbruchs, nicht also eigentlich um die Differenzierung zwischen Unrechtskenntnis und Unrechtseinsicht. Abzustellen auf die Bedeutung des Normbruchs könnte bedeuten, daß der Bruch der gekannten und einsichtigen Norm keine Strafe nach sich gezogen habe, sondern von "höherer Stelle" gebilligt werde.

Befremdend ist auch die Rede von "fremder Sozialisation". Während *Jakobs* an anderer Stelle der kompletten Entlastung der "kleinen Rädchen" widerspricht, wird hier suggeriert, die jeweiligen Täter hätten die Sozialisation im Faschismus nur passiv erlitten und seien vergesellschaftet worden, im Gegensatz zu "sich vergesellschaften", was den eigenen Anteil, die eigene Aktivität betont[34].

Für die Jetztzeit wählt Jakobs, wie zuvor gezeigt, den Ausweg, den er für die Vergangenheit ablehnt: Das Kriminell-Werden der Täter mit Sozialisationsdefekten, die auf Defekte in der Sozialstruktur verweisen, werden als Privatangelegenheit der Täter definiert. Wir finden also eine bemerkenswerte Verschiebung in der Zeit, die aber tendenziell der Struktur folgt, die für die Vergangenheit gegolten hat.

Kriminellwerden soll nicht als öffentliche Angelegenheit verstanden werden. Das ist ein kontinuierlicher Grundsatz.

5.5.3. Wie wird die Regelmäßigkeit zur Regel?

Gewohnheitsrecht scheidet, zumal für die Begründung der Strafbarkeit, aus, weil nicht von einer "möglichst unvermittelt demokratisch legitimierten Instanz gesetzt" *(JAT, S. 59)*; auch im übrigen lehnt *Jakobs* Gewohnheit - prima facie - als Legitimationsgrund weitgehend ab:

> "Was den Grundsatz der Gesetzesbindung angeht, so kann er per Gewohnheitsrecht nie umgangen werden, da der Bruch rechtsstaatlicher Grundsätze auch dann nicht Recht wird,

---

[34] vgl. *Haug (1986)*

> wenn er langer Übung gemäß und optima fide erfolgt. ..Das gesetzliche System, nicht die Gewohnheit bestimmt den Inhalt von Zurechnung. Nur in Bereichen, in denen das System selbst auf Gewohnheit verweist, insbesondere beim erlaubten Risiko mit historischer Legitimation und bei weiteren Ausprägungen der Sozialadäquanz, kann die in Rechtsüberzeugung gewonnene Gewohnheit zur Rechtslegitimation erforderlich sein; so mögen etwa in Befolgung von Fastnachtsbräuchen oder sonstigen Volksbräuchen begangene bagatellhafte Tatbestandsverwirklichungen gewohnheitsrechtlich gerechtfertigt sein." *(JAT, S. 74 f.; 46 u. 47)*

Es fällt auf, daß es nicht heißt, "wo das Gesetz selbst auf Gewohnheit verweist" (was es nur beim gewohnheitsmäßigen Begehen von Straftaten tut?), sondern das System als Akteur fungiert. Die an dieser Stelle angeführten Beispiele für Sozialadäquanz als Rechtfertigung sind in der Tat bagatellhaft.

Zur Frage des Vorranges staatlichen Eingreifens vor privater Notwehr heißt es:

> "Stets geht die Möglichkeit polizeilichen (oder sonst berufenen) Schutzes vor, da die Verwischung der Kompetenzen unnötig ist, solange die berufenen Organe handlungsfähig sind. Sind die berufenen Organe handlungsfähig, aber nicht hilfswillig, so bindet das den Bürger (Fn18: nicht unprobl., soweit das Legalitätsprinzip oder sonst. Handlungszwang gilt. für Bindung BGH 5, 245 ff.,247)" *(JAT, S. 315; 12/11)*

Lesen wir dies im Lichte unserer jetzigen Fragestellung, so wird die Dominanz der Organe und die Klarheit ihrer Kompetenz (was hier nicht im Sinne von "Eignung" zu lesen ist) vor die Geltung der Norm gesetzt, die Zweifel in einer Fußnote vermerkt.

Es wäre spannend zu hören, ob in der "Reichskristallnacht" etwa die Untätigkeit der Polizei die Bürger gebunden hat, sofern man noch von "grundsätzlicher Normanerkennung" zu diesem Zeitpunkt reden konnte. Die Dominanz des politischen Systems über die Norm wird jedenfalls hier für die gegenwärtige Ordnung bestätigt. Nicht Normgeltung ist das leitende Prinzip.

Im Kontext mit der Behandlung der Kriterien für "Zumutbarkeit" heißt es:

> "Der anzulegende Maßstab richtet sich nach dem Grund, aus dem der Täter in eine Lage geraten ist, in der bei psychologisierender Betrachtung Normbefolgung erschwert ist. Die Zuständigkeit des Täters für den Grund der Erschwerung kann sich zunächst... aus den Bestandsbedingungen von Institutionen ergeben: Kann eine notwendige Institution nur garantiert werden, wenn die mit ihr verbundenen Erschwerungen der Normbefolgung nicht berücksichtigt werden, so werden die Erschwerungen als Angelegenheit des jeweiligen Täters definiert." *(JAT, S. 418; 17/71)*

Die vom Gesetz vorgegebene Scheidung der Frage nach der Schuldfähigkeit, die jeder Debatte über die Schuld vorgelagert ist, deren Feststellung die Anwendung der Artt. 35, 46 ff. voraussetzt, wird

hier mit letzterer identifiziert. Dabei wäre, dem Gedanken des § 35 folgend, es hier zutreffender, wenn man sagte: "sind Angelegenheit des Täters" anstatt "definiert". Denn in diesen Fällen ist ja die Einsichts- und Steuerungsfähigkeit bejaht und damit die Entscheidungsfreiheit auch in einer zugespitzten Konfliktlage gegeben. Daher trifft hier der Begriff der "Entschuldigung", der Schuld voraussetzt, während er für den § 20 fehl am Platze ist. Und für eine Entschuldigung braucht man "gute Gründe": In diesen Fällen ist vom Gesetz, im Gegensatz zu § 20, eine psychologisierende Betrachtung gar nicht vorgesehen. Warum der Täter, "der in eine Lage geraten ist", die Kosten einer Institution tragen soll, wird implizit mit dem "notwendig" begründet. Wenn sie notwendig ist, heißt das, wenn sie nützlich ist, wird man die Kosten für sie aufbringen. Steht der Nutzen in Frage, ist die Notwendigkeit zweifelhaft, wird man es eher lassen. Und der praktische Nutzen ist nur bei einer intakten Institution garantiert, was wiederum davon abhängt, ob der Akteur "seine Rolle richtig spielt" *(JAT S. 27;)*. Untergründig läßt sich also auch hier das Schema der "Desavouierung der Institution" entdekken: die Notwendigkeit wird in Frage gestellt, und diese Frage soll "unfragt" (unquestioned) werden. Eine notwendige Institution muß in sich normtreu funktionieren und muß die Regeln, nach denen sie "Beiträge verlangen" oder "Lasten auferlegen" kann, befolgen.

> "Meint der Täter, eine Norm sei wegen Verstoßes gegen 'höheres Recht' ungültig, so hindert das seine Unrechtseinsicht nur, wenn der Täter zugleich davon ausgeht, daß die zur Entscheidung über die Gültigkeit berufenen Stellen ebenso erkennen werden (nicht nur ebenso erkennen müßten). Weil 'Strafgesetze ... kein Eigenleben führen, ist ihre Auslegung und ständige Anwendungspraxis durch die dazu berufenen Gerichte maßgebend' Fn 41 (BGH 15, 156 ff.,158) beim Parallelproblem der Bindung der StA an die hrR" *(JAT, S. 455; 19/25)*

Der Vorrang der "berufenen Stellen" impliziert, daß eine "Unterhöhlung der Norm" durch diese keine "Desavouierung" der Norm ist.
Der Hinweis, daß "Strafgesetze kein Eigenleben führen" - das wird sonst nicht so ernst genommen -, wird hier benutzt, um die Norm als Orientierungspunkt zu ersetzen.
Die Lösung kann, wenn der Täter diese Fragen stellt, nur eine nach den Gründen sein, warum die "berufenen Gerichte" anders entscheiden, nicht nach dem Fakt der Entscheidung, denn das heißt, daß Gewöhnung (in der Rechtsprechung) an Stelle der Begründung treten darf. Nicht die Qualität der sozialen, hierarchischen Position des Auskunftgebenden/Entscheidungen, sondern die Qualität seiner Argumente, ihre Stichhaltigkeit und Überzeugungskraft, kann als Kriterium dienen[35]. Die Derogierung einer

---

[35] Der Bürger wendet sich in einer solchen Situation an den Juristen als Sachverständigen. Es wäre in einer Demokratie angemessen, wenn das Verhältnis Bürger-Sachverständiger so gedacht

Norm durch die Praxis ist etwas anderes als Desavouierung. Jedenfalls wird die Norm den "berufenen" Gerichten zur Verfügung gestellt, der Täter nicht an die Norm, sondern an die Gerichte gebunden. Konsequent wäre es hier, eine Verpflichtung zur Information und zum Nachdenken zu begründen. Mit der Gehorsamspflicht jedoch tritt das Prinzip der Autorität im formellen Sinne an die Stelle der Autorität im materiellen Sinne: das Risiko der fehlschlagenden Überzeugung des Täters durch die "berufenen Stellen" wird aus dem Grund der Gehorsamsforderung dem Täter allein aufgebürdet.

> "Was hier nachfolgend als volle Zuständigkeit bezeichnet wird, ergänzt den Tatherrschaftsbegriff insoweit, als auch die normative Komponente der Täterschaft bezeichnet wird: Nicht für jede Überlegenheit - Herrschaft - ist notwendig der Überlegene selbst zuständig." *(JAT, S. 502; 21/24)*

"Überlegenheit" wird hier mit "Herrschaft" übersetzt. Nicht jede

---

würde wie das Verhältnis Richter-Sachverständiger:

"Der Sachverständige ist jedoch weder berufen noch in der Lage, dem Richter die Verantwortung für die Feststellungen abzunehmen, die dem Urteil zugrunde gelegt werden. Das gilt nicht nur von der Ermittlung des Sachverhalts, von dem der Sachverständige in seinem Gutachten auszugehen hat - den Anknüpfungstatsachen, - sondern auch von seinen ärztlichen Beobachtungen und Folgerungen. Selbst diese hat der Richter sogar in solchen Fällen, in denen es sich - anders als hier - um besondere wissenschaftliche Fachfragen handelt, auf ihre Überzeugungskraft zu prüfen." *(BGHSt 7, 238 ff., 239)*

"... Der verfahrensrechtliche Ausgangspunkt für die Beurteilung liegt darin, daß der Tatrichter zu einem eigenen Urteil auch in schwierigen Fachfragen verpflichtet ist. Er hat die Entscheidung über diese Fragen selbst zu erarbeiten, ihre Begründung selbst zu durchdenken. Er darf sich dabei vom Sachverständigen nur helfen lassen. Je weniger sich der Richter auf die bloße Autorität des Sachverständigen verläßt, je mehr er den Sachverständigen nötigt, ihn - den Richter - über allgemeine Erfahrungen zu belehren und mit möglichst gemeinverständlichen Gründen zu überzeugen, desto vollkommmener erfüllen beide ihre verfahrensrechtliche Aufgabe. Sowohl von Gerichten wie auch besonders von Sachverständigen wird das leider oft verkannt. Es ist ein häufig vorkommender Verfahrensfehler, daß der Richter den Sachverständigen kurzerhand nach dem Ergebnis seiner Beurteilung fragt. Dieser Verfahrensfehler geht (ebenfalls nicht selten) in einen sachlichrechtlichen Fehler über, wenn der Tatrichter nur feststellt, zu welchem Ergebnis der Sachverständige gekommen ist, ohne zu sagen, ob das Gericht sich dieses Ergebnis überhaupt zu eigen macht und weshalb. Der Richter darf sich auch eine solche fachliche Entscheidung nicht einfach von dem Sachverständigen abnehmen lassen." *(BGHSt 8, 112 ff., 118)*

Überlegenheit ist jedoch auch Herrschaft, jedenfalls ist das zweifelhaft.

> "Bei staatlichen Gewaltverhältnissen (Schulpflicht, Wehrpflicht, Haft) gibt es keine Organisationsalternativen. Deshalb werden die Auswirkungen der Organisation auf den Güterbestand des Unterworfenen teilweise ausgeblendet, und es gilt als Sache des Unterworfenen, sich auf das Gewaltverhältnis einzustellen. Anders wäre die Organisation nicht durchführbar." *(JAT, S. 682; 29/74)*

Das, was Medium der Durchführung ist, die Organisation, wird hier etwas, was durchgeführt wird. Schule, Militär und Gefängnis sind Institutionen. Im ersten Satz scheint dies noch klar: das Gewaltverhältnis (= Institution) kann nur in der gegebenen Organisationsform existieren. Warum aber heißt es dann nicht:
"Die Kosten dafür werden teilweise dem Unterworfenen auferlegt."?
"Ausblenden" ist ein Wort aus der Medienwelt (Film/Photo/Ton): etwas aus dem Blick-/Hörfeld nehmen, dem Empfänger den Fortgang unzugänglich machen. Auch frage ich, warum es nicht heißt: "es ist Sache". Das "gilt" verleitet zur Annahme, in der Realität sei es nicht so. Beide Halbsätze legen nahe, ein falsches Bild zu schaffen derart, daß real eintretende Konsequenzen nicht zur Kenntnis genommen werden sollen: Schäden und Kosten der Institutionen.
Die Ersetzung von Institution zunächst durch "Gewaltverhältnis" und dann durch "Organisation" betont eine "realistische" Orientierung, weil der Organisationsbegriff überwiegend faktisch benutzt wird und "Gewaltverhältnis" auch den normativen Charakter von "Institution" zurücknimmt. Diese Stelle zwingt uns also nicht von der Behauptung abzugehen, *Jakobs* bezeichne mit Organisation die faktische Form. Seine Verwendung suggeriert etwas Notwendiges, um mögliche Alternativen nicht ins Spiel bringen zu müssen, d.h. eine normative fällige Entscheidung als faktische Nicht-Entscheidungsmöglichkeit darzustellen.
Auch darin liegt ein Dominanzwechsel: die Ziele der Institution werden zur Disposition gestellt, die Ziele aber sind das Normative.
Unter dem Selbstreflexionsaspekt ist es möglicherweise als die Weigerung zu lesen, über Alternativen zur Freiheitsstrafe nachzudenken, obgleich eben nur solche Alternativen (vielleicht) helfen könnten, Strafzwecke zu realisieren.

> "Eine Garantenpflicht zur Verhinderung vorsätzlicher Selbstverletzungen eines verantwortlichen Gewaltunterworfenen besteht nicht, auch nicht, wenn die Unterworfenheit der Grund der Selbstverletzung (insbesondere des Suizids) ist." *(JAT, S. 683; 29/75)*

Ich denke dabei an die oft greulichen Selbstverletzungen (Schlukken von Rasierklingen z.B.) und zweifle, ob das Ausblenden des

Grundes noch mit Art. 1,2 GG und hier auch konkret mit dem StVollzG vereinbar ist[36].

> "Wie ein hoheitlicher Eingriff ohne gesetzliche Grundlage rechtswidrig ist, so ist in der Umkehrung die Unterlassung von Hilfsmaßnahmen pflichtwidrig, wenn ein helfendes Handeln zu den Amtspflichten des Funktionäres zählt. Weiterhin fehlt es an einer speziellen Pflicht zur Vermeidung eines tatbestandsmäßigen Erfolgs, wenn dieser Erfolg nur durch die Verknüpfung des Amtsbereichs mit anderen Organisationsbereichen möglich ist und wegen der komplexen Gestaltungsmöglichkeit dieser anderen Organisationsbereiche die Folgen durch das amtliche Verhalten allenfalls zufällig, generell jedoch nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand beherrscht werden können. In diesen Fällen werden ... die Folgen aus dem amtlich zu verantwortenden Bereich ausgeblendet." *(JAT, S. 684; 29/77)*

Abermals stoßen wir auf das "Ausblenden", welches wiederum nur in der "normativen Welt" und dort nur solange sinnvoll ist, wie man es so darstellen will, als funktioniere die reale Welt so, wie es die Norm vorgibt; während wir unter Geltung des Realitätsprinzips Ausblenden als schädlich betrachten. Hier wird die strikte Arbeitsteilung zwischen Organisationen betont, und die Möglichkeit von "Löchern" im Netz der staatlichen Zuständigkeiten liegt auf der Hand, Löcher, die im Netz der individuellen Zuständigkeiten keineswegs zur Entlastung führen.

5.5.4. Die Macht der Gewohnheit und das normative Moment

5.5.4.1. Schädlichkeit und Auffälligkeit

Wenn es zur Differenzierung im Verbrechensaufbau zwischen Tatbestand und Rechtfertigung heißt, der Tatbestand sei nicht erfüllt, wenn ohne Blick auf den sozialen Zusammenhang kein Unrechtgegeben sei, im Falle der Rechtfertigung nur wegen des Blickes auf

---

[36] Die Aufhellung der Gründe würde nur zu oft "Organisationsalternativen" sichtbar machen, deren Wahl keineswegs einen katastrophalen Zusammenbruch der Institution nach sich zöge. Die Lockerungen nach dem StVollzG und andere mit diesem Gesetz verbundene humanisierende Aspekte haben z.B. dazu geführt, daß derartige Selbstverletzungen kaum noch vorgekommen sind - anders wiederum in HS-Trakten, die den alten Regelvollzug in manchen Aspekten an Inhumanität noch übertreffen. Das Vorkommen von Selbstverletzungen sollte also wohl als Indiz genommen werden, daß die Organisation nicht das leistet, was sie von Institutions wegen soll.

soziale Zusammenhänge, so kann man, eine weite Fassung des Begriffes "sozial" vorausgesetzt, sicherlich Übereinstimmung erzielen.
Dann jedoch heißt es:

> "Rechtfertigung kann das Unrecht, nicht aber die soziale Auffälligkeit des Geschehens beseitigen." *(JAT, S. 133; 6/58)*

Damit gewinnt die obige Aussage durch die Verknüpfung von "sozial" mit "Auffälligkeit" eine andere Färbung. Es fragt sich nämlich, ob nicht Schaden und Verlust an materiellen Gütern damit ausgeblendet werden. Wenn etwas "sozial nicht auffällig" ist, so scheint diesem Zitat zufolge die Tatbestandsmäßigkeit zu entfallen. Soziale Auffälligkeit ist hier wohl i.S. statistischer Abweichung zu verstehen. Da *Jakobs* jedoch grundsätzlich Gewöhnung nicht als Begründung ansieht, eine Norm aufzugeben (s.o.), wird man untersuchen müssen, was eine normativ gute von einer schlechten Gewohnheit unterscheidet. Denn Aufgabe des Strafrechts ist es gerade, gegen schlechte Gewohnheiten kontrafaktisch Erwartungen aufrechtzuerhalten, indem die zugrundeliegende Norm stabilisiert wird.

5.5.4.2. Sozialadäquanz

"Sozialadäquanz", wozu er erlaubtes Risiko, Vertrauensgrundsatz, garantenbezogene Begehung und Regreßverbot rechnet, begründet *Jakobs* wie folgt:

> "(Es) geht es um den Zweck des Strafrechts, Erwartenssicherheit zu gewährleisten. Aus diesem Regelungszweck ergibt sich, daß sozialadäquates Verhalten aus dem Kreis zurechenbaren Verhaltens hinausfällt." *(JAT, S. 167; 7/35)*

Hier wird der Zweck des Strafrechts nicht mit Normstabilisierung angegeben und dies wiederum mit "Erwartenssicherheit" begründet, sondern Erwartenssicherheit wird hier, im Zweifel doch im kognitiven Sinne, als Zweck angeben. Damit wäre abermals die Normbefolgung als "dominantes Motiv" von ihrer führenden Position gestürzt.
Jakobs gelangt dahin, indem er zunächst den Rechtsgutsbegriff funktional bestimmt, dann das Strafrechtsgut als weitere Stufe darübersetzt, dabei jedoch den Konnex zu den physio-pycho-sozialen, als Rechtsgut betrachteten Funktionskreisen nicht abtrennt[37].

---

[37] So heißt es:

> "Nicht die Verursachung eines Todes ist Strafrechtsgutsverletzung (sie ist schlicht Gutsverletzung), sondern der in der vermeidbaren Tötung liegende Sinn, Tötung solle sein... oder sei nicht in Acht zu nehmen..., da dieser Sinn sich gegen das spezifisch vom Strafrecht zu Bewahrende richtet, scil. gegen die Normgeltung." *(JAT S. 29;)*,

und dann zum Begriff der Funktionseinheit:

> "Bei diesem Begriff wird deutlich, daß nicht jeder beliebige Regelungsgegenstand einer Norm ein Rechtsgut ist, vielmehr nur ein solcher Regelungsgegenstand, der eine Aufgabe für

Mit der Bestimmung der Tatbestandsmäßigkeit als "soziale Auffälligkeit" wird dieser Rückbezug jedoch sozusagen abgeschnitten, und auch "sozialadäquat" schließt eine Gewöhnung an massenhafte Schädigung qua Gewöhnung nicht aus.

Weniger bagatellhaft als die oben erwähnten Übergriffe im Rahmen des Karnevals usw. ist das "erlaubte Risiko", besonders das "kraft historischer Legitimation" erlaubte:

> "Die Entlastung von Verantwortung für bestimmte Folgen macht dann nicht nur die Palette fremden Verhaltens reichhaltiger, sondern auch die Zahl der Handlungen, aus der jeder selbst wählen kann, ohne sich falsch zu verhalten, und ermöglicht deshalb, wenn eine riskante Wahl getroffen wird, die Erledigung durch Zurechnung zum Opfer selbst. Die Begründung des erlaubten Risikos ist insoweit der Interessenabwägung beim Notstand verwandt... der technische Standard bestimmt das Übliche oder Bestmögliche, erledigt aber das Bewertungsproblem nicht." *(JAT, S. 163; 7/35)*

Wenn es ein Bewertungsproblem gibt, so ist die adäquate Stufe die Rechtfertigung: denn der entstandene Schaden ist - prima facie- sozial auffällig, jedenfalls ist solche Schädigung volkswirtschaftlich bedenklich und daher der Aufmerksamkeit bedürftig[38].

> "Bei der überwiegenden Zahl heute allgemein als erlaubt anerkannter Risiken kann eine solche Kosten-Nutzen-Saldierung jedoch nicht geleistet werden, und zwar trotz genauer Prognosen über die Risikohöhe... Die Saldierung ist ausge-

---

> die Gesellschaft oder für eines ihrer Subsysteme, den Bürger eingeschlossen, zu erfüllen hat." *(JAT S. 33;).*

Hieraus ist zu lesen, daß Erwartungen, soweit sie auf Normentsprechung gerichtet sind, gestützt werden sollen. "Aufgabe für die Gesellschaft" nimmt ebenfalls auf materiale Werte Bezug.

> "Freilich wäre es gleichermaßen falsch, nunmehr allein auf die durch das Strafrecht zu leistende Erwartenssicherheit abzustellen, ohne zu berücksichtigen, daß diese Sicherheit nicht ihrerseits ein Endziel ist." *(JAT 167; 7/35)*

Kindhäuser (1984) liest *Jakobs* umgekehrt: unrechtskonstitutiv sei "der manifeste Bruch der Erwartung und nicht die Verletzung (material gedachter) Werte", und sieht in dem Bezug auf (Rechts)-Güter Konzessionen: er schließe sich eher halbherzig der Definition des Rechtsgutes als Funktionseinheit an. Letzteres trifft zu, und *Kindhäuser* sieht die innere Logik des *Jakobs'schen* Ansatzes, die dieser selbst jedoch mit seiner Betonung des Normativen, Kontrafaktischen, Ablehnung des Gewohnheitsrechts usw. dementiert.

[38] Gerade die "subliminale" Schädigung, die verteilt in kleinsten Dosen, aber massenhaft vorkommt, läßt sich zivilrechtlich nicht erfassen. Es besteht kein Anlaß, sie strafrechtlich für irrelevant zu halten.

schlossen, weil ein hinreichend konkretes und zugleich verbindliches Gesellschaftsmodell fehlt, an dem Abweichungen nach Art und Maß bestimmt werden könnten. Was z.B. der Nutzen des nicht-gewerblichen Anteils am Straßenverkehr ist, kann nicht durch Vergleich mit einer fiktiven Gesellschaft ohne nicht-gewerblichen Straßenverkehr ermittelt werden, da es an der erforderlichen Vorab-Bestimmung von legitimen Gesellschaftsgestalten fehlt, an denen die Differenz erst als positiv oder negativ bestimmt werden könnte. Deshalb tritt neben das erlaubte Risiko per Risikoabwägung ein erlaubtes Risiko per 'historischer Legitimation'... *(JAT, S. 168; 7/36)* Wenn ein Verhalten zwar Güter schädigt, aber trotzdem nicht enttäuscht, weil nämlich seine Akzeptation Gewohnheit geworden ist, so ist dies nur bei einem 'polizeilichen' Blick auf die Sicherheit der Güter ein Widerspruch...*(7/37)* So ist z.B. die Zahl der Tötungen und Verletzungen im Straßenverkehr an einem bestimmten Feiertag schon mit laienhaftem statistischem Material ex ante einigermaßen genau prognostizierbar; wären jedoch auch die potentiellen Opfer ähnlich genau persönlich zu benennen und nicht ex ante anonym, so wäre nicht einmal rechtfertigenden Notstand diskutabel, viel weniger noch die Tötung und die Verletzung im erlaubten Risiko." *(JAT, S. 168 f.; 7/39)*

Wieso die Anonymität einen guten Grund dafür abgibt, in dem Tod einer Person keine Rechtsgutsverletzung zu sehen, bleibt, besonders mit Sicht auf die Debatte um den error in objecto, ganz dunkel. Und warum gilt das nicht auch für den Heroin-Dealer? Genaugenommen müßte *Jakobs* mit der Unbestimmtheit, wer es sein werde, argumentieren. Jedoch: wenn jemand Apfelsinen in Läden mittels Injektion von Gift auf die todbringende Reise zu ebenso anonymen wie unbestimmten Käufern schickt, würde er bestimmt nicht deswegen Straflosigkeit bejahen. Auch der Groß-Dealer mit Heroin, der Pharmaproduzent, der ein Medikament mit potentiell tödlicher Nebenwirkung auf den Markt bringt, wissen ex ante nicht, wenn es trifft, weder die Personen noch ihre Namen. Daß *Jakobs* hier von "anonym" spricht, erscheint aus dieser Sicht eine Fehlleistung, die das Unbehagen über die eigene Argumentation signalisiert.

Hier wird, was vorher zwar eine unterschiedliche, aber nicht entgegengesetzte Perspektive war, zum contrarium: strafrechtlicher und polizeilicher Blick.

5.5.4.3. Das erlaubte Risiko als Tatbestandsmerkmal

"Die Überschreitung des erlaubten Risikos ist eine positive Voraussetzung des Unrechts, nicht etwa ist die Einhaltung des erlaubten Risikos ein Rechtfertigungsgrund." *(JAT S. 169; 7/38)*

Hinsichtlich des Kfz-Produzenten heißt es:

> "Erst bei einer Risikoüberschreitung (schlechte Bremsen) werden Fragen nach Vorsatz, Fahrlässigkeit und ggf. einem rechtfertigendem Kontext strafrechtlich relevant. *(7/39)*- ...wobei die Problematik mit der Differenzierung zwischen Vorsatz und Fahrlässigkeit allerdings nichts zu tun hat, da ein erlaubtes Risiko nicht dadurch verboten wird, daß der Täter sich die Erfolgschance vergegenwärtigt und nicht unverboten dadurch, daß er nicht an sie denkt." *(JAT, S. 169; 7/40)*

Es wäre in der Tat ungerecht, denjenigen, der daran denkt, schlechter zu stellen als den, der nicht daran denkt. Aber das löst nicht das Problem, ob nicht und an welcher Stelle das Nachdenken der für Verkehrspolitik, Automobilproduktion und -vermarktung etc. Zuständigen einzusetzen hätte. Straßenverkehr ist, im Gegensatz jedenfalls zu den früheren Naturkatastrophen, ein menschengemachtes Werk. Während man sich auf schlechte soziale Verhältnisse, sofern sie weitverbreitet sind, nicht soll berufen können, kann man sich umgekehrt ohne noch etwas sozial Auffälliges zu entdecken, von einem schlechten Umgang mit der Natur, die Menschen eingeschlossen schon auf der Ebene der Wahrnehmung entlasten, wenn dieser nur weit genug verbreitet ist. Im Bereich sozialer Ungleichheit wirkt der Ausnahmecharakter entlastend (im Schuldbereich), im Bereich der Schädigung von Leib und Leben sowie Sachen von bedeutendem Wert wirkt der Ausnahmecharakter belastend.

Die Grenze zwischen "erlaubtem Risiko" und "rechtfertigendem Notstand" ist identisch mit der zwischen Tatbestand und Rechtfertigung:

> "Was ohne Blick auf den Kontext nicht enttäuscht, erfüllt schon nicht einen Tatbestand. Es geht beim erlaubten Risiko darum, daß bestimmte Handlungen schon nach ihrer äußeren Gestalt nicht enttäuschen, weil ihre Akzeptation zur Erhaltung der Möglichkeit von sozialem Kontakt nötig oder aber gewöhnlich ist." *(JAT, S. 170; 7/41)*

Aber die gewöhnlichen und daher massiv, weil massenhaft schädigenden Handlungen werden, einer präsumtiven Notwendigkeit und, ohne Differenzierung, Gewöhnung folgend, der Debatte, die § 34 notwendig macht, entzogen.

Der Leugnung von Verlusten am materiellen Reichtum der Gesellschaft, d.h. an Gesundheit und Sachwerten, setzt sich fort in der Behandlung der Einwilligung als tatbestandsausschließend: die gewollte Körperverletzung ist keine Körperverletzung, der mit Willen des Eigentümers gefällte Baum ist nicht zerstört. Eine Differenz im Subjekt, ein Konflikt des Einwilligenden, kann auf diese Weise nicht mehr thematisiert werden. Der Strafprozeß kann damit nicht mehr Forum für die Verständigung über Normen sein, über die Gründe, warum es sie gibt und warum sie verletzt werden. Der Respekt vor dem Zuständigkeits-/Herrschaftsbereich eines

Menschen erweist sich als Kommunikationsverweigerung. Denn man muß den Täter nicht bestrafen, wenn er wissen soll, daß er etwas zerstört hat. Aber das Wissen darum zu blockieren, ist eine letztlich der "Rechtstreue" zuwiderlaufende Handlung, sofern Recht an Güter gebunden bleiben soll.

5.5.4.4. Ubiquitär aufgezwungene unerlaubte Risiken

> "Im Alltag werden dem Subjekt diese unerlaubten Risiken ubiquitär aufgezwungen, und wenn es lernt, sie wegen der Vorteile sozialen Kontakts zu tolerieren, verlernt es damit zugleich, daß sie schon ihres, wenn auch geringen, Erfolgsbezugs wegen zu meiden sein sollen. Beispiel: Ein Autofahrer, der jedesmal, wenn ein Nachfolgender den Sicherheitsabstand unterschreitet, seines eigenen Lebens wegen in Angst gerät, muß das Fahren wegen psychischer Erschöpfung bald einstellen, er muß lernen, in solchen Situationen zu reagieren, ohne sich seinen Tod vorzustellen. Verhält er sich aber selbst entsprechend falsch, so kann er den Tod der anderen auch nicht mehr als entscheidungserheblich prognostizieren... Niemand kann sich darauf berufen, er habe sich ein besonders gefährliches Leben angewöhnt und mute Sondergefahren nunmehr auch anderen Personen zu. Wenn aber die Risikogewöhnung Folge eines praktisch unumgehbaren Verhaltens ist, also insbesondere Folge rechtmäßiger Teilnahme am Straßenverkehr, dann liegt ihr Grund nicht im Verantwortungsbereich des Täters und eine Normativierung ist ausgeschlossen." *(JAT, S. 226 f.; 8/32)*[39]

Warum wird die Frage nach der Zuständigkeit nicht auch hier gestellt? Wenn die Entlastung für den jeweils sich jenseits des

---

[39] Falls man, wie als Möglichkeit erwähnt, Straßenverkehr als Metapher für Strafrecht bei *Jakobs* annimmt:
Die Entstehung von Straftaten, Straftätern, ist auch prognostizierbar. Der Vergleich zu einer straflosen Gesellschaftsgestalt ist nicht möglich: historische Legitimation.
Der Vorsitzende einer Berufungskammer, der jedesmal, wenn er von einer hohen verhängten Freiheitsstrafe im Urteil der Vorinstanz liest, seiner eigenen Unschuld wegen in Angst gerät, muß das Richten wegen psychischer Erschöpfung bald einstellen, er muß lernen, zu richten, ohne sich seine Schuld (die Unrechtmäßigkeit der Freiheitsberaubung) vorzustellen. Richtet er selbst, so kann er sich die Schuld der anderen nicht mehr als entscheidungserheblich vorstellen... Wenn die Risikogewöhnung Folge eines praktisch unumgehbaren Verhaltens ist, also insbesondere der rechtmäßigen Ausübung des Richteramtes, dann liegt ihr Grund nicht im Verantwortungsbereich des Richters und eine Normativierung ist ausgeschlossen.

erlaubten Risikos bewegenden Fahrer - wegen seiner Unzuständigkeit (nicht im Verantwortungsbereich) - erfolgt, müßte immerhin die Erwägung angestellt werden, ob andere, für Verkehrspolitik und - planung auf verschiedenen Ebenen tätige Menschen zuständig sind, zumal da bezüglich der unmittelbaren Beteiligung bei Täterschaft und Teilnahme von *Jakobs* durchaus auch vom konkreten Geschehen entfernte, planende und gestaltende Akte auf höherer Ebene als Grund für Tatherrschaft und damit auch Täterschaft angesehen werden *(JAT S. 515; 21/50)*.
"Aufzwingen" setzt die Existenz eines Subjekts voraus, die Passivform macht es jedoch nicht evident erforderlich, es zu suchen.

Bei der Behandlung der Übernahmefahrlässigkeit findet sich eine ähnliche Figur:

> "Unerlaubte Risiken der Art, wie sie ubiquitär als aufgedrängt unerlaubte Risiken hingenommen werden müssen, wenn bestimmte Lebensbereiche nicht überhaupt gemieden werden sollen, reichen nicht aus." *(JAT, S. 265; 9/15)*

Hier "müssen Risiken hingenommen werden", die Adjektivform "aufgedrängt" läßt die Frage ungestellt, wer drängt auf? Eine subjektlose Maschinerie? Im Bereich von Tatbestandsmäßigkeit und Rechtswidrigkeit gibt es Ereignisse, für die sich ein Zuständiger nicht entdecken läßt, während diese Frage im Bereich der Schuld (wo sie m.E. viel eher berechtigt ist) mit der rhetorischen Frage "wer sonst sollte zuständig" sein, ebenfalls ohne Erörterung bejaht wird.

5.5.4.5. Zusammenfassung

Das "Motiv der Rechtstreue" ist nicht dominant. Es tritt hinter die Sicherung der "hierarchischen Ordnung" zurück. Die Norm gilt als autoritativ interpretierte, das Leugnen von Tatsachen zur Stabilisierung der Instanz wird gebilligt.
Gesellschaftlich dominierende Interessen in ihrer praktischen Durchsetzung sind legitimiert, Gewohnheiten zu stiften, die dem strafrechtlichen Nachdenken und insbesondere dem strafjustiziellen Prozedere entzogen werden.
Damit wird eine "systemische Pathologie", das heißt eine Abweichung des Systems von seinen normativen Prämissen unerkennbar.

5.6. Wie eine Norm entsteht, verändert wird und untergeht

Wenn wir die Ergebnisse der beiden vorhergehenden Abschnitte betrachten, so haben wir zwei Bereiche entdeckt, in denen Normen gebrochen, damit jedoch nicht desavouiert, sondern derogiert oder bereichsspezifisch aufgegeben werden.
Unter der Perspektive des demokratisch legitimierten Strafgesetzes allein kann der Normbruch kein legitimer Weg der Rechtspolitik sein: Durch Normbruch oder verbales Bestreiten der Normgel-

tung, durch Kundgebung des Wunsches zum Normbruch oder einer entsprechenden Absicht braucht in einer Demokratie Innovation nicht befördert zu werden. Andererseits glaubt niemand so recht daran, daß das Aushandeln der Normgeltung, das Maß des Ignorierens von Normbrüchen, des Legitimierens usw. ein wesentliches Moment ist und Rechtspolitik solche Entwicklungen aufnimmt und normativ explizit legitimiert. Rückt man *Jakobs* von seinem expliziten Programm "Rechtstreue als dominantes Motiv" ab, so kann man den oben skizzierten Sturz dieses Motivs aus der Herrscherposition unter rechtspolitischer Perspektive lesen. Daher soll jetzt untersucht werden, wie die Unterschiede zwischen "Desavouierung" von Normgeltung, "Derogierung" und Außerkraftsetzung kraft Gewöhnung aussehen und wo die Grenzen dazwischen verlaufen- verbunden mit der Frage, ob die Anforderungen an eine rationale Rechtspolitik dabei bedacht und als eingelöst betrachtet werden. Anders ausgedrückt: Könnte *Jakobs* sein System retten, indem er gesellschaftlichen Wandel auch durch Normbruch legitimiert, soweit er rationalen und demokratischen Prinzipien folgt und damit gleichsam überstrafrechtliche Normen in Anspruch nimmt?
Anzuknüpfen ist dabei auch an die eingangs gestellte Frage, warum der Tat explizit nur eine mögliche Bedeutung beigemessen wird, andere, auf Innovation oder Unfähigkeit zur Normbefolgung zielende überhaupt nicht in Betracht gezogen werden.
Schließlich werden wir einen Blick darauf werfen müssen, ob und wie *Jakobs* explizit den Prozeß der legitimen Normproduktion beschreibt.

5.6.1. Desavouierung der Norm und die Vermeidung des Duells

Das Wort "desavouieren" wird von *Jakobs* häufig gebraucht, jedoch nicht explizit definiert.
"Desavouieren" ist kein unbedingt gängiges Wort, auch nicht in der Rechtssprache[40]. Daher wird man zunächst den alltäglichen Sprachgebrauch heranziehen, um die Bedeutung zu ermitteln.
Das französische "desavouer" heißt auch verurteilen, mißbilligen. Im Deutschen sind jedoch eher die - auch im Französischen gegebenen - Bedeutungen "bloßstellen", "im Stich lassen" geläufig.
Auch "leugnen" gehört noch zum Bedeutungsumfang[41].

---

[40] *Creifelds* vermerkt es (noch) nicht.

[41] Knaurs: "leugnen; im Stich lassen, bloßstellen; aus frs. desavouer 'im Stich lassen, rügen, verurteilen mißbilligen', aus de-, vor Vokalen des - "von weg, nicht" und avouere 'anerkennen, gutheißen', aus lat advocare 'helfen, unterstützen', (advocare: herbeirufen, berufen, zuziehen', aus ad 'an, hinzu' und vocare 'rufen, berufen , nennen', zu vox".
Großes Sprach- und Fremdwörterbuch: "leugnen, im Stich lassen,

Die Frage ist, ob das Wort bei *Jakobs* im Sinne des bloßen Leugnens, im Stich Lassens oder Mißbilligens benutzt wird oder ob die Komponente des "Bloßstellens" mitgedacht ist.
Soweit das Objekt der Desavouierung die Normgeltung ist, könnte man ersteres noch annehmen, wenngleich die "positive Generalprävention" ja auf die Öffentlichkeit zielt und mithin die verdeckte, geheime Infragestellung der Normgeltung nicht reicht.

In den Wendungen "die Praxis desavouieren" *(JAT, S. 52; 4/1)* bzw. "die Instanz desavouieren" *(JAT, S. 399; 17/28)* ist das Objekt nicht Norm noch Normgeltung. In diesen beiden Fällen wird die Wahrheit der Rettung des Ansehens geopfert, die faktischen Verhältnisse nach außen, öffentlich geleugnet oder jedenfalls der Widerspruch zwischen Sein und Sollen bagatellisiert: die Komponente des "Bloßstellens" ist damit im Bedeutungsgehalt bei *Jakobs* enthalten.
Was also bedeutet dann "Normgeltung desavouieren"? In dem Sinne, wie es bei "Instanz" und "Praxis" gebraucht wird, hieße es: die Norm gilt nicht mehr, das soll nur niemand wissen.
Was ist die Ehre der Norm? Die Strafrechtsnormen sind der Inbegriff von Gesellschaft, ihre Identität bzw. wesentlicher Teil, sie repräsentieren das unerläßliche Minimum an Erwartungen, deren man sicher sein muß, die notwendigsten, unverzichtbaren Institutionen: dies kann man als eine "Ehrerklärung" betrachten.
Die "Kompetenz Normgeltung zu desavouieren" ist also gleichsam die Satisfaktionsfähigkeit des Täters.
Die Interpretation "bloßstellen" wird auch gestützt dadurch, daß *Jakobs* das Wort "revozieren" *(JAT, S. 617; 26/15)* für den gegenteiligen Vorgang benutzt, um die Grenze von beendetem zu unbeendetem Versuch zu ziehen.
Für den Versuch der Beteiligung im Wege des Sich-bereit-Erklärens:

> "Auch das Maß der Desavouierung der Norm ist bei der Erklärung eines 'Alleingangs', der von einer Anstiftung unabhängig ist, nicht geringer als bei einer abhängigen Bereitschaft." *(JAT, S. 633;27/10)*
>
> "Erst die Kommunikation darüber, daß das Verbrechen stattfinden soll, nimmt der Vorbereitung die weite Distanz zur Normverletzung, da durch diese Kommunikation die Norm selbst unmittelbar (d.h. nicht nur durch eine rechtswidrige Tat vermittelt) desavouiert wird." *(JAT, S. 630; 27/2)*

Auch diese Aussagen enthalten die Bedeutung des Bloßstellens, d.h. des Öffentlichmachens von etwas, was man um des Ansehens der Norm willen besser verschwiege, nämlich die Bereitschaft oder Tendenz, sie zu brechen.

---

bloßstellen."

Wenn jemand oder etwas desavouiert wird, so heißt das, daß man sich in der "Grammatik der Ehre" *(Bourdieu)* bewegt: ist der Herausforderer satisfaktionsfähig, so darf man die Herausforderung nicht ignorieren. Der Ehrenmann nimmt den vom anderen Ehrenmann hingeworfenen Fehdehandschuh auf und antwortet mit der Herausforderung zum Duell oder zum Kampf. Im Felde des Strafprozesses wäre dies der Disput um die Fragen der guten Gründe für die Norm, der Gründe für ihren Bruch und das Aushandeln der Verantwortlichkeiten. Die Waffengleichheit und die Wahl einer Waffe, deren Handhabung beide beherrschen, sind für Ehrenmänner selbstverständlich zu befolgende Regeln des Kampfes. Auch der Besiegte bewahrt seine Ehre und wird vom Sieger respektvoll behandelt. Rede und Gegenrede sind kein schlechter Ausdruck dafür. Fragen wir also, was auf die Herausforderung durch den Täter folgt.

5.6.1.1. Der alkoholisierte Fahrer als Prototyp des Herausforderers?

> "Wer wissentlich betrunken ein Fahrzeug im Verkehr führt und die auch ihm erkennbaren nachteiligen Folgen, etwa für das Leben anderer Verkehrsteilnehmer, nicht bedenkt, macht durch sein Verhalten expressiv, daß in der Situation, in der er sich befindet, Fahren in Trunkenheit sein soll und das Leben anderer Verkehrsteilnehmer nicht in Acht zu nehmen sein soll... Dieser Widerspruch gegen die Norm durch ein Verhalten ist der Normbruch....sondern die Strafe bedeutet auch etwas, scil. daß die Bedeutung des normbrechenden Verhaltens unmaßgeblich und die Bedeutung der Norm nach wie vor maßgeblich ist. Um die Ernsthaftigkeit dieser Gegenaussage hervorzuheben, wird sie in einer kostspieligen Weise vollzogen: unter Aufopferung von Gütern des Täters. Dieser auf Kosten des Täters vollzogene Widerspruch gegen den Normbruch ist die Strafe... Zusammenfassend: Aufgabe der Strafe ist die Erhaltung der Norm als Orientierungsmuster für sozialen Kontakt. Inhalt der Strafe ist ein auf Kosten des Normbrechers erfolgender Widerspruch gegen die Desavouierung der Norm." *(JAT, S. 7; 1/9)*

Gerade das Fahren in Trunkenheit in seiner faktischen Verbreitung (ubiquitärer Normbruch, Herabsetzung der Normgeltung in dieser Richtung) verknüpft mit der Tatsache, daß - verbreitete - Sucht im Spiel ist, was die Betroffenen und ihre Umwelt als "sozialadäquat" hinnehmen, und drittens verknüpft mit der Tatsache, daß gerade hier niemand wirklich zum Ausdruck bringt, Trunkenheit im Verkehr solle sein, läßt einen zweifeln, ob der Täter zum Ausdruck bringt, es solle sein, vielmehr, es sei nun mal so. Ich habe die Wendung "macht expressiv" ersetzt durch "bringt zum Ausdruck". "Macht expressiv" distanziert den Täter von dem, was er meint. Er bleibt der Macher. Würde man sagen "ich habe den Eindruck" oder

"er erweckt den Eindruck", so wäre eine kommunikative, d.h. von Täter und Beobachter/Beurteiler gemeinsam hergestellte Bedeutung erkennbar: denn selbst wenn jemand den Eindruck erweckt, bleibt es bei dem, der ihn hat, ihn zu entfalten.
Betrachten wir noch die Wahl des Wortes expressiv.
Die Wörterbücher übersetzen mit "ausdruckshaltig" oder "deutlich", "anschaulich"[42].
Gehen wir von diesem Bedeutungshof aus, so muß man zweifeln, ob dieser Täter, ob die meisten Täter mit ihrer Tat sonderlich ausdrucksvoll sind: es handelt sich um eine übertreibende Wortwahl, die prototypisch eher bei organisiertem Verbrechen angebracht wäre.
Im *Luhmann'schen*, auf *Parsons* Bezug nehmenden Sprachgebrauch wird "expressiv" und "instrumentell" entgegengesetzt[43]. Wenn jemand ein "Soll sein" ausdrückt, so nimmt er auf die Zukunft Bezug, handelt also eher zweckrational in der Zeit, damit instrumentell, nicht konsumatorisch-emotional. Der Trunkenheitsfahrer handelt faktisch regelmäßig wohl konsumatorisch-emotional im wahrsten Sinne des Wortes, aber eben darum verbietet es sich, ihm eine instrumentelle Motivation zu unterschieben.
Nochmal: warum formuliert *Jakobs* nicht: drückt aus? Oder wenigstens: macht ausdrücklich? Mit seinem Verhalten drückt er aus? Die Behauptung "drückt aus, daß Trunkenheit sein soll" usw. wäre zu deutlich als Zuschreibung zu erkennen, denn der Fahrer würde wohl sagen, und es spricht auch viel dafür, daß das so ist: nein, das wollte ich nicht ausdrücken. "Wenn keine Reaktion erfolgte, so könnte (wer: der Täter, die anderen Autofahrer?) schließen, das könne man machen" (das ist immer noch anders als: soll sein). Den anderen könnte es bedeuten - aber was für ein Zustand der anderen ist vorausgesetzt?

---

[42] "Expressivität: 1. Ausdrucksfülle, Ausdruckshaltigkeit: der Grad, in dem ein Wahrnehmungsgegenstand Ausdruckswert besitzt, d.h. beim Wahrnehmenden spontan gefühlsmäßige Stellungnahmen auslöst. 2. Ausdrucksfähigkeit: die individuell unterschiedliche Fähigkeit und Bereitschaft, Erlebnisse, Gedanken und Einfälle sprachlich mitzuteilen." *(Arnold)*
"expressiv: ausdrucksvoll, mit betontem Ausdruck." *(Hermann)*
"expressus: vollkommen ausgeprägt, ausdrucksvoll, deutlich, anschaulich." *(Langenscheidt)*

[43] "Parsons... konstruiert ...den Unterschied von instrumenteller und expressiver oder konsumatorischer Orientierung auf dieser Achse: Instrumentell orientiert sich, wer befriedigende Zustände der Zukunft anvisiert und nach der Gegenwart, vor allem nach den Handlungen fragt, die sie bewirken können. Expressiv oder konsumatorisch orientiert sich, wer in der Gegenwart einen sich selbst genügenden Ausdruck oder Befriedigung sucht." *(Luhmann 1972, S. 315 f.)*

Das von *Jakobs* gewählte Beispiel unterläuft den, ich bin geneigt zu sagen: theatralischen Gestus der Diktion.
Macht es einen sachlichen Unterschied, ob von Norm oder Normgeltung als Desavouierungsobjekt die Rede ist?
Was ist Geltung?
Nach Luhmann *(1972, 149)* ist "abstrakte Geltung" "ein Symbol für rollenneutrale Rechtsdurchsetzung".
Es scheint aber auch hier nützlich zu sein, auf den allgemeinen und psychologischen Sprachgebrauch zurückzugreifen[44].
Geltung bezieht sich mehr auf den "Tauschwertaspekt", auf "symbolisches Kapital" denn auf "Gebrauchswert" oder "kulturelles Kapital", wie die Wörterbücher sehr schön erkennen lassen.
Die Hypothese: wenn von Normgeltung die Rede ist, ist die Anerkennung eine mehr theoretische, d.h. die Leute mögen noch erklären, daß sie die Norm akzeptieren, handeln ihr aber bereits ubiquitär zuwider.
Das Symbol kann gepflegt und erhalten werden, während das Symbolisierte beschädigt ist oder wird, die rollenneutrale Rechtsdurchsetzung tatsächlich nicht stattfindet.

5.6.1.2. Die Antwort des Herausgeforderten

Der Schatten des Täters wird durch entsprechende Projektion überlebensgroß an die Wand geworfen, um sogleich danach aus dem Licht herausgenommen zu werden: er ist, auch in obiger Passage, nicht Adressat des Widerspruchs gegen den Widerspruch gegen die Norm. Ohne daß mit ihm zu reden wäre, über seine Binnenverfassung, die Umstände, die ihn zum Trinken wie zum Autofahren bringen, denn für all das ist er zuständig.
Der Kampf um Bedeutung von Norm, Normbruch für den Täter, das Opfer und die anderen, an Entstehung von Norm und Normbruch Beteiligten, findet konkret nicht statt. Der Widerspruch ist nicht

---

[44] "Gelten: einen Anspruch geltend machen; Geltungsbedürfnis, Geltungstrieb" *(Hermann)*;
"gelten 1. einen Wert oder Preis haben; es gilt mir gleichviel; 2. Einfluß haben, in Ansehen stehen) valere, auctoritate valere; 3. gültig sein; valere, (im Schwange sein) vigere; (festgestellt od. abgeschlossen sein) ratum esse; erlaubt sein (licere); (sich auf etwas beziehen); gelten lassen 4. (für etwas gelten); es gilt: faciendum est. Geltung: Ansehen, Einfluß, Rang" *(Langenscheidt)*
"gelten: zurückzahlen, wert sein, entschädigen; opfern, erstatten, entrichten (bes. bei Opferhandlungen) - Geld, Gilde; Geld: Vergeltung, Vergütung, Einkommen, Wert; Gilde: Opfer, Zahlung, Steuer, Bruderschaft." *(Kluge)*
"Geltungsstreben, ein Temperamentsfaktor im sozialen Verhaltensbereich. G zielt darauf ab, der eigenen Person Anerkennung und Beachtung zu verschaffen. In übersteigerter Form äußert sich G. als Angeberei und Prahlsucht." *(Arnold et al.)*

gegen den Täter gerichtet, sondern findet an ihm statt. Der Herausforderer ist in dem Moment, wo man ihn als satisfaktionsfähig erkannt oder besser definiert hat, schon degradiert: sein Handeln ist indiskutabel und unmaßgeblich. Das Ergebnis des Kampfes steht schon fest, deswegen muß er auch nicht geführt werden. Die Antwort des Herausgeforderten folgt nicht der Grammatik der Ehre, sondern der Grammatik der Demütigung. Der Täter ist niemand, mit dem man sich auseinandersetzen, mit dem man reden müßte. Jedoch desavouiert das den Herausgeforderten: wenn er die Herausforderung annimmt, muß er sich dem Kampf stellen. Die Überlegenheit auszunutzen, auf Waffengleichheit und Fairness zu verzichten, stellt einen Bruch mit der Grammatik der Ehre dar.
Vielleicht trifft das Bild des Schattenspiels: dem Publikum wird ein Kampf vorgeführt, der keiner ist. Der Täter in der Projektion ist vergrößert, der Bestrafende verkleinert[45]. Wenn der Bestrafende gewinnt, so war er im Recht.

5.6.1.3. Ergo: Bedeutung von Tat und Strafe werden nicht kommuniziert

Wenn wir nach dem Prozeß der Normentstehung, des Normuntergangs und der Normveränderung fragen, so ist die Tat kein Auslöser für diesen Vorgang, weil das Resultat schon feststeht: die Norm ist zu stabilisieren. Der Strafprozeß als ein vielseitiger Selbstverständigungsprozeß fällt damit aus. Gerade wo *Jakobs* ja die Annahme einer Handlungsgrammatik nahelegt, weil er Taten und Strafe Bedeutungen beilegt, weigert er sich, Bedeutungsalternativen (Innovationsnotwendigkeit, Unmöglichkeit der Normbefolgung etc.) überhaupt zu diskutieren. Während er oft mit Worten arbeitet, die von zwei oder mehr Begriffen belegt sind ("Kompetenz"), reduziert er die bei näherem Zusehen weitaus vielfältigeren Bedeutungen von Taten radikal auf eine.

5.6.2. Derogation

> "Von Derogation spricht man, wenn ein Rechtssatz durch einen späteren ranggleichen oder ranghöheren Rechtssatz aufgehoben oder ersetzt wird, und zwar derart, daß er nicht vollständig beseitigt, sondern seine Geltung nur teilweise beendet wird. Die D. kann durch ausdrückliche Aufhebung oder durch inhaltlichen Widerspruch geschehen. Der spätere Rechtssatz geht dem früheren (ranggleichen) Rechtssatz vor." *(Creifelds)*

Diese spezielle Bedeutung wird im allgemeinen Sprachgebrauch erweitert. Hier gilt jede Beschränkung, teilweise Aufhebung eines

---

[45] Hier ist an die Darstellung der Juristen in den Fällen zu erinnern, die, bis auf den Anwalt, eher als Opfer denn als Täter erschienen.

Gesetzes, auf Grund von Rechtssätzen oder auf andere Art, als Derogation. In der englischen Rechtssprache bedeutet "derogation" auch Minderung und Beeinträchtigung.
Die partielle Außerkraftsetzung erfolgt in *Jakobs'* System durch die Praxis (der Gerichte). Eine Norm zu derogieren impliziert, eine ursprüngliche Bedeutung festhalten zu können und sie praktischen Urteilen entgegenhalten zu können. Vom Effekt her haben wir hier eine Herabsetzung der Normgeltung, eine Destabilisierung, denn der Widerspruch gegen den Normbruch erfolgt nur noch selektiv, was einer Generalisierung der Enttäuschung nach sich zieht *(s. Luhmann 1972, 280 f.)*. Hier gibt es keinen Herausforderer. Und die herausgeforderte Norm? Ersichtlich bricht hier die Vorstellung einer "desavouierten Norm" zusammen. Ein so gefühlsbetontes und auf Gefühle zielendes Wort auf so etwas Gefühlloses, Abstraktes wie eine Norm anzuwenden, verhüllt, daß nur der, der die Norm internalisiert hat, sich durch ihre Verletzung herausgefordert fühlen kann. Praxis und Norm stehen sich offenbar nicht als Ehrenmänner gegenüber. Der Vorgang der Derogation ist esoterisch im e.S. An keiner Stelle wird überhaupt gefragt, wie dieser Vorgang vonstatten geht, wie zuverlässig er durch Argumente und Gründe gestützt ist. Das einzig übrig bleibende Kriterium der Widerspruchsfreiheit des Systems taugt nicht, weil es nicht überprüfbar und entscheidbar ist. Ganz abgesehen davon kann der Versuch, auf ganz unterschiedliche Konflikte mit unterschiedlichen Motiven in unterschiedlichen Machtkonstellationen basierende Normen interpretativ abzustimmen, nur die Ineffizienz der einzelnen Norm zur Regelung derjenigen Konflikte zu Folge haben, zu deren Regulierung sie entworfen und beschlossen worden ist. Die Interpretation durch die Praxis geht darüberhinaus bereits als Input in die Herstellung der Widerspruchsfreiheit ein. Damit wird weder dem Leser, der Jurist oder zumindest angehender Jurist ist, eine wirksame Orientierungshilfe geliefert, wann er derogieren darf, noch wird ihm ein Verständnis für den Vorgang geboten. Indem "die Praxis" zum Subjekt erhoben wird, welches für seine Binnenverfassung selbst zuständig ist, diese deswegen nicht interessiert, bleibt die verfassungsrechtliche Legitimation ebenso im Dunkel wie ihre Begründung aus der Aufgabe des Strafrechts.

5.6.3. Erlaubnis durch gesellschaftliche Kräfte

Die hier erteilten Erlaubnisse haben kein erkennbares Subjekt, das die Erlaubnis zuständigerweise erteilen dürfte. Die Debatte wird zwar nicht verboten, aber eine Entscheidung für unmöglich gehalten, weil die "Gesellschaftsgestalten" nicht miteinander verglichen werden könnten. Diejenigen, die die Opfer sind, haben hier keine erkennbare Funktion, die anderen sind weder als Subjekte (selbst im allgemeinen *Jakobs'*schen Sinne) noch in ihrer Legitimation erkennbar, zur Verantwortung zu ziehen; man kann ihnen keine Fragen stellen, es gibt keine Adressaten, dieser Herausforderung der Normgeltung zu widersprechen.

5.6.4. Ergebnis

Keinen der Vorgänge, die für die Normproduktion und -destruktion relevant sind, finden wir normativ oder faktisch an Diskussion, Debatte, Begründung, Argumentation gebunden. Dieses Ergebnis paßt zur Verwendung von "Rechtstreue" an Stelle von Rechtsbewußtsein, weil damit nahegelegt wird, die Norm als eine Konstante zu sehen. Und noch in der Begründung für das Verlangen nach Normtreue auch im Konflikt mit der Überzeugung des Täters wiederholt sich dieses Muster:

> "In der Regel ist jeder Mensch für seine Binnenorganisation selbst zuständig; das gilt für die Organisation der Verhaltensantriebe, aber auch für die Organisation der verhaltensrelevanten Überzeugungen. Letzteres beruht in Gesellschaften, die sich als liberal verstehen, auf der Annahme, dem Einzelnen werde regelmäßig ein so hohes Maß an Alternativen belassen, daß es ihm möglich sei, Verhaltensstil und personale Identität in Einklang zu bringen, wenn er nicht gerade auf eine Kollision mit Staat und Gesellschaft aus ist." *(JAT, S. 477; 20/20)*

In einer Gesellschaft, die sich als demokratische versteht, wäre die Annahme, daß der einzelne soviel Einfluß auf die Gestaltung der Alternativen hat, daß er Verhaltensstil und personale Identität in Einklang bringen kann. Hier werden vorgefertigte Alternativen gedacht, die der Verfügung der Einzelnen entzogen sind. Dabei bemerke man, daß die Formulierungen "sich als liberal verstehen" und "beruht auf der Annahme" eine leisen Widerspruch zwischen Selbstverständnis und Praxis indizieren.

Massiv schädigende Gewohnheiten werden legitimiert, selbst wenn sie noch als unerlaubt benannt werden. Einer guten Ordnung widersprechende tatsächliche Verhältnisse, in die der Täter geraten ist, werden seinem Zuständigkeitsbereich zugeschlagen und zugleich geleugnet. Subkulturelle Gewohnheiten werden nicht legitimiert.
Die Subjekte, die die Normen demokratisch herstellen sollen, d.h. der Idee vernünftige, individuelle und gesellschaftliche Interessen berücksichtigende Lösungen finden, sollen in Rechtstreue eingeübt werden, die sich bei näherem Zusehen als Treue zu herrschenden Institutionen zu erkennen gibt. Der Normentstehungsprozeß wird auf Gerichte und gesellschaftlich herrschende Kräfte, die bestimmte faktische Lagen schaffen, verlagert. Die selbstproduzierten kollektiven Bedrohungen werden strafrechtlich irrelevant, die langfristig ein System destabilisierenden sozialen Ungleichheiten ebenfalls.
Wenn *Roxin (1984)* das *Jakobs'sche* System ein rein teleologisches nennt, so ist dies unzutreffend, weil das behauptete telos, nämlich Normstabilisierung, von *Jakobs* selbst aufgegeben ist.
Die Grammatik von Schädigung, Schuld und Sühne wird konsequent durch die von Ehre, Kränkung, Demütigung und Unterwerfung ersetzt. Die Ehre wird gerettet, indem man sie dem Straftäter

abspricht, über den Umweg, ihn zu einem grandiosen Herausforderer zu erklären, wo er ein kleines Licht ist, seinem Handeln eine Bedeutung zu geben, die es für niemanden als den Strafrechtler zu haben scheint, um dann diese Äußerung als indiskutabel zu verwerfen. Das telos ist nicht etwas außerhalb des Systems Liegendes, sondern das System selbst. Indem die Bezüge Natur-Gesellschaft auf allen Ebenen aufgehoben werden, das Individuum als natürlicher Träger gesellschaftlicher Verhältnisse zu einem Subjekt, dessen Natur letztlich irrelevant ist, verdinglicht wird, benutzt das System in dieser Logik die Menschen, um sich selbst zu reproduzieren.
Kehren wir noch einmal zu dem Baustudenten zurück, der sehenden Auges eine falsche Betonmischung mit verbaut.
Liegt die Konfliktlage, vor der der *Jakobs*'sche "Freispruch" ihn schützt, möglicherweise darin, daß er in die Zuständigkeit des Poliers eingreifen müßte und damit eine Institution stört: nämlich die Über-/Unterordnung? Indem er wissend seine Hände in Tatbestandslosigkeit waschen darf, leugnet man den sozialen und auch den innerpsychischen Konflikt, in den dieser Student wohlmöglich gerät. Mangelnde Zuständigkeit wird auf diese Weise zum guten Grund, Sonderfähigkeiten nicht zu aktivieren. Selbstreflexiv gewendet: darf auch der kriminologisch hellsichtige Richter, Staatsanwalt, Strafvollstrecker und Strafrechtslehrer ohne Aktivierung dieser Sonderkenntnisse fortfahren?

6. Disziplinäre Sichtweisen, ihr tatsächliches und gewünschtes Gewicht

Biologische, psychologische, soziologische oder philosophische Perspektiven oder Sichtweisen auf denselben Gegenstand schließen sich nicht aus. Immer da, wo etwas Biologisches psycho- oder soziologisch erklärt wird, bzw. etwas Psycho- oder Soziologisches biologisch erklärt wird, Gesellschaftliches psychologisch und Psychisches soziologisch, ergeben sich Verschiebungen, und wo man solche sieht, benennt man die Verschiebung mit "psychologisieren", "naturalistisch" usw., wo Erfahrungswissenschaft durch Philosophie ersetzt wird, von "ethisierend" oder "ontologisierend".

6.1. Ausdrückliche Aussagen

In den von mir als "auffällig" herausgehobenen Stellen taucht "ontologisieren" 1x, "ethisieren" 2x, "naturalistisch" 8x, "psychologisieren" 14x auf. "Soziologisieren" oder "normativistisch" finden sich nicht[46].

[46] Es ist plausibel, daß ich diese Wörter recht vollständig berücksichtigt habe, weil mein Augenmerk durchgängig darauf gerichtet war. Die Relationen stimmen jedenfalls.

Daraus kann man zunächst schließen, daß *Jakobs* eine zu kritisierende Perspektivenverschiebung in Richtung Psychologie und Biologie/Physik sieht, noch immer etwas zuviel Philosophie, während er eine normativ-soziologische für adäquat hält, letzteres ist ja durchaus explizites Programm.

6.2. Tatsächliches Vorgehen

Was die Psychologie angeht, so war oben bereits dargelegt worden, daß *Jakobs* Ansicht zum Verhältnis von Psychologie zu Rechtswissenschaft im Ansatz mit der hier vorgetragenen ohne weiteres vereinbar ist, daß er diesen Ansatz jedoch nur im Bereich des subjektiven Tatbestandes durchhält, im Bereich der Schuld jedoch eine spekulative und mit psychologischem Wissen (mit allen Fragezeichen, die dieses noch mit sich trägt) schlecht vereinbare Position bezieht.
Was soziologische Gesetzmäßigkeiten betrifft, so hatten wir bei der Frage der Entstehung und des Untergangs von Normen vielfach festgestellt, daß diese Prozesse vorgestellt werden, ohne daß es Zuständigkeiten gibt. Jenes imaginäre Subjekt, das seine eigene Rechtstreue steuert, mag Resultat einer Verschiebung sein: aus der von Menschen gemachten Art und Weise des Verkehrs wird ein subjektloser Prozeß. Die realen Subjekte, die gemeinsam diese Verhältnisse schaffen, sind verschwunden. Damit erscheinen die unter "erlaubtes Risiko" usw. verorteten Vorgänge quasi als natürlich. Die Normen verlieren im Zuge des Buches die Verbindung mit den materiellen und kulturellen Gütern, für deren Verteilung, Konstitution und Sicherung sie sorgen, sie erscheinen eigentümlich statisch, überaus auswechselbar an anderen Stellen. Da ihre Entstehung so weder an demokratische Debatte noch an inhaltliche Richtigkeitskriterien gebunden bleibt, erscheinen sie auch letztlich quasi-natürlich.
Der Vorgang der Ein-Übung in Normtreue, der psychologisch beschrieben werden müßte, als Prozeß der Norminternalisierung, bleibt im Dunkeln, unerklärt und, legt man das beim Täter vorgelegte Persönlichkeitsmodell zugrunde, auch unerklärbar.
Der Vorgang der Inkulturation, Vergesellschaftung oder Sozialisation ist für das Ziel "Rechtstreue" relevant. Umgekehrt sind Stellungnahmen durch Gedanken, Worte und Taten immer relevant für die Existenz von Normen: schwindet ihre Geltung, dann auch wohlmöglich sie selbst.
Es finden sich Subjekte, die es so nicht gibt, und sie werden zudem "psychisiert". Wenn es die Gefühle sind, die Menschen zu Menschen machen, so ist es psychologisierend, von der "Scheu des Gesetzgebers" oder "Desavouierung einer Norm" zu sprechen. Dies erst recht, wenn dem Gesetzgeber zuvor die Subjekteigenschaft abgesprochen wurde, um die "objektive" Methode der Auslegung zu begründen.
In der Entgegensetzung von "positiver Generalprävention" als "Einübung in Rechtstreue" und Spezialprävention als "kognitiver",

instrumenteller Art und Weise der Konditionierung des Täters, ohne mit ihm über Gesellschaftliches, Normatives zu reden, zeigt sich, daß das Gesellschaftliche beschworen wird, aber praktisch exkommuniziert wird, d.h. in einem magischen Raum bleibt. "Zweckrationales Handeln" ist auf Physik, Biologie, und Konditionierung (also vormenschliches Niveau) begrenzt. "Normatives" Handeln entzieht sich erfahrungswissenschaftlichem Zugang, jedenfalls wird ein solcher weder hergestellt noch verlangt[47]. Während der Mensch hinsichtlich seiner natürlichen, leiblichen Seite noch bewußt bleibt (Antriebe, Antriebssteuerung, Konversion und Reaktionsbildungen), bleibt er als vergesellschafteter - und was ist so sehr Produkt von Vergesellschaftung wie alle Formen von Norminternalisierung?- unverstanden, auf sich dort zurückgeworfen, wo er gesellschaftliches Produkt, Produkt von Arbeit jeder Art ist.
Dies möchte ich an folgender Passage belegen:

> "An dieser objektiven Verletzung der Normgeltung fehlt es, wenn der Täter versucht, übernatürliche Kräfte einzusetzen; denn alle Tatbestände beschränken sich auf den Einsatz bestimmter oder beliebiger natürlich-kausaler oder als natürlich-kausal vorgestellter Mittel gegen natürlich-reale oder als natürlich-real vorgestellte Objekte. Eine Planung mit übernatürlichen Elementen ist deshalb kein tatbestandlicher Vorsatz und der Ausführungsversuch nicht Versuch eines Deliktes (anders aber bei nur abergläubischen Motiven: Der trivial-irdisch ausgeführte Mordversuch am Landesherrn in der Hoffnung auf ewigen Lohn ist strafbar)." *(JAT, S. 589; 25/22)*

Was ist eine "objektive Verletzung der Normgeltung", was sind "natürlich-kausale" Mittel? Sobald man diese Fragen stellt, wird deutlich, daß Gesellschaft und gesellschaftliche Verhältnisse, Bedeutungen weder gedacht noch kritisiert werden können. "Übernatürliche" Elemente sind nach dieser Lesart die, die im allgemeinen Verständnis nicht wirken und bloßes Privatverständnis sind. Die Wirkung magischer Rituale (die in fremden Kulturen leichter zu beobachten sind, wo sie jedoch eben nicht als magische gesehen werden), und zwar die durchaus somatisch-physische Wirkung, ist hier nicht wiederzufinden. Spannend wäre eben der nicht trivial-irdische, sondern der tiefgründig, geistvoll, ungewöhnlich-irdische Versuch, der zudem noch gelingt. Was den ehemaligen Ministerpräsidenten Barschel in den Tod trieb, waren ja nicht simple Information und Mitteilung allein, sondern durch die Medien ausgelöste, gesteuerte, katalysierte Prozesse, die die Emotionen der Empfänger wie die Barschels modulierten, ihn auch zu einem Symbol

---

[47] Wenngleich man den Ausfall gegen die Sozial- und Psychowissenschaft als Wunsch lesen kann, diese möge entsprechende Konzepte entwickeln. Das Verlangen, sie solle in Zuständigkeiten denken, führt allerdings dabei wiederum in die Irre.

machten, als der er sich selber sah. Derartige Fragen nach der "performativen Magie des Sozialen" *(Bourdieu)* auszulassen ist ein Symptom. Es deutet darauf hin, daß die "performative Magie des Strafrechts" geleugnet wird, dessen entscheidende Wirkungen doch weder als magisch noch als natürlich begriffen werden können, sondern als gesellschaftlich. Kehren wir noch einmal zur "objektiven Verletzung der Normgeltung" zurück: Wie dargelegt, ist für *Jakobs* "Normgeltung" ein Konstrukt, wobei als Dimensionen Verhalten, Wissen, Befürwortung und rechtliche Geltung eingehen. "Normgeltung" ist also nichts, was sich von den Subjekten separieren ließe, vielmehr produzieren, derogieren oder desavouieren sie permanent Normgeltung in Worten, Gedanken und Taten. In diesem Sinne ist eine Verletzung der Normgeltung immer auch und primär subjektiv: sowohl seitens des Täters wie der Gesellschaftsmitglieder, bei denen die Information über Normbruch und die Reaktion darauf irgendwie "ankommen" muß, um Normgeltung beeinflussen zu können.
Damit aber bleibt der Leser ohne Hilfestellung, die Wirkung des Strafrechts zu verstehen, zu untersuchen, in Frage zu stellen.

6.3. Die Bedeutung von "normativ" und "kognitiv"

Ich möchte behaupten, daß "normativ" von *Jakobs* als magisches Wort benutzt wird. Denn eine Analyse seiner Verwendung zeigt, daß sich die Bedeutung fast ins Gegenteil (faktisch) verkehrt, während das von ihm entgegengesetzte "kognitiv" so angewandt wird, daß es "affektiv" im landläufigen Sinne entspricht. "Normativ" entlastet von Kontrolle an Erfahrung, adelt den eigenen Standpunkt, macht es möglich, das Erkenntnisobjekt auszuwechseln und Erkenntnis der Esoterik des Richter-Kollektivs zu überlassen, deren Maßstäbe und Kriterien weder darlegungspflichtig noch darlegungsfähig sind. Der Vorgang der normativen Generalprävention ist aus *Jakobs'* Sicht nicht natürlich-kausal und deswegen empirisch bzw. erfahrungswissenschaftlich nicht überprüfbar. Wenn es aber nur "natürlich-kausale" und "magische" Vorgänge gibt, muß er in die Kategorie "magisch" fallen.
Jakobs liefert von normativ keine explizite Definition. Daher muß man sein "semantisches Netz" an dieser Stelle rekonstruieren.

> "Setzt man bei der Aufgabe des Strafrechts an und nicht beim Wesen (oder bei der Struktur) der Gegenstände von Strafrechtsdogmatik, so führt das zu einer (Re-)Normativierung der Begriffe. Ein Subjekt ist bei dieser Sicht nicht, wer ein Ereignis bewirken oder hindern kann, sondern wer dafür zuständig sein kann." (V)

Man wird zunächst ohne weiteres zugeben, daß die Feststellung des Zustandes etwas grundsätzlich anderes ist als die Feststellung der Zuständigkeit. Das Urteil über die Zuständigkeit ist nur zu fällen, wenn man zumindest auch Daten erhebt, d.h. Fakten zur Kenntnis nimmt, die den Schluß auf die Zuständigkeit zulassen. Die Fragen, die zu stellen sind, werden andere wie auch der Erkenntnisgegenstand.

Anders gesagt: die Intension des Begriffes wird so festgelegt, daß sie der Aufgabe der Praxis des Strafrechts gerecht werden kann. Aber *Jakobs* würde wohl heftig bestreiten, daß er Begriffe ohne Extension - Seejungfrau, Einhorn - als "normative" bezeichnen würde.
Dies wird bestätigt durch das folgende Zitat:

> "Es geht um eine normative Problematik: um die Zuordnung eines störenden Ereignisses zum Träger derjenigen Kosten, die zur Beseitigung der Störung notwendig sind." *(JAT, S. 4)*

Die Zuordnung ist normativ, die Feststellung des störenden Ereignisses wie die Feststellung der Kosten, die zur Beseitigung notwendig sind, lassen sich nur als ein Vorgang der Wahrnehmung, Datenerhebung begreifen, soll der beschriebene Vorgang nicht phantastisch sein.
Die Entgegensetzung von kognitiv und normativ, die mehrfach auftaucht, wirft jedoch das Problem wiederum auf. Denn "Kognition" umfaßt, alltagssprachlich und in der Psychologie, alle Denk- Wahrnehmungs- Entscheidungsvorgänge und ist gemeinhin "affektiv" entgegengesetzt, wobei 'affektiv' bei *Jakobs* nicht auftaucht. Wenn "normative" Begriffe gleichwohl eine Extension haben sollen, so muß also eine normative Erwartung zugleich kognitive Elemente im landläufigen Sinne haben. Um "kognitiv" in *Jakobs'* System zu verstehen, dürfen wir daher nicht nach dem Zustandekommen einer Wahrnehmung oder eines Urteils fragen - mehr vom Kopf oder mehr vom Herz bestimmt, denn wo soll die Rechtstreue sitzen, wenn nicht in Kopf und/oder Herz? - sondern nach dem Gegenstand: physikalisch-physiologisch, sächlich versus sozial, nichtkörperlich.
Wenn es heißt:

> "normative in kognitive Erwartung uminterpretieren (privater, polizeilicher Schutz, sichernde erziehende Beeinflussung potentieller Delinquenten)" *(JAT, S. 8; 1/13)*,

so scheint das allerdings wiederum zweifelhaft. Denn erziehende Beeinflussung, die "Erziehung zum Rechtsbewußtsein" umfaßt, müßte ja die Momente von Rechtstreue oder Rechtsuntreue, um es mit *Jakobs* zu sagen, zum Objekt haben, womit sie normativ sein müßte. (Vgl. aber den *Jakobs'schen* Begriff von "Spezialprävention", s. Kap. XV.)
In bezug auf Maßregeln heißt es:

> "Die normative Garantie wirkt nur als eine brauchbare Garantie, wenn der Normbruch auch kognitiv ernsthaft angegangen wird; denn da allein vom Recht-Haben niemand leben kann, läßt sich auch allein mit der Gewißheit, daß notfalls eine normative Garantie erfolgt, das Leben nicht brauchbar organisieren... Es geht nicht darum, aus Anlaß der Tat eine Generalrevision der Person des Täters vorzunehmen, sondern die Indizwirkung der Tat hindert eine Bereinigung der Situation allein durch Strafe." *(JAT, S. 25)*

Hier bedeutet normativ soviel: es wird jedem Mitglied der Allgemeinheit durch die Bestrafung bestätigt, daß es "Recht hat".

"Kognitiv" wird hier benutzt im Sinne von "zweckrational" oder technisch: der Täter ist dann in seinem Sinne kein Subjekt, Rede und Widerrede auf der normativen Ebene mit dem Täter ist gerade nicht gedacht. Der Täter als Normen erkennendes, beurteilendes Wesen (denkend und redend) ist nicht einbezogen.

Bei der Frage, wie Rückfallstrafschärfung zu rechtfertigen ist, entgegnet er auf die Einwände, das sei ein Verstoß gegen das Schuldprinzip,

> "Das sind naturalistische Mißverständnisse normativer Daten. ... Nicht das Faktum der psychischen Verfassung des Täters interessiert, sondern die Zuständigkeit für das faktisch bei intensiver Delinquenz nun einmal erhebliche Manko an Rechtstreue. Das läßt sich erst ändern, wenn andere Möglichkeiten zur Abarbeitung intensiver Delinquenz effektiv zur Verfügung stehen." *(JAT, S. 399; 17/26)*

Es gibt also "normative Daten", und das "naturalistisch" deutet darauf hin, daß "kognitiv" auf die physisch-physiologische Ebene zielt. Man mißversteht *Jakobs* wohl nicht, wenn man "Daten" als Erkenntnisgegenstände betrachtet. Zunächst muß das "Manko an Rechtstreue" festgestellt werden und dann diejenigen Daten erhoben werden, die das Urteil "zuständig" erlauben.

> "Schuld wird nachfolgend auch als mangelnde Rechtstreue oder kurz: Rechtsuntreue bezeichnet. Damit ist eine zu verantwortende Untreue gemeint; Rechtstreue ist also ein normativ bestimmter Begriff." *(JAT, S. 385; 17/1)*

"Zu verantwortende" macht den normativen Charakter aus, deckt sich wohl mit zuständig.
In diesem Sinne auch:

> "Was hier nachfolgend als volle Zuständigkeit bezeichnet wird, ergänzt den Tatherrschaftsbegriff insoweit, als auch die normative Komponente der Täterschaft bezeichnet wird: Nicht für jede Überlegenheit - Herrschaft - ist notwendig der Überlegene selbst zuständig." *(JAT, S. 502; 21/24; s. a. S. 508 und 523)*

Für §§ 20, 21 will *Jakobs* das Begriffspaar "psychologisch-normativ" verwenden:

> "Hier betrifft das Psychologische die Befunde, ist jedoch nicht im Sinn der Psychologie unter Ausgrenzung der Psychiatrie zu verstehen, sondern als Bezeichnung dafür, daß es bei der Bestimmung der Befunde um das Verständnis psychischer (und nicht biologischer) Phänomene geht. Das Normative betrifft die Fähigkeit; diese ist kein psychischer Befund, sondern Zuschreibung." *(JAT, S. 428; 18/3)*

Hier zweifelt man wiederum, ob anstelle des "psychischen Befundes" ein anderer Befund treten soll oder ob der Vorgang ein "projektiver" im psychoanalytischen Sinne ist. Die Fähigkeit ist weder Zuschreibung noch Feststellung, sondern ist Gegenstand des einen oder anderen Vorganges.

> "Die Fähigkeit ist vielmehr, wie die Schuld selbst, eine Zuschreibung, findet also normativ gesteuert statt. Fn 71: Nach einem bekannten Wort eines Psychiaters soll das Strafrecht voraussetzen, 'daß es Schuld gibt, daß sie feststellbar und - in gewissen Grenzen - meßbar ist' *(Ehrhardt und Villinger Psych-GGwrt III 181 ff., 206).* Genau diese Sicht ist verkehrt: Das Strafrecht nimmt keine vor ihm 'gegebene' Schuld, sondern konstruiert sie selbst. Dem Täter wird die Fähigkeit zugeschrieben, wenn der Verweis auf den Befund ... nicht hinreicht, den Konflikt zu erledigen. Das wiederum ist der Fall, wenn der Befund wegen seines ubiquitären Vorkommens oder seiner Ähnlichkeit mit ubiquitären Befunden den Täter nicht von jedermann unterscheidet." *(JAT, S. 439; 18/25)*

Hier finden wir zwar einmal das zuvor erwähnte Mißverständnis, daß Fähigkeit und Schuld Zuschreibung sind, zum anderen aber einen deutlichen Hinweis, daß es um Feststellung anderer Daten geht: die Frage lautet nicht: "war er fähig?", sondern "was ist nötig, den Konflikt zu erledigen?". Der folgende Satz verlangt ein Urteil über die Verbreitung dieses Befundes und Ähnlichkeitsurteile über andere Befunde. Das sind empirisch zu erhebende Daten, da es offenbar um Ähnlichkeitsurteile des Jedermann geht. Psychologen und aufgeklärte Richter können dazu nichts beitragen.

Fassen wir zusammen:
"Normativ" ist ein Urteil oder ein Begriff dann, wenn er im Kern von physisch-physiologischen und zu einem Teil psychologischen Fakten abstrahiert und anstelle oder neben Fragen nach dem Zustand eines System die nach Zuständigkeiten stellt. Zuständigkeitsfragen beantworten sich nicht ohne Datenerhebung, sondern durch Erhebung anderer Daten. Die Grenze zwischen "kognitiv" und "normativ" bleibt jedoch unscharf: die Frage, wie Normen in Personen wirken, welchen Charakter dies hat, wird nicht beantwortet.
Festzuhalten ist jedoch, daß *Jakobs* empirische Befunde weder mitteilt, noch danach fragt, noch den ermittelnden und verurteilenden Organen aufträgt, im Prozeß danach zu fragen. Insoweit ist die empirische Seite denkbar und denknotwendig, aber nicht ausgeführt und scheinbar irrelevant. Das aber deutet darauf hin, daß es sich um einen imaginären Vorgang handelt, indem der Richter, der möglichst ein Jedermann sein muß, das tut, was er zur Konfliktertledigung, im Einklang mit seinen Kollegen, für notwendig hält.

Die Leistungsfähigkeit der Entgegensetzung "kognitiv-normativ" liegt darin, das System der empirischen Überprüfung zu entziehen, ohne sie explizit auszuschließen. Obgleich bei näherer Betrachtung nicht gesagt wird, daß auch normative Feststellungen Datenerhebung voraussetzen, wird es auch nicht ausgeschlossen. "Normativ" suggeriert jedoch, weil gewöhnlich "faktisch" entgegengesetzt, es gebe keine zu ermittelnden Daten, die dann normgemäß klassifiziert würden. So erspart man sich die genauere Benennung der Kriterien, die sonst sofort erwartet würde. Betrachtet man die

Umkehrung der Dominanz der Normen zur Dominanz von Fakten, so wird durch die Bezeichnung eines Begriffs als "normativ" die normgerechte Auslegung gerade verhindert oder vermieden. Umgekehrt wird "kognitiv" auf Prozesse unterhalb der Bewußtseinsschwelle bezogen, indem der Mensch zu einem Konditionierungsobjekt wird. So gesehen, verkehren sich die Bedeutungen von "normativ" und "kognitiv" in ihr Gegenteil.
Der Richter muß die Kriterien wissen, ohne sie benennen, ohne sie zum Gegenstand der Diskussion machen zu dürfen.
"Renormativierung der Begriffe" heißt: Wahrheit, Schuld u.a.m. so zu interpretieren, daß sie mit den faktischen Verhältnissen kompatibel sind, der Widerspruch zwischen Sein und Sollen eingeebnet wird. "Kognitiv" heißt, etwas dem gesellschaftlichen Diskurs zu entziehen, dem Bewußtsein der Subjekte tendenziell zu entwinden oder nur Bruchstücke übrig zu lassen. Die Wahrheit einer Aussage in diesem System ist irrelevant. Sie ist richtig, wenn sie effektiv ist. Sie ist effektiv, solange sie geglaubt wird. Einen falschen Glauben, eine Illusion zu zerstören ist nicht Sache des Strafrechtlers. Er erhält eine nicht aufgeklärte Gesellschaft in diesem Zustand. Das Schuldprinzip, das, wie pervers auch immer, dem Subjekt noch das Verlangen nach erweiterter Handlungsfähigkeit zubilligt und als Modell unterstellt, wird benutzt, um es zum Objekt zu machen. Das Versprechen der Aufklärung und der erst darauf gestützten Entwicklung demokratischer Vorstellungen wird durch Ersetzung von Unrechtsbewußtsein durch Rechtsuntreue dementiert. Die Normsetzung wird den Herrschenden zugebilligt. Ihre Normbrüche desavouieren die Normgeltung nicht, sondern derogieren die Norm.

6.4. Gegenläufige Momente

Die Analyse kann jedoch die Hypothesen dieser Untersuchung nur stützen, wenn sich das Gegenläufige, Konfliktschaffende ebenfalls findet. Wir fragen also: lassen sich moralische Stellungnahmen finden, die das Tun der Strafjuristen einschließlich des Strafrechtswissenschaftlers zu qualifizieren geeignet sind?
Hierhin gehört: daß die Mitteilung der Lüge im Gegensatz zur Mitteilung der Wahrheit, jeweils mit den gleichen gesundheitlichen Folgen, strafrechtlich unterschiedlich zu behandeln sei *(JAT, S. 181)*. Auch die Entgegnung auf die h.M. in Rspr. und forensischer Psychiatrie, die Psychopathen seien generell schuldfähig, erfolgt mit einem Argument, daß die Erlaubnis verweigert, das Geständnis eigener Ohnmacht durch Verschiebung der Verantwortung zu vermeiden.
Schließlich nimmt er - Problem Tatsachenblindheit - auf eine "allgemeine Systematik" Bezug:

> "Wenn die Kenntnis bei erkennbar unrechtem Handeln aus Gründen fehlt, die nach allgemeiner Systematik den Täter belasten (Gleichgültigkeit), fehlt der Vorsatz trotzdem; wenn die Kenntnis aus Gründen gegeben ist, die nach allgemeiner

> Systematik den Täter entlasten (überobligationsmäßige Skrupelhaftigkeit), ist der Vorsatz nicht gehindert. Letzteres läßt sich mit allgemeinen Prinzipien der objektiven Zurechnung (erlaubtes Risiko) korrigieren, ersteres ist hingegen unkorrigierbar." *(JAT, S. 213; 8/5)*

Gerade die strafrechtliche Systematik, die das erlaubte Risiko nicht im Tatbestand abhandelt, belastet den Täter. Sie kann also mit "allgemeiner Systematik" nicht gemeint sein. Es muß sich also um eine metastrafrechtliche handeln. Da die zivil- und verwaltungsrechtliche Systematik insoweit gleich sind, kann die "allgemeine" Systematik wohl nur von moralischer Qualität sein; *Jakobs* Bemühen geht dahin, das Strafrecht damit kompatibler zu machen. Dieses Bemühen gelingt, wenn man den näheren Kontext in Betracht zieht. Es scheitert, wenn man den Blick auf den Kontext des Kontextes erweitert. Indem Handeln von hoher moralischer Qualität zu Recht aus der Strafbarkeit herausgenommen wird, wird zugleich die Legitimität moralisch verantwortungslosen Handelns, der Rückzug auf den Zuständigkeitsbereich, suggeriert. Damit verliert Strafrecht die Möglichkeit, qua "Rechtstreue" (letztlich) Güterschutz, Schutz von Gesellschaft in ihrem materiellen und kulturellen Reichtum zu befördern.

7. Zusammenfassung

Soweit *Jakobs* die bestehende Praxis "deutet", d.h. sie auf den Begriff bringt, wird das Buch Träger unbequemer Nachrichten. Der impulsive Protest und empörte Aufschrei gegen die Aussage "Schuld ist Zuständigkeit" kann insoweit als Abwehr betrachtet werden. Der legitime Widerstand gegen *Jakobs* liegt darin, daß er seine Aussagen über das Funktionieren des Systems normativ wendet, d.h. vom Erkennen zum Anerkennen übergeht, von der Deskription zur Präskription. Die Legitimität dieses Widerstandes ist zugleich die Forderung, Schuld nicht als Zuständigkeit zu handhaben. Vom Erkennen zum Anerkennen anstatt zu einer verändernden Praxis überzugehen heißt im Lichte der Thesen dieser Untersuchung, sich ein gutes Gewissen durch Umdeutung zu verschaffen. Die Diskrepanz zwischen Sein und Sollen wird dadurch eingeebnet, daß die Norm zwar deklarativ im Zentrum steht, praktisch jedoch dem Funktionieren des Systems ausgeliefert wird und damit zur Diagnostik der Pathologie untauglich wird. Diese Umdeutung hat darüber hinaus den Preis der Einführung einer imaginären Psychologie kollektiver Subjekte und einer "Depsychisierung" des Menschen.

Fragen wir, inwieweit die erhobenen Befunde und die befundnahen Interpretationen die Hypothesen dieser Untersuchung zu widerlegen oder zu bestätigen geeignet sind oder ob sie sich zur Entscheidung der Fragen als ungeeignet erweisen.

Der Befund, daß gesellschaftlich produzierte, d.h. mit einer angewandten Technik und ihrer Organisation zusammenhängende Schäden (strafrechtlich) verantwortungsfrei gestellt werden, mittels "erlaubtem Risiko" einerseits, der Verwandlung von rechtfertigender Einwilligung in tatbestandsausschließende andererseits (was die Einebnung des subjektiven Bewußtseins eines Eigentümers, das ja durchaus manipuliert sein mag und einem intersubjektiv feststellbaren Befund impliziert), bedeutet, daß gesellschaftlich mächtige Gruppen einer strafrechtlichen Verfolgung entzogen werden, indem sie von der Rechtfertigungspflicht für die Technikanwendung und der von ihnen in relevanter Form mitbestimmten Organisation vorab befreit werden.
Die explizite Diskussion der Frage der Normpreisgabe an dieser Stelle ließe sich mit der Behauptung der Normtreue als dominantem Motiv schlecht vereinbaren. Die weitgehende Normpreisgabe in Bereichen der Kriminalität der Mächtigen setzt sich fort in den geringen Anklage- und Verurteilungsraten, dem verbreiteten "deal" und würde ohne ein Eingeständnis der relativen Ohnmacht kaum diskutierbar sein. Die Strafjustiz als eine Institution, die einen Machtkampf auszustehen hat, um die Norm zu stabilisieren, und alles andere denn als Siegerin dasteht oder auch nur die Aussicht dazu hat, würde die Institution desavouieren.

Die zweite "flächendeckende" Ausblendung finden wir in der Nichtthematisierung (Leugnung) gesellschaftlicher sozialer Unterschiede, Schichtung/Klassen. Der Zusammenhang von sozialer Benachteiligung und erfaßter Kriminalität, verurteilten und tatsächlich bestraften Tätern bedeutet, die mangelnde Legitimation der Bestrafung deutlich zu machen. Indem die Schwäche der Täter geleugnet wird und sie als große Herausforderer projiziert werden, kann sich die Institution als Sieger über einen relevanten, d.h. satisfaktionsfähigen Gegner darstellen. Allerdings um den Preis, daß die versprochene Rede und Gegenrede an keiner Stelle mehr stattfindet. Die Frage der Entschuldigung oder Schuldlosigkeit wird unstellbar, weil der Begriff der Schuld nicht existiert.
Ließe man die Angeklagten zu Wort kommen, so wären sie Boten der schlechten Nachricht. Zugleich thematisierten sie die Ungleichbehandlung, die Indiz für die Schwäche der Institution ist.
Die Lektüre des Buches ist mithin geeignet, den Leser zu verleiten, Realitäten der strafjustiziellen Praxis wie die von Kriminalitätsentstehung und gesellschaftlichen Verhältnissen auszublenden, zu verleugnen und dabei ein Bild der Institution als mächtig, generalpräventiv wirkungsvoll und an der Stabilisierung der Norm als oberstem Ziel und eigentlicher Aufgabe orientiert zu entwerfen: die Zugehörigkeit zu dieser Institution, so muß der Leser denken, ist für gesellschaftlich nützliche Arbeit sowie zur Erlangen von Ansehen, Ruhm und Ehre tauglich.
Ein derart positives Selbstbild wird durch die Darstellung der Juristen in Fällen ebenso gestützt wie durch die Leugnung der schmerzhaften und leidbringenden Aspekte der Strafe, der mit

Folter, Tortur und Hinrichtung historisch und - nur wenige hundert Kilometer weit entfernt - aktuell verbundenen Seite des Strafrechts. Zusammengefaßt bedeutet dies die Leugnung der aggressiven und sadistischen Komponenten, mit denen Strafe verbunden ist.
Die Konflikthaftigkeit dieser Darstellung für den Autor läßt sich einmal im Hinblick auf die Behandlung des Psychopathieproblems, zum anderen im Hinblick auf die Wahrheitsfrage und zum dritten in der Beschreibung der Effekte des Straßenverkehrs auf das kraftfahrende Individuum bezeichnen.

Wir kamen auch zu der Feststellung, daß das Wort "Generalprävention" ein magisches ist. Wenn das gesamte Konzept ein magisches ist, welches diesen seinen Charakter jedoch durch Inanspruchnahme sozialwissenschaftlicher (und damit der Empirie zugänglicher) Theorie verhüllt, so ist daran zu erinnern, daß die Magie nicht zuletzt die Funktion hat, in Situationen, die man entweder nicht durchschaut oder denen man ohnmächtig gegenüber steht, lieber etwas als gar nichts zu tun und damit seine eigene Handlungskompetenz zu beweisen und zu erhalten, so wird man auch diesen Befund zwanglos als Beleg für die These dieser Untersuchung ansehen können.

Ein Schlüsselwort ist "desavouieren". Dieses enthält einen deutlichen Bezug zu Scham (Demütigung, Unterwerfung). Das praktische Hauptanliegen, eine Desavouierung der Institution zu verhindern, korrespondiert mit dem Ziel, den Täter zu desavouieren. Und auch noch die ausdrücklich Zielbestimmung, die desavouierte Norm zu stabilisieren, bringt die von J. schleichende Trennung der Norm von den physio/psycho/sozialen Gegebenheiten - Rechtsgütern -, um die es geht, zum Ausdruck. Solange Rechtsgüter und Strafrechtsgut in ihrem inneren Bezug betrachtet werden, kann auch die Stabilisierung der Norm als Funktion des Rechtsgüterschutzes dargestellt oder gedacht werden. Eingeschlossen ist dabei allerdings, der Dysfunktionalität der Norm als Strafrechtsnorm ansichtig zu werden. Abstrahiert man davon, so heißt die Ehre der Norm wiederherzustellen, diese Möglichkeit oder Gegebenheit zu leugnen oder für irrelevant zu erklären.
Wenn man das, was man am meisten fürchtet, als beliebteste Strafe handelt, wie Devereux behauptet, so kann man diese Verknüpfung von Angst vor Beschämung und Vornahme von Beschämung hier wiederfinden.
Wenn es in erster Linie um Schuld ginge und nicht um Scham, müßte der Bezug auf Rechtsgüter sowohl in der Behandlung der Tat wie in der "Behandlung" des Täters seinen Ausdruck finden.
Der Effekt ist jedoch die Stabilisierung des Bildes der Strafjustiz als einer mächtigen, normzentrierten Institution mit aggressionsfreien und ehrenhaften Akteuren bei konflikthafter Preisgabe des - deutlich erhobenen - Wahrheitsanspruchs und Verzicht auf eine realitätsorientierte Verfolgung der generalpräventiven

Zielvorstellung mittels operationaler oder operationalisierbarer Begriffe und darauf gestützten Handelns. M. a. W.: der Richter erhält für seine Aufgabe der Schuldfeststellung keine dem generalpräventiven Konzept entsprechende Unterrichtung, weil weder das Konzept noch der Schuldbegriff ausgearbeitet sind. Das Buch löst seinen Anspruch, die Sätze zu bilden, die nötig sind, um die gewünschten Effekte herbeizuführen, nicht ein. Sein Effekt ist jedoch, den Glauben an die Handlungskompetenz und Rechtstreue der Strafjuristen, die dieses Buch lesen, zu stabilisieren; anders gesagt, der Selbstgerechtigkeit unter Anleitung zum Verleugnen gesellschaftlicher Realität Vorschub zu leisten.
Q. e. d.

XX "Unter Ansehen der Person..."

Die Begegnung von (angehenden) Juristinnen und Juristen mit Strafgefangenen, mit Straftätern und mit Bediensteten des Gefängnisses auf einem institutionell nicht vorgegebenen, definierten Weg würde, so unsere Annahme, zu verändertem Kriminalitäts-, Strafrechts- und Selbstverständnis insbesondere als Jurist(in) führen. Ob und wie dies der Fall ist, werde ich, soweit das Material und der gegenwärtige Stand der Auswertung es zulassen, in diesem Kapitel beschreiben.
Ich werde im folgenden Abschnitt zunächst skizzieren, wie das Material, dessen Analyse viele Aussagen dieser Arbeit trägt, zustande gekommen und bearbeitet worden ist.
Der zweite Abschnitt gibt die Rollenbilder oder -muster wieder, die sich aus diesem Material herausfiltern lassen.
Der dritte Abschnitt setzt sich vertieft mit der Frage des Geschlechts- und Generationenverhältnisses auseinander. Hierbei soll exemplarisch das Material und seine Verarbeitung gezeigt werden, wie auch die Art der Arbeit mit der TZI, mittels derer das Material entstand, eine Arbeit, die zugleich "destitutionalisieren" sollte.

1. Einleitung

1.1. Das Material, seine Entstehung und Auswertung

Das Spezifische dieses Materials ist, daß es im Rahmen einer häufig assoziativen, Bilder, Collagen, Träume nutzenden, Arbeitsweise entstanden ist. D.h. wir haben Material produziert und bearbeitet, das von viel Un- und Vorbewußtem determiniert und nach klassischem (akademischen) Wissenschaftsverständnis unbrauchbar ist. Selbst wenn sich diesem Material Informationen, Daten, abgewinnen lassen:
Wie kann ich wissen, welche der vielen Möglichkeiten, eine Äußerung zu interpretieren, eine richtige ist, "eine", weil mehrere Interpretationen richtig sein können? Eine Interpretation ist um so eher zu validieren, je mehr Inhalt, Ton, Szene übereinstimmen, je mehr andere Daten eine ähnliche, passende Interpretation nahelegen.
Dabei scheint mir an Hand des Materials die These belegbar, daß die definitorischen Schwierigkeiten großenteils emotionaler Natur sind und die Bewußtmachung dieser emotionalen Schwierigkeiten die definitorischen Probleme großenteils beseitigt. Das stützt die Behauptung, auch bestimmte Züge juristischen Stils, Aussagen in der juristischen Dogmatik, die unklar, undeutlich, widersprüchlich sind und bleiben, hätten einen solchen Hintergrund.
Was sind die Erträge, die das Durchforsten solch disparater, auf den ersten Blick unzusammenhängender, unlogischer Äußerungen, wie sie das Material enthält, erbringen kann?

(1) Wenn eine Grenze zwischen manifestem und latentem Gehalt der juristischen Kultur existiert - wobei es sich nicht um eine exakte Grenze, sondern eher einen breiten Streifen Niemandsland handelt, je nach individuellen und situativen Gegebenheiten -, so wäre zu erwarten, daß in einem solchen Projekt genau jene Themen manifest werden, d.h. als Themen benannt und diskutiert, die sonst latent sind:

- was ist ein Jurist und was bedeutet es, einer zu sein bzw. zu werden?
- die Person als körperliches, gefühlvolles, geschlechtliches Wesen
- magische Vorstellungen über Strafrecht und ihre Aufhellung / offenes Eingeständnis der Wirkungslosigkeit, Ineffizienz und damit mangelnden Legitimation
- Gewinn eines Bezuges zu Schuld und Gerechtigkeit

(2) Die Darstellung des Verlaufs bzw. besser: einzelner Verläufe, mag einen Beleg bieten, daß es innerhalb einer Institution möglich ist, der Produktion von Unbewußtheit zu begegnen.
Wo beziehe ich die Lust her zum Richten?
Wo lasse ich meine Triebhaftigkeit und verpönte Regungen und Impulse?
Hierbei geht es um (Selbst-)kritikfähigkeit und Autorität, darum, wie ein Leiterverhalten aussehen kann, das nicht zu einer Re-Institutionalisierung führt.
Nicht dagegen ist ohne weiteres aus Gründen der Produktion von Unbewußtheit zu erwarten, daß die kulturell manifesten Themen hier latent, d.h. unsagbar werden.

Das Material stammt aus eigener Ausbildungspraxis, die mit ungewöhnlichen Formen sich Themen annahm, die allesamt mit dem juristischen Selbstverständnis zu tun hatten. Dabei wurden von den seit 1983 stattfindenden Blockkursen jeweils tagebuchähnliche Aufzeichnungen sowie meist stichwortartige Protokolle mit kurzen Kommentaren angefertigt. Besonders umfangreich (~ 1000 Seiten) sind Tonbandtranskripte von fünf zwei- bis dreitägigen Seminaren sowie Interviews in dem von der DFG geförderten Forschungsprojekt "Unter Ansehen der Person: Irritation des Rollenverständnisses von StrafjuristInnen durch die Begegnung mit Strafgefangenen"- nachstehend: Forschungsprojekt oder Projekt -, welches ein Ausbildungsprojekt - nachstehend "Knastprojekt" - evaluierte, in dessen Rahmen JurastudentInnen Gruppen von Gefangenen in einer Strafanstalt leiteten. Im Rahmen des Forschungsprojektes wurde auch eine Fragebogenerhebung durchgeführt.
Die einheitliche Struktur beider Projekte basierte auf der "Themenzentrierten Interaktion". Der Verfasser war in großem Umfang sowohl bei dem Ausbildungsprojekt als auch bei dem Forschungsprojekt in jeder Hinsicht beteiligt, nicht nur als Forschungssubjekt, sondern auch als Objekt. Das eigene Selbstverständnis als Jurist entwickelte sich hier in vielfältiger Hinsicht. Diese Erfahrungen

bieten den Hintergrund für die im Kap. XVI gemachten Vorschläge für "destitutionalisierende Räume" in der Institution, für die Annahme, daß ein breiteres bewußtes Selbstverständnis von JuristInnen deswegen möglich ist, weil es die Handlungsfähigkeit erhöht und deswegen von ureigenstem Interesse ist - ohne daß es der Begründung durch den Hinweis auf den gesellschaftlichen Auftrag und die normativen Vorgaben bedarf.

1.1.1. Kategorien für die Auswertung

Die zentrale Fragestellung des Forschungsprojektes lautete:

> Kann es in einem Projekt, welches zwischen den Institutionen Universität und Gefängnis angesiedelt ist, zu einer vollständigeren Wahrnehmung der äußeren wie inneren Welt von Verbrechen, Verfolgung, Verurteilung, Vollstreckung kommen? Ist ein offener, bewußter, selbstkritischer Umgang mit allen, faszinierenden wie abgelehnten, Aspekten und Segmenten möglich?

Die kategoriale Umsetzung dieser Fragestellung ist das "Täter-Opfer-Verfolger-Modell" (TOV-Modell), welches wiederum auf mehreren Ebenen auftaucht. Von einer Vielzahl möglicher Rollen im Rahmen von Kriminalitätsentstehung und -verarbeitung blieben übrig: Täter, Opfer, Verfolger, Retter, Richter, Helfer, Rächer, wobei wir diese Kategorien in mehrfacher Hinsicht anwandten:

(1) Mit diesen Kategorien läßt sich ein Selbst-Bild entwerfen, auf der Annahme basierend, daß jeder über die für jede Rolle notwendigen Dispositionen verfügt (soweit er in unserem Kulturkreis aufgewachsen ist.
(2) Es läßt sich damit die institutionelle Struktur des Strafrechtssystems beschreiben im Sinne verfestigter, gegeneinander strikt abgegrenzter Funktionen/Kompetenzen.
(3) Abbildbar wird ein psychosozialer Prozeß, ein prototypischer Ablauf von Handlung, Verletzung ... Wiedergutmachung, Versöhnung als Idealmodell, welches allerdings im Strafprozeß schon auf der offiziellen Ebene nur in verstümmelter Form auftaucht (Opferneutralisierung).

(Eine (mögliche) vierte Ebene wäre die historische, wenn sich zeigen ließe, daß es eine Entfaltung dieser Rollen als Segmente eines Gesamtprozesses gegeben hat.)

Die Fragestellung ist mehrdimensional (s.o. Kap. IV):

(1) Es ist gefragt nach der Praxis: Was eine(r) tut und wie sich, im Lichte der Kategorien, dieses Tun klassifizieren läßt.
(2) Es ist gefragt nach dem Selbstbild: Wie stellt sich eine(r) sein/ihr eigenes Handeln vor?
(3) Aus der Betrachtung des Verhältnisses von 1) zu 2) läßt sich der Grad der Bewußtheit/Unbewußtheit erschließen.
(4) Der Grad der Flexibilität läßt sich danach bestimmen, ob und wie schnell eine(r)
    (a) Positionen in der Praxis wechselt und

(b) akzeptieren kann, was er/sie tut und Einsicht darein gewinnt,

Die Daten zu (1) erhält man zentral aus Beobachtung, die zu 2) aus Befragung, die zu (3) aus dem Vergleich der (interpretierten) Beobachtungsdaten mit denen aus (2) und die zu (4) aus der Konfrontation des "Forschungsobjekts" mit den Beobachtungsdaten. Daraus folgt bereits, daß die Forscher/Objekt-Reversibilität, d.h. die Beschreibung der Forscher/Objekt-Beziehung und ihrer Entwicklung, notwendig ist, um die Fragestellung zu bearbeiten. Eine bloße Befragung, sei es in Form eines Fragebogens oder Interviews, bloße Beobachtung (und sei sie auch teilnehmend) und auch eine Kombination von beidem können nicht hinreichend sein, vielmehr müssen die wechselseitigen Beobachtungen und Fragen/Antworten interaktiv bearbeitet werden.

Das (praktisch unerreichbare, aber richtungsweisende) Ideal ist dabei, daß zwischen Forscher/Objekt eine Übereinstimmung in der Interpretation von "vergegenständlichten" Daten hergestellt wird. In der akuten Situation ist eine Selbstbeobachtung unmöglich. Je weiter der Beobachter teilnimmt, ist auch die Fremdbeobachtung erschwert.

M.a.W.: Was die "richtige" Klassifikation der Beobachtungsdaten ist, ergibt sich aus der Korrektur der "Brille" des Beobachters durch den Beobachteten und die Anpassung des Selbstbildes an die Praxis aus der Konfrontation mit den Daten (das Tonband noch mal hören usw.) und den Interpretationen des Beobachters.

Der Grad der Kongruenz dessen, was geschieht, mit dem, was gesehen wird, und der Interpretationen (was bedeutet, was geschieht, was gesprochen wird) der verschiedenen beteiligten Personen ist ein wesentlicher Maßstab; die Kongruenz ist dabei etwas, was erarbeitet werden soll.

(5) Eine weitere Dimension ist der Vergleich "Projektbeginn-Projektende". Da wir keine Anfangserhebung hatten (die wir kaum hätten machen können), wurden die vorliegenden Dokumente unter der - post festum entwickelten - Fragestellung betrachtet. Eine weitere Informationsquelle stellte das Gedächtnis aller Beteiligten dar, welches zum einen die bewußten Erinnerungen und Einschätzungen enthält, zum anderen einen unbewußten Anteil.

Wenn man die Psychoanalyse als Prototyp einer Aufarbeitung einer individuellen Geschichte kraft Aufhebung der Amnesie nimmt, so kann man den Gedanken von "Erinnern, Wiederholen, Durcharbeiten" *(Freud 1914)* mit dem des "szenischen Verstehens" *(Lorenzer, Argelander 1970, 1976)* verknüpft als Konstruktionsprinzipien für die Seminare, die der Auswertung des Knastprojekts dienten, betrachten. Sie waren so angelegt, daß es erleichtert wurde, die aktuellen Geschehnisse zugleich als partielle Wiederholungen der Vergangenheit zu lesen, es kommt zu "Reinszenierungen". Die Irritation aus der Begegnung mit den Gefangenen hatte auch Amnesien zur Folge, wo aufgebrochene, angerührte Konflikte auf die eine oder andere Art unbewußt gemacht worden waren.

Die Beschreibungen, Erinnerungen werden im Material häufig über Szenen organisiert. So heißt es z.B.:
"Die Etiketten ("Täter"- "Opfer" - "Verfolger") passen auf Szenen." (w22), es wird "die Gartenszene" (w31), "eine Wahnsinnsszene, wie einer reinkommt und sein Glasauge auf den Tisch legt." (w32), "eine Gruselszene, schwarz, eingesperrte Person" (hob26) genannt. Auch eine Wendung wie "Mir ist eine Szene eingefallen" taucht auch im übrigen häufig auf[1], Szenerien werden als Orientierungsgrundlage benutzt (hat01, hob12), wie man auch selber etwas inszeniert (k15; gg33).
Der Reinszenierungsaspekt im Zusammenhang mit den Themen wird für die Arbeitsweltgruppe, die Strafvollzugs- und eine Familie- und-Unterhaltgruppe erwähnt (gi24) wie auch für die - teamweise-Besprechung der Bilder auf einem Seminar (hoc24).

Mit der TZI ist die "Auflösung der Übertragung durch das Annehmen der Gefühle im Hier und Jetzt" intendiert. Im Hinblick auf die Bedeutung, die der Gegenübertragung und ihrer Auflösung für die Wahrheitsfindung nach den oben (Kap. IX) vorgetragenen Überlegungen zukommt, schien es sinnvoll, TZI als Forschungsmethode sowohl bei der Datengenerierung als auch bei der Interpretation zu verwenden.

1.1.2. Einige Überlegungen zur TZI als Forschungsmethode

Das Modell der TZI ist zum einen deskriptiv:
Es benennt die Dimensionen, mit deren Hilfe Lernprozesse, die interaktiv strukturiert sind, komplett beschrieben werden können. M.a.W., wie die treibenden Kräfte (die Individuen) (ICH) durch den Gruppenzusammenhang (WIR) sowie die Umgebungsbedingungen (GLOBE) in ihrer Tätigkeit und Aktivität beeinflußt werden, wie diese geformt werden, wobei der Bezugspunkt die Aufgabe, das THEMA ist, welches das Ziel der (sich entwickelnden) Praxis ist.
Nun lassen sich zweifellos andere ebenfalls komplette Beschreibungen solcher Lernprozesse denken. Jede dieser möglichen Beschreibungen legt eine andere Praxis nahe, stellt andere "Hebel" vor, mittels derer solche Lernprozesse zu regulieren und zu steuern sind.
Mithin ist wie jedes Modell das der TZI auch präskriptiv.
Es verbietet, Leiter oder Teilnehmer nicht als Menschen zu sehen. Gerade mit der Betonung der Relevanz der Gefühle, der Störungen und des interaktiven gruppendynamischen Moments liegt der Ausschluß einer Sicht auf die Lehrenden und Lernenden als Denkmaschinen oder Halbgötter. Es stellt sie als solche gleich (chairperson-principle). Es widerstreitet, gerade aus der Kritik an

---

[1] (hat07, hat10, hat21, ga02, gg25, gg28, hod04, hod29, hod36) Die Kürzel beziehen sich auf einzelne Tonbandtranskripte.

der psychoanalytischen Therapiesituation heraus, einer prinzipiellen Asymmetrie bzw. einem grundsätzlichen Komplementaritätsverhältnis zwischen Leitern und Teilnehmern.
Damit gibt es an zentralen Punkten eine Überschneidung mit *Devereux's* Angst und Methode: Dem Modell der TZI ist die Vorstellung der gefühlsmäßigen Reaktion (und der Übertragung) des Leiters auf die Teilnehmer inhärent. Es ist also angelegt, daß die Beschreibung des Prozesses nur eine des Leiter (Beobachter...)-Teilnehmer-(Objekt...)-Verhältnisses sein kann, welches prinzipiell einmalig und unwiederholbar ist.
Da nun jedes methodische Vorgehen einen bestimmten Kontext stiftet, vom Experiment über die verdeckte bis zur teilnehmenden Beobachtung, über welchen das ...-objekt lernt, der Forscher, wenn dafür aufmerksam, die von seinem "Forschungsdesign" implizierten Grenzen klarer erkennen wird, bleibt die Frage an den Forscher, ob er diese Lernvorgänge (die als Phänomene gegeben sind) als Daten zu verwenden genötigt, bereit und in der Lage ist.

1.1.2.1. Die Bedeutung des THEMAS

Eine Themensetzung - in Seminaren oder Interviews - steckte den Bereich der Themen ab. Das schloß andere Themen nicht aus, sie wurden aber eher als notwendige Umleitungen betrachtet. Das Thema stimuliert auch die Inszenierung themenbezogener Situationen. Dies entspricht der Erfahrung aus vielen Gruppen, insbesondere in der Supervision, die themenzentriert arbeiten. D.h., ein Thema wirkt über seine bewußte Be- und Verarbeitung hinaus, Phantasien, Assoziationen usw. organisierend.

1.1.2.2. Die Bedeutung des WIR

Die Rolle des anderen bei der Auflösung von Übertragung und Gegenübertragung oder, anders gesagt, bei der Korrektur unserer Brillen, die unsere Realitätssicht verzerren, ist oben bereits hervorgehoben worden.
Wenn sich der Forscher als Gruppenmitglied nicht hinter seiner Profi-/Forschermaske etc. versteckt und aus Angst vor den Beforschten oder den Kollegen etc. zu verstecken braucht, bietet die Gruppe, dem Forscherteam als auch den Interviewpartnern/Seminarteilnehmern ein Medium, das die eigene Analyse oder externe Supervision weniger notwendig werden läßt. Dementsprechend waren alle Vorschläge der Leitung so gestaltet, daß die Leiter einbezogen waren und selbst mitmachten.
Zweitens bietet die Gruppe ein Forum, in dem die Praxis des Tuns, Opferns, Verfolgens etc. inszeniert werden kann. Die unterschiedlichen individuellen Möglichkeiten können sich in einem Gruppenrahmen auch mehr entfalten. So dürfte eine relative Festgelegtheit auf eine Rolle in einer Gruppe eher deutlich werden als in einem Interview, wo ein Wechsel von der Situation her eher angelegt ist und jeder der Partner mehrere Aspekte leben muß,

während in der Gruppe sich immer andere finden, auf die das potentiell zu delegieren ist.
Drittens findet sich in der Gruppe eine Sammlung individueller Erfahrungen, die im Zuge der kollektiven Bearbeitung und Diskussion, durch das Aufeinanderbeziehen der individuellen Beiträge, Assoziationen eine adäquate Beschreibung und Formulierung leichter erfahren können. Wenngleich eine konsequente und tiefgreifende Bearbeitung eines einzelnen Individuums vermutlich ebenso den Erfahrungsraum des Projekts durchschreiten könnte, ist doch die Arbeit mit und in der Gruppe vorzuziehen, weil das, was für den einen tief verborgen und verdrängt ist, für den anderen im Vordergrund steht, offensichtlich und ich-synton ist.

1.1.2.3. Die Bedeutung des ICH

Das Ernstnehmen der individuellen Persönlichkeit impliziert, die Gefühle des Forschers (d.h. auch seine Gegenübertragungsreaktionen) zuzulassen und damit eher wahrnehm- und bearbeitbar zu machen und zu halten. Auch die Ängste vor der DFG, Gutachtergremien, Kollegen etc. gehören - als Ausdruck der Beziehung zum Globe - hier hin.
Zum anderen widerstreitet die Berücksichtigung des Individuellen einer Vergegenständlichung der Forschungsobjekte und ihrer "Objektivierung", legt umgekehrt nahe, gerade die je individuelle Ausgangs- und Endposition zu beschreiben. D.h. nicht den typischen Projektteilnehmer zu suchen, sondern die Generalisierung auf der Ebene der für das Projekt typischen Strukturen und ihren Wirkungen auf individuelle Persönlichkeiten zu suchen, insbesondere eben, was deren Vorstellungen von Kriminalität und Kriminellen sowie, komplementär, von Strafrecht und Strafjuristen angeht.

1.1.2.4. Die Bedeutung des GLOBE

Der Globe wurde bereits erwähnt. Während das Ideal einer experimentellen Vorgehensweise das Konstanthalten aller Umgebungsvariablen impliziert (was lebendige Versuchsobjekte aber in ihre 'Kalkulationen' einbeziehen), ist die Grenze zwischen der Gruppe und der Umgebung eher eine durchlässige Membran als eine dichte Mauer. Dabei ist die Realität wahrscheinlich immer so, es sei denn, das Experiment findet auf einer medienfreien, unerreichbaren Insel statt.

1.1.2.5. "Themenzentriertes Interview"

Das Spektrum von Interviewtechniken reicht von dem geschlossenen Interview, bei welchem der Interviewer sorgfältig vorformulierte Fragen mündlich stellt, ohne vom Wortlaut abzuweichen bis hin zu ganz offenen Interviews, in denen das Thema möglicherweise vorgegeben ist.
Zum Verhältnis von Erhebung und Interpretation:

Das "themenzentrierte Interview" ist im Verlauf durch die Aktionen beider Gesprächspartner bestimmt. Es gibt Antworten auf nicht gestellte Fragen oder dem Interviewer tauchen Fragen auf, die in der Vorbereitung nicht vorgesehen waren. Die Kommentare über die Stimmung, den Verlauf etc. sind wesentlicher, wichtiger Bestandteil.
M.a.W.: der Raum der Phänomene, die als Daten behandelt werden ist weitaus größer als bei strukturierten Interviews oder Fragebögen.
Untersucht werden nicht nur die Antworten, sondern auch die Fragen. Die Vagheit und Widersprüchlichkeit führt nicht zur Ablage in der Kategorie "k.A." etc., sondern wird selbst interpretiert.
Außerdem stellt der Text des Interviews auch die Inszenierung dar, die stattgefunden hat und die in bezug auf das Thema zu interpretieren ist.
Während man bei geschlossenen Fragen die Antworten unmittelbar dem Computer übergeben kann, muß man offene Fragen codieren. Das offene Interview dagegen verlangt dem Interpreten ein In-Beziehung-Setzen der einzelnen Äußerungen ab und die Interpretation einer Äußerung in verschiedenen Dimensionen, die durch das Modell vorgegeben sind. Eine schlüssige Deutung des Interviews ist also ein vergleichsweise komplexer Prozeß, der aber eine Entschlüsselung derjenigen Vorgänge, Einstellungen und Haltungen ermöglicht, die mit anderen Methoden gar nicht zu gewinnen wären.
Der Interviewer muß sich vor dem Interview nach seiner Stimmung, seinen Gefühlen gegenüber dem Interviewten, dem Thema usw. fragen und dies notieren. Ebenso muß er nach dem Interview seine Einfälle notieren, die Gefühle registrieren und Beobachtungen, die auf dem Tonband keinen Niederschlag finden. Dieses Material kann - durch die zeitliche Trennung zwischen Erhebung und Interpretation - jene Grenze zwischen Forscher und Forschungsobjekt schaffen, die bei jeder Forschung notwendig auftaucht.
Während gewöhnlich die Gleichheit der Fragen/Themen bis hin in die Formulierung hinein erstrebt wird, erlaubt und fordert das "TZI-Interview" eine Spezifizierung des Themas sowohl aufgrund des Lernprozesses des Interviewers, den dieser zwischen erster Frageformulierung und Interviewzeitpunkt gemacht hat, als auch in Beziehung auf den Interviewpartner, dessen Lage, Persönlichkeit, Wünsche etc.
Das Forschungsthema bietet die Orientierung, darauf soll der Interviewer - so offen wie möglich - immer wieder hinführen.

1.1.2.6. Rasterung des Materials

Alle Transkripte wurden mittels PC erfaßt und in eine sog. "Assoziative Datenbank" eingelesen. Diese erlaubte es, ca. 900 Stichwörter vorzugeben und die Transkripte automatisch daraufhin absuchen zu lassen. Auf diese Weise konnte ein Überblick über das

Vorkommen von bestimmten Worten gewonnen werden und Aussagen zu bestimmten Themen oder Problemen leichter aufgefunden werden.
Dabei sind statistische Aussagen auf dieser Basis nur mit Einschränkungen möglich, vielmehr mußten die "Stichworte im Kontext" aufgesucht werden. Um jedoch die Größenordnung der Häufigkeit des Auftauchens von Wörtern (wobei mehrfaches Auftauchen auf einer Seite nur einmal gezählt wurde) sichtbar zu machen, seien einige Zahlen genannt:
Zunächst zur Frage der Beteiligung. Die Mitglieder des Forschungsteams weisen naheliegenderweise die höchsten Zahlen auf, weil sie am häufigsten anwesend waren.
Die zweite Spalte nennt die Zahl der Sitzungen rsp. Interviews, die dritte die durchschnittliche Anzahl der Äußerungen/Sitzung:

	Männer			Frauen	
#	Äuß.	Sitz.	Quote	Äuß	Sitz	Quote
1	462	(22+5)	17.1	343	(14+3)	20.2
2	430	(22+3)	17.2	339	(18+2)	17.1
3	388	(22+2)	16.2	246	(16+3)	12.9
4	219	(16)	13.7	140	(8+2)	14.0
5	163	(16)	10.2	118	(8+2)	11.8
6	143	(8+3)	15.6	104	(8)	13.0
7	105	(8)	13.1	98	(8+2)	9.8
8	45	(8)	5.6	96	(8)	12.0
9	21	(1)	21.0	72	(8)	9.0
				44	(1)	44.0
				33	(8)	4.1
				24	(1)	24.0
				23	(8)	2.9
				13	(1)	13.0
	1976	(130)	15.2	1693	(129)	13.1
	197.6	(13.0)		121	(9.2)	

Niemand von denen, die an den - auf Tonträger aufgenommenen- Sitzungen teilgenommen hat, hat gänzlich geschwiegen, hat wenigstens 3 mal/Sitzung etwas gesagt. Die Streuung bei den Frauen ist größer[2)] und sie haben eine etwas geringere durchschnittliche Beteiligung als die Männer. Diese Zahlen belegen, daß es keine starke Redner/Schweiger-Problematik gab.

Gefühle

Angst	165	Furcht	46	Lust	58	Liebe	167
Trauer	180	weh	49	Schmerz	11	Neid	27
Eifersucht	3						

[2)] Soweit nur eine Sitzung angegeben ist, handelte es sich um ein Interview, was auch die hohe Quote in diesen Fällen erklärt.

Institution

Knast/Gefängnis/Haft	500						

Interaktion

Distanz	26	Nähe	80				
Isolation	1						
Schweigen	28	Sprechen	121				
konfl/fron	30						
Konkurr/Rival	14						

Rollen

Mann	145	Frau	134				
Freund	35	Feind	4				
Bruder	4	Schwester	5				
Baby	5	Jugendlich	3	Erwachsener	7		
Mutter	18	Vater	29	Tochter	5	Sohn	2
Anwalt	43	StA	19	Richter	121	Psycholog	19
Experte	8	Sozialarb	5				
Knacki	257	Kriminell	32				

Ergebnis

								(Summe)
Achtung	7	Ehre	85	Position	75	Status	4	(171)
Genuß	53	Spaß	19					(72)
Gewinn	91	Schaden/Verlust/Verlier			43			
Sieg	9	Niederlage		2				
Enttäusch	34							

1.1.2.7. Fragebogen

Als weiteres Instrument haben wir einen Fragebogen benutzt. Dieser und die Ergebnisse der Auswertung werden geschlossen im Anhang vorgestellt.

1.2. Kurze Beschreibung eines Kurzseminars

1.2.1. Allgemeine Daten

Das hier beschriebene Kurzseminar war das dritte in einer Reihe von fünfen.
Vier Männer, vier Frauen nahmen teil; das Forschungsteam in der damaligen Besetzung war mit drei Männern und einer Frau vertreten. Das Alter variierte zwischen 29 und 68 Jahren, die vier Männer waren Vater je einer Tochter, drei der Frauen Mutter eines Sohnes und eine Frau Mutter von Töchtern. Bis auf den Senior waren alle unterdessen examiniert.

Alle TeilnehmerInnen hatten in der Anstalt gearbeitet bzw. taten es noch. Mit anderen Worten, es war eine Gruppe von erwachsenen und erfahrenen Leuten; die nachstehend deutlich werdenden Mühen mit der "Archäologie" des Knastprojekts sind also nicht der Jugend, Unreife oder Unerfahrenheit zuzuschreiben. Vielmehr kann man mit guten Grund davon ausgehen, daß vergleichbare schwer bewußt zu machende Konflikte für die Begegnung mit Strafgefangenen und Gefängnis typisch sind.
Zeitlich lag es 10 Tage nach Ende eines Blockkurses mit dem Thema "TZI im Strafrechtssystem ", an dem fünf der acht TeilnehmerInnen teilgenommen hatten. Dies Seminar war eine Besinnung und in mancher Hinsicht auch ein Neuanfang gewesen, zumal eine externe Leiterin mitgewirkt hatte.
3 Tage vorher waren vier der Teilnehmer zur Vorbereitung des Seminars "Recht und Geschlecht" zusammengewesen.
Von der dritten bis zur vorletzten Sitzung wurde das Seminar auf Tonband aufgenommen und transkribiert.

1.2.2. Überblick über den Verlauf

Nach dem Vorschlag der Leiter sollte im Vordergrund die "Archäologie des Knastprojekts" stehen, als Vorfrage war aufgeworfen, was die einzelnen am Forschungsprojekt selbst beschäftigte.
Dabei wurde von den drei Frauen, die nicht zum Forschungsteam gehörten - zwei von ihnen kamen danach dazu -, die Befürchtung thematisiert, sie würden gleichsam entblättert, ihnen würde ein Spiegel vorgehalten (Ängste vor Kränkung) und sie erführen Unangenehmes über sich, wobei die Forscher über ihnen stünden. Indem gleichzeitig die Achtung vor den Forschern betont wird, wird die innere eigene Beteiligung an diesem Über-/ Unterordnungsverhältnis und der Distanz deutlich.
Wenn drei der Forscher dies mit dem Hinweis auf die Reversibilität in unserem Projekt zu entschärfen trachten, so ist die Virulenz des Themas vielleicht doch aus der Fehlleistung im Protokoll "Forschung also nicht als einmalige uneinseitige Datenlieferung" statt "einseitige Datenlieferung" belegbar. Daß die Befürchtungen nicht ganz grundlos gewesen sein mögen, zeigt sich auch darin, daß die drei genannten im Vergleich zu den anderen bedeckt bleiben und eine "Aufhebung der Amnesie" bei ihnen nicht stattfindet. Eine - wenn auch geringe - Asymmetrie in den Beziehungen bleibt erhalten; die Fehlleistung an dieser Stelle mag mit der Bereitschaft des Protokollanten zu tun zu haben, sich tiefer einzulassen, was er nach langer Zeit der Schweigsamkeit auch tat, und damit, obgleich Mitglied im Forschungsteam zum Forschungsobjekt zu werden. In dieses Bild paßt auch die Formulierung im Protokoll "...können wir das Forschungsprojekt getrost begraben", die ja auch eine Ambivalenz zum Ausdruck bringt.
Insoweit mag allerdings das Mißtrauen gegen die Forscher zugleich eine Rationalisierung der Angst sein, an bestimmten Stellen in den Spiegel zu sehen, der auch dann Unangenehmes spiegeln kann, wenn

man ihn sich selbst vorhält - kann man jemand anderen als den Vor-Halter ansprechen, so ist er der "Schuldige".
Betrachtet man den Fortgang am Wochenende, so wird vom Ende her gesehen die Amnesie hinsichtlich der Knastzeit bei einer Frau und einem Mann aufgehoben.
Die Bearbeitung dieser Fragen und Konflikte schafft die Bereitschaft, sich auf die Knastarchäologie einzulassen. Dies wird z.B. daran deutlich, daß eine Frau am Beginn der Sitzung meint, sie könne mit dem Thema nichts anfangen, aber dann die Sitzung zu großen Teilen bestreitet - ein Nachklang der Sitzung davor, in der die Angst vor dem Erinnern nicht mehr mit der Angst vor den Forschern vermengt ist, wenngleich sie als Angst noch nicht benannt wird.
In dieser Sitzung wird "Helfen" problematisiert. Die Dimension der Macht und Stärke in der Beziehung zwischen Helfer und Hilfeempfänger taucht hier als Problem zum ersten Mal auf ebenso wie der narzißtische Gewinn, den der Helfer hat ("erkannte meinen eigenen Wert"), und die Allmachtsphantasien ("der andere total geläutert sein mußte") und die daraus resultierende Verführbarkeit: Auf die "Jammerarien" der Knackis hereinzufallen oder sie aber abzuwehren, so daß der darin versteckte, verhüllte wirkliche Jammer nicht mehr erkannt werden kann.
Die mit der Knasterfahrung verbundene Erfahrung der eigenen Grenzen (mit dem Resultat der Bearbeitung der Allmachtsphantasien) und die darin liegende narzißtische Kränkung (nicht so großartig zu sein, wie gehofft) wird hier thematisiert. Und ihr Resultat sind denn auch davon befreite Helferbegriffe, die mehr auf das "Anstoßen" und "Mitgefühl-Zeigen" gehen.
Der Bedeutungswandel hängt insoweit mit der Erfahrung im Knast zusammen und zeigt einen Aspekt dieser Erfahrung: die Trennung Juristen/Gefangene, die (s. Kap. XIV) durch das Verfahren hergestellt, vertieft und gesichert wird, kann als Stützung der Selbstidealisierung betrachtet werden, die Begegnung mit den Gefangenen kann Anlaß geben, diese Selbstidealisierung zu bearbeiten. Es zeigt sich hier die Verbindung von Begriffen und Praxis. Ohne daß der Begriff ohne definitorischen Kern dasteht, wandelt sich der konnotative Gehalt. Insoweit ist das Durchschreiten des Bedeutungsraumes eines Begriffes - wie hier von "Helfer" - eine Möglichkeit, die Relevanz einer Erfahrung für ein Individuum näher zu bestimmen. Die Varianten eines Begriffs muß man dann möglicherweise durch Adjektive genauer herausarbeiten.
Diese Sitzungen haben viele der Themen ("Spiegel", "Helfer", "Macht-Ohnmacht", "Entblättern", "Ernüchterung"), die uns an diesem Wochenende beschäftigten, schon markiert.
Der nun folgende Vorschlag der Leitung, ein Bild mit dem Thema "Vor dem Knast - Im Knast" zu malen, läßt Material entstehen, das dann in der Gruppe in der Form bearbeitet wird, daß die Gruppe ihre Einfälle zu dem Bild äußert, während die "Künstler" erst zum Schluß ihr Bild erläutern und zu den Kommentaren Stellung nehmen.

Die erste Sitzung, in der diese Bilder besprochen werden, ist von einem Wechsel zwischen eher dramatisierenden sexuellen oder aggressiven Einfällen - und zwar oft derselben Figuren - mit jeweils folgenden bagatellisierenden durchzogen. Die Positionen der Einzelnen in der Gruppe werden zunehmend flexibler.
In der folgenden Sitzung sind die Kategorien des Täter-Opfer-Verfolger-Modells Thema, und es scheint ein Ringen um die Definitionen zu sein. Analysiert man die Sitzung genauer, so kann man auch sehen, welche Bedeutung unbewußte und verdrängte Erinnerungen mit den daran hängenden Gefühlen für die Möglichkeit haben, sich überhaupt auf ein "Ringen um Kategorien" sinnvoll einlassen zu können. Denn die Ansätze zu Beginn der Sitzung, die Arbeit an den Kategorien aufzunehmen, werden ebenso gestört wie Ansätze, konkrete Situationen zum Ausgangspunkt zu nehmen. D.h., wir haben weder Kategorisierungs- noch Archäologenarbeit geleistet. Dabei gab es ein Geflecht von unterschiedlichen Motivationen, die sich in dieser eher undurchsichtigen Situation unterbringen ließen. Die manifeste Unzufriedenheit aus dieser Sitzung resultiert daher, daß wir das nicht begriffen. Es gelang aber, einen produktiven Ausweg zu finden: Eine Teilnehmerin kommt auf den "ganz dicken Brocken, den wir bei uns hatten im Knast" zu sprechen. Und diesen Ausweg finden wir, weil die Ursachen der Schwierigkeiten doch indiziert werden: "Haarspalterei" oder "so schwierig kann's doch eigentlich gar nicht sein" oder "Ich will die Schwäche nicht haben". Hier finden wir das Befremden, daß eine "rationale" bewußte Erklärung für die Schwierigkeiten nicht zur Hand ist. Das veranlaßt eine Suchbewegung, die den Widerstand gegen das Thema aufzuspüren und durch seine Bewußtmachung aufzulösen hilft.
Der "dicke Brocken" ist das Assoziationsspiel "Krimineller - Strafgefangener - guter Mensch" im Knast. Bei diesem Spiel wurden Einfälle zu den Begriffen ohne Kommentar und Diskussion gesammelt und an die Tafel geschrieben. Dabei war der "gute Mensch" als eher langweilige Figur, der Strafgefangene als der "Dumme", der Pech gehabt hat, der Kriminelle als beneidenswert lebendig, risikofreudig erschienen (w40, k21, k22).
Daß dieses Knastereignis hier auftaucht, hängt mit dem gerade laufenden Thema und der Art (die Kategorien des TOV-Modells an der Tafel) - der gute Mensch wird hier der Mitmensch - zusammen (Stichwort: Reinszenierung). Die Problematik wird dann faßbarer in der Frage, wie sich das, was jemand gerade ist, welche Rolle er/sie spielt, zu dem verhält, was er von sich glaubt. "War ich denn nun da Täter oder war ich Opfer meines Unwissens oder war ich der Verfolger". Wie die Teilnehmerin dann später deutlicher sieht, wird sie Opfer eines selbstproduzierten und aufrechterhaltenen Unwissens und darüber Täterin.
In der letzten Phase dieser Sitzung ist weder die Erinnerung gehemmt noch die Bearbeitung durch mangelnde Begriffsschärfe.
Die folgende Abendsitzung stellt in mancher Hinsicht eine Neuauflage dar. Im Protokoll ist vermerkt: "wir finden den roten Faden nicht". Was hat uns gehindert?

Zu Beginn der Sitzung haben die Leiter ein Dreieck "Mitmensch-Jurist-Das Kriminelle" als Thema an die Tafel geschrieben. Dieses Dreieck wird über "Angst-Jurist-Krimineller" zu "Person-Beruf-Triebe". An der Tafel hängen die Bilder, und die Kategorien des TOV-Modells sind noch angeschrieben. In dieser Sitzung sind zwei "heiße" Themen, eines manifest und eines latent, Gegenstand der Bemühungen, und gerade deswegen bleibt diese Sitzung unbefriedigend. Dies wird im Abschnitt 3 noch ausführlich dargelegt.
In der ersten Sitzung am nächsten Morgen werden auffällig viele Träume erzählt, die sich um Autos, Verkehr, Unfälle drehen. Daran anschließend bearbeitet eine Teilnehmerin als Protagonistin ihre, eher von negativen Gefühlen begleiteten, Erinnerungen an die Knastzeit. Dies ist eng mit der Äußerung von Neid wie dem Aussprechen der Angst vor Neid verbunden.

"Du reißt ihn da irgendwie runter und hast ein schlechtes Gewissen und das kommt nie richtig auf den Tisch. Dann kann sich sowas (ein gutes Gruppenklima wie in der Gruppe der beneideten Teilnehmerin)ja gar nicht herstellen." wird die Beschreibung der Teilnehmerin über die Auseinandersetzungen in ihrem Knastteam reformuliert, das schlechte Gewissen in diesem Fall als schlechter Ratgeber (ht20).
F2: "Ich denke auch gerade so an dieses Bild. Ich hab' da fast ein schlechtes Gewissen, daß F3 so sagt, das war so hell, so möcht' ich es auch und so, wo ich denke, es ist auch viel Schatten und die Intensität bezieht sich auch auf die negativen Seiten .. wo ich es nicht klar gekriegt habe mit dieser Neidkiste." (ht23)

2. Rollen, Berufsrollen, Institution und Begegnungen

jede Hausfrau, jeder Knacki sagt dir, das Juristendasein muß schrecklich sein (gh03)

2.1. T-O-V-Rollen

2.1.1. TÄTER

Den Straftäter in sich selbst entdeckt haben zumindest diejenigen, die in der Anstalt gearbeitet haben, es gab "lustvolle Beichten über Jugend- oder sonstige Sünden. Juristen geht - generelle Erfahrung- das Problem der Dissozialität sehr nahe." (gpt05)
Dieses Resultat deckt sich mit dem Ergebnis des Fragebogens: der Täteranteil in sich selbst ist gewachsen. Dem entsprechen die Erkenntnisse:
"... daß die Leute, die draußen sind und als die guten Menschen deklariert werden, daß die genauso Täter sind und daß Strafvollzug eine ganz andere Wirklichkeit ist." (c24)
und

"Der Täter hat die Verantwortung, daß er es gemacht hat, mag er hilfsbedürftig sein oder nicht." (ga11)
Damit wird das häufige Absehen von der Täterschaft, wenn man den Gefangenen sieht aufgehoben. "Der Krimi hört da auf, wo der sogenannte Täter dingfest gemacht wird" (gg20).
Dem entspricht, daß Rächer und Verfolger als Varianten des Täters gesehen werden, weniger als Rollen "mit eigenem Profil", und in der Retrospektive der Täteranteil auf Kosten des Verfolger- und Rächeranteils gewachsen ist.
Während Straftäter gewöhnlich ihre Aggression ehrlicher anerkennen, Juristen die ihre rationalisieren (gpt16), kann in diesen Ergebnissen des Projekts eine ehrlichere Selbstwahrnehmung der TeilnehmerInnen gesehen werden.

2.1.2. OPFER

Das Opfer ist schwach, platt, kommt nicht mehr hoch, ist ausgepowert und elend, wird in der Beziehung zum Helfer
abhängig und verpflichtet (w28). Es hat ein Wut- und Ohnmachtsgefühl (w26). Der Prüfling ist auch ein Opfer, ihm ist der Boden unter den Füßen weggezogen, er ist abhängig von Regeln, von Leuten, eingeengt (w25). So gibt es einen Widerwillen gegen die Opferrolle (w27), und es wird gefragt:
"Warum kann ich nicht dieses Stück Opfer in mir zulassen? Das habe ich gut gebrauchen können." Es ist schwer, einen Mangel zu akzeptieren.
Dieses Ergebnis entspricht der - in Relation zu den anderen Vorgaben - negativen Konotation des Opfers im Fragebogen, es gilt als ausgeprägt schwach, unten, passiv und traurig.
Bei genauerem Zusehen lassen sich unterschiedliche Opfer unterscheiden:
"Das unschuldige Opfer, das passive Opfer versus das Opfer, das Anteil hat und aktiv zur Situation beiträgt" (w28)
Täter und Opfer sind oft vermischt (w23), und als die Gefangenen ihr härtestes Erlebnis als Opfer berichten, sieht es so aus, als ob sie als Täter mit Straftaten etwas zurückzahlen (k01), wo "der eine Teil, der sich auflehnt, auch Opfer gewesen ist dieser Strukturen" (gpt12).

"Ich bin immer Opfer" berichtet jemand die Klage eines Bekannten. "Ich denke, er kriegt lauter Zahlungsbefehle und schmeißt sie einfach in den Papierkorb, dann bricht alles über ihm zusammen, und dann setzt er sich da hin und sagt 'Ich armes, kleines Lämmlein', da hab' ich gedacht, das hat schon was von Überheblichkeit." (gg11)

Der unbewußten Aggression der Teamer, die in vermeintlicher Unschuld zu Tätern werden, kommen die Knackis als willfährige Opfer entgegen, die sich zugleich munitionieren (für spätere

Rache) und so vermeiden, die Frage zu stellen, wie es mit "Läuterung" steht (w40).
Diese Doppelbelegung mehrerer Rollen - eine bewußte und eine unbewußte - hängt auch mit der Introspektionsfähigkeit zusammen:
"Plötzlich habe ich ein Riesen-Rächerding (im Vergleich zu den anderen)... ... daß ich mich nie als Opfer gefühlt habe - komisch irgendwie - ich bin das verdammt oft gewesen" (gg09), erläutert jemand die Erkenntnisse beim Ausfüllen des Fragebogens.
Wenn man die Diskrepanz Selbst-Fremdbild selber bemerkt, so ist das in Ordnung "und wenn ich dann noch was dazu gesagt kriege" auch, aber wenn es nur von außen kommt? (gg10)
So gelingt es auch, den Knacki nicht nur als Opfer zu sehen und das hat einen allgemeinen Effekt, nämlich auch bei anderen Leuten mehr Distanz zu gewinnen und ihnen Verantwortung zuweisen zu können (gi28).

2.1.3. VERFOLGER

Der Verfolger hat ein dem Täter sehr ähnliches "semantisches Profil": aktiv, gespannt, undemokratisch, unfair, aber weniger verschlossen und wild und er wird als kälter gesehen.
Es ist von den radikalen Friedenskämpfern als Eltern die Rede, die "unter Androhung von Prügeln den Kindern das Kriegsspielzeug wegnehmen, hysterisch reagieren, wenn ihr Sohn, gar ihre Tochter so ein Schießgewehr anpacken; das was ich am meisten bekämpfe, das werde ich auch oder bin ich schon" (gd10).
Dieser letztgenannte Zusammenhang wird öfter hergestellt.
Verfolgung hat etwas mit "ständiger Beobachtung" zu tun (hoa08), wie man auch sagt, "Leute dabei verfolgen zu können" (kll20), wenn man meint, "ihnen zuzusehen".
Fliehen ist das Komplement zum Verfolgen. Die Gefangenen reden viel von Flucht (hod39,hod40,hoe07), aber auch die Studenten: dem Knast zu entkommen, ohne die MitteamerInnen zu verlieren und so lange standzuhalten, bis man sie wiedergefunden hat, ist ein Thema (ha07, ha12).

2.1.4. RÄCHER

Auch der Rächer ähnelt dem Täter (im semantischen Profil), er teilt "aktiv", "wild", "undemokratisch" und "gespannt", ist aber nicht so "unfair", er ist "eckiger".
"Rache" kommt in den Gruppensitzungen ausgesprochen selten vor.
Nur einmal ist vom "Knacki in Rächerfunktion" die Rede, "die konnten ihre Rachegedanken ausleben" als Rache an der Zunft derer (ht09) *die, wie das Team hier, ihre aggressiven Seiten verleugnen*

2.1.5. RETTER

Der Retter ist groß (ha19), fängt eine Situation auf (ht28).
Er ist heldenhaft, behält kühlen Kopf. Er ist für das Ganze verantwortlich und überspringt dabei resignative, depressive Seiten, hat etwas Manisches (ht11).
Im semantischen Profil ist er stark, oben, aktiv, fair, mutig, großer ist jene Figur, die narzißtisch am lukrativsten ist.
Jedoch sind Retter/Helfer und Opferrolle nicht nur komplementär, sondern können ineinander übergehen wie die Opfer- und Verfolgerrolle. Es ist die Rede von der "großkotzigen Helfer- und Heroennatur, mit der man so schnell startet. Und dann verwandelt sich das in eine paranoide Geschichte, daß du dich von den vermeintlich Hilflosen beballert, verfolgt, umgepflügt, an der Nase herumgeführt fühlst" (ga09) oder die Befürchtung aufkommt,
"ein Geschenk zu kriegen, wohinter was anderes klemmt: Drogen, Heiratsversprechen". (ht29)
Die Begegnung mit Gefangenen und Gefängnis hat solchen Größenvorstellungen nicht allzuviel Nahrung geboten. Sowohl die Diskussion in einem Kurs "TZI in Institutionen" als auch mehrere Forschungswochenenden und mehrere Sitzungen auf verschiedenen Auswertungsseminaren hatten sich mit den Enttäuschungen, Ernüchterungen zu beschäftigen - einiges davon wird unten noch sichtbar. Insoweit kann man die Passage durch dieses Projekt als gegenläufig zu der im Kap. VIII dargestellten der "Hochmütigung" der Juristen im Strafverfahren betrachten.
"... auch beim näheren Zusehen ist das alles nicht so entsetzlich heldenhaft" (gd07).

2.1.6. HELFER

Die Vorstellung als Helfer in die JVA zu gehen, war dominant (ha41, ha42, gi15, svb08), zu den Hilflosen und mit Schuldgefühlen Beladenen (w25); "Pflegen und helfen und Fürsprecherin sein" (ga10). "Mein Anspruch war, denen ... dazu zu verhelfen, daß sie lernen, selbständig zu leben." (b25)
Die Helferrolle war am Anfang eher verpönt (gg05)
Aber auch im Nachhinein erweist sich die Helferrolle als problematisch: wurde man vielleicht ausgenutzt? (ha38) Man wird mißtrauisch, wenn man ein System erkennt (w30).
Umgekehrt kann auch die "Selbstlosigkeit" in Zweifel geraten:
"Ich wollte mich nicht auf Kosten von denen bereichern, jedenfalls hatte ich nicht das Gefühl gehabt, daß ich das wollte." (w42)
Man kann als Helfer fungieren (man weiß es nicht) oder - mit entsprechender subjektiver Beteiligung - handeln oder aber auch so handeln, ohne daß die Hilfe funktioniert (w36). Man kann "Brötchen für einen anderen holen, der es stellvertretend ißt." (w31)
Wird man mit Fürsorge überschüttet, so hat man keinen Schonraum mehr, es raubt einem gar die letzte Kraft (w38).

Bei glücklichem Verlauf stellt sich das Gefühl ein, "helfen zu können und gleichzeitig fühle ich, daß die mir helfen." (m19). Dann ist es keine Einbahnstraße mehr, die Hilfe wird wechselseitig.
Der Hilfsbedürftige muß mitspielen. "Daß sich jemand helfen läßt, Hilfe annehmen kann, ist was Aktives" (w26), es bedarf der positiven Aktivität bei demjenigen, dem geholfen wird (w28).

2.1.7. Zum Verhältnis der Rollen

Geht man von den Profilen in den semantischen Differentialen aus, so sind Täter und Opfer weder komplementär noch ähnlich, es gibt eine ganz schwache positive Korrelation. Dagegen sind ausgesprochen komplementär Opfer und Helfer/Retter, die beiden letzten liegen auch nahe zusammen, während der Richter ein eigenständiges, aber wenig ausgeprägtes Profil aufweist.

2.2. Berufsrollen

2.2.1. Richter

Der Richter erscheint idealiter einmal als derjenige, der etwas ganz Spezielles ist (gc3), der klären kann, den Kopf über Wasser hat (s09) und der am Schluß sagt, wie es wirklich war (w27), der schlichtet (k14). Dieses patriarchalische, aber von Gewalt befreite Muster taucht mehrfach auf. Dabei wird der Gewaltaspekt herausgenommen. Das Idealbild ist derjenige, der kraft seines methodischen Vorgehens und seiner fachlichen Autorität einen Konflikt beenden kann, ohne daß es ausdifferenzierter Funktionen bedarf. Er stützt sich idealiter auf "die Macht des Wortes".
So wird von einem libanesischem Erzbischof berichtet (gd03), der zweimal im Jahr über die Dörfer fahren mußte und als Erzbischof und Gerichtsherr und Patriarch in einem wirkte.
M1: "Er ist mit großem Hallo, knatternden Gewehren, an den Straßen Girlanden und so was empfangen worden. Und dann wurde er auf den Marktplatz gesetzt, in den besten Stuhl des Dorfes. Da saß er irgendwie und ist erstmal bewirtet worden. Da sind die Leute gekommen mit Streitigkeiten untereinander... der hat in einer Person sich das einfach angehört und darüber geratschlagt mit sich selbst und hat entschieden. Und das ist auch so gelaufen, ist auch so akzeptiert worden. Damit war der Friede in der Situation wieder hergestellt. Er wurde wieder bewirtet, und es gab wieder großes Geknatter, und die Karawane dampfte weiter in das nächste Dorf, und nach 'nem halben Jahr kam er wieder. Daß das auch irgendwas zu tun hat mit dem hierarchischen Gefälle ist klar, der ist als eine solche Allmachtsfigur halt angesehen worden und da auch aufgetreten. Das war alles in dieser einen Person irgendwie vereinigt. Da ist keine Aufsplitterung in den kleinen Polizisten, der Spurensuche betreibt und den anklagenden Staatsanwalt noch ein Rechtsanwalt tritt auf. Die Beteiligten selber und eine Instanz gegenüber." (gd4)

(F6): "Was mir eben einfällt, in so einer kleineren Einheit, in so einer normalen Familie oder so, da ist es auch durchaus noch Usus, bißchen patriarchalisch ist es schon organisiert, der Vater entscheidet eben so. Der teilt sich auch nicht auf in "da ermittelt einer" usw. Irgendeiner entscheidet es halt. Es wird so behandelt, als sei es ganz überschaubar.

M3: "Wobei das tatsächlich feudale Machtverhältnisse sind, und diese familiären Geschichten Überreste sind von einem Gewaltverhältnis. Einem ziemlich umfassenden Gewaltverhältnis."

Das Realbild des Richters weicht davon erheblich ab. Dies wird ausdrücklich gesagt, mehr noch zeigt es sich darin, daß der Berufswunsch "Richter(in)" im Knast nicht geäußert wird, weil man daraufhin Aggressionen seitens der Gefangenen erwartet und diese umgekehrt betonen, bei den Teammitgliedern handele es sich um ganz andere. Der Richter wird als Macht- und Gewaltinhaber betrachtet, der Staatsgewalt, und es ist das gegenläufige Idealbild, das ihn vom Staatsanwalt unterscheidet, nicht seine Praxis. Zugleich erscheint er als Voyeur, der sich, mehr als notwendig, an fremder Leute Konflikten labt (gg16) und seine eigenen dissozialen und kriminellen Anteile stellvertretend ausleben läßt. Typischerweise findet er seine Entscheidung nicht methodisch, sondern nutzt die Darstellung nur zur nachträglichen Begründung einer zuvor gefaßten Entscheidung (gh16). Es gelingt ihm, ein Geständnis zu entlocken, sich selbst bedeckt zu halten (k14). Er hat so viel Spielraum, seine Aggression und Racheimpulse auszuleben.

2.2.2. Anwalt

Der Anwalt ist am meisten auf die Macht des Wortes verwiesen (gd2). Bei ihm erwartet man Einsatz, er muß Ahnung haben, er klärt und braucht Energie und "Haare auf den Zähnen" (k06).
Er ist am ehesten Verbündeter der Knackis (m05, m07, m22, m24), gar Komplize (ge3) und teilt deren Vorstellungen von einem guten Leben ("Porschefahrer")[3], ein wenig abenteuerlich, der am ehesten geldgierig ist (b13), den man wegen seines sozialen Kapitals braucht (m24), er mediatisiert (gd03). Er kriegt am ehesten im Gespräch mit seinen Mandanten jedoch mit, daß seine eigene Kriminalität oder seine eigenen kriminellen Anteile "popelig" sind .

2.2.3. Staatsanwalt

Ein positives Staatsanwaltsbild ist nicht zu entdecken, Lust auf die Rolle ist nicht erkennbar, bestenfalls Einsicht in die Notwendigkeit (gpt05).
Einzig seine Macht, die Dinge wenden zu können, taucht auf.

---

[3] Habituskurs

Seine Gewissenskonflikte trägt er in der schlaflosen Nacht aus (m14).
Er bringt die Knackis in den Knast (m05).
Von Angesicht zu Angesicht mit den Gefangenen traut man sich kaum zu sagen, daß man es ist, außer man tritt gerade so auf (m22). Er hat Macht ohne viel Worte (gd02), muß nicht so sorgfältig argumentieren (k22).
Er hat zu viel mit Bagatellen zu tun, und das heißt, er "vergreift sich an Schwächeren" (b14), ist damit praktisch unfair. (Das komplementäre Bild wäre das des Ritters oder Helden, der sich gegen Mächtige vorzugehen traut.)

2.2.4. Juristenbild insgesamt

Das Juristenbild läßt auch kaum positive Aspekte erkennen. Die abgefragte Sachkompetenz bezieht sich auf das Wissen, wie etwas geregelt ist.
Trocken, fies, hinterhältig und gierig (gi15). Sie bringen die Knackis in den Knast. Mit Weiblichkeit und Mütterlichkeit ist das Juristinnendasein nicht zu vereinbaren (k18).
Juristen können jeden Begriff ad absurdum führen (w33), sie dürfen Dummheit als Weisheit verkaufen (gh19). Es ist unverständlich, wie Jurist und Mitmensch in Verbindung gebracht werden können (m02, m06, m09), bei Juristen und Kriminellen ist der Mitmensch neutralisiert (m04). Jurist erscheint als Übermensch ohne Schwächen, mit Engelsflügeln (m09, m16).

Er wühlt "im Sumpf von irgendwelchen Konflikten", wozu er einen "dicken Gummianzug" braucht und eine Brille, gar eine Gasmaske (gh06).
Er stützt sich auf Wissen, das nicht wissenschaftlich ist (gh17), er bildet eine Riege von Leuten, die dafür sorgen, daß anderen etwas geschieht, ist für das Verknacken zuständig (gh16).
Er ist vielleicht gar der, der am wenigsten mit Fairneß und Gerechtigkeit am Hut hat, wie der Psychologe der ist, der am meisten 'crazy' ist (gb14).
Gegenüber seinesgleichen eine verurteilende Haltung einzunehmen, ist fast undenkbar. Es disqualifiziert den Juristen als Menschen endgültig. Unsicher über sein/ihr Handwerkszeug und gewisser darin, ein Machtmittel in der Hand zu haben.
Die Aufweichung des Rollenverständnisses hat einen bedrohlichen Aspekt (gb12), zumal "wenn ich da richtig reingucke droht mir, daß ich das Ganze über Bord schmeiße" (gh05).
Mit einer Öffnung für solche Fragen gerät man in die Gefahr, mit dem Stigma: "zu weich für den Beruf, nicht die nötige Härte, mit Macht umgehen" (gpt04) versehen zu werden.

2.2.5. Psychologen

Die Psychologen tragen nicht so viele negative Attribute. Auf einem Bild wird einer eher freundlich gesehen, die TeilnehmerInnen werden im Knast eher als Psychologen betrachtet. Ihre Rolle als Schutzschild, als Hort von Größenphantasien, geringer Weitblick und unzureichende Methodik tauchen auch hier auf. Die aggressiven Impulse, die das Juristendasein fordert und zugleich schwer macht, machen den Unterschied aus. Die Frage, "was geschieht eigentlich, wenn wir unser Geschäft erledigt haben", stellt sich auch hier.

2.2.6. Beamte

Die Beamten, "Wärter", "Schließer" tauchen selten auf, werden einerseits geschildert als eine Gruppe, unter denen es jedenfalls einzelne gibt, die auch von den Gefangenen akzeptiert werden, während alle anderen eher umstandslos zu "denen da oben" gerechnet werden, aber andererseits Träger der schlechten Seiten der Institution und unmittelbare Gegner der Gefangenen. Dies hängt, so ein Teilnehmer, mit Folgendem zusammen:
"Das alte Problem ist da immer, je näher man sich einem Problem, seiner Lösung nähert, einem Sachproblem, desto größer wird es. Und irgendwann verschlingt es einen. Das sind alles das, was die eh, Gefangenen und die Beamten dort, die, wenn die die Verfügungen, die oben mit gutem Willen ausgesonnen werden, nicht, wenn die die vor Ort umsetzen wollen, schon so eine Mauer von Problemen und können nicht, und deswegen endet das auch da."
Auch die Tatsache, daß ein Teamer innerlich auf Seiten der Beamten steht, muß nicht zum Bruch mit den Gefangenen führen.
(01): "Es gab eine Sitzung, wo die Gefangenen sich sehr mit ihm (Mitteamer) identifiziert haben, ihm sehr positive Sachen gesagt haben?"
(02): "Ja, sie haben ihn hofiert." (s07)
Während sie einerseits auch von vielen Teamern die "bösen Aspekte" der Anstalt repräsentieren, so sind sie doch als Beschützer gefragt und drittens wird auf sie die Aufgabe delegiert, die Gefangenen unter Verschluß zu halten, dafür zu sorgen, daß diese "nicht besoffen zu spät kommen und laberig" sind. Eine Identifikation mit den Beamten gelingt nur zwei Teamern, die selbst Beamte - nicht in einer JVA - waren.
So wird es frau doch mulmig, wenn sie am "Kraftraum", wo schwitzende, halbnackte Männer, die sie nicht kennt, ohne "Wärter" vorbeimuß (kt17).

2.2.7. Sozialarbeiter

Die Sozialarbeiter kommen zu selten vor, als daß sich ein Bild ergäbe.

2.2.8. Die Rolle

Intendiert war, die fixierten Rollen beweglicher zu machen und die individuelle Fähigkeit zum Rollenwechsel, zur Rollenmodifikation usw. wachsen zu lassen. Dies galt zum einen in bezug auf die JVA: In dem die (angehenden) JuristInnen in der Anstalt den Gefangenen und den Bediensteten in einer relativ undefinierten Rollen begegneten, wuchs die Chance, sich als Person zu begegnen, was aber zugleich Risiken einschloß, weil der Schutz der Rolle fehlte. Zum anderen galt es auch für die Universität, für das Verhältnis Dozenten/Studenten, wünschten sich die Dozenten,
"die Rolle des spendenden, versorgenden, wissenden und mächtigen Menschen" aufzugeben (df10, 13, 45).
Wenn die Angst die Übermächtigkeit verliere, könne man aus der Rolle heraustreten (m24).
Mitmensch ist dann der, "der ganz neutral ist, nichts von diesen Substantiven (i.e. Rollen) hat" (w35), "in Mitmenschsituationen fällt die ganze Rollenverteilung zusammen" (w36; m04).
Die Vorstellung war, im Zusammenleben mehr "Beiläufigkeit, Absichtslosigkeit, Spontaneität - Vertrauen" (w29) zu haben, d.h. gegenwartsbezogener, ohne Kalkulation in die Zukunft, ohne Institutionalisierung.
Rollenwechsel, in die Verurteiltenrolle z.B., ist schwierig.
"Ich schreibe mein eigenes Urteil" war ein brisantes Thema (auf einem Wochenendseminar), es herrschte "Absturzgefahr" (df30).
"Die Frage, ob ich mit einer Selbstverurteilung leben kann." (svl7): "Als Richter urteilen, da würde ich mich jedesmal in den Knast stecken." (ojel0). Wenn ich Verständnis habe, wird "die Entwicklung nachvollziehbar, ich könnte das auch sein." (ojel1)

Im Rollenspiel sollten die Gefangenen Schließer spielen: "Die wurden immer zurückhaltender, es ist im Sand verlaufen." (w43)
"Es ist eine Frage der Irritation des Rollenverständnisses, mich auf mein eigenes Gegenteil, meinen eigenen Schatten einzulassen. Es ist schon eine Frage, wieviel man davon aushalten kann, bis es schmerzt." (gd06)
"Ich habe mich häufig in die Knacki-Rolle reinversetzt und habe gedacht, 'ja ich könnte jetzt gut hier so als Knacki auftreten'." (hoc24)
Es ist "unheimlich, wie problemlos man in so eine andere Rolle reinrutschen kann" (w44), jedoch kann es auch begehrt sein:
"Du konntest dich gut in die Rolle des Knackis versetzen - das hätte ich gern gehabt" (hoc28).
Die Rationalisierung "gesellschaftsfördernd, Allgemeinwohl dienend" fehlt - der Straftäter hat die schwierigste Rolle, was die Aufrechterhaltung eines inneren Selbstwertgefühls angeht (gpt13).

Die Rolle als dauernde Position oder fixierte Disposition, dafür bedarf es einer Gegenleistung, die bewußt oder, wie häufig zu sehen, unbewußt ist (der scheinbar "selbstlose" Helfer, das scheinbar

"hilflose" Opfer; der scheinbar unverletzliche Retter (*Balints* Philobaten), der Täter, der sich über die Tat in die Opferrolle begibt etc.). Solche Gegenleistungen werden im Falle der Institutionalisierung mediatisiert und um so leichter ausgeblendet, verleugnet, weil die Gegenleistung implicite schon erbracht ist oder ein Dritter zahlt, was die eben genannte Rationalisierung erleichtert.

2.2.8.1. Zwischen Institution und Profession

Es folgen Ausschnitte aus einer Gruppensitzung, die um die Frage kreist, was eigentlich den Juristen ausmacht.
Die Leitung hatte zum Beginn der Sitzung einen Themenvorschlag wie folgt an die Tafel geschrieben:

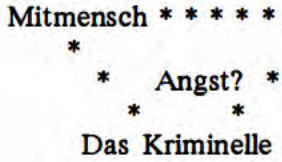

Dieses Bild hatte sich im Zuge der Diskussion verwandelt:

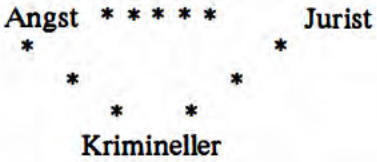

(m8) Zwischen Profession und Institution
(Sprecherbezeichnung: Ungerade- Frauen; Gerade - Männer)

(1) "Jurist und Mitmensch schließt sich aus, wenn ich dieses Instrumentarium dazwischen schieben muß, dann muß ich ein Machtinstrument dazwischen schieben, was automatisch auch bestimmt, auf welcher Seite ich sitze, .. wo die schwächere und wo die stärkere Position ist."
die Betonung der institutionellen Aspekte

(3): "Sagt mir nichts . ... Machtinstrument? Was für ein Machtinstrument . Instrumentarium?
(2): "Was mir da einfällt ist 'Handwerkszeug'. Da ist ein Bedarf nach dem juristischen Handwerkszeug. Wenn einer drei Paragraphen kennt und weiß, was es mit denen auf sich hat."
die Betonung professioneller Aspekte

(3): "Das Wissen um Paragraphen, das ist das Handwerkszeug, mein juristisches?"
(5): "Na, also frag' dich doch mal, was dein juristisches Handwerkszeug ist."
(3): "Ja...ich weiß nicht."

(5): "Ja, aber dann lernst 'es." (lachen)
die Einnahme einer Position in der Vertikalen

(3): "Ich hab nur mehr an Fachsprache gedacht. Paragraphen kann ich auch so mir reinziehen, ohne daß ich Jura studiert habe, ...das ist das Feld, wo ich mich ausarbeite aber hmm..
Was ist der Unterschied zwischen "Paragraphen reinziehen" und Jura studieren? Die Fachsprache, die während des Studiums erlernt wird, umfaßt mehr als Paragraphenwissen.
(1): "na ja.. sicher, man arbeitet sich da aus, aber es hat auch konkrete Auswirkungen."
Beharrt auf dem institutionellen Aspekt
(3): "hmm.."
(7): "Also heißt das dann, wenn ich dann nun glücklich fertig bin mit meiner Prüfung, und ich arbeite irgendwo als Juristin, daß du mich nicht mehr als Mitmensch siehst."
Die Entpersönlichung in der Institution zum Thema im Hier und Jetzt gemacht mit dem Appell, die Behauptung zurückzunehmen. Das führt zu einem kurzen Tumult:
(1): lachen
(2): "sag..."
(allgemeines Lachen)
(2): "Da haben wir's.....und alles im Kasten...."
Alle reden durcheinander, was geredet wird ist nicht rauszuhören.
(1): "...wenn ich mir eine Situation vorstelle, wo ich dir als straffällig Gewordene wiederbegegne, dann, denke ich, wird da zwangsläufig dieses Instrument zwischen uns stehen, und da wirst du auch nur begrenzt Möglichkeiten haben, mir als Mitmensch zu begegnen..."
(3): "Ja, welches .. Instrument....? Das Instrument, das sie nun Richter ist, das Instrument der Paragraphen, das Instrument der...verschiedenen Ebenen?"
(5): "Rechtsanwendung."
(3): "Ja, ich kann ja auch als Straffälliger, so ich meine als Strafverteidiger gehen."
Der Strafverteidiger als Ausflucht und in seiner Nähe zum Straffälligen
(5): "Sie geht zu ihrer, steht vor ihrer Richterin."
(3): "Ja und da? .. Ich krieg's nicht rein."

Das Tafelbild hat sich inzwischen abermals gewandelt:

(m10) Macht und Handwerkszeug

(3): "Auf einer ganz generellen Ebene, ich treffe mich mit einem Arzt, sein Handwerkszeug steht zwischen uns."
(1): "Da habe ich auch dran gedacht, an den Arzt, das finde ich genau so übel."
(7): "Aber nicht das Handwerkszeug, sondern die Macht, also bei dem Richter so die Macht, 'sagen wir mal so zwei Jahre, drei Jahre, vier Jahre', das Handwerkszeug, jeder Beruf hat seine speziellen Sachen, die ein anderer nicht erlernt hat, nicht beherrscht.
die Betonung des professionellen Aspekts gegenüber dem Machtaspekt
(3): "Was ich jetzt noch nicht so auf die Reihe kriege, daß auf Grund dieses Werkzeuges der Mitmensch ausgeklammert wird."
(7): "Das verstehe ich auch nicht."
(1): "Ich habe keine Totalausklammerung gemeint; ich sehe da eine ganz klare Grenze und eh.. für mich ist das eine Sache, die für mich selbst auch erschreckend ist."

(m11) Richterin und persönliche Beziehung

(3): "Mir kommt auch so ein Bild, wie die Brille einfach ein, die Brille des Juristen, die Brille des Arztes, irgend eines andern Handwerkers."
(5): "Also, wie siehst du das denn jetzt in diesem Beispiel also du bist Richterin und (7) steht vor Gericht, mit was weiß ich, Bankraub oder so, daß du als Mensch sagen würdest 'ist schon in Ordnung, du bist meine beste Freundin, ich schicke dich nach Hause', und als Juristin kannst du es nicht?"
(3): "Und deswegen ist sie kein Mitmensch?"
(5): "Da bleibt der Mensch auf der Strecke."
(2): "In dem Moment .....Er ist um was reduziert in dem Moment für mich, um irgendwas reduziert in dem Moment, er ist ja nicht weg, er ist Mitmensch, auch in dem Moment."

(m12) Hierarchie und Demütigung

(1): "Mir ging es auch nicht darum, weder auf der Ebene des Kriminellen, noch auf der Ebene des Juristen, den Menschen auszuschalten, den sehe ich auch, mit seinen Trieben, aber diese beiden Menschen durch dieses 'mit' zu verbinden, das kriege ich nicht hin."
(2): "Weil das Handwerkszeug dazwischen ist."
(1): "Ja."
(6): "Ja, aber, ich frag mich halt, was ist diese ganze Juristerei, die hat ja auch was mit den Trieben zu tun. Nur wenn er da auch triebhafte Anteile unterbringen kann, sonst ist das unerträglich, dann schafft man es auch einfach nicht. Handwerkszeug, das hört sich so neutralisiert an, da ist dieser Triebanteil dann wieder nicht sichtbar ...Wo ich eben denke, 'genau, wenn das so ist, daß er vorkommt, dann ist das auf der Oberfläche so, daß das Handwerks-

zeug dazwischen steht, aber auf 'ner unterschwelligen Schicht läuft da ein ganz anderer Film ab' .... Und ich denke das hat auch ..also diese Strafjuristerei, die hat erstens bei dieser Verfolgerseite viel mit Eindringen, Reinbohren und so weiter zu tun - ich klapp' einen auf und entlocke ihm irgendwas eh.. solche Geschichten, und als Strafrichter bin ich immer auch... also habe ich einen, der sich da reuig, unterwürfig verhält... Und wenn nicht, kriegt er einen über die Rübe, ich bin jedenfalls oben, ..und das ist...hat schon auch was mit Triebgeschichten zu tun... so eine Beziehungssituation sich zu wählen als..."
(1): "Mir gefiel deshalb auch dieser Begriff Macht...Machtinstrument besser, weil ich denke all diese Begriffe, die auf der linken Seite[4)] stehen, die haben was mit Machtverhältnissen zu tun."
(6): "Ja.."
(Schweigen)
(1): "Ich finde das also unheimlich beängstigend, und mir fällt auch dieser Begriff Angst auf, es macht mir Angst."
(Schweigen)

(m13) Spielraum und Handwerkszeug

(2): "Ich denke denn irgendwie hat's ja auch was damit zu tun, wie ich von diesem Werkzeug Gebrauch mache..weil ich auch irgendwie denke, ohne ein Werkzeug oder was geht es ja auch irgendwie nicht."
(1): "Bloß ich denke, der Spielraum ist dann zwei, vier oder fünf Jahre."
(2): "Zum Beispiel bei einem Richter, der ein Urteil macht oder was."
(6): "Ich möchte auch keinen Richter haben, der das nicht beherrscht, ne."
(5): "mh..."
(6): "Der nach Gutdünken da herumfuhrwerkt."
(5): "mh.."
(6): "Das wäre mir keine angenehme Vorstellung, wie ein Arzt, der es noch nicht versteht, mit seinem Ding da umzugehen ... oder auch ein Anwalt, der keine Ahnung hat. Ich achte da schon sehr genau drauf, wenn ich mir einen suche .. oder versuche es jedenfalls."
(6): "Gut, der Spielraum kann auch mal so sein, zwei, vier oder fünf Jahre, genausogut, wenn ein Richter fit ist oder so was, dann kann da auch ein Freispruch bei rauskommen also sowas, weil es gehört ein bißchen mehr dazu."
(1): "Ja."
(5): "Die ganzen Beweisführungskisten, Sachverhalt sonst irgendwo was oder so, da kann auch mal jemand sagen, 'ja jetzt gebe ich es

---

[4)] Täter, Opfer, Verfolger, Richter, Retter, Helfer, Rächer- das war das Thema der vorausgegangenen Sitzung.

einfach zu, ich hab die Faxen auch dicke', und wenn da ein Richter wach ist und sagt, 'ja, da klemmt's irgendwo', dann kann sich das Ding auch wenden... Das kann auch ein Staatsanwalt."
(1): "Das seh ich alles ein, so, ich denke, das sind so ganz bestimmte Delikte, wo eben der Spielraum so zwei, vier, fünf Jahre beträgt. Das ist mir auch vollkommen klar, aber jetzt darauf zu bauen, also mit solchen Sachen konfrontiert zu werden, wo ich einen größeren Spielraum habe und also sagen kann, ..auch sagen kann, 'Einstellung oder Freispruch', das ist bedeutet für mich .. im Moment so was, wie diese Angst zu verdrängen .. oder da so ..wo ich den Spielraum habe, da kann ich Mitmensch sein."
(5): "Ja, kann'ste zwei, vier,fünf, sechs, sieben acht, neun, zehn ..."
(1): "In anderen Fällen aber nicht."
(5): "So, in welchen anderen nicht?"
(1): "Da, wo ich nicht die Möglichkeit habe freizusprechen und mir die Hände gebunden sind."
(5): "Nein, ich habe gerade gesagt, du hast den Spielraum, du kannst da Mensch sein, oder Mitmensch, wie auch immer."
(7): "Zwei Jahre, drei Jahre, vier Jahre."

(m14) Bestochen und unmoralisch

(5): "Nimm ein bißchen weniger..acht Jahre also ich treib' es jetzt mal auf die Spitze."
(8): "....bis fünf Jahre oder Geldstrafe, der Ermessensspielraum ist sehr groß."
(5): "Ich will auch gar nicht wegleugnen, daß das 'ne Scheiß-Situation ist, ich kenne die, bei der Staatsanwaltschaft, da war noch Rückfall, und da gab's sechs Monate Mindeststrafe; das hat mich 'ne schlaflose Nacht gekostet ... gut, aber da gab's auch den Spielraum, also so da fing die Grenze da eben an bei sechs Monaten."
(1): "Ich hab..also mir gehts dann so, also substantiell macht das für mich dann keinen Unterschied mehr, ob ich zwei, oder vier Jahre sage."
(2): "Weil auch bei zweien der Mitmensch im Eimer ist?"
(1): "Ja."
(8): "Bei Zweien kannst du Bewährung geben, bei vieren nicht."
(6): "Und wenn ein Freispruch, dann ist es immer mitmenschlich, das ist der Gipfel dann oder?"
(1): "hmm.."
(3): "Und was ist jetzt bei einem Freispruch bei einem Schwerkriminellen, der den Richter bestochen hat?"
(7): "Dann mach ich nur noch Straftaten in deinem Bezirk."
(lachen)
(3): "Also irgendwie ist da was Wahres dran, ja, also man kann nicht aus der Rolle raus, aber gerade, weil ich meinen Mitmenschen mit reinbringen kann, denke ich, man hat da mehrere Möglichkeiten als Jurist, ich muß da nicht meinen Mitmenschen draußen an der Garderobe abgeben und dann als Richter reingehen,

sondern ich kann ihn mitnehmen ..so wie (5) gesagt hat, ich hab da einen Spielraum, also ..wenn mir auch vom Gesetz sechs Monate vorgegeben sind, so brauch' ich dann aber nicht auf zwei Jahre zu bringen, sondern dann bring ich's auf sechs Monate ne.."
(1): "mh.."
(7): "Es geht aber nicht um den Spielraum, sondern darum, daß man irgendwann ganz konkret sagen muß: 'Du gehst in' Bau'."
(3): "Ja, das kommt so bei (1) bei mir rüber, weil ich das sagen muß, ist so der Mitmensch bei mir weg."
(7): "So habe ich das auch verstanden."
(3): "Bei mir ist das so, wenn eh.. wenn ich da so meine fiesen Seiten ausleben will, also.. der kuscht nicht richtig und der hat sich nicht richtig angezogen, dann kriegt der gleich zwei Monate mehr drauf, dann ist der Mitmensch weg, aber wenn ich so versuche, eben auch so ein ..gerechtes Urteil uuuhh.. (lachen) so hinzukriegen, und auch so mir immer vor Augen führe, was es bedeutet, einen in' Knast zu ..."

(m15) Negative Gefühle

"...schicken, dann,.. so, wenn ich das auch nicht aus dem Auge verliere, dann finde ich habe ich meinen Mitmenschen doch immer im Koffer drinne oder bei mir."
(6): "Ja, aber in der anderen Situation doch auch, der provoziert dich, der nervt dich, ist uneinsichtig, renitent, was weiß ich, und du springst drauf an und dem wirst du es schon zeigen...Was ist daran nicht menschlich?"
(5): "Der Richter hat keinen Bock, echt Mensch, schon die zehnte Verhandlung so, schon völlig abgenervt, ... auch menschlich, sehr menschlich."
der Verstärkereffekt der institutionellen Position
(7): "Das ist nicht mehr mitmenschlich."
(1): "Mitmenschlich ja..."
(7): "Der hat das 'mit' verloren."
(3): "Das Humanitäre."
(lachen)
(4): "Ich würde gern mal fragen, an welchem Brett ihr... (lachen) jetzt eigentlich bohrt, ob es jetzt darum geht, daß wir jetzt die Zeit noch irgendwie totschlagen, oder was macht ihr?"
(2): "Mir geht es irgendwie gerade darum, daß der Mitmensch offensichtlich nicht nur der ist, der also auf gleicher Ebene *(die institutionelle Position)* ausschließlich an Nähe *(die "positiven" Gefühle)* zum anderen interessiert ist, auch die Herstellung genießen würde, und daß es ja ganz offensichtlich anderes Mitmenschliches auch gibt, es haut mir jemand auf die Nase, dann ist es verdammt mitmenschlich, ich hau' ihm wieder auf die Nase, und dann ist die Sache auch o. k."
Genugtuung als Genuß und Ausgleich
(8): "Menschen"

(2): "Ich muß eben denken, das Rad ist weg, dann ist ja die erste Idee ..auch nicht 'gut, ein anderer Mitmensch wird sich jetzt an diesem Rad erfreuen', ..(Lachen) .Das erste ist doch irgendwie 'Scheiße'. Die Bandbreite, dessen, was mitmenschlich ist, ist viel größer, als es für mich auch so im Auge war, also das eine ist irgendwie 'ne tolle Sache, da kommt beiläufig der Nachbar her und bietet mir Gesellschaft für was Schönes an so, da kann aber auch einer um die Ecke biegen, der mich vom Rad schubst oder so. Und dann ist auch was von meiner Seite was anderes angesagt."
(3): "Und ich wollte die Kurve kriegen zum Juristen, also ich bin Juristin, und wenn ich jetzt irgend einen Beruf ausüben sollte, habe ich irgendwie so meinen Mitmenschen hinten gelassen. Das will ich irgendwie nicht einsehen, so schön Mitmensch bleiben, und auch wenn ich mein Instrumentarium einsetze. Anders herum sehe ich die Gefahr, wenn ich da in Robe sitze, erhöht, also ich könnte mir gut vorstellen, daß die Rolle auf mich drückt, daß ich da so hineinschlüpfe, ohne daß ich es merke."

2.2.8.2. Rolle als Schutz und Beschränkung

(Auszüge aus dem Transkript des Folgeseminars)

(gb12) Rolle als Schutz

(2): "Mit Doppelcharakter (sc. der Rolle) meine ich, das eine ist, es engt ein, so eine Rolle, es begrenzt einen, es formalisiert einen, eine Berufsrolle und die Kehrseite ist ja, daß mir so eine Einengung, so eine Begrenzung auch eine Menge Sicherheit vermittelt. Ich denke, die Ideen, die wir anfangs über ein Rollenverständnis gehabt haben, hatten überwiegend den Schlag, es tut dem Juristen gut, diese eingefügten Rollen, aufzulockern, nicht zu vernichten, aber aufzulösen, beweglicher zu machen, die Perspektiven zu erweitern, differenzierter zu sehen. Der Aspekt, daß eine bestimmte Rolle mir auch Sicherheit gibt, mich schützt, mich vor Angriffen schützt, mich davor schützt, mich in Frage stellen zu müssen, in Frage gestellt zu werden, war nicht unklar, aber ist vernachlässigt worden, undeutlicher geblieben, als es ihm offensichtlich zukommt."

(gb13) als Beschränkung der Person

Im Hinblick auf die Irritationen und Ängste, die eine vertiefte Selbstreflexion ausgelöst hatte im Projekt:

(9): "Wenn ich da jetzt - ich drücke das jetzt mal überspitzt aus - wenn ich da jetzt weitergehe und weitgucke und weitermache, ne, dann komm ich als ein anderer Mensch raus, dann kann ich nicht mehr zurück, dann kann ich vielleicht nicht mehr Juristin sein, dann kann ich vielleicht nie das Richteramt ausfüllen, Rechtsanwalt, egal, was auch immer, ich könnte nie wieder den Mantel des Vergessens oder so anziehen. Und damit verbunden, ich

könnte das, ja, die Juristentätigkeit, wenn wir bei der Juristenrolle bleiben, nicht mehr ausüben."

(gc1) Zuständigkeit als Beschränkung der Wahrnehmung und gefühlsmäßigen Auseinandersetzung

(2): "Was ich so erlebt habe an Juristen... Da sind Leute, die so ein ganz enges Segment vertreten. Bestimmte Richter oder Staatsanwälte, Leute, die haben eine enge Art, in der sie was auffassen. Und die ist eng, aber stabil, die ziehen das irgendwie so durch, und was da abseitig ist, 50 Meter, 100 Meter abseitig ist, das wird für absurd erklärt, für irrelevant und es gehört zu 'ner anderen Disziplin, es hat mit dem Ganzen nichts zu tun."
(9): "'Nicht substantiiert vorgetragen',(lustig) fällt mir dazu ein."
(2): "Ja, es ist eine andere Zuständigkeit gegeben, und da ziehen die ihr Ding durch, und da ist die Irritation nicht groß. Es ist ein enger Weg, auf dem die lang laufen, aber stabil. Die schlafen darüber nachts nicht schlecht, und die sind nicht geplagt von dem Ganzen. Und wenn sie die Akten zuklappen, dann machen sie zuhause den Videorecorder an oder lesen, gehen segeln ... Und dann gibts noch die anderen, die ewig zerfressen sind, von den Zweifeln an dem, was sie da machen und die dann 5 Jahre lang, 10 Jahre lang zerfressen von diesen Ideen umgehen, 'das geht nicht so, ich steige aus, ich werd' Anwalt. Ich kipp' um irgendwie auf die andere Seite. Ich kann das alles nicht mehr, nicht mehr mitmachen', das sind die immer Anirritierten, aber das sind auch immer die Leute, die viel mehr sehen von dem, was eigentlich los ist, die eine größere Bandbreite haben, aber sie sind irritierter, sie sind verständnisfähig, kapieren mehr, aber zweifeln mehr an dem."
Der Richter steht mit dem Staatsanwalt auf einer Seite, der Anwalt auf der anderen. Mehr sehen heißt mehr Konflikte haben als Richter und Staatsanwalt.

(gc2) Rollenwechsel/-fixierung

(2): "Und offensichtlich hat es auch was zu tun, mit irgend einer Irritationsmenge, die jeder von uns einfach aushalten kann. Der eine kann nur ne kleinere Irritationsmenge aushalten, und dann muß er eben sagen: ok, 50 Meter neben mir geht mich nichts mehr an, ist eine andere Zuständigkeit. Kommen sie mir irgendwie quer, bekämpfe ich die, grenze ich mich irgendwie ab. Und andere Leute können sich eine größere Irritationsbreite erlauben, daß sie vielleicht auch im größeren Gelände irgendwie die Übersicht kriegen und auch wissen, was da los ist."
...
(2): "Ist für mich auch so die Grundstruktur, Kernidee, dieses Täter-Opfer-Verfolger-Modells, daß ich eben auch denke: das ist kein Zufall, daß es diese unterschiedlichen Berufsgruppen da so gibt, die sich so unterschiedlichen Branchen, Bereiche gibt in der Juristerei, aber auch im ganzen Strafverfolgungssystem diese

unterschiedlichen Berufsgruppen gibt. Es gibt sie deshalb, weil das nicht auszuhalten ist. Es ist nicht machbar, daß einer zwei, drei oder gar vier von diesen Gruppen gleichzeitig vertritt. Das funktioniert nicht. Wenn ich mir vorstelle, man würde Juristen ausbilden und würde sagen: 'Du bist Jurist und - je nachdem, was auf der Tagesordnung steht - am Montag bist du Richter, am Dienstag bist du Staatsanwalt."
(9): "Das ist nicht möglich."
(2): "Das kannst du flexibel ausfüllen. Da bin ich heute der Verfolger, morgen bin ich der mit der großen Übersicht, Mittwoch bin ich als Rechtsanwalt dran, kenne mich aus in dem ganzen Kram, gucke ich mir an, wie der Herr Kollege das macht, in dessen Rolle ich gestern war, bin ich heute das Organ der Rechtspflege Rechtsanwalt. Voll mit allen juristischen Kenntnissen ausgestattet, Interessenvertreter des Angeklagten. Donnerstag bin ich wieder Staatsanwalt. Hab' ich ja alles drauf. Es funktioniert nicht."
(9): "Es ist nicht auszuhalten, das glaub ich nicht."
(10): "Jedenfalls unpraktisch finde ich es."
(2): "Unpraktisch!" (belustigt)
(10): "Naja, aber es liegt ja doch erstmal diese Ausbildung zu Grunde, wenn ich das richtig verstehe, und so richtig erscheint mir das nicht zu sein. Wer weiß, in was für ne Rolle da (9) demnächst schlüpft, ja, oder jeder andere."

(gc3) Staatsnähe/letzte Instanz

(6): "Also, im Zivilrecht ist es nicht ausgeschlossen, daß du am Montag einen Hauseigentümer und am Dienstag einen Mieter und am Mittwoch einen Arbeitgeber und am Donnerstag einen Arbeitnehmer vertrittst." *Hier sind Interessenunterschiede in der Horizontalen benannt.*
(9): "Verteidiger sind auch immer Verfolger. Also wenn ich an die Zeugenbefragung denke oder so was. ... und Staatsanwälte sind auch immer Verteidiger, also zwar in der Regel immer mehr für die Opfer oder für die Zeugen, aber nicht nur. Die Richterrolle, das ist wirklich sowas ganz Spezielles."

Die Rolle generell wird als Schutz betrachtet, als Schutz für den Rollenträger und Schutz für den Mandanten/Klienten usw.
Bewußtmachen/Zur-Debatte-Stellen macht die Negativ-Attribute integrierbar.
Folgt man der Bewegung der zuvor auszugsweise vorgestellten Diskussion, so werden die Attribute immer negativer, und nur den Nicht-Psycho wird es verwundern, daß die Juristenrolle mit dem Projektverlauf eher akzeptiert wird: genau deswegen, weil das Unbehagen, die Vorbehalte und Zweifel laut werden und einer gewissen Realitätsprüfung unterzogen werden konnten.
Dabei werden dann positive Eigenschaften genannt: scharfer Blick, genaue Formulierung und Distanz in der Beschäftigung mit anderer Leute Konflikte (wohl im Gegensatz zum professionellen Helfer,

der als Sozialarbeiter in seiner Arbeit aufgeht und dabei "ausbrennt"9.
Das negative Selbstbild erscheint nicht im Kontext eines "fishing for compliments". Es taucht hartnäckig an verschiedenen Stellen auf und bleibt gegenüber Einwänden stabil. Kongruent dazu erweist sich der Weg zu dem Thema ebenso schwierig wie der Umgang damit. Es wird in dem oben beschriebenen Seminar (dem dritten) zum erstenmal und auch hier erst relativ spät Thema, zunächst nicht richtig angenommen, und es macht, wie deutlich ausgesprochen wird, Angst. Die geringe Beteiligung der männlichen Juristen und die Dominanz der Frauen in der Diskussion hat dabei wohl mehrere Gründe. Im folgenden Seminar gibt es im Verlauf geradezu ein crescendo der negativen Attribute, und im darauf folgenden gelingt es nicht, das Thema ausgiebiger zu plazieren: der Anlauf wäre zu lang, wie ein Teilnehmer äußert.
Die Begegnung mit den Opfern der Strafjustiz und eine partielle Verwandlung der Teilnehmerinnen in Opfer macht die Annahme der aggressiven Impulse möglich[5], wie Gephart bemerkt.

2.3. Der Knast

V.I.T.R.I.O.L.[6]

Gitter und Mauern sind die immer wiederkehrenden Merkmale, dicke, feste, kalte, graue, triste Mauern[7], Geier[8], Krähen[9] und düstere Vögel kreisen darüber (w11). Er wirkt wie ein düsteres Schiff, ein Kochkessel (ha22). Der Gegensatz ist die schöne bunte

---

[5] Osterkamp *(1990, S. 16)* verweist auf eine Logik "Ohnmacht bedeutet Recht, Macht Unrecht", wobei die Helfer und Verteidiger in ihrer blinden Parteinahme an der Unangreifbarkeit der Opfer um so mehr teilhaben, je ärmer und beladener diese erscheinen.

[6] "Visita Inferiora Terrae Rectificando Invenies Occultum Lapidem": Suche die unteren Bereiche der Erde auf, vervollkommne sie und du wirst den verborgenen Stein finden.

[7] (ha 36, ha45, ha47, w20, hoa05, hob36)

[8] Der Geier als Aasfresser ist ein Vorbote oder Begleiter des Todes. In Afrika gilt er, weil er aus Totem Lebenskraft schafft, als Wesen, das das Geheimnis der wahren Verwandlung wertloser Materie zu Gold kennt.

[9] Die Krähen sind Wintervögel; der Winter als Jahreszeit des Todes. In der griechischen Mythologie im Zyklus von Tod und Wiedergeburt: Demeter und Persephone.

Sommerwiese[10]. Es ist ein einschließendes und ab-/ausschließendes Gemäuer: es schützt beide Seiten vor Unannehmlichkeiten (hob09, m21). Er sieht auch mal aus wie eine Raubritterburg. In der Abgeschiedenheit ist es notwendig, weit gucken zu können, dafür braucht man einen Turm (hob09).
Die Gitter schirmen "das Blaue" ab, aber es dringt auch etwas davon durch (w12), geben den Blick auf Bäume, grün und schön, frei (hoe08); verwandeln sich in einen Weg und dort in eine Falltür (w18). Hinter dem Gitter bleibt man "ein wenig verborgen".
Dem herannahenden Fremdling erscheint es hinter den Gitterfenstern farbig, grün, rot, blau und plastisch (ha03), ein bizarrer, schöner verwilderter Rosengarten, ein Dschungel mit Schlangen, Schlingpflanzen (w16, w17) gelegentlich als Knackis identifiziert (hoe16) und Kakteen. Martialisch, bunt und fidel (ha04). Hinter den Gittern erwartet man wilde Tiere, die sich jedoch auf den ersten Blick nicht also solche zu erkennen geben. So muß man/frau sich einstellen auf alles: von Flirt bis Geiselnahme mit dem Risiko, nicht nur Zuschauer zu sein (gg15).
In der Eingangsschleuse wird man abgepiept und die Taschen werden kontrolliert (gg28). Vor dem Gitter kriegt man weiche Knie.
Innen drin jedoch gibt es Zellen, Schachteln (mit der Assoziation an südamerikanische Gefängnisse) (hoc33, c18) und ein Gewirr von Gängen (ha06). Die Lebensumstände im Knast sind schäbig und mies (gd08). Es ist karg, ungemütlich, verlassen, kalt und leer (hob36), Nato-Stacheldraht zwischen den Leuten (hoe22). Kein Essen, kahl der Raum, keine Musik, kein Ambiente (gg28). Die Gänge sind feucht, nicht gelüftet und es stinkt, wie wenn jemand einen Turnschuh ausgezogen hat (c02). Kommandos und Befehle (hoc34), man traut seinem eigenen Schatten nicht (sva14). Vertrauen ist nicht möglich, es gibt keine Freiheit, es gibt Zynismus und Angst (k15). Es gibt Gelächter über die schrecklichsten Sachen (ga16). Es ist ein Ort, wo man total untergehen kann, man kriegt Engegefühle, es entwickelt sich unheimliche Angst, Existenzangst (ha12, svb02, c03). Die Angst, gekidnappt zu werden (hod39). So galt für einige: "Augen zu und durch" (ha07), weil die Knastzeit schrecklich war und man nach Lichtblicken graben muß (ha18). Das oft gehörte "Wann komme ich denn in den Knast" (gg12) bleibt jedoch manchmal auch:
"Ich will noch mal in den Knast" (ha10).
Denn es kann auch ein Ort sein, "wo ich ein ganz anderer bin" (m18), "wo ich ganz anders war" (ha13). Es ist auch ein Schonraum (m21), es findet eine Verwandlung statt, und man hat während der Knastzeit intensiver gelebt (ha06), immer neue Sichtweisen entwickelt (ha01), es tragen sich auch Sachen zu, die absurd, grotesk und witzig sind (hoa06).

---

[10] *vgl. Burkert 1987*

Im Knast "ist überhaupt keine Freiheit da, nichts. Ich hätte mich da freier bewegen können müssen" (k15), sagt eine Teamerin, aber eine gewisse Ambivalenz ist zu spüren, wenn sie kurz darauf sagt:
"Ohne Knast-Rahmen wäre Gruppe nicht gelaufen. Schlimm. Nicht generell. Obwohl Leute in Freiheit eigentlich viel mehr Möglichkeiten haben, um an sich ranzukommen, draußen: Geplapper, cool und easy." (k16)
Ähnlich:
"Freiheit, steht für das Schwarze da, liegt ganz klein und zusammengeknäult, praktisch kaum was von zu sehen, wenig Freiheit also, und auf der rechten Seite ist die Freiheit relativ groß, aber auch nicht grenzenlos, was aber gleich dazu führt, daß die Kompression darin auch aufgelöst wird, es ist relativ viel Freiheit und gleich viel Distanz, überhaupt keine Verbindungslinien mehr (keine Kontrolle, keine Verbindlichkeit, keine Beziehung)" (hoe04), was mit der Erfahrung zusammenhängt, daß die "Knastsituation beziehungsreich war, gleichwertig, Integration, fein gesponnenes, empfindliches Netz; außerhalb des Knastes nicht mehr so viele Leute, formalisierter." (hoe05)
In einem Seminar tauchen, dicht hintereinander, zwei Phantasien auf über das Projekt, nämlich einmal, daß es "ein Ritt über den Bodensee" war, zum anderen, daß es sich als "Eintopf" entpuppt hat, die großen Erwartungen - "die Geiselnahme im Knast" (gg15)- enttäuscht wurden.
Der Gang in den Knast als Ritt über den Bodensee - der Mann, der den Herzinfarkt hinterher kriegt (gd06) (s. a. unten: der Mann, der den Albatros ißt.). Der See ist Symbol des Weiblichen oder des Unbewußten.
Die Ernüchterung, der Eintopf etc. auch als Blick in den Abgrund, Erstarrung, Abtötung. Die Ängste, hineingezogen zu werden, unterzugehen, die von Männern und Frauen geäußert werden, könnte das die Angst vor der großen Mutter sein, verschlungen und seiner Identität beraubt zu werden? Das korrespondierte mit der Wahrnehmung des Knastes als "Wiedergeburtsanstalt", s. dazu auch sofort die Wahrnehmung der Gefangenen.

2.4. Die "Knackis"

Innendrin finden sich Wesen "kleiner als Kinder" (ha05), die sich aber auch als Kletten erweisen, die sich festkrallen und die man nicht mehr abschütteln kann. In der Erwartung sind die Gefangenen eindeutig als Menschen gegeben, ist man drin, ist das nicht mehr so eindeutig, sie werden verschwommen, kerkerhaft, Halma-, Mensch-ärgere-dich-nicht-Puppen, "Knastzwerge" (gg01), ohne Hände und Füße, die sich selbst nicht helfen können, sie wirken ungeschützt, ohne schützende Rüstung (oder Haut). Oder sie tauchen ohne Schuhe auf, im Gegensatz zu Teamern und Entlassenen. Sie sind, zunächst jedenfalls, einfarbig, es gibt keine Unterschiede zwischen den Gefangenen (haa20).

Auf einem Bild (Nr. 7) ist ein "Riesenbaby, Gespenst" zu sehen. Die Malerin erklärt:

> "Ganz zu Anfang war so ein Knacki da, an dessen Ausdruck habe ich mich erinnert und das dann gemalt. Zum Schluß hatte ich den Eindruck von den Leuten aus dem Knast, irgendwie gucken die alle so ein bißchen so traurig und einsam und doch so voller Liebe und wollen so gerne Wärme einfangen und sind aber blaugefroren vor Kälte und können nicht zufassen." (hoc05)

Diese Figur wird jedoch von den anderen Betrachtern ambivalent gesehen, furchterregend, verschlingend (Krake) und teilweise als Symbol des ganzen Knastes genommen. Diese Überschneidung findet sich auch an anderen Stellen, wo die Gefangenen und Beamten als "in einem Boot" sitzend gesehen werden, deren Distanz eher durch die Anweisungen von oben entsteht, wenn der Beamte etwa die Zelle durchsuchen muß.
Die Angst, dort aufgesogen zu werden, umschlungen, so daß man nicht mehr gehen kann, taucht ebenfalls häufiger auf, z.B.:

> "Ich hatte das Gefühl, daß die Knackis in den ersten Stunden erwartet haben, daß wir Nähe herstellen... Am Anfang hat mir das Spaß gemacht, aber dann hatte ich auch ganz schön Angst, daß mir in dieser Nähe was passiert, daß ich da nicht mehr rauskomme." (c05)

Die Knackis erscheinen als grau angezogen, einige so ein bißchen flippiger (gg25).
Von einem Gefangenen wird erzählt,
"daß er eben den Eindruck hat, kraft Knast in einer sozialen Schicht oder Zwischenschicht zu landen, wo er meint, gar nicht hinzugehören. Kein richtiger normaler Knacki, ist er auch vom Optischen nicht, er trägt Boss-Socken und das Feinste vom Feinen.
Aber der Knast ist eine andere Welt." (spa19)

Was ist typisch an Gefangenen?
"Es ist ein bißchen schwierig zu sagen, was ich typisch finde. Alles sehr durch die Institution geprägt, mit einer Ausnahme. 'Bist halt 'n Mann, kann es irgendwie passieren'. Ich hatte das Gefühl, die sind richtig etabliert da, klar, nicht toll, aber auch keine richtige Verzweiflung." (k07)
Typisch sind bestimmte Redewendungen und eine teilweise vereinfachte Sprache (b28).

2.5. Die Begegnung Knackis-Juristen

"Ein Jurist im Knast ist wie ein getigertes Pferd." (gg27)
Der Knast ist eine "juristenfreie Zone" (m22).
Das Interesse, sich die Gefangenen anzugucken, wie gehe ich mit Inhaftierten um in der totalen Institution (gpt03), wird konstatiert, jedoch (gi13), das Kennenlernen des Knastes ist keine Motivation, wo sich ein Knacki drüber freuen müßte.

Umgekehrt wird in der Begegnung mit Gefangenen Kriminalität ihres faszinierenden Charakters entkleidet, m.a.W.: die gewöhnliche Trennung von Juristen und ihren Klienten (soziale/personale Distanz) dient auch der Erhaltung und Konservierung des Faszinosums (gg18).
Als "markante Situation" wird "die Eingangsszene unabhängig von den Knastbrüdern" erinnert: "ziemlich disziplinierte Truppe von Insassen ... später kehrte sich das um, da waren die Gefangenen diejenigen, die schon erheitert dasaßen. Anfangs kam man mit Getöse rein, und da drinnen war es still, später war es anders rum, da war das Stimmengewirr da drin zu hören, während es vorne ziemlich diszipliniert abging." (kl102)

(2): "Diese unrealistische, großkotzige Helfer- und Heroennatur, mit der man so schnell startet in das Ganze; und dann verwandelt es sich in großer Eile in eine eigentlich so eher paranoide Geschichte, eh, daß du von den vermeintlich Hilflosen dich beballert, verfolgt, untergepflügt, an der Nase herumgeführt und ich weiß nicht was, fühlst, ja, diese krasse Diskrepanz, ...wobei ich schon mal glaube, daß sie sich hauptsächlich in den Köpfen, den Gemütern der Leute abspielt, in den Gemütern der Gefangenen sieht das ganz anders aus, da zieht das alles so gleichmäßig seine Bahn, nicht, die sind nicht anders als vorher, aber der Schwenk in dem, der reinkommt in diese Institution, der ist schon radikal."
(6): "Ja, die meisten, die da landen, die sind jedenfalls dann schon erfahren, was Institutionen angeht und haben wahrscheinlich keine Illusionen mehr darüber." (ga09)

2.5.1. "Mittler zwischen den Welten"

Die Begegnung gleicht einem Drahtseilakt. Die Balance herzustellen zwischen Gefangenen und Beamten oder zwischen Gefangenen und Direktion/Leitung.

"Es war mir unangenehm, wenn die Balance nicht stimmte zwischen den Bediensteten und den Knastbrüdern. Das allgemeine Geschimpfe, womöglich im Flur oder mit den Gefangenen, das war mir immer sehr unangenehm. Nur noch ein Echo dessen, was von den Gefangenen kam, nur noch ein Verstärker."(kl108)

"Es ist mir nicht gelungen, immer Verständnis dafür zu wecken, was ich mit den Beamten und den Gefangenen hätte herstellen wollen, wäre auch vermessen gewesen."(kl112)

2.5.2. Passagere Erfahrung des (Sühnens kraft) Eingeschlossenseins

"Auch so die eigenen kriminellen Seiten, die hochkamen in der Zeit. Deswegen habe ich mich dann auch einschließen lassen, aber auf ganz sicherem Boden." (ht09)
"Die Neugierde war mit dem, wo die erzählt haben, wie das für sie das erste Mal war, daß sie in den Knast gekommen sind, vorbei, das selbst ausprobieren zu müssen." (c18)
Eine Teilnehmerin stellt fest,
"daß ich zeitweilig Knacki gespielt habe, mich mit denen einschließen und das auf mich wirken lassen ... wenn ich Knacki wäre und da käme einer mal eine Stunde für 'ne nette Unterhaltung und würde dann wieder rausgehen, ich wäre stinkesauer." (hat09)

2.5.3. "Krankenbruder bzw. -schwester" oder "qualifizierte Müllschlucker" oder "Besserer"; Abfinden mit der Situation

Man sieht sich als Helfer zu den Hilflosen und mit Schuldgefühlen Beladenen einziehen, mit pflegerischen, fürsorgenden und fürsprechenden Aspekten, notfalls schmuggelt man auch Mett oder Getränke, freut sich, wenn einer abhaut, zumal, wenn man ihn nett findet (hoa06).
Kommentar zu einem Bild:
"Die Knackis können auf den Stühlen nicht sitzen, harter Vollzug. Schäufelchen, Werkzeug, womit sie die Knackis ein bißchen umgraben und harken und putzen; und die Knackis sind da alle irgendwo in diesem Rucksack verschwunden" (hob36).
Die Risiken und Ängste, die damit verbunden sind: Ausgenutzt, hintergangen werden.
"Immer wieder vertraue ich den Insassen, dann hör ich, daß einer abgehauen ist, dann bin ich schon enttäuscht."(hoa07)

Auftauchen von Geschlechtlichkeit und Sexualität, Gewalt, Aggression und Triebhaftigkeit. Selbstidealisierung in Richtung Selbstlosigkeit, wobei Konfrontation und Risiko eher vermieden werden (hod18), es bleibt beim "ständigen Auskotzen 'wie gehts mir im Knast'" (hod25). Man macht "eine gewisse Show, die Knackis beeindruckt, ein Rückzug auf die altbekannte Rolle." (b15)
Oder aber es kommt zum "Verlust der Unschuld".
Die Angst vor den Gefangenen als Kriminellen ist im Anfang und zum Teil überdauernd relativ stark. Sie wird bewältigt, indem man sich "unschuldig" stellt, was impliziert, daß man seine Juristeneigenschaft ausblendet, "vergißt" oder jedenfalls die problematischen, weil gewaltvermittelnden und mit Aggression gegen Straftäter vermischten, Tätigkeiten des Richters und erst recht des Staatsanwaltes ausblendet.

"...daß ich in den Knackis überall so Anteile von mir wiederfand, daß war dann nicht mehr so faszinierend" oder "ich bin hellhörig geworden für meine eigenen kriminellen Seiten." (w06)
"Ich bin anders, weil ich mehr Verständnis für die Strafgefangenen habe, kann eher nachempfinden." (m19)

2.5.4. "Gefangenenbefreiung": Veränderung der Situation

Eine andere Vorstellung ist die des großen Retters mit Preßlufthammer, der schutzlos, gebeugt und konzentriert die Mauern aufbricht und die Gefangenen befreit (ha19), oder die des Ritters, der mit Morgenstern, Lanze und Schild gegen den Knastfeind anreitet (ha30). Jedenfalls, wenn die sanften Methoden nicht helfen, versuchen wir es mit dem Beil (auf zwei Bildern). Der Knacki ist weg, die Kugel ist noch da: der Retter hat geschafft, ihn rauszuholen.
Risiken und Ängste sind hier: zu scheitern, "erschlagen" zu werden. Abwehr von Depression und Resignation. Der Knastfeind wird zum Schützer/Helfer, während die, die gerettet werden sollen, sich als Angreifer erweisen oder ihre "Dankbarkeit" mit Geschenken ausdrücken, "hinter denen etwas anderes klemmt: Drogen, Heiratsversprechen".

2.5.5. "Heldenverehrung": Knackis als Stellvertreter

Jedoch gibt es auch Phantasien über den Gefangenen als Helden, man hofft, ungebeugte und widerstandsfähige Gefangene zu finden oder erwartet, seine eigenen heldenhaften Seiten in dieser Hinsicht kennenzulernen: die eigene vermiedene Rebellion dort zu finden.

> "Ich war verliebt in den Kämpfer, mußte feststellen, der ist gar nicht so, wie ich das eigentlich dachte. In der Endphase Phantasie des Verlierens, von denen verschluckt zu werden. Ich dachte, der ist noch nicht gebrochen und mußte feststellen, daß er doch reichlich Bruchstellen hat." (s13)

Risiken und Ängste: sie sind gebrochen und tragen die Spuren, sind gezeichnet von der Gefangenschaft. Das Bild der eigenen "Unverwundbarkeit" schwindet.
Eine weitere Phantasie in dieser Richtung ist, den "erfolgreichen Geschäftsmann" in einer vorübergehenden Krise zu treffen.
"Daß es Kriminelle waren, fand ich sehr faszinierend. Wenn einer von seinem Bankraub erzählt hat, dann hab ich da mit solchen Ohren gesessen, Mund auf und war ganz angetan. Zwei haben nie ihr Delikt genannt. Eine Zeitlang hatte ich großes Interesse, zu erfahren, was die gemacht haben. Irgendwann wollte ich das nicht mehr wissen, weil ich Angst hatte, wenn jetzt z.B. kommt, der hat jemand umgebracht, ... daß mich das sehr verschreckt." (s11)
In einer Gruppe, wo die Delikte nicht erzählt wurden, gab es Phantasien:

"...offener Wagen, Goldringe, zuhältermäßig" oder "keine große Fresse, aber Muckis: Schläger" (gi07) oder "doppelbödiger Typ, der von seiner Beschwerde erzählt, daß Klimananlage im Mercedes nicht funktioniert." (gi08)
Mit der Wahrnehmung der boshaften Seiten im kriminellen Tun und größerer Angst bei bzw. vor den Gefangenen wächst zugleich die Einsicht, daß die eigene Heldenhaftigkeit an dieser Stelle nicht so groß ist:

(1): "Wenn ich so gucke, was meine kriminellen Seiten sind, dann ist das tatsächlich nicht so viel. Bei näherem Zusehen ist das alles nicht so entsetzlich heldenhaft, dramatisch oder was weiß ich, sondern es ist ziemlich banal ... So toll und bunt und blühend ist es auch wiederum nicht."
(2): "Meine eigenen kriminellen Seiten, das ist lächerlich"
...
(2): "Meine eigene Kriminalitätsgeschichte umfaßt Ladendiebstähle, normale Jugendverfehlungen. Was es so schwer macht, ist das, was ich mitbekommen habe 'Du landest in der Gosse'. Real banal, in der Phantasie kann es apokalyptische Ausmaße annehmen."
(1): "Solange ich nicht genau hingucke, kann ich das Bild von mir pflegen, was für einen tollen Hecht ich abgebe... Der Held des Dunklen und der Held des Lichts sind fast immer gleichstark und liefern tolle Identifikationsfiguren."
(2): "Stimmt. Während des Projekts ist mir aufgegangen: 'X, deine kriminellen Seiten sind lächerlich, und du kokettierst damit'. Und dann ist es der Blick auf die Konsequenzen, derer man bei den Gefangenen ansichtig werden kann, der die Desillusionierung über die Heldenhaftigkeit des Kriminellen noch weitertreibt."
(3): "Meine kriminelle Seite auszuleben, das hat was Verrücktes. Dreck, Müll, Elend, Demütigung, oder was ich mir alles einhandel dafür." (gd07, gd08)

2.5.6. "Wohlmeinender Pädagoge"

> "Wenn ich selber nicht weiß, daß ich was Besonderes bin, dann muß ich eben hinter den Knackis hinterherlaufen."(gg26)

Für andere stellt es sich so dar, als ob die gefangenen Kriminellen wegen ihres Ungeschicks oder Unglücks im Knast sitzen und man selber, obwohl ebenfalls kriminell, ja frei herumläuft (w40). Die Gefangenen sind dann die erfolglosen Kriminellen, geschlagenen oder jedenfalls angeschlagenen Helden[11].
Risiken und Ängste: die eigene Boshaftigkeit und die eigene Ungeschicklichkeit vorgeführt zu bekommen.
Die Betonung des eigenen Erfolges "selfmadewomen" bzw. "-man".

---

[11] Dieses Bild beherrscht den Resozialisierungs- und Sozialtherapiebegriff, vgl. *Fabricius (1991)*

Solche Erwartungen und Haltungen werden im Zuge der Arbeit in der Anstalt und der Reflektion der Erfahrungen bewußt und verändern sich zum Teil.
Die Reichweite dessen, was in den Knastgruppen besprochen werden kann, ist dabei einleuchtenderweise sehr unterschiedlich. Es hängt von der Zusammensetzung, der Lebens-, Gruppenerfahrung und wohl auch von den Themen ab, was besprochen wird, besprochen werden kann.

"Jurist" und "Krimineller" (nicht: Gefangener: "ich will ein Krimineller, aber kein Strafgefangener sein" (htl0)) zu sein, liegen dabei auf einer Ebene, beides wird, wiederum von Gruppe zu Gruppe in unterschiedlicher Weise, ausgeblendet, bagatellisiert, bearbeitet. Es wird als Makel oder Macke (sva20) angesehen, und wenn weder das eine noch das andere Makel oder Macke ist, "so gibt es doch Vorurteile" (sva22).
Eine "Glocke über die Delikte" zu legen als Vertrauensvorschuß deutet auf das Unheimliche hin, mit "Kriminellen" zu tun zu haben.

> "Ich habe mich die ganze Zeit damit beschäftigt, daß das Kriminelle sind, und ich denke, die haben sich auch die ganze Zeit damit beschäftigt, daß wir Juristen werden wollen. Versteckt lief das Thema auch." (m17)

Dies entgegnet eine Teilnehmerin auf die Behauptung eines Teilnehmers, die Tatsache, daß die Teamer Juristen und die Gefangenen Kriminelle seien, habe nach kurzer Zeit keine Rolle mehr gespielt.
Und so wird ausgehandelt:

> "kann ich deine Macke, Juristin, kannst du meine Macke, kriminell zu sein, akzeptieren" (sva21), während "auf der kriminellen Ebene gewaltige Unterschiede" (sva28)

konstatiert werden.
Die Beschäftigung damit wird vorsichtig angegangen und teilweise umgangen. Die meisten Gruppen verbünden sich mit den Knackis,
Gefangene und Teamer seien bis zur Ununterscheidbarkeit fusioniert (hoc08), jemand hat immer vergessen, "daß ich Strafgefangene vor mir habe" (m20), auf einigen Bildern gibt es keine Unterscheidung zwischen den Leitern und den Knackis (hoe04; hoe23), "es war ein Knäuel".
Es ist nicht immer klar, was das beide verbindende Band ist.
Sie erleben sich den oberen Instanzen ausgeliefert:

> "... als die Knackis in den anderen Bau kamen und wir das gar nicht wußten." (*und die Knackis wohl auch nicht: gemeinsames Schicksal*) (w23)

Dieses Bündnis hat eben auch den Aspekt einer interpersonalen und vielleicht auch institutionellen Abwehr, weil die Bruchstellen, die sich aus der Juristeneigenschaft ergeben, damit leichter handhabbar werden. Die Gefangenen verstehen es, die Grenzen dieser Gemeinsamkeit deutlich werden zu lassen:
Als die Gruppe einmal nicht abgeholt wird und den Zellentrakt besucht, taucht die Angst auf, vom Stationsbeamten nicht heraus-

gelassen zu werden und einer der Teamer hält seinen Ausweis hoch. In der folgenden Sitzung

> "haben die Knackis von sich aus noch mal ausgebreitet, daß sie am liebsten die Tür vor X zugemacht hätten oder jedenfalls hätten zumachen können" (k17)

2.6. Geschlechtlichkeit

> "... da kommt dann raus, daß ich nach meiner Knastsitzung mit einem Knacki da flirte, das ist ja nicht so berühmt, dafür sind wir ja nicht reingegangen." (gg13)

"Ob das zwei Männer mit einer Frau oder zwei Frauen mit einem Mann als Teamer machen, mit männlichen Knastinsassen, daß macht schon einen gewaltigen Unterschied." (gpt10)

"Ich habe mich irgendwie bequem hingesetzt, und die (Knackis) haben total angefangen zu lachen, da war ich schon ganz schön verunsichert." (c02)
Es gab Erschrecken,
"als euch (Frauen) die Knackis als Männer in Form von Liebe näher gerückt sind, gleichzeitig" (hoc12), trotz aller Vorsichtsmaßnahmen nahe gerückt sind (hoc13).
Gleichwohl:
"Es war nicht so, daß ich das Gefühl hatte, den Knackis gegenüber die Schotten dichtzumachen." (hoc14). Jedoch:
".. daß du erst wieder richtig raus konntest, als ihr den Knackis gegenüber genug Abstand wieder hattet." (hoc17)
In einem Team gab es eine Vorausphantasie über die Geschlechterspannung im Team, die Frau sollte für Knackis eine Attraktion sein (gi04).
Liebe zu 'nem Knacki (hoe37)
"Es läuft was zwischen Teammitglied und Knacki", so kommen Konkurrenz- und Ausgeschlossenheitsgefühle auf (hoe38).
S. ausführlich Abschnitt 4.

2.7. Die schönste Sitzung und die Enttäuschungen: Ziele und Erwartungen an die Begegnung

Von enttäuschenden Sitzungen wird berichtet:
"Sie reden alle miteinander, und sind doch getrennt", was mit dem Thema und der Haltung "Meine Macken sind geheim" in Zusammenhang gebracht wird (hob49). Wenn das Tempo (der Annäherung) zu groß wird (hoc15), jemand, der Liebe begehrt, wie ein Krake erscheint und die Dynamik der Gruppe durch Statik ersetzt wird (hoc5).
Wenn "keiner mehr ein richtiges Ohr" hat, es "vernagelte Ohren" gibt, "einfach nur unheimlich viel geredet" (hod6) wird.
Wenig Bindung, wenig Emotionen in der Gruppe sind enttäuschend. Man habe nur gelernt, den Egoismus zu rechtfertigen (oju3).

Der bittere Geschmack von Freikaufen beim Abendessen (hod03).
Vereinzelung, sich nicht trauen hinzugucken (hod 36,37)
"...Stacheldraht um die, zwischen den Leuten" (hoe22), wenn "die Gruppe zerpflückt" ist (hoe34), "laberige. besoffene und zu spät kommende Knackis" (hoe26), ein "chaotischer Haufen da war, nichts zusammengelaufen" ist (hoe32).
Wenn man durch den bei der hilfreich gewährten Ausführung geflüchteten Gefangenen in die Gefahr gebracht wird, zum naiven, dummen Helfer, Träumer und Spinner gemacht zu werden (ojm1),
Gefangene als gefräßige Hyänen erscheinen, die die Hilfsbereitschaft abweisen (ojm1). Eine Situation nicht im Griff behalten zu können (oju5).
Enttäuschend ist, daß "alle Beteiligten noch so unvollkommen wie vorher" sind (oja1; oje4; oje07; oje14), die Gefangenen einfach so weiter machen wie vorher (oju3) und verschlossen blieben (oju2; oje14), man sich selbst auch nicht geändert hat (oje4), ein Angebot abgelehnt wird, das Mißtrauen, ausgenutzt zu werden, bleibt (oju5, oje6), die Alltagsgesichter draußen zu sehen (oju2), keine Veränderungen bei den Knackis zu spüren, nicht zurückzubekommen, was man reingegeben hat an Gefühlen, daß es unbewältigte Situationen gab (oju4; oje04); nur eine Nummer unter vielen zu sein (oju4).
Konkurrenz zwischen Knastteams (oje15).

Die schönsten Sitzungen

"Sternstunde, wo viel an Privatem erzählt wurde von den Knackis auch, eine ganz warme Atmosphäre."(s02)
"Die Weihnachtssitzung, wo wir überhaupt nicht über Weihnachten reden wollten, und es wurde die ganze Zeit über Weihnachten geredet, in einer sehr schönen Art und Weise, sehr offen, die schönste und wärmste Sitzung." (hob30) (Bild 5)
Sitzung zum Thema: "Das Leben ist ein Hürdenlauf - wie sehen meine Hürden aus?" "habe ich als sehr positiv empfunden, ich mußte nur zuhören." (hob49)
"Weil es um das Thema Liebe ging, es waren auch Dinge, die mich hart getroffen haben, aber da war ich irgendwie in Bewegung, und unter uns war auch Bewegung." (hoc10)
"Fragen und Antworten und Weiterfragenwollen." (hoc13)
Nicht alltäglicher Weg, Frust wegzuschaffen (hod3).
Abschiedssitzung, "warme Träne, schöne Runde, Essen, Kerzen." (hod5)
Abschiedssitzung: "viele schöne Lieder gesungen, das hatte sowas Pfadfindermäßiges auch, war total lustig, total witzig; wir konnten uns sehen, wie wir sind, mit unseren Einzelheiten, unseren Macken, das war für uns sichtbar nach dieser ganzen Zeit, und wir konnten trotzdem feiern." (hod38)
Wir-Gefühl, Nähe (hod43)
Dynamik, Beweglichkeit, ständige Veränderung (hoe21) (versus Chaos, hoe22)

Eine Entscheidung wurde getroffen, die von allen getragen wurde, herzliches Einvernehmen, Einverständnis (hoe29).
"In gleichberechtigter, zuhörender, akzeptierender, Argumente wirklich abwägender Form gelaufen, alle waren am Ende mit dem Prozeß hundertprozentig einverstanden, heftiger Austausch, alle richtig beteiligt." (hoe32)
Ein Gefangener war "total traurig, eine Frau in Deutschland und eine Frau in England, und zu beiden Frauen absolut gute Beziehungen und auch mehrere Kinder, und konnte es nicht fassen, daß er lange Zeit nicht rausgelassen wird ... wo er auch sagte, das würde überhaupt keiner verstehen, ich weiß nicht, ob ich das so voll verstehen kann, aber ich fand es ganz toll, daß er sich traute, so etwas zu sagen, was für ihn nichts Normales war, für ihn schon, aber nicht normal ist, es zu erzählen." (b09,b15)

2.8. Verläufe

(3): "Für mich ist diese Auseinandersetzung von mir als Juristin, im Knast ganz wichtig, ich bin ja auch ganz aufgeregt geworden, als ich das gesagt habe. Das ist ein ganz wichtiger Punkt. Ich denke, da hat sich für mich auch viel getan, viel verändert .. durch das Ganze ..und auch hier, dadurch daß wir so viel daran gearbeitet haben, ja, mitmenschlicher Umgang, obwohl auf der einen Seite so schwarz und auf der anderen so weiß ist."
(1): "Ja ich denke, es war ein anderer Umgang."
(3): "Ein bewußterer Umgang. Keiner hätte gesagt, 'ich werde Staatsanwalt oder Staatsanwältin', der wäre sofort beschossen worden, das hätte sich bestimmt keiner getraut; Anwalt, Anwältin, das war noch so akzeptabel damit konnte man sich dann erstmal rausmanövrieren."
(1): "Ich konnte mich bei den sympathischsten Leuten denn auch nicht entscheiden, ob ich sie nun in den Knast schicke oder nicht." (m22)
...
(3): "Die Angst davor, die Rolle des Juristen im Knast einzunehmen, das haben wir in der Gruppe möglichst vermieden, also Anwältin oder Anwalt, das höchste der Gefühle; auch die Angst davor, die Rolle aufgedrückt zu kriegen."
(6): "Vielleicht war das die gleiche Entwicklung wie in einigen der Gefangenengruppen - sozusagen ein Gespräch über die Akzeptabilität des Strafverfolgens hinzukriegen." (m24)

Während eine "Helferin" beklagt, sie habe sich dazu hinreißen lassen, den Knackis Adresse aus der Hand zu geben, sie sei zu Treffen bereit, aber nicht in der eigenen Wohnung, wird eine "Beobachterin" unsicher über die Strenge ihres Vorsatzes, die eigene Adresse nie herauszugeben (hoa07).
Und eine Dritte:
"und ich habe die Frage gestellt, warum keiner von den Knackis nach unseren Adressen gefragt hat." (hat12)

"Das, was ich gesagt hätte, kam dann entweder vom Knacki viel besser, als ich es hätte ausdrücken können oder wollen, viel ehrlicher. Dann hatte ich das Gefühl, der ... baggert mich da von der Seite an. Das hat mir nicht gepaßt." (spa10)
Eine Teilnehmerin erläutert ihr Bild:
"Da fiel mir auf, daß wir alle an dieser Stelle zu waren, inclusive den Leuten aus dem Knast. Deswegen auch so diese, diese Hände, die in der Tasche sind. Und die Uhr habe ich gemalt, weil da war einer, der sagte eigentlich fast jedesmal nach einer Sitzung, wieviel Mal sind es denn noch? Und das hat mich, also desto mehr wir so zum Ende hin schritten, also immer mehr belastet. So ein Gefühl, ich laß die hier alleine. Ja und die Stühle waren für mich schon so eine Aufforderung, sie neu zu ordnen, sie nicht so stehen zu lassen, wo keiner sich angucken konnte, sondern mit der Möglichkeit, sie neu zu gruppieren, sie ein bißchen auszupolstern und darauf Platz zu nehmen. Aber das ist nicht geschehen." (hoc05)

"Am Ende waren die Knackis oft diejenigen, die uns aufgemuntert haben. Wir sind ängstlich und pessimistisch reingegangen, und irgendwann hat sich das umgedreht, daß die Knackis uns immer aufgebaut haben." (hod39)
Eine Teilnehmerin schildert ihre anfängliche Sichtweise, die sich, wie das folgende Zitat ausweist, im Verlauf ändert:
"Knackis, die da rumstehen, aber sehr, doch sehr präsent waren, stundenlang; die waren für mich trotzdem sehr einfarbig halt, ich habe kaum hingucken können und mich nicht getraut, die mal anzugucken, Unterschiede feststellen können, sie erstmal als gestandene Männer wahrzunehmen." (hod37)
"Wir Teamer sind da auch schon drin, aber es sind halt auch die Knackis, das ist dieses Bunte so, da konnten wir uns sehen, wie wir sind, mit unsern Einzelheiten, mit unsern Macken, das war für uns dann sichtbar nach dieser ganzen Zeit, und wir konnten trotzdem feiern." (hod38)

Wenn man in den Gefangenen etwas von sich wiedererkennt, so werden nicht nur bei ihnen Wünsche und Bedürfnisse nach fortlaufendem Kontakt wach. Aber wenn man keine Form finden kann, in der das machbar ist, die man leben kann, so steckt man Grenzen-
"Du mußt sehr früh die Grenzen stecken, weil sonst könnt es gefährlich werden?" (spb06)
"Wie kann ich mich so annähern, daß ich mich auch wieder trennen kann, das haben wir dann auch gemacht, nicht nur mit den Knackis, sondern wir können auch als Teamer auseinandergehen?" (hod41)

"Bei (2) kamen die Knackis so richtig drin vor, aber richtig als Menschen, das hat mir bisher immer noch so gefehlt, da waren die irgendwo immer so nicht existente Gestalten, die den Vorwand lieferten für die Teamkämpfe." (hud44)

"Die Sicherheit, mit dem Ganzen umzugehen, bietet einen Grund dafür, mehr Distanz zu haben und auch anderen Leuten eher zuweisen zu können, daß sie verantwortlich sind für das, was sie machen, meinetwegen auch dafür, daß halt ein Knacki nicht nur Opfer ist, sondern es schon einen Grund gibt, daß er da sitzt." (gi28)

3. Autorität, Konfrontation, Konkurrenz, Verantwortung

Die Vorstellung, in Richtung größerer Rollenflexibilität zu arbeiten, impliziert auch, hierarchische Strukturen zu verändern und dies wiederum eine Auseinandersetzung mit dem Problem der Autorität, mit dem Problem einer breiter gestreuten Verantwortungsübernahme. Wir haben nicht als erste die Erfahrung gemacht, daß die Hindernisse dabei von beiden Seiten, den "Oberen" und den "Unteren" errichtet werden. Die reale Ungleichverteilung von Kompetenz/Inkompetenz, die durch unterschiedliche, unterschiedlich lange und intensive Erfahrungen, Lernvorgänge etc. gegeben ist, muß einerseits akzeptiert werden und darf andererseits nicht als Basis für (selbst-)idealisierende Darstellungen, Inszenierungen usw. genutzt werden.

3.1. Autorität

Daß jemand "in der Knastzeit ganz viele Autoritätsträume" (ht10) hat und "die Autoritätsdinger hochgingen" (df04) wie Minen gleichsam, ist ein Hinweis auf die Brisanz der Konflikte, die bei dem Versuch der breiteren Verantwortungsstreuung auftauchten.
Das "Autoritätsding" heißt: "Faust im Nacken, heiße Ohren, Angstschweiß, Irritation, Einbruch." (gb13)
Autoritätstypen lassen sich zur Flucht vor Verantwortung nutzen (df40). Einige Teilnehmer werden auch bei sachlicher Kritik an Autoritäten panisch, weil sie Autoritätspersonen für sakrosankt halten (df45). Die Träger der Autorität sind auswechselbar (ga12)- schwieriger ist es, ohne Autorität auszukommen.
Perfektionsansprüche sind mit Autorität eng verknüpft (gb01):
"...mich vor der Perfek-, vor der Autorität erst mal zu flüchten, also Autorität 'Forschung'" (gb02; gb05), und diese Externalisierung solcher Ansprüche hat sicherlich dazu beigetragen, daß die Fragebogenaktion nur mühsam in Gang kam, weil das Forschungsteam als Adressat in die Rolle der Autorität gerutscht war.
Einerseits sagt "die Autorität mir, soll mir sagen, was ich da gemacht habe" (gg07), andererseits benimmt sich die "Scheißinstanz ... wie eine Autorität und sagt, man kann hier etwas richtig oder falsch machen." (gg08)
Der Supervisor der Knastteams, W. Gephart, spricht von dem
"Konflikt, der die Persönlichkeiten der meisten Gruppenteilnehmer durchzog, Schwierigkeiten, sich voll zu identifizieren mit einer Meinung, mit einer Lehrmeinung, mit Autoritäten, die aber gleich-

zeitig so Hunger hatten nach der Geborgenheit eines Ordens oder einer Kompagnie." (gpt14)
Eine Machtasymmetrie, die immer wieder zu einer Hierarchie zu werden drohte, gab es auch im Projekt. Sie ergab sich durch unterschiedlichen geistigen Einfluß und unterschiedliche Positionen, unterschiedlich intensive und dauernde Erfahrungen, war aber nicht auf die Leiter kraft Amtes beschränkt (df05, df06) - Hierarchie, Machtverteilung und Demokratie bleiben (nicht nur) in einem solchen Projekt endgültig nicht zu lösende Probleme (df08).

3.2. Konflikt, Konkurrenz, Kritik

"Absolute Neuheit an dem Ganzen war, für uns drei, da durchzukommen, das auszukämpfen, die Kurve zu kriegen." (s10)
Mehr offener Kampf und deutliche Konfrontation waren nicht nur für diese Teilnehmerin neu im Projekt.
Die Relativierung hierarchischer Strukturen in den Gruppen verlangt mehr Konfliktbereitschaft und Konfliktfähigkeit, nicht zuletzt vom Gruppenleiter (df10), der einen Blick für Konflikte in der Gruppe haben muß (df12). Obgleich die Auseinandersetzung mit der Autorität und mit dem Thema im zweiten Semester des Knastprojekts am heftigsten war, sprangen in diesem Zeitraum weniger Leute ab (df17).
Es gab ziemlich am Projektanfang einen Konflikt zwischen Leiter und zwei Teilnehmern, die sich auf ihre Erfahrung beriefen und sich damit der Kritik entziehen wollten, es war "Systemeckpunkt" (df35), daß niemand prinzipiell der Kritik entzogen ist.
Die Konfliktfähigkeit als Voraussetzung von persönlichem Wachstum auf beiden Seiten impliziert Konfrontationsbereitschaft (ge02), und weil die "Autoritätsdinger" so heiß sind, kommt es gelegentlich zu heftigen Konfrontationen (df31).

Auch die Knastteams hatten viele Konflikte auszutragen, z.B. wieweit sie sich in das Anstaltsgetriebe einbeziehen lassen wollten (c07, c14; s06, s07; b06).
Es ging um Einfluß (gh13), um Mitteamer, ganz bestimmte Knackis (s04), Konkurrenzen wurden so ausgetragen (s01). "Es gab Rivalitäten untereinander, daß die sich teilweise nicht abkonnten, das so richtig auskämpfen wollten." (ht13)
Es ist die Rede von "kämpferischem Klima", von "Machtkämpfen unter der Hand" nicht nur zwischen TeamerInnen, sondern auch "Leiterin contra Knacki" (svb24) mit entsprechenden "Kollektivbeschimpfungen", wobei man eine "Schlappe einstecken muß" und Wegbleiben der Gefangenen als Niederlage erlebt, die "Macht der Ohnmächtigen" - für beide Seiten eine Niederlage, der Teamerin kann das Erfolgserlebnis aus dem Kurs genommen werden.
Das hat aber manchmal auch einen libidinösen Hintergrund:
F1: "Männer, die mir zu heiß werden, die bring ich schon dazu, daß sie mir, daß sie auch weglaufen vor mir."
F2: "Das schon eher, ja." (lacht)(allgem. Lachen)

F1: "Nämlich, weggehen wolltest Du nicht."
F2: "Nee!" (lachen allgem.)
F1: "Weil denn, also wenn ich sie dazu gebracht habe, daß sie weglaufen, dann haben die ja die Niederlage, und ich kann sagen, 'die haben gekniffen und ich nicht.'."

Es "gab diese ganz großen Kämpfe, weil X krank war" - man muß so feststellen, "Ich kann es nicht, mich verlassen zu fühlen, hängengelassen zu werden." (s03)
Die Begegnung mit den Gefangenen in nicht-juristischer Rolle brachte auch Konflikte zwischen diesen in die Gruppen, wobei die Erwartung, interne Konflikte zu bearbeiten ohne die Institution zu kennen (k02) leicht als Überforderung erlebt werden kann.
Die Supervision sollte helfen, Konflikte zu bearbeiten, aber in einer ruhigen Form (gpt11).

Während "Gefangene in Existenzbedrohung sich weniger Überprüfung auf 'Scheinwelt' leisten" können (df38), ist es leichter, Kritik an sich heranzulassen, wenn sie nicht existentiell bedrohlich ist (df42), während Kritik, die zu überschwemmen droht, Vernichtungsangst auslöst - muß ich nicht gleich gewalttätig zurückschlagen, wenn ich "noch ein Stück Luft und Spielraum habe" (df43).
Konfrontationsbereitschaft und Konfliktfähigkeit sind durch Angst bedroht.
Weniger klar hierarchisch gegliederte Verhältnisse lassen auch die sonst verdeckten Konkurrenzen offensichtlicher werden, was eine Bearbeitung verlangt, aber auch ermöglicht.
Da eine leiterlose Gruppe schnell in Rivalitäten geraten kann, während eine Autorität die Konkurrenzen auf sich ziehen kann, war das Konzept auch nicht, auf Leitung zu verzichten, sondern diese schrittweise abzubauen (df09).

Der offenere Umgang mit Konkurrenz bedarf auch eines Lernprozesses - so spricht eine Teilnehmerin davon, daß
"... die Konkurrenzkisten, die ich mit X hatte da drin, mir in dem Moment gar nicht bewußt waren." (ht13; s.a. c22)
Eine andere spricht davon, sie habe sich "was abgeholt im Knast: Gespür für Situationen bei Konkurrenzen, nicht mehr untergehen im Getümmel" (s08), nachdem auch in diesem Team Konkurrenzen eine relativ große Rolle gespielt hatten (s01).

"So wir drei Teamer, wir haben gekämpft bis zum Umfallen mit uns." (w09). Dabei steckt man manchmal umsonst etwas ein (gb11).
Die Knackis konnten Vorwand für Teamkämpfe sein (hod44).
Jedoch war dieses Abkämpfen auch Voraussetzung für ein positives Ergebnis:
"Ich denke, das ging nur deshalb, weil wir uns da abgekämpft haben." (ht20)
"Im Umgang mit Menschen geht es mir nicht um Frieden", so Gephart, "sondern darum, die Auseinandersetzung der Leute, die sie

miteinander führen, auch zu reflektieren, auch die eigenen als Gruppenleiter oder Supervisor. Zu erleben und zu reflektieren." (gpt12)

Es gab im Projekt einen Prozeß des Machtkampfes, um eine Position zu finden, die den Fähigkeiten entspricht (df15), denn ohne Position liegen die Fähigkeiten brach (df16). Wenn jedoch der Machtkampf anhält, so verhindert er Reflektion und damit eine Strukturanalyse. Zu lernen ist, einen Machtkampf nicht auf Verdrängung oder Ausschaltung der anderen hin zu führen.

Auch in den Knastgruppen selbst war der Umgang damit schwierig:
"Das Thema 'Konkurrenzen' kam nie auf den Tisch, 'nee, ham wer nich, könn' wer uns hier nicht leisten', und dann in der zweitletzten Stunde so massiv." (k04, k10)
"... da war dann "ganz doll zu kämpfen mit diesen Konkurrenzen der Männer untereinander." (k12)
Die Zahl von drei Teamern im Knastteam, die ausnahmslos gewählt wurde, ließ ein "dynamisches Dreieck" entstehen, das - gerade zu Beginn der Teamarbeit - als Bedrohung empfunden wurde: "Ich werde rausgeschmissen, die machen Sachen ohne mich." Später jedoch stellte sich "Leichtigkeit" ein, und die Angst um den Platz verschwand (w8).

3.3. Verantwortung

Ein zentraler, dem Juristen zunächst fremder Gedanke ist:
"Verantwortung für das Unbewußte - daß im Nachhinein was auftauchen kann, was man in der Situation nicht gesehen hat - wer sonst soll die Verantwortung dafür übernehmen?" (w46)
Dabei ist zu bedenken, daß der juristische Begriff der Verantwortung sich am Ziel des Ausgleichs bzw. Sanktion bei Versagen und der Begründung wie Begrenzung von Konsequenzen orientiert, die Dritte treffen - gemeint ist hier der die "Obliegenheiten" umfassende Verantwortungsbegriff.
Der Retter ist keine Dauerrolle: "heldenhaft, kühler Kopf, verantwortlich, daß das Ganze funktioniert, resignative und depressive Seiten überspringend, manische Aspekte, Gratifikationen, wenn es klappt." (ht11)
Demokratie setzt Bereitschaft voraus, Verantwortung für das Ganze zu übernehmen und entsprechende Fähigkeiten (df08).
Übernahme von Verantwortung und Verbindlichkeit, Lust zu kriegen, was zu arbeiten, Engagement und Einsatzbereitschaft (df16).
Angesprochen auf meine Macht als Leiter und Dozent:
"Wofür ich mich als Garant gefühlt habe, war, daß nicht Leute individuell auf eigene Faust da rumbasteln und an den anderen vorbei, dafür habe ich mich allerdings verantwortlich gefühlt." (df40)
Die allgemeine Übernahme von Verantwortung im Sinne des chairman-Prinzips hängt in der Realisierung von der Veränderung sowohl

derjenigen ab, die dazu neigen, Verantwortung abzuschieben, aber auch derjenigen, die dazu neigen, sie an sich zu ziehen:
"...daß ich die Verantwortung auch suche ... wenn einer geistigen Beistand braucht, kann er zu mir kommen, weil ich die Schwierigkeiten mir vorgenommen hatte nicht zu haben und vielleicht auch weniger hatte." (kll25)
"Hätte ich auch gesagt: 'Ich, nee, viel zu viel Angst', hätte ich mehr Verantwortungsbewußtsein erzeugen können. Das ist was, was ich mitgenommen habe, wenn ich sowas wieder machen würde, würde ich die Verantwortung nicht ganz nehmen, auch abgeben, delegieren." (kll26)
"Wenn ich mit Leuten zusammenarbeite, muß ich darauf achten, was ich mache und muß auch für mich alleine verantwortlich sein." (b02)
"... daß ich die (sc. Verantwortung) immer schnell an mich ziehe und dann lieber allein und für mich allein verantwortlich mache
... daß ich noch lernen muß, mehr abzugeben, anderen mehr zuzutrauen, mir selbst mehr zuzutrauen und mir selbst auch Dinge nicht zuzutrauen und zugeben zu können, daß ich sie mir nicht zutraue- das finde ich auch schwierig." (b27)
Eine Teamerin über einen Mitteamer:
"Wobei ich Schwierigkeiten hatte, daß er nicht so viel Verantwortung übernommen hat, er gehörte häufiger zu der Gruppe" (k12), "daß er immer zuviel Angst hatte, Verantwortung zu übernehmen, bestimmte Sachen, die wir uns überlegt haben, mitzutragen." (k13)
Die Dimension Verantwortung ist, jedenfalls auf den ersten Blick, "im Knast simpel geregelt: der Täter hat sie. Der Kranke nur in extremen Ecken. Unter dem Etikett 'Krankheit' pauschal nicht so recht verantwortlich. Außer Wille gesund zu werden" (ga11). Im Falle des im Knastjargon sogenannten "GAUs" - der im Freigang befindliche Gefangene begeht eine schwere Straftat etc. - werden jedoch die Verantwortlichkeiten hin- und hergeschoben (ga16), geht es, hier wie sonst auch, darum, "anderen Leuten zuzuweisen, daß sie verantwortlich sind." (gi28)
"Ein paar Sachen hab ich da schon für mich rausgeholt, Thema Verantwortung." (hoa11)
Mit der neuen und undefinierten Rolle des Teamers in einer Gefangenengruppen wurde Verantwortung übertragen:
"Verantwortung, die damit verbunden ist, wenn ich mich diesen Inhaftierten, nicht als Justizfunktionär, sondern in einer anderen Rolle darzubieten bereit bin, dann muß ich wissen, was ich tue. Da bewege ich mich nicht in den ausgetretenen Bahnen." (gpt04)
Die Ausdehnung des Täteranteils im Fragebogen auf Kosten des Verfolger- und Retteranteils hängt sicherlich auch mit der partiellen Identifikation mit den Strafgefangenen zusammen:
"Der Täter: der Verantwortliche, der Handelnde, der Verantwortung übernimmt und zwar für seine aggressiven Impulse." (gpt13)

3.4. Gleichgewicht

Eine deinstitutionalisierende Arbeit oder umgekehrt, Erhalt und Pflege der "kommunitären" Momente ist davon abhängig, daß eine ständige Ausbalancierung stattfindet.
"Gruppenprozesse, Gruppengeschichten verlieren so leicht ihr Gleichgewicht" und zwar besonders leicht, wie hinzugefügt wird, "durch den Neid auf irgendetwas". (hoe42)
"Wenn sich innerhalb der Großgruppe eine ziemlich feste um sich kreisende Kleingruppe gebildet hat, dann wäre das schon ein Problem, auch für diese Kleingruppen, weil dann tatsächlich das Gleichgewicht massiv gestört wäre, wenn das stimmt." (hog11)
Von den Erwartungen der Teilnehmer her war der Druck groß, alte Sachen verlassen, jedoch ohne den Freiraum zu haben, uns was Neues einfallen zu lassen und flexibler damit umzugehen. In der eigenen Anpassung an so ein freiheitsschaffendes oder spielraumschaffendes System sind wir nicht weit genug gekommen." (df44)
Kein müheloser Leitungswechsel im Plenum, keine gleichberechtigte, angstfreie Zusammenarbeit in der Themengruppe.

4. Geschlechts- und Generationenverhältnis im Projekt und im Knast

> *"Sex und Gewalt gehören zum Kino wie Licht und Schatten - und nicht umsonst üben gerade spektakuläre Sex- und Gewaltszenen immer wieder die größte Faszination auf die Zuschauer aus. Warum das so ist? Weil das Leben nun mal eine sehr außermoralische Veranstaltung ist- und jeder spürt das instinktiv."*
> *Thomas Müller-Siemens (FR 11.Dez.90, S. 2)*
> *"Das Thema Sexualität war ständig im Raum." (k09)*

Einleitend seien einige skizzenartige Hinweise aufgeführt, daß diese Themen nicht nur für Kinobesucher relevant sind. Meine Absicht mit diesem Abschnitt ist es, die im Projekt auftauchenden Bilder und den Verlauf des Auftauchens darzustellen, ohne damit Grundlegendes oder prinzipiell Neues zu diesen Themen sagen zu wollen: gerade hier scheint mir die wirkliche Aneignung des vorhandenen Wissens gleichermaßen notwendig wie schwierig. Und letzteres zu belegen und zu zeigen, daß der Notwendigkeit eine Möglichkeit entspricht, ist ein Ziel dieses Abschnitts. Darüber hinaus belegen die Bilder von Männern und Frauen die im Kap. XIV gegebene Deutung des Gefängnisses als (defekte) Wiedergeburtsanstalt.
Das Opfer ist neutral bis weiblich, Täter, Verfolger, Richter sind normal bis männlich.
Kriminalität und Strafverfolgung/Strafjustiz sind phänomenologisch von Männern "betrieben". Weibliche Kriminalität - als registrierte

und verfolgte taucht kaum (13 - 14 Prozent) auf, Staatsanwältinnen sind selten und ebenso Strafrichterinnen. Und wenn, so findet man meist überkompensiert männlich betonte.
Das Strafgesetzbuch und seine Interpretation in der h.M. komplettiert dieses Bild:
"Die Formulierungen deutscher Gesetzestexte, Erlasse oder Dienstanweisungen legen, mit einiger Spitzfindigkeit interpretiert, häufig den Schluß nahe, daß sie auf Frauen keine Anwendung finden." (*Hofstadter 1985, S. 153)*
Die dem kulturellen Stereotyp nach "weibliche" Vergiftung ist vom Strafrahmen her mit erheblichen Strafen bedroht: die Qualifizierungen gehen über die vergleichbaren "männlichen" Formen weit hinaus.
Der Ehefrau wird eine Notwehreinschränkung zugemutet - der komplementäre Schutz, der ihr dann durch das Strafrecht zuteil werden müßte, in Form einer Qualifikation für prügelnde Ehemänner z.B., fehlt.
Die patriarchalische Herrschaft wird einerseits durch die Differenzierung zwischen ehelicher/unehelicher Vergewaltigung, andererseits durch die Qualifikation der Körperverletzung der Kinder gegen die Eltern und die Legitimation der Körperverletzung der Eltern an den Kindern (Züchtigungsrecht) betont[12].
Wenn man Lehrbücher durchschaut, tauchen Frauen als Täterinnen höchst selten auf, i.d.R. bei der Kindstötung, als Opfer bemerkenswert häufig, wo es keine Frauen sind, ist oft von "dem" Opfer die Rede, d.h. seine Neutralität wird so hervorgehoben. Andererseits ist die Rede von den Juristen - dieser Plural ist ersichtlich männlich, d.h. die Neutralität der Akteure ist tendenziell männlich und die Frauen werden vermännlicht bzw. ihre Vermännlichung findet den sprachlichen Ausdruck.

Was Hofstadter *(1985, S. 123)* über die Lösungsversuche hinsichtlich eines Rätsels schreibt, in dem die Äußerung von jemand aus dem Chirurgenteam, der sagt "ich kann nicht operieren, das ist mein Sohn", obgleich der Vater bei dem Verkehrsunfall gestorben ist, ließe sich auf die juristische Welt übertragen: "Den meisten von uns waren bizarre Welten, in denen solche Dinge wie Seelenwanderung geschehen, leichter in den Sinn gekommen als der Einfall, daß auch Frauen sich auf die Chirurgie spezialisieren!"
Auch im Forschungsteam kam - unter Anwesenheit von 4 Männern und 6 Frauen - nur eine Frau nach einigen Minuten auf die Lösung!
Die Frau findet sich als Opfer in Vergewaltigungsprozessen und die generelle Opferneutralisierung führt darüber hinaus zur Ausschal-

---

[12] Dies mündet nicht notwendig in die Forderung nach Strafbarkeit der Vergewaltigung in der Ehe, sie verstärkt, wie Strafbarkeit generell das patriarchalische Muster, indem im Richter quasi der Vater angerufen wird zum Schutz.

tung der Frauen und Kinder als Subjekte (aus dem Bewußtsein) - Prozeßsubjekte sind sie regelmäßig allemal nicht.
Die Klassifikation von Frauen - soweit sie erwähnt werden - erfolgt in ihrer Rolle der Zeugin - die ihr dort zugeschriebenen Attribute schließen sie als Richterinnen eigentlich aus.
Die "große Mutter" im Hintergrund taucht - wie in § 229 StGB - auch in forensisch-psychiatrischen Gutachten auf, aber als Phantasma, während die real existierenden Frauen verleugnet, neutralisiert werden. Während der frühe Vater zur "Figur" wird, die real existierenden Männer aber das forensische Geschehen bestimmen.
Die Frage, ob frau ihre Weiblichkeit mit juristischer Identität aufgeben müsse oder verliere, ist daher, mehr oder minder bewußt, von Frauen immer gestellt. Die Ambivalenz gegenüber der Weiblichkeit zeigt sich an der Stelle, wo es darum geht, was Frauen den Männern Positives bringen könnten bzw. was diese von Frauen als Kolleginnen erwarten. Einerseits ("Recht und Geschlecht"-Liste, s.u.), fürchtet man mit typisch weiblichen Eigenschaften ausgegrenzt und lächerlich gemacht zu werden, wenn man nicht sich betont männlich verhalte, andererseits wünschen die Männer mehr "typisch Weibliches".
"Eine Frau zu sein ist schamvolle Erniedrigung. Das wurde mir immer wieder eingetrichtert. Besser nichts zu sein, weder Frau noch Mann." zitiert *Wurmser (1987, S. 180)* eine Patientin. "Sich unter den Willen eines anderen zu beugen und sich zu unterwerfen und dann doch ignoriert zu werden, als Erde behandelt zu werden, das ist Erniedrigung." *(ebd., 185)* Die kulturelle Abwertung der Frau ist kein Privileg puritanischer Gesellschaften, insoweit mag die Neutralisierung des Geschlechtsunterschiedes durch Übernahme einer männlichen Rolle den Verlust der Weiblichkeit kompensieren. Gerade wenn man bedenkt, daß Frauen und Kinder tendenziell als Opfer von Straftaten juristischerseits ein zweites Mal geopfert werden, durch Nachsicht mit den Tätern in verschiedenen Formen, steht die zitierte Äußerung der Patientin kaum als neurotisches Symptom, sondern ist Indiz einer gesellschaftlichen Pathologie.

Umgekehrt ist die Übernahme einer Rolle wie Richter oder Staatsanwalt und Strafverteidiger für die Männer eine Versicherung ihrer Männlichkeit und der patriarchalischen Herrschaft, während die Niederlage/Verurteilung gegenüber einer Frau vielleicht bedrohlicher erlebt wird:

Sophokles: Antigone

"Kreon: Ha, dann wär' ich dem Weibe gleich, sie wär ein Mann, wenn ungestraft ihr Übermut verbleiben dürft'!" (V 485)
"Kreon: So werde denn verteidigt, was verordnet ist, Und einem Weibe wurde nie der Sieg vergönnt. Denn besser, wenn es muß, fällt man durch Manneshand, und niemals soll es heißen, daß uns Fraun besiegt." (V 680) "Schmachvolle Denkart, eines Weibes Knecht zu sein." hält Kreon schließlich seinem Sohn (und Bräutigam Antigones) vor. (V 746)

Solange der Geschlechtsunterschied tendenziell neutralisiert wird, ist das Besetzen männlicher/väterlicher Positionen durch Frauen nicht so gefährlich. Diese Neutralisierung wird fortgesetzt, weil und solange sich auf beiden Seiten unbewußte Motive finden, solche Neutralisierung mitzutragen,
Ein weiteres Motiv für die Neutralisierung liegt darin, daß die Beziehungen zwischen den Akteuren der Institution und der Klientel als potentiell inzestuös phantasiert werden. Wenn es jedoch keinen Geschlechtsunterschied gibt, oder mehr noch: keine Geschlechtlichkeit, so ist das Risiko gering. Dabei ist "Inzest" von "Inzucht" zu unterscheiden: Inzest bezieht sich auf ein gesellschaftliches Verwandtschaftssystem, während Inzucht ein biologischer, "vorkultureller" Tatbestand ist: das Tier kann Inzucht betreiben, aber keinen Inzest begehen. *Devereux (1985, 500)*, dem ich hier folge, schreibt:

> "Das Inzestelement tritt immer dann in Erscheinung, wenn eine vorher bestehende psychosoziale Beziehung vom "Verwandschaftstyp" zwischen einem Mann und einer Frau: 1. bewirkt, daß sie den Beischlaf 'tugendhaft' vermeiden; 2. sie dazu anregt, miteinander zu schlafen, a) um den Koitus mit einer tabuisierten Zutat zu 'würzen' oder b) weil es z.B. ein königliches Privileg ist oder auch c) weil es ein sozial standardisiertes rituelles Verbrechen darstellt, das wünschenswerte Folgen hat."

Wenngleich die juristischen Institutionen damit nicht allein stehen, so sind sie, die strafend das Gesetz repräsentieren und stärken, doch besonders von den so aufgeworfenen Fragen getroffen.

4.1. Die Geschlechtlichkeit

4.1.1. Attribute

Die Identifikationsmerkmale für Männer und Frauen bewegen sich im traditionellen Muster.

> "Ich finde die Tischszene aber sehr weiblich, die Blumen, richtig arrangiert, nicht nur reingebatscht, auch die Eier da, was immer das sein mag, Tischdecke, sehr, sehr liebevoll auch alles arrangiert, dann die Gitarre dazu, das finde ich sehr weiblich." (hod36)

Frauen werden am "rotgeschminkten Mund, länglichen Haare, Gesicht, von den Augen her" identifiziert und die Malerin, der während des Malens die Möglichkeit dieser von ihr bewußt nicht intendierten Interpretation bereits deutlich gewesen ist, bemerkt, sie habe noch einen Schlitz gemalt, und auf die Frage, warum sie keinen Bart gemalt habe, sagt sie "Bart wäre günstig gewesen" (hod35).
Auf einem Bild, wo das Team aus zwei Frauen und einem Mann bestand, werden die Beteiligten wie folgt identifiziert:
"Von der Größe her wird das obere ein Mann sein" *der Mann ist eher groß*, "die nächste Figur die X, die kleinere und dann noch

eine etwas größere Frau", aber der Sprecher setzt nun nicht einfach fort, "das ist dann wohl Y", sondern er schließt die Frage an: "also wer kriegt dann nur das starke Pferd", als ob das einer Frau nun auch wieder nicht zustehe.
Die Frauen werden eher als real verletzt, die Männer als ängstlich, ratlos, bedrückt benannt:
"Eine Frau liegt unten in der Ecke, die liegt da ganz platt alleine" (w47), die Phantasien der Gefangenen, warum die Frauen (des Teams) nicht kommen, beziehen sich auf Unfälle (kll03), eine Frau, die sich umgebracht hat, wird erwähnt (w25),
und umgekehrt
"die Schwarzen: die Männer, die Roten: die Frauen", es sind "schwarze bedrückte Männer" (hob27); "der Mann, der über die Mauer guckt mit den drei Haaren, der guckt ganz ängstlich, was da wohl passieren mag und traut sich gar nicht so richtig" (hoc31) oder "der Mann, der da auf dem Ding ist und guckt und so ratlos ist" (hod04).
Die Männer erscheinen zum einen eher ängstlich, ratlos, finster und bedrückt, vom Rande her schauend. Der Mut der Frauen, mit eher schwächeren Waffen die, so die männliche Version, "Büchsenöffnerfunktion" oder, in der weiblichen Fassung, "Schuhlöffelfunktion" (hod41) wahrzunehmen, wird ambivalent erwähnt.
"Mein wackeres Team" sagt ein Mann über die beiden Mitteamerinnen, die Ironie weist auf die Frauen als nicht so "wachsam, frisch, hurtig und tapfer" *(Kluge)* hin, jedoch gehen sie in ihrer "Büchsenöffnerfunktion" auf dem Bild und in der Schilderung des Ablaufs durch den Mann im Team voraus (hob12).
Die Tatsache, daß alle Männer bis auf zwei, die in Examensnähe gerieten, das Projekt verließen, während umgekehrt dies bei den Frauen nur während des Examens der Fall war, wird von W. Gephart wie folgt kommentiert:

> "Typisches Mann/Frau-verhalten, das über die professionellen Besonderheiten des Juristen und Jurastudenten hinausgeht. Dieser Mut und diese Bereitschaft, so etwas anzugehen und durchzuhalten und eben auch diese Angst auszuhalten und dieser Verunsicherung, das ist bei Frauen in einem sehr viel stärkeren Maß anzutreffen als bei Männern, die sich entweder in angepaßten oder in komplett unangepaßten Strukturen ungleich besser zu bewegen und wohl zu fühlen vermögen als dies bei der Mehrzahl der Frauen der Fall ist." (gpt18)

Auffällig ist, daß dieser Aspekt der "potentia passiva", der Erlebnisfähigkeit wie auch der Widerstandsfähigkeit von den Frauen im Projekt sonst nicht erwähnt wird. Obgleich lebenserfahrene Männer ebenso wie lebenserfahrene Frauen gleichermaßen vertreten waren, heißt es:

> "Es waren ein ganze Menge Frauen dabei, die schon was vom Leben mitbekommen hatten und wußten, was Sache war, die sehr viel Sicherheit in diese Gruppen hineintragen konnten." (gpt20)

Eine Frau, die den Juristinnenberuf aufgab, war in einem Interview diejenige, die sozusagen auch verbal offensiv die Stärke der Frauen erwähnte, so als sie sagte, daß sie eine Supervision "prinzipiell lieber mit einer Frau" habe, denn "ich traue Frauen generell in diesem Bereich einfach mehr" zu (b22).

Man kann spekulieren, daß die größere Bereitschaft standzuhalten die Lebenserfahrung im eigentlichen Sinne zu Erfahrung macht. In der Bion'schen Theorie *(Bion 1962)* ein größeres Vermögen, Erlebnisse in Erfahrungen zu verwandeln.
Die Flucht aus dem Projekt kann insoweit als Ausdruck der geringeren Fähigkeit von Männern betrachtet werden, sich ängstigenden Situationen so auszusetzen, daß die Angst bearbeitet, thematisiert und schonend überwunden und verarbeitet wird, anstatt sie umstandslos zu überspringen, indem man waghalsig wird und die Angst verleugnet. Daneben spielt allerdings wohl auch die Rivalität hier eine größere Rolle.

4.1.2. Verkleinerung der Männer

Auffällig ist, wie häufig die Männer in Verkleinerungsformen "Männchen", "Männlein" erwähnt werden[13], und zwar immer bei den Assoziationen zu Bildern, während, soweit Frauen erwähnt werden, das nicht der Fall ist. Standardmäßig wird gleichsam "Männchen" eingesetzt, und zwar auch dann noch, wenn dem Interpreten die Weiblichkeit der abgebildeten Person deutlich ist:

> "Das orange Männchen das bist du, X." (hob46)

Und wenn ein Mann fürchtet, "wieder der Buhmann zu werden" (hog17), so widerspricht das dieser Tendenz nicht. Diese Verkleinerung mag dabei einerseits Ausdruck der beschnittenen Größen phantasien, des erlebten geringeren praktischen Mutes andererseits sein. Es kommt jedoch noch etwas Drittes hinzu:

4.1.3. Tendenzen, die Geschlechter ununterscheidbar zu machen

Noch in einer weiteren Sequenz wird die abgebildete Person zunächst als Mann gesehen, obwohl es sich im Bild um eine Frau handelt:

> "Der ganze Mann besteht aus einer Hürde, die Hürden sind aus demselben Stoff gemacht" ... (hob40), "starrer und klarer Körper, obwohl es für mich trotzdem kein männ-, menschlicher Körper ist, weil so starr, der Kreis paßt nicht zu diesem Körper." (hob41)

---

[13] (ha01;ha03;ha18;ha20;ha22; ha23;ha31;ha38; ha39; ha40; ha41; w04; hob01; hob26, hob30, hob39, hob44, hob45; hob46; hob49; hoc33)

Dabei wird er zunächst "versachlicht", dann, nach einem erneuten Ansatz zu "männlich" wird er zu einem "nicht-menschlichen" Körper, der starr ist und wozu nichts "rundes" (d.h. wohl: tendenziell weibliches) paßt.

"Sieht ein bißchen wie Männlein und Weiblein aus, von den Haaren her jedenfalls." (hod32)
Hier wird in der bekannten Redewendung auch das "Weiblein" ins Spiel gebracht. Während "Mann und Weib" und auch noch "Mann und Frau" die Geschlechtlichkeit betonen, wird sie in der Verkleinerungsform zurückgenommen.

"Sieht wie ein Frauenkopf aus von der Seite - schon wenige Haare (Gelächter)." (hob44)
Hier werden weibliche und männliche Attribute zugleich genannt.
"Aber daß da ein Mann und zwei Frauen sitzen sollen, kommt bei mir nicht raus." (ha37)
"Gerade jetzt ist mir wieder aufgegangen, daß ich die einzige Frau bin und ist mir auch wichtig geworden, ich bin am Schwimmen", *die Sprecherin hat den Geschlechtsunterschied aus den Augen verloren* (gd01).
Als ein Team (ein Mann, zwei Frauen) mit einem Beamten über den Hof geht und dabei die anstaltsbewohnenden Katzen gesichtet werden, fragt eine Frau, ob es denn auch Mäuse gebe im Knast. Das wird von dem Beamten bejaht, das Team rätselt, wer damit gemeint sei: die Gefangenen (immer wenn was fehlt, ist es gemaust worden), so eine Frau, oder die weiblichen Bediensteten so der Mann. (cth08) "Die Katze" gilt als weibliches Tier, standardmäßig ebenso wie die Maus.

> "Der Versuch, die als Männer zu zeichnen, ist nicht so richtig gelungen." (hod38)

"Und wir Blödmänner" (sagt eine Frau) "haben das auch noch gemacht und kriegen dann auch noch die Abfuhr." (hod46)

"Jede Hausfrau, jeder Knacki sagt dir, das Juristendasein muß schrecklich sein." *Hausfrau und Knacki in einem Atemzug: die Hausfrau als entsexualisiertes Wesen wie der Knacki?* (gh03)
Es gibt aber auch benannte Gegentendenzen:
"Zwei Frauen, ein Mann sieht tatsächlich aus wie ein Mann." (w13)
"Ich konnte X nie sehen als Mann, war immer so ein Bubi für mich. Jetzt kann ich ihn auch so sehen, aber bis ich ihn so mitgekriegt habe, hat lange gedauert, war tragisch." (w09)
"Knüppelarbeit, so ein Bild von einem Bubi zu ändern zu einem Mann, sonst bleibt das so ein Kerlchen." (hat20)
Das hängt vielleicht damit zusammen, daß hier ein Weg zu einer sublimierten Erotik gefunden wurde, die es dann auch erlaubt, die Knackis als "gestandene Männer" wahrzunehmen (hod37).

4.2. Das Inter- und Intra-Verhältnis der Geschlechter

4.2.1. Frauen unter sich

"Ich bin sauer auf die Frauen, weil ich mich total verlassen fühle" *sagt eine Frau* (gf02).
Jemand könnte mit der Idee herumlaufen, "was für eine Scheißfrau ich bin" (hat15); "die Angst war, die reden über mich und da kommt raus, ich bin 'ne Scheißfrau, mal so ganz übertrieben." (hat16)
"...sagt die blöde Frau zu mir:" *sagt eine Frau*, " 'so ich bin müde, ich gehe jetzt nach Hause.'" (hat23)
Eine Frau: "Ich glaube, daß ich von Frauenkonkurrenzen an den Rand gedrückt wurde." (df14)
"In der Frauengruppe ist Zeter und Mordio angesagt. wenn ich sowas, z.B. unter Frauen wiederfinde, kann ich mich jetzt ein Stück rausziehen." (s09)
"...daß es ein Scheinagieren war, daß eine Frau den Ausschluß gemacht hat, die dann eine andere Frau ... ", *eine Frau delegiert auf eine andere Frau, um einen Mann auszuschließen* (df33).
"Das waren für mich Negativerfahrungen, im Nachhinein, gut, ich denke, ich habe so ganz gut klar gekriegt, was los war, aber das sind ja auch Neidgeschichten, die ich mit meinen Schwestern immer hatte, die dann plötzlich so da waren und hier noch mal im Forschungsteam." (hat24)
Diesem expliziten Auftauchen von Neid und Rivalität unter Frauen, und zwar mit wachsendem Bewußtsein, wachsender Möglichkeit und Bereitschaft, es auch in Gegenwart von Männern zu formulieren, und dem daraus resultierenden Freisetzen von Reflexionsfähigkeit fehlen entsprechende Gegenstücke zu männlicher Rivalität. Das mag mit der männlich dominierten Leitung zu tun haben. Unser "Triumvirat" ging mit den Rivalitäten untereinander sorgsam um. So gelang es, das befürchtete Auseinanderbrechen jedenfalls über lange Zeit zu vermeiden mit der weiteren Konsequenz, daß gegenüber diesem Team ein Rivalisieren durch die anderen Männer schwieriger war und diese sich vielleicht auch aus diesem Grunde zurückzogen.
Man kann dies aber auch mit der größeren "potentia passiva" der Frauen in Zusammenhang bringen, die sich solchen Prozessen mehr aussetzen und bei glücklichen Verlauf auch mehr daraus gewinnen.

4.2.2. Frauen und Männer: "Herzen lösen Unruhe aus" (hoe09)

"Die Frauen haben zusammengesessen und die Männer haben zusammengesessen." *Blockbildung* (ga05)
"Ich arme Frau soll jetzt da zwischen den starken Männern schlichten." (hat13) *Das Mann-Frau-Verhältnis ist traditionell gedacht.*
"Jurist ist Mitmensch, wenn er zu Hause mit seiner Frau am Abendbrottisch sitzt." (m09) *Er wird zum Menschen durch die Frau.*

Die Neugier der Forscherin und die Ängstlichkeit des männlichen Untersuchungsobjektes (wobei es sich hier um einen Tischnachbarn in der Kneipe handelt):
"Also dieser Mann gestern, der erzählt hat mit dem Rächerding, der ist nicht greifbar, ich sitze damit alleine, so interessant ich es auch finde, nur: er hat sich verpißt." (gg32)
Das wird für den Umgang mit den "Untersuchungsobjekten" im Projekt übertragen:
"Zehnmal umformuliert, noch vorsichtiger, aber deutlich, wie bringe ich es an den Mann, so mit allem Positiven, was dabei rauskommen kann, mit allen Abgründen..." (gg33)

Ein Mann kann einer Frau, die Blumen von einem anderen Mann entgegennommen hat, nicht sagen: "Ganz gräßlicher Blumenstrauß", weil er die "Eifersuchtsarie" fürchtet (hoe49).

4.3. Sublimierte Erotik in der Sprache

Wonne von Gelb, Jammer und Elend, ganz viele Wellen. Dann haben sie sich vereinigt,...mit so einer Spitze, weil sie da durch irgendwas durchdringen müssen. Es ist so rot, und es ist Power drin, und alles Rote ist gezielt konzentriert, es stößt so auf diese dicken grauen Wellen. Da drüber ist es grün, Hoffnung.
Das Bild wirkt so lebendig, so quirlig, diese Punkte wirken wie Sektblasen, steigt so hoch. Viel Leben.
Ganz klein fängt es wieder an. Das Wasser ist wärmer geworden. Vorher ist es undurchsichtig und mit dem Eintauchen tut sich dann ganz viel Liebe auf. Wenn ich so in Wellen eintauche, dann suche ich mir auch eine Stelle, wo ich am wenigsten Widerstand erfassen kann. Mir kommen diese, ja, diese Vierecke und Dreiecke ganz heiß vor. Aber auch isoliert, geben nichts ab, strahlen nichts ab. Ja es könnte so'n Wärmestrahl sein, den man so nach außen sieht. Bringen Farben mit sich. Aber es stößt mit der Spitze, das linke große Dreieck stößt mit der Spitze direkt rein in diese graue obere Welle. Da soll es offensichtlich auch eindringen. Von der schönen Hoffnung geschoben. Und rechts dringt das Dreieck nicht ein in das Gelbe, was immer das Gelbe darstellen mag. Dicht an, dicht mit Kontakt, dicht dran, aber es dringt nicht ein. Es kommt mir auch eher wie etwas ganz Stabiles vor, so als ob in diesem Feuer, in dieser Wärme, irgendetwas bindend ist und statt der Glut im Innern dieser Vierecke auch so Wärme da ist. Wärme und Licht, es ist so ein warmes Gelb, die können da ruhig reinprasseln, sie halten stand. Sie wirken so heiß, daß ich sie nicht anfassen mag. Ja, sie wirken bedrohlich. Es sind die dicksten und heißesten auf dem rechten Bild. Der untere Abschnitt, das ist die Wirkung von diesem großen Dreieck. So wie ein Zauberstab, irgendwo angetatscht, und dann entsteht da irgendetwas Schönes. Da gibt es nur Wellen und es gibt nichts Aufgeteiltes, es kommt mir so vor wie eine Idee mit dem Rotem, mit der Power, also irgendwie in dem Grauen da einzudrin-

gen, mit zielstrebiger klarer Absicht. Rechts ist es in viele Einzelteile aufgelöst und diese drei fetten Kugeln hängen irgendwie zusammen. Was mir sonst noch auffällt ist, daß auch rechts - im Vergleich zu den anderen Bildern - daß rechts es für mich etwas ganz verblüffend Buntes hat, Helles und Buntes. Stimmt! Das stimmt! (w1, w2, w3)

"Und vor dem spannendsten Moment steigt er aus", *coitus interruptus.*
"Und die [Knackis] sind ja auch häufig an spannenden Stellen ausgestiegen, wie damals so mit: 'wie nehmt ihr uns als Frauen wahr?', waren wir sehr unbefriedigt darüber, was da rausgekommen ist. U seh ich noch vor mir, die Schweißflecken wurden immer größer (lacht)." *ein Stück Sadismus?*, "aber gesagt hat er nichts..." (gg31)

4.4. Auf der Suche nach einer spezifischen Identität der Juristin

"Wenn die Polizei nicht schnell ermittelt, wird der Mann rausgelassen"; *der Kriminelle ist selbstverständlich ein Mann* (gd02)
"Dieser Mann hat in einer Person, da gab es noch einen Ratgeber, der so Feinheiten nebenbei kurz erklärend gesagt hat, sich das angehört und darüber geratschlagt mit sich selbst und hat entschieden"; *das Modell des Richters ist ebenfalls ein Mann* (gd03)
"Es sind erwachsene Männer mit einer Geschichte, die mir wahrscheinlich überhaupt nicht verständlich sein wird." (k02)

Aus einer Gruppe, die "Familie und Unterhalt" als Thema hatte:
"... daß sie alle gesagt haben, sie haben was mit Familie am Hut, Frau, ich weiß es nicht. Aber ich habe oft gedacht, daß das von vorneherein so eine Stimmung ausgemacht hat. Irgendwie was Weiches, wo es um wirkliche Verletztheiten oder Ängste geht. Kinder. Aber das Thema 'Sexualität' war dann halt auch ständig im Raum"; *weich und Sexualität und Gewalt und Kinder liegt eng zusammen* (k09)
"... wie sie zu Hause für Ordnung sorgen, auch mit der Frau." (k10)
"Meine Frau und ich rauchen, da hat das Kind nichts zu suchen." (k11)
Gewalt in der Beziehung, gegenüber den heutigen Frauen.

"... daß Frauen es einfacher haben in der Juristerei, weil sie noch nicht so voll drin stecken in diesem System, sie müssen da noch ihren Platz suchen." (gpt20) Der Nutzen der Weiblichkeit in der Jurisprudenz wird hier in der geringen Festgelegtheit gesehen, die noch mehr Spielräume bietet.
Die Einfälle der Frauen und Männer auf dem Kurs "Recht und Geschlecht" zu dem Thema: "Was erwarten wir als Männer von dem, was Frauen uns in die Juristenwelt bringen?" bzw. "Was könnten

wir der Justiz als Männerwelt bringen" sind insofern schon aufschlußreicher und konvergieren in den entscheidenden Punkten (s. Anhang).
Jedoch ist es mehr Kompensation und eine positive juristische Identität wird noch eher bei den Männern erkennbar (Frieden stiften, Verständigung, Fähigkeit zu eigenem schlechten Gewissen als Voraussetzung, das des Straftäters zu erreichen).

4.5. Reinszenierungen und Übertragungen familiärer Verhältnisse und der Umgang mit der sexuelle Komponente

In mehreren Teams wird eine "Mutter, Vater, Kind"- Rollenverteilung relativ bewußt bzw. bewußtseinsnah gewählt.
"... daß wir da so eine Aufteilung haben Vater, Mutter, Kind. X hat sich gefühlsmäßig nicht so abtauchen lassen, hatte dadurch wieder einen anderen Blick von draußen." (s03)
"W sagte dann noch, M könne dann doch die Vaterrolle übernehmen" (b04) *wird aus der Geschichte einer Teambildung berichtet.*

"M hatte so eine Vaterrolle, mußte für viele Dinge den Kopf hinhalten, hatte eine Papa-Position". (s2,s3)

"W1 die liebevolle Mutter, nett ausgleichend vs W2 Drachen, Autoritäre, im Griff haben-Wollende, ehrgeizig, hart, kein Mitleid, Haare auf den Zähnen." (k05)
"Mütterlich, liebe vs. energische Juristin" (k13) und "Mutter und dann noch Juristin" verträgt sich, in den Augen der Gefangenen, nicht miteinander: die Spaltung ist perfekt (k18).

F1: "Auch dies Männer und Frauending im Knast, mit den Männern, dieser Flirt von mir mit M, wo F2 sich dann prompt wie immer einschaltet"; *Rivalität und das Männer-/Frauendings, das wenig später "Inzestaspekte" gewinnt* (hat24).
M: "wie die Rede war von 'Anteile meines Vaters sehen', da hab' ich gedacht, das stimmt nicht, da ist was anderes im Gesicht..."; *wenn man in jemandem Anteile seines Vaters erkennt, ist das etwas anderes als eine Mann-Frau-Angelegenheit.*
M: "ich mag den auch sehr gern"; *die sexuelle Komponente wird negiert*
W: "Also so, aber gut, ich bin eine Frau, so'n bißchen Gefühl wie zu meinem Bruder, meinem jüngeren Bruder" (hat26); *hier wird das Sexuelle betont und mit dem Bruder-Schwester-Verhältnis in unmittelbarem Zusammenhang erwähnt.*
W: "Über diesen Flirt war das so klar, wie das Verhältnis zwischen uns beiden ist, bei ihm "dich als meine große Schwester hätte ich gern." (hat26)

F2: "Er ist für mich so eine Art Vater, das ist eine Frau-Mann Ebene." (hoe40) *Ist hier die Vater-Tochter als eine Variante der Mann-Frau Beziehung angesprochen, so wird sie einige Zeit später*

entgegengesetzt, was das inzestuöse Moment in der Übertragung ausblendet:
"Das ist nur Vaterfigur für dich, das ist für mich ein Widerspruch ..." (hoe45)
"So die Reaktion war erstmal:'das ist ne Vater-Tochter-Kiste'" (hoe47)
"Sehr hilfsbedürftige F2, die sich mit ihrem Ersatzvater auseinandersetzen muß." (hoe51)

Eine Frau sagt, sie habe den Mann-Frau Konflikt eher mit dem (älteren) Kollegen aus dem Team als mit den Knackis gehabt (c14).

"Da haben die mir irgendwann das Schild 'Mutter' aufge-, umgehangen und ich dann 'Attacke'. Da hab ich echt zwei Tage im Bett gelegen und geheult... was willst du machen, wenn du plötzlich so ein Schild umhast" (hat25); *die Mutter möchte frau nicht sein, vielleicht wegen der De-Erotisierung*

Zum Untergang der Arbeitsweltgruppe: M1: "Der Kitt zwischen diesen Fähigkeiten, Kenntnissen, Wärme ausstrahlen, Sympathie zeigen; M2 und M3 sind eher Leute, die sich durch Intelligenz und straighte Statements produzieren ... kann schon sein, daß wir diese Kälte auch reinszeniert haben."
M4: "Da fehlte eine mütterliche Frau."
M1: "Das ist das, was ich mit Kitt meinte" (gi24)

Eine Frau, die bedauernd festgestellt hatte, daß sie Gefühle der Trauer nicht an sich herangelassen habe, erzählt:
"Ich hatte von meinem Großvater geträumt, der ist vor neun Jahren verstorben, an dem habe ich unheimlich gehangen, dann bin ich aufgewacht, und war sehr, sehr traurig und habe ganz schön geheult. Und da habe ich gedacht, was es alles gibt, was so in Gang gesetzt wurde bei mir und was ich selbst irgendwie getan habe. Erst dieser Traum, dann dieses Heulen, dann diese Erleichterung auch wiederum Trauer. Ich wollte es haben und ich habe es gekriegt." (sva05)
Scheint die Erinnerung an den Großvater mit der Situation des Teams in der Anstalt nur äußerlich verbunden, so erweitert sich die Perspektive, weil die eine Erinnerung die nächste nach sich zieht:

"Mir ist noch ein Erlebnis wieder eingefallen, da war ich so 3, 4 Jahre alt. Da hat mein Großvater Schattenspiele an die Wand geworfen mit den Fingern, wir waren beide auf einer Couch, mein Großvater hatte immer Bauchschmerzen. Und ich weiß noch, daß ich genau geblickt habe, daß er diese Schatten macht mit seiner Hand, aber um ihm Spaß zu machen, habe ich so getan, als ob ich nun denke, das ist wirklich so an der Wand, so eine Art Realität, diese Fingerschatten oder Fingerspiele... also mich selbst kleiner dargestellt habe, als ich bin, oder als ich damals war." (sva06)

"Du hättest seine (des Großvaters Hand) fangen müssen statt den Schatten."
"Ich habe vorgespielt, daß ich das gerade nicht durchschaut habe, daß Schatten nicht zu fangen sind." (sva07)

"Dein Großvater, daß du ihm gestattet hast, daß er das machen kann und sich daran freuen kann, daß du es für bare Münze nimmst, es mag sein, daß er lange geübt hat und sich freut, daß er das, was er letztendlich unbeholfen an die Wand gezaubert hat, daß da so ankommt, daß du es nicht weißt, daß es so ist... Kann aber sein, wenn man die Macken nicht versteht oder auch nicht leiden kann, vielleicht auch deswegen, weil es die eigenen sind, an die eigenen erinnern, daß man überhaupt nicht mitspielen mag."(sv17)
...
F2: "Mir fällt wieder die Geschichte mit deinem Großvater ein, gute Leiterin, es soll ihnen Spaß machen, ihnen was bringen. Du bist nicht mehr das kleine Kind, das mit seinem Großvater Spaß macht, obwohl es das Spiel durchblickt oder versteht, was er da so macht,(sv36) du könntest heute halt sagen, 'ich jage jetzt nicht mehr hinter diesen Schatten hinterher, sondern ich kann auch deine Hand festhalten'.
F3: "Wobei ich mich frage, ob wir das wirklich können. Ich glaube nicht, daß wir die Hand festhalten können."
F2: "Ich wollt damit sagen, du brauchst jetzt nicht so zu tun, als wenn du blöd wärest, wie du es bei deinem Großvater getan hast, damit er Spaß hat. Brauchst jetzt nicht nur die gute Leiterin zu spielen." (sv37)

A: "M sagte, du verhältst dich wie der Vater, der sagt, 'solange du deine Füße unter meinen Tisch streckst', wo ich gesagt habe und wo ich denke, daß ist so, wie ich mich auch verhalten habe: 'es kann nicht jeder zu jeder Zeit an einem Bein anfangen zu sägen, dann haut das mit dem Tisch überhaupt nicht mehr hin'. Wenn man den Tisch umbauen will, höher, niedriger, dann muß man das koordiniert und abgesprochen tun, daß nicht gerade das Porzellan drauf steht."
F: "Aber liegt ihr da nicht auf zwei völlig unterschiedlichen Ebenen, was er anklagt und was du ihm versuchst klarzumachen?"
A: "Das ist das Fatale von diesen komischen Autoritätskisten." (df39)

"Sein Vater ihn windelweich geschlagen, total zusammengehauen. Während der Vater rumgetobt hat, unter dem Sofa gelegen. 'Was macht ihr mit euren Kindern', hätte ich am liebsten gefragt, sie erzählen, die lieben Papas seien sie, und wenn sie zu Hause sind, werden die Kinder erst mal vermöbelt: 'Wenn meine Tochter auf unseren Zigarettentisch faßt, dann kriegt sie erst mal mit dem Stock was auf die Finger.'" (k10)
Strafende Väter tauchen nur in Form der Knackis auf.

F1: "Ich habe mal als neunjährige den Rasen gemäht. Meine Mutter war nicht da, und ich wollte ihr eine Freude machen und ich bin hinterher verprügelt worden, weil ich barfuß diesen Rasen gemäht habe. Weil ihre Angst hinterher so groß war, daß sie das überhaupt nicht mehr wahrnehmen konnte, daß die Füße noch dran sind und ich ihr 'ne Freude machen wollte" (gd6).
Die Mutter kriegt Angst um die Tochter, der Reiter Angst um sich, die Mutter prügelt F1, der Reiter stirbt an sich selbst.
"Wenn ich den Blickwinkel meiner Mutter oder meiner Oma einnehme, dann ist er apokalyptisch. Das Lebensrisiko ist dann zu groß." (gd8)
M1: "Die Phantasien deiner Mutter sind von irgendwelchen Wünschen auch gespeist. Das Prügeln ist eine Befriedigung und eine Abwehr von mörderischen Tendenzen und ein Stück Realisierung davon."
"An der Oberfläche erscheint die Angst, die Sorge und gleichzeitig kann sie sich über die Schmerzzufügung die Hände in Unschuld waschen. Das ist ja nur von der Sorge diktiert."
M2: "Also das ist ja eine Interpretation!"
F1: "Ich finde sie völlig stimmig."
M2: "Ich frag' mich, wie kommst du darauf?"
M1: "Ich bin angesichts meiner Mutter und Großmutter fest überzeugt, daß diese Überfürsorglichkeit eine Reaktionsbildung, eine Umkehr der Todeswünsche ist."
F1: "...der Aggression"
M1: "Manifest Schmerzzufügung und Überfürsorglichkeit in Form einer Riesenphantasie.. einen Teil von dieser Destruktivität lebe ich real aus, bin aber damit überhaupt nicht verbunden." (gd09)

4.6. Frauen in einer "Männerkiste, randvoll mit Männern."

"Mag sein, daß das für Frauen noch eine besondere Qualität hat, da reinzugehen." (kll25)
"Ich hatte das Gefühl, die (Männer) sind viel gefestigter als wir, wenn Frauen im Knast sind, ob die da nicht total in so ein Elend stürzen, alles zusammenbricht." (k07) *Nutzen der Männlichkeit in der Institution: zum Leben in Institutionen eher disponiert.*

4.7. Die sexuelle Komponente in der Gruppe

"... G mit seiner Frau, eng zusammengluckend, ewig mit seiner Frau zugange..." (hoe32); *erotisch getönte Beziehungen sind gefährlich.*
"Ich habe die Mann-Frau-Kiste nicht völlig geleugnet, ... daß er ne Art Vater ist und das ist 'ne Frau-, Mann-Frau, Frau-Mann, egal, das ist da" (hoe40); *Inzestthema angedeutet.*
"...von dieser Warte, irgendwie war das ja Mann-Frau, von M vorgewarnt, was Aufregendes..." (hoe41)

"'Der Blumenstrauß ist von vorne bis hinten häßlich - erzähl das mal einer Frau." (hoe48) *Die Angst vor der Reaktion auf die Wahrheit.*

F: "Bevor es zum Kochen kommt, wird eben der, ja, also nee, es gibt auch noch was anderes, Männer, die mir zu heiß werden, die bring ich schon dazu, daß sie mir, daß sie auch weglaufen vor mir." (svb26)

4.7.1. Juristinnen und Knackis: "vom Nutzen und Nachteil der Weiblichkeit für die Knastarbeit"

"Mein größter Horror, daß ich als Frau da mal allein bin." (hod40)

F1: "hat dein Frau-Sein im Knast eine Rolle gespielt?"
F2: "Teilweise schon, ich denke, daß ich es einfacher hatte, da rein- oder auch an die ranzukommen." (b22) "... dadurch, daß ich einfach eine Frau bin und die keinen Umgang mit Frauen haben und daß das teilweise, das hatten wir auch unter uns dreien so ab und zu thematisiert, daß die das offensichtlich auch angenehm finden, daß da eine Frau reinkommt, mit der sie reden können. Ich bin auch angesprochen worden, bemerkt worden 'du bist aber braun'.
Es gab Situationen, wenn man da durchging, als ich das als sehr unangenehm empfunden habe... in der Gruppe, wo ich war, war es eigentlich nur von Vorteil. Ich habe sie nicht als unangenehm erlebt, ich habe von denen nicht einen dummen Spruch gehört, ich habe nie das Gefühl gehabt, daß sie mich nur so als Frau angucken ... bei den anderen waren so total ätzende Typen dabei, da kamen halt immer Sprüche ..." (b23); *ein Hauch von Erotik und von sexueller Anmache.*
"Die musterten einen so... bei uns waren die alle so relativ stabil, so mit Frauenbeziehungen, die hatten das nicht nötig, auf Teufel komm raus jede Frau anzumachen." (b24) *Das ist wohl auch die konkrete Beziehung, die besteht, d.h. dieselben Männer machen in ihrer Gruppe die Frauen nicht an.*

F1: "Ich habe versucht, mich als Frau da rauszulassen, lange Pullover, total verhalten und bedeckt angezogen; F2 hatte nicht so eine Angst davor, mit ihren Reizen Schwierigkeiten zu kriegen... Es geht hier darum, daß hier Männer und Frauen sitzen, bzw. daß eine attraktive Frau dasaß und ich mich da irgendwie zum Neutrum gestaltet hab - das war die Quittung dafür..." (k13)

"Dieses als Frau attraktiv sein ich will da keine Hoffnungen setzen ...nicht destotrotz hat mich das natürlich gewurmt."
"... wir können sechs Männer zum Reden bringen und dann Frauen gegenüber, wo man sich ja auch nicht gerne unbeliebt macht." (k14) *Der Erfolg erscheint wegen des nahen Zusammenhangs als eine Kompensation für den ambivalent erlebten Verzicht auf Weiblichkeit. Der Eindruck, daß hier der Ansatz zu einer asymmetri-*

schen Kommunikation mit der Konsequenz der Institutionalisierung liegt wird noch verstärkt:
"Nicht von mir erzählen gehörte zu dieser Inszenierung, da nicht Frau sein zu wollen." (k15)
"...mehrere Male inhaltlich gearbeitet zur Stellung der Frau und Familienrecht." (k17)

"Was wollen Frauen eigentlich als Juristin?" - fragten die Gefangenen. (k18)
"...Wenn die das (Juristin) macht, ist das ja noch in Ordnung, die hat ja wohl keinen Mann. Neutrum." (k18): *Die Frau, die nichts von sich erzählt und ihre Reize versteckt, wird zu einem institutionsgerechten Neutrum.*

"Die hören eine Frauenstimme und dann gehen alle Türen auf ... Kraftraum. Da sind soviel Männer drin, die schwitzen alle so, stehen da halbnackt." (c15)
"Konkurrenzen können wir uns hier nicht leisten. Heikel, zwischen Männern und ich so als kleine Studentin. Ich war froh, daß ein Mann von uns dabei war. Dann ging es recht männlich auch ab." (k04)

"Pah, du bist ein Mann, kann es [Gefangenschaft] irgendwie passieren." (k07)

"M war den Knackis am nächsten, vielleicht weil er ein Mann war, der hat sich unheimlich da rein versetzen können. Er gehörte häufiger zur Gruppe [weniger Leiterverantwortung]. Mit Konkurrenzen der Männer untereinander zu kämpfen. Sachen gesagt, die ich mich nicht getraut hätte, den Leuten, denen er sich relativ nahe fühlte, zu sagen 'das glaube ich dir jetzt nicht'. Ich hätte immer gesagt, 'ich habe da so meine Bedenken, ob das so stimmt'. Aber M hat gesagt 'da lügst du jetzt', 'sei doch mal ehrlich'. Das war dann auch fruchtbar." (k12)

"Gab es eine Vorausphantasie hinsichtlich der Geschlechterspannung zwischen Knackis und der Frau, den Frauen, mit denen ihr reingehen würdet?" (gi04)
"Gemischtes Team ist gut, unterschiedliche Perspektiven von Männern und Frauen, Frauen sind immer als Attraktion zu sehen." (gi05)
"Wo F nicht da war, sind die Männer unter sich sich nahe gekommen" (gi04); *zur Abwehr homosexueller Ängste: wozu Männer Frauen im Knast brauchen können.*
"P ist da weggeblieben, der ausgeprägt männlich war." (gi05)
"Frau, die auch gegenüber Männern sehr klar ist, keine Verstrikkungen zu erwarten" (gi06) *Männer neigen zu Verstrickungen?*
"Sexualmord, das ist der "Super-Gau" schlechthin." (ga16)
"Im Verfahren muß nochmal gefragt werden, nach dem Sexualleben bist zur Stunde Null ... vielleicht gab es bei uns auch die

Erwartung, auf der Zuschauerbank zu sitzen im Kino und so eine Story zu erleben." (gg16)

Der Jurist ist ein Mann, und eine Juristin in ihrer besonderen Qualität, d.h. mit spezifischen Attributen ausgestattet, wird hier noch nicht erkennbar.

4.7.2. Das Spiel auf der Mann-Frau-Ebene

"Wie nah sind mir die Knackis als Männer gerückt, wie weit Mann, wie reagiere ich da, das ist nach der zweiten Stunde völlig klar gewesen." (hoc13)

F1: "Es ging im Grunde darum welcher Mann kriegt F2." (k13)
"Drei Frauen in einer Männerkiste. Die Männer in Form von Liebe rücken näher; Tarnung, innerer Kampf, Statik." (hoc12)
Vor Mann-Frau-Geschichten dicht machen:
"Wir haben auch bestimmte Themen ausgespart, das mit unserem Geschlechterverhältnis, wie es zu diesem Team gekommen ist. Es war relativ klar zwischen O und mir." (gi03)
Ein bereits gebildetes Team gab, kurzfristig, auf und trennte sich. Hier war eine vorausphantasierte "Geschlechterspannung", von den beiden Männern über die Frau, wobei der von den dreien unternommene Versuch, hier mehr Realitätsprüfung walten zu lassen, fehlschlug. (gi04)

4.7.3. Sexualisierte Gewalt

"Der wollte durchscheinen lassen, daß es wohl Sexualverbrecher sind, die da drin sind. Und das war mir irgendwie auch zuviel, das zu hören hatte ich keine Lust."(c10)

"Es wurde spürbar, daß bestimmte Deliktsgruppen wie Vergewaltigung und sowas ganz problematisch sind, das führte dazu, daß die, die sich angessprochen fühlten, sich rauszogen."(kll28, s.a. kll29)
"Als Vergewaltiger würde ich ja den Mund halten", sagte ein Gefangener zu einem anderen und verriet so dessen Delikt, die Teamerin war "schockiert und froh, daß ich es vorher nicht wußte." (k08) "Gewalt in der Beziehung - haben wir dann so stehen gelassen, um nicht besserwisserisch zu werden." (k11) "Nur das Thema 'Gewalt' zu bearbeiten hätte bedeutet, ziemlich weit zurück zu gehen und das fand ich anmaßend, das trau ich mir nicht zu." (k12)
Nach der Gewaltdiskussion habe sie wirklich Angst gehabt reinzugehen (k19).

"Was weniger erfolgreich war, war der Umgang mit sexualisierter Gewalt. Es waren ja in der Mehrzahl Frauen in diesen Gruppen. Vielleicht hing es damit zusammen, daß ich als männlicher Gruppenleiter das nicht adäquat rüberbringen konnte. Zu viel Realität

und reale Angst und reale Bedrohung. Grenzen für Frauen, des Verständnisses und der Bereitschaft, sich in solche Denkvorgänge einzulassen." (gpt09)
"Es ist angstbesetzt, sowohl bei Männern, ihre gewalttätigen sexualisierten Impulse wahrzunehmen als auch bei Frauen, das zur Kenntnis zu nehmen." (gpt10) "Es gibt einfach Unterschiede zwischen Männern und Frauen und Grenzen des Verstehens." (gpt10)

"Es ist sehr schwer, eine Ebene zu finden, wo man in einer neutralisierten, also nicht sexualisierten und nicht extrem aggressivierten Weise miteinander umgeht. Es ist ein ungelöstes Problem mit sexualisierter Gewalt, mit Gewalt sowieso und dieser sexualisierten Gewalt in der Mann/Frau-Auseinandersetzung oder im Geschlechterkampf, wie man es nennen will." (gpt11)

4.8. Hoffnung und Ernüchterung

Brot und Rosen[14] (Lied der Frauenbewegung)
Der Maler des Bildes Nr. 8 hat die linke Seite als Stimmungsbild unmittelbar vor Beginn der Arbeit in der Anstalt im Sinn gehabt, die rechte Seite als das unmittelbar nach dem Ende der Gruppenarbeit, verstanden als den Gegensatz von positiver Erwartung und negativer Erfahrung.
Eine erste Interpretationsmöglichkeit ist, links "das Weibliche" und rechts "das Männliche" anzusiedeln. Brot wäre in der männlichen Welt angesiedelt, Rose in der weiblichen. Die Frauenbewegung würde mit dem Lied den Traum der Versöhnung ausdrücken. Die Sonne - männlich - könnte auf dem Bild als gegenläufiges Element (wie im Tao) auf der weiblichen Seite erscheinen. Der Mond auf der männlichen wäre durch das Knastgitter ersetzt.
Eine andere Lesart: Das Männliche ist jeweils rechts (Sonne, fragen/forschen, helfen/retten vs. Einsperren, kommandieren, reglementieren), das Weibliche links (Liebe und Schönheit vs. Brot und Wein[15]. Ausgespart wäre dann Sexualität links und Kinder rechts.
Diese Interpretation würde mit 2 vs 3 :=: Frau vs Mann übereinstimmen. In diesem Sinne wäre dann rechts "weiblich = mütterlich = versorgend" und "männlich = väterlich = kommandierend, reglementierend und strafend", der Alkohol als "vergiftete Muttermilch". Positive Aspekte der Eltern fehlten damit (huc31). In der Arbeit an dem Bild wird die Asymmetrie zwischen 2 Wegweisern nach links und dreien nach rechts bemerkt und durch die Betrachter ergänzt:

---

[14] der Aphrodite geweiht, Symbol der Liebe, Zuneigung, Fruchtbarkeit, Totenverehrung, im MA Symbol der Jungfrauen; heute fast ausschließlich Liebessymbol (LexSym) - aber mit Dornen.

[15] aber auch Kommunion; Wein auch Symbol des Blutes; Instrument der Erlangung esoterischen Wissens.

"Saufen, Fressen, Vögeln - es fehlt das Bild von einer nackten Frau" (hod11), und der Maler bestätigt:
"Pornofrau und Stern[16], hätte ich gut zeichnen können." (hod12)

4.9. Thesen

(1) Die manifeste Neutralisierung des Geschlechtsunterschiedes in Institutionen wird durch unbewußte Inzestphantasien konterkariert, die zugleich die Angst vor gewalttätigen Übergriffen des unvergleichlich starken Erwachsenen gegenüber Kindern einschließt, weil diese Institutionen zugleich ein familiäres Muster anbieten. Eine, immer wieder auch manifest werdende, Sexualisierung als das Gegenstück fördert diese Neutralisierung und vv. Durch diese oberflächlich zuwiderlaufenden und sich doch gleichzeitig bedingenden und fördernden Tendenzen bleibt eine Erotisierung in jeder, auch sublimierter, Form in der Regel aus.
Im Knast, wo Gewalt und gewalttätige Übergriffe näher liegen und die Phantasien mehr davon bestimmt werden, andererseits die sexuelle Öde den Reiz und den Reizwert von Frauen erhöht, wird dieser Fragekreis bedeutsam. In der Ambivalenz gegenüber dem eigenen Reizwert überlegen sich die Frauen sehr genau "was ziehe ich an, wenn ich in den Knast gehe?".

(2) Die Angst vor Sexualität hindert jede, auch sublime Form von Erotik. Die Sexualisierung ist eine Form der Abwehr. Gerade in Gemeinschaften, die ausschließlich aus heterosexuellen Männern besteht, wird die Homoerotik aus Angst vor Homosexualität vermieden. Die Pornofrau im Spind präsentiert sexualisiert die heterosexuelle Orientierung.

Die Begegnung von JuristInnen und Gefangenen heißt also:

1. Die Juristenmänner treffen auf Gefangene, die häufig ausgesprochen männlich sind bzw. auftreten - insbesondere für die jüngeren und das Rechtswissen noch nicht als Waffe beherrschenden Männer mag das ein Infragestellen der Geschlechtsidentität bedeuten. Auch mag der Wunsch, als "Kumpel" von den Gefangenen akzeptiert zu werden und nicht als Vaterfigur ihren Attacken ausgesetzt zu sein, sowohl ein tendenzielles Leugnen des Jurist-Seins als auch ein Abtreten der Leiterrolle bedeuten. Umgekehrt kann bei überwiegender Vermeidung von "Kumpelei" der Rückzug auf die Leiter- und/oder Profi-Rolle erfolgen im Dienste der Abwehr.
2. Die Frauen stiften als Frauen die Phantasien der in der heterosexuell-erotischen Wüste des Knastes lebenden männlichen Gefan-

---

[16] nach den Sternen greifen. Stern von Bethlehem - Engel; das die Finsternis durchdringende geistige Licht.

genen an ("die hören 'ne Frauenstimme, und dann gehen halt alle Türen auf." (kt15))
F1: "Ich weiß, wie das ist, kann's nachvollziehen."
F2: "Man könnt's zwar auch als angenehm empfinden, aber mir war's nicht angenehm."
Als Leiterin treten sie gleichzeitig in eine überlegene Position ein und als Juristin sind sie auch potentiell überlegen; sie können also die Ängste der Männer vor einer mächtigen, überlegenen, phallischen Frau ("jede Juristin ist eine potentielle Kinderfresserin") stimulieren - oder aufgrund ihres Juristendaseins können sie als Nicht-Frauen imaginiert werden. Gleichzeitig mag der Angst vor Verlust der Weiblichkeit in einem psychosozialen Sinne die Leugnung des Juristin-Seins oder jedenfalls der strafenden/verurteilenden Seiten gegenüberstehen: nur die Verteidigerin wird gesehen.
Die Leitung einer (ehrenamtlichen) Gruppe stellt für die StudentInnen also einerseits einen Schritt zur Übernahme einer Erwachsenen-Rolle (Elternrolle) dar, aber doch für die typische Juristenrolle mit geringer realer Macht und mit dem Vorbehalt des "Noch-nicht-fertig-Juristischen" verbunden, erlaubt also das, was ich in "Zwischen den Institutionen" "Prototyperfahrungen" genannt habe. Ressentiment der Gefangenen gegen Väter, Mütter und institutionell verankerte Äquivalente können einen Aufhänger finden, aber durch die Differenz auch hinreichend gemildert, um bearbeitbar zu sein.
Diese individuell und nach der psychosozialen Situation des Teams selbst und der Team-Gruppe-Konstellation variierenden Tendenzen können sich leicht in einem Bild von Spaltungen und Rollenverteilungen widerspiegeln, die bei unterschiedlichen Teams in unterschiedlichen Formen immer wieder zu beobachten waren. Die ständige Dreierbesetzung der Teams war dabei allerdings eine Bedingung dafür, daß solche Muster der Dynamik der Gruppenentwicklung relativ schwer zu entziehen waren.
Für die drei SeniorInnen, die alle erst relativ spät bzw. nach Abschluß des offiziellen Ausbildungsprojekts in der Anstalt arbeiteten, war die "Prototyprolle" als LeiterIn sicherlich besonders schwierig. Alle hatten in ihrem vorstudentischen Berufsleben selbständige und "anordnende" Tätigkeiten - jetzt mußten sie ohne den langjährigen Schutz einer solchen Position in eine fremde Umgebung.

Institution als Familie - Familie und Institution
Die Institutionen mit ihrer Hierarchie bilden eine quasi-familiäre Struktur. Indem die Individuen mit Beginn der Latenzzeit institutionell sozialisiert werden, wird der "Untergang des Ödipuskomplexes" und damit die Chance zur persönlichen Autonomie, die in der Adoleszenz noch einmal größer wird, verringert. Die Institution fixiert an ein ödipales Verhaltensmuster, das aber in vieler Hinsicht unbewußt bleibt. Die Individuen regredieren in ihrem innerinstitutionellen Handeln. Der Zusammenhalt von Menschen in einem institutionellen Muster setzt die Zielhemmung libidinöser Wünsche

voraus. Solange die Institutionen von Männern besetzt waren, konnte diese Zielhemmung mit der Ächtung der Homosexualität, die zugleich mit Ächtung von Homoerotik und menschlichen Beziehungen ununterscheidbar verknüpft wurde, nach innen aufrechterhalten werden, und indem die "Unzucht mit Abhängigen" dem Modell des Inzestes nachgebildet wurde und diese Delikte auf der untersten Stufe ("Kinderficker") angesiedelt wurden, war die Angst vor menschlichen Begegnungen nach außen und innen gesichert. Das quasi-familiäre Muster und die Regression in der Institution bei Unbewußtmachung dieses Musters lassen die ödipalen Konflikte und das Inzesttabu wirksam bleiben: der Gehorsam, die Loyalität gegenüber der Hierarchie funktionieren bei einem Minimum von äußerem Zwang, je mehr mit den unbewußten ödipalen Ängsten ein Bündel von Motivationen besteht, das individuelle Autonomie erheblich einschränkt. Die reale Macht der übergeordneteten Ebenen kann nicht realitätsgetreu eingeschätzt werden, die Gewissensbindung wird zugunsten der Gehorsams-/Loyalitätsebene gelockert.
Die Bewußtmachung der unbewußten ödipalen/inzestuösen Phantasien ebenso wie die der Wirkung der an Geschlechtlichkeit geknüpften Begierden, Wünsche und Affekte kann daher als ein wesentlicher "Dreh- und Angelpunkt" einer de-institutionalisierenden Arbeit angesehen werden, der die Individuen gegenüber diesen Phantasien freier macht, aus infantilen Verhaltensmustern zu befreien hilft, m.a.W. handlungsfähiger und autonomer werden läßt. Sich von Angesicht zu Angesicht zu begegnen, heißt das Gegenüber in seiner Einmaligkeit, als individuelle Persönlichkeit wahrzunehmen, heißt auch, das Geschlecht identifizieren zu können und damit einer fundamentalen Ungleichheit ansichtig zu werden. Die Realität wird wahrnehmbarer und damit Realitätsprüfung möglich.

4.10. Themenentwicklung

Die Bearbeitung des Mann/Frau/Vater/Mutter/Sohn/Tochter-Themas ist sicherlich eine unendliche Geschichte. So lassen sich im Kontext der TZI-Arbeit mit Juristen seit 1983 immer wieder Aspekte davon entdecken. Die prekäre Verquickung von Sexualität und Gewalt, Geschlecht und Macht, Weiblichkeit und Männlichkeit kann dabei schrittweise agiert und reflektiert, dann zum Thema gemacht werden. Einige markante Stationen will ich nachfolgend skizzieren und aus den einstweilen letzten beiden Kursen etwas ausführlichere zusammenfassende Beschreibungen, die unmittelbar jeweils nach den Kursen entstanden.

Ritual, Gewalt, Gerechtigkeit (Frühjahr '84)
Unter dem Material zu diesem Kurs befanden sich Texte zum "Fall Schreber" und zur "schwarzen Pädagogik". Über zwei Prüfungssimulationen "Der gute Prüfer - der böse Prüfer" suchten wir, uns mit aktuellem Bezug dem Thema zu nähern.
Eines Mittags gab es unter Gelächter Erzählungen über eine bluti-

ge Diskoschlägerei, wobei der Freund eines Teilnehmers der Verletzte war. Ich, am Nebentisch sitzend, reagierte sehr heftig.
Rückmeldung an mich: Brechstange, zuviel Offenheit, zuviel Gefühl; meine Reaktionen erscheinen manchmal verurteilend. Gruppenleiterfunktion und Person nicht integriert. Dann kommt gegen Ende des Kurses das Thema "Mein Verhältnis zur Gewalt, zu Moral und Recht. Lust an Gewalt." Dieses Thema geht, über eine lustige Geschichte mitten in der Sitzung im Gelächter unter.
Im Kurstagebuch habe ich, unmittelbar im Anschluß an den Kurs, u.a. geschrieben:
"Das Thema 'Ritual, Gewalt, Gerechtigkeit' in seiner kognitiven Fassung hat wohl weder viel Lust noch viel Angst provoziert. Anders das durch den Artikel zum Fall Schreber benannte 'Sexualität und Gewalt, Homosexualität und Perversion'. Damit dürfte viel Lust, Schuld und Scham ins Spiel gekommen sein. Die 'Unschuld' gegenüber der kognitiven Fassung war verloren..." Eine schlechte Themenformulierung erleichterte "die Flucht in die kognitive Seite des Themas."
Das Böse ist immer und überall Frühjahr '87
Als Thema der dritten Sitzung:
"Körper Knast Kriminalität" "Geschlecht Gewissen Gerechtigkeit"
Recht & Geschlecht '88:
Das Thema wird dominant, aber wir umgehen die Gewaltproblematik.

Gewalt gegen/über/von/für Kinder Herbst '89: Angehen der Gewaltfrage

Gewissen, Gehorsam, Gesetz Frühjahr '90: "Albatros":

Der Mann, der seine Frau ißt.

Eines Abends, nach Ende der letzten Sitzung, wurde folgendes Rätsel präsentiert:

> "Ein Mann geht in Buenos Aires in ein Restaurant und bestellt Albatros zum Essen. Nach dem ersten Bissen geht er auf die Toilette und erhängt sich. Warum?"

Die Ratenden haben nun durch Fragen, die mit ja oder nein zu beantworten sind, die Lösung herauszufinden:
Der Mann und seine Frau waren mit einer Gruppe anderer Passagiere nach einem Flugzeugabsturz gezwungen, sich über längere Zeit in der Wildnis zu ernähren. Eines Tages war seine Frau von einer Nahrungssuche nicht mit zurückgekehrt. Die anderen erklärten, sie sei von einer Klippe gestürzt und zu Tode gefallen. Das Fleisch zum Abendessen hieß es, sei Albatros-Fleisch...
Die Albatros-Geschichte ist ein Hinweis darauf, daß wir zu allem fähig sind, wenn wir die Augen zumachen. Die Ekelreaktion, die in der Geschichte zum Selbstmord führt, im nachträglichen Erschrekken über das, wozu man fähig, "lustig" ist.

Einige Anmerkungen zum Kurs "Pflicht Verantwortung Obliegenheit"
Herbst '90

In der Eingangsrunde (der Kurs begann abends) hatten wir die Frage gestellt: "Habe ich Lust auf Verantwortung - aber was ist das Objekt der Begierde?".
Am nächsten Morgen hieß das Thema: "Das Thema (sc. Pflicht, Verantwortung, Obliegenheit) ins Bild gesetzt".
Bei der Herstellung der Collagen, die eigentlich als Gruppencollagen gedacht waren, zogen wir uns, weitgehend, auf unser kleines eigenes Feld zurück. Vorsichtige Grenzüberschreitungen waren mit Befürchtungen verbunden. Im Umgang mit den Collagen während der Besprechung fanden wir einen Weg, der den Einzelnen in ihrer Rolle als Hersteller ("ich möchte mich vorstellen und in der Collage erkannt werden") und Betrachter ("ich bin überfordert und müde") gerecht wird.
Herakles konnte zwischen "Lust" (Pleasure) und "Tugend" (Virtue) wählen[17]. In den Collagen waren Lust und Tugend (kindliche) Illusionen oder beschädigt, mit Herrschaft/Unterwerfung, Triumph/-Demütigung verknüpft.
Eines Mannes und einer Frau Collage erzählten eine Geschichte in zwei Versionen. Das Scheitern der Geschlechterbeziehung führte in die allgemein-kulturellen (Militär) oder subkulturellen (S/M-Pornos) homosexuellen sadomasochistischen Beziehungen. Einmal verschwindet das Sexuelle ganz in der Latenz, das andere Mal steht es komplementär im Vordergrund. Das sind Extremvarianten von Neutralisierung (Verschiebung von Sexualität in der aktuellen Beziehung in die Latenz) und Sexualisierung (Inszenierung und Manifestation): in beiden Fällen geht die Flexibilität und Beweglichkeit, die Liebe und Erotik verloren.
Am vorletzten Tag, mit den schönen Themen "Selbstbewußtsein, Selbstverlust und falsche Anerkennung" und "Liebe, Kreativität, reife Früchte" holen wir den Reichtum des Kursthemas, das mit "Pflicht, Verantwortung, Obliegenheit" die latente Seite (Lust und Tugend) ausgegrenzt hatte, ein.

4.11. Sitzung im August-Seminar

(Die Zeilennumerierung erfolgte automatisch. Meine Kommentare sind durch Kursivschrift und fehlende Zeilennummer erkennbar.)

02 (mit Lachen fängt die nächste Sitzung an)
05 M1: "...Nun stürzt es ab.. (lachen) will nicht mehr tragen, die Tafel .... es kommt noch schlimmer, die Tafel, die Last dieses Themas trägt.."

Eines unserer Bilder fiel von der Tafel. Eine Tafel war auf einem der Bilder (Nr.4) (aus der Vogelperspektive) aufgetaucht und von einem Betrachter (aus der horizontalen als Schale gesehen worden, über deren Rand etwas fiel. Das Bild enthielt (aus der Vogelper-

---

[17] Ich beziehe mich auf den Text von Robert Lowth (1710-1787), der G.F. Händels "The Choice of Herakles" zugrunde liegt.

spektive) eine Sicht der Gruppe, aus der horizontalen Perspektive eine Uhr, bei der - nach einem Betrachter mindestens - die "Sechs" fehlte, ein Detail, was am Forschungswochenende im März nochmal aufgegriffen wurde und mit der Homophonie zu "Sex" spielt.

08 M2: "Mir ist unverständlich, wie ihr den Mitmenschen mit dem Juristen in Verbindung bringen könnt."

10 M1: "Das ist ja das verdammt Schwierige ...es soll ja auch unter den Juristen Mitmenschen geben."

12 M2: "Gerücht, ich halte das für ein Gerücht."

13 M1: "Es war auch angeregt durch das, was du erzählt hast F, mit dem eh.. der Strafgefangene, der Kriminelle, oder was ne ja der ist irgendwie situationsbedingt letztlich, wenn er drin sitzt, sitzt er drin, wenn er draußen ist, ist er draußen, ..das ist situationsbedingt ..."

18 (Schweigen)

"Situationsbedingt". Während der Jurist ebenso wie der Kriminelle eine bestimmte Art von Menschen zu beschreiben scheint, ist die Wandlung zu "das Kriminelle" (und auch zu dem nicht-erwähnten "das Juristische") eine Auflösung dieser "Verdinglichung" - das Kriminelle wie das Juristische wird nicht als Eigenschaft, sondern als situationsabhängig, vielleicht als Tätigkeit (oder als "Symptom" einer Situation) gedeutet. In der nachfolgenden Diskussion geht es genau um den situativen Charakter des Juristischen, d.h. dessen, was nicht genannt wurde, in der Form der Frage: ist es das bloße Verfügen über das juristische Handwerkszeug, seine Aktualisierung oder seine Aktualisierung aus einer bestimmten Position heraus, was ihn seiner "Mitmenschlichkeit" entkleidet? Aber die Erwähnung des "Situationsbedingten" verweist zugleich auf das Nicht-Situationsbedingte, auf zwei fortdauernd unterschiedliche Arten von Menschen, nämlich Männer und Frauen. Die erläuternde Aussage (Z16) ist so, wie sie da steht, kaum sinnvoll. Sie müßte wohl transformiert werden in: "Solange er drin ist, ist er Strafgefangener, solange er strafbare Handlungen begeht, Krimineller". D.h., M1 vertraut darauf, daß wir schon verstehen, was er meint, auch wenn er manifest zwei Tautologien spricht.

19 M2: "Ich hätte geschrieben Jurist ..über....(unverständlich).. sonstige Menschen .. die zwei Kategorien wären mir sinnvoll erschienen."

22 M1: "Aber dann fällt er aus der Klasse der Menschen raus, wo tun wir ihn dann hin?"

24 M2: "Ist ja auch keiner."

Hinsichtlich der situationsbedingten Quasi-Eigenschaften gibt es viele Kategorien (Rollen, Funktionen), die Reduktion auf zwei im ersten Schritt verweist auf das latente Geschlechterthema. "Wirkliche" Menschen sind, in dieser Übersetzung, nur die Frauen, wenn der Jurist der Mann ist, und dagegen wehrt sich M1. Man beachte auch, daß die Diskussion auf der thematischen Ebene abbricht und M1 die Angst einführt an dieser Stelle:

25 M1: "Die Angst kam auch so rein, wo wir drüber gesprochen haben, kam dann auch so rein, weil es gefallen war als

Stichwort und weil die Rede auch davon war, und weil: was kann man manchmal, indem man was Bestimmtes anschiebt, ... euer Assoziationsspiel da jetzt in der Gruppe, was kann man da in Gang bringen? Und auf einmal ....es droht außer Kontrolle zu geraten, und dann schwimmt man dabei, .. und irgendwie haben wir gedacht, mit dem Juristen, irgendwie muß er ja wieder auftauchen, er kann ja nicht ..eh.. vor der Türe bleiben."

35 (Schweigen)

Als erste Begründung für das Thema wird die Angst benannt, etwas in Gang zu bringen, was außer Kontrolle zu geraten droht. Das Thema "Jurist" wird also benutzt, um die Kontrolle zu bewahren. Dann folgt sozusagen ein Appell, die Vermeidung des Juristenthemas aufzugeben. Zusammengenommen ist das der Aufruf, ein Thema mit Hilfe eines anderen vermeidungsträchtigen Themas zu vermeiden. Vermeidung wird also sowohl erwähnt, wie auch von ihr Gebrauch gemacht wird.

36 M2: "Der würde gut passen, wenn man da ein auf der Spitze stehendes Viereck sehen würde und dieser ganz oben drauf sitzt ..aber was sollte man dahin malen, 'Mitmensch' .. stellt irgendwie ..." (Schweigen)

40 M1: "Man kann ja auch noch mal zu dem ganz kurz sagen (Husten), so ein bißchen zur Befindlichkeit jedenfalls, was mir so durch den Sinn geht jedenfalls. Bei dieser Nachmittagsrunde, daß ich ..daß mir durch den Sinn ging: es scheint auch so was wie eine Grenze zu geben zwischen dem, was ich so bewußt mache, starte, inszeniere, sei es so ein Spiel oder Bild und dem, was ich so im Untergrund und dabei mittransportiere, jeweils ohne in dem Moment das zu sehen. Und wenn dann andere Leute kommen und sagen, 'Ich sehe dabei aber noch dieses und jenes' und 'das kannst du eigentlich nur so und so gemeint haben', daß es, irgendwie so kam es mir vor, da irgendwie so eine Art Grenze auch gibt, wieviel eh.. ich von dem, was dann andere mit einem mal so vermeintlich entdekken, was da noch mitgeschleppt, so unbewußt, wieviel ich davon irgendwie verdauen .. vertragen eh.. kann, daß ich auch nicht möchte, daß mein eigenes Gelände so überschwemmt wird, von weiß ich, Deutungen und ganz anderen Perspektiven anderer Leute und daß es aber auch nicht ... ich fand das schon auch vorhin spannend, aber auch anstrengend, in der Form zu diskutieren und doch immer so viel Klippen mitzuschleppen, von dem man nicht immer so genau weiß, was es ist und daß es da so eine Grenze offensichtlich auch gibt, an der man sich irgendwie erschöpft, erstmal abgearbeitet hat."

Hier wird die Angst noch einmal genauer benannt, und im Kontext der Debatte über das Thema bestätigt das, daß es dem Dammbau (Verhinderung der Überschwemmung) dient. Gleichzeitig erinnert die Aussage natürlich daran, daß im Untergrund auch so was mitgeschleppt wird, was aber nicht gedeutet werden soll. Verdauung ist mit bewußter Verarbeitung verknüpft.

70 F1: "Ich habe es ja immer mit der anderen Seite, es gibt auch noch eine andere Seite , also bei diesen Deutungen, wo ich, also du mir da jetzt auch noch so einfällst, wo du gesagt hast, 'ach, daß du mich darauf hingewiesen hast, daß ich die drei da doch noch so unbewußt gesehen habe, das finde ich schön, ich dachte schon, ich habe sie vergessen' oder so

76 F2: "Hm."

77 M1: "Da hat mich das Unbewußte nicht im Stich gelassen."
F1: "Ja."

78 M1: "Wo du eine unheimlich tolle Seite gesagt hast." (Schweigen)

79 (Es hört sich an, als wenn sich irgend jemand räkelt, nein, es ist wohl eher Magenknurren)

81 M1: "Jetzt hast du's."

F1's Erinnerung an die Erleichterung, wenigstens unbewußt etwas mitgenommen zu haben, spielt auf die Mitnahme des Beziehungsaspekts (was das Bild betrifft auch erotischer und aggressiver Natur) an, der unbewußt, verdeckt von dem narzißtischen Aspekt geblieben war. Diese Intervention schafft aber keine Befreiung an dieser Stelle: Die Gruppe trägt die Last des latenten Themas nicht, wie das folgende Schweigen noch bestätigt.

83 (Und immer noch Schweigen)

84 (Und Husten)

85 F1: "Kann mal jemand laut grübeln...also ich meine es ist ein Themenvorschlag ...kann man wegwischen, ausschweigen, laut denken."

87 M2: "Ich hab ja schon gesagt, daß ich damit nichts anfangen kann."

88 M3: "Für mich war es irgendwie jetzt so ein Schatten, Schleier, was weiß ich, über meine ..was weiß ich..., ja während, vorhin war ich sehr bei der Sache so und ehh, wo ich so denke, ja, da tauchte die Angst auf, wurde deutlicher, 'was passiert eigentlich mit dem, was da so entdeckt worden ist',.. oder wo.. also was könnte denn passieren, wenn es was zu entdecken gibt. (Schweigen) Und ja, jetzt fehlt mir sozusagen, das kommt mir jetzt abstrakt vor, das Thema so , weil ..krieg ich gar keinen Bezug ....also, vielleicht fehlt mir auch irgendwie so ein Verbindungsglied, wie ihr genau darauf gekommen seid oder so.."

100 F1: "Also, was du da sagtest, mit der Angst oder so, ja, denke ich, finde ich wieder, ich finde es aber wieder, oder ich finde mich aber wieder in diesem, oder es ist eingegrenzt für mich in diesem Mit..ich als Mitmensch ...als Juristin und auch mit dem Kriminellen, also so ..wär schon so so was .. also jetzt so als Rahmen."

107: (Schweigen)

M3 thematisiert die gleiche Angst wie M1 und bringt den Schleier über dem Thema ebenfalls damit in Verbindung. Die Abstraktheit ist an dieser Stelle auch nur der gelehrte Ausdruck für die

Angstdämpfung, die aus dem Verlust der Gefühle und der Unbewußtheit des latenten Themas resultiert. Dann bagatellisiert M3 (nur ein Verbindungsglied fehlt) und delegiert die Verantwortung für das so entschärfte Ding an die Leiter: sollen die sich um diese Bagatelle kümmern.

108 M1: "Also, ich kann das mit diesem Mitmenschen noch mal sagen, was mich...eh.. da beschäftigt, ist dieses 'Mit' ...." (undeutlich)

109 M2: "Ja."

111 M1: "Für mich ist das der entscheidende Punkt... und das ist irgendwie dieses Ding mit dem Unkrautjäten ...diese Beiläufigkeit....."

114 M2: ..(undeutlich)...streichen, ..unterstreichen..

115 M1: "Ich dachte unterstreichen, ja ..von der Beiläufigkeit eh.. die es geben kann, ohne diese Art von Beziehungsgefüge, wie sie in diesen sieben Dingern da drin ist, Täter, Opfer und so weiter .."

119 M2: "Ich würde das nicht unterscheiden."

120 F1: "Ja, wie wir darauf gekommen sind, das ist schwierig jetzt so zu sagen ... Was mir jetzt als erstes so einfällt, ist, daß wir die Nachmittagssitzung auch so im Kopf hatten, ja der Jurist soll auch auftauchen . auch die juristische Seite sollte auftauchen .. und das ist irgendwie weggekippt und dazu kam dieser Mitmensch da oben, oder weiß ich auch nicht,... jedenfalls hatte ich den noch immer ...diesen Mitmenschen."

128 F3: "Ich denke nicht. Dieser Mitmensch..., das war auch so der verzweifelte Versuch, das zu neutralisieren ne, weil die anderen Begriffe halt auch total heiß sind ..der Mitmensch ist erstmal was ziemlich Ungefährliches ... prima, so ein Mitmensch ...."

Hier wird die Neutralisierung angesprochen, wobei nicht gesagt wird, warum die Begriffe "total heiß" sind - nachdem sie Gegenstand der Nachmittagssitzung waren. Das, was dort angetönt, aber nicht ausgesprochen und bearbeitet wurde.

133 F1: "Ich meinte aber auch..."

137 F3: "...Ja, ..an dem kann man sich prima abarbeiten ..

135 F3: "Also ich denke, ja im Knast, wann war ich denn da Mitmensch?"

136 "nee"

137 F2: "Hm.."

138 M3: "Ja, ..ich..ich weiß nicht woran liegt es, aber ich assoziiere auch irgend sowas wie 'meine Mitarbeiter' oder sowas, ..solche, ...so komische Sprüche also, ..also da bin ich erstmal Mensch und damit mach.. und die sind es auch und das sind die Mitmenschen oder so."

Die Neutralisierung der Hierarchie, oben-unten, die "Mitmensch" leisten kann

143 F3: "Oder auch dieses 'einen menschlichen Umgang miteinander haben', was ich auch so von irgendwelchen Projekten...also im letzten weiß ich nicht .. was ihr gemacht habt hier auch zu

dem T... ein Mensch. Ziel des Projektes für viele war, einen menschlichen Umgang miteinander haben so, ne, wo ich denke ja, aber woraus besteht dieser menschliche Umgang? So, das ist ja auch kein Neutrum oder so, sondern das beinhaltet ja auch wieder, daß ich alle meine Seiten in mir relativ klar habe, so.. wenn das so möglich ist, wo ich denke, das ist nur so'n... 'Mitmensch', ist da wirklich für mich nur so ein neutraler Oberbegriff .. für die ganzen, für die linke Tafelseite."

156 M1: "Für mich ist es mehr als jedes von diesen einzelnen Dingern da und mehr als die alle zusammen da."

158 F3: "Wertvoller..ja."

159 M1: "Ja."

160 F1: "Also bei dieser..."

161 F3: "Aber dann ist es auch noch anders, also, was du darunter verstehst, und was ich darunter verstehe."

167 M1: "Sicher, aber für mich ist zum Beispiel .. hat es etwas ..eh.. mit gleicher Ebene zu tun, mit absolut gleicher Ebene zu tun, und nicht mit der Mitarbeiterebene, also da ist für mich ein Gefälle drin, meine Mitarbeiter, das sind zwei verschiedene Ebenen und das ist für mich dieses, für mich ist da der Nachbar drin, jemand, den ich mag und der vorbeikommt...

170 F3: "Dieses 'Helfen als Geschenk'."

171 M1: "Ja,..ja, als Geschenk, weil einer Überfluß hat, in dem Moment jedenfalls Überfluß hat und abgeben kann, ohne was dafür zu wollen."

174 F3: "Ja, nicht helfen als Selbstzweck."

175 M1: "Ja."

Die Nähe von "Mitarbeiter" und "Mitmensch" wird verneint, der Überfluß bringt sie wieder näher zusammen und die Fehlleistung von F3 verweist genau darauf, daß Helfen als Selbstzweck = selbstloses Helfen nur auf der Oberfläche gegeben ist, wenn man die zeitliche Dimension (warum einer Überfluß hat und was ein Geschenk an Verpflichtung erzeugt) außer acht läßt. Gemeint ist ja wohl gerade "Helfen als Selbstzweck" (und nicht im Hinblick auf den Nutzen). Indem die Selbstlosigkeit verneint wird, widerspricht F3 indirekt M1, obwohl sie ihn zu bestätigen scheint. (Versteckter Dissens, um es juristisch auszudrücken).

176 F1: "Bei dieser Neutralisation ist mir aufgefallen, also daß es, . .daß ich im Knast, also daß ich auch so darauf bestanden habe, daß ich auch Juristin bin, das bedeutet auch, daß eh.. als Jurist habe ich so einen Teil davon in mir, der sie in den Knast da gebracht hat, ...also jetzt als Richter oder Staatsanwalt oder sonst irgendwo und das wurde schon auch neutralisiert, wenn sie gesagt..darauf beharrt haben und gesagt haben, 'ja, ihr seid ja die anderen' oder so was irgendwie, ..'die Strafverteidiger'. Und deshalb denke ich, es paßt auch für mich, auch mit dem Kriminellen, also 'das Kriminelle' hatten wir nicht besprochen, wir hatten gesagt 'der Kriminelle', das paßt für mich auch mit der....hmmm...Neutralisation, und das trifft es dann auch wieder auf diesen Mitmenschen, da habe

ich auch gesagt, o. k. die kriminelle Seite ist in Ordnung, aber ich will auch die anderen Seiten, also dann die menschlichen oder so was, wo Begegnung möglich ist."

194 M3: "Aber warum heißt es nicht 'Mitjurist', 'Mitkrimineller', oder umgekehrt, nicht einfach Mensch? Also das ist so.."

196 M2: "Eben!"

197 F1: "Können wir jetzt drüber uns austauschen, es war nicht da."

198 M3: "Ja, ich stelle....."

199 F1: "Ja?"

200 M3: "....Ich erwarte keine Antwort..."

Wieder eine Verneinung, M3 erwartet eine Antwort und will den Druck mildern, während F1 mit ihrem Angebot zum Austausch die Frage wegwischen will. Sie verstehen sich hier sehr gut, obwohl sie das Gegenteil von dem sagen, was sie meinen. Denn warum fordert F1 M3 zur Wiederholung der Frage auf? Doch wohl, weil sie sie im ersten Anlauf nicht aufgenommen hat.

201 F1: "Ja, dann sag's noch mal."

202 M3: "Was unterscheidet den Menschen von einem Mitmenschen so.., und was unterscheidet den Juristen von einem Mitjuristen? Erstmal stelle ich fest, daß da ..das es nicht eh.. homolog ist, diese drei Ecken also da fällt eine Ecke...eine Ecke fällt irgendwie raus, weil ..."

208 F4: "Also, das ging mir auch so, wobei ich also mich erst mal so an den Begriffen gestoßen hatte und erstmal nicht wußte, warum so ..also wo .. 'Mitmensch', das ist irgendwie so .. 'zwischenmenschliche Beziehung', während so dieser Jurist da für mich so total isoliert da herausragt .... ehm... so losgelöst von jedem Beziehungsgeflecht."

Die Frage wird nicht aufgenommen und verfolgt, frau greift vielmehr zum Schwamm:.

215 F1: "Ich kann es ja einfach mal..." (Tafelarbeit)

216 F4: "Ja, (..Undeutlich).. als ob .....und Jurist sich total ausschließen."

218 M2: "Schon viel besser, aber ....(undeutlich)...da ein Jurist, sehr treffend, kein Mensch ist."

220 F1: "Mir fällt noch was ein, ich kann's noch mal ändern,soll ich's noch mal ändern?"

222 (Husten)

223 F1: "Ne, ..ja (an der Tafel), ach 'Krimineller' fehlt jetzt, ... vielleicht sollte 'der Kriminelle' daneben stehen?"

225 F3: "Ja, Mensch in der Mitte dann, meinst du..?"

226 F1: "Nee!"

227 F3: "Daneben."

228 M3: "In der Sitzordnung haben wir eine deutliche Geschlechtertrennung."

230 F2: (Undeutlich)

231 M3: "Hmm?"

232 F2: "..vorgenommen...eine deutliche Geschlechtertrennung."

233 M3: "Ob wir sie vorgenommen haben, weiß ich nicht, jedenfalls hat sich eine eingestellt."
235 F3: "Du warst das nicht!?"
236 F4: (Unverständlich)
237 F3: "Und, was sagt dir das?"
238: (Undeutlich...verhaltenes Lachen und Unruhe)
239: (Schweigen)

Die etwas stochrige Tafelarbeit liefert offenbar Muße, sich umzusehen. Da fällt die Geschlechtertrennung auf. M3 pariert den Verdacht, er wolle jemandem etwas vorhalten, dadurch, daß er es seiner Bedeutung zu berauben sucht. Das rettet ihn aber nicht, weil F3 ihn gleichwohl in den Begründungszwang bringt, was eine Art ist, das Thema noch mal zu kippen. Verhaltenes Lachen und Unruhe mit Schweigen heißt ja wohl, daß alle verstanden haben?

241 M1: "Also, für mich waren das einfach so Worte, Spannungspunkte, zwischen denen da einfach was Spannendes ist, als wir da so drüber geredet haben. Und jetzt kriege ich bald das Gefühl, wir haben euch irgend was angetan mit diesem Vorschlag."

Soweit der Auszug aus dem Sitzungsprotokoll.
Die Geschlechtertrennung in der Sitzordnung und die Reaktion auf das Gewahrwerden brachte mich auf den Gedanken, daß es zugleich mit dem "Juristenthema" oder wohlmöglich "eigentlich" um das Geschlechter/Inzestproblem - als latentem Thema - ging.
Ich legte dem Forschungsteam ein Papier vor, das die folgende Gedanken dazu enthielt:

An den Dreiecken ist ihre logische Inkohärenz zu unterstreichen.

Das erste Dreieck setzt den Mitmenschen mit dem Juristen in Verbindung. Hieße es nun "der Kriminelle", so wäre das Modell jedenfalls insoweit kohärent, als es sich jeweils um Personen handelt. Die Versächlichung des Kriminellen macht jedenfalls keinen Sinn. Ich neige dazu, darin eine Fehlhandlung zu sehen. Das bestätigt F1 auch: "Das Kriminelle hatten wir nicht besprochen, wir hatten gesagt, der Kriminelle."

Die Trennung der Geschlechter ist nun in der Tat fundamental und nicht eine Kategorisierung von Handlungsbeschreibungen wie "Jurist" und "Krimineller", zwischen denen man individuell hin und her pendeln kann oder die man auch real auflösen kann in einem mitmenschlichen Verhältnis. F1 und M2 wollen im Juristen keinen Mitmenschen sehen, aber wohl im Kriminellen?

Als F3 das Dreieck in "Person-Beruf-Triebe" verwandelt, liefert der Text keinen Hinweis, warum sie das tut. Das deute ich als einen weiteren Hinweis auf das latente Thema, das uns da beschäftigt und bedroht hat.

Die Aufnahme des "Triebthemas" durch M3 lenkt davon ab, indem er auf die aggressiven Triebseiten - bei Ärzten und Juristen - abhebt.

Die ganze Mann-Frau-Angelegenheit, die bei den Bildern ja zumindest angetönt war und uns auch sonst viel beschäftigt hat, bleibt im folgenden außen vor. "Da waren mal Juristen, die haben irgend 'ne Gruppe gemacht, die haben uns immer Mett mitgebracht" (w17) sollte vielleicht besser in "Da waren mal Juristen, da warn auch 'n paar ganz scharfe Fraun da" ersetzt werden, um die Bearbeitung des Themas auf die adäquate Ebene zu heben.
Ich schlage vor, versuchsweise das zweite Dreieck in "Jurist = Mann / Krimineller = Frau / Angst" zu verändern, das erste in "Mitmensch= Mensch / Jurist = Mann / das Kriminelle = das Geschlecht" (das man/Mann Problem, im englischen ja noch deutlicher: "it's a mans world" ist ganz ununterscheidbar). Und das dritte vielleicht einmal in "Gynäkologe-Mann-Triebe" als der Prototyp eines Berufes, in dem man ständig mit der Aufgabe des Neutralisierens der (eigenen) Geschlechtlichkeit beschäftigt ist. Mit diesen Änderungen läßt sich die Frage, "kann ich als Jurist Mensch bleiben?" reformulieren in "Kann ich als Jurist Frau bleiben?".
Eine andere Lösung wäre, das zweite Dreieck zu belassen und die Angst als die Angst vor Homosexualität zu spezifizieren. Die Spaltung zwischen Juristen und Kriminellen ist eine Männerangelegenheit, Frauen, Kinder (als die Opfer) werden neutralisiert. Indem ich mich als Mitmensch eindeutig auf die eine oder andere Seite der Grenze begeben zu können meine, stelle ich scheinbar einen Unterschied her, der dem Geschlechterunterschied gleicht. In diesem Spiel wird die Frau vom Menschen zum Mitmenschen.
Die Debatte am Ende der Sitzung über die notwendige Kunstfertigkeit und das Sich-Verlassen darauf, daß "der Anwalt nicht 'en Bier mit mir trinken gehen will" (regressiv analog dem Mett) macht in dieser Perspektive auch Sinn: ich muß mich in Abhängigkeitsbeziehungen darauf verlassen können, daß der Mächtige nicht seine Macht mißbraucht. Und das ist ein Teil der Inzestgeschichte: die Verarbeitung des Ödipuskomplexes gelingt um so eher, je weniger die verführerische Seite verdrängt und je weniger sie agiert wird. Rigide Vermeidung des Spiels von Verführung, Versuchung und Verdrängung und Leugnung ebenso wie der reale Inzest sind sichere Wege, die Auflösung des Ödipuskomplexes zu behindern.
Unsere "Elterlichkeit" wußten wir ja, aber die damit zusammenhängenden Probleme wollten wir nicht wissen.
Auf der Basis der Unbearbeitbarkeit dieser Probleme können in den Institutionen die quasi-familiären Strukturen für die Individuen die Relevanz gewinnen, die sie tatsächlich haben, indem sie sich in das Verdrängte einklinken und die alte Melodie anspielen.
Als Belege für diese vielleicht kühn erscheinenden Thesen will ich noch anführen:

Meine Beziehungen zu den auf diesem Wochenende anwesenden Frauen waren durch die Examina (=Entlassung aus dem Dozent-Studentin-Verhältnis) weniger durch die "institutionell gestützte" Abwehr und durch meine Anwesenheit als Nicht-Leiter weniger durch das Abstinenzgebot bestimmt.
Unsere Themenwahlgeschichte für das Projekt:
Justitia läßt die Binde fallen usw.: Ansehen der Person als Ansehen des Geschlechtsunterschiedes.
Der Roboter in einem Bild wird zugleich als lockend und bedrohlich, als Maschine - triebneutralisiert - wahrgenommen; in seiner relativen Größe kann er eine Elternfigur darstellen.
Die "schwebende X" ist, wie später von F4 gesagt, die verliebte X. F4 kann als Retterin fungieren, indem sie dem Sirenengesang des Roboters und wohl auch der kleinen bunten Wesen widersteht.
F1 verwandelt sich und ihre Mitteamer auf ihrem Bild in Kinder, als sie sich in den Knast aufmachen (auf ihrem Bild) und erwähnt, daß sie im Knast die bunten Röckchen, die sie draußen durchaus anhätten, nicht angezogen hätten.
Am letzten Seminartag auftauchende Erinnerungen von M4 an Beziehungen seiner Mitteamerinnen zu Gefangenen haben beide sowohl eine quasi-inzestuöse Seite als auch ein Überschreiten die JuristIn-Gefangenen-Grenze. Sein Bild neutralisiert den Geschlechtsunterschied der Teamer.
F3 schwarze Blume im Bild ist sinnlicher als die linke, und die Erzählungen vom Sonntag zu ihren Bemühungen, Beziehungen zu einigen besonderes sympathischen Gefangenen aufzubauen, passen dazu, daß es im Knast auch um die Konkurrenz zwischen Frauen ging.
Wenn wir ein Thema (JuristIn und Menschlichkeit) benutzten, um ein anderes, oder besser zwei (Geschlechterunterschied und Inzest), zu vermeiden oder das eine unterschwellig mit dem anderen zu behandeln, so daß das latente nicht bewußt wurde, ist es nicht verwunderlich, daß wir keinen roten Faden finden konnten.
Abends in der Kneipe gab es eine fröhliche und lustige Stimmung (begleitet von Musik aus den 50iger und sechziger Jahren). Das mag die Lockerung hinsichtlich der Mann/Frau--Beziehungen unter uns durch die Sitzung reflektieren und den Triumph, das heikle Thema so gekonnt vermieden zu haben.
Daß die gewonnene Freiheit begrenzt war, zeigte sich dann am Sonntagmorgen. Insbesondere F2 fühlte sich beschädigt (sie müßte ent-schädigt werden), unzufrieden, nicht weitergekommen zu sein, aber auch M1 und M4 ("die Zeit verrinnt, die Zeit verrinnt" und sein Traum: die Angst vor der durch das Automobil erlittenen Schädigung). Die selbstbeweglichen Teile (auto-mobilen) des Selbst, die am Tag zuvor im Untergrund bemerkbar waren, tauchten auf, zunächst noch symbolisch verhüllt, dann aber von F3 allen voran vertieft bearbeitet.

Das Papier mit diesen Überlegungen war Ausgangspunkt einer Kette von Verarbeitungsschritten, die Interpretation war Gegenstand von heftigen Debatten und nachdenklichen Diskussionen. Das Interesse am Thema manifestierte sich in der Beschäftigung mit der These, und es verschwand, als die Übertragungen im Eltern-Kind-Muster ein Stück aufgelöst werden konnten.

Aus den Protokollen der Forschungsteamsitzungen 31.Jan, 6. und 13.Febr. 1989

(1. Sitzung)
Wir erzielen Übereinstimmung, daß das Transkript schwer verständlich sei, der manifeste Text kein klares Thema erkennen lasse, die Diskussion zerfallen erscheine.
Das entspricht dem methodischen Schritt der Wahrnehmung der Auffälligkeit.
F1: Sie habe mit dem Wortsalat, den ich erwähne, M1 gerecht werden wollen; im Übrigen sei er es gewesen, der "der Kriminelle" in "das Kriminelle" abgewandelt habe. Es habe viel Nörgeln und Nölen am Leitungsteam gegeben. Sie sei hinsichtlich ihrer Leiterrolle enttäuscht.
Das "Leiterpaar" schützt sich und bildet eine Front gegen die anderen Teilnehmer, während diese als "Kinder" ins Nörgeln verfallen.
M4: Nach gängigen Maßstäben sei es eine gescheiterte Sitzung - im größeren und längeren Zusammenhang aber sei sie vielleicht befruchtend.
Thema ist auch das "dynamische Dreieck" - ein Dreieck hatte an der Tafel auf dem Seminar an der Tafel gestanden.
F4: "Wer kickt wen aus dem Dreieck, wer wird außen vorgelassen?"
M4: Die Sitzung sei wie der 4. Akt im Drama gewesen, der alles aufhalte.
F2: Es sei darum gegangen, abzukühlen, einen Deckel auf den Topf zu legen.
Damit wird auf emotionale Hindernisse Bezug genommen, die das manifeste Scheitern bedingt haben.

(2. Sitzung)

F4: weist auf M3 Sonderrolle hin: sie sei die Jüngste gewesen, vorgeprescht, viel Rivalitäts-/Neidgefühle, habe viel Platz genommen und erhalten. Die Schlager vom Samstag abend in der Kneipe seien noch vor ihrer Zeit gewesen.
M4: weist darauf hin, daß F3 nur auf einem Seminar dabei war. Spannende Gruppe, aber doch Zurückhaltung, sie habe die Schleusen erst kurz vor ihrer vorzeitigen Abreise geöffnet.
F1: Veranwortung und Druck; erinnert auch an das Krebs-Thema.
F2: Abschied - Krebs; Abschied von der Kindheit; Abschied von den Fünfzigern. F3 habe sich noch nicht so verabschiedet. Sie müsse in den Vordergrund und habe trotzdem das Gefühl, sie komme zu

kurz. Dann geht es um die Bedeutung der Geschwisterbeziehungen und die Frage des Geschwisterinzestes. Wir "sammeln" die Geschwister der TeilnehmerInnen.
F2: "Aber die Geschwisterbeziehungen ohne die zu den Eltern sind nicht relevant."
F5: betont die Rangordnung in der Geschwisterschar. Das "Nesthäkchen" werde nicht ernst genommen und zugleich beneidet.
F1: Elend im Knast zu sehen habe mit Erwachsenwerden zu tun.
Das Thema sei gewesen: Wie werden wir erwachsen?

F2: Der Roboter auf dem Bild von F4 sei das Schreckgespenst des Erwachsenen, der ohne Gefühl sei wegen seiner vielen Verpflichtungen.
F4: Der Roboter ist eine erwachsene Figur. Ambivalenz in der Phase der Loslösung. Sie habe F3 "den Raum gut lassen können" wegen der Erinnerung an eigene alte Geschichten.
Es fällt das Stichwort: "Nostalgie-Gruppe"
M4: Stellt eine Sequenz "Bilder-Sitzung-Traum" her. Er habe die Sitzung duldend hingenommen, gerne den anderern zugesehen.
F7: Es scheine sich ständig um Familie zu drehen. F3 durfte rumwuseln, das erweckte auch Neid.
F2: Sie war zu früh im Knast. Entsetzlich und finster war es ihr.
F7: Sie habe Begleitung und Schutz durch F4 - als mütterliche Figur - gehabt.
F5: "ich konnte sie auch gut lassen" bedeute auch: ich habe meine sichere Position.
F4: erinnert daran, daß M4 seinen Traum mit der Verletzung bei dem Autounfall mit seinem Geschwistertreffen in Zusammenhang gebracht hat.
F6: (an M4) "Hast du die aufgemischt?"
M4: "Ich war jedenfalls der, der die Schuld auf sich ziehn mußte."
F1: "Ein Auto kriegen heißt ungebunden und autonom werden."

"Der unattraktive Mann" als Motiv für die Knastteambildung.
Mutter und Vater seien nicht unerotisch, aber tabu. Hinsichtlich der Geschwister gibt es unterschiedliche Meinungen: sie seien nicht so tabu, versus, wegen großer Nähe/Dichte noch mehr tabu.

(3. Sitzung)
Der erste Teil ist in dieser Verarbeitungssequenz wiederum wie der 4.Akt im Drama: es kommt nichts in die Gänge. Ich habe keine Notizen. Wir wechseln wieder in ein anderes Zimmer.
"Was hat's mit dem letzten Mal auf sich?" "Die ganze Affenbande brüllt: wo ist die Kokosnuß?"
Stichwort: Kindisch werden

F6 fällt auf, daß Männer und Frauen/Eltern und Nicht-Eltern zusammensitzen:

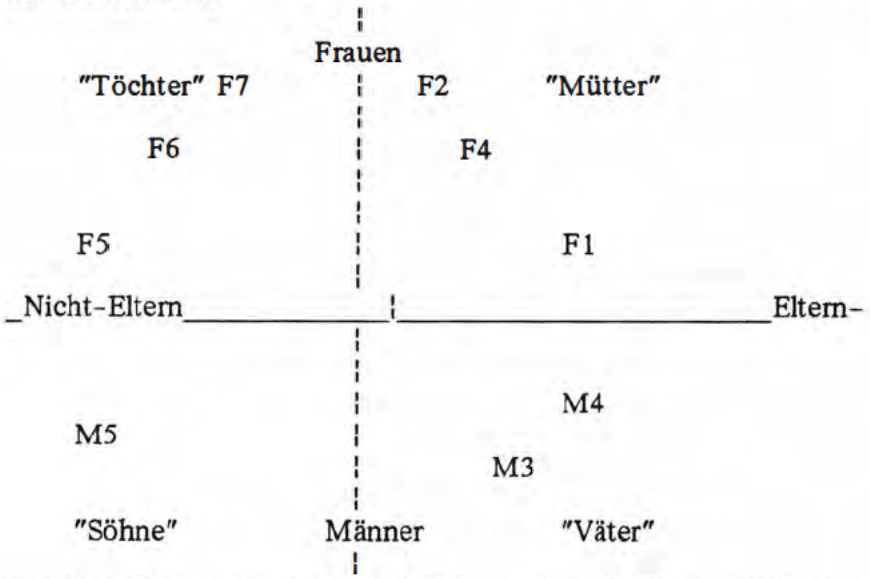

Als das klar wird, setzt eine kurze, aber intensive Klärung von etlichen Beziehungen ein: über die Bedeutung, die das Bild vom anderen in seiner "Elterlichkeit" macht, Beziehung ermöglicht, an irgendeinem Punkt aber auch behindert - der Schutz durch das Tabu und die Behinderung, weil es eine nicht adäquate Übertragung ist.
Gleichzeitig aber auch: Die Kooperation in einem real und nicht nur phantastisch so gesehenen institutionellen Muster setzt voraus, daß Beziehungen neutralisiert werden. Da aber gleichzeitig viel Versuchung dabei ist, erfolgt leicht der Rückgriff auf die familiären Muster, die aber doch nicht richtig passen.
Jedenfalls schien in dieser Sitzung die Interpretation, das latente Thema im August sei Inzest gewesen, akzeptiert zu werden.

Anhang 1: DAS FALLMATERIAL AUS JAKOBS AT STATISTISCH UNTERSUCHT

1. Zum Vorgehen bei der Untersuchung

"Fälle" wurden als solche nach bestimmten Kriterien erfaßt und dann kategorisiert, wobei eine sog. "assoziative Datenbank" zum Einsatz kam, die es erlaubt, die Datei auf bestimmte Muster abzufragen. Zahlen, die hier erhoben wurden, werden mit "U1" markiert.
Um die statistische Auswertung insbesondere im Hinblick auf korrelative Zusammenhänge zu erleichtern, wurden diese Daten, reduziert um die Mittäter und "Mitopfer" sowie um Mehrfachangaben bei Delikten und Problemen (mit ihrer Anordnung im Verbrechensaufbau), ausgegeben und für ein Statistik-Programm umcodiert. Dadurch verändert sich die Zahlenbasis an einigen Stellen. Ergebnisse aus diesen Berechnungen werden mit "U2" gekennzeichnet.

1.1. Auswahlkriterien für die Aufnahme als Fall

Nicht aufgenommen wurden bloße Nennung von Delikten oder Paragraphen. Aufgenommen wurden aber Beispiele, in denen nur das Opfer oder nur der Täter bezeichnet ist, in denen eine Tathandlung zumindest abstrakt beschrieben ist, die ein bestimmtes Delikt erkennen läßt, wenngleich nicht notwendig die jeweilige Vorschrift (irrelevant z.B., ob § 223 oder § 223a).

1.2. Mögliche Merkmale eines Falles

Es wurden erfaßt:
Täter/Mittäter - Opfer/"Mitopfer"
nach
Geschlecht (beim Opfer: Art)/ Beruf/ Stufe in der Hierarchie/ Bildungsstand/ Schicht
Delikt
Tatort
Tatwerkzeuge
Sonstige Beteiligte
Ansiedlung des Problems im Verbrechensaufbau
Ergebnis

Einzelheiten sind der nachstehenden Variablenliste und Variablenwerteliste zu entnehmen.

1.3. Variablenliste / Wertelisten

1.3.1. Variablenliste

VNr.	VKurz	Variablenname
01	TT	Täter als Person erkennbar
02	TT_G	Täter Mann (01) oder Frau (02)
03	TT_Alt	Täter Alter (nur jung erkennbar)

04	TT_BF	Täter: Beruf
05	TT_HIER	Täter: Stellung in einer Hierarchie
06	TT_BILD	Täter: Bildungsstand
07	TT_SCHT	Täter: Schicht
08	TT_ROLLE	Täter: Rolle im Verhältnis zum Opfer
09	TT_ZUST	Täter: alkoholisiert (1) oder krank (2)
10	OP_ART	Opfer: Art
11	OP_BF	Opfer: Beruf
12	OP_HIER	Opfer: Stellung in einer Hierarchie
13	OP_BLD	Opfer: Bildungsstand
14	OP_SCHT	Opfer: Schicht
15	OP_ROLLE	Opfer: Rolle
16	DL_1	Delikt #1
17	DL_2	Delikt #2
18	DL_3	Delikt #3
19	DL_4	Delikt #4
20	ICR	"Instrumenta sceleris"
21	ORT	"Tatort"
22	BET	Sonstige Beteiligte
23	VR_1	Problem im Verbrechensaufbau #1
24	VR_2	Problem im Verbrechensaufbau #2
25	VR_3	Problem im Verbrechensaufbau #3
26	ERG	Ergebnis

1.3.2. Variablen und Wertelisten

VNr.	VKurz	Variablenname
01	TT	Täter als Person erkennbar Code: ja:1 nein:2
02	TT_G	Täter Mann (01) oder Frau (02)
03	TT_Alt	Täter Alter (nur jung erkennbar)
04	TT_BF	Täter: Beruf Code: Jurist: 01 RA 02 Ri 03 StA 04 Med 05 Psycho 06 Theol 07 Handw 08 Poliz 09 Gefahrgen 10 Haushalt 11
05	TT_HIER	Täter: Stellung in einer Hierarchie
06	TT_BILD	Täter: Bildungsstand
07	TT_SCHT	Täter: Schicht Code (für TT/OP HIER;BILD;SCHT) Niedrig 1 Mittel 2

		Hoch 3
08	TT_ROLLE	Täter: Rolle im Verhältnis zum Opfer
		Code:
		Vorgesetzt 01
		Vater 02
		Mutter 03
		Kind 04
		Ehegatte 05
		Untergeb 06
09	TT_ZUST	Täter: alkoholisiert (1) oder krank (2)
10	OP_ART	Opfer: Art
		Code:
		Mann 01
		Frau 02
		Jur. Person 03
		Kind 04
		Keine qual.Ang.05
11	OP_BF	Opfer: Beruf
		Code:
		Jurist: 01
		RA 02
		Ri 03
		StA 04
		Med 05
		Psycho 06
		Theol 07
		Handw 08
		Poliz 09
		Gefahrgen 10
		Haushalt 11
12	OP_HIER	Opfer: Stellung in einer Hierarchie
13	OP_BLD	Opfer: Bildungsstand
14	OP_SCHT	Opfer: Schicht
15	OP_ROLLE	Opfer: Rolle
		Code:
		Vorgesetzte 01
		Vater 02
		Mutter 03
		Kind 04
		Ehegatte 05
		Untergeb 06
16	DL_1	Delikt #1
17	DL_2	Delikt #2
18	DL_3	Delikt #3
19	DL_4	Delikt #4
		Code (für DEL_#1 - DEL_#4)
		Frieden 01
		LandesVert 02
		WiderstStG 03
		GefBefr 04

		öffentl Ord 05
		Hausfried 06
		Unfallfl 07
		Meineid 08
		Verdächt 09
		Religion 10
		Personenst 11
		sex Selbstb 12
		Schutzbef 13
		Vergew 14
		Beleid 15
		Geheimnis 16
		Leben 17
		Verlangen 18
		KV 19
		Schutzbef 20
		Vergift 21
		Freiheit 22
		FrBeraub 23
		Nötigung 24
		Dieb/Unter 25
		Raub/Erpr 26
		Raub 27
		Erpress 28
		Betr/Untr 29
		Betrug 43
		Untreue 44
		Begünst./Hehl 45
		Urkund 30
		Konkurs 31
		Eigennutz 32
		Sachbeschäd 33
		Gemeingefähr 34
		Brandstift 35
		Bahn 42
		Straße 36
		Unterl Hilf 37
		Umwelt 38
		im Amte 39
		Korruption 40
		Rechtsbeug 41
20	ICR	"Instrumenta sceleris"
		Code: Schlag 01 Schuß 02 Gift 03
21	ORT	"Tatort"
		Code:
		Familie: 01
		Straßenverkehr: 02
		Institution: 03
		Geschäftl. Verk. 04
22	BET	Sonstige Beteiligte

		Code:
		Helfer: 01
		Retter: 02
		Verfolger: 03
		Begünstigte: 04
23	VR_1	Problem im Verbrechensaufbau #1
24	VR_2	Problem im Verbrechensaufbau #2
25	VR_3	Problem im Verbrechensaufbau #3
		Code: (für VR_#1 - VR_#3)
		Handlung 01
		OTB 02
		Kausalität 03
		erl Risiko 04
		Garantenst 05
		Normzweck 06
		Einverst 07
		STB 08
		Vorsatz 09
		Fahrläss 10
		ORF 11
		SRF 12
		Schuld 13
		Täter/Teiln 14
		Sonstiges 15
26	ERG	Ergebnis
		Code:
		strafbar 01
		nicht 02
		oTB nein 03
		STB nein 04
		RF 05
		Entschuld 06
		Alternativ 07

2. Die statistische Auswertung der Fallbeispiele

Jakobs liefert auf 761 Seiten 736 Beispiele/Fälle, die den Auswahlkriterien genügten.

Insgesamt ergibt sich, daß strafbare/nicht strafbare Fälle sich mit 53% zu 47% der entscheidbaren Fälle recht gleichmäßig verteilen. 658 lassen auch eine Entscheidung erkennen.

(U2)
Variablen-Nummer: 26 Ergebnis

Messwerte :	f:	cf:	Prozent:	cum.Prozent:
strafbar	347	347	48.8045%	48.8045%
nicht strafbar	305	652	42.8973%	91.7018%
alternativ	59	711	8.2982%	100.0000%

* Anhang 1: Statistik zu Jakobs' Fallmaterial S. 854 *

Anzahl Objekte: 711; Keine Angabe : 25 (3%)

2.1. Die Verteilung der Beispiele

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Verteilung der Seiten und der Fallbeispiele in Bezug auf die wesentlichen Abschnitte der Gliederung. Beteiligung und Unterlassen werden kurz bei hoher Falldichte behandelt. Tatbestand, Rechtfertigung, Versuch und Konkurrenz liegen in der Mitte, sie haben ein ausgewogenes Verhältnis von Seiten- und Fallquote.
Grundlagen und Schuld weisen dagegen ein deutlich geringere Fallquote auf. Was "Schuld als Zuständigkeit" bedeutet, findet sich nicht exemplifiziert.

Gegensta	Abschn	SNr.	SAnz	Fälle	Fall/Sei	%Fälle	%Seiten
Grundlagen	1- 5	-100	100	11	.11	.01	.13
Tatbesta	6-10	-282	182	180	.99	.24	.24
Rechtfer	11-16	-383	101	115	1.14	.16	.13
Schuld	17-19	-489	106	26	.25	.04	.14
Beteilig	21-24	-578	89	151	1.70	.21	.12
Versuch	25-27	-635	57	78	1.37	.11	.07
Unterlas	28-30	-709	74	134	1.81	.18	.10
Konkurre	31-33	-761	52	41	.79	.06	.07
			761	736	.97	.12	.12[1]

2.2. Delikte

Die Überblickstabelle 3 weist Häufigkeiten und Strafbarkeitsquoten aller Delikte aus.

Zwei Klassenbildungen erfolgten.
Zunächst wurden Klassen gebildet: Leib: Alle Körperverletzungsdelikte Leben: alle Tötungsdelikte sowie Abtreibung; Privatsphäre: Hausfriedensbruch, Geheimnisverrat; Ehre: Ehrdelikte und falsche Verdächtigung; Freiheit: Nötigung und Freiheitsberaubung; Eigentum und Vermögen: Diebstahl, Unterschlagung, Betrug, Untreue, Konkursdelikte, Eigennutz, Sachbeschädigungsdelikte; Gemeinge-

[1] Es bedeuten: Gegensta: Gegenstand der mit "Abschn" bezeichneteten Abschnitte im Buch, SNr. die Seitennummer im Buch, "SAnz" die Anzahl der Seiten, die auf den Gegenstand entfallen, "Fälle" die Anzahl der zu dem jeweiligen Gegenstand gegebenen Fälle, "Fall/Sei" die Quote der Fälle pro Seite, "%Fälle" den Anteil der Fälle, die auf diesen Gegenstand entfallen, "%Seiten" entsprechend der Anteil der Seiten. Diese relativen Häufigkeiten werden zur deutlichen Unterscheidung von den absoluten Zahlen in der Schreibweise ".xx" notiert, die Prozentzahl ergibt sich bei Multiplikation mit 100.

fährlich: alle Vorschriften bis § 120, Landfriedensbruch, Kriminelle/Terroristische Vereinigung, Unfallflucht, Aussagedelikte, Urkundsdelikte, Verkehrsdelikte, Umweltdelikte

	N	%
Leib	206	.28
Leben	203	.28
Privatsphäre	14	.02
Ehre	12	.02
Freiheit	46	.06
Eigentum u Vermögen	137	.19
Gemeingefährl/Staat	75	.10
Amtsdelikte	13	.02
Umwelt	5	.01
Sexualdelikte	19	.03

Was die Häufigkeit der Deliktsnennungen angeht, findet man mit weitem Abstand Leib und Leben an der Spitze, die zusammen 56% ausmachen, weit vor Eigentum/Vermögen mit 20%, Gemeingefährlichen Delikten mit 10%.
Auffällig ist, daß so verbreitete Delikte wie Schwarzfahren, Drogen (außer Alkohol) nicht vorkommen.
Strafbarkeitsquoten:

		STRAFBAR			NICHT STRAFBAR	
	N	%aF	%eF	N	%aF	%eF[2)]
Leib	99	.48	.56	78	.38	.44
Leben	103	.51	.58	76	.37	.42
Privatsphäre	7	.50	.50	7	.50	.50
Ehre	5	.42	.63	3	.25	.38
Freiheit	19	.41	.45	23	.50	.55
Eigentum u Vermögen	73	.53	.58	52	.38	.42
Gemeingefährl Staat	29	.39	.43	39	.52	.57
Amtsdelikte	4	.31	.40	6	.46	.60
Umwelt	2	.40	.50	2	.40	.50
Sexualdelikte	11	.58	.58	8	.42	.42

Hier bietet sich in den Klassen mit vielen Fällen keine gravierende Abweichung vom allgemeinen Durchschnitt. Immerhin fällt auf, daß Eigentum/Vermögen vor Leib und Leben in Richtung Strafbarkeit tendieren. Für "gemeingefährlich" und "Amtsdelikte" sowie Freiheitsdelikte ergeben sich Abweichungen in Richtung geringere Strafbarkeit, für Ehr- und Sexualdelikte in Richtung höhere Strafbarkeit.

[2)] %aF: Bezugsgröße sind alle Fälle; %eF: Bezugsgröße sind die entscheidbaren Fälle

* Anhang 1: Statistik zu Jakobs' Fallmaterial S. 856 *

Dann wurde versucht, einen "Deliktsschwereindex" zu bilden. Er trägt (in der Überblickstabelle 3) den Namen "sinx".

Für jedes Delikt wurde zunächst als "Grundwert" .1 eingesetzt, jeweils zusätzlich .1 wenn damit typischerweise

* eine Beeinträchtigung der Privatsphäre verbunden ist (§§ 123,164,SexSB,Ehre,Geheimnis), Freiheit, Diebstahl, Raub, Betrug/Untreue, Sachbeschädigung, Brandstiftung
* eine körperliche Beeinträchtigung gegeben ist (§113, 120, 175, 176, 211 ff., 223 ff., 239, 249 ff., 330c)
* mit einem Vertrauensbruch verbunden ist (§§ 263, 266, 267)
* es ein typisches Nahraumdelikt ist (§ 176, 175, 223b, 266)

So ergab sich, wegen Mehrfachnennung von Delikten in einem Fall, als Minimum ein Wert von 0.1, als Maximum 0.7.
Die Indexbildung trennt nicht genügend, ca. zwei Drittel der Fälle liegen bei .2.
Jedoch sind die Delikte mit einem Wert von 0.1 sowie die mit einem Wert von 0.4 und mehr signifikant in ihrer Strafbarkeitsquote gesenkt bzw. erhöht.

* Anhang 1: Statistik zu Jakobs' Fallmaterial S. 857 *

Kontingenztabelle

Spaltenvariable: Var.-Nr. 19 SchwereIndex (summiert)
Zeilenvariable: Var.-Nr. 26 Ergebnis

Meßwerte:	0.1000	0.2000	0.3000	0.4000	0.5000
Strfbr	22	243	21	34	7
Zeilen%:	6.65%	73.41%	6.34%	10.27%	2.11%
Spalten%:	32.84%	49.80%	43.75%	56.67%	70.00%
Gesamt%:	3.25%	35.89%	3.10%	5.02%	1.03%
Alternat.	7	33	7	10	0
Zeilen%:	12.28%	57.89%	12.28%	17.54%	0.00%
Spalten%:	10.45%	6.76%	14.58%	16.67%	0.00%
Gesamt%:	1.03%	4.87%	1.03%	1.48%	0.00%
Nicht stb	38	212	20	16	3
Zeilen%:	13.15%	73.36%	6.92%	5.54%	1.04%
Spalten%:	56.72%	43.44%	41.67%	26.67%	30.00%
Gesamt%:	5.61%	31.31%	2.95%	2.36%	0.44%
Gesamt:	67	488	48	60	10
Total%:	9.90%	72.08%	7.09%	8.86%	1.48%

Meßwerte:	0.6000	0.7000	Gesamt:
Strfbr	2	2	331
Zeilen%:	0.60%	0.60%	
Spalten%:	100.00%	100.00%	
Gesamt%:	0.30%	0.30%	48.89%
Alternat.	0	0	57
Zeilen%:	0.00%	0.00%	
Spalten%:	0.00%	0.00%	
Gesamt%:	0.00%	0.00%	8.42%
Nicht stb	0	0	289
Zeilen%:	0.00%	0.00%	
Spalten%:	0.00%	0.00%	
Gesamt%:	0.00%	0.00%	42.69%
Gesamt:	2	2	677
Total%:	0.30%	0.30%	100.00%

Anzahl erwarteter Häufigkeiten <5: 10 = 47.62%

* Anhang 1: Statistik zu Jakobs' Fallmaterial S. 858 *

---

kleinste erwartete Häufigkeit: 0.16839
Chi-Quadrat .....: 26.63270* df=12 p= 0.00872
mit Korrektur n. YATES: 20.00157# df=12 p= 0.06706

Rangkorrelation n. Spearman: r= 0.19969* p= 0.00001 N=677
Anzahl missing cases: 59

Sieht man von der großen Dichte der Verteilung ab, so liefert der Index eine gute Anpassung an das Jakobsche Modell, was jedenfalls für die Delikte ohne Erschwerung im Verhältnis zu anderen deutlich ist wie umgekehrt für die Delikte mit deutlicher Erschwerung. Das konterkariert die manifeste Abstraktion von den Rechtsgütern unterhalb der Schwelle der abstrakten Normgeltung.

RANGKORRELATION (SPEARMAN) :

Für N>30 T-TEST:
Für N<=30 Signifikanzbestimmung der Koeffizienten nach FERGUSON:
Irrtumswahrscheinlichkeit: P<=10%>5%:# P<=5%>1%:$ P<=1%:*

Variablen:		Rang-Korrelation :	N=:
16	26	0.2793*	680
19	26	0.1997*	677

Var. 16 enthielt das erstgenannte Delikt, Var. 19 die Addition der Schwereindices für mehrere in einem Fall genannte Delikte. Es zeigt sich, daß die Annahme einer Additivität nicht zutrifft, weil die Korrelation für Var. 19 niedriger ist. Die beste Aussage trifft der "Schwereindex" also für die erstgenannte, wichtigste Vorschrift.

Kontingenztabelle
(Hier gingen im Gegensatz zur vorigen Tabelle nur entscheidbare Fälle ein, "Alternativ" wurde herausgenommen.)
Spaltenvariable: Var.-Nr. 19
Zeilenvariable: Var.-Nr. 26

Meßwerte:	0.1000	0.2000	0.3000	0.4000	0.5000
strafbar	22	243	21	34	7
Zeilen%:	6.65%	73.41%	6.34%	10.27%	2.11%
Spalten%:	36.67%	53.41%	51.22%	68.00%	70.00%
Gesamt%:	3.55%	39.19%	3.39%	5.48%	1.13%
nicht strb	38	212	20	16	3
Zeilen%:	13.15%	73.36%	6.92%	5.54%	1.04%
Spalten%:	63.33%	46.59%	48.78%	32.00%	30.00%
Gesamt%:	6.13%	34.19%	3.23%	2.58%	0.48%

* Anhang 1: Statistik zu Jakobs' Fallmaterial S. 859 *

Gesamt:	60	455	41	50	10
Total%:	9.68%	73.39%	6.61%	8.06%	1.61%

Meßwerte:	0.6000	0.7000	Gesamt:
strafbar	2	2	331
Zeilen%:	0.60%	0.60%	
Spalten%:	100.00%	100.00%	
Gesamt%:	0.32%	0.32%	53.39%
nicht strb	0	0	289
Zeilen%:	0.00%	0.00%	
Spalten%:	0.00%	0.00%	
Gesamt%:	0.00%	0.00%	46.61%
Gesamt:	2	2	620
Total%:	0.32%	0.32%	100.00%

Anzahl erwarteter Häufigkeiten <5: 5 = 35.71%
kleinste erwartete Häufigkeit: 0.93226
Chi-Quadrat .....: 15.71008$ df=6 p= 0.01540
mit Korrektur n. YATES: 11.11789# df=6 p= 0.08480

Rangkorrelation n. Spearman: r= 0.23676* p= 0.00001 N=620

Anzahl missing cases: 32

Die Differenzierung nach Delikten bzw. Rechtsgütern ist also nicht sehr ausgeprägt. Das läßt sich schon an der kaum gegebenen Differenz zwischen Tötungs- und Körperverletzungsdelikten ersehen, die allgemein doch betont ist. Soweit allerdings eine Differenzierung stattfindet, läuft sie dem expliziten Modell zuwider: denn die eher abstrakten Delikte (gegen die Allgemeinheit usw.), die für das Funktionieren staatlicher Institutionen relevant sind, weisen eine geringere Strafbarkeitsquote aus als diejenigen, die auf den Nahraum, die persönliche Sphäre bezogen sind.

* Anhang 1: Statistik zu Jakobs' Fallmaterial S. 860 *

2.3. Ort im Verbrechensaufbau

	N	%		
Kausalität	35	.05		
erlaubtes Risiko	9	.01		
Garant	114	.15		
Normzweckzus	16	.02		
Einverständn	12	.02		
Obj. TB			216	.29
Vorsatz	75	.10		
Fahrlässigkeit	34	.05		
Subj. TB			117	.16
Tatbestand			333	.45
RF			129	.18
Schuld			64	.09
Teilnahme			136	.18

Bei der Häufigkeitsverteilung zeigt sich, daß das Schwergewicht auf der Tatbestandsebene liegt: 45% der Fälle entfallen hierauf, knapp 20% auf die der Rechtfertigung und nur 9% in den Schuldbereich.
Der Garantenstellung werden besonders viele Beispiele gewidmet, während anderseits das "erlaubte Risiko", der Normzweckzusammenhang und das (tatbestandsausschließende) Einverständnis vergleichsweise wenig durch Beispiele untermauert werden.

Strafbarkeitsquoten:

	STRAFBAR			NICHT STRAFBAR		
	N	%aF	%eF	N	%aF	%eF
Obj. TB	111	.51	.59	76	.35	.41
Kausalität	18	.51	.67	9	.26	.33
erlaubtes Risiko	1	.11	.13	7	.78	.88
Garant	69	.61	.66	36	.32	.34
Normzweckzus	5	.31	.33	10	.63	.67
Einverständn	3	.25	.30	7	.58	.70
Subj. TB	52	.44	.49	55	.47	.51
Vorsatz	36	.48	.53	32	.43	.47
Fahrlässigkeit	11	.32	.35	20	.59	.65
RF	42	.33	.37	71	.55	.63
Schuld	29	.45	.52	27	.42	.48
Teilnahme	74	.54	.58	54	.40	.42

Hier fällt eine erhöhte Strafbarkeitsquote bei Garantenstellungen und, in Grenzen, bei Kausalität auf. Umgekehrt eine deutlich erniedrigte bei "erlaubtem Risiko", "Normzweckzusammenhang", "Einverständnis", "Fahrlässigkeit" und Rechtfertigung.

2.4. Beteiligte

2.4.1. Täter

* Anhang 1: Statistik zu Jakobs' Fallmaterial S. 862 *

Häufigkeiten (U2)
Variablen-Nummer: 1: Täter als Person erkennbar

Messwerte :	f:	cf:	Prozent:	cum.Prozent:
ja	658	658	89.4022%	89.4022%
nein	78	736	10.5978%	100.0000%

Anzahl Objekte: 736
Keine Angabe : 0

Variablen-Nummer: 2: Täter: Geschlecht

Messwerte :	f:	cf:	Prozent:	cum.Prozent:
Mann	492	492	95.5340%	95.5340%
Frau	23	515	4.4660%	100.0000%

Anzahl Objekte: 515
Keine Angabe : 221

Variablen-Nummer: 3 Täter: Alter

Messwerte :	f:	cf:	Prozent:	cum.Prozent:
jung	5	5	100.0000%	100.0000%

Anzahl Objekte: 5; Keine Angabe : 731 (99%)

Variablen-Nummer: 4 Täter: Beruf

Messwerte :	f:	cf:	Prozent:	cum.Prozent:
Jurist	6	6	4.1667%	4.1667%
Mediziner	51	57	35.4167%	39.5833%
Psychologe	4	61	2.7778%	42.3611%
Theologe	1	62	0.6944%	43.0556%
Handwerker	52	114	36.1111%	79.1667%
Polizist	19	133	13.1944%	92.3611%
Gefahrgeneigte	11	144	7.6389%	100.0000%

Anzahl Objekte: 144; keine Angabe: 592 (80%)

Während die Bilder des Juristen, Lehrers/Pädagogen oben an Hand der einzelnen Fälle skizziert wurden, gebe ich die gruppierte Fallliste für den Arzt, die die dessen Bilder zugrunde liegen, an dieser Stelle wieder, Einige Fälle werden dabei doppelt genannt[3]).

---

[3]) In der nachfolgenden Liste gibt die erste Zahl immer die (von mir vergebene) Fallnummer wieder, die zweite die Seitenzahl.

* Anhang 1: Statistik zu Jakobs' Fallmaterial S. 863 *

NOTARZT (7)
54, S. 171 / 222, S. 319 / 223, S. 319/ 179, S. 264/ 414, S. 529/ 645, S. 673, Notarzt überweist an einen Facharzt, der Fehler macht / 658, S. 682, Bereitschaftsarzt, dessen Vorgänger ein Scharlatan war./

BETRUNKEN (5)
54, S. 171 / 209, S. 300/ 218, S. 306, Arzt, der bewußt betrunken operiert/ 248, S. 345/ 414, S. 529, Arzt betrinkt sich, verkennend, daß er Bereitschaftsdienst/ 569, S. 640/

UNMORALISCH(5)
200, S. 295, der des Honorars wegen lege artis arbeitende Arzt/ 222, S. 319, Operateur muß zur Operation gezwungen werden/ 223, S. 319, der zufällig anwesende Arzt darf nur ausnahmsweise zum Helfen gezwungen werden/ 271, S. 361 Ehefrau spendet Niere für den Mann, die vom Arzt nicht für ihn verwandt wird./ 276, S. 362, Entfernung aller Zähne ohne medizinischen Anlaß./

NACHLÄSSIG(4)
84, S. 192 Kokain st Novokain/88, S. 192 Narkose ohne internistische Untersuch/140, S. 42 Skalpell fällt aus der Hand/ 588, S. 655, der Patient stirbt, es ist unklar, ob die Behandlung geholfen hätte./

UNWILLIG/-FÄHIG (12)
178, S. 264 Arzt übernimmt ihm nicht geläuf Operation/ 179, S. 264, ein kranker Notarzt sorgt nicht rechtzeitig für Vertretung/ 195, S. 291, gegebene medizinische Indikation wird nicht erkannt, § 218/ 219, S. 308, Arzt nimmt irrig Einwilligung an/ 446, S. 548, Weil ihm vorgespiegelt wird, alle Welt wisse Bescheid, gibt ein Arzt ein Geheimnis preis/ 450, S. 550, eine Krankenschwester Annahme, der Arzt wisse um die von ihr erkannte Überdosierung gibt die Spritze an ihn/ 568, S. 640, Arzt zerstört durch falsche Behandlung heilbares Organ/ 569, S. 640, Arzt muß beim Notfalleinsatz Führerschein einstecken/ 714, S. 736, fahrlässig falsches Rezept bei jedem Patienten mit identischem Krankheitsbild/ 733, S. 755, Arzt vollzieht indizierten Eingriff am Falschen/ 593, S. 656, hätte der Arzt pflichtgemäß operiert, hätte er das vermeintlich kranke Organ gesund, aber auch das tatsächlich kranke gefunden/ 595, S. 657, pflichtgemäß verabreichte Medikament hätte eine Krankheit geheilt, aber eine neue hervorgerufen/

HERAUSFORDERER (7)
13, S. 110, Tötung auf Verlangen: daß Tötung sein soll, 216/ 345, S. 477, Gewissenstäter: Arzt, der jede Reglementierung des Abortes für überholt hält, 218/ 349, S. 480, Arzt gibt todkrankem Freund tödliche Injektion wegen gegebenem Versprechen/ 493, S. 593, Gynäkologe untersucht, ist sowieso zur Abtreibung entschlossen, 218/ 494, S. 593, untersucht allein wegen Abtreibung, 218/ 204, S. 296, Arzt hilft von med. Indikation nichtsahnendem Kolle-

gen, 218/ 640, S. 672, die vor dem Attentat dem Terroristen gegebene Zusage ärztlicher Versorgung erzeugt keine Zuständigkeit/

ABWEICHENDE ANSICHT
171, S. 262, Arzt, der der lex artis widersprechend arbeitet, dabei treten unvorhersehbare Folgen ein./

MACHT (4)
270, S. 359, Leben oder Beine für ein Experiment zu opfern wird durch Einwilligung nicht gerechtfertigt/ 98, S. 202, es macht einen Unterschied, ob es um die Transplantation einer Niere oder um eine Blutspende geht/ 250, S. 347, Arzt stellt die Herzlungenmaschine bei einem Patienten mit besserer Prognose an, bei dem mit schlechterer Prognose ab/ 272, S. 362, Einwilligung zur Sterilisation rechtfertigt/

WERKZEUGE DER MACHT
362, S.487, Ärzte in Vernichtungsanstalten/

MACHT ANDERE ZU WERKZEUGEN
402, S. 526, Mittelbare Täterschaft, Arzt Krankenschwester Überdosis/
570, S. 640, Unterlassung Handlung, Arzt ohne Narkose operieren/

AN-/ÜBERFORDERUNGEN(4)
287, S. 369, Krankenhausarzt muß nicht bis zur physischen und psychischen Erschöpfung arbeiten/ 583, S. 652, Arzt muß bei einer Notfallbehandlung das Transfusionsblut nicht selbst spenden/ 281, S. 363, der Arzt. der sich von einem mäßig betrunkenen Fahrer in einem Notfall fahren läßt, willigt in die Risikofahrt mit den entspr. Folgen ein./ 589, S. 656, Eine große Operation, die das Leben nur um Stunden verlängert, muß nicht durchgeführt werden./

BEDEUTUNG (2)
652, S. 680, Arzt schafft mit dem Betrieb seiner Praxis besonderes Vertrauen/ 669, S. 689, ein Bereitschaftsarzt muß erst untersuchen, dann handeln/

PROFESSIONELL VERSUS INSTITUTIONELL (5)
289, S. 369, ärztlich ausgebildete Mutter Notfall des kranken Kindes/603, S. 662, eine Baugrube muß auch zugunsten der Patienten eines Notarzt, der als Passant vorbeikommt, gesichert werden/ 643, S. 673, der zweite Leibarzt des Monarchen ist nicht Garant, wenn der erste durch Zufall nicht verfügbar ist./ 64, S. 180, Arzt ohne Behandlungspflicht, der die Behandlung abbricht, die Herz-Lungen-Maschine abstellt/ bzw.; 69, S. 181, Arzt, der der Behandlungspflicht zuwider Behandlung abbricht, die Maschine abstellt./

* Anhang 1: Statistik zu Jakobs' Fallmaterial S. 865 *

Variablen-Nummer: 5 Täter: Hierarchie

Messwerte :	f:	cf:	Prozent:	cum.Prozent:
niedrig	35	35	47.2973%	47.2973%
mittel	6	41	8.1081%	55.4054%
hoch	33	74	44.5946%	100.0000%

Anzahl Objekte: 74; Keine Angabe : 662 (90%)

Variablen-Nummer: 6 Täter: Bildung

Messwerte :	f:	cf:	Prozent:	cum.Prozent:
niedrig	7	7	11.1111%	11.1111%
mittel	12	19	19.0476%	30.1587%
hoch	44	63	69.8413%	100.0000%

Anzahl Objekte: 63; Keine Angabe : 673 (91%)

Variablen-Nummer: 7 Täter: Schicht

Messwerte :	f:	cf:	Prozent:	cum.Prozent:
niedrig	24	24	22.4299%	22.4299%
mittel	74	98	69.1589%	91.5888%
hoch	9	107	8.4112%	100.0000%

Anzahl Objekte: 107; Keine Angabe : 629 (85%)

Variablen-Nummer: 8 Täter: Rolle

Messwerte :	f:	cf:	Prozent:	cum.Prozent:
Vorgesetzter	16	16	39.0244%	39.0244%
Vater	2	18	4.8780%	43.9024%
Mutter	2	20	4.8780%	48.7805%
Ehegatte	1	21	2.4390%	51.2195%
Untergebener	20	41	48.7805%	100.0000%

Anzahl Objekte: 41; Keine Angabe : 695 (94%)

Variablen-Nummer: 9 Täter: Zustand

Messwerte :	f:	cf:	Prozent:	cum.Prozent:
Alkohol	31	31	52.5424%	52.5424%
Psychisch krank	28	59	47.4576%	100.0000%

Anzahl Objekte: 59; Keine Angabe : 677 (92%)

(U1)

Täter	658	.89
Mann	492	.67
Frau	24	.03

oben	77	.10
unten	55	.07
Unspez	78	.11

In 89% der Fälle taucht ein Täter zumindest in der Form "Wer" auf, wobei dies noch nicht geschlechtsspezifisch gewertet wurde. Dies erfolgte erst, wenn im Folgenden von "er" bzw. "sie" die Rede war oder auf andere Art und Weise das Geschlecht erkennbar wurde. Dies war in 70% aller Fälle gegeben. Hinsichtlich seiner sozialen Stellung blieb der Täter meist im Dunklen, nur in 17% war etwas erkennbar, wobei die eher "oben" angesiedelten Täter absolut und gemessen an ihrem Vorkommen in der Sozialstruktur überwiegen. J. hat also insoweit nicht den Unterschichtangehörigen "im Visier". Frauen kommen nur selten ausdrücklich als Täterinnen ins Spiel.

	STRAFBAR			NICHT STRAFBAR		
	N	%aF	%eF	N	%aF	%eF
Täter	308	.47	.53	277	.42	.47
Täter: Mann	235	.48	.54	200	.41	.46
Täter: Frau	9	.38	.45	11	.46	.55
Täter: oben	50	.65	.69	22	.29	.31
Täter: unten	30	.55	.63	18	.33	.38
Unspezifizier	40	.51	.55	33	.42	.45

Kontingenztabelle (U2)

* Anhang 1: Statistik zu Jakobs' Fallmaterial S. 867 *

Spaltenvariable: Var.-Nr. 4: Täter: Beruf
Zeilenvariable: Var.-Nr. 26

Meßwerte:	Jurist	Mediziner	Psychologe	Theologe	Handwerker
strafbar	2	23	4	0	23
Spalten%:	33.33%	48.94%	100.00%	0.00%	50.00%
nicht strafb.	4	24	0	1	23
Spalten%:	66.67%	51.06%	0.00%	100.00%	50.00%
Gesamt:	6	47	4	1	46
Total%:	4.58%	35.88%	3.05%	0.76%	35.11%

Meßwerte:	Polizist	Gefahrgen	Gesamt:
strafbar	9	8	69
Spalten%:	50.00%	88.89%	
nicht strb	9	1	62
Spalten%:	50.00%	11.11%	
Gesamt:	18	9	131
Total%:	13.74%	6.87%	100.00%

Anzahl erwarteter Häufigkeiten <5: 8 = 57.14%
kleinste erwartete Häufigkeit: 0.47328
Chi-Quadrat .....: 10.78915# df=6 p= 0.09512
mit Korrektur n. YATES: 5.81591 df=6 p= 0.44413

Cramer's V.....: 0.28698

Gamma: -0.17871

Anzahl missing cases: 521 (80%)

* Anhang 1: Statistik zu Jakobs' Fallmaterial S. 868 *

Spaltenvariable: Var.-Nr. 8 Rolle des Täters
Zeilenvariable: Var.-Nr. 26

Meßwerte:	Vorgesetzt	Vater	Mutter	Unterg	Gesamt:
strafbar	11	1	1	9	22
Spalten%:	78.57%	50.00%	50.00%	52.94%	
nicht strb	3	1	1	8	13
Spalten%:	21.43%	50.00%	50.00%	47.06%	
Gesamt:	14	2	2	17	35
Total%:	40.00%	5.71%	5.71%	48.57%	100.00%

Anzahl erwarteter Häufigkeiten <5: 4 = 50.00%
kleinste erwartete Häufigkeit: 0.74286
Chi-Quadrat .....: 2.47995 df=3 p= 0.47893
mit Korrektur n. YATES: 1.49103 df=3 p= 0.68434

Cramer's V.....: 0.26619

Gamma: 0.41899

Somer's d (mit Var.Nr. 8 als abhängigem Merkmal): 0.26224
Somer's d (mit Var.Nr. 26 als abhängigem Merkmal): 0.20492
Somer's d (symmetrisch): 0.23006

Kendall's Tau a: 0.12605
Kendall's Tau b: 0.23181
Kendall's Tau c: 0.24490

Rangkorrelation n. Spearman: r= 0.42236$ p= 0.01110 N=35

Produkt-Moment-Korrelation: r= 0.22432* p= 0.00002 N=35

Anzahl missing cases: 617 (95%)

Spaltenvariable: Var.-Nr. 9
Zeilenvariable: Var.-Nr. 26

Meßwerte:	Alkohol	krank	k.Angabe	Gesamt:
strafbar	14	20	313	347
Zeilen%:	4.03%	5.76%	90.20%	
Spalten%:	51.85%	71.43%	52.43%	
Gesamt%:	2.15%	3.07%	48.01%	53.22%
nicht strb	13	8	284	305
Zeilen%:	4.26%	2.62%	93.11%	

Spalten%:	48.15%	28.57%	47.57%	
Gesamt%:	1.99%	1.23%	43.56%	46.78%
Gesamt:	27	28	597	652
Total%:	4.14%	4.29%	91.56%	100.00%

Chi-Quadrat .....: 3.89926 df=2 p= 0.14233
mit Korrektur n. YATES: 3.15585 df=2 p= 0.20640

Rangkorrelation n. Spearman: r= 0.53068* p= 0.00001 N=652
Anzahl missing cases: 0

2.4.2. Opfer

Variablen-Nummer: 10 Opfer: Art

Mann	163	163	40.1478%	40.1478%
Frau	15	178	3.6946%	43.8424%
Jur. Person	8	186	1.9704%	45.8128%
Kind	48	234	11.8227%	57.6355%
ohne näh. Ang.	172	406	42.3645%	100.0000%

Anzahl Objekte: 406
Keine Angabe : 330 (45%)

Es gibt also einen unterschiedlichen Konkretisierungsgrad bei Täter und Opfer. Während hier 502 Fälle ohne (näh.) Angabe bleiben, sind es beim Täter nur 212.

Variablen-Nummer: 11 Opfer: Beruf

Messwerte :	f:	cf:	Prozent:	cum.Prozent:
Beamter	1	1	3.7037%	3.7037%
Richter	2	3	7.4074%	11.1111%
Mediziner	5	8	18.5185%	29.6296%
Psychologe	1	9	3.7037%	33.3333%
Handwerker	11	20	40.7407%	74.0741%
Polizist	5	25	18.5185%	92.5926%
Gefahrgeneigt	2	27	7.4074%	100.0000%

Anzahl Objekte: 27; Keine Angabe : 709 (96%)
(zum Vergleich bei den Tätern: 144)

Variablen-Nummer: 12 Opfer: Hierarchie

Messwerte :	f:	cf:	Prozent:	cum.Prozent:
niedrig	17	17	60.7143%	60.7143%
mittel	1	18	3.5714%	64.2857%
hoch	10	28	35.7143%	100.0000%

* Anhang 1: Statistik zu Jakobs' Fallmaterial S. 870 *

Anzahl Objekte: 28; Keine Angabe : 708 (96%)
(zum Vergleich bei den Tätern: 74)

Variablen-Nummer: 13 Opfer: Bildungsstand

Messwerte :	f:	cf:	Prozent:	cum.Prozent:
niedrig	9	9	37.5000%	37.5000%
mittel	7	16	29.1667%	66.6667%
hoch	8	24	33.3333%	100.0000%

Anzahl Objekte: 24; Keine Angabe : 712 (97%)
(zum Vergleich bei den Tätern: 63)

Variablen-Nummer: 14 Opfer: Schicht

Messwerte :	f:	cf:	Prozent:	cum.Prozent:
niedrig	14	14	35.0000%	35.0000%
mittel	20	34	50.0000%	85.0000%
hoch	6	40	15.0000%	100.0000%

Anzahl Objekte: 40; Keine Angabe : 696 (95%)
(zum Vergleich bei den Tätern: 107)

Variablen-Nummer: 15 Opfer: Rolle

Messwerte :	f:	cf:	Prozent:	cum.Prozent:
Vorgesetzter	4	4	10.0000%	10.0000%
Vater	1	5	2.5000%	12.5000%
Mutter	1	6	2.5000%	15.0000%
Kind	24	30	60.0000%	75.0000%
Untergebener	10	40	25.0000%	100.0000%

Anzahl Objekte: 40; Keine Angabe : 696 (95%)
(zum Vergleich bei den Tätern: 41)
Im Gegensatz zu den anderen Variablen sind die Angaben für die Rolle bei den Opfern entsprechend hoch. Insbesondere erscheint es erwähnenswert, wenn es sich um Schwache, nämlich Kinder oder Untergebene handelt.

(U1)

Opfer	454	.62
Opfer: Mann	163	.22
Opfer: Frau	26	.04
Kind	48	.07
Jurist. Person	8	.01
Opfer: oben	11	.01
Opfer: unten	72	.10
Unspezifiziert	282	.38

* Anhang 1: Statistik zu Jakobs' Fallmaterial S. 871 *

	STRAFBAR			NICHT STRAFBAR		
	N	%aF	%eF	N	%aF	%eF
Opfer	226	.50	.55	182	.40	.45
Opfer: Mann	73	.45	.49	75	.46	.51
Opfer: Frau	14	.54	.61	9	.35	.39
Kind	18	.38	.75	6	.13	.25
Jurist. Person	2	.25	.33	4	.50	.67
Opfer: oben	3	.27	.30	7	.64	.70
Opfer: unten	47	.65	.71	19	.26	.29
Unspezifiziert	122	.43	.49	128	.45	.51

(U2)
Spaltenvariable: Var.-Nr. 10 Art des Opfers
Zeilenvariable: Var.-Nr. 26

Meßwerte:	Mann	Frau	Jur.Pers	Kind	k.n.A	Gesamt:
strafbar	73	7	2	31	84	197
Spalten%:	49.32%	58.33%	33.33%	67.39%	56.76%	54.72%
nicht strafb	75	5	4	15	64	163
Spalten%:	50.68%	41.67%	66.67%	32.61%	43.24%	45.28%
Gesamt:	148	12	6	46	148	360
Total%:	41.11%	3.33%	1.67%	12.78%	41.11%	100.00%

Anzahl erwarteter Häufigkeiten <5: 2 = 20.00%
kleinste erwartete Häufigkeit: 2.71667
Chi-Quadrat .....: 6.13859 df=4 p= 0.18904
mit Korrektur n. YATES: 4.60611 df=4 p= 0.33015
Cramer's V.....: 0.13058
Gamma: -0.11845

Rangkorrelation n. Spearman: r= 0.14192* p= 0.00704 N=360
Anzahl missing cases: 292

* Anhang 1: Statistik zu Jakobs' Fallmaterial S. 872 *

Spaltenvariable: Var.-Nr. 11 Opfer: Beruf
Zeilenvariable: Var.-Nr. 26

Meßwerte:	Beamter	Richter	Mediziner	Psychologe	Handwerker
strafbar	1	0	2	0	9
Spalten%:	100.00%	0.00%	50.00%	0.00%	90.00%
nicht strafb	0	1	2	1	1
Spalten:	0.00%	100.00%	50.00%	100.00%	10.00%
Gesamt:	1	1	4	1	10
Total%:	4.17%	4.17%	16.67%	4.17%	41.67%

Meßwerte:	Polizist	Gefahrgen	Gesamt:
strafbar	1	1	14
Spalten%:	20.00%	50.00%	58.33%
nicht strafb	4	1	10
Spalten%:	80.00%	50.00%	41.67%
Gesamt:	5	2	24
Total%:	20.83%	8.33%	100.00%

Anzahl erwarteter Häufigkeiten <5: 13 = 92.86%
kleinste erwartete Häufigkeit: 0.41667
Chi-Quadrat .....: 10.83429# df=6 p= 0.09364
mit Korrektur n. YATES: 4.92000 df=6 p= 0.55412

PRE-lambda mit Var.-Nr. 11 als abhängige Variable: 0.21429
PRE-lambda mit Var.-Nr. 26 als abhängige Variable: 0.50000

Cramer's V.....: 0.67188

Gamma: 0.14754

Rangkorrelation n. Spearman: r= 0.27099 p= 1.00000 N=24
Anzahl missing cases: 628

* Anhang 1: Statistik zu Jakobs' Fallmaterial S. 873 *

Spaltenvariable: Var.-Nr. 15 Opfer: Rolle
Zeilenvariable: Var.-Nr. 26

Meßwerte:	Vorgesetzt. Vater	Mutter	Kind	Untergeb	Gesamt:
strafbar	2	0	0	18	8	28
Spalten%:	50.00%	0.00%	0.00%	75.00%	88.89%	71.79%
nicht strafb	2	1	1	6	1	11
Spalten%:	50.00%	100.00%	100.00%	25.00%	11.11%	28.21%
Gesamt:	4	1	1	24	9	39
Total%:	10.26%	2.56%	2.56%	61.54%	23.08%	100.00%

Anzahl erwarteter Häufigkeiten <5: 7 = 70.00%
kleinste erwartete Häufigkeit: 0.28205
Chi-Quadrat .....: 7.44968 df=4 p= 0.11395
mit Korrektur n. YATES: 1.24645 df=4 p= 0.87039

Cramer's V.....: 0.43706

Gamma: -0.61702

Somer's d (mit Var.Nr. 15 als abhängigem Merkmal):-0.37662
Somer's d (mit Var.Nr. 26 als abhängigem Merkmal):-0.27423
Somer's d (symmetrisch): -0.31737

Kendall's Tau a:-0.15655
Kendall's Tau b:-0.32138
Kendall's Tau c:-0.30506

Rangkorrelation n. Spearman: r= 0.08902 p= 0.59633 N=39

Anzahl missing cases: 613

2.4.3. Sonstige Beteiligte

(U2)
Variablen-Nummer: 22 Sonstige Beteiligte

Messwerte :	f:	cf:	Prozent:	cum.Prozent:
Helfer	8	8	14.0351%	14.0351%
Retter	5	13	8.7719%	22.8070%
Verfolger	8	21	14.0351%	36.8421%
Begünstigte	32	53	56.1404%	92.9825%
Sonstige	3	56	5.2632%	98.2456%
11.0000	1	57	1.7544%	100.0000%

Anzahl Objekte: 57
Keine Angabe : 679

Spaltenvariable: Var.-Nr. 22 sonstige Beteiligte

* Anhang 1: Statistik zu Jakobs' Fallmaterial S. 874 *

Zeilenvariable: Var.-Nr. 26

Meßwerte:	Helfer	Retter	Verfolger	Begünstigte	Sonstige	Gesamt:
strafbar	5	0	3	18	2	28
Spalten%:	62.50%	0.00%	37.50%	60.00%	100.00%	53.85%
nicht strb	3	4	5	12	0	24
Spalten%:	37.50%	100.00%	62.50%	40.00%	0.00%	46.15%
Gesamt:	8	4	8	30	2	52
Total%:	15.38%	7.69%	15.38%	57.69%	3.85%	100.00%

Anzahl erwarteter Häufigkeiten <5: 8 = 80.00%
kleinste erwartete Häufigkeit: 0.92308
Chi-Quadrat .....: 7.93929# df=4 p= 0.09383
mit Korrektur n. YATES: 3.70139 df=4 p= 0.44792

PRE-lambda mit Var.-Nr. 22 als abhängige Variable: 0.00000
PRE-lambda mit Var.-Nr. 26 als abhängige Variable: 0.25000

Cramer's V.....: 0.39074

Gamma: -0.33803

Somer's d (mit Var.Nr. 22 als abhängigem Merkmal):-0.21429
Somer's d (mit Var.Nr. 26 als abhängigem Merkmal):-0.17391
Somer's d (symmetrisch): -0.19200

Kendall's Tau a:-0.10860
Kendall's Tau b:-0.19305
Kendall's Tau c:-0.21302

Rangkorrelation n. Spearman: r= 0.06518 p= 0.65091 N=52

Anahl missing cases: 600

2.4.4. Täter-Opfer-Relationen

(U1)

	N	%aF
T:o O:u	37	.05
T:u O:o	3	.00
T:o O:o	9	.01
T:u O:u	2	.00

Die Kombination: Täter ist über dem Opfer ist am häufigsten, andere Kombinationen kommen kaum vor.
Betrachten wir die Strafbarkeitsquoten:
Hier nun zeigt sich, daß die Strafbarkeitsquoten der "oben"-Täter

steigt, wenn sie ein Opfer "unten" als Gegenüber haben, niedriger ist, wenn das Opfer auch "oben" ist.
Die anderen Kombinationen sind zu selten, als daß man aus der Verteilung Schlüsse ziehen könnte.

	STRAFBAR			NICHT STRAFBAR		
	N	%aF	%eF	N	%aF	%eF
T:o O:u	11	.30	.61	7	.19	.39
T:u O:o	2	.67	.67	1	.33	.33
T:o O:o	3	.33	.38	5	.56	.63
T:u O:u	2	1.00	1.00	0	0	0

(U2)
RANGKORRELATION (SPEARMAN) :

Für N>30 T-TEST:
Für N<=30 Signifikanzbestimmung der Koeffizienten nach FERGUSON:
Irrtumswahrscheinlichkeit: P<=10%>5%:# P<=5%>1%:$ P<=1%:*

Jeweils Korrelation mit V26: Strafbarkeit

Variablen:	Rang-Korrelation :	N=:
TT_BLD	0.1636	58
TT_SCHT	0.2433$	99
TT_HIERCH	0.2031	65
OP_HIERCH	0.5538*	25
OP_BLD	0.4870$	20
OP_SCHT	0.3439$	37
TT	0.4703*	652

Obgleich die absoluten Zahlen geringer sind, sind die Zusammenhänge bei den Opfervariablen deutlicher.

2.5. Tatorte

(U1)

	N	%aF
Tatort	216	.29
Familie	33	.04
Straßenverkehr	97	.13
Innerinst	69	.09
Gesch Verkehr	15	.02

In 29 % der Fälle findet sich die Angabe eines der vier Tatorte. Der Straßenverkehr nimmt dabei am meisten Raum ein, gefolgt von Institutionen und der Familie. Auffällig ist, daß der geschäftliche Verkehr kaum vorkommt, was sich mit den geringen Fallbeispielen für Betrug/Untreue/Konkursstraftaten deckt.

* Anhang 1: Statistik zu Jakobs' Fallmaterial S. 876 *

	N	STRAFBAR %aF	%eF	NICHT STRAFBAR N	%aF	%eF
Tatortangabe	103	.48	.53	90	.42	.47
Familie	23	.70	.79	6	.18	.21
Straßenverkehr	34	.35	.39	53	.55	.61
Innerinst	25	.36	.40	37	.54	.60
Gesch Verkehr	8	.53	.62	5	.33	.38

(U2)
Variablen-Nummer: 21 "Tatort"

Messwerte :	f:	cf:	Prozent:	cum.Prozent:
Familie	33	33	15.2074%	15.2074%
Straßenverkehr	97	130	44.7005%	59.9078%
Institution	72	202	33.1797%	93.0876%
Geschäftl Verk	15	217	6.9124%	100.0000%

Anzahl Objekte: 217; Keine Angabe : 519 (71%)

Spaltenvariable: Var.-Nr. 21 "Tatort"
Zeilenvariable: Var.-Nr. 26

Meßwerte:	Familie	Straßenverk	Institution	Gesch.Vk	Gesamt:
1.0000	23	34	39	8	104
Spalten%:	79.31%	39.08%	61.90%	61.54%	54.17%
2.0000	6	53	24	5	88
Spalten%:	20.69%	60.92%	38.10%	38.46%	45.83%
Gesamt:	29	87	63	13	192
Total%:	15.10%	45.31%	32.81%	6.77%	100.00%

Chi-Quadrat .....: 17.16454* df=3 p= 0.00065
mit Korrektur n. YATES: 15.07522* df=3 p= 0.00175

PRE-lambda mit Var.-Nr. 26 als abhängige Variable: 0.21591

Cramer's V.....: 0.29900

Gamma: -0.01636

Anzahl missing cases: 460

Die Tatsache, daß ein Tatort angeben wird, verändert die Quote nicht. Die Strafbarkeitsquoten weichen vom Durchschnitt charakteristisch ab. Institution, Geschäftlicher Verkehr und Familie nach

oben, Straßenverkehr nach unten. Der Schutz der Familie als Prototyp der Institution, andere Institutionen praktisch entgegengesetzt.

Fragen wir nun nach der geschlechtsspezifischen Strafbarkeit, so ergibt sich für die 20 Fälle, in denen Frauen auftauchen (s.o.), daß von den 9 strafbaren 6 in der Familie liegen, während von den 11 nicht strafbaren nur einer in der Familie liegt. (U1)

(U1)			STRAFBAR	%eF	NICHT STRAFBAR	%eF
Frau insges.	20		9	.45	11	.55
Frau in der Familie	7	35	6	.86	1	.14
Frau als Mutter Täterin	17	.46[4)]				
Mann insges.	435		235	.54	200	.45
Mann in der Familie	19	.04	15	.79	4	.21
Mann als Vater Täter	26	.05				

	Opfer: Mann			Frau		
	strafb	nstrb	Quote	strafb	nstrb	Quote
Täter: Mann	54	54	.50	12	8	.60

Die Tatsache, daß der Täter ein Mann ist, verändert die Quote hinsichtlich des Opfers nicht. (49.32% bzw. 58.33%)

Fragen wir nach der Situierung unabhängig von Täter/Opfer in Abhängigkeit vom Geschlecht, so ist festzustellen, daß die Frau im Straßenverkehr nur einmal und innerhalb von Betrieben und Institutionen 4 mal vorkommt. Ihre im Hinblick auf Schicht, Bildung und Rolle indizierte Situation:

				Mann		Frau	
	(1)	(2)	(2/3)	%M	(5)	(5/1)	%F
Bld/Schcht:hoch Vorg	72	68	.94	.14	1	.01	.04
Bld/Schcht:nied Unte	47	44	.94	.09	3	.06	.13

Während 14% der Männer "oben" angesiedelt sind, sind es 4% der Frauen, wohingegen 9% der Männer, aber 14% der Frauen "unten" angesiedelt sind.
Die soziale Position der Männer ist höher als die der Frauen.

[4)] bezogen auf 37 Frauen, die als Täterinnen auftauchen. Hierbei sind Teilnahmen
it enthalten

* Anhang 1: Statistik zu Jakobs' Fallmaterial S. 878 *

2.6. Tatwerkzeuge

(U1)

	N	%
Instrumenta sceleris	98	.13
Schlag Stich	32	.04
Schuß	39	.05
Gift	22	.03

		STRAFBAR			NICHT STRAFBAR	
	N	%aF	%eF	N	%aF	%eF
Instrumenta sceleris	47	.48	.57	36	.37	.43
Schlag Stich	18	.56	.72	7	.22	.28
Schuß	17	.44	.47	19	.49	.53
Gift	12	.55	.60	8	.36	.40

(U2)

Variablen-Nummer: 20 "Instrumenta sceleris"

Messwerte :	f:	cf:	Prozent:	cum.Prozent:
Schlag/Stich	14	14	16.8675%	16.8675%
Schuß	37	51	44.5783%	61.4458%
Gift	32	83	38.5542%	100.0000%

Anzahl Objekte: 83; Keine Angabe: 653 (89%)

Spaltenvariable: Var.-Nr. 20 Instrumenta sceleris
Zeilenvariable: Var.-Nr. 26

Meßwerte:	Schlag/Stich	Schuß	Gift	Gesamt:
strafbar	5	16	18	39
Spalten%:	41.67%	47.06%	72.00%	54.93%
nicht strb	7	18	7	32
Spalten%:	58.33%	52.94%	28.00%	45.07%
Gesamt:	12	34	25	71
Total%:	16.90%	47.89%	35.21%	100.00%

Chi-Quadrat .....: 4.64600# df=2 p= 0.09798
mit Korrektur n. YATES: 3.25708 df=2 p= 0.19622

Cramer's V.....: 0.25581

Gamma: -0.40676

3.

ÜBERBLICKSTABELLE 1

	Insges		Strafb	%aF	%eF	NStrb	%alle	%entschb
	736		348	.47	.53	310	.42	.47
Gründe der Nicht-Strafbarkeit								
						obj. Tatbestand nicht gg		29
						subj. Tatbestand nicht gg		29
gerechtfertigt								
entschuldigt	26							
Deliktskategorien								
Leib	206	.28	99	.48	.56	78	.38	.44
Leben	203	.28	103	.51	.58	76	.37	.42
Privatsphäre	14	.02	7	.50	.50	7	.50	.50
Ehre	12	.02	5	.42	.63	3	.25	.38
Freiheit	46	.06	19	.41	.45	23	.50	.55
Eigentum u Vermögen	137	.19	73	.53	.58	52	.38	.42
Gemeingefährl/Staat	75	.10	29	.39	.43	39	.52	.57
Amtsdelikte	13	.02	4	.31	.40	6	.46	.60
Umwelt	5	.01	2	.40	.50	2	.40	.50
Sexualdelikte	19	.03	11	.58	.58	8	.42	.42
Platz im Verbrechensaufbau								
Obj. TB	216	.29	111	.51	.59	76	.35	.41
Kausalität	35	.05	18	.51	.67	9	.26	.33
erlaubtes Risiko	9	.01	1	.11	.13	7	.78	.88
Garant	114	.15	69	.61	.66	36	.32	.34
Normzweckzus	16	.02	5	.31	.33	10	.63	.67
Einverständn	12	.02	3	.25	.30	7	.58	.70
Subj. TB	117	.16	52	.44	.49	55	.47	.51
Vorsatz	75	.10	36	.48	.53	32	.43	.47
Fahrlässigkeit	34	.05	11	.32	.35	20	.59	.65
RF	129	.18	42	.33	.37	71	.55	.63
Schuld	64	.09	29	.45	.52	27	.42	.48
Teilnahme	136	.18	74	.54	.58	54	.40	.42
Täterkategorien								
Täter	658	.89	308	.47	.53	277	.42	.47
Täter: Mann	492	.67	235	.48	.54	200	.41	.46
Täter: Frau	24	.03	9	.38	.45	11	.46	.55
Täter: oben	77	.10	50	.65	.69	22	.29	.31
Täter: unten	55	.07	30	.55	.63	18	.33	.38
Unspezifiziert	78	.11	40	.51	.55	33	.42	.45

...Forts.

	Insges		Strafbar	%alle	%entschb	NStrb	%alle	%entschb
	736		348	.47	.53	310	.42	.47
Opferkategorien								
Opfer	454	.62	226	.50	.55	182	.40	.45
Opfer: Mann	163	.22	73	.45	.49	75	.46	.51
Opfer: Frau	26	.04	14	.54	.61	9	.35	.39
Kind	48	.07	18	.38	.75	6	.13	.25
Jurist. Person	8	.01	2	.25	.33	4	.50	.67
Opfer: oben	11	.01	3	.27	.30	7	.64	.70
Opfer: unten	72	.10	47	.65	.71	19	.26	.29
Unspezifiziert	282	.38	122	.43	.49	128	.45	.51
Täter/Opfer-Kombinationen								
T:o O:u	37	.05	11	.30	.61	7	.19	.39
T:u O:o	3	.00	2	.67	.67	1	.33	.33
T:o O:o	9	.01	3	.33	.38	5	.56	.63
T:u O:u	2	.00	2	1.00	1.00	0	0	0
Tatort								
Tatort	216	.29	103	.48	.53	90	.42	.47
Familie	33	.04	23	.70	.79	6	.18	.21
Straßenverkehr	97	.13	34	.35	.39	53	.55	.61
Innerinst	69	.09	37	.54	.60	25	.36	.40
Gesch Verkehr	15	.02	8	.53	.62	5	.33	.38
Tatwerkzeuge								
Instrumenta sceleris	98	.13	47	.48	.57	36	.37	.43
Schlag Stich	32	.04	18	.56	.72	7	.22	.28
Schuß	39	.05	17	.44	.47	19	.49	.53
Gift	22	.03	12	.55	.60	8	.36	.40

Soziale Stellung - geschlechtsspezifisch

		Mann			Frau		
Bld/Schcht:hoch Vorg	72	68	.94	.14	1	.01	.04
Bld/Schcht:nied Unte	47	44	.94	.09	3	.06	.13

4. ÜBERBLICKSTABELLE 2

	Delikte	Fälle	Fälle/Del	Strbr	nstb	Summe	% aF	% eF
sinx1	17	84	4.94	28	45	73	38.36	33.33
sinx2	16	555	34.69	281	216	497	56.54	50.63
sinx3 (Schwereindex)	4	49	12.25	27	19	46	58.70	55.10
sinx4	4	19	4.75	16	3	19	84.21	84.21
Summe	41	707		352	283	635		
Mittel	10.25	176	14.16	88	70	158		
Körper	13	458	35.23	227	176	403	56.33	49.56
Privatsphäre	10	232	23.20	117	94	211	55.45	50.43
Nahraum	4	19	4.75	16	3	19	84.21	84.21
Summe	27	709	63.18	360	273	633		
Mittelwerte	9	236	21.06	120	91	211		
Körper und Privat		85		41	32	73	56.16	48.24
Körp u/o Privat		605		303	238	541	56.01	50.08
Nur Körper o nur Priv		520		262	206	468	55.98	50.38
weder Körp noch priv		131		45	72	117	38.46	34.35

ANHANG 2: PROJEKTSTATISTIK UND FRAGEBOGENAUSWERTUNG

1. Allgemeine Angaben zum Projekt

Der erste Teil der folgenden Daten und Ausführungen soll den Leser in den Stand versetzen, die Relevanz der Untersuchungen im Projekt (s. insbes. Kap. XX), den Grad ihrer Fundierung und den Grad ihrer Verallgemeinerbarkeit beurteilen zu können.
Der zweite Teil stellt die Ergebnisse des Fragebogens dar. Sie beziehen sich auf die Fragen

- des Rollenverständnisses von JurastudentInnen
- der Selbsteinschätzung im Rahmen dieses Verständnisses und
- der Veränderung dieser Selbsteinschätzung

sowie auf die ausbildungsbezogene Fragen

- welche Erwartungen das Projekt weckte und welche wieweit erfüllt wurden
- Aufwand und Ertrag sich zueinander verhielten
- wie das Projekt im Vergleich zu anderen Universitätsveranstaltungen beurteilt wurde

und drittens auf den Zusammenhang der beiden Fragenkomplexe

- wie diese Art der Ausbildung mit der "Professionalisierung" zusammenhängt und welche Faktoren hier besonders wirksam waren.

Insgesamt haben sich am Projekt 51 Personen beteiligt, davon 47 StudentInnen, 3 Leiter und ein Supervisor.
Die durchschnittliche Teilnahmedauer betrug 1.75 Semester, d.h. 89 "Mensch-Semester" (in Analogie zu "Mann-Jahren"). Dieser Mittelwert stammt allerdings aus einer zweigipfligen Verteilung:
53% nahmen ein Semester oder nur am Blockkurs teil, 29% drei Semester, während nur 17% zwei Semester teilnahmen.[1] An Lehrkapazität wurden aufgewandt: 12 SWS im WS 86/87, 10 SWS im SS 87 und WS 88/89.
Bei der Beurteilung der *Quantität der Teilnahme* muß man berücksichtigen, daß es sich um eine, wie es im Jargon heißt, "Orchideenveranstaltung" handelte, - d.h. keine unmittelbar und ohne weiteres erkennbar examensrelevante oder Pflichtveranstaltung, die zudem hohe zeitliche Anforderungen stellte, andererseits das Konzept der intensiven Vorbereitung und Begleitung unter den

---

[1] Dabei muß man berücksichtigen, daß den vier Leuten, die SS 1987 einstiegen und im WS 87/88 ebenfalls teilnahmen, die Teilnahme in einem dritten Semester unmöglich war, ebenso wie den sieben, die erst im WS 87/88 einstiegen, die Teilnahme an einem zweiten. "Klare" Aussteiger nach einem Semester gibt es also nach dem Blockkurs (2), dem WS 86/87 (14) und dem SS 87 (4), nach zwei Semestern nach WS 86/87-SS 87 (5), bei den anderen 11 mit weniger als drei Semestern bleibt unklar, ob sie nicht mehr konnten (mangels Angebot) oder nicht mehr wollten.

gegebenen Bedingungen mit mehr Teilnehmern nicht machbar gewesen wäre. Sowohl gemessen an der absoluten Zahl wie auch der im Vergleich zu anderen "Orchideen" zu erwartenden wird man den Untersuchungen ihre Relevanz mithin nicht absprechen.

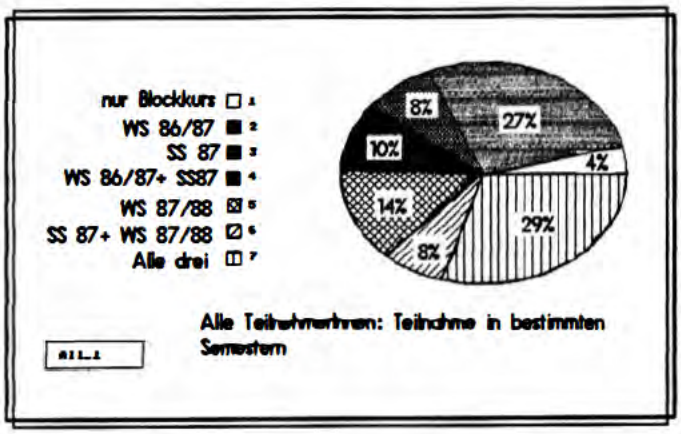

(Abb.1)

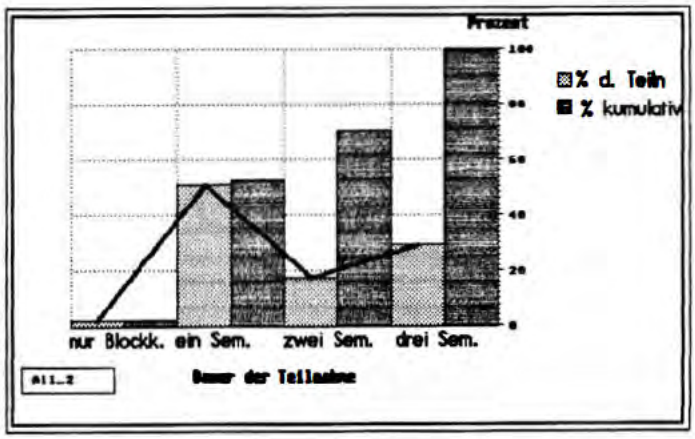

(Abb.2)

Problematischer ist es, ihre *Repräsentativität* zu beurteilen. Ein systematische Vergleichsuntersuchung haben wir nicht vorgenommen. Einen gewissen Hinweis darauf, daß die TeilnehmerInnen nur für eine Subpopulation der Jura-StudentInnen repräsentativ war, ergibt sich jedoch aus der Tatsache, daß 26 (51%) Frauen waren, die damit stärker im Projekt als unter JurastudentInnen allgemein vertreten waren[2)].

2. Zu Konstruktion und Auswertung des Fragebogens

Neben den im Zentrum der Untersuchungen stehenden Auswertungs-seminare wurde das "Knast-Projekt" auch mittels eines Fragebogens zu evaluiert.

Der Fragebogen - er ist am Ende abgedruckt - sollte dazu dienen,

---

2) Ob sich die Unterschiede in den Profilen der semantischen Differentiale zwischen Projektteilnehmern und anderen Studenten durch die Projektteilnahme entwickelt hat oder Ausdruck einer von Beginn an bestehenden unterschiedlichen Haltung ist, ist nicht entscheidbar.

* Antworten auf unsere Fragen auch von denen zu bekommen, die an dem Forschungsprojekt sonst nicht teilgenommen haben
* sowie von denen, die nach kurzer Zeit das Projekt verlassen haben.
* eine breite Übersicht über die verschiedenen Dimensionen von allen zu bekommen, da auf den Auswertungsseminaren infolge der Methodik der Datengewinnung notwendigerweise nicht alle Frage an alle stellen konnten und sollten. Insofern diente der Fragebogen einer Entlastung der Kurzseminare, die damit den Freiraum boten, infolge der Irritation Latentes und Unbewußtes dem Bewußtsein näher zu bringen, assoziative und kreative Prozesse in Gang kommen zu lassen.
* eine "Gegenkontrolle" für unsere qualitativen Verfahren zu bieten. Die Skepsis gegen qualitative Verfahren, erst recht, wenn Forschungssubjekte und - objekte weitgehend identisch sind, war und ist auch im Forschungsteam vorhanden.

2.1. Wen repräsentieren die Ausfüller?

Auch hier stellt sich die Frage, inwieweit die auf den Fragebogen gestützten Ergebnisse fundiert sind.

35, d.h. *(69% aller)* TeilnehmerInnen haben den Fragebogen zurückgegeben - eine befriedigende Rücklaufquote. Da nur 20 an den Auswertungsseminaren (ein- oder mehrfach) teilnahmen, liegen Fragebogen von weiteren 15 Personen vor.

Hinsichtlich der *Geschlechtsverteilung* ergibt sich dabei keine wesentliche Differenz 18 Männer (= 51 %) und 17 Frauen geben den Fragebogen zurück.

Hinsichtlich der *Arbeit im Knast* verschiebt sich das Bild allerdings: Von den 30 Leuten, die im Knast gearbeitet haben, haben 26 den Fragebogen zurückgegeben (wenngleich nicht alle nach Abschluß der Knastarbeit); das entspricht einer *Rücklaufquote von 86%* für die "Knastarbeiter". Von denen, die nicht im Knast gearbeitet haben (22), nur 8 (=36%).
Für unsere zentrale Fragestellung: "....durch die Begegnung mit Strafgefangenen" haben wir damit eine hohe Rücklaufquote und auch für diejenigen, die ernsthaft länger mitarbeiteten, ist sie zufriedenstellend.

Die *Teilnahme an Blockkursen* ist bei denjenigen, die den Fragebogen zurückreichen, mit durchschnittlich 3.76 merklich höher als bei allen Projektteilnehmern mit 2.69[3)].

[3)] In einer schrittweisen multiplen Regressionsanalyse bestätigte sich die Vermutung, daß die Blockkursteilnahme für die Rückgabe des Fragebogens die gewichtigste Variable ist, gefolgt

Vergleicht man die *Teilnahme in den verschiedenen Semestern* bei allen Projektteilnehmern (Abb. 3) mit denen Fragebogenausfüllern (Abb. 4) so zeigen sich drei Verschiebungen. Diejenigen, die nach einem Semester aussteigen, machen 31% aller, nur 17% der Fragebogenausfüller aus. Diejenigen, die im SS 87 u. WS 87/88 teilnehmen, sind unter allen nur mit 14 % vertreten, bei den Fragebogenausfüllern dagegen mit 20%, die drei Semester teilnehmenden unter allen mit 29%, bei den Fragebogenausfüllern mit 34 %.

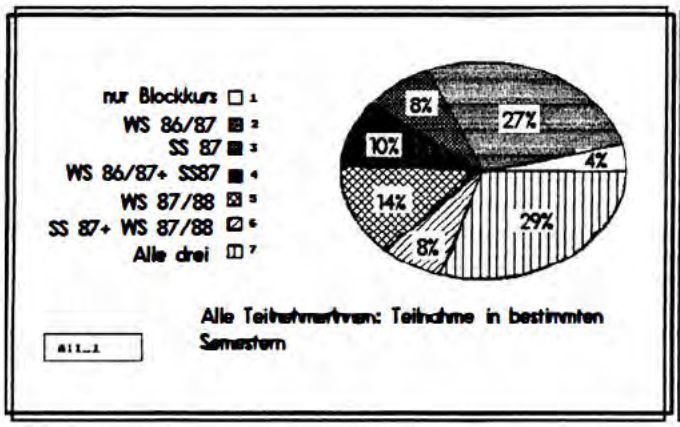

(Abb.3)

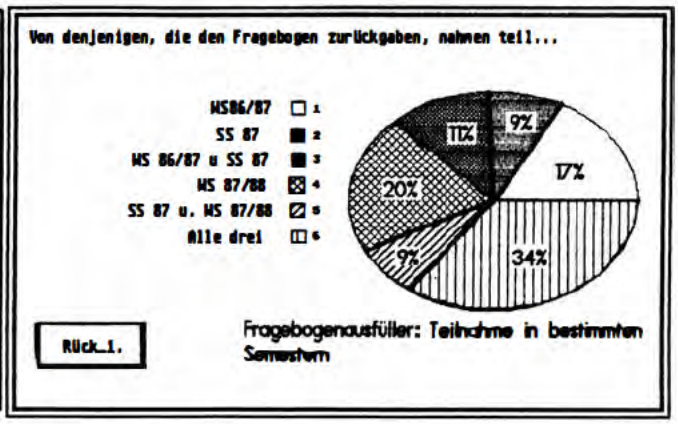

(Abb.4)

Von den 16 Leuten, die während oder nach dem ersten Semester die Mitarbeit aufgegeben haben, haben nur 6 den Fragebogen ausgefüllt, d.h. schwerpunktmäßig haben wir mit dem Fragebogen keine Antworten von den frühen Aussteigern erhalten, die auch über Blockkurse nicht an das Projekt gebunden waren. Wir konnten daher nicht herausfinden, warum Leute schnell wieder ausgestiegen sind, insbesondere die Gruppe "Umgang mit Behörden" im WS 86/87.

Die mißlingende Integration in das und daraus resultierende fehlende Identifikation mit dem Projekt als dem Gegenstand der Mühe des Ausfüllens haben die Antwortbereitschaft gesenkt. Allerdings lud der Fragebogen auch zur Kritik ein: soweit heftigere Affekte übrig geblieben wären, wäre wohl diese Gelegenheit genutzt worden.

---

von der Arbeit im Knast, die an zweiter Stelle folgt, auch nach dem die Interkorrelation zwischen Blockkursteilnahme und Knastarbeit herausgerechnet ist. Die bloße Dauer der Teilnahme am Projekt hat dagegen kein merkliches Gewicht. Wir werden später auf die Bedeutung der Blockkursteilnahme noch häufiger stoßen.

Umgekehrt ist die Integrationsfähigkeit mit dem Fortgang des Projekts gewachsen[4].

Insgesamt kann man also sagen, daß der Fragebogen für diejenigen ProjektteilnehmerInnen repräsentativ ist, die sich über die Projektteilnahme oder Blockkursbesuch mit dem Konzept der Arbeit vertraut gemacht und mehr identifiziert haben. Soweit als die Frage des Ausbildungsprozesses durch das Projekt in Frage steht, können die aus dem Fragebogen gewonnenen Ergebnisse als repräsentativ betrachtet werden.

2.2. Übersicht über die Fragen

Entsprechend unserer Vorstellung von dem Projekt als einem mehrdimensionalen Erfahrungsraum, der je nach Bedürfnissen, Interessen, Standpunkt, Entwicklung der TeilnehmerInnen sollte durchschritten werden können, fragten wir danach,

* welche Bedeutung die Dimensionen individuell hatten,
* ob die - auch neu geweckten - Erwartungen erfüllt wurden,
* ob sich Aufwand und Ertrag ausglichen
* und, analog zu "Würden sie dieses Modell noch einmal kaufen?" nach (hypothetischer) erneuter Teilnahme.

Da das Knast-Projekt abgeschlossen war - von zwei Teams abgesehen, die aus dem Projektzusammenhang heraus entstanden waren und erst nach Abschluß in der JVA arbeiten konnten-, konnten wir davon ausgehen, daß die auf die Selbsteinschätzung zielenden Fragestellungen nicht durch die aktuelle Erfahrung in der Anstalt und auch nicht durch Gegenübertragungsreaktionen übermäßig verzerrt sein würde.

3. Antworten zum Fragebogen

3.1. Gesamteinschätzungen

Aufwand und Ertrag sind hoch, es gibt einige Enttäuschte und einige, deren Ertrag größer als der Aufwand war, ein Negativsaldo von 0.03 im Schnitt gehört in den Zufallsbereich.
26 derjenigen, die den Fragebogen abgegeben haben, hätten im Wissen um das, was sie erwartet, teilgenommen, 4 vielleicht, 2 nicht. Im Bild und in Prozent:

---

[4] Dies wird gestützt durch die Untersuchung der Teilnahme an Blockkursen, die für den Beginn des Projekts die höchste Aussteigerzahl und mit die höchste Quote aufwies.

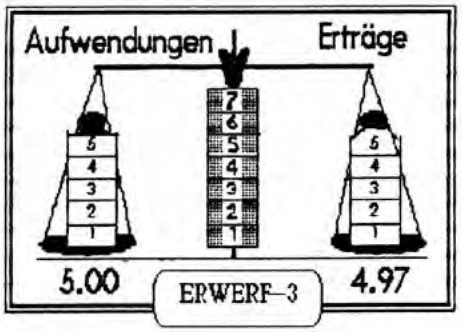

Abb.5

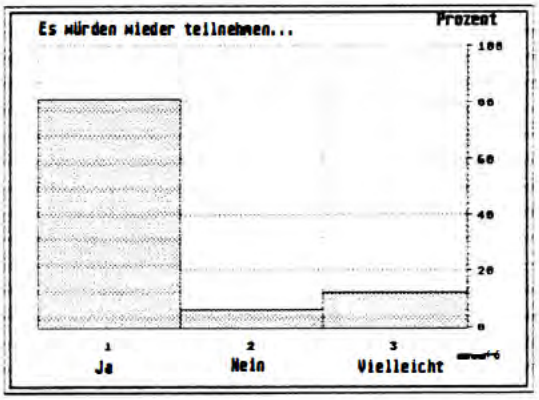

Abb. 6

3.2. Lernprozesse hinsichtlich Kriminalität und Strafverfolgung

3.2.1. Erwartung/Erfüllung: Kriminalitätsverständnis, Institutionserfahrung, Forschung

Hier haben wir zunächst die Angaben, welche der Dimensionen im Erfahrungsraum in den Erwartungen und welche in der Praxis des Projekts mehr oder weniger hoch besetzt waren.
Von Interesse sind hier die Dimensionen "Kriminalitäts-/ Kriminellenverständnis" sowie "Institutionserfahrung" und "Forschung".
Hinsichtlich Kriminalitätsverständnis und Institutionserfahrung sind die Erwartungen übertroffen, bei der Forschung liegen, durchschnittlich, Erwartung und Erfüllung gleichermaßen niedrig.

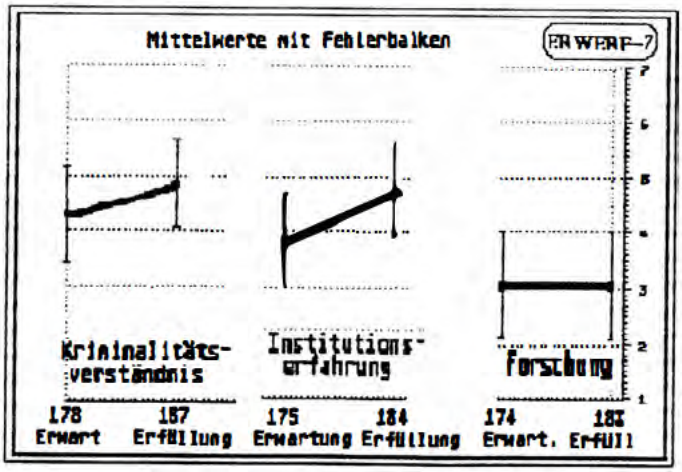

3.3. Anteile aus dem TOV-Modell "Jetzt" und "Einstieg"

Die Funktionen des TOV-Modells sind auch als in einer Person verfügbare Muster, Potenzen, Fähigkeiten oder Anteile zu denken. Das Ziel des Projekts war unter anderem, mehr davon dem einzelnen sichtbar und erfahrbar zu machen. So fragten wir, wie der Anteil der inneren Anteile beim "Einstieg" (ins Projekt) und im Vergleich zum Zeitpunkt des Ausfüllens des Fragebogens ("Jetzt) eingeschätzt werde.
Um den Bedeutungsgehalt der Begriffe im TOV-Modell zu erkunden und insbesondere die Vergleichbarkeit der Daten zu überprüfen, d.h. die Konsistenz des Bedeutungsgehaltes, arbeiteten wir mit den "semantischen Differentialen".

3.3.1. Angaben über Veränderungen

		Rang	
	%	Einstieg	Jetzt
Täter	+3	3	2
Opfer	+1	2	3
Verfolger	-3	5	6
Retter	-1	7	6
Richter	+2	4	4
Helfer	+3	1	1
Rächer	-2	6	6

Der Helferanteil war beim Einstieg und ist auch "jetzt" der relativ größte. Das deutet darauf hin, daß das Projekt "Helfer" unter den JurastudentInnen am ehesten angezogen hat, was eine naheliegende Annahme bestätigt und darauf verweist, daß die ProjektteilnehmerInnen nicht repräsentativ für JurastudentInnen sind.
Die fast zu vernachlässigenden Änderungen täuschen auf den ersten Blick. Bei näherer Betrachtung zeigt sich, daß es zu deutlichen individuellen Veränderungen gekommen ist, zu komplementären Wanderungen, die sich statistisch (über die Gesamtheit der Befragten) wieder ausgleichen. Dies wird zunächst deutlich aus den schwachen Korrelationen hinsichtlich "Einstieg" und "Jetzt" für die einzelnen Anteile: Nur bei Retter und Rächer geben diejenigen, die zu Beginn hohe Anteile bei sich sahen, auch jetzt hohe Anteile an und vv. Bei Täter, Verfolger und Helfer ist die Korrelation nahe 0, schwach bei Richter und Opfer.

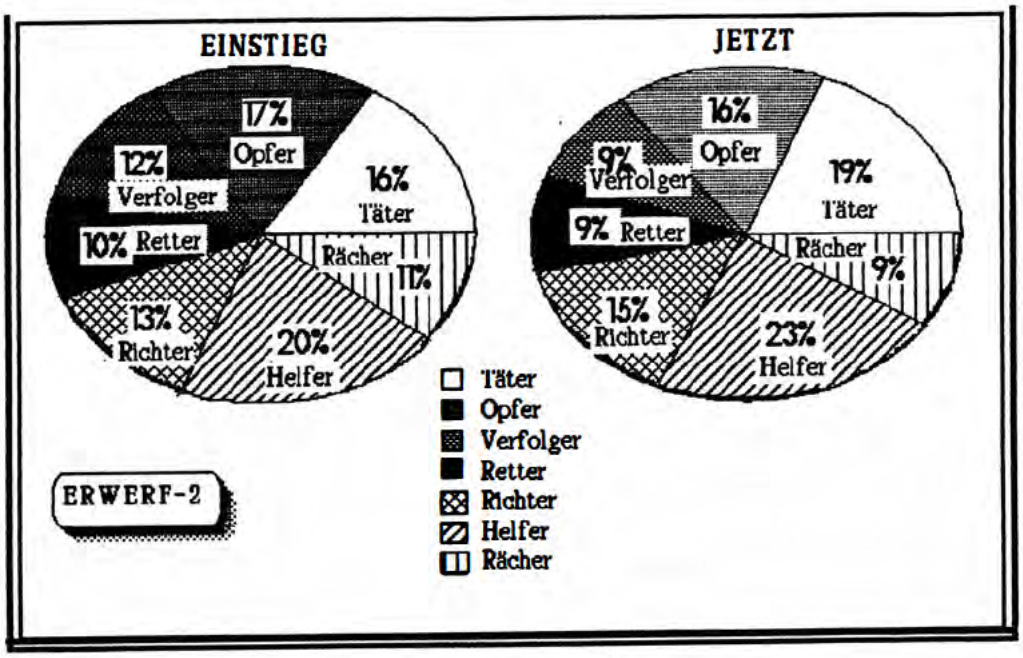

(Abb.8)

Dies ist aus der Untersuchung der Korrelationen zu entnehmen:
Diejenigen, die "jetzt" einen hohen Täteranteil wahrnehmen, haben hier den größten Zuwachs (r= -.79), diejenigen, die jetzt einen hohen Helferzuwachs haben, haben hier ebenfalls den größten Zuwachs (r=-.80), dasselbe gilt auch für den Verfolger (-.75), abgeschwächt für das Opfer (-.48) und so gut wie nicht für Retter und Rächer.
Umgekehrt haben diejenigen, die für den Einstieg einen hohen Opferanteil sehen, eine hohe Abnahme (.79) ebenso wie die Verfolger (.77), die Täter (.68), Rächer (.69) und schwächer, aber immer noch hochsignifikant (1% Niveau) Helfer, Retter und Richter.
Werfen wir noch einen Blick auf die inneren "Ausschlußverhältnisse".
Ein hoher Täteranteil korreliert "jetzt" mit einem niedrigen Helfer- (-.59) und Verfolger- (-.34) Anteil.
Ein hoher Täteranteil beim Einstieg korrelierte negativ mit dem Helferanteil.
Ein hoher Opferanteil *"jetzt"* korreliert negativ mit dem Helfer (-.49) und dem Retter-Anteil (-.38), ein hoher Opferanteil *beim Einstieg* dagegen negativ mit dem Verfolger (-.46), dem Rächer (-.40) und dem Retter (-.30), während sich beim Helferanteil so gut wie keine, aber schwach positive ergibt (.10)

Verfolger- und Rächeranteil korrelieren jetzt und beim Einstieg (.35 bzw. .46), während die beim Einstieg deutliche negative

Korrelation zwischen Verfolger- und Richteranteil (-.43) nunmehr unterhalb der Signifikanzgrenze liegt.
Gab es beim Einstieg noch einen Zusammenhang zwischen Retter- und Richteranteil (.36), so ist dieser "jetzt" verschwunden.
Richter und Rächer schließen sich jetzt deutlich aus (-.62), was beim Einstieg deutlich weniger der Fall war.
Umgekehrt schlossen sich beim Einstieg Rächer und Helfer eher aus (-.49), was jetzt nicht mehr der Fall ist.

3.3.2. Zwischenergebnis

Diese so auszumachenden, wenngleich noch schwer zu interpretierenden Wanderungsbewegungen geben, vor aller Bedeutungsklärung der Kategorien jedenfalls das Gefühl wieder, daß etwas anders geworden ist.
Was sich daraus nicht ersehen läßt ist, ob die nun gesehenen Anteile nur mehr gesehen oder auch mehr gelebt werden, d.h. die Frage erfaßt die Veränderung der Selbstwahrnehmung, nicht, wieweit diese Wahrnehmung realistisch ist, realistischer oder illusionärer geworden ist.

3.4. Bedeutungsgehalte der "TOV"-Begriffe und ihre Konsistenz

Bevor man weitere Schlüsse aus den Veränderungen ziehen kann, ist zu fragen, ob die von uns gewählten Kategorien einen für die TeilnehmerInnen gemeinsamen Bedeutungsgehalt haben und ob diese Kategorien unterschiedliche "Charaktere" erfassen oder es Redundanzen gibt.
Die andere Frage ist die, ob wesentliche Charaktere fehlen. Mittels sog. "semantischer Differentiale" haben wir dies untersucht.

3.4.1. Zweigipfligkeit als Hinweis auf Inkonsistenz

Die Häufigkeitsverteilung weist, für fast alle Charaktere, in den Polaritäten "klar" und "selbstbestimmt" zwei Gipfel auf, wobei sich keine Korrelationen in diesen Polaritäten über die Charaktere hin ergaben. Diese beiden Polaritäten sind daher mit vielen divergierenden Bedeutungen versehen, sagen nichts über den Bedeutungsgehalt der Charaktere.
Darüberhinaus gibt es Zweigipfligkeiten
beim Täter in der Polarität "schwach",
beim Verfolger und Richter in der Polarität "feige"
beim Helfer in der Polarität "klein"
beim Retter in der Polarität "kenntnisreich"
beim Opfer in der Polarität "oben"
beim Opfer und beim Richter in der Polarität "offen"
beim Richter in der Polarität "fair".

Damit sind 9 von 98 (7*14) Kandidaten zweigipflig, d.h. 9%.

3 davon sammeln sich beim Richter, was darauf hindeutet, daß dem Begriff "Richter" zwei Charaktere entsprechen.
2 finden sich beim Opfer und je einer beim Täter, Verfolger, Helfer und Retter.
Die, schwierig zu deutende, Zweigipfligkeit "oben" beim Opfer ist allerdings eine zwischen "weder oben noch unten" und "unten".
Alles in allem scheinen mir diese unregelmäßigen Verteilungen nicht dazu angetan, das Modell als nichtssagend zu verwerfen.

3.4.2. Umgekehrt: Zeigt sich Charakteristisches der Charaktere?

Charakteristisch sind "große Nasen" im Profil. In den Graphiken auf den nächsten beiden Seiten sind zwei Bereiche, nämlich 3...5 und 3.5....4.5 gekennzeichnet sowie durch die dicke gestrichelte Linie in der Mitte der Skalenmittelwert "4"
Wenden wir uns zunächst den "ausgeprägten Charakteristika" zu.

	Anzahl der Polaritäten <3.00 oder >4.99
Richter	0
Helfer	3
Opfer	4
Täter	5
Verfolger	5
Rächer	5
Retter	6

Dabei teilen Täter und Rächer "wild"
Täter, Verfolger, Rächer "gespannt" und "undemokratisch"
Täter, Verfolger "unfair",
Verfolger, Retter, Helfer, Rächer "aktiv"
Helfer und Retter "fair".
Ausgeprägte Polaritäten zwischen verschiedenen Rollen, d.h. zentrale Unterscheidungsmerkmale:

stark:	Retter	Opfer	schwach
oben:	Retter	Opfer	unten
aktiv:	Verfolger, Retter, Helfer, Rächer	Opfer	passiv
warm:	Helfer	Verfolger	kalt
fair:	Helfer, Retter	Täter, Verfolger	unfair

Ohne "Gegenstück"
mutig: Retter
traurig: Opfer
groß: Retter
wild: Täter/Rächer
gespannt: Täter/Verfolger/Rächer
eckig: Rächer
undemokratisch: Täter/Verfolger/Rächer
verschlossen: Täter

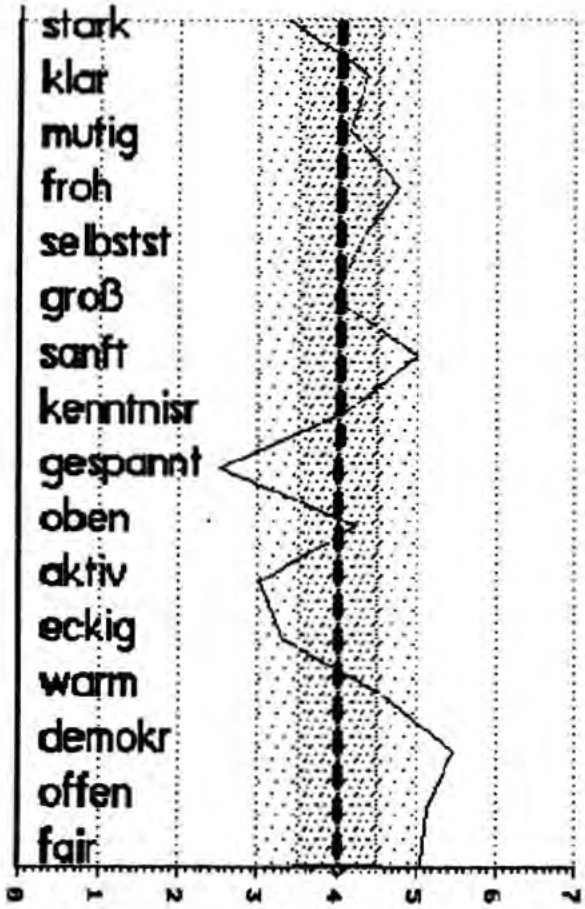

Täter

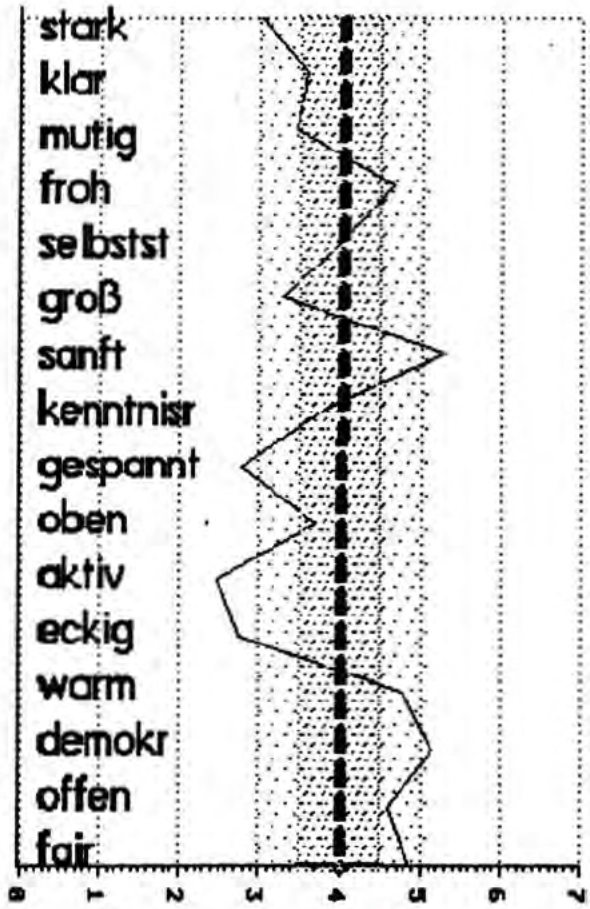

Rächer

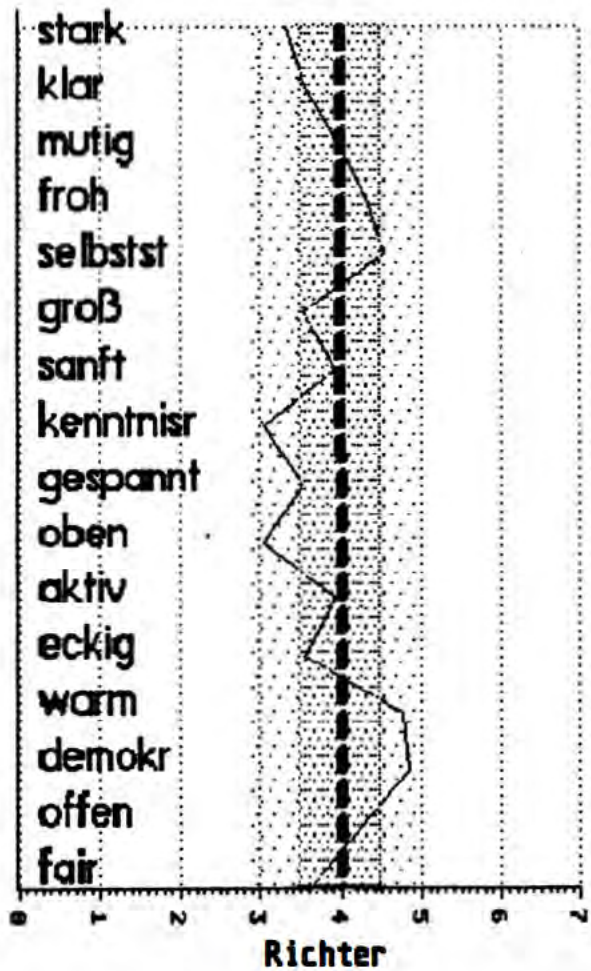

Richter

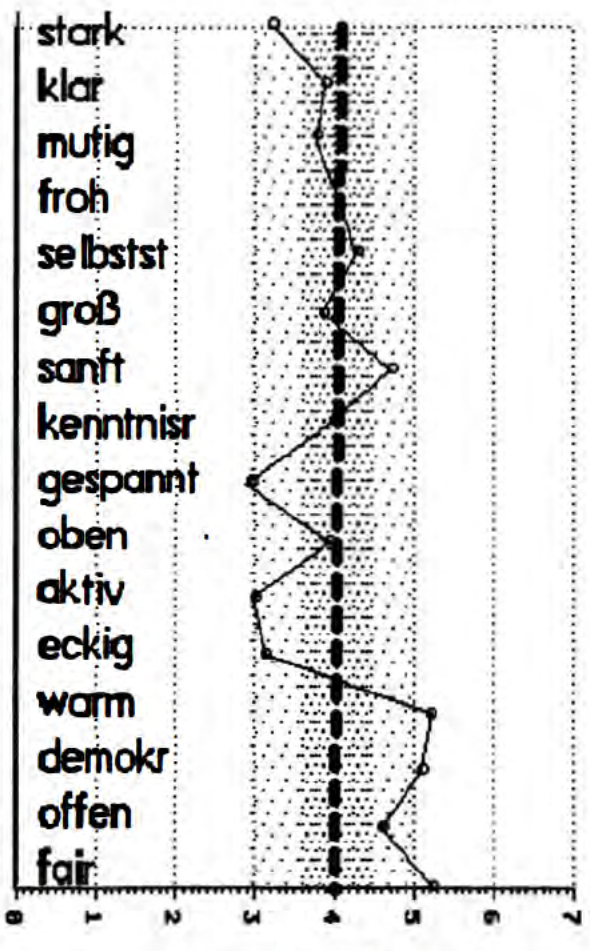

Verfolger

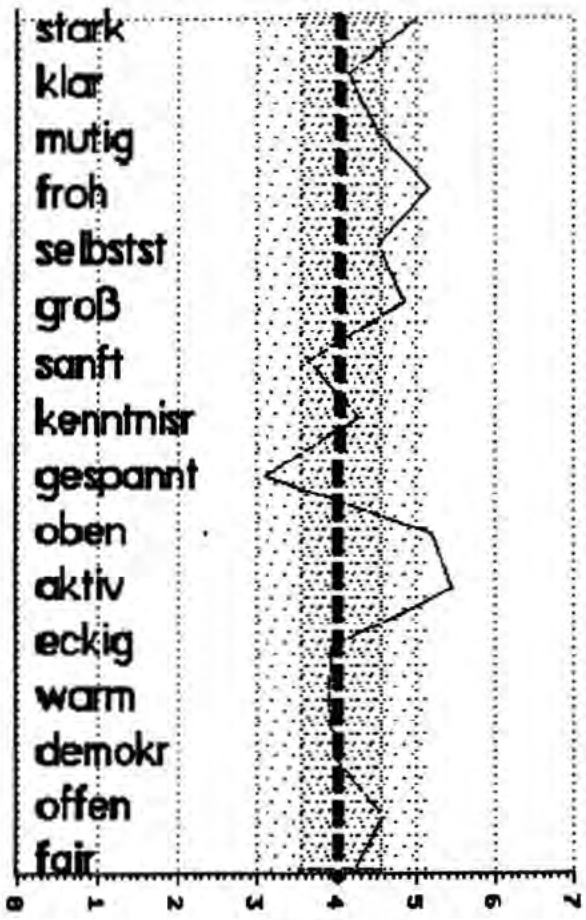

Opfer

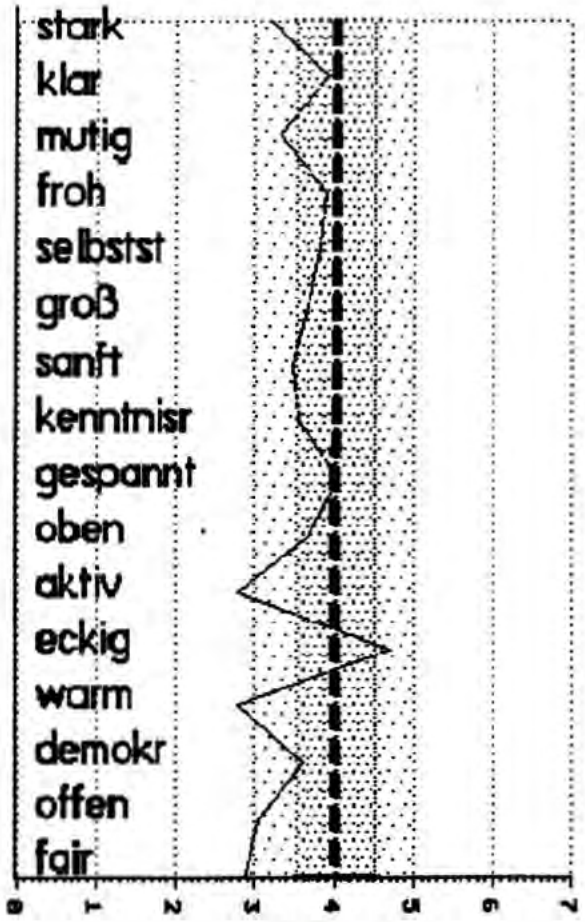

Helfer

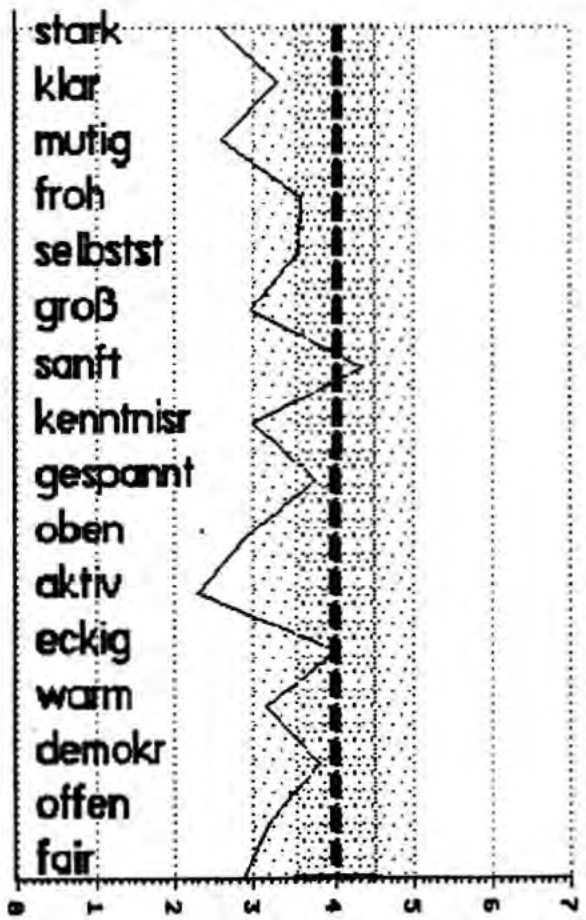

Retter

Oder: feige, froh, klein, sanft, entspannt, rund, demokratisch und offen zu sein ist in diesem Universum nicht charakteristisch.

Ohne heftigen Ausschlag bleiben die Polaritäten klar/verschwommen, selbstbestimmt/fremdbestimmt, kenntnisreich/-kenntnisarm (Richter und Retter kurz davor).

Oder: diese Qualitäten verteilen sich quer über alle Charaktere.

Reduzieren wir die Anforderungen, etwas charakteristisch zu nennen und nehmen nun alle Werte >4,5 und <3,5

	Anzahl der Polaritäten <3.5 oder >4.5
Richter	6
Helfer	8
Opfer	8
Täter	10
Verfolger	10
Rächer	12
Retter	10

so ist der *Täter*
stark, traurig, wild, gespannt,aktiv, eckig, kalt, undemokratisch, verschlossen und unfair
das *Opfer*
schwach, traurig, fremdbestimmt, klein, gespannt, unten, passiv und verschlossen
der *Verfolger*
stark, wild, gespannt, mutig, aktiv, eckig, kalt, undemokratisch, verschlossen und unfair
der *Rächer*
stark, traurig, groß, wild, gespannt, mutig, aktiv, eckig, kalt, undemokratisch, verschlossen und unfair
der *Helfer*
stark, mutig, sanft, aktiv, rund, warm, offen und fair
der *Retter*
stark, mutig, klar, groß, kenntnisreich, oben, aktiv, warm, offen und fair
der *Richter*
stark, fremdbestimmt, kenntnisreich, oben, kalt und undemokratisch

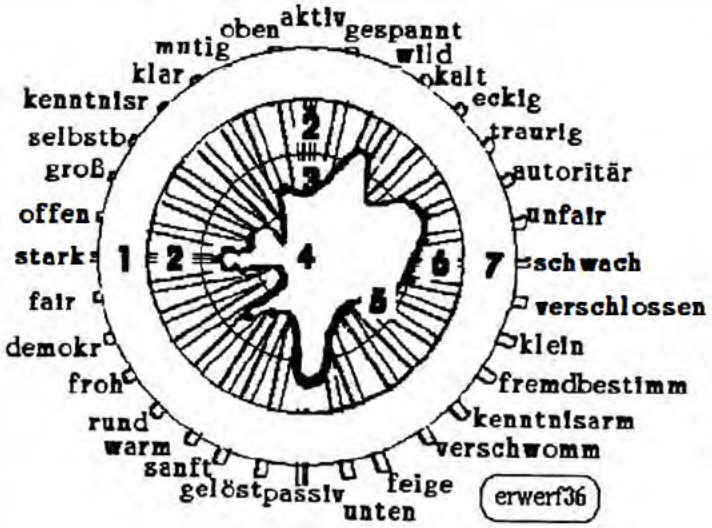

(Abb.10)

Ausgeschlossen sind

Freude, Selbstbestimmung, Feigheit, Entspannung und Demokratie, und schwach/passiv ist nur das Opfer.

Die vor- und nachstehenden Graphiken geben einen Gesamteindruck. "Der TOV-Kontinent" hat seine Grenzen aus den maximalen Mittel-Werten über alle Rolle, die Grenze im anderen Bild aus der Häufigkeit, mit der ein Wert <3.5 und >4.5 erschien (s. nachfolgende Tabelle). Eine Tendenz, vornehmlich im "Nord-Osten" zu siedeln und den "Süd-Westen" freizulassen, ergibt sich aus beiden.

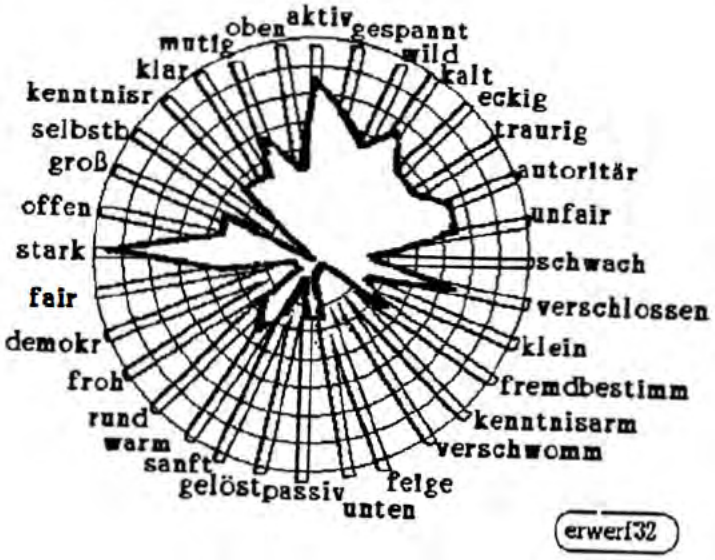

(Abb.11)

Bezogen auf die Polaritäten ergeben sich Werte <3.5...>4.5:

stark:	Tä/Vfg/Rä/He/Re/Ri	(6)	schwach:	Opfer	(1)
Traurig:	Tät/Opf/Rä	(3)	froh:		(0)
wild:	Tä/Vfg/Rä	(3)	sanft:	He	(1)
gespannt:	Tä/Opf/Vfg/Rä	(4)	gelöst:		(0)
aktiv:	Tä/Vfg/Rä/He/Re	(5)	passiv:	Opf	(1)
eckig:	Tä/Vfg/Rä	(3)	rund:	He	(1)
kalt:	Tä/Vfg/Rä/Ri	(4)	warm:	He/Re	(2)
undemokr:	Tä/Vfg/Rä/Ri	(4)	demokr:		(0)
verschlo:	Tä/Opf/Vfg/Rä	(4)	offen:	He/Re	(2)
unfair:	Tä/Vfg/Rä/Ri	(4)	fair:	He/Re	(2)
frmdbest:	Opf/Ri	(2)	slbbest		(0)
klein:	Opf	(1)	groß:	Rä/Re	(2)
unten:	Opf	(1)	oben:	Re/Ri	(2)
mutig:	Rä/Re/He	(3)			
kenntr:	Ri/Re	(2)			
klar:	Re				

3.4.3. Projektteilnehmer und Nicht-Projektteilnehmer im Vergleich

Von 22 Nicht-ProjektteilnehmerInnen, 16 JurastudentInnen im 4.-7. Semester sowie 6 Nicht-JuristInnen erhielten wir die "Semantischen Differentiale".
Hierbei ergab sich bei der Prüfung auf Unterschiede, daß die Kontrollgruppe bei einigen Kategorien andere Einschätzungen hatte als die Projektteilnehmer:

Täter	kenntnisärmer ($) (-2pts)[5]
Opfer	
Verfolger	mutiger ($), selbstbestimmter, größer ($), oben, aktiver (*), demokratischer, fairer (*) (+13pts)
Rächer	
Helfer	klarer, mutiger, kenntnisreicher ($), oben ($), aktiver, demokratischer (*), offener ($), fairer ($) (+14pts)
Retter	stärker, klarer ($), mutiger ($), froher ($), selbstbestimmter (*) (+10pts)
Richter	klarer ($), selbstbestimmter ($), kenntnisreicher (*), oben (*), aktiver (*) (+13pts)

> Die Charaktere mit professionellem "touch", der Verfolger, Helfer, Retter und Richter werden deutlich positiver gesehen, während der Täter abgewertet wird, Opfer und Rächer als unmittelbar Konfliktbeteiligte und Betroffene werden weder positiver noch negativer gesehen.

Falls dies mit der Projekterfahrung zusammenhängt, könnte es sich um eine Desillusionierung hinsichtlich der professionellen institutionalisierten Rollen handeln. Alternativ könnte man die Differenz auf die Zusammensetzung der Projektgruppe vor ihrer Erfahrung zurückführen.
Da wir an der "Spaltung", der strikten Differenzierung zwischen "Gut" und "Böse" in und außerhalb Institutionen, viel gearbeitet haben und die Begegnung mit leibhaftigen Straftätern (Täter) und Strafgefangenen (Opfer) scheint mir die Annahme, die Differenz komme durch die Arbeit im Projekt zustande, plausibler.
Man kann die Differenzen auch nicht als Ausdruck ausgeprägterer Neigung der Kontrollgruppe zu extremeren Werten betrachten: denn dann hätte es auch zu negativeren Bewertungen führen müssen, was aber eben nur beim Täter der Fall war.

---

[5] "$": signifikant auf dem 5%-Niveau;
"*": signifikant auf dem 1%-Niveau;
ohne Kennzeichnung: signifikant auf dem 10% Niveau (Trend);
für eine einfache Nennung gab es 1 Punkt, für "$" 2 Punkte, für "*" 3 Punkte, das Vorzeichen bedeutet in die positive (+) bzw. negative (-) Richtung.

Auffällig ist schließlich, daß der Helfer bei der Kontrollgruppe sich mehr noch als Richter und Verfolger (den "rechtsnahen" Rollen) ins Positive verschiebt. Das spricht wiederum dafür, daß die Projektteilnehmer in der Betonung des Helfenden keine besondere Gruppe innerhalb der JurastudentInnen darstellen, sondern in der Betonung einer größeren Distanz zu dem "Glorienschein", der die Experten schlechthin umgibt.

3.4.4. Ähnlichkeiten und Unterschiede der "Charaktere"

Nimmt man die Mittelwerte der einzelnen Charaktere in den jeweiligen Polaritäten als Variable und die Charaktere als "Versuchsobjekte" (die Matrix wird gedreht), so ergibt sich, daß die Mittelwerte für jeden einzelnen Charakter um 4.00 +/- .17 liegen und beim Richter nur deswegen den Test auf Normalverteilung nicht vollkommen bestehen, weil die Streuung hier zu gering ist.
Korreliert man die Mittelwerte, so ergibt sich fast keine Korrelation zwischen Täter und Opfer (.11), d.h. es handelt sich nicht um Komplemente, eine hohe dagegen zwischen Täter- Verfolger (.88) und Rächer (.86), eine schwächere (.50) zum Richter, keine zum Retter und eine (nichtsignifikante) zum Helfer.
Die Mittelwerte des Opfers korrelieren ausgeprägt negativ zum Retter (-.82), zum Helfer (-.63), nicht signifikant zum Richter (-.23) und bleiben ohne positiven Korrelat.
Anders gesagt: Opfer und Retter/Helfer sind komplementär.
Mittelwerte des Verfolgers korrelieren ziemlich perfekt mit dem Rächer (.93), schwächer mit dem Richter (.65), kaum mit dem Retter und sehr schwach negativ mit dem Helfer.
Rächer- und Helfer-Mittelwerte korrelieren nicht, Rächer und Retter eher schwach positiv (.46).
Eine Faktorenanalyse ergibt vier Faktoren.
Auf dem ersten laden Täter, Verfolger und Rächer hoch positiv,
auf dem zweiten Helfer und Retter,
auf dem dritten der Richter,
auf dem vierten das Opfer.

Auf dem ersten lädt positiv außerdem der Richter, schwach positiv der Retter, schwach negativ der Helfer und nicht das Opfer;
auf dem zweiten lädt hoch negativ das Opfer, auf dem dritten schwach Verfolger und Rächer und Retter, nicht Opfer und Helfer (mit negativem Vorzeichen) und auf dem vierten lädt hoch negativ der Retter, schwach Rächer, Helfer, Verfolger und Richter, schwach positiv der Täter. (Vorgegeben waren sieben Faktoren, die restlichen drei bleiben ohne charakteristische Ladungen.)
Aus dieser Betrachtung läßt sich die Dominanz eines dem Täter, Verfolger und Rächer gemeinsamen Faktors ersehen, was eine partielle Zusammenfassung dieser Sektoren rechtfertigt ebenso wie eine Zusammenfassung des Helfer/Retter-Sektors, der das Komplement zum Opfersektor ist.

Der Richter hat hier einen eigenen Faktor.
Da bei dieser Verfahrensweise die Varianz aus den Rohwerten gänzlich herausgenommen ist und die obige Zusammenstellung charakteristische Unterschiede zeigt, darf man dies Ergebnis nicht überinterpretieren.
Gegen eine Reduktion spricht auch, daß die positiv/negativ-Bewertungen der einzelnen Rollen nach der Gleichpolung zwischen 70.94 (= 4,43) beim Opfer und 51.81 (= 3.23) beim Retter variiert.

3.4.5. Zwischenergebnis

Man kann von einer guten Konsistenz des Bedeutungsgehalts ausgehen. Daß nicht alle menschlichen Charaktere vorkommen, sondern diejenigen, die im Kriminalitäts-/Strafverfolgungs-System auftretenden, ist kein Nachteil, vielmehr zeigen die Ausschlüsse Charakteristika, die ihrerseits interpretationsfähig und aussagekräftig sind.
Auch daß das Charakteristische des Richters im Fehlen von Charakteristika liegt, ist dabei keineswegs trivial.

3.5. Charakteristische Veränderungen im Selbstbild?

Die eben erwähnte große Ähnlichkeit der Täter-, Verfolger- und Rächerrolle einerseits sowie eine der Retter- und Helferrolle andererseits bei deutlich unterschiedener Bedeutung der Richter- und Opferrolle legt es nahe, die nahe beieinanderliegenden Rollen zusammenzufassen, um charakteristische "Wanderungsbewegungen" ausfindig machen zu können.
Aufgrund des Vergleichs mit der Kontrollgruppe deutete sich eine weitere Achse der Zusammenfassung an in der Dimension "Professionell" vs. "Nicht-professionell" an (Täter, Opfer, Rächer einerseits, Verfolger, Retter, Richter, Helfer andererseits), da die Kontrollgruppe Verfolger, Retter, Helfer und Richter deutlich positiver konnotierte, während der Täter etwas negativer betrachtet wurde, Rächer und Opfer keine signifikanten Unterschiede zu den Angaben der Projektteilnehmer aufwiesen. Hieraus ergibt sich eine Trennung in zwei Komplexe.
Eine dritte Möglichkeit der Scheidung liegt zwischen den "harten"- verschlossen, eckig, unfair, wild usw. - (Täter, Retter, Verfolger, Rächer) und den mit "weichen", - warm, fair, offen usw. - und passiven Aspekten versehenen Rollen (Opfer, Helfer, Richter).

3.5.1. Täter/Verfolger/Rächer - Opfer- Helfer/Retter - Richter - Aufteilung

Diese Komplexe bleiben insgesamt so gut wie konstant. Es ergeben sich aber deutliche Verschiebungen innerhalb der beiden zusammengefaßten Komplexe.

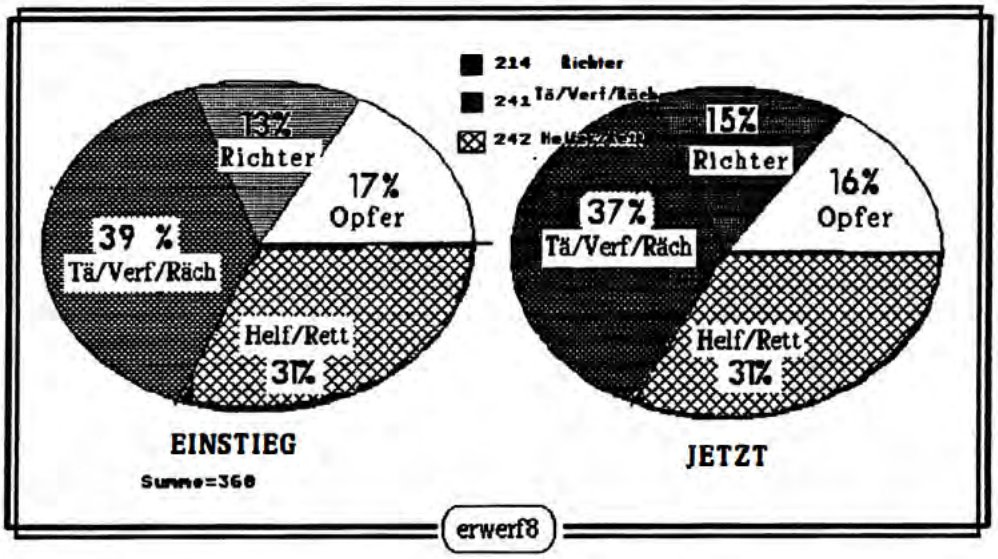

(Abb.12)

Der Täter/Verfolger/Rächer-Komplex

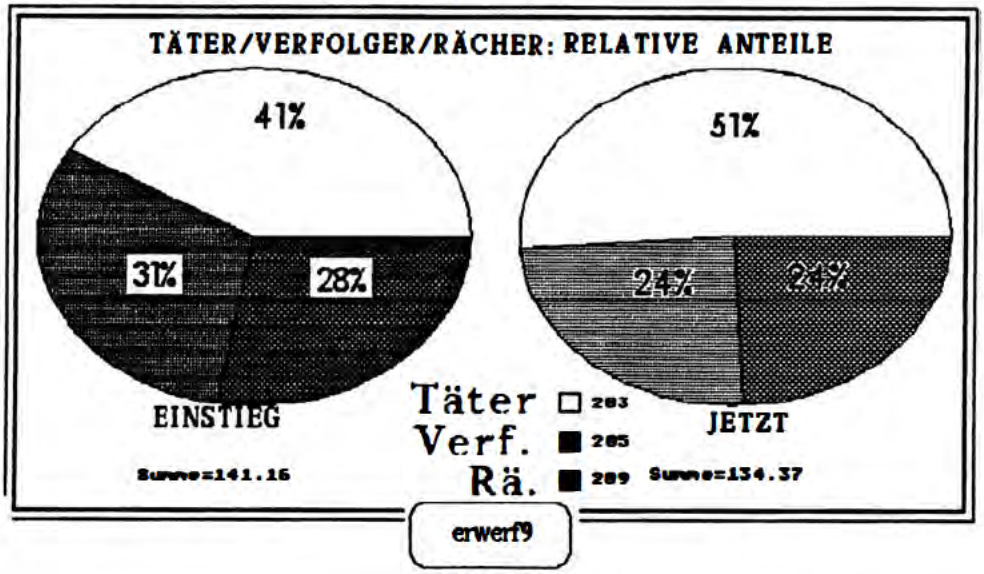

(Abb.13)

Faltet man den Tä/Rä/V-Komplex nochmal auf, so zeigt sich, daß der "Täter" zwischen Einstieg und Jetzt einen Zuwachs von 41% auf 51% hat, vornehmlich auf Kosten des Verfolgeranteils, aber auch auf Kosten des Rächeranteils.

Das deutet auf eine Auflösung der Rechtfertigungsmomente hin, die der Verfolger- und Rächer-Rolle immanent sind und die es nur bei einer bestimmten Interpunktion der Hand-

lungskette erlauben, die destruktiven Aspekte des Verfolgens und Rächens zu legitimieren.

Der Retter/Helfer-Komplex

Der Helferanteil wächst, der Retteranteil geht zurück.

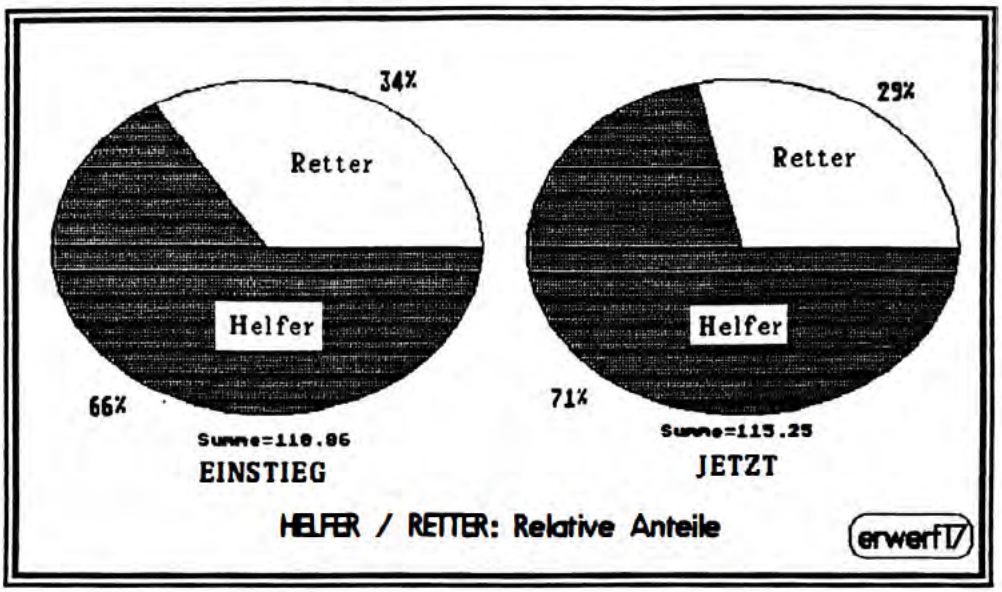

3.5.2. Die Achse "professionell/nicht professionell"

Man könnte die Hypothese bilden, ein solches Projekt mit seinem unmittelbar praktischen Bezug führe zu einer stärkeren Betonung der professionellen Rollen und die Alternativhypothese (im Sinne einer zweiseitigen Fragestellung), der im Praxisbezug angelegte Prozeß der Desillusionierung führe zu einer stärkeren Betonung der Nicht-professionellen Anteile.
Bleiben nun die relativen Anteile gleich (perfekt jeweils 56% Profi, 44% Nicht-Profi) und die stellt die große individuelle Veränderung des Selbstbildes in Rechnung, so scheinen beide Prozesse der Betonung des Professionellen und des Nicht-Professionellen gleichermaßen stark abgelaufen zu sein.
Die Verteilung zwischen diesen beiden Komplexen bleibt exakt gleich, jeweils 56 (prof) zu 44% (nicht-prof). Dabei gibt es interne Verschiebungen aus dieser Perspektive "zulasten" von Opfer und Rächer hin zum Täter bei den nicht-professionellen, des Helfers und Richters zulasten von Verfolger und Retter.

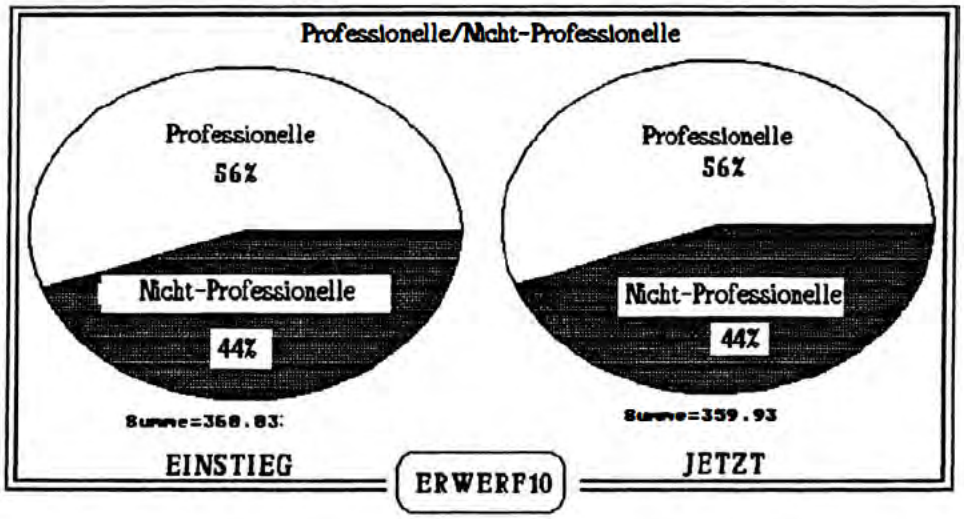

(Abb.15)

Der Komplex der professionellen Anteile

Der Verfolger- (-6%) und Retteranteil (-3%) sinken, während der Richter- und Helferanteil (je 4%) steigen.

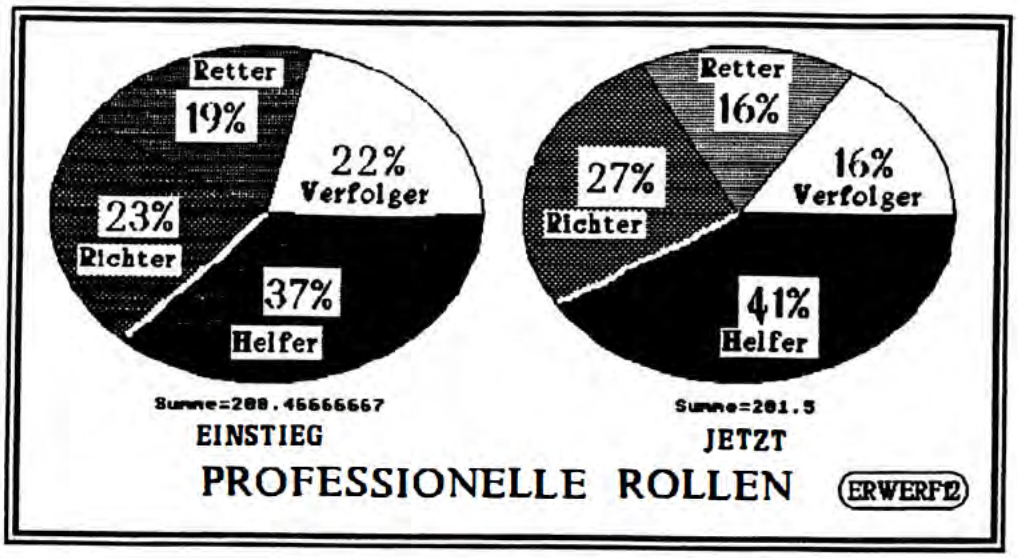

Der Komplex der Nicht-professionellen Rollen
Der Täteranteil wächst (+8%), der des Opfers und Rächers (-3%/4%) sinken
Auffallend ist eine Konstanz der relativen Anteile zwischen "Einstieg" und "Jetzt" sowohl bei der Zusammenfassung Tä/Rä/V und Re/He als auch bei "Professionell/Nicht-Professionell". Neben allen Möglichkeiten der Erklärung durch Zufälligkeit könnte diese

Konstanz darauf hindeuten, daß es in einem Gruppenzusammenhang nur bestimmte Möglichkeiten gibt, bestimmte Plätze, daß diese aber vordefiniert sind.

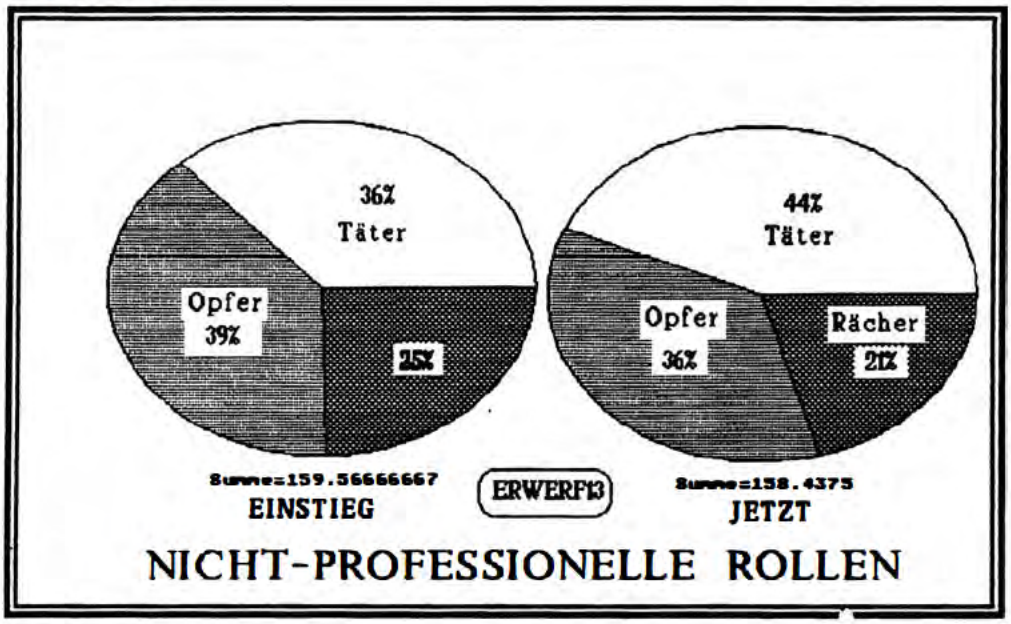

(Abb.17)

3.5.3. "Harte"-"Weiche" Rollen

Bei einem Zuwachs der eher "weichen" Rollen (50 auf 54%) kommt der Zuwachs des Täters innerhalb der harten Rollen durch Abnahme bei Verfolger, Retter und Rächer zustande. Bei den weichen Rollen schmilzt der relative Anteil des Opfers zugunsten von Helfer und Richter.

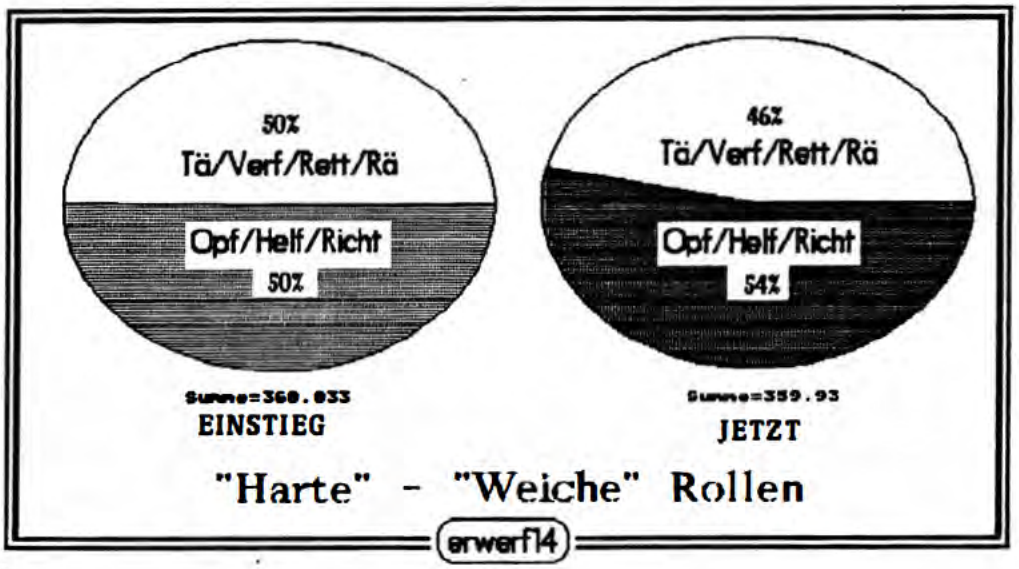

(Abb.18)

"Harte" Rollen
Der Täteranteil hat einen Zuwachs von 8%, der Verfolgeranteil sinkt um 4%, Retter -1% und Rächer -3%

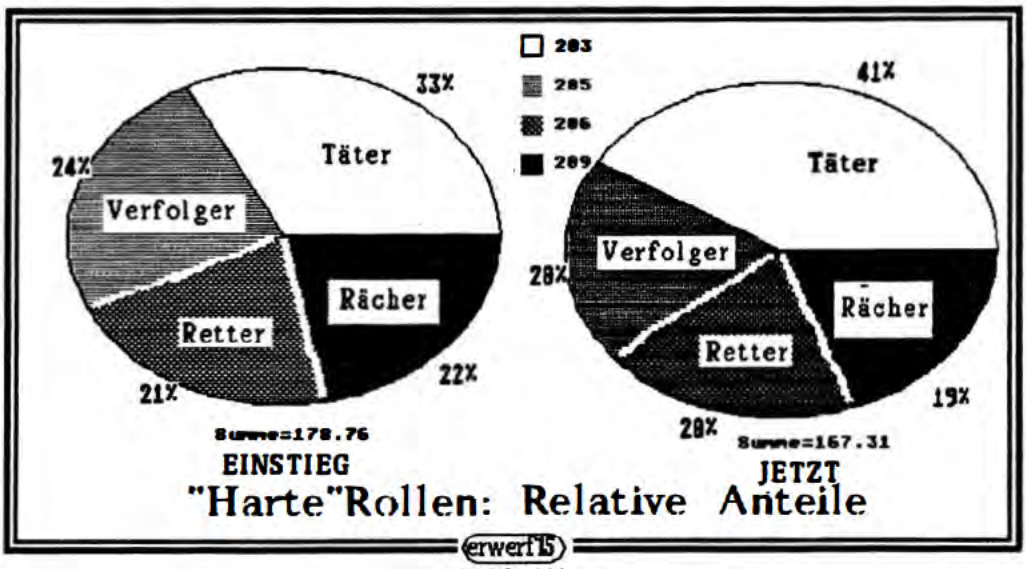

(Abb.19)

"Weiche" Rollen
Richter und Helfer haben eine Zuwachs von je +3%, das Opfer nimmt in seinem relativen Anteil um 4% ab.

* Anhang 2: Projekt: Statistik/Fragebogenauswertung S. 907 *

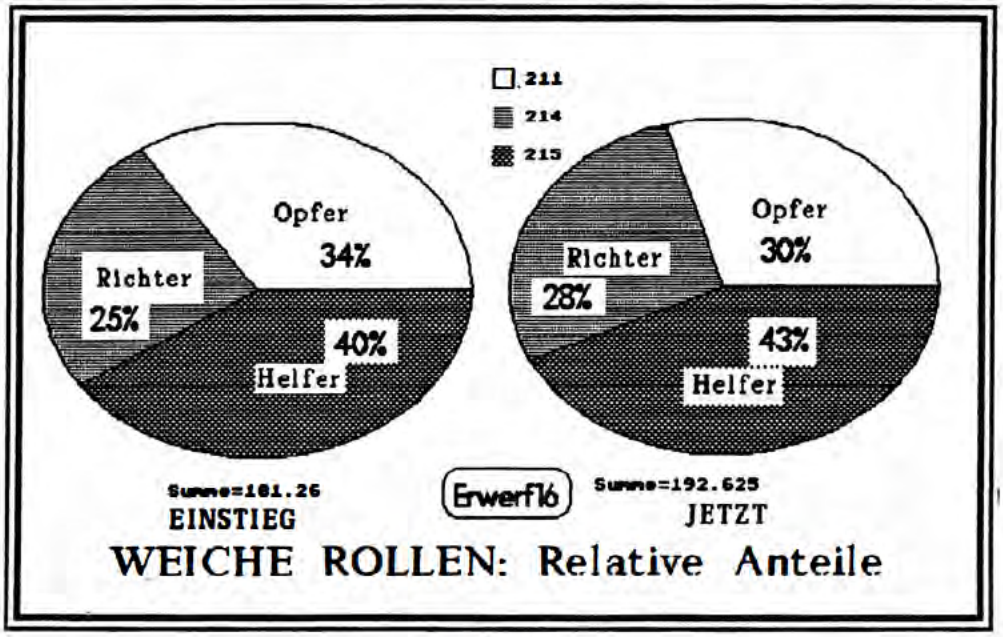

(Abb.20)

3.6. Geschlechtspezifische Veränderung

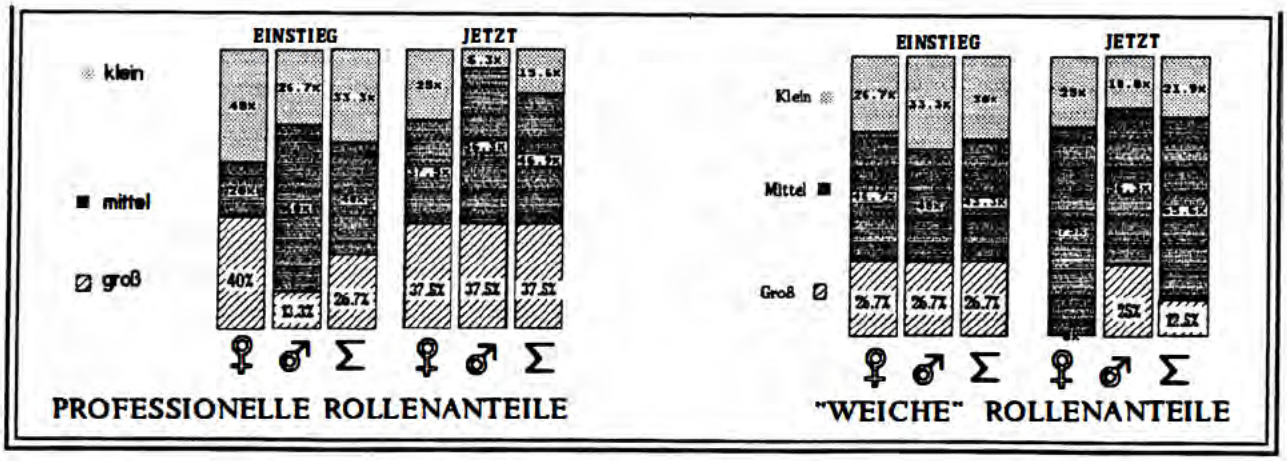

(Abb.21)

Teilt man die Teilnehmer in drei Gruppen, nämlich eine, die einen großen, eine, die einen mittleren und eine, die einen kleinen Anteil

an professionellen bzw. weichen Rollenanteilen angibt und diese wiederum jeweils nach Männern/Frauen, so zeigt sich

- bei den professionellen Anteilen

daß bei den Frauen die (hohe) Quote derjenigen abnimmt, die eine geringe Professionalisierung angeben, bei den Männern die (niedrigere) erheblich deutlicher, während die Quote derjenigen mit großer Professionalisierung bei den Männern deutlich steigt, bei den Frauen etwa gleich bleibt, während bei den Männern die Mitte etwa gleich bleibt.

- bei den weichen Anteilen,

daß die Quote der wenig weichen (sehr harten) Männer abnimmt, während bei den Frauen der Anteil der sehr weichen auf 0 zurückgeht.

Bei beiden Geschlechtern gibt es eine Tendenz zur Mitte, d.h. einer größeren Ausgewogenheit.

3.7. Zusammenfassung

Wenn man also im Rahmen des TOV-Modells einen durchgängigen Trend des ganzen Projekts ausmachen will, so kann man sagen, daß die weiche Seite in ihrer "geadelten" Form mehr Raum gewonnen hat, während die harte Seite verloren hat, insgesamt und an "Adel", weil der Täteranteil auf Kosten aller anderen "harten" Anteile gewachsen ist.

Die "narzißtische Befriedigung" hat sich also - als vorsichtiger Trend ausgedrückt - eher aus größerer Gelassenheit, Zuwendung und Wärme denn aus (hartem) Durchgreifen, Kampf und Sieg zu speisen gelernt. Dabei gilt diese Aussage gerade auch im Hinblick darauf, daß es sich bei diesen Angaben nur um das Selbstbild handelt.

Insgesamt aber bleibt diese Verschiebung für die Population, statistisch gering. Das bedeutet, daß das Projekt neutral war, keine Rolle besonders förderte oder unterdrückte. Die großen individuellen Veränderungen im Selbstbild sprechen umgekehrt dafür, daß es viel Platz für die Individuen gab, sich zu bewegen und dadurch mehr Perspektiven zu gewinnen. Erst an Hand von Einzelfallanalysen könnte diese Selbsteinschätzung in Bezug zum tatsächlichen Verhalten zu setzen sein[6].

---

[6] Mangels Forschungskapazität habe ich in dieser Hinsicht nur stichprobenartig ein Seminar untersucht:
Der Vergleich der Angaben im Fragebogen mit dem Verhalten der Beteiligten (vornehmlich) an diesem Wochenende ergibt Diskrepanzen. Selbstbilder sind auch hier mehr oder minder realistisch, sei es, daß sie selbstidealisierend oder -abwertend, sei es, daß sie tatsächliche Veränderungen vergrößern oder verkleinern.
Bei M4 gibt es eine drastische Vergrößerung des TVRä bei entsprechender Verkleinerung des HeRe-Anteils bei konstanter mittlerer Ranglage hinsichtlich des Opfer- und Richteranteils: es scheint eine Verstärkung der Ausschläge- eine Dramatisierung stattgefunden

3.8. Professionalisierung/Deprofessionalisierung: individuelle Veränderungen

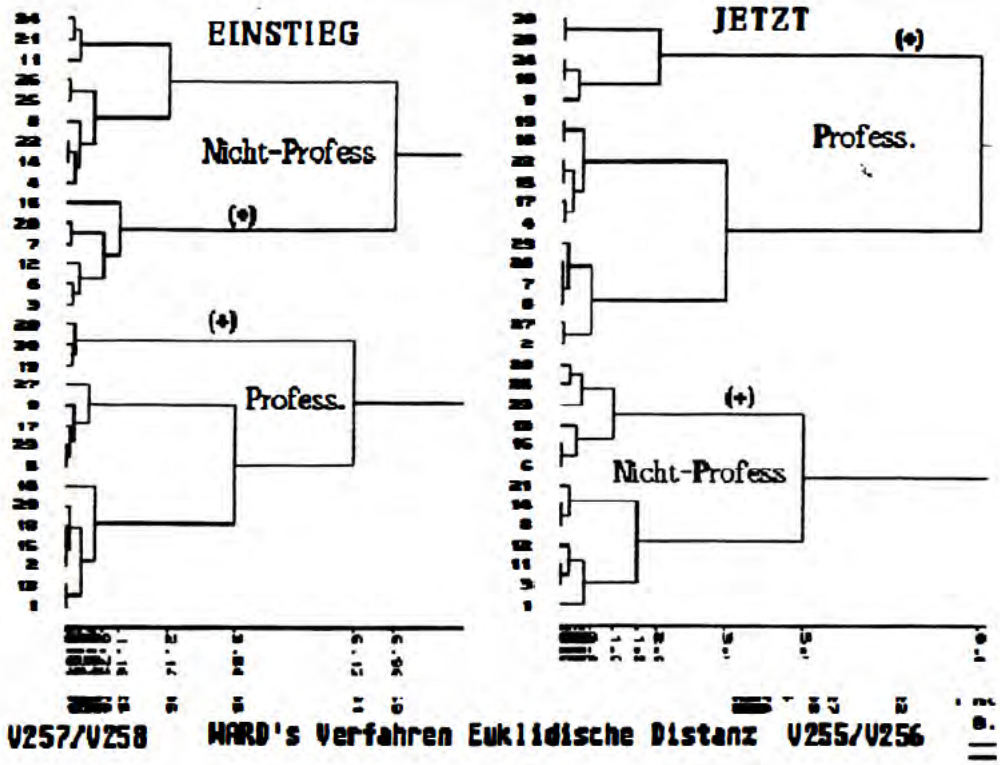

Professionalisierung-Deprofessionalisierung

Mittels Clusteranalysen lassen sich individuelle Veränderungen ausmachen und Individuen gruppieren. Zieht man "Einstieg und Jetzt" zusammen, so zeigt sich, daß es bei der Gruppe "Mittel-professionalisierter" (12 Leute) Konstanz bei 5 Leuten (3 Männer,

---

haben. Sein Verhalten auf dem Wochenendseminar bietet nichts, was ihn als Täter zum Spitzenreiter unter uns machen könnte und zum letzten hinsichtlich der Helferanteile. M4 war auf dem Wochenendseminar "der Wächter auf dem Turm", mit gelegentlich eher hilfreichen als täterschaftlichen Eingriffen, also eher richterlich.
Nach den Protokollen aus der Knastzeit von ihm selbst und der Teamkolleginnen hat es eine Einsicht in die Schattenseiten seiner Helferrolle gegeben. Das Erschrecken darüber mag zu diesem Verstärkereffekt beigetragen haben.
Im Gegensatz war die Rolle von M3 auf dem Wochenendseminar als die des Detektivs ansehen, was in den TVRä-Anteil gehörte, den er für den Projektverlauf als verkleinert angegeben hat. Die Verkleinerung dieses Anteils ist auch übertrieben. Die behauptete verstärkte Übernahme einer Retter/Richterhaltung entsprach jedoch wohl durch Position und Verhalten im Projekt.

davon 1 Leiter, 2 Frauen), bei den ausgeprägt nicht-professionalisierten (7 Leute) 2.
6 von 15 Nicht-Professionellen beim Einstieg geben ihre professionellen Anteile so vergrößert an, daß sie insgesamt "das Lager wechseln".
3 (von 15) wechseln das Lager in der anderen Richtung.
Mehr in die Mitte auf das andere Lager zu wandern 2 bei den Nicht-Profis, 4 bei den Profis.
Mehr an das extreme Ende 3 bei den Profis, 5 bei den Nicht-Profis.

3. Übernahme versus Aufgabe

Betrachtet man nur die Übernahme, so fällt diese beim Helfer am leichtesten, gefolgt vom Täter, Richter, Rächer, Opfer, am schwersten beim Retter und beim Verfolger.
Die Aufgabe fällt am leichtesten beim Retter, Verfolger, Täter und Rächer, am schwersten beim Helfer, Richter und Opfer.
Die Rolle, in der man "kleben" bleibt, ist die des Helfers, die des Retters aufzugeben, fällt demgegenüber leicht im Verhältnis zur Übernahme.
Ein Blick in die Häufigkeitstabelle zeigt für die Übernahme beim Täter, beim Opfer, Verfolger, Retter und Helfer zweigipflige Verteilung, beim Richter eine normalverteilte und beim Rächer eine gleichmäßig streuende.
Für die Aufgabe gibt es diese Zweigipfligkeit beim Opfer, beim Verfolger, beim Richter und beim Helfer.

4. Soziale Lernprozesse

Gruppen- und Selbsterfahrungswünsche waren sehr groß (Werte 6 oder 7: 52% bei den Wünschen nach Gruppenerfahrung, 43% bei Selbsterfahrung) und wurden auch erfüllt (72% geben für Gruppenerfahrung, 51% für Selbsterfahrung die beiden höchsten Werte an).

5. Zusammenhänge zwischen Kriminalitätsverständnis und sozialem Lernen

In der vorstehenden Graphik sind die Werte für "Erwartungen" und "Erfüllung der Erwartungen" eingetragen. Wo der Bereich zwischen den Grenzen schwarz gefüllt ist, blieb die Erfüllung hinter den Erwartungen zurück, wo er weiß ist, ist es umgekehrt.

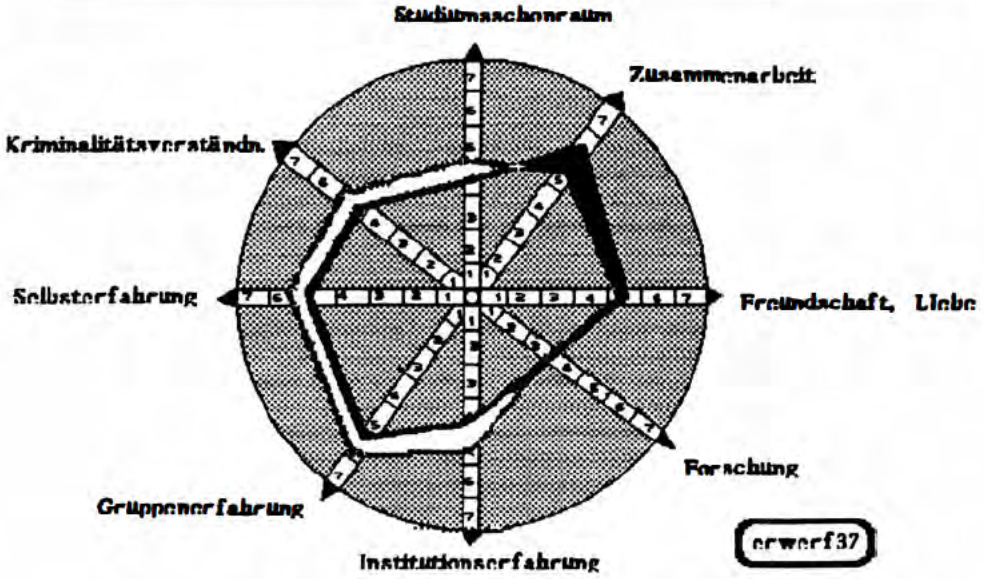

(Abb.23)

Betrachtet man die Korrelationen, so zeigt sich, daß die größte Kongruenz zwischen den Erwartungen und dem Grad der Erfüllung bei der Institutionserfahrung, Gruppenerfahrung und Selbsterfahrung sowie beim Schonraum gibt. Am weitesten auseinander klaffen Erwartung und Erfüllung bei der Zusammenarbeit, Freundschaft, Forschung und Kriminalitätsverständnis.
Wo Kriminalitätsverständnis gewonnen wurde, korreliert es mit Forschung, Freundschaft und Zusammenarbeit.

Zusammengenommen:
Das Kriminalitätsverständnis hat sich bei denen eingestellt, die es nicht erwartet hatten. Diejenigen, die mit hohem Forschungs- und Kriminalitätsverständnisinteresse - korreliert mit niedrigen Erwartungen an Selbst-, aber auch Gruppenerfahrung - angetreten waren, wurden eher enttäuscht, kamen am ehesten bei der "Institutionserfahrung" auf ihre Kosten.
Das Kriminalitätsverständnis scheint daher im Kontext der Integration in die Gruppen und damit im Kontext von wachsenden sozialen Kompetenzen gewonnen worden zu sein. Das bestätigt unsere These eines notwendigen inneren Zusammenhangs zwischen Ent-institutionalisierung (d.h. Platz für Gefühle und Beziehungen schaffen) und einem wirklichen Verständnis oder Begreifen. Daß das Klima in den Projektveranstaltungen im Gegensatz zu anderen Uni-Veranstaltungen deutlich wärmer eingeschätzt wird - selbst noch das unbeliebte Projekt-Plenum - dürfte darauf hindeuten, daß es sich bei den Projektveranstaltungen um ein anderes Universum handelt, als es durch die Charaktere des TOV-Modells (s.o) repräsentiert wird.

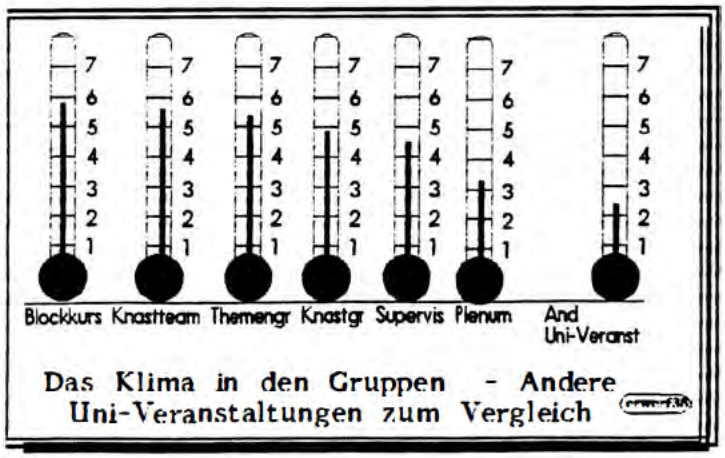

(Abb.24)

6. Wirkende Faktoren?

Welche Bedingungen/Faktoren/Variablen sind für Lernerfolge in den verschiedenen Dimensionen relevant?

Hypothesen:
1.) Je mehr Blockkurse jemand hat, je länger er/sie am Projekt teilgenommen und wenn er/sie im Knast gearbeitet hat,

a) desto mehr Flexibilität bei der Rollenübernahme/-aufgabe,
b) desto gleichmäßiger sind die "Sektoren" im TOV-Modell.

c) desto mehr Aufwand
d) desto mehr Ertrag, um so eher wurde das Projektklima als angenehm empfunden und eine erneute Teilnahme bejaht.

Eine Tendenz zu mehr Flexibilität und gleichmäßiger Verteilung ist bei denjenigen auszumachen, die mehr Blockkurse mitgemacht haben. Der multiple Korrelationskoeffizient ist R= 0.3345, der Strukturkoeffizient für Blockkursteilnahme 0.874 gegenüber 0.49 für Knastarbeit, 0.08 für Dauer der Projektteilnahme.
Für die Gleichmäßigkeit der Sektorengröße ist der multiple Regressionskoeffizient nur 0.209 und wird ebenfalls in erster Linie durch die Blockkurs-Variable bestimmt.
Bei vermehrter Blockkursteilnahme gibt es auch einen Trend zu einem größeren Rächer-, aber auch Retter-, Verfolger- und Täteranteil, sowie einen signifikanten Zusammenhang zu einem kleineren Helferanteil und den Trend zu einem kleineren Opferanteil.
Längere Projektteilnahme geht global nicht mehr Flexibilität und gleichmäßiger Verteilung der Sektoren zusammen.
Allerdings läßt sich ein größerer Verfolger- und Rächer- und ein kleinerer Helferanteil als Trend ausmachen.

Die Knastarbeit führt eher zu einer geringeren Flexibilität, aber zu einer Zunahme beim Täter und Verfolgeranteil, eine Abnahme beim Opfer.

Zusammengefaßt deutet sich Folgendes an:

> Viele im Projekt haben einen Wechsel vollzogen von einer dominanten Täter-/Verfolger-/Richterrollenidentifikation zu einer Helferidentifikation (als einer positiven konnotierten Rolle). Erst nach diesem Durchgangsstadium haben sie die Helferrolle auch eher wieder aufgeben können und die eher negativ konnotierten Täter-/Rächer-/Verfolgeraspekte, aber auch die eher narzißtische Aspekte repräsentierenden Retterrolle sehen können. Dieser starke Schwung und dann folgende Differenzierung ging leichter vonstatten, je mehr durch die Blockkurse ein realistischeres Selbstbild und eine Integration in das Projekt und eine Identifikation mit den Projektzielen und -methoden schon vorhanden war.

Die Frage, ob die "Erfüllung von Erwartungen" von Blockkursteilnahme, längerer Projektteilnahme oder Knastarbeit abhängt, läßt sich verneinen, der multipler Korrelationskoeffizient ist nur R= 0.1900.

Mit den Prädiktorvariablen "Erwartungen" "Aufwand" und "Blockkursteilnahme" gerechnet, ergibt sich ein multipler Korrelationskoeffizient von R= 0.4636

Prädiktor:	Beta-Gewicht:	Korr. Prädiktor-Kriterium:	Strukt.koeff.:
228	0.3690	0.4378*	0.9443
189	0.1599	0.3107#	0.6702
2	0.0210	0.1779	0.3837

Wer mit höheren Erwartungen kommt, findet sie eher erfüllt, leistet aber auch mehr Aufwand. Der Grad der Befriedigung hängt auch von der geleisteten Arbeit ab.

Kriteriumsvariable ist: Aufwand (189)

Schritt Nr. 3
Multipler Korrelationskoeffizient R= 0.5809 R^2= 0.3374

Prädiktor:	Beta-Gewicht:	Korr. Prädiktor-Kriterium:	Strukt.koeff.:
P 201	-0.0470	0.3622$	0.6235
B 2	0.3576	0.3005#	0.5173
K 202	-0.5193	-0.4756*	-0.8188

Hohen Aufwand leisteten die "Knastarbeiter", Leute, die lange im Projekt gearbeitet haben und eher auf Blockkursen waren.

Nimmt man dagegen zur Kriteriumsvariablen: "Ertrag", so ist der multiple Korrelationskoeffizient R= 0.6216, jedoch spielt hier die Blockkursteilnahme keine Rolle. "Frustrierte Aufwendungen" gab es also eher bei denen mit mehrfacher Blockkursteilnahme.

Prädiktor:	Beta-Gewicht:	Korr. Prädiktor-Kriterium:	Strukt.koeff.:
P 201	0.3680	0.5017*	0.8071
B 2	-0.0669	0.0946	0.1521
K 202	-0.3806	-0.5468*	-0.8797

Als Kriteriumsvariable "Ertrag" genommen, als Prädiktorvariablen "Erwartungen" und "Aufwand", so ist der multiple Korrelationskoeffizient R= 0.5976 R^2= 0.3571

Prädiktor:	Beta-Gewicht:	Korr. Prädiktor-Kriterium:	Strukt.koeff.:
228	0.2301	0.2301	0.3851
189	0.5515	0.5515*	0.9229

Der Ertrag hängt vornehmlich von der geleisteten Arbeit ab.
Bei denjenigen, die mehr Blockkurse gemacht haben, gibt es höhere Erwartungen und höheren Aufwand, aber geringere Befriedigungen und geringeren Ertrag, für das "Ja" zur erneuten Teilnahme gibt es keinen Zusammenhang.
Auch die längere Teilnahme im Projekt korreliert mit hohen Erwartungen, deren Erfüllung dahinter zurückbleibt, gleichwohl gibt es eine positivere Korrelation mit dem Ertrag als mit dem Aufwand. (D.h.: es hat offenbar Erträge gegeben, die nicht erwartet worden waren).
Wer im Knast gearbeitet hat, hat bei hohem Aufwand gleichwohl einen positiven Saldo, aber seine ursprünglichen Erwartungen sind nicht erfüllt: auch hier liegt der Ertrag jenseits der Erwartungen.

Mit der größeren Teilnehmerzahl gegenüber der Arxhof-Gruppe und einem größeren Anteil von Leuten, die weniger von Selbsterkenntnis- und Institutionsreformwünschen als vom "Faszinosum Knast" motiviert waren sowie einer teilweise starken Fluktuation wurden die hochgespannten Erwartungen der "Alten" möglicherweise enttäuscht, weil der "Umbau" mit seinen Problemen unvorhergesehen schwieriger wurde als gedacht.

7. Zusammenfassung

Die Fragebogenergebnisse deuten darauf hin, daß die sorgfältige Planung der "Arbeitsumgebung" für die Begegnung mit Strafgefangenen wichtig war, um die Irritationen nicht in Erstarrung/Abwehr münden zu lassen.

Sie belegen, daß StudentInnen in einer angenehm temperierten Umgebung hoch motiviert, arbeits- und anstrengungsbereit sind. (Wo gibt es eine so langfristige Teilnahme an einer Veranstaltung bei gleichzeitig hoher zeitlicher und "nervlicher" Belastung?)
Und sie belegen, daß für diejenigen, die Geschmack an dieser Spezialität gefunden haben, das Unternehmen im Großen und Ganzen kein Verlustgeschäft war.
Ob der Gewinn an Verständnis für Kriminalität und Strafrechtssystem tatsächlich existiert, wird sich teilweise durch die Interpretation unseres Materials zeigen.
Insofern bedürfen die im Fragebogen gemachten subjektiven Einschätzungen einer Validierung. Umgekehrt wäre ohne solche positive Einschätzung eine Beantwortung unserer Fragen mangels Material unmöglich gewesen, weil es keine Produzenten für selbiges gegeben hätte.
Wenn man die Möglichkeit eines Projektstudiums damit als praktisch erwiesen ansehen mag, so sind allerdings zugleich die Grenzen dieser Möglichkeiten sichtbar.
Jedenfalls unter Bedingungen, die eher dem TOV-Universum entsprechen, bedarf die Realisierung einer Arbeitsumgebung wie im Projekt eines hohen Maßes an Kompetenzen verschiedener Art, hohem Arbeitseinsatz und Zeiträumen, in denen Persönlichkeitsentwicklung stattfinden kann. Unter den Bedingungen der zweiphasigen Ausbildung - wachsender Prüfungsdruck, wachsende Entfremdung Dozenten/Studenten, auch der StudentInnen untereinander, Fehlen von Praxiserfahrung - scheint die Wiederholung eines solches Projekts nur schwer möglich.
Hier kann nur ein entschiedenes Eintreten für die Fortsetzung/-Wiederaufnahme der Ausbildungsreform Abhilfe schaffen. Argumente dafür kann man auch aus den Ergebnissen des Fragebogens gewinnen.

Anhang 3: FALL UND ROLLE

Im Rahmen einer Lehrveranstaltung "Kriminologie" für Fünftsemester-Studenten wurde der im Anhang 4 abgedruckte Fragebogen ausgegeben. Die Befragten sollten sich für jeden Fall die ihnen passendste Rolle aussuchen.
Für die Auswertung wurde angenommen, daß die Distanz zum Täter mit dem Uhrzeigersinn bis hin zum Staatsanwalt wachse und dies eine größere Ablehnung des Delikts impliziere, eine Annahme, die sich aus der in Kap. X näher beschriebenen Anordnung der Beteiligten und den ihnen geltenden Zuschreibungen begründen läßt. Damit ergibt sich eine Rangskala von 1 - 8, da jede Rolle noch einmal geteilt wurde.
Das Ergebnis (für N = 38) zeigt die nachstehende Graphik, die die Mittelwerte auf der "Rollenskala" wiedergibt, die Werte reichen von 3.23 (erschlichenes Arbeitslosengeld) bis 6.62 (Verkehrsrowdy), d.h. von einer nah am Angeklagten liegenden Verteidigerhaltung bis zu einer fast am Staatsanwalt liegenden Richterhaltung.
Um zu erfassen, nach welchen Fallkriterien die StudentInnen ihre Rollenwahl in den einzelnen Fällen trafen, habe ich auf Kategorien zurückgegriffen, die aus der Kriminologie und zu Teilen aus meiner Dissertation *(Fabricius 1985)* stammen und sich dort als geeignete unabhängige Variablen zur Prognose der Entscheidung erwiesen hatten. Im Nahraum *(Brauneck 1974)* bedeutet eine Tat immer auch einen Vertrauensbruch, während im Fernraum die Anonymität zwischen Täter- und Opferbeziehung nur den Bruch eines abstrakten und unter gegebenen gesellschaftlichen Bedingungen immer gefährdeteten Vertrauens darstellt.

Angesichts der Tatsache, daß schädliche und strafbare Handlungen im Bereich der Wirtschafts- und Umweltkriminalität wenig verfolgt und abgeurteilt werden, während die Debatte um vergleichsweise seltene Taten wie Geisel"dramen" kreist, ist die - identifikatorisch mitgefühlte - Angst des Opfers vermutlich ein weiterer Faktor für die Wahl einer Rolle.
Daß Täterschicht und Opferschicht eine Rolle spielen dürften, ist nach den Resultaten des "labeling-approach" ohne weiteres zu erwarten. Daß "der Staat" als Opfer kaum als schützenswert betrachtet wird, ist ein Ergebnis u.a. meiner Dissertation.
Wenn man die öffentliche Diskussion wiederum nimmt, so sind alle Gewalt- und Körperverletzungsdelikte eher schwerer als Eigentums- und diese wiederum als Vermögensdelikte.
Für das Kriterium der Schadenshöhe bedarf es zunächst keiner Begründung.
Die Fälle wurden mit z.T. mitleiderregenden und z.T. verächtlich machenden Formulierungen versehen.
Das Geschlecht hat, je nachdem ob das des Täters oder des Opfers in Frage steht, eine gegenläufige Bedeutung. Die Frau als Täterin ruft eher zur Verteidigung auf, als Opfer dagegen zur Anklage.

Klassifikation der Fälle "Wundersalz" und ihren Wert auf der Rollenskala.
Variablennamen:

V1: Nahraum/Fernraum	1/2
V2: Opferangst	1 groß 5 klein
V3: Täterschicht	1 OS 2 US
V4: Opferschicht	1 OS 2 PrivU 3 US 4 Staat
V5: Schichtdifferenz	+: T über O
V6: Schadenart	1: KV+Eig 2: KV 3:Eig 4:Verm
V7: Schadenhöhe	1: hoch 3: gering
V8: Mitleid/Verächtl Täter i.Fall	1: Verächtl 2: Mitleid
V9: Mitleid/Verächtl Opfer i Fall	1: Mitleid 2: Verächtl
V10: Geschlecht Täter	1: Mann 2: Frau
V11: Geschlecht Opfer	1: Frau 2: Mann
V12: Skalenwert Rolle	1: Angekl...8: StA
V13: Rang Skalenwert Rolle 1: Sta	...10:Verteidiger
V14: Schwereskale: Werte V1-V11/Anzahl Werte	
V15: Rang Schwereskala: 1: schwer 2: leicht	

PRODUKT-MOMENT-KORRELATION:

T-TEST:Irrtumswahrscheinlichkeit: P<=10%>5%:# P<=5%>1%:$ P<=1%:*

Variablen:	Produkt-Moment-Korr.:
12 14	-0.8628*

RANGKORRELATION (SPEARMAN) :

Für N>30 T-TEST:
Für N<=30 Signifikanzbestimmung der Koeffizienten nach FERGUSON:
Irrtumswahrscheinlichkeit: P<=10%>5%:# P<=5%>1%:$ P<=1%:*

Variablen:	Rang-Korrelation :
13 15	0.8909*

Es zeigt sich, daß die Werte der "Rollenskala" mit der "Schwereskala der Fälle" hoch und statistisch trotz der geringen Zahl der Fälle signifikant korrelieren, dasselbe gilt auch für die Rangskalen.

Die Berechnung eines "multiplen Korrelationskoeffizienten" ergab
R= 2.2942 R^2= 5.2634

Betagewichte u. Korrelationen der Prädiktorvariablen mit der Kriteriumsvariablen:
(Strukt.Koeff.= Strukturkoeffizient nach Cooley & Lohnes)

Prädiktor:	Beta-Gewicht:	Korr. Prädiktor-Kriterium:	Strukt.koeff.:

2 Opferangst	4.2097	-0.7444$	-0.3245
6 Schadenart	-6.7188	-0.8028*	-0.3499
7 Schadenhöhe	1.2571	-0.5381	-0.2346
8 Mitl/Vera T	-0.9617	-0.9876$	-0.4305
9 Mitl/Ver O	-5.0278	-0.5430	-0.2367

Am durchschlagensten erweisen sich Mitleid/Verachtung gegenüber dem Täter, Schadenart (Körper/Eigentum/Vermögen) und die Opferangst, also emotional bedeutsame Faktoren. Wegen der hohen Interkorrelationen ist dies zwar nur begrenzt aussagekräftig, belegt aber einen Trend, der mit den Behauptungen der Arbeit gut zusammenpaßt.

Rangplatzbildung

der Var.Nr. 14 (Schwere)	Fall		Var.Nr.13 (Rolle)
1	3	(Verkehrsrowdy)	1
2	7	(Sex. Nötigung)	2
3	8	(Rowdies/Penner)	3
4	4	(Kindesmißhandler)	4
5	5	(Bahnhof Zoo)	5
6	2	(Ladendiebin)	9
7	9	(Florenz Hbf)	7
8	1	(Wundersalz)	8
9	6	(Flohmarkt)	6
10	10	(Erschl ArblosenGeld)	10

Eine deutliche Abweichung gibt es bei den Fällen "Ladendiebin" und "Flohmarkt", die ihre nach der Schwereskale vorhergesagten Plätze verfehlen. Der Bonus für die Frau als Täterin mit zusätzlichem Mitleidbonus ("schwierige Kindheit") schlägt hier mit größerem Gewicht durch. Bei zukünftiger Verwendung dieses Instruments muß die Variation des Geschlechts und des Mitleids größer werden bei den Fallbeschreibungen.

Absteigende Sortierung der Variablen Nr. 14 (Schwere)

Messwert	Nr. des Versuchsobjektes
3.40	10
2.80	6
2.50	1
2.43	9
2.22	2
2.16	5
1.75	4
1.64	8
1.50	7
1.20	3

Es zeigt sich, daß die Fälle 1,2,9 und 5 eng beianderliegen und auch die Fälle 4,8 und sieben. Für eine zukünftige Fallkonstruktion sollte auf gleichmäßigere Abstände geachtet werden.

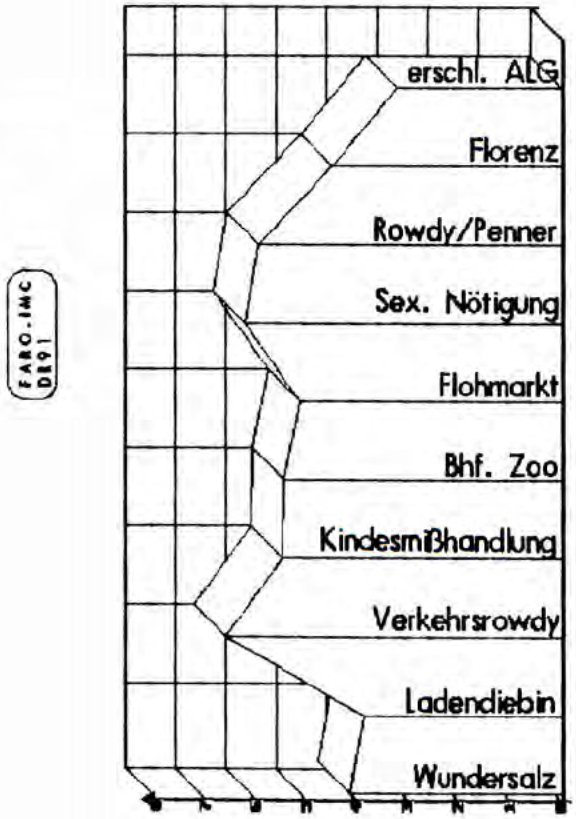
erschl. ALG
Florenz
Rowdy/Penner
Sex. Nötigung
Flohmarkt
Bhf. Zoo
Kindesmißhandlung
Verkehrsrowdy
Ladendiebin
Wundersalz
FARO.IMC
DE91

FRAGEBOGEN

ausgefüllt von (Name, Künstlername, anonym)

Ich habe teilgenommen an Blockseminaren insgesamt,

im Projekt mitgearbeitet

Im Knast gearbeitet ja / nein (Unzutreffendes streichen)

und bin eine Frau / ein Mann

Jetzt geht es richtig los mit Frage 1

In unserem Modell gehen wir davon aus, daß jeder mehrere der nachfolgend genannten Rollen in sich wiederfindet, als "Anteile", Handlungstendenzen, in Erinnerung an Situationen, in denen er oder sie ein typisches Handeln an den Tag legten.
Um Anhaltspunkte dafür zu gewinnen, wie der Bedeutungsgehalt für diese "Typen" jeweils individuell aussieht und ob sich ein allgemeineres Verständnis ergibt, bitten wir Euch, die nachfolgenden "Polaritätsprofile" auszufüllen.

Täter			Opfer		
schwach	1-2-3-4-5-6-7	stark	schwach	1-2-3-4-5-6-7	stark
klar	1-2-3-4-5-6-7	verschwommen	klar	1-2-3-4-5-6-7	verschwom
feige	1-2-3-4-5-6-7	mutig	feige	1-2-3-4-5-6-7	mutig
traurig	1-2-3-4-5-6-7	froh	traurig	1-2-3-4-5-6-7	froh
selbstbestimmt	1-2-3-4-5-6-7	fremdbestimmt	selbstb	1-2-3-4-5-6-7	frembest
klein	1-2-3-4-5-6-7	groß	klein	1-2-3-4-5-6-7	groß
sanft	1-2-3-4-5-6-7	wild	sanft	1-2-3-4-5-6-7	wild
kenntnisreich	1-2-3-4-5-6-7	kenntnisarm	kenntr.	1-2-3-4-5-6-7	kenntnisarm
gespannt	1-2-3-4-5-6-7	gelöst	g'spannt	1-2-3-4-5-6-7	gelöst
oben	1-2-3-4-5-6-7	unten	oben	1-2-3-4-5-6-7	unten
aktiv	1-2-3-4-5-6-7	passiv	aktiv	1-2-3-4-5-6-7	passiv
eckig	1-2-3-4-5-6-7	rund	eckig	1-2-3-4-5-6-7	rund
warm	1-2-3-4-5-6-7	kalt	warm	1-2-3-4-5-6-7	kalt
demokratisch	1-2-3-4-5-6-7	autoritär	demokr	1-2-3-4-5-6-7	autoritär
offen	1-2-3-4-5-6-7	verschlossen	offen	1-2-3-4-5-6-7	verschlossen
fair	1-2-3-4-5-6-7	unfair	fair	1-2-3-4-5-6-7	unfair

Verfolger

schwach	1-2-3-4-5-6-7	stark
klar	1-2-3-4-5-6-7	verschwommen
feige	1-2-3-4-5-6-7	mutig
traurig	1-2-3-4-5-6-7	froh
selbstbestimmt	1-2-3-4-5-6-7	fremdbestimmt
klein	1-2-3-4-5-6-7	groß
sanft	1-2-3-4-5-6-7	wild
kenntnisreich	1-2-3-4-5-6-7	kenntnisarm
gespannt	1-2-3-4-5-6-7	gelöst
oben	1-2-3-4-5-6-7	unten
aktiv	1-2-3-4-5-6-7	passiv
eckig	1-2-3-4-5-6-7	rund
warm	1-2-3-4-5-6-7	kalt
demokratisch	1-2-3-4-5-6-7	autoritär
offen	1-2-3-4-5-6-7	verschlossen
fair	1-2-3-4-5-6-7	unfair

Rächer

schwach	1-2-3-4-5-6-7	stark
klar	1-2-3-4-5-6-7	verschwom
feige	1-2-3-4-5-6-7	mutig
traurig	1-2-3-4-5-6-7	froh
selbstb	1-2-3-4-5-6-7	frembest
klein	1-2-3-4-5-6-7	groß
sanft	1-2-3-4-5-6-7	wild
kenntr.	1-2-3-4-5-6-7	kenntnisarm
g'spannt	1-2-3-4-5-6-7	gelöst
oben	1-2-3-4-5-6-7	unten
aktiv	1-2-3-4-5-6-7	passiv
eckig	1-2-3-4-5-6-7	rund
warm	1-2-3-4-5-6-7	kalt
demokr	1-2-3-4-5-6-7	autoritär
offen	1-2-3-4-5-6-7	verschlossen
fair	1-2-3-4-5-6-7	unfair

Helfer

schwach	1-2-3-4-5-6-7	stark
klar	1-2-3-4-5-6-7	verschwommen
feige	1-2-3-4-5-6-7	mutig
traurig	1-2-3-4-5-6-7	froh
selbstbestimmt	1-2-3-4-5-6-7	fremdbestimmt
klein	1-2-3-4-5-6-7	groß
sanft	1-2-3-4-5-6-7	wild
kenntnisreich	1-2-3-4-5-6-7	kenntnisarm
gespannt	1-2-3-4-5-6-7	gelöst
oben	1-2-3-4-5-6-7	unten
aktiv	1-2-3-4-5-6-7	passiv
eckig	1-2-3-4-5-6-7	rund
warm	1-2-3-4-5-6-7	kalt
demokratisch	1-2-3-4-5-6-7	autoritär
offen	1-2-3-4-5-6-7	verschlossen
fair	1-2-3-4-5-6-7	unfair

Retter

schwach	1-2-3-4-5-6-7	stark
klar	1-2-3-4-5-6-7	verschwom
feige	1-2-3-4-5-6-7	mutig
traurig	1-2-3-4-5-6-7	froh
selbstb	1-2-3-4-5-6-7	frembest
klein	1-2-3-4-5-6-7	groß
sanft	1-2-3-4-5-6-7	wild
kenntr.	1-2-3-4-5-6-7	kenntnisarm
g'spannt	1-2-3-4-5-6-7	gelöst
oben	1-2-3-4-5-6-7	unten
aktiv	1-2-3-4-5-6-7	passiv
eckig	1-2-3-4-5-6-7	rund
warm	1-2-3-4-5-6-7	kalt
demokr	1-2-3-4-5-6-7	autoritär
offen	1-2-3-4-5-6-7	verschlossen
fair	1-2-3-4-5-6-7	unfair

Richter

schwach	1-2-3-4-5-6-7	stark	schwach	1-2-3-4-5-6-7	stark
klar	1-2-3-4-5-6-7	verschwommen	klar	1-2-3-4-5-6-7	verschwom
feige	1-2-3-4-5-6-7	mutig	feige	1-2-3-4-5-6-7	mutig
traurig	1-2-3-4-5-6-7	froh	traurig	1-2-3-4-5-6-7	froh
selbstbestimmt	1-2-3-4-5-6-7	fremdbestimmt	selbstb	1-2-3-4-5-6-7	frembest
klein	1-2-3-4-5-6-7	groß	klein	1-2-3-4-5-6-7	groß
sanft	1-2-3-4-5-6-7	wild	sanft	1-2-3-4-5-6-7	wild
kenntnisreich	1-2-3-4-5-6-7	kenntnisarm	kenntr.	1-2-3-4-5-6-7	kenntnisarm
gespannt	1-2-3-4-5-6-7	gelöst	g'spannt	1-2-3-4-5-6-7	gelöst
oben	1-2-3-4-5-6-7	unten	oben	1-2-3-4-5-6-7	unten
aktiv	1-2-3-4-5-6-7	passiv	aktiv	1-2-3-4-5-6-7	passiv
eckig	1-2-3-4-5-6-7	rund	eckig	1-2-3-4-5-6-7	rund
warm	1-2-3-4-5-6-7	kalt	warm	1-2-3-4-5-6-7	kalt
demokratisch	1-2-3-4-5-6-7	autoritär	demokr	1-2-3-4-5-6-7	autoritär
offen	1-2-3-4-5-6-7	verschlossen	offen	1-2-3-4-5-6-7	verschlossen
fair	1-2-3-4-5-6-7	unfair	fair	1-2-3-4-5-6-7	unfair

Nun zur Frage 2

Wenn Du Dir vorstellst, alle diese Anteile, die Du in Dir findest, füllten eine Scheibe aus:

a) Wie groß ist die relative Größe eines jeden Anteils in Dir? (linker Kreis) Wie war es beim Einstieg ins Projekt? (rechter Kreis) Suche Dich an Dich damals zu erinnern, Situationen, die Du erlebt, in denen Du gehandelt hast.

(Täter (T), Opfer (O), Verfolger (V), Retter (RE), Richter (RI), Helfer (H), Rächer (RÄ)

b) Wie deutlich und stark sind ihre Grenzen /waren sie beim Einstieg ins Projekt?

—— dichte Grenze xxxxxxxx halboffene Grenze . . . . . offene Grenze

Jetzt

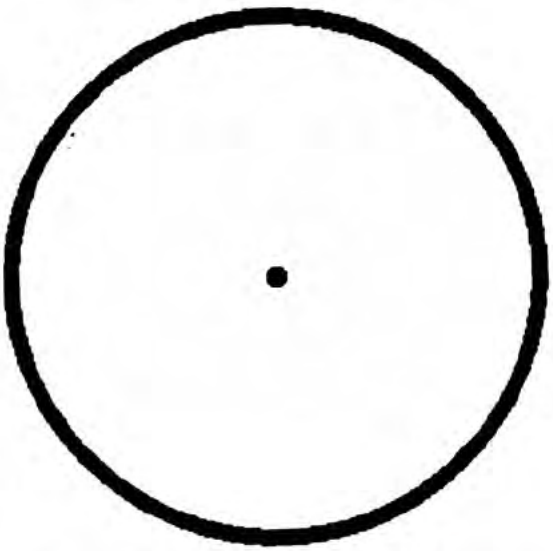

Beim Einstieg

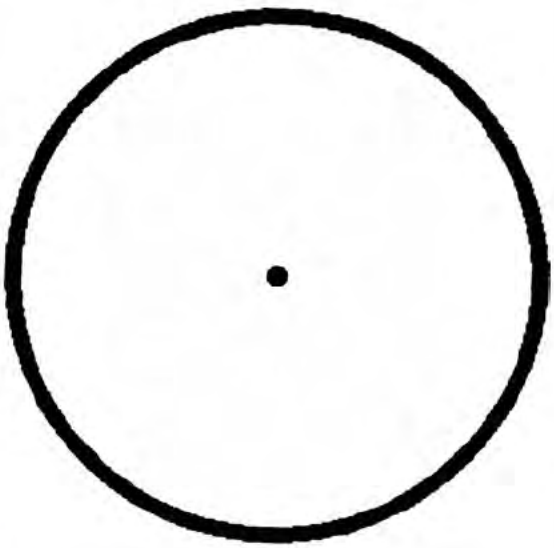

Bitte teile die beiden Kreise in Sektoren ein und markiere die Grenzen
Bitte nicht vergessen: Sektoren beschriften

Frage 3

Das Projekt als Erfahrungsraum. Bitte markiere im oberen Stern den Grad Deiner Erwartungen, Hoffnungen und Wünsche in den einzelnen Dimensionen, im unteren den Grad, in welchem diese Erwarungen erfüllt worden sind.

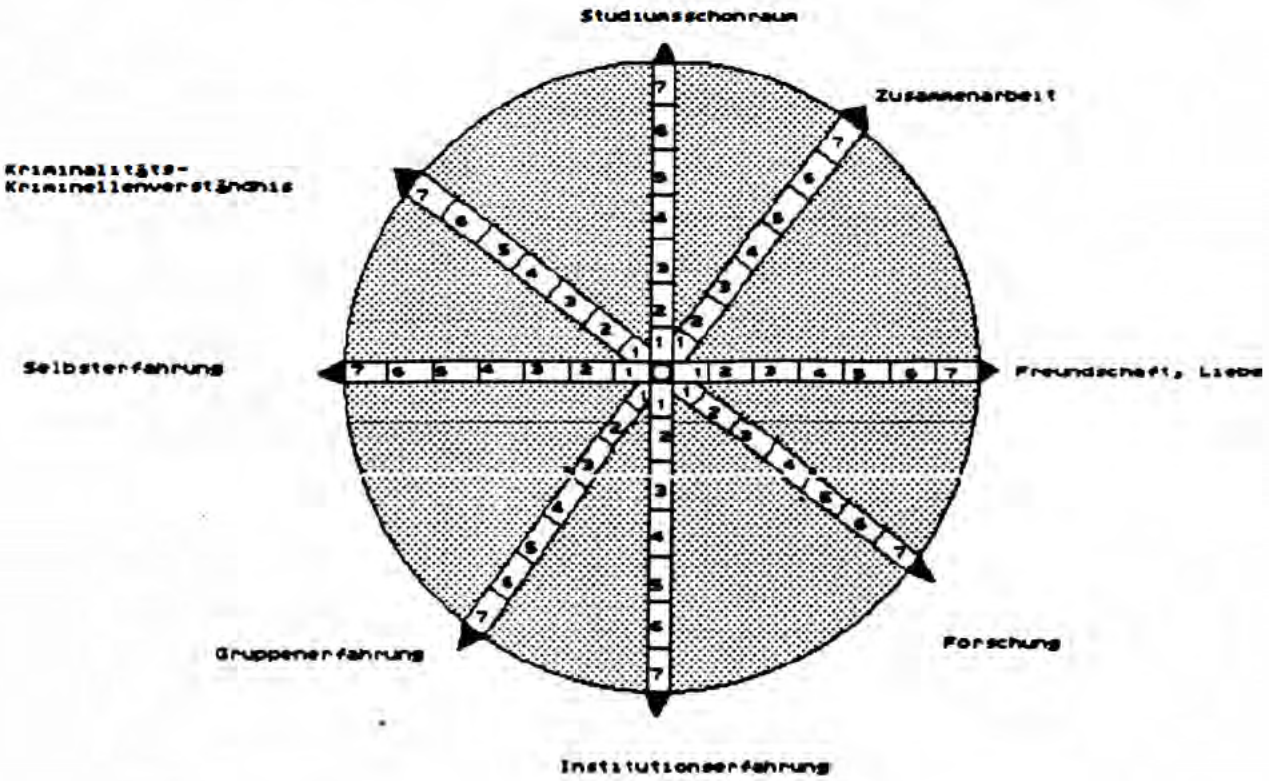

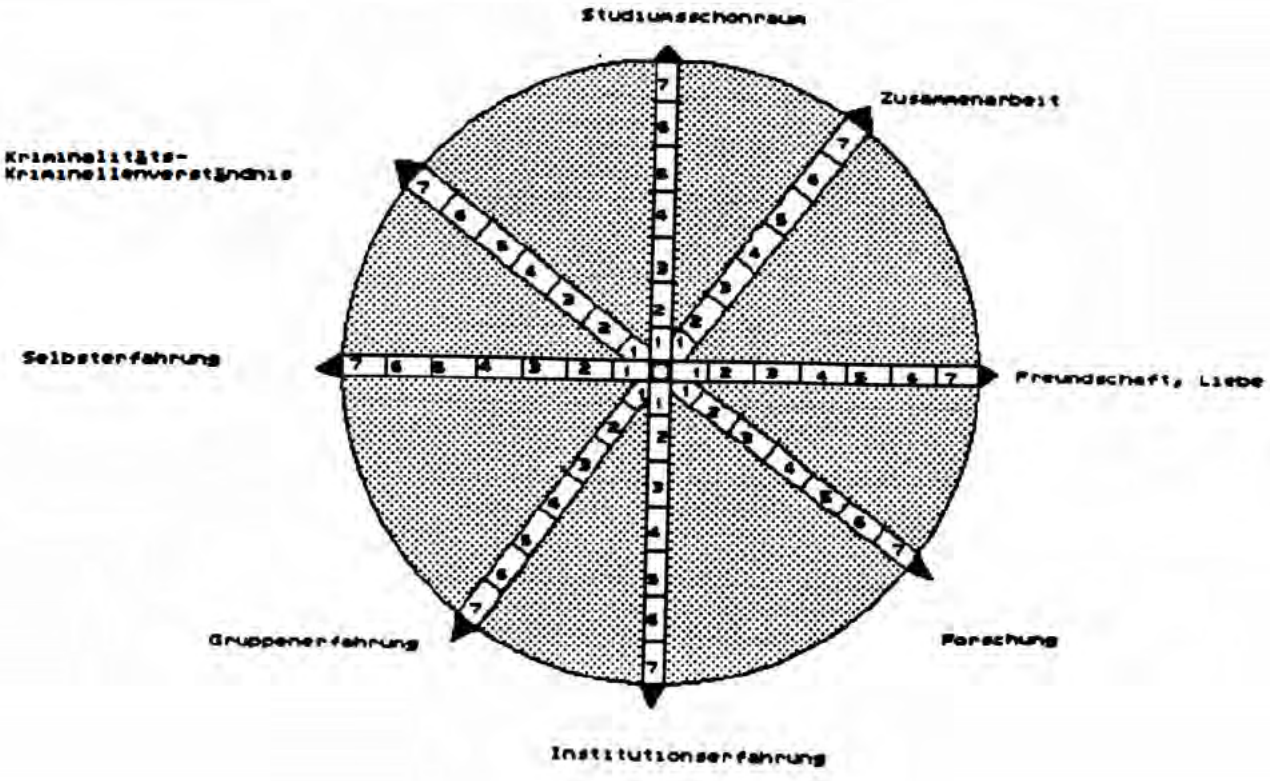

Frage 4

Wieviel Aufwendungen aller Art hat Du in das Projekt gesteckt, wieviel Ertrag hast du gehabt?

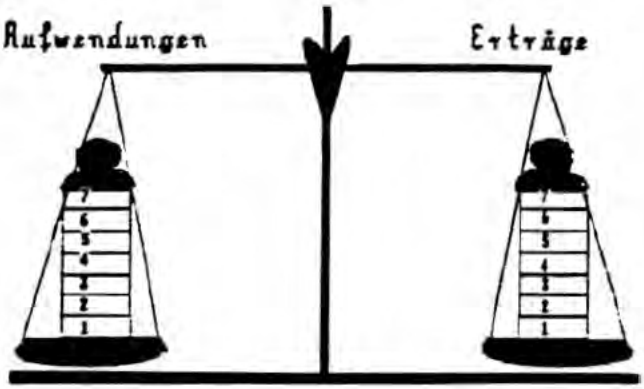

Frage 5

Die Temperatur betrug....

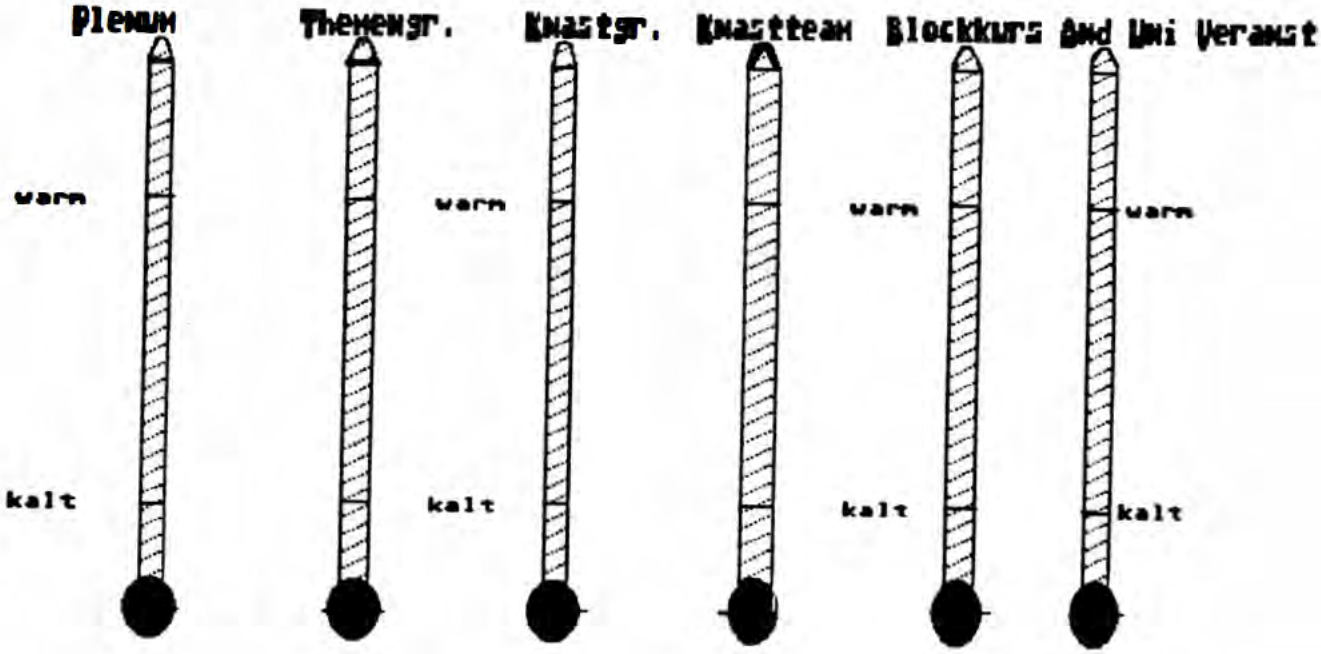

Frage 6

Wenn Du zurücksiehst: Was war Dein Thema für das Projekt?

Frage 7

Würdest Du noch einmal teilnehmen, wissend, was auf Dich zukommt? Was müßte sich ändern?

Abweichendes Verhalten

"Welche Rolle würde ich in welchem der nachstehend skizzierten Fälle am liebsten, am ehesten noch einnehmen?" Bitte schreiben Sie die Nummer des Falles in das jeweils gemeinte Segment der untenstehenden Kreisgraphik. Ich bin eine Frau ( ) ein Mann ( ) und ....Jahre alt.

Fall 1: (Wundersalz) Herr X verkauft gewöhnliches Speisesalz als "Bad Reichenhaller Wundersalz", als Heilmittel gegen alle möglichen Leiden, vorwiegend an leichtgläubige Rentner. Dabei macht er trotz nicht großer Gewinne beim einzelnen Verkauf insgesamt ein gutes Geschäft.

Fall 2: (Ladendiebin) Frau Y, Mutter und Ehefrau mit schwieriger Kindheit geht immer wieder in Kaufhäusern eher geringwertige Gegenstände klauen.

Fall 3: (Verkehrsrowdy) Porschefahrer P fährt schnell an den Zebrastreifen, bremst mit quietschenden Reifen - eine ältere Fußgängerin erschrickt, stürz t und bricht sich ein Bein.

Fall 4: (Kindesmißhandler) Ein ausländisches Ehepaar - wegen Kindesmißhandlung vorbestraft - will seinem Sohn (7 J) mit altem berberischen Stammesbrauc h Bettnässen abgewöhnen (was auch gelingt): sie drücken ihm heiße Stricknadeln auf den Bauch, was zu Brandwunden führt.

Fall 5: (Bahnhof Zoo) Herr H, selbst abhängig, dealt in größerem Maßstab mit Heroin

Fall 6: (Flohmarkt) Herr A verkauft gestohlene Autoradios billig - wie neu.

Fall 7: (Vergewaltigung) Nachts im dunklen Park greift ein Mann eine Frau an und versucht sie zu vergewaltigen.

Fall 8: (Rowdies) Eine Gruppe Jugendlicher schlagen einen betrunkenen Penner zusammen und rauben ihn aus.

Fall 9: (Florenz Hbf) Student S meldet die angeblich in Florenz gestohlene Kamera der Versicherung.

Fall 10: (Das erschlichene Arbeitslosengeld) Herr Z , gelernter Maler, beginnt nach längerer Zeit "schwarz" zu arbeiten und beantragt gleichwohl weiter hin Arbeitslosengeld.

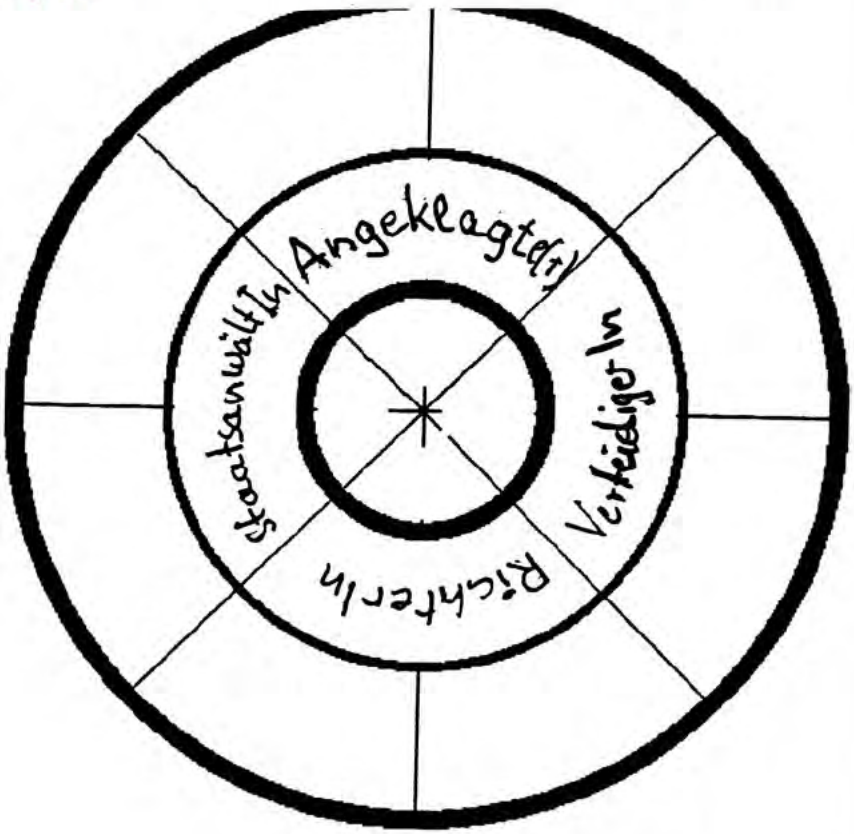

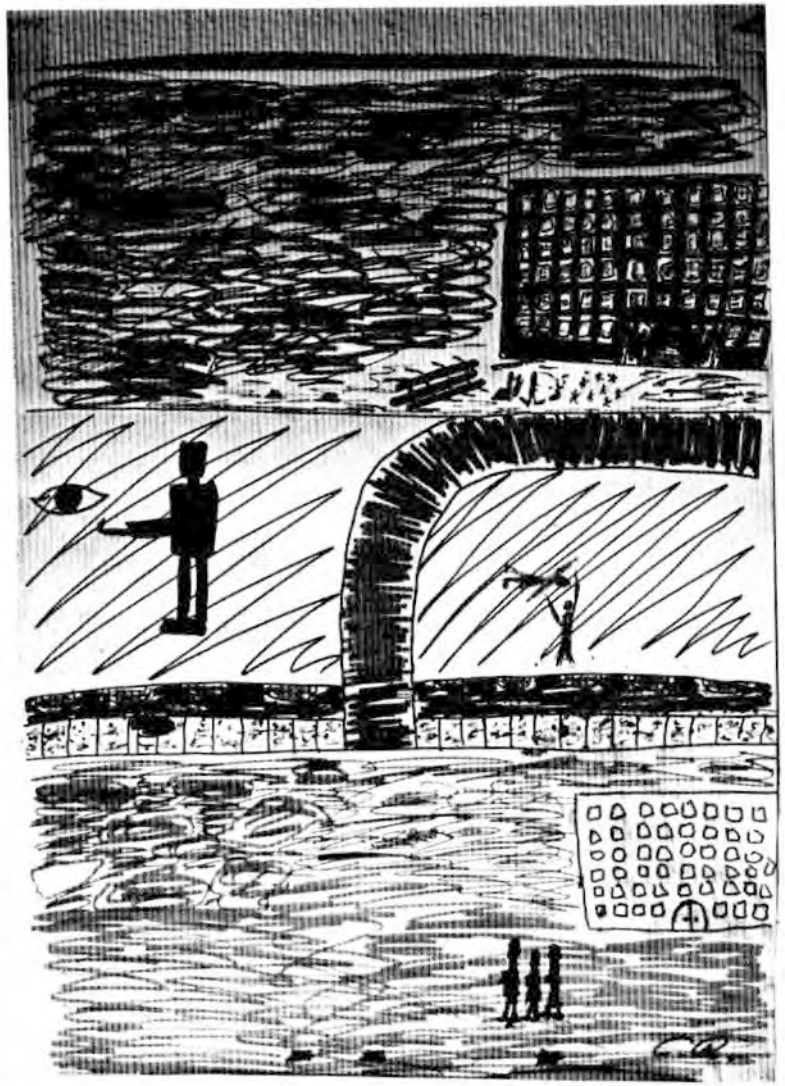

1

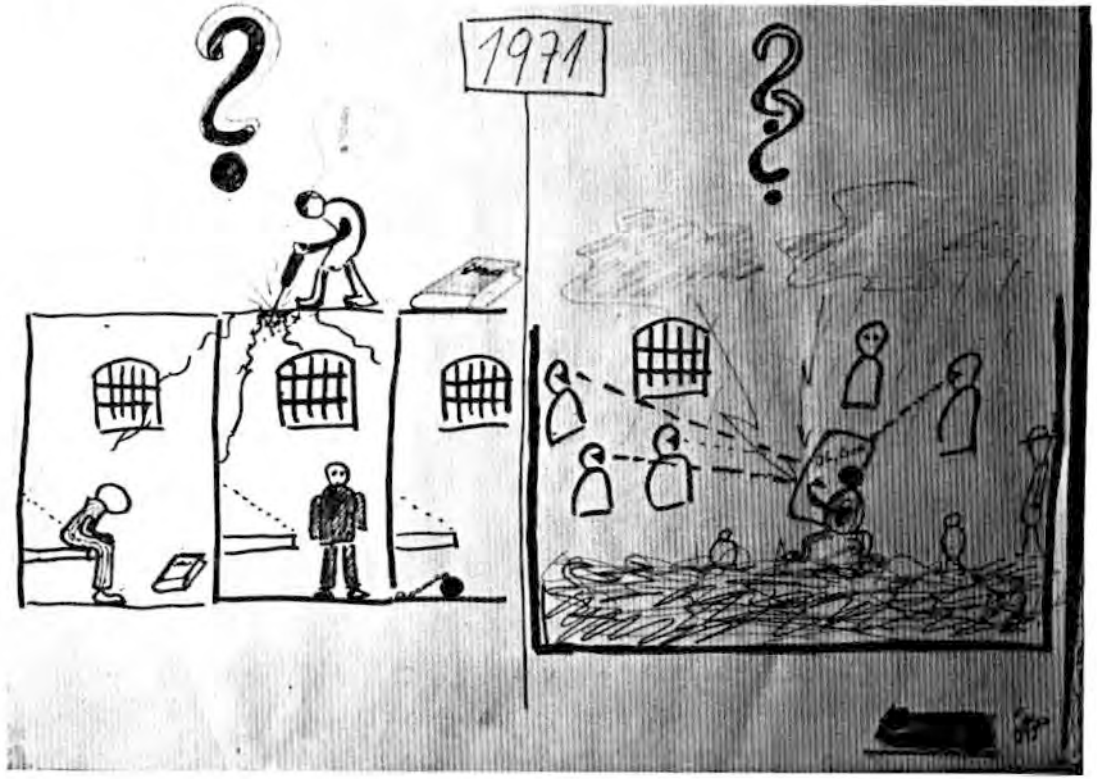

2

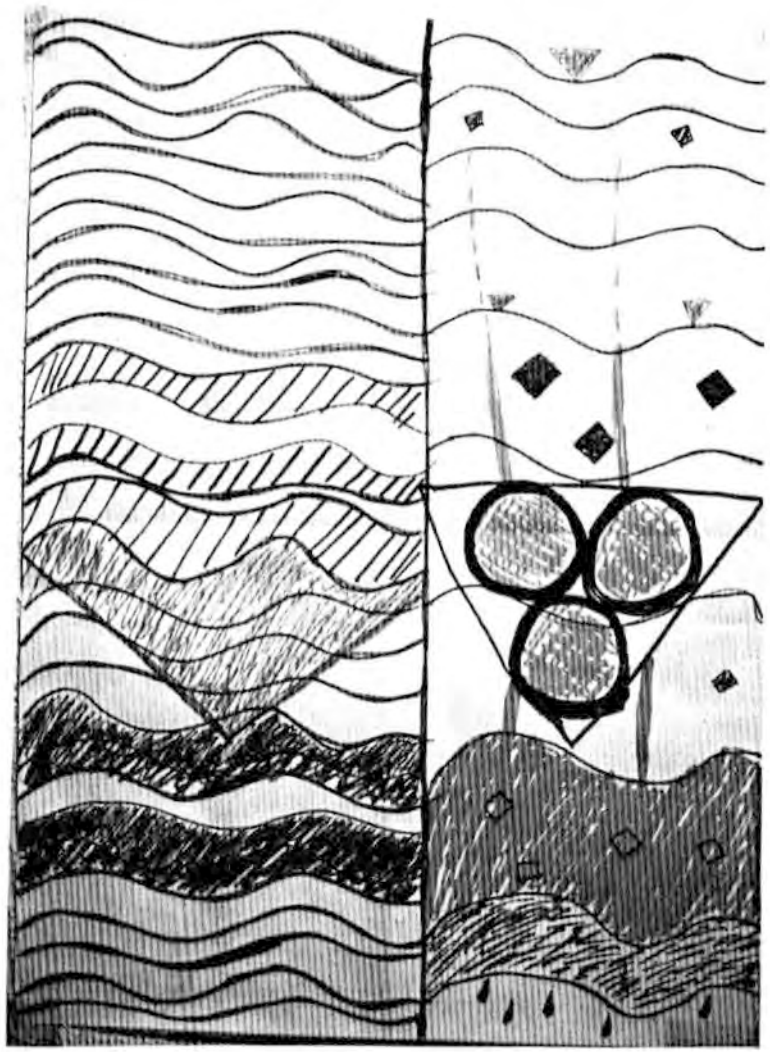

3

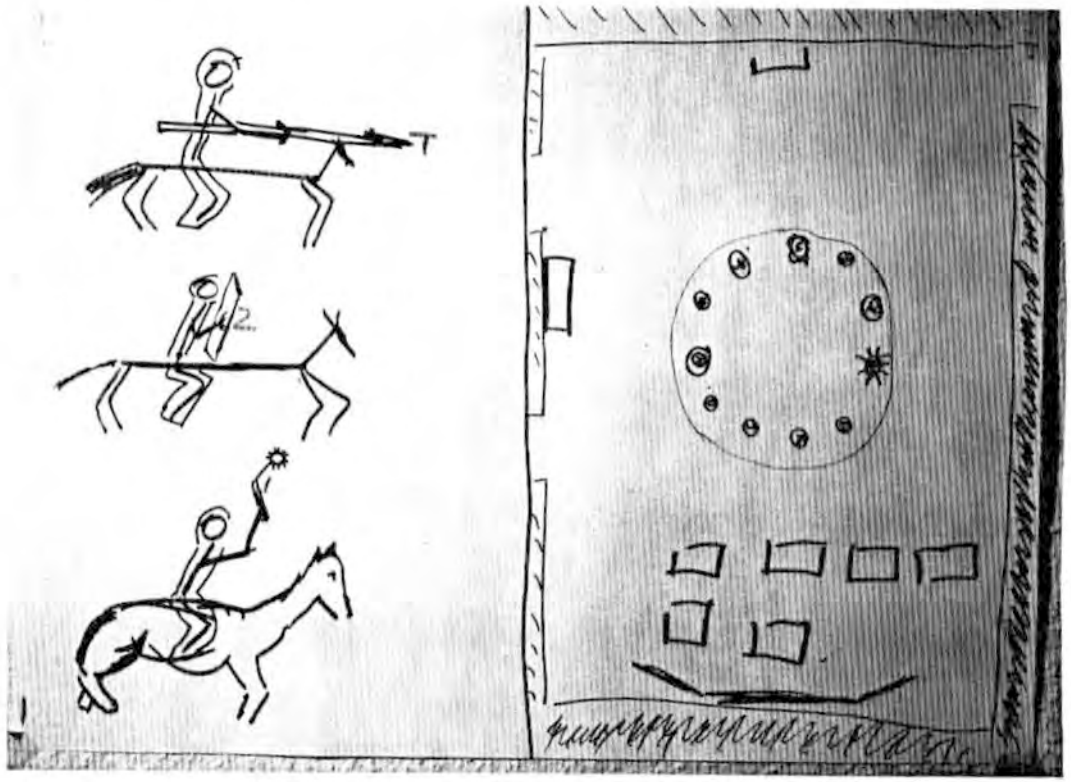

4

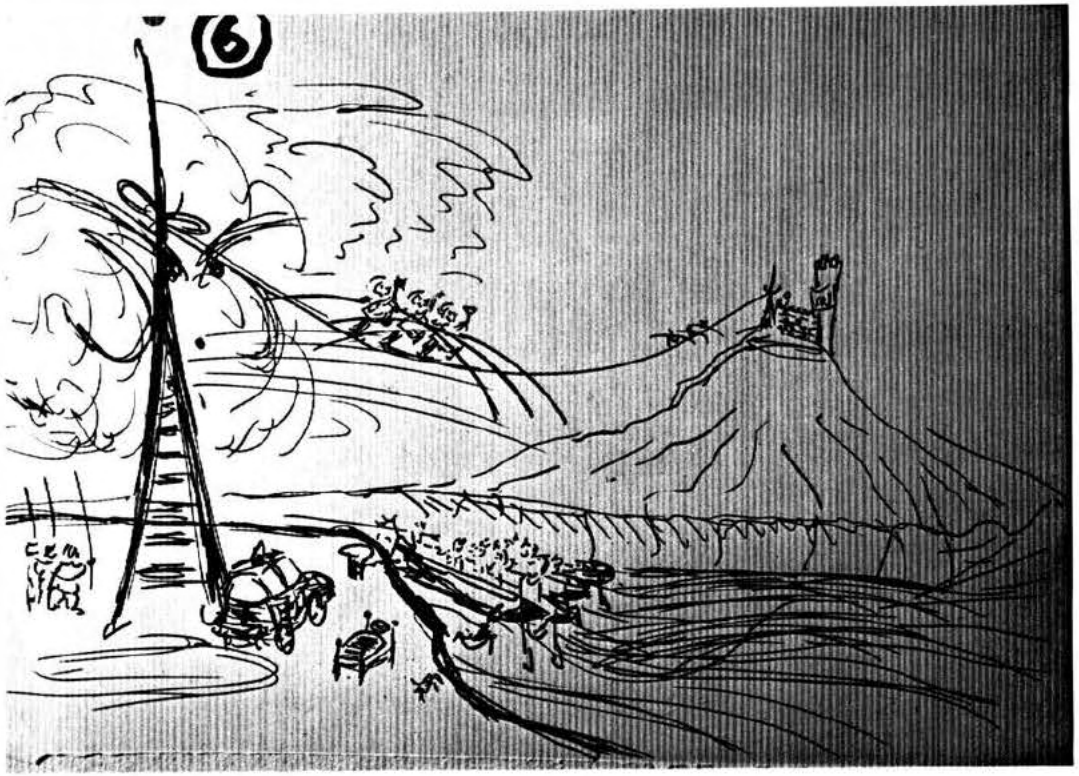
6

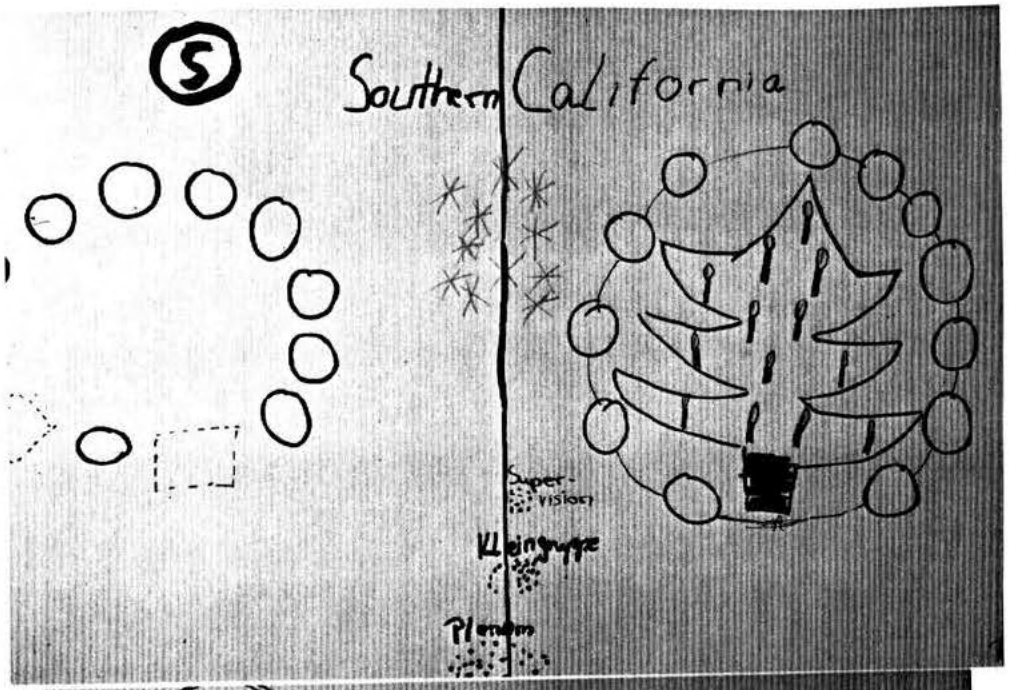
5
Southern California
Super-vision
Kleingruppe
Plenum

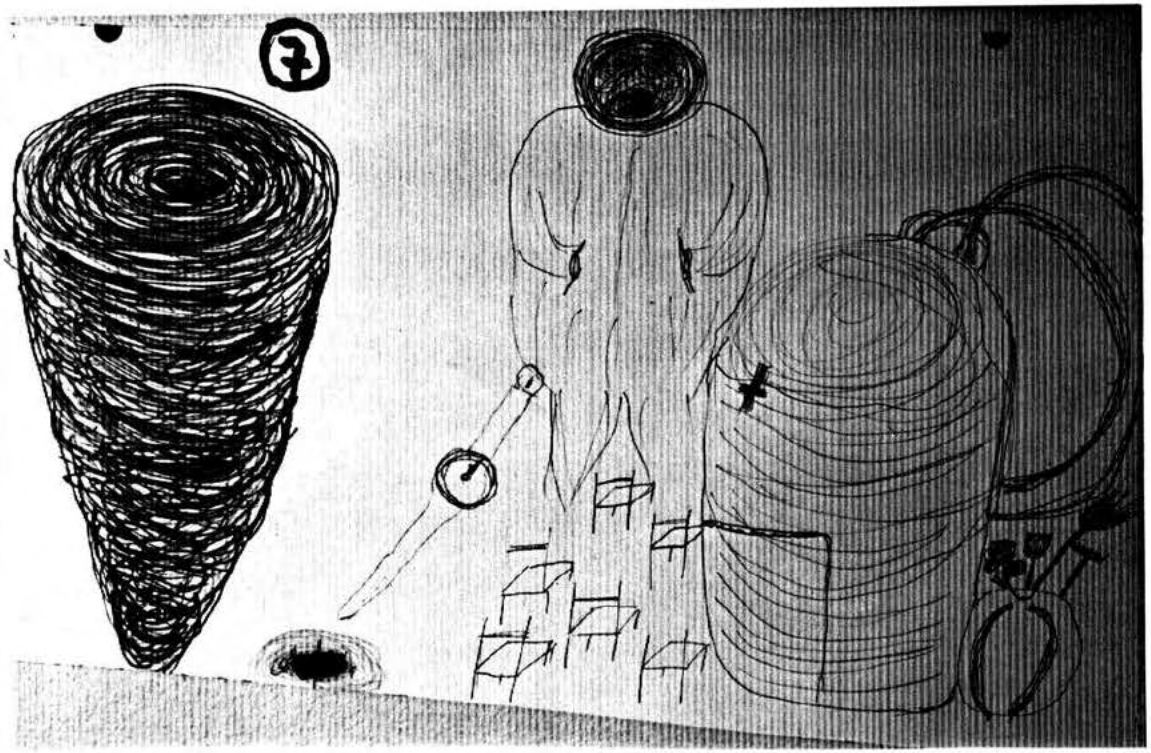
7

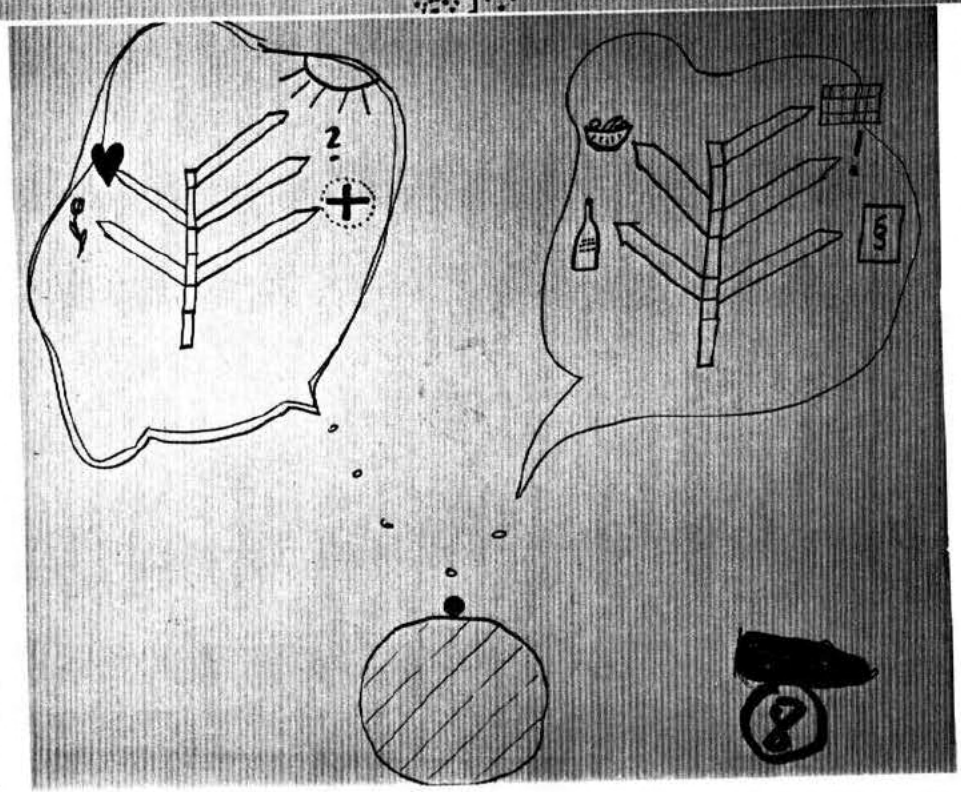
2
8

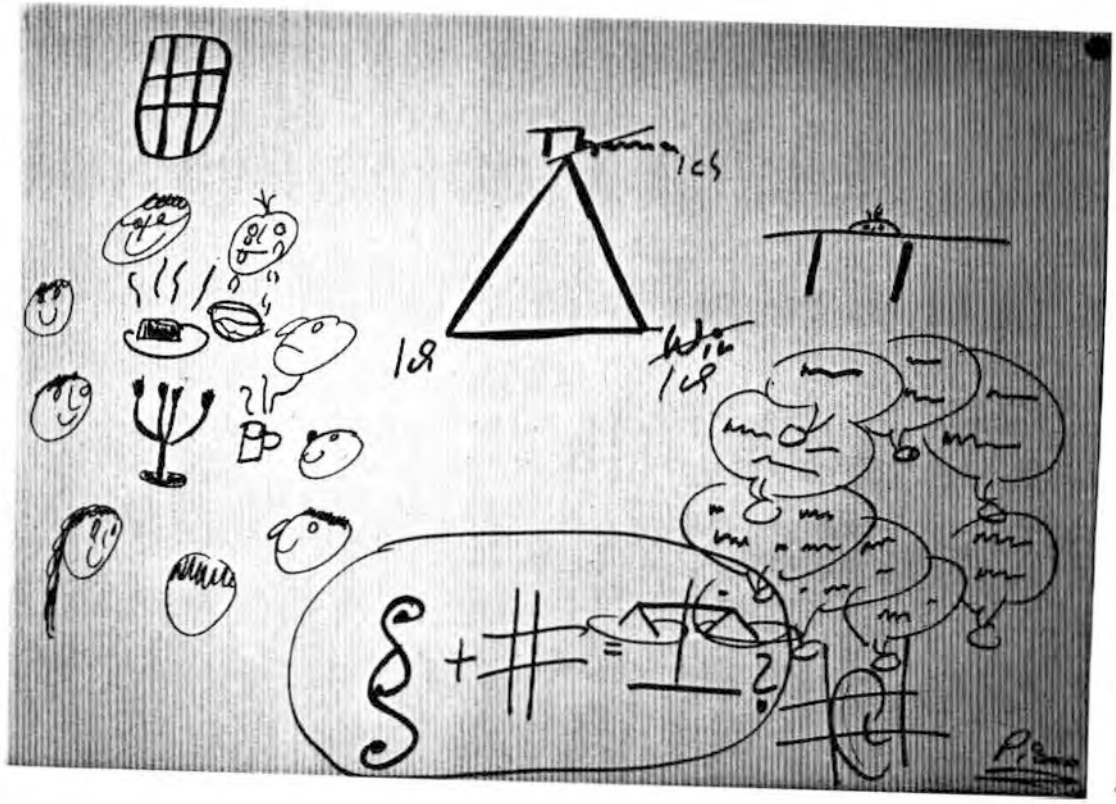

9

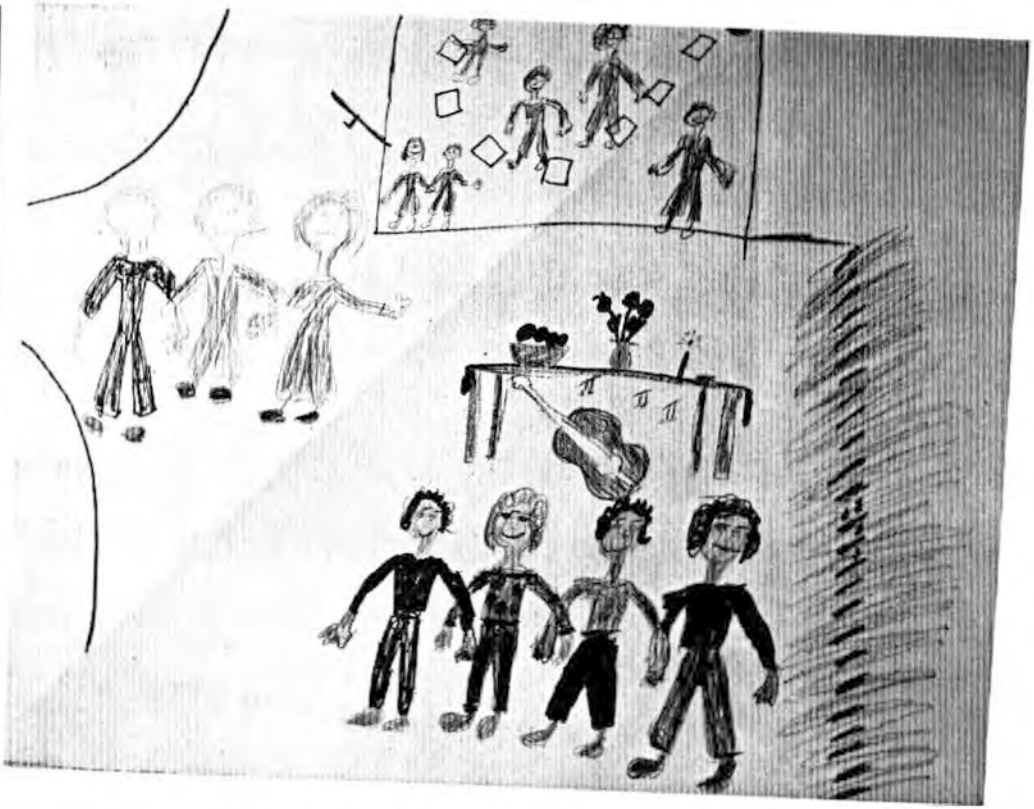

10